

Tribunal Chancellerie, des Grundgesamtheiten
 Juliussium Nürnberg zu mandatsformul ist
 pub. 1. Dykt 798 n. 432 J. 97. J. 20 Junia
 1804 n. 648 J. 97. J. 14. Nürnberg 812 n. 1015
 J. 26 April 830 g. 14. Nürnberg 849
 n. 22 L. G. L. Rathskammer 15 April 850
 n. 74 L. G. L. Justiz Min. Publ. 23. Nürnberg
 850 n. 120 K. G. L. Nürnberg den 27/6 855
 n. 79.

Das Seyn vier landtäglich gemacht. J. 7/1 813 n. 1022.
 Grundbesitzverteilung J. 6/2 859 n. 18
 Familienbuch 20/12 859 z. 152 L. G. L.
 J. 13/12 854 z. 20256 & 20814 Chanc. d. K.
 J. 27. Dyktum 854 z. 28613.

Da das meine Landgraph Schrift pub. 7. 23 Mai
 854 n. 146 K. G. L. mit dem Antrage 854 in
 ein Verzeichnis gebracht ist, so die Grundbesitzverteilung
 in dem das Landgraphamt Nürnberg beauftragt
 J. 17. Nürnberg z. 28613. Angewandte
 nach diesem folgende mangelhafte Sachen, so in dem
 die Grundbesitzverteilung nicht vorhanden
 die 55 117 bis 120, 158 bis 169, 253 bis 261,
 263 bis 265, 268 & 269 auch mit die Vollzucht.
 n. 168 n. 168 n. 168 n. 168 n. 168 n. 168
 die Folge der Landgrafen Schrift von der die Grundbesitzverteilung
 zugehörig bestimmten Grundbesitz. Die sind wie
 ist in Folge der Landgrafen Schrift von der die Grundbesitzverteilung

die in art. v. des fünfjährigen in Ansehung
 gehaltenen Bestimmung wegen Abnahme der
 Gethenmabe ? sondern Abnahme der
 zu dem fünfjährigen Bestimmung man die Bestimmung
 die Concession nicht mehr, die Bestimmung
 wegen Bestimmung, mit der Bestimmung
 man wird folgen

Bestimmung 23/5 854 N. 146 (186 2. 266)
 Bestimmung 21/5 855 N. 94.

~~IV 87~~
 IX
 3232

Handbuch

des

gerichtlichen Verfahrens.

Von

Dr. Joseph Wessely,

k. k. öffentl. ord. Professor der Rechte an der prager Universität, Referenten und
 Botanten des k. k. böhm. Landrechtes und emerit. Dekane der juristischen
 Fakultät zu Innsbruck.

VYRAZENO

Zweite Lieferung,

welche den Text der allg. Gerichtsordnung vom 32. Kap. bis zu Ende; dann
 die allg. Konkursordnung; ferner V Anhänge (das Verfahren in Ehe- und
 Ausziehsachen, bei Militär-, Berg- und Wechselgerichten); endlich die
 allg. Gerichtsinstrukzion, mit den bis auf die neueste Zeit erlassenen
 Deklaratorien, enthält.

27M 739

DAR
 PRÁVNICKÉ JEDNOTY
 MORAVSKÉ.



Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Prag.

Verlag, Druck und Papier von Gottlieb Haase Söhne.

1839.

XI

18

OSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PŘI PŘÍRODNÍ FAKULTY UJEP
STARY FOND
C. inv.: 028857

VYŘAZENO

Zwei und dreißigstes Kapitel.

Von Stillständen und von Behandlung der Gläubiger.

(Moratorium et pactum praejudiciale.)

§. 353.

Künftighin ist einem Stillstande (moratorium) nicht mehr statt zu geben.

§. 354.

Es soll auch eine Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen verurtheilt werden (pactum praejudiciale), nicht statt haben; ausgenommen, wenn ein Dritter den über Abzug des gebethenen Nachlasses verbleibenden Schuldenrest zu zahlen übernimmt, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter ist, als jene, welche sie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen können.

§. 355.

Wer auf solche Art die Schulden eines Anderen übernommen hat, der ist schuldig, den Gläubigern nach Inhalt der getroffenen Behandlung die Zahlung zu leisten, oder wegen der versprochenen künftigen Zahlung annehmlische Sicherheit zu verschaffen.

§. 356.

Jene Gläubiger, denen ein Vorrecht gebührt, oder welche mit einem Pfandrechte bedekt sind, und sich lediglich an ihr Pfand halten wollen, sind nicht schuldig, sich in die Behandlung einzulassen; die übrigen aber sollen den mehreren Stimmen beizutreten schuldig sein.

1159. Hfd. v. 6. Juni 1791 N. 161, an alle U. G.

4) In Betreff der förmlichen Wechsel und der von Handelsleuten an die Landesfabriken und gewisse erbländische Manufakturarbeiter ausgestellten trokenen Wechsel kann von den bestehenden allgemeinen Gesetzen für Triest nicht abgegangen, und eben daher können bei gütlicher Behandlung d. jos. G. D.

lung der Gläubiger, die Inhaber derlei Wechselorderungen an die mehreren Stimmen der Gemeingläubiger nicht gebunden werden.

§. 357.

Die Mehrheit der Stimmen ist nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach dem Betrage der Forderungen zu rechnen; wenn jedoch die Forderungen derjenigen, welche den Nachlaß eingestehen wollen, und jener, welche sich dessen weigern, gleich wären, so soll in diesem Falle auf die Anzahl der Personen gesehen werden.

1160. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an alle N. G.

p) Wenn die Stimmen, die den Nachlaß eingestehen, und jener, die sich dessen weigern, sowohl nach dem Betrag der Forderung, als nach der Anzahl der Personen gleich sind, sei dem Ermessen des Richters überlassen, welche Stimmen nach den in jedem solchen Falle vorkommenden besonderen Umständen mehr mit Recht und Billigkeit übereinstimmen.

§. 358.

Bevor gesprochen wird, ob Jemand den mehreren Stimmen beizutreten schuldig sei, müssen diese mehreren Stimmen ihre Forderungen rechtsbeständig erweisen.

§. 359.

Die Behandlung der Gläubiger ist bei jenem Richter anzufuchen, welchem der Schuldner für seine Person untergeben ist.

§. 360.

Sobald die Behandlung der Gläubiger angefucht wird, soll der Richter die sämtlichen Gläubiger mittelst öffentlicher Kundmachung von Amts wegen vorfordern; in Rücksicht des Vermögensstandes aber auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers alles dasjenige vorkehren, was nach einem eröffneten Konkurse vorzukehren verordnet worden ist.

1161. Hofd. v. 9. Jan. 1788 N. 763, an d. böhm. N. G.

Da zu vernehmen gekommen, daß in Böhmen jenes, was das 32. Kap. der G. O. von Behandlung der Gläubiger ordnet, zu betrüglischer Unterdrückung der Fallimente, und Verkürzung der Gläubiger mißbraucht werde, und daß die irrigen Ideen gefaßt worden: 1) daß die Liquidirung jener Gläubiger, auf deren Stimmen sich die Behandlung gründen soll, durch das Geständniß des Schuldners, und Vorlegung eines Schuldbriefes ohne weiters hergestellt sei; 2) daß die zur Behandlung einberufenen, und

nicht erscheinenden Gläubiger, ohne weiters als Einwilligende zur Behandlung zu achten, und die Mehrheit der Stimmen zu gründen vermögend seien; 3) daß die angebotene Behandlung die Untersuchung wider den Schuldner verhindere, sobald auf diese das Bedingniß des zur Zahlung eintretenden Dritten gesetzt wird; 4) daß über die Behandlung der Gläubiger der Schuldner seine Forderung (Handlung) ohne weiters fortsetzen könne; als sollen derlei Verdrehungen und Mißbräuche ferners nicht gestattet, sondern die untergeordneten Gerichtsbehörden unter schwerster Verantwortung angewiesen werden: daß, wenn ein Schuldner einem sich darstellenden Konkurse durch angebliche Behandlung der Gläubiger ausweichen will, sie hierzu bei dem geringsten Anschein oder Verdacht einer betrüglischen, arglistigen Vorspiegung keineswegs die Hand bieten, sondern solch' einen Schuldner platterdings nach Vorschrift der Konkursordnung behandeln sollen; wenn sich aber auch wirklich eine gegründete Behandlung darstellte, soll sich gegenwärtig gehalten werden, daß sogleich wegen Einberufung sämtlicher Gläubiger, und wegen des Vermögensstandes alles dasjenige, was nach einem eröffneten Konkurse zu geschehen hat, vorgekehrt werden müsse, wenn nicht alle Gläubiger einhellig das Gegentheil verlängen. Eben also ist zuvörderst zu erheben, was für eine Bezahlung der Schuldner aus eigenem Vermögen zu leisten im Stande sei. Die in die Behandlung willigen Gläubiger sind zur rechtsständigen Liquidirung wider einen von den dissentirenden Gläubigern zu benennenden Vertreter zu verhalten, die ausbleibenden von der Behandlung als ausgeschlossen zu achten, und überhaupt die dissentirenden in allen jenen Rechten mit aller Aufmerksamkeit zu erhalten, die ihnen das Gesetz zuweist. Auch ist sich der §. 361 der G. O. gegenwärtig zu halten, und die Untersuchung von Amtswegen gegen jene Schuldner nicht zu beseitigen, bei denen schon ein größerer Verlust als von 12 Prozenten erscheint; und ist jenen Handelsleuten, deren Gläubiger über 12 Prozent verlieren müßten, der fernere Betrieb der Handlung bei empfindlicher Leib- oder Geldstrafe einzustellen, und ihr Name aus dem Protokolle der Kauf- und Handelsleute mit Beifügung der Ursachen auszustreichen. Nicht minder muß auf Begehren auch eines einzigen Gläubigers der Eid abgeschworen werden; sowohl von dem Schuldner dahin, daß er von seinem Vermögen nichts beseitigt, keine erdichtete Schuld angefaßt, weder mit dem die Schulden Uebernehmenden, noch mit einem Gläubiger wegen verstellten Nachlaß oder heimlich zugesagter größerer Zahlung, oder sonst zum Schaden der übrigen Gläubiger sich einverstanden habe; als auch von dem die Behandlung Uebernehmenden dahin, daß er weder mit dem betreffenden Schuldner, noch mit dessen Befreundten, oder andern für denselben eingeschrittenen Personen, noch auch mit einem Gläubiger ein wie immer ersinnliches, zum Schaden auch nur eines einzigen Mitgläubigers abzielendes heimliches Einverständnis gepflogen habe. Alle diejenigen, ob schon bereits geschehenen Behandlungen der Gläubiger, wo sich nicht nach diesen Grundsätzen benommen worden, sollen auch auf Anlangen eines einzigen hierdurch beschädigten Gläubigers in die strengste Untersuchung von Amtswegen genommen, und bei Befund eines Unterschleifes oder Arglist nicht nur die Rechte der gesammten Gläubiger

wider den Schuldner aufrecht gehalten, sondern auch die §. 361 angeordneten Bestrafungen wider den Schuldner, und alle, die an dem Unterschleife und Arglist wie immer Theil genommen haben, unnachsichtlich verhängt werden.

1162. Hfd. v. 4. Nov. 1791 N. 216, an das n. ö. N. G.

Die im Zuge stehende gütliche Behandlung der Gläubiger kann den Exekuzionszug nie hemmen oder unterbrechen.

§. 361.

Wenn die Gläubiger auf eine solche Art, oder sonst mit ihren Schuldnern sich verglichen hätten, und der Schuldner eines Betruges überwiesen, geständig oder verdächtig wäre, soll der Richter, ungeachtet eines solchen Vergleiches, von Amtswegen wider ihn verfahren, und ihn zur verdienten Strafe ziehen. Nur in jenem Falle könnte er mit der Untersuchung und Bestrafung verschont bleiben, wenn der Vergleich dadurch vereitelt, und die Gläubiger in einen gar zu großen Schaden gezogen würden. **§. 1161.**

Drei und dreißigstes Kapitel.

Von Abtretung der Güter (Cessio honorum).

§. 362.

Jener, welcher durch Unglücksfälle, folglich ohne sein Verschulden, in die Zahlungsunvermögenheit verfällt, der ist befugt, zu begehren, daß gegen Abtretung seines sämmtlichen Vermögens an die Gläubiger a) er von der Personalrekuzion freigesprochen werde; b) ihm an Leibeskleidern, Betten und Hausgeräthschaften so viel gelassen werde, als ihm für sich, Weib und unversorgte Kinder unentbehrlich ist; endlich c) ihm die Beilassung des höchst nöthigen Unterhaltes, von zwei bis sechs Groschen täglich auf die Person, ebenfalls für sich, Weib und unversorgte Kinder verwilligt werde.

Zu a):

1163. Hfd. v. 21. Mai 1795, an das n. ö. N. G.

Se. Majestät haben zu entschließen geruht, daß der Kläger bis zur Entscheidung der Güterabtretungssache mit der Personalrekuzion wider den Beklagten inne zu halten schuldig sei.

Zu c):

1164. §. 1354 des a. b. G. B.

Von der Einwendung, wodurch ein Schuldner nach Vorschrift der Gesetze die Beibehaltung eines Theiles seines Vermögens zu seinem Unterhalte zu fordern berechtigt ist, kann der Bürge nicht Gebrauch machen.

1165. Hfd. v. 15. Jan. 1787 N. 621, an alle N. G.

u) Die dem Schuldner in Folge §. 362 unter gewissen Bedingungen eingeräumten Rechtswohlthaten, kommen dessen rückgelassener Witwe und Kindern nicht zu statten.

§. 363.

Den Unterhalt ist der Schuldner nur wider folgende Gläubiger zu begehren befugt, und zwar in der Ordnung, in welcher sie folgen: a) wider jene, die aus einer bloß milden Handlung des Schuldners fordern, z. B. ein Beschenkter *); b) wider die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie; c) wider eine Ehegattin, mit welcher der Schuldner in einer friedlichen Ehe, oder aus ihrer Schuld von ihr geschieden lebt; d) wider ein- und zweibändige Brüder und Schwestern.

§. 364.

Wenn jedoch die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Ehegattin, die Brüder oder die Schwestern selbst Noth leiden müßten, wie auch, wenn der Schuldner sich selbst den Unterhalt verdienen könnte, (welches der Richter nach Ueberlegung aller Umstände zu beurtheilen hat); in diesen Fällen wäre er, Schuldner, nicht befugt, die Beilassung des Unterhaltes von ihnen zu fordern.

§. 365.

Jener, welcher seine Güter abzutreten Willens ist, soll, sobald die Zahlungsunvermögenheit bekannt wird, alle seine Schulden und sein sämmtliches Vermögen verzeichnen, beide Verzeichnisse dem Richter, dessen Gerichtsbarkeit er untergeben ist, mit einem wider seine Gläubiger gestellten Anbringen überreichen, und in diesem jenes bitten, was er zu begehren befugt zu sein glaubt.

*) Es kann der Schuldner unter gewissen Voraussetzungen auch schon vollzogene Schenkungen widerrufen; s. §. 947 des a. b. G. B.

1166. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621, an das i. u. v. b. A. G.

nn) Das Eingeständniß der Schuld, welches der Schuldner gemäß §. 365 in dem überreichenden Verzeichnisse seiner sämtlichen Schulden ablegt, dient nur zum Beweise wider den Schuldner, kann dagegen den Gläubigern in dem Rechte nichts schaden, von dem sich meldenden Mitgläubiger die ordentliche Liquidirung seiner Forderung anzuverlangen.

§. 366.

Hierüber ist eine Tagsatzung anzuordnen, und dabei über das Begehren des Bittstellers zu erkennen; doch soll ihm nicht die mindeste Weitläufigkeit gestattet werden.

§. 367.

Jeder, welcher sein Vermögen abzutreten anträgt, ist schuldig, den eingelegten Vermögens- und Schuldenstand auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers eidlich zu bestätigen, wie auch eidlich zu versprechen, daß er seine Schulden nach Möglichkeit bezahlen werde, wenn er Gelegenheit überkommt, zu besseren Zahlungsmitteln zu gelangen.

§. 368.

Von dem nach der Abtretung erworbenen Vermögen ist ein solcher ohne Verschulden in die Unvermögenheit gerathener Schuldner befugt, so viel zurück zu behalten, als ihm zum nöthigen Unterhalte für sich, Weib und unversorgte Kinder unentbehrlich ist; dieses jedoch nur in Ansehung der alten Gläubiger, denen er seine Güter abgetreten hatte.

1167. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an alle A. G.

q) Auf die Frage, was denn ein Schuldner von dem nach der Abtretung erworbenen Vermögen in Rücksicht der neuen Gläubiger, die nämlich zur Zeit der Abtretung amoch nicht bestanden sind, zurückhalten könne, erfolgte die Belehrung: ein solcher Schuldner sei gegen die neuen Gläubiger in Anbetracht des neu erworbenen Vermögens in eben jener Lage, als ob keine Abtretung der Güter geschehen wäre, könne also diesen neuen Gläubigern von solchem Vermögen unter Vorwand seines und der Seinigen Unterhaltes nichts zurückhalten.

§. 369.

Wenn ein Schuldner flüchtigen Fuß setzte; sich verborgen hielte; keinen wahren Unglücksfall darthun könnte; als ihm die Zahlungsunvermögenheit schon bekannt war, einige Gläubiger gezahlt, bedekt, neue Schulden gemacht, seinen Vermögens- und

Schuldenstand nicht aufrichtig geoffenbart, oder sonst arglistig gehandelt hätte: in jedem dieser Fälle wäre wider ihn von Amts wegen, auch nach Gestalt der Dinge peinlich zu verfahren.

1168. Resol. vom 11. Sept. 1784 N. 335, an alle A. G.

r) Sei allerdings über die vorgekommene Abtretung der Güter der Konkurs auszuschreiben, ohne abzuwarten, was über die §. 366 angefohlene Anordnung einer Tagsatzung geschehe:

§. 370.

Sobald Jemand seine Zahlungsunvermögenheit angegeben hat, ist, wie es oben im 9. Kapitel verordnet worden, der Konkurs zu eröffnen.

1169. Hfd. v. 29. Jän. 1790 N. 1095, an das n. u. v. b. A. G.

b) Wenn, bevor der Exekuzionsführer die Pfändung erwirkt hat, von dem Schuldner bereits eine gerichtliche Erklärung vorliegen sollte, daß er gar kein Vermögen besitze, hat, ohne der Pfändung zu bedürfen, die Eröffnung des Konkurses in Folge §. 370 zu erfolgen, und muß daher auch ohne weiters auf Anlangen des Exekuzionswerbers der Personalarrest um so mehr statt finden, als gestalteten Dingen nach, gemäß §. 369 sogar von Amtswegen die Arrestirung eingeleitet werden soll.

Vier und dreißigstes Kapitel.

Von der Einsetzung in den vorigen Stand.

(Restitutio in integrum.)

§. 371.

Wer wegen einer Verkürzung, die er von einer unternommen verbindlichen Handlung erlitten hat, in den vorigen Stand eingesetzt zu werden begehren könne, ist aus unsern bürgerlichen Gesetzen selbst abzunehmen *).

1170. §. 1450 des a. b. G. B.

Die bürgerlichen Gesetze, nach welchen widerrechtliche Handlungen

*) Durch das a. b. G. B. sind die Wiedereinsetzungen gegen das materielle Recht, welche früher nach dem römischen Rechte, nach dem iof. b. G. B. v. J. 1786 und dem gal. G. B. v. J. 1797, z. B. wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit, gestattet waren, gänzlich aufgehoben und nur die prozessualischen Wiedereinsetzungen bestätigt worden.

und Geschäfte, wenn die Verjährung nicht im Wege steht, unmittelbar bestritten werden können, gestatten keine Einsetzung in den vorigen Stand. Die zum gerichtlichen Verfahren gehörigen Fälle der Einsetzung in den vorigen Stand sind in der G. D. bestimmt.

Im Prozesse finden folgende Wiedereinsetzungen statt:

I. Gegen eine verstrichene Fallfrist. II. Wegen neu aufgefundenener Behelfe.

§. 372.

Vermöge dieser Gerichtsordnung aber gebührt dieses Recht dem Verkürzten in folgenden zwei Fällen: a) wenn eine Fallfrist (terminus peremptorius) ohne dessen Verschulden verstrichen ist; b) wenn wider ihn ein Spruch ergangen ist, und er nach solchem erhebliche Beweismittel gefunden hat, die er vorhin nicht wissen, oder nicht finden konnte.

Zu a):

1171. Hfd. v. 15. Jan. 1787 N. 623, an das böh. N. G.

Gleichwie eine angestrenzte Restitutionsklage in keinem Falle den Lauf der Justiz hemmen, folglich den Zug des Geschäftes in der Hauptsache, und die Schöpfung des Urtheiles nicht verzögern kann; so kann eine Zurückhaltung der Urtheilsschöpfung um so minder statt finden, wann sich Jemand wollte begeben lassen, eine Restitutionsklage zur Einreichung seiner in der gehörigen Frist nicht beigebrachten Appellationsbeschwerden anzubringen, als welche schon für sich nie statt finden könnte.

1172. Hfd. v. 8. Jan. 1795 N. 213, an das gal. N. G.

a) Der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand über verabsäumte Refersfrist, wenn sie anders wegen der einem Dritten erwachsenen Rechte nöthig ist, kann der Umstand nicht hinderlich sein, daß die Vdg., über welche der verabsäumte Refers ergriffen werden will, ohne Vernehmung eines Gegentheils erlassen sei.

Zu b):

§. 562, 563, 643 u. 644.

§. 373.

Im ersten Falle hat er die Einsetzung in den vorigen Stand binnen vierzehn Tagen nach Verstreichung der Fallfrist anzusuchen; widrigens ist er damit nicht mehr zu hören; im zweiten Falle aber ist er befugt, sie zu begehren, so lange sein Recht nicht verjährt ist.

1173. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an alle N. G.

5) Ad §. 373. Jener, welcher die Einsetzung in den vorigen Stand zur Einreichung einer in der gehörigen Zeit nicht übergebenen Satzschrift fordert, habe die ihm in diesem §. vorbehaltenen 14 Tage, von dem Tage der von seinem Gegentheile angesuchten Inrotulirung zu Guten.

1174. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle N. G.

hh) Die §. 373 bestimmte Frist von 14 Tagen zur Begehrung der Einsetzung in den vorigen Stand über eine ohne Verschulden verlaufene Fallfrist sei von jenem Tage an zu rechnen, wo der Partei oder ihrem Rechtsfreunde die Verabsäumung der Fallfrist bekannt geworden ist *). **§. 563.**

§. 374.

Wer berechtigt ist, wider einen Dritten seine Schadloshaltung zu begehren, und bei ihm sich erholen kann, der ist dessen ungeachtet befugt, die Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen.

§. 375.

Die Einsetzung in den vorigen Stand ist bei jenem Richter anzusuchen, bei welchem der Prozeß abgeführt worden, oder allenfalls auch noch anhängig ist; dieser aber hat, nach Vernehmung der Parteien, wie in einer andern Privatsache zu erkennen.

1175. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an das in. u. v. ö. N. G.

bb) In allen Fällen ohne Ausnahme seien die einlangenden Gesuche um Einsetzung in den vorigen Stand bei dem Richter erster Instanz anzubringen, und habe also das N. G. lediglich die etwa durch einen Absprung sich an selbes verwendeten Parteien dahin anzuweisen.

1176. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle N. G.

kk) So wie der Kläger, der die Einsetzung in den vorigen Stand begehrt, eine bestimmte Bitte stellen, und sich deutlich erklären müsse, so müsse auch sonach das Urtheil klar anzeigen, was eigentlich dem Kläger durch die bewilligte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuerkannt werde.

ll) Die §. 375 bemerkte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand müsse bei dem Richter erster Instanz auch in jenen Fällen angebracht

*) Dadurch ist das frühere Gesetz **1173**, nach welchem die Restitutionsfrist zur Einreichung einer Satzschrift vom Tage der angesuchten Inrotulirung des Gegners zu berechnen war, dahin abgeändert worden, daß sie erst vom Tage des zugestellten Inrotulirungsgesuches zu laufen beginnt, weil erst dadurch die Verabsäumung der Fallfrist bekannt wird.

werden, wo die Geschäfte in dem Appellations- oder Revisionszuge hangend sind, oder entschieden worden.

Verfahren bei der Einsetzung:

a) gegen eine verstrichene Fallfrist:

1177. Patent vom 1. Juli 1790 N. 31.

Aus den bisher ergangenen Vorschriften über die Einsetzung in den vorigen Stand, und die unaufgehaltene Schöpfung des Urtheiles in Fällen, wo ein Rekurs über eine Förmlichkeit des Verfahrens anhängig ist, sind verschiedene Beschwerden entstanden. Diesen abzuhefeln wird verordnet:

1) Soll es da, wo es bloß um Einsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist zu thun ist, von dem §. 375 der allg. G. D. und in den darauf sich beziehenden Erläuterungen so weit abkommen, daß darüber nicht mehr ein ordentliches Verfahren abgeführt werde. Wenn daher die Partei in der gesetzmäßigen Zeit von 14 Tagen, vom Tage an, als ihr, oder ihrem Bevollmächtigten die Verstreichung der Fallfrist bekannt geworden, die Einsetzung in den vorigen Stand ansucht, soll der Richter lediglich eine Tagsetzung auf eine kurze Zeit anordnen, und, nachdem bei solcher beide Theile vernommen worden, das Begehren durch Bescheid auf das Anbringen erledigen. Fällt dieser Bescheid auf die Bewilligung der Einsetzung aus, so hat der Richter in eben dem Bescheide zugleich eine neue Fallfrist zur Erfüllung dessen, wozu die Partei in den vorigen Stand gesetzt ist, zu bestimmen, und in diesem Falle kann ein weiterer Zug nicht Platz greifen. Der Rekurs steht also nur dann offen, wenn der Richter die begehrte Einsetzung abzuschlagen befunden hätte.

In jedem Falle, die Einsetzung mag nun bewilligt oder abgeschlagen werden, ist die Partei, welche sie ange sucht hat, dem Gegentheile zu dem Erfolge der ihm dadurch verursachten Kosten zu verhalten, welche deswegen sogleich in dem Bescheide zu bestimmen sind. Zeigte sich aber, daß die Fristversäumung aus Verschulden der Partei oder des Advokaten entstanden, so ist diese Saumseligkeit noch besonders zu strafen.

Uebrigens kann vor Erledigung eines solchen Einsetzungs gesuches in der Hauptsache nicht weiter verfahren werden.

Dagegen hat es in Ansehung der Einsetzung in den vorigen Stand, gegen einen ergangenen Spruch, durchaus bei dem zu verbleiben, was hierüber in der a. G. D. und den nachfolgenden Erläuterungen enthalten ist. *F. B. 1790 N. 31*

b) wegen neu aufgefundenen Behelfe; hier ist wie über jede andere Klage zu verfahren; s. §. 375 der G. D.

1178. Hfd. v. 25. August 1783 N. 179, an d. v. ö. N. G.

f) Da die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nichts anderes, als ein neues Klagrecht sei, so unterliege keinem Zweifel, daß die bloße Anbringung der Klage vor erfolgtem Urtheile keine Wirkung habe, und also

F. abh. 19/12 = 29/14 245 N. 937 2. 957.

den Lauf ordentlicher Exekution wider ein vorhergehendes Urtheil nicht hemmen könne.

1179. Hfd. v. 14. Nov. 1785 N. 495, an d. ö. N. G.

Das angebrachte Klagrecht um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand habe in keinem einzigen Falle die Wirkung, daß andurch der Zug des Verfahrens oder die Exekution im geringsten gehemmt werde.

1180. Hfd. v. 1. Dez. 1788 N. 925, an d. n. u. v. ö. N. G.

Die vielfältigen h. Entschl., welche ohne alle Ausnahme verordnen, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in keinem Falle die Vollziehung eines vorgegangenen Urtheiles hemmen soll, haben ohne Unterschied statt, ob das Urtheil, über welches die Wiedereinsetzung ergriffen wird, auf Bezahlung einer Schuld, oder Leistung eines andern wie immer gearteten Faktums hinaus läuft; was aber eine in einem Zivilurtheile verhängte Strafe betrifft: da kann wegen selber der Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohnehin nicht eintreten, da die Partei, welche sich durch die verhängte Strafe gekränkt achtet, die Sache nicht mit ihrem Gegentheile ausmachen, sondern sich an den Richter wenden, diesem, ohne der Wiedereinsetzung zu bedürfen, ihre neuen Behelfe vorlegen, und derselben Untersuchung, so wie die daraus etwa fließende Mäßigung oder Nachsicht der Strafe verlangen kann; in welchem Falle, so lang gegen das Strafurtheil ein Weg offen ist, dessen Ausgang man nicht vorher wissen kann, mit Vollziehung der Strafe einzuhalten ist.

1181. Hfd. v. 4. Juni 1789 N. 1015, an alle N. G.

g) Wenn die Einsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundenen neuen Behelfen begehrt wird, sei sich in Bestimmung der Frist zur Einrede nach Anordnung des §. 39 zu halten; wenn sie aber über eine ohne Verschulden verfallene Frist anverlangt wird, sei der Einrede jene Frist auszumessen, die den im Gerichtsorte befindlichen Parteien durch das Gesetz bestimmt ist.

1182. Hfd. v. 20. April 1792, an das in. ö. N. G. (N. 122).

Die Meinung, als ob bei einer Restitutionsklage, die sich auf neue Zeugnisse gründet, schon in dieser Restitutionsklage die Weisartikel beigelegt, oder der Erfüllungseid angeboten werden müsse, sei ein offenbar irriger Rechtsbegriff, da vielmehr das eine als das andere erst zu der Rechtsführung in der Hauptsache, falls die Wiedereinsetzung zuerkannt würde, gehöre.

III. Wiedereinsetzung wegen mangelhafter Vertretung des Advokaten.

1183. Hfd. v. 6. Okt. 1785 N. 477, an alle N. G.

Wenn die Einsetzung in den vorigen Stand wegen einer Verkürzung begehrt wird, die aus dem Benehmen des von der Partei selbst

begwalteten Rechtsfreundes entstanden ist, soll die Beurtheilung, ob sie statt habe oder nicht, eben so aufgenommen werden, als ob das Benehmen, so die Verkürzung veranlaßt hat, von der Partei selbst geschehen wäre; wenn jedoch die Partei wider den Rechtsfreund sich in Ansehung der durch ihn verursachten Verkürzung nicht erholen könnte, soll derselben die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt, der Rechtsfreund aber in solchem Falle von dem stallo agendi in allen Erbländern ausgeschlossen werden.

1184. Pat. v. 1. Juli 1790 N. 31.

2. Wird die unterm 6. Okt. 1785 in Absicht auf die Beurtheilung: ob eine durch das Benehmen ihres Rechtsfreundes verkürzte Partei in den vorigen Stand einzusetzen sei? ergangene Vdg., und die darin gegen den Rechtsfreund vorgeschriebene Ausschließung von dem Befugnisse zur Rechtsvertretung hiermit dergestalt aufgehoben, daß der Richter den Grund oder Ungrund der begehrten Einsetzung zu beurtheilen freie Macht habe, und verpflichtet sei, den Schuld tragenden Rechtsfreund zu dem Ersatze der beiderseitigen Gerichtskosten zu verhalten, und nach Beschaffenheit der erhobenen Umstände auch noch besonders zu bestrafen.

1185. Hfd. v. 19. Dez. 1801 N. 545, an das gal. N. G.

Ueber Anfrage: wie sich in Betreff der aus der schlechten Vertretung der Rechtsfreunde entstehenden Wiedereinsetzungsgesuche zu benehmen, und binnen welcher Frist diese Wiedereinsetzung angesucht werden müsse, kann in Hinsicht des ersten Punktes in Uebereinstimmung mit den für die andern Provinzen ergangenen Vdg. v. 6. Okt. 1785 N. 477 u. v. 1. Juli 1790 N. 31 nicht wohl gezwweifelt werden, daß der §. 491 der gal. G. D., wenn er allg. von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen des Benehmens der Rechtsfreunde spricht, von jeder aus diesem Benehmen entstandenen Verkürzung, folglich auch von jener zu verstehen sei, welche aus einem durch die schlechte Vertretung veranlaßten widrigen Urtheile entsteht.

In Hinsicht der Frist aber, binnen welcher diese Wiedereinsetzung anzufuchen ist, enthalten zwar die angeführten Vdgen. eben so wenig als der §. 491 der gal. G. D. darüber eine ausdrückliche Vorschrift; da aber sehr daran gelegen ist, daß die Beschwerden über die schlechten Vertretungen der Advokaten nicht zur neuen Ansechtung rechtskräftiger Urtheile und Aufwärmung entschiedener Prozesse nach bereits lang verstrichenem Zeitlaufe mißbraucht werden, und auch die Analogie des vorhergehenden §. 490 der gal. G. D. »(S. 373 der jos. G. D.)« diefalls die zweckmäßige Anwendung dessen anbietet, was daselbst vom Termine zur Ansuchung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen veräumte Fallfristen angeordnet ist; so ist auch zur Ansuchung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand über das Benehmen des Rechtsfreundes die Frist von vierzehn Tagen anzunehmen, und zwar von jenem Tage an zu rechnen, an welchem der verkürzten Partei die Vdg. oder das Urtheil kundgemacht worden ist.

IV. Wiedereinsetzung gegen eine Nozion: a) zur Einreichung der Aufforderungsklage, und b) zur Bestreitung der Nozion.

1186. Hfd. v. 16. Febr. 1792 N. 251, an alle N. G.

Die Frist, die der durch eine Nozion verfallten Partei zur Anbringung ihrer Aufforderungsklage zugestanden ist, gehört unter die Fallfristen, bei welchen, wenn sie ohne Verschulden verfallen sind, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen begehret werden muß, nach deren Verlaufe das Fiskalamt gegen alle Aufforderung gesichert ist. Dennoch kann auch gegen eine zu Rechtskräften erwachsene Nozion, wie gegen ein anderes richterliches Urtheil, binnen der allgemein bestimmten Verjährungszeit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehret werden; allein, dann muß die Partei, welche dieselbe erlangte, zur Behauptung ihres vermeintlichen Rechts als Kläger auftreten, und die Beweise wider die Nozion anbringen.

1187. Hfd. v. 19. Juni 1813 N. 1057, an das böh. N. G.

Da dem Hfd. vom 16. Febr. 1792 eine offenbare irrige Auslegung gegeben, und wider dessen ausdrücklichen Inhalt, Restitution über erloschene Fristen zur Ergreifung des Rechtsweges gegen rechtskräftige Nozionen, sogar durch Bescheide, ohne Beziehung eines Kameralrepräsentanten, zu ertheilen sich erlaubt worden ist, wo doch vermöge dieses Hfd. die Frist zur Ansuchung der Restitution über die erloschene Frist zur Antretung des Rechtsweges ausdrücklich auf 14 Tage dergestalt beschränkt wird, daß solche nach Verlauf dieser Frist nicht statt finden soll, und nur die Restitution gegen eine rechtskräftige Nozion so wie gegen jedes Urtheil, bis zur Verjährungszeit gegen dem gestattet wird, daß der Restitutionswerber nach erlangter Wiedereinsetzung zur Bestreitung der Nozion als Kläger auftreten müsse, wird dem k. k. Appellationsgerichte hiermit verordnet: dieses ordnungswidrige Benehmen zu rügen, die genaue Befolgung des erwähnten Hfd. sich gegenwärtig zu halten, und zu verfügen, daß Restitutionsgesuche solcher Art nicht, wie bisher blos durch Bescheide erledigt, sondern über ordentliches Verfahren durch Urtheile, und jedesmal mit Zuziehung des Kameralrepräsentanten entschieden werden.

V. Wiedereinsetzung gegen Buchhalterereierledigungen; s. 405 2. u. 3.

Fünf und dreißigstes Kapitel.

Von den Ferien.

§. 376.

An den Sonn- und gebotenen Feiertagen; von dem Weihnachtstage bis an den Tag der heiligen drei Könige; von dem Palmsonntage bis an den Ostermontag; an den drei Bettagen in der Kreuzwoche; vom Fronleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag sollen bei Gerichte Ferien gehalten werden.

§. 377.

In den Ferien soll keine Tagsatzung vorgenommen werden, ausgenommen in jenen Fällen, da der Richter findet, daß ein oder der andere Theil durch den Verzug Schaden oder Gefahr eines Schadens leiden würde. S. 776.

1. Juden:

1188. Hfd. v. 17. Jänner 1818 N. 1405, an alle N. G.

Die Juden sind an ihren Festtagen nicht vor Gericht zu fordern, und die Gerichtsbehörden, die sich ein genaues Verzeichniß der jüdischen Festtage zu verschaffen haben, zur Nachachtung anzuweisen.

Beilage dieses Hfd. (S. 15).

Die Israeliten haben im Jahre, ohne den wöchentlichen Sabbathtagen, 13 Feiertage, und zwar:

2 Tage, den 15. und 16., dann

2 Tage, den 21. und 22. des Monates Nisan, gewöhnlich im Monate April unter dem Namen Osterfest, eigentlich aber das Fest des ungesäuerten Brodes, welches ganze 8 Tage zu essen geboten ist. Die 4 Zwischentage, nämlich vom 16. bis 21. sind nur Halbfeste, wo man die zum Lebensunterhalt nöthige Arbeit verrichten darf.

2 Tage, als den 6. und 7. des Monates Sivan, gewöhnlich im Monate Mai, unter dem Namen Pflingstfeiertage, eigentlich aber das Fest der Erstlinge und der Offenbarung.

2 Tage als Neujahrsefest, das ist: den 1. und 2. Tisri, trifft gewöhnlich im Monate September.

Zehn Tage hernach ist:

1 Tag der Versöhnungstag, und 5 Tage nach diesem sind

2 Tage Lauberhüttenfest, als den 15. und 16. Tisri. Am 22. Oktober fällt endlich

1 Tag, das Beschlußfest, und am 23.

1 Tag, des Freudenfest.

Mithin 13 Tage *).

1189. Hfd. v. 11. Jänner 1833 N. 2586, an das gal. N. G.

Die durch a. h. Entschl. vom 16. Nov. 1817, (Hfd. vom 17. Jän. 1818 J. G. N. 1405) ertheilte Vorschrift über die Festtage der Juden ist auf Bußtage nicht auszudehnen, mithin auf die Bußtage der Juden bei gerichtlichen Vorladungen zur Eidesablegung keine Rücksicht zu nehmen.

2. Grenz- und Landwache:

1190. Vdg. d. böh. Sub. Präs. v. 24. Jän. 1831 J. 51 (P. 54).

Da der Schriftenwechsel mit Gerichts- und Polizeibehörden nach der Instruktion für die Grenz- und Landwache 182 Lit. e. nur dem Oberkommissär gestattet ist, und jede unmittelbare Vorforderung eines Individuums der Grenz- und Landwache zu den Justizämtern immer störend auf den Dienst einwirkt, wenn der Kommandant hievon nicht in voraus unterrichtet, deswegen die nothwendigen Vorkehrungen für den Dienst getroffen hat; so haben die k. Kreisämter die Einleitung zu treffen, daß die Justizämter, welche in den festgesetzten Fällen die Stellung eines Individuums der Grenz- und Landwache nothwendig finden, sich dießfalls immer an das betreffende Kompagniekommando verwenden, insoweit etwa äußerst dringende Fälle keine Abweichung davon erheischen.

1191. Vdg. d. böh. Sub. v. 18. Jän. 1837 J. 1744 (P. 21).

Nach dem §. 176 der Gefällenwachdienstvorschrift ist bei der Gefällenwache der Schriftenwechsel mit Gerichts- und Polizeibehörden in Absicht auf die Stellung von Gefällenwachindividuen vor Gericht nur dem Ge-

*) Erlaß d. böh. N. G. v. 1. April 1818 J. 3816 (Nach. 132).

In der Anlage wird den k. rc. ein von dem k. Subernium unterm 18. März 1818 anher gelangtes Verzeichniß der jüdischen Festtage, an welchen die Juden nicht vor Gericht gefordert werden sollen, mit dem Ersuchen zugemittelt, die dortkreisigen Justizbehörden hievon in die Kenntniß zu setzen.

Verzeichniß über die israelitischen Festtage.

Die Festtage der Israeliten bestehen aus ganzen und halben Feiertagen. An erstern ist nicht nur alle Arbeit, sondern auch alle sonstige Geschäftsbetriebung, an letztern aber nur Kunst- und knechtische Arbeiten untersagt. Außer dem Sabbath, der der 7. Tag in jeder Woche ist, bestehen noch ganze Feiertage und zwar:

1. Das Osterfest, welches aus 8 Tagen besteht, doch aber werden nur 4 Tage, nämlich die zwei ersten, und die zwei letzten, streng gefeiert. 2. Die zwei Pflingstfeiertage. 3. Das Lauberhüttenfest, welches aus 9 Tagen besteht, wovon aber nur 4 Tage, nämlich die zwei ersten, und die zwei letzten ganze Feiertage sind. 4. Die 2 Neujahrstage, und 5. der Versöhnungstag. Die halben Feiertage bestehen: 1. In den 4 mittlern Osterfeiertagen; 2. in den 5 mittlern Lauberhüttenfeiertagen; 3. in dem Purimfeste, welches in zwei Tagen besteht und 4. in dem Trauertage wegen der Zerstörung des Tempels.

fällenwachinspektor gestattet, und es soll sonach die Vorforderung und Stellung eines bei letzterer Wachanstalt Angestellten ohne Vorwissen des demselben vorgeetzten Gefällenwachinspektors nicht geschehen.

Die k. Kreisämter erhalten daher über Belangen der k. k. Kameralgefällenverwaltung v. 22. Dez. v. J. Z. 37211, den Auftrag, die Justizämter anzuweisen, eben so wie es mit dem Landespräsidialerlass v. 24. Jan. 1831 Z. 51 (N. 54), hinsichtlich der Grenzwahe angeordnet worden ist, in allen Fällen, wo die Vorforderung und Stellung eines Gefällenwachindividuums nothwendig wird, sich an den betreffenden Gefällenwachinspektor zu verwenden.

3. Schullehrer:

1192. Wdg. d. böh. Sub. v. 15. Sept. 1831 Z. 36612 (N. 580).

Der §. 223 Abschnitt XI. politischer Schulverfassung verbietet den Schullehrern sich während der Schulzeit wegen des Mesnerdienstes, oder um vor Gericht zu erscheinen, ohne dringende Noth von der Schule zu entfernen, und in Uebereinstimmung mit diesem §. ordnet der §. 264 desselben Abschnittes an, daß ein Lehrer während der Schulzeit zu Mesnerdiensten nicht gebraucht, und nicht vor Gericht gefordert werden soll. Diese §§. hindern jedoch die Gerichtsbehörde nicht, einen Lehrer auch an einem Schultage vorzuladen, wenn nur die Vorladung auf eine Stunde außer der Schulzeit geschieht, und die Entfernung des Gerichtes von der Schule es dem Lehrer nicht unmöglich macht, nach der Schulzeit vor Gericht zu erscheinen. Es wird daher, nur wenn vom Gerichte ein Lehrer auf eine in die Schulzeit fallende Stunde vorgeladen wird, oder auf eine Stunde nach der Schulzeit, zu welcher er wegen der Entfernung vom Gerichte nach abgehaltener Schule zu erscheinen nicht vermag, der Schuldistriktsaufseher in den Fall kommen, um Abänderung dieser Stunde oder um Verlegung der Vorladung des Lehrers auf einen Ferialtag mit Beziehung auf die obervähnten §§. der p. G. B. bei der Gerichtsbehörde einzuschreiten. Wenn dann hierüber das Gericht von seiner Zeitbestimmung nicht abgehen zu können erklärt, dann tritt der in dem §. 223 p. G. B. ausgenommene Fall der Nothwendigkeit ein, in welchem es dem Lehrer gestattet ist, auch während der Schulzeit vor Gericht zu erscheinen, oder sich dahin zu begeben. In einem solchen Falle wird jedoch von dem Schuldistriktsaufseher Fürsorge zu treffen sein, daß entweder von einem tauglichen Supplenten statt des abwesenden Lehrers Schule gehalten, oder von dem letztern der versäumte Unterricht an einem Ferialtage nachgeholt werde.

§. 378.

Jene Schriften, deren Fristen durch diese Gerichtsordnung bestimmt sind, sollen auch während der Ferien, doch außer den Sonn- und gebotenen Feiertagen eingereicht werden; jene aber, deren Fristen der Richter zu bestimmen hat, in der bestimmten Zeit.

§. 379.

In jene Fristen, welche mehr als auf 14 Tage bestimmt werden, sollen die Ferien jederzeit mit eingerechnet werden, nicht aber auch in jene, welche nur 14 Tage oder weniger betragen; doch kann der Richter in diesem Falle die Frist in Ansehung der dazwischen einfallenden Ferien auf eine kürzere Zeit bestimmen.

G. 226.

1193. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an d. i. u. v. ö. A. G.

cc) Die Fristen, die das Gesez bestimmt, seien in der bestimmten Zeit, folglich auch mit Einrechnung der Ferialtage mit der alleinigen Mäßigung zu erstatten, daß, wenn der letzte Tag der Ueberreichung an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage fiele, diese Ueberreichung auch an dem nächstfolgenden Tage geschehen könne. Wo dagegen bei den Fristen, die der Richter bestimmt, die Einreichung in der bestimmten Frist, doch mit dem Unterschiede zu geschehen habe, daß wenn diese Frist nur 14 Tage oder weniger beträgt, die Ferien nicht eingerechnet werden sollen.

1194. Resol. vom 11. Sept. 1784 N. 335, an das böh. A. G.

cc) Die Schriften, worüber das Gesez die Fristen bestimmt, seien in der bestimmten Zeit, folglich auch mit Einrechnung der Ferialtage mit der alleinigen Mäßigung zu erstatten, daß, wenn der letzte Tag der Ueberreichung an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage fällt, diese auch den nachfolgenden Tag überreicht werden können; wo dagegen bei den Fristen, die der Richter bestimmt, die Einreichung in der bestimmten Frist, doch mit dem Unterschiede zu geschehen habe, daß, wenn diese Frist nur 14 Tage oder weniger beträgt, die Ferien nicht eingerechnet werden sollen. Daher dann der §. 379 der G. D. nur auf jene Fälle zu verstehen sei, wo die Frist von dem Richter bestimmt wird, nicht von dem Geseze bestimmt ist.

1195. Hfd. v. 15. April 1790 N. 14, an alle A. G.

Da über den §. 378 der allg. G. D. die neuerliche Anfrage geschehen, welche Schriften denn eigentlich unter diejenigen zu zählen seien, deren Fristen durch die G. D. bestimmt sind, und welche dagegen zu denjenigen gehören, deren Fristen der Richter zu bestimmen habe, wird zur Vermeidung alles Mißverständes über die Einrechnung der Ferien und der hieraus vielfältig erwachsenen Restitutionsprozesse erklärt:

Unter den Schriften, deren Fristen durch die G. D. bestimmt sind, würden alle diejenigen verstanden, die zu überreichen sind, ohne daß sie durch einen vorausgehenden richterlichen Bescheid abgefordert worden, wie da die Appellations- oder Revisionsanmeldungen und Beschwerden, die Beweisschriften, die Schriften zur Antretung eines vorbehaltenen Beweises*), zur Ablegung eines aufgetra-

*) Nach dem über die gal. G. D. erflossenen Hfd. v. 10. Dez. 1819 N. 1634 sind von den 3 Tagen, die nach Verstreichung der Appellationsfrist zur Beweisantretung laufen, die Ferien abzurechnen. Diese Anordnung ist auf die jof. G. D. nicht anwendbar, weil sie überhaupt andere Grundsätze über die Einrechnung der Ferien aufstellt, als die gal. G. D.

genen Tages u. dgl. sind; wo dagegen zu den Schriften, deren Fristen der Richter zu bestimmen hat, alle diejenigen gehören, die durch richterlichen Bescheid abgefordert werden, wenn auch der Richter bei Bestimmung der Frist zu ihrer Erstattung sich nach der Bestimmung des Gesetzes achten muß, folglich in diese zweite Gattung der Schriften die Ferien nicht einzurechnen seien.

1196. Hfd. v. 16. April 1802 N. 559, an d. v. ö. N. G.

Da die am 11. Sept. 1784 an alle N. G. erlassene h. Entschl. N. 335 der G. S. ee) enthält: daß bei den Fristen, die der Richter bestimmt, die Einreichung in der bestimmten Frist, doch mit dem Unterschied zu geschehen habe, daß, wenn diese Frist nur 14 Tage, oder weniger beträgt, die Ferien nicht eingerechnet werden sollen, und daher der §. 379 der G. D. nur auf jene Fälle zu verstehen ist, wo die Frist von dem Richter bestimmt wird, nicht aber von dem Gesetze bestimmt ist; da ferner das Hfd. vom 15. April 1790 N. 14, den Unterschied zwischen den gesetzlich und den von dem Richter zu bestimmenden Fristen enthält, und in Ansehung der letztern verordnet: daß, wenn auch der Richter bei Bestimmung der Fristen sich nach dem Gesetze halten müsse, die Ferien nicht einzurechnen seien, so folgt von selbst, daß, wenn die von dem Richter bestimmte Frist mehr als 14 Tage beträgt, die dazwischen kommenden Ferien allerdings mit einzurechnen seien; wie solches der §. 379 der G. D., und zwar mit dem Beisatze verordnet: daß der Richter da, wo nämlich die zu bestimmenden Fristen mehr als 14 Tage betragen, in Ansehung der dazwischen fallenden Ferien die Frist auf eine kürzere Zeit bestimmen könne; maßen dann auch das Hfd. vom 6. Okt. 1783 N. 197 der G. S. ad d) verordnet: daß, wo das Gesetz keine Frist bestimmt, das vernünftige Ermessen des Richters, welches aber mit Willkühr keineswegs zu vermengen sei, einzutreten habe.

Einrechnung der Tage des Postenlaufes; s. 265.

§. 380.

Den Tag der einzureichenden Schriften soll der Richter niemals auf einen Ferihtag ansetzen, ausgenommen wenn der Verzug einem oder dem andern Theile Schaden oder Gefahr zuziehen könnte; es steht aber jedem Theile frei, seine Schriften vor Verstreichung der erhaltenen Frist auch in Ferien, jedoch außer den Sonn- und gebotenen Feiertagen einzugeben.

§. 381.

Mit den übrigen gerichtlichen Handlungen ist es in Ferien so zu halten, wie es oben von Einreichung der Schriften ist verordnet worden.

1197. Resol. vom 14. Juni 1784 N. 306, an das i. u. v. ö. N. G.

hh) Da alle jene gerichtlichen Schritte auch an Ferialtagen unbedenklich erfolgen können, wo das Gesetz nicht eine ausdrückliche Ausnahme festsetzt, so könne an Ferialtagen die gerichtliche Zustellung unbedenklich geschehen.

§. 382.

Da Jemand eine Summe Geldes zu zahlen schuldig erkannt worden ist, kann auch während der Ferien, jedoch außer den Sonn- und gebotenen Feiertagen, die Pfändung ange sucht und vorgenommen werden; doch ist nach dieser, und dadurch dem Kläger verschaffter Sicherheit mit der weiteren Exekution die Verstreichung der Ferien abzuwarten.

§. 383.

In den übrigen Fällen, welche in dem Kapitel von der Exekution benannt werden, kann auch in den Ferien die Exekution angesucht und geführt werden; nur hat der Richter, da er die Frist bestimmt, binnen welcher Jemand eine Arbeit verrichten soll, auf die Ferien, und nach Beschaffenheit der Personen auf die Schnitt- und Weinlesezeit die gehörige Rücksicht zu tragen.

Sechs und dreißigstes Kapitel.

Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen.

§. 384.

Wer immer in einer Streitsache die erste Beschwerdeschrift einreicht, der soll in derselben seine Wohnung, falls sie nicht schon allgemein bekannt wäre, namhaft machen; widrigens ist der Bittsteller, ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides, darauf zu weisen. G. 199 u. f.

§. 385.

Die erste Verordnung, die in einer Streitsache ergeht, ist jederzeit dem Beklagten zu eigenen Händen zuzustellen; in Betreff der übrigen aber ist es genug, wenn sie den Hausleuten zugestellt werden. G. 297 u. §. 250 der G. D.

1198. Hfd. v. 23. April 1802 N. 561, an d. gal. N. G.

Nach Vorschrift des §. 385 der G. D. ist die erste Klagschrift in einer zum erstenmale bei Gerichte anhängig gemachten Streitsache

dem Gegentheile zu eigenen Händen zuzustellen; in Ansehung jener ersten Klagschriften aber, welche während der bereits bei Gerichte anhängenden Hauptstreitsache von den nämlichen Parteien in Inzident- oder Nebenstreitfragen gelegentlich der Hauptstreitsache und vor Entscheidung derselben eingereicht worden, ist es, wenn auch über solche Klagschriften ein richterlicher Spruch zu ergehen hat, genug, wenn dieselben als Theile der Hauptstreitsache dem von den Parteien bereits bestellten Bevollmächtigten zugestellt werden.

§. 386.

Wenn von Seite des Beklagten mehrere Streitgenossen sind, so soll die erste Verordnung sammt der Schrift und deren Beilagen jenem, welcher der erste in derselben benannt ist, den übrigen ein Rathschlag davon (das ist: die Rubrik mit der ergangenen Verordnung) zugestellt werden; diesen steht es frei, die Schrift und Beilagen bei jenem einzusehen, welchem sie zugestellt worden sind.

§. 387.

Wenn ein Theil während des Prozesses seine Wohnung ändern wollte, so soll er dem Gegner seine künftige Wohnung bei Zeiten gerichtlich erinnern lassen; widrigens soll die gerichtliche Verordnung bei dem Gerichtsorte angeschlagen werden, und diese Anschlagung eben von jener Wirkung sein, als wenn die Zustellung geschehen wäre; doch hat in solchem Falle der Gerichtsdienner die zu der gerichtlichen Verordnung gehörigen Beilagen zurück zu halten, und auf Anmelden demjenigen, welchem sie hätten zugestellt werden sollen, zu übergeben.

§. 388.

Wenn an Seite eines oder des andern Theiles mehrere Streitgenossen sind, so sollen sie dem Gegner jenen namhaft machen, welchem die weitem gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind; widrigens sind sie lediglich demjenigen zuzustellen, welcher in der ersten Schrift der erste benannt ist.

1199. Hfd. v. 23. August 1799 N. 474, an d. gal. N. G.

Ueber die Anfrage: a) Ob in einer Streitsache, wo mehrere Streitgenossen sind, die weitem Satzschriften, Bescheide oder Vorladungen nach dem §. 388 der allg. G. D. dem gemeinschaftlichen Vertreter, und wenn dieser nicht angezeigt würde, dem zuerst genannten Streitgenossen zuzustellen; dann b) ob nur zwei dergleichen Bescheide, nämlich: Einer für den Kläger, der andere für den Beklagten auszufertigen sei;

c) ob mehrere Streitgenossen durch mehrere Advokaten sich in einer und eben derselben Satzschrift vertheidigen können; dann d) ob, so lange noch Einer aus den Streitgenossen berechtigt ist, seine Satzschrift einzubringen, die übrigen contumaces als solche erachtet werden können; endlich e) ob so viele Exemplare des Urtheiles auszufertigen seien, als Streitgenossen sind, gibt ad a) und b) sowohl die natürliche Lage, als der §. 386 u. 388 der allg. G. D. von selbst zu erkennen: daß in einer Streitsache, wo mehrere Streitgenossen einschreiten, und zusammen gleichsam eine Partei vorstellen, obschon die erste Schrift sammt der hierauf ergehenden Vdg. nur dem zuerst benannten Streitgenossen, den übrigen aber ein Rathschlag hiervon zugestellt werden müsse, dennoch bei Fortführung des Rechtstreites von diesen Streitgenossen, wenn auch jeder hierbei seine etwa besondern Einwendungen und Rechte geltend machen kann, ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter aufzustellen sei, welchem in der Fortsetzung der Streitsache alle Schriften und gerichtlichen Vdgen. zugestellt werden müssen; wodurch sich der erste und zweite Punkt der Anfrage von selbst beheben; weil sogleich in der ersten Vdg. den Streitgenossen die Anzeige eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aufgetragen werden muß, mithin nur diesem die Zustellung in dem weitem Verfahren zu geschehen hat; folglich auch nur zwei Bescheide, nämlich: Einer für den Kläger, der andere für die Beklagten auszufertigen sind. Hieraus folgt

ad c) von selbst, daß, obschon den Streitgenossen nicht beschränkt werden kann, sich mehrerer Advokaten zu bedienen, sie doch immer sowohl ihre gemeinschaftlichen, als auch die den einen oder andern betreffenden besondern Rechte nur in einer und der nämlichen Satzschrift ausführen können; wodurch sich

ad d) ergibt, daß bei Erstattung nur einer gemeinschaftlichen Satzschrift sich eine Kontumaz des einen oder andern um so weniger ergeben kann, als den Streitgenossen zur Erstattung ihrer Satzschriften nur eine und die nämliche Schrift ertheilt wird. Endlich

ad e) da die Streitgenossen nur eine Partei zusammen ausmachen und vorstellen, versteht es sich von selbst, daß nur Ein Exemplar des Urtheiles für dieselben auszufertigen und ihnen durch ihren gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zuzustellen sei.

1200. Def. d. gal. Hfz. v. 4. Sept. 1801 N. 535, an das ost- u. westgal. N. G.

Vermöge des §. 507 der gal. G. D. »(§. 386 der jos. G. D.)« soll bei Eintretung mehrerer geklagter Streitgenossen die erste Vdg. jedem derselben gerichtlich zugestellt, und vermöge §. 509 »(§. 388 der jos. G. D.)« von den Streitgenossen sohin dem Gegner derjenige namhaft gemacht werden, dem die weitem gerichtlichen Vdgen. zuzustellen sind; widrigens solche lediglich demjenigen zuzustellen wären, welcher in der ersten Schrift der erste benannt ist. Die Folge dieser Vdgen. kann keine andere sein, als daß jene Streitgenossen, welche nicht insbesondere Rede und Antwort geben, dafür geachtet werden, daß sie sich mit demjenigen verstehen, welcher der erste benannt ist, und der über die Klage Rede und Antwort gibt.

Es ist also vermöge dieser Anordnungen keine weitere Zustellung an

die nicht Rede und Antwort gebenden Streitgenossen, daher auch keine besondere Vorladung derselben zur Inrotulirung nothwendig; noch kann über eine wider mehrere Streitgenossen gemeinschaftlich eingebrachte Klage, gegen einige derselben ein besonderes Verfahren angeordnet, ein besonderes Urtheil geschöpft, und eine Trennung der Streitgenossen in dem weitem Verfahren gestattet werden; sondern das Verfahren sowohl als das Urtheil muß alle Streitgenossen einschließen und auf alle wirken. S. 109 der G. D.

1201. Hfd. v. 4. Nov. 1822 N. 1905, an das tir. A. G.

Ueber die gemachte Anfrage, wie sich bei gerichtlichen Zustellungen, wo mehrere geklagte Streitgenossen einschreiten, die keinen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten angezeigt haben, zu verhalten sei? wird die Belehrung dahin ertheilt:

Da in dem Hfd. vom 23. Aug. 1799 N. 474 der J. G. S., ausdrücklich vorgeschrieben ist, die Streitgenossen in der ersten Wdg. zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten anzuweisen; so kann, wo diese Vorschrift von dem Gerichte nicht befolgt ist, die Zustellung der weitem Wdgen. und des Urtheils an den zuerst genannten Streitgenossen in Ansehung der übrigen, von denen er nicht bevollmächtigt ist, nicht als gültig angesehen werden *).

§. 389.

Wenn der eine oder der andere Theil im Orte des Gerichtes nicht wohnhaft ist, so soll er, und zwar der Kläger gleich in der ersten Schrift, der Beklagte aber vor Verstreichung der darüber zur Einrede angesetzten Frist Jemanden, welchem die gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind, daselbst bestellen, und ihn dem Gegner namhaft machen; widrigen Falls hat er die Zustellungsunkosten zu tragen, und in keinem Falle eine Vergütung zu hoffen; doch hat diese Unkosten derjenige, der die zuzustellende Verordnung erwirkt hat, inmittels vorzuschießen.

§. 390.

Wenn der Kläger außer den Erbländen wohnhaft, oder doch dessen Wohnort in den Erbländen nicht bekannt wäre, so soll er einen Sachwalter im Orte des Gerichtes namhaft machen; widri-

*) Diese Gesetze handeln bloß von dem Verfahren mit Streitgenossen in erster Instanz; daher findet die darin ausgesprochene Personeneinheit derselben nicht bei dem Appellations- oder Revisionsverfahren statt, woraus folgt, daß das Urtheil gegen jene Streitgenossen, welche nicht ausdrücklich dagegen appellirt oder revidirt haben, exkluzionsfähig werde.

gen Falls ist der Kläger ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides darauf zu weisen.

§. 391.

Wenn der Beklagte außer den Erbländen seinen Wohnort hat, oder dieser unbekannt ist, soll zu dessen Vertretung auf seine Gefahr und Unkosten ein Kurator bestellt, und dieses ihm durch ein öffentliches Edikt zu dem Ende kundgemacht werden, damit er allenfalls einen anderen Sachwalter bestelle.

1202. Hfd. vom 18. Mai 1790, N. 23, an d. gal. A. G. Für Galizien.

a) Der Kläger ist schuldig, in der Rubrike seiner Klage den Aufenthaltsort des Beklagten anzuzeigen oder anzumerken, daß er ihn, ungehindert alles Nachforschens, ausfindig zu machen nicht vermocht habe, und ihm also dasselbe nicht bekannt sei; wenn dieses unterlassen wird, ist die Klage zur Verbesserung hinaus zu geben.

b) Wenn der Kläger behauptet, den Aufenthaltsort des Beklagten nicht zu wissen, soll er ein Zeugniß der Landtafel beilegen, entweder, daß Beklagter im Königreiche nicht begütert sei, oder was er für Güter im Lande, und in welchem Kreise besitze. Wenn diese Beilage unterlassen wird, ist die Klage ebenfalls zur Nachtragung hinauszugeben.

c) Könnte Kläger, der angegeben hat, den Aufenthaltsort des Beklagten nicht zu wissen, in dem Zuge des Verfahrens überwiesen werden, daß dieses Angeben von ihm fälschlich geschehen, so ist derselbe, wenn er auch in der Hauptsache Recht erhalte, nicht nur die Kosten, so die Expedition des Edikts und die Aufstellung des Kurators veranlaßt hat, zu bezahlen schuldig, sondern auch zu einer verhältnismäßigen Geldstrafe, die in den Taxfond einzukießen hat, zu verfallen.

d) Der Richter hat über das Angeben des Klägers, daß ihm des Beklagten Aufenthaltsort nicht bekannt sei, oder selber sich außer Landes halte, nur dann nach den §§. 391 und 392 vorzugehen, wenn das Landtafelzeugniß ausweist, daß Beklagter im Lande nicht begütert, und auch ihm, Richter, unbekannt ist, daß der Beklagte im Lande seinen Aufenthalt habe, ohne daß jedoch deswegen der Richter in eine Untersuchung oder Nachforschung von Amtswegen einzugehen hat.

e) Jeder, der sich von der ihm unangenehmen Ediktal-Zitation befreien will, soll, im Falle er auf seinem besizenden Gute oder sonst gewöhnlichen Wohnsitz seinen Aufenthaltsort nicht behalten sollte, entweder dem Landrechte, unter dem er steht, seinen geänderten Aufenthaltsort anzeigen, oder einen Bevollmächtigten, dem in seiner Abwesenheit die Zustellung der wider ihn etwa vorkommenden Klagen geschehen möge, benennen, oder auf seinem Gute oder sonstiger Wohnung Jemanden mit ordentlicher schriftlicher Gewalt und Vollmacht bestellen, an welchen die während seiner Abwesenheit vorkommenden gerichtlichen Zustellungen, und zwar mit der Wirkung, als ob sie zu seinen eigenen Händen geschehen wären, zu leisten kommen.

f) Wenn in Folge der §§. 391 und 392 der G. D. wider einen Beklagten eine Ediktal-Erinnerung zu ergeben hat, und das Edikt genau und verlässlich nach Vorschrift des §. 85 der Instrukzion der Gerichtsstellen abgefasst worden, soll die Art der Kundmachung darin bestehen: Erstens: das Edikt im Gerichtshofe und in dem Gerichtsorte an den bisher gewöhnlichen Anschlagorten ausgehängt; zweitens: an jedes Landrecht, den Magistrat der Hauptstadt, und an jedes Kreisamt ein Exemplar, welches sogleich an dem gewöhnlichen Anschlagorte auszuhängen ist, mitgetheilt; nebstbei drittens: auch an der etwa bekannten Wohnung des Vorgeladenen, und zwar, wenn selber den Wohnsitz änderte, in jenem Orte, wo er sich vorzüglich und meistens aufzuhalten pflegte, angeheftet werde; endlich viertens: ist selbes über dieß zu drei verschiedenen Malen den Zeitungsblättern einzurufen.

§. 392.

Wenn jedoch dessen Wohnort außer den Erblanden bekannt wäre, so soll nebst der im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Kundmachung die wider ihn eingereichte Klage mit der gehörigen Aufschrift der Post aufgegeben, und über die Aufgabe ein Schein beigebracht werden.

1203. Hfd. v. 11. Mai 1833 N. 2612, an alle A. G.

Die in der G. D. ertheilte Vorschrift über die Zustellung der Klagen an außer Landes wohnende Personen, deren Aufenthaltsort bekannt ist, wird dahin abgeändert:

Der Richter soll die Zustellung an den Beklagten, der sich an einem bekannten Orte im Auslande befindet, entweder durch ein an das Gericht des Wohnortes des Beklagten unmittelbar erlassenes Ersuchschreiben, oder durch Vermittlung höherer Behörden zu bewirken suchen, zugleich aber einen Kurator für den Beklagten bestellen, welcher ihn so lange zu vertreten hat, als er nicht selbst einen Sachwalter wählt, und dem Gerichte namhaft macht. Nur wenn der Richter von der um die Zustellung angegangenen ausländischen Behörde in einer angemessenen Zeit die Bestätigung über die geschehene Zustellung nicht erhält, hat er auf weiteres Ansuchen des Klägers den Beklagten nach der für Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, in der G. D. ertheilten Vorschrift durch Edikt vorzuladen. Hierüber ist jedoch, falls die erste Instanz der Zustellung wegen sich an die höhere Behörde verwendet hätte, bei dieser letztern vorläufig anzufragen. Fremden Gerichten, welche um die Zustellung angegangen werden, ist zugleich zu eröffnen, daß die Gesetze dem Kläger, falls binnen einer angemessenen Zeit die Bestätigung der Zustellung nicht eingeht, auf eine Ediktalverordnung anzutragen gestatten.

§. 393.

Wenn ein oder der andere Theil einen Sachwalter bestellt hat, so ist die Zustellung der gerichtlichen Verordnungen

zu dessen Händen so lange giltig, bis ein anderer namhaft gemacht worden ist.

§. 394.

Jede Schrift, welche dem Gegentheile zugestellt werden muß, ist doppelt, und zwar einmal mit allen Beilagen einzureichen, und jene mit den Beilagen zu verbescheiden.

§. 395.

Der Richter soll die erledigte Schrift dem Gerichtsdienner, sobald es möglich ist, übergeben lassen, dieser aber soll sie mit allen Beilagen sogleich zustellen, auf die Abschrift den Zustellungsschein jedesmal nach der von Seite des Richters zu geschehen habenden Einrückung der ergangenen Verordnung ausstellen, und gedachte Abschrift dem Bittsteller auf Anmelden zurückgeben, welcher dadurch die geschehene Zustellung bei weiterem Anlangen darzuthun haben wird. S. 533.

1204. Hfd. v. 28. Mai 1783 N. 139, an d. mäh. Tribunal.

e) Von der in Duplo zu überreichenden Satzschrift hat keinerdings ein Exemplar bei dem Richter zu verbleiben, sondern so wie das eine mit den Beilagen dem Gegentheile zuzustellen ist, also muß das andere, sobald der Tag der Zustellung an den Gegentheile von dem Gerichtsdienner darauf angemerkt ist, der Partei ausgefolgt werden, wodurch sich der Zweifel wegen der auf Ausbleiben eines Theils zu geschehen habenden Inrotulirung hebet; dann von den Satzschriften wird jene gelegt, so die erscheinende Partei überkommen hat, und von den Urkunden kann die anwesende Partei die Originalien oder anderweitige Abschriften einlegen.

1205. Hfd. v. 14. Dez. 1787 N. 755, an alle A. G.

Alle richterlichen Bescheide, die für Parteien nur immer in Absicht auf Fristen, auf den Rechtszug, und auch sonst von Folgen sein können, sind der Partei, auf deren Anlangen sie erlassen worden, ebenfalls zuzustellen, und ist nicht abzuwarten, daß sie die Partei bei Gerichte selbst abhole.

1206. Hfd. v. 28. Februar 1826, an das böhm. A. G. (Z. 124).

Die Bescheide über Satzschriften und Fristgesuche sind den Parteien mit der möglichsten Beschleunigung zustellen zu lassen.

Anschlagung an die Thüre:

1207. Resol. vom 31. Okt. 1785 N. 489, an d. gal. A. G.

ccc) Um den Kunstgriff zu vereiteln, gemäß dessen manche Partei durch Verbergung der Zustellung auszuweichen sucht, soll dem Gerichtsdienner, dem die Zustellung aufgetragen wird, mitgegeben werden, sich im

Orte zu erkundigen, ob die betreffende Partei daselbst befindlich sei; wenn er nun dessen die Versicherung erhält, die Partei aber in ihrer Wohnung nicht anträfe, soll ihm eine gedruckte Erinnerung mitgegeben werden, des Inhaltes: daß, nachdem dem N. von Seite des Gerichtes eine Zustellung zu geschehen habe, als soll sich derselbe so gewiß am folgenden Tage Morgens um — Uhr zu Hause einfänden, wie im widrigen jenes, was zuzustellen ist, an seine Thüre angeschlagen, und es sodann also geachtet werden soll, als ob die Zustellung zu Händen geschehen wäre. An der bestimmten Stunde soll sich sodann der Gerichtsdienner genau einfänden, seine Zustellung zu Händen befolgen, oder die angedrohte Anschlagung an die Thüre des Wohnortes vornehmen.

§. 396.

Wenn die Verordnung mehreren Streitgenossen zuzustellen ist, so soll der Bittsteller die Rubrik der Schrift so oft beilegen, als Streitgenossen sind, und auf jede den Wohnort der Partei anmerken; der Richter hat die ergangene Verordnung beizusetzen, und durch den Gerichtsdienner die Zustellung zu besorgen.

§. 397.

Wenn Zeugen vorzufordern sind, so ist denselben weder die Schrift, noch ein Rathschlag zuzustellen, sondern ihnen nur im Namen des Gerichtes überhaupt aufzutragen, daß sie zur bestimmten Zeit zur Ablegung einer Zeugenschaft erscheinen sollen.

Schriftenwechsel mit dem Auslande; s. auch **1223**.

1208. Hfd. v. 4. Sept. 1818 N. 1492, an alle A. G.

Ueber das Befugniß inländischer Gerichte, die Amtsgeschäfte mit fremden Behörden zu verhandeln, haben Se. Majestät folgende Vorschriften zu ertheilen geruht:

1) Gerichtsbehörden und Magistrate, die aus mehreren geprüften Räten bestehen, können sich in bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten mit ausländischen Behörden gleichen Ranges, selbst jene der Residenzstädte nicht ausgenommen, unmittelbar in das Einvernehmen setzen. Diese Vorschrift gilt auch für die Präturen des lombard. venez. Königreiches, und für die landesfürstlichen Land- oder Pfliegerichte in Tirol, Vorarlberg, Salzburg, dem Inn- und Hausrukiertel.

2) Anderen Gerichten wird nur in Kriminalsachen, dann in Geschäften, wobei Gefahr am Verzuge eintritt, mit fremden Behörden unmittelbar zu verhandeln gestattet. Außer diesen beiden Fällen haben sie sich durch das A. G. dahin zu verwenden.

3) Verhandlungen mit fremden Behörden ungleichen Ranges sind,

wo nicht dringende Gefahr besondere Beschleunigung erfordert, immer durch die A. G. einzuleiten.

4) In Ansehung jener Länder, wo den Behörden der Verkehr mit ö. Gerichten und die Annahme der Ersuchsschreiben nur unter besonderen Beschränkungen und Formen gestattet wird, soll die bisher übliche Art zu verhandeln so lange beibehalten werden, bis durch gemeinschaftliches Einverständnis ein anderes festgesetzt werden wird.

Durch die gegenwärtige Vdg. werden die Hfd. vom 1. Aug. 1806, 26. Sept. und 19. Dez. 1807, so wie das Zit. des A. G. zu Venedig v. 5. Aug. 1815, und die Vdg. des Sub. zu Mailand vom 22. Mai 1816, in so fern sie sich auf die Verhandlungen der Gerichte über bürgerliche und peinliche Rechtsangelegenheiten beziehen, außer Kraft gesetzt; dagegen sind die über die Auslieferung der Verbrecher ertheilten Vorschriften ferner genau zu beobachten.

1209. Hfd. v. 3. Juni 1819 N. 1566, an alle A. G.

Se. Majestät haben in Hinsicht des Schriftenwechsels der inländischen Behörden mit dem Auslande zu beschließen befunden: Es habe, da sich dießfalls bisher immer nach den durch das Hfd. v. 11. Juni 1807 bekannt gemachten Grundsätzen mit dem zweckmäßigsten guten Erfolge benommen worden, daher eine neue Vorschrift entbehrlich ist, bei denselben noch ferner mit dem einzigen Beisatze zu bewenden: daß von dem Befugnisse des Schriftenwechsels mit den auswärtigen Autoritäten die Patrimonialgerichte, die Dorfobrigkeiten und die aus ungeprüften Besitzern bestehenden Magistrate, ausgeschlossen werden sollen. Doch ist Sorge zu tragen, daß die Korrespondenz nur in der Art statt finde, durch welche der Einschwärtzung von Paketen und fremden Briefen vorgebeugt werde.

Beilage. Hfd. v. 11. Juni 1807, an alle A. G.

Den Länderstellen, den A. G., den Landrechten und allen Kriminalgerichten soll der Schriftenwechsel mit Behörden der benachbarten Mächte, welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte zugewiesen ist, in allen Fällen gestattet, und die Erfüllung wechselseitiger Ansinnen erlaubt sein, in welchen es sich um einen in die unmittelbare Amtshandlung der Behörde einschlagenden Gegenstand handelt, und wo nach Ermessen derselben Gefahr oder Nachtheil die Folge des Verzuges sein kann. Jedoch soll der Schriftenwechsel a) mit den in der Residenz der benachbarten Macht aufgestellten Behörden, b) mit Behörden von ungleichem Range oder einer heterogenen Geschäftsverhandlung und c) zwischen den ihnen untergeordneten Aemtern und den Behörden benachbarter Mächte nicht Platz greifen, den einzigen Fall der Noth, und wegen der am Verzuge haftenden Gefahr ausgenommen; weil die untergeordneten Aemter, als da sind: Kreisämter, Wirthschaftsdirektionen, Inspektorate, Verwalter-Aemter, Zollinspektorate, Zollämter und Magistrate, die an sie gelangenden Ersuchsschreiben der vorgesetzten Behörde vorlegen, und dergleichen Angelegenheiten zwischen den höheren Behörden der benachbarten Staaten verhandelt werden können.

Besondere Vorschriften über den Schriftenwechsel.

1) mit Frankreich:

1210. Hfd. v. 21. März 1805 N. 720, an alle Lst.

Da bei den französischen Gerichtsbehörden ordentlicher Weise nur diejenigen Vollmachten als authentisch anerkannt werden, welche von den Orts- und Landesoberkeiten, und endlich von der französischen Botschaft gehörig legalisirt sind; so ist die Einleitung zu treffen:

a) Daß in den Vollmachten, welche die Parteien an auswärtige Mandatare auszustellen haben, im Falle, wenn solche Parteien aus Mangel an Befamtschaften an Ort und Stelle mit einem Rechtsfreunde oder Sachwalter sich nicht selbst zu versehen, oder einen zu benennen wissen, jederzeit so viel Raum leer gelassen werde, als erforderlich ist, um den Namen desjenigen auswärtigen Mandatars dahin einzutragen, welchem die geheime Hof- und Staatskanzlei die Beforgung oder Vertretung der Angelegenheit einer solchen Partei in dem französischen Staate zu kommittiren befinden wird.

b) Daß eine jede solche Vollmacht zuerst von der Ortsobrigkeit, und sodann zur Bestätigung der Echtheit und Legalität der ortsobrigkeitlichen Authentifizierung von Seite der Landesstelle mit Beidrückung der Amtssigille authentisirt, die ortsobrigkeitliche Authorisirung sowohl als diejenige der Landesstelle in der lateinischen Sprache abgefaßt, und die auf diese Art eingerichtete Vollmachtsurkunde anher eingeschickt werde.

Diese Art der Legalisirung ist

c) überhaupt bei allen Beweis- und Rechtsurkunden, als da sind: Tauf-, Erbauungs-, Todtenscheine, Lebenszertifikate u. s. w. um so mehr anzuwenden nothwendig, als auch dergleichen Dokumente, wenn sie nicht eben so, wie die ersteren legalisirt sind, bei den französischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden als unzulässig von der Hand gewiesen werden.

1211. Hfd. v. 29. Mai 1829 N. 2407, an alle N. G.

Wenn österreichische Gerichte in Zivil- und Kriminalsachen des Beistandes einer königl. französischen Gerichtsbehörde bedürfen, haben sie sich dahin nie unmittelbar, sondern durch das N. G. und die österr. Gesandtschaft zu Paris zu verwenden. Die Präsidien der N. G. sind ermächtigt, die Gesandtschaft zu Paris um die erforderliche diplomatische Unterstützung des Antrages der österr. Behörde zu ersuchen.

2) mit Gesandtschaften:

1212. Hfd. v. 15. Dez. 1794 N. 205, an d. in. ö. N. G.

Wenn in der Justizverwaltung Fälle vorkommen, wo durch die k. k. Gesandtschaften und bevollmächtigten Minister an auswärtigen Höfen Auskünfte und Aufklärungen einzuholen sind, hat die Einleitung mittelst der obersten Justizstelle zu geschehen. S. **1211.**

1213. Hfd. v. 9. Dez. 1825, an d. gal. N. G. (J. 1826. 42).

Daß den ersten Instanzen nicht zustehe, sich unmittelbar an die k. k. Gesandtschaft zu wenden.

1214. Hfd. v. 9. April 1813 N. 1035, an alle N. G.

In den Fällen, in welchen die im Auslande zu bewirkende Vollstreckung eines von den inländischen Gerichtsstellen bewilligten Exekutionsgrades auf dem ministeriellen Wege anzufuchen kommt, muß das jedesmalige Ansuchen außerdem noch von einem Ersuchschreiben jener inländischen Behörde, von welcher der Exekutionsgrad bewilligt worden ist, an das ausländische Gericht, welches die Vollstreckung zu verfügen hat, begleitet sein.

3) mit Hessen:

1215. Hfd. v. 19. Juni 1819 N. 1571, an alle N. G.

In Beziehung auf die Verfahrensart bei der Korrespondenz mit den großherzoglich-hessischen Gerichtsbehörden wird folgendes festgesetzt:

1. Die großherzoglich-hessische Regierung hat drei Gerichte, nämlich: das Hofgericht zu Darmstadt, das Hofgericht zu Gießen und das Kreisgericht zu Mainz als diejenigen bestimmt, an welche von ausländischen Behörden die Insinuationen an großherzoglich-hessische Unterthanen in solchen Fällen, wo die eigentliche Behörde unbekannt sein sollte, zu gelangen haben. Davon sind sämtliche Gerichtsbehörden zu verständigen, und dieselben anzuweisen, sich in Fällen der Insinuationen an großherzogliche Unterthanen, wo die eigentliche Behörde unbekannt sein sollte, an Eines der genannten drei Gerichte zu wenden.

2. Zu gleichem Behufe ist für die ö. Staaten, mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, befunden worden, die N. G. jeder Provinz als diejenigen Gerichtsbehörden zu bestimmen, an welche die großherzoglich-hessischen Gerichte in ähnlichen Fällen der Insinuationen an ö. Unterthanen sich zu wenden haben, wo sofort dem N. G. obliegen wird, dergleichen Insinuationen durch das betreffende Gericht unverweilt zustellen zu lassen.

1216. Hfd. v. 18. Juli 1837 J. 4183, an alle N. G. (N. 301) und Hfr. Ref. v. 30. Okt. F. 1422.

Die großherzoglich-hessische Regierung hat laut eines dem obersten Gerichtshofe durch Note der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 9. Juni 1837 mitgetheilten Promemoria des großherzoglich-hessischen Geschäftsträgers die Einrichtung getroffen, daß für die Provinz Rheinhesse die Verhandlungen mit ausländischen Behörden über die Zustellung der Gerichtsakten an Inn- und Ausländer von dem großherzoglichen Generalstaatsprokurator zu Mainz besorgt werden. Dieser wird die Zustellung der in Rheinhesse ausgefertigten Rechtsurkunden mittelst direkter Korrespondenz mit den auswärtigen Gerichtsbehörden bewirken, dagegen werden die für die Einwohner der Provinz Rheinhesse bestimmten, von ausländischen Behörden herrührenden gerichtlichen Urkunden in Zukunft an den großherzoglich-hessischen Generalstaatsprokurator zu Mainz zu übersenden sein. Für die Provinzen Starkenburg und Oberhesse werden die großherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen auch künftig das Zustellungsgeschäft besorgen.

4) mit dem Kirchenstaate:

1217. Jhd. v. 13. Sept. 1822, an alle A. G. (G. 161).

Die römische Regierung hat dem von der k. k. Gesandtschaft an sie gestellten Ansuchen, die Passportfreiheit für die von den k. k. ö. Justizbehörden an jene im Gebiete des Kirchenstaates ergehenden Requisitionsschreiben zuzugestehen, willfahrt und hiernach die angemessenen Aufträge an die römischen Postbehörden ertheilt.

1218. Zir. des A. G. zu Venedig v. 5. April 1826 J. 4939.

In Folge des Jhd. v. 1. d. M. J. 841, werden für alle ersten Instanzen die Vorschriften über die Ersuchsschreiben an päpstliche Behörden in Zivil- und Kriminalangelegenheiten zur genauen Befolgung erneuert. Sie bestehen in Folgendem:

So oft die Gerichte erster Instanz in die Lage kommen, von päpstlichen Behörden Auskünfte oder Amtshandlungen zu erwirken; so haben sie ihre bezüglichen Ersuchsschreiben unmittelbar dem Präsidenten des A. G. zu unterlegen, von welchem sie, mit seiner Legalisirung versehen, der k. k. ö. Gesandtschaft zu Rom, zum Behufe ihrer Vollstreckung im ministeriellen Wege, sorgfältig zu übersenden sind. Sollte eine Gefahr am Verzuge sein; so können sich die ersten Instanzen auch unmittelbar an die päpstlichen Behörden mit ihrem Ersuchen wenden, wobei sie zugleich zu bemerken haben, daß dasselbe Ersuchen auch im ministeriellen Wege eingeleitet werde. Unter Einem haben sie ein Duplikat des Ersuchsschreibens dem Präsidenten des A. G. zu unterlegen, womit auf die oben bestimmte Art vorzugehen ist.

5) mit Polen:

1219. Erlaß des böh. A. G. vom 2. Aug. 1830 J. 11743 (P. 468).

Den sämtlichen Gerichtsbehörden wird zu ihrem Benehmen bei Korrespondenzen mit den Gerichtsbehörden des Königreichs Polen in Justizgeschäften in Folge eines von dem k. k. Landesgubernium mitgetheilten Schreibens des k. k. ö. Generalkonsulats in Warschau Nachstehendes bekannt gemacht:

Im ganzen Königreiche Polen, welches aus acht Woiwodschaften besteht, ist in der Zivil- und Kriminaljurisdiktion kein Unterschied zwischen Adelligen und Bürgern. Alle Bewohner des Reichs gehören unter ein Forum, und dieses ist in der ersten Instanz das Ziviltribunal, deren es acht, nämlich in jeder Woiwodschaft eins gibt, mit Ausnahme der augustower Woiwodschaft, in welcher wegen weiter Entlegenheit der Drikschaften zwei Abtheilungen des Tribunals angeordnet sind.

Die Standorte dieser Tribunale sind folgende:

Jür die krasauer Woiwodschaft die Stadt Kielce,			
» » sandomirer » » » Radom,			
» » kalischer » » » Kalisch,			
» » plogker » » » Plogk,			
» » masowische » » » Warschau,			
» » podlachische » » » Siedlce,			
» » lubliner » » » Lublin.			

Für die augustower Woiwodschaft, wie oben gesagt, sind zwei Abtheilungen, die erste in der Stadt Comza, und die andere in der Stadt Suwalki.

Bevor die Rechtsangelegenheiten zu diesen Behörden zur Entscheidung gelangen, müssen sie bei den Friedensgerichten, deren in jedem Kreise eins, und im ganzen Königreiche 77 sind, vorgebracht werden. Diese Friedensgerichte bilden zwar keine eigentliche Instanz, allein sie bestehen, um die Parteien im gütlichen Wege zu vergleichen, und erst dann, wenn die Verwendung des Friedensrichters fruchtlos geblieben ist, kann der Rechtsstreit in der ersten Instanz begonnen werden. Zur Aburtheilung der Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen bestehen vier Kriminal- und sechs-zehn Voltzeigerichte, die in den acht Woiwodschaften vertheilt sind.

Als zweite Instanz in Zivil- und Kriminaljustizsachen ist das A. G. in Warschau. Endlich als dritte Instanz der oberste Gerichtshof und die Regierungskommission der Justiz, oder das Justizministerium aufgestellt. Der Unterschied dieser zwei letzten Behörden besteht darin, daß die erste dem in Frankreich bestehenden Kassationsgerichte gleich im Revisionswege die Urtheile der zwei untern Behörden bestätigt, oder verwirft, während die andere das Administrative der Justiz, die Besetzungen der Stellen und die Pflege der Rücksprache mit andern Behörden besorgt. Die Magistrate in den Städten haben durchaus keine Gerichtsbarkeit, sondern sind bloß politische Stellen, welche bei uns den Ortsobrigkeiten zustehenden Rechte handhaben. Diese kurze Schilderung der Verzweigung der Justizbehörden in Polen wird demnach den sämtlichen Gerichtsbehörden zur Belehrung, an welche Behörden im Königreiche Polen sie sich in Fällen, so es sich um Justizgegenstände handelt, zu verwenden haben, hiermit zur Kenntniß gebracht.

6) mit Preußen:

1220. Jhd. v. 11. April 1837 J. 2090.

Bei Gelegenheit eines speziellen Falles hat die königl. preussische Gesandtschaft den Wunsch ausgesprochen, daß die k. k. Gerichtsbehörden angewiesen werden möchten, in Requisitions-, Insinuations- und andern ähnlichen Fällen sich nicht unmittelbar an das königl. Justizministerium in Berlin, wie dies geschehen ist, sondern entweder an die betreffende königl. Gerichtsbehörde zu wenden, oder auch den diplomatischen Weg einzuschlagen.

7) mit Sachsen:

1221. Jhd. v. 9. Dez. 1822 N. 1912, an alle A. G.

Die königl. sächsische Regierung hat das Ansinnen gemacht, daß auf den Adressen jener amtlichen Erlässe, welche portofrei aus den k. k. Staaten an die königl. sächsischen Behörden zu gelangen haben, nicht nur der Gegenstand der Zuschrift im Allgemeinen, sondern auch die Bemerkung: ex officio, beigefügt werden soll. Da man diesem Ansuchen zu willfahren befunden hat: so sind sämtliche Gerichtsbehörden anzuweisen, daß sie sich in der Korrespondenz mit königl. sächsischen Behörden nach der obigen Bestimmung zu benehmen haben.

8) mit Sizilien:

1222. Hfd. v. 25. Mai 1832, an das dalmat. A. G. (G. 231).

Dem k. k. A. G. wird zur künftigen Benehmung eröffnet: daß die k. neapolitanische Regierung es zum Grundsätze angenommen hat, daß von nun an die Requisitionen fremder Gerichtsstellen einzig und allein in Kriminalsachen von den k. neapolitanischen Behörden berücksichtigt werden sollen, da hingegen in den Zivilrechtsangelegenheiten es die Sache der beteiligten Partei ist, sich selbst mittelst eines Anwaltes an das betreffende neapolitanische Tribunal zu wenden.

1223. Hfd. v. 25. Mai 1835 Z. 3337, an alle A. G.; u. Hfd. v. 14. Aug. Z. 19969, an alle Lst. (Pichl 214).

In Hinsicht der Zustellung der im Ministerial- oder ämtlichen Wege aus dem Königreiche beider Sizilien, oder aus anderen Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Grundsätze gelten, und insbesondere ein Ausweis über die an die Partei selbst geschehene Zustellung nicht erfordert, sondern sich mit der Zustellung an den Staatsanwalt, oder eine andere dazu bestimmte Person begnügt wird, den öster. Gerichtsstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen wird zufolge a. h. Entschl. v. 20. Mai 1835 festgesetzt:

1. Kommen solche Vorladungen den höhern Gerichtsstellen oder anderen Behörden zu, so sind dieselben unverzüglich an den gehörigen Richter erster Instanz zu übermachen.

2. Das Gericht erster Instanz, welchem die Vorladung zugekommen ist, hat vor allem darauf zu sehen, ob der Vorgeladene ein öster. Unterthan sei oder nicht. Ist derselbe nicht ein öster. Unterthan, so ist die Vorladung sammt den für die auswärtige Unterthanschaft des Vorgeladenen streitenden Gründen der obersten Justizstelle vorzulegen, welche sodan das Geeignete vorzuführen haben wird.

3. Wenn der Vorgeladene ein öster. Unterthan ist, so hat das Gericht die Zustellung der Vorladung nach den bestehenden Vorschriften zu besorgen; wenn er sich aber außer dem öster. Kaiserstaate aufhält, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und er keinen zur Annahme erster Klagen befugten Bevollmächtigten namhaft gemacht hat, so ist ihm zu diesem Ende ein Kurator zu bestellen, und diesem die Vorladung zu behändigen. Der Kurator hat die Pflicht, den Vorgeladenen von der Vorladung durch eine in die Zeitungsblätter einzurückende Nachricht, oder sonst im geeigneten Wege zu verständigen.

Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, hat das Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdies die auswärtige Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Vorgeladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen. Eine Einfindung des Zustellungsscheines an die auswärtige Gerichtsbehörde, vor welcher der Vorgeladene zu erscheinen hätte, findet nicht statt.

4. Die in der gegenwärtigen Vdg. vorgeschriebenen Amtshandlungen

haben von Amtswegen ohne Aufrechnung von Tax-, Stempel- oder andern Gebühren zu geschehen.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Zustellung von anderen aus den erwähnten Ländern auf dieselbe Art einlangenden gerichtlichen Verordnungen in Zivilangelegenheiten, vorbehaltlich der in Beziehung auf die Exekution der Erkenntnisse auswärtiger Gerichte bestehenden Vorschriften.

6. Hierdurch werden in dem lob. venez. Königreiche das Hfd. v. 27. Febr. 1821, und in den übrigen Ländern das Hfd. v. 19. Jänner 1821 N. 1731 J. G. G., außer Kraft gesetzt.

7. Die öster. Gesandtschaften und Konsulate in den angeführten Ländern haben im gehörigen Wege den Auftrag erhalten, die ihnen für öster. Unterthanen nach dem dortigen Verfahren übergeben werdenden Vorladungen, oder andere gerichtliche Verordnungen in Zivilangelegenheiten unmittelbar und ungesäumt an die k. k. A. G., die es betrifft, oder wenn der Vorgeladene sich in den ungar. Erbstaaten befindet, an die ungar. oder siebenbürg. Hofkanzlei zu übersenden.

9) mit dem Stadtgerichte zu Frankfurt:

1224. Hfd. v. 9. Nov. 1822 N. 1909, an alle A. G.

Die k. k. allg. Hofkammer ist mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei übereingekommen, daß die öster. Behörden und Aemter ihre Ersuchschreiben an das Stadtgericht der freien Stadt Frankfurt am Main, an den dortigen k. k. Ministerresidenten zu übersenden haben, der solche sodann der Behörde übergeben wird.

10) mit Toskana:

1225. Hfd. v. 27. März 1839 Z. 1758; Vdg. d. böhm. A. G. v. 8. April-Z. 6956 *); Hfr. Ref. v. 25. Mai F. 743.

Es wird verordnet, daß sich die Unterbehörden in Hinkunft mit den toskanischen Behörden in keine unmittelbare Korrespondenz vor der Hand mehr einzulassen, sondern die für selbe bestimmten Requisitionsschreiben im vorchriftsmäßigen ministeriellen Wege zu befördern haben.

11) mit Ungarn und Siebenbürgen; s. 1015 u. f.

1226. Hfd. v. 31. Dez. 1791 N. 236, an alle A. G.

Die Septemviral- und königliche Tafel in Ungarn hat nach Herstellung des vormaligen gesetzmäßigen Systemes außer der Revision der Prozesse in juristischen Angelegenheiten keine Vorkehrung zu treffen, weder kann dieselbe mit den Parteien und derselben Bestellten, oder mit den Stellen der übrigen Länder selbst eine Korrespondenz führen. Daher werden die Advokaten angewiesen, daß, so weit sie etwas, so zur

*) Mit weiterer Vdg. v. 29. d. M. wurde der Irrthum im Zitate 27. April seit: März berichtigt.

Direktion des Justizwesens gehört, anzubringen haben, sie sich deswegen an die ungar. Hofkanzlei mittelst der daselbst mit dem stallo versehenen Agenten, wegen Führung und Betreibung der Prozesse aber an die bei den Stellen, die es betrifft, bestellten Advokaten verwenden sollen.

1227. Hfd. v. 21. Mai 1814 N. 1087, an alle A. G.

Da sich bisher verschiedene Parteien aus den k. k. deutschen Provinzen mit solchen Gesuchen an die Septemvirkafel gewendet haben, deren Erledigung außer dem Wirkungskreise dieses obersten Gerichtshofes in Ungarn liegt, welcher sich lediglich mit der Superrevision ordentlich abgeführter und dahin in letzter Instanz gediehener Prozesse befaßt; so wird abermals in Erinnerung gebracht, daß die Septemvirkafel außer der Superrevision der dahin appellirten Prozesse sich mit der Erledigung anderer Gesuche nicht befasse, sondern solche Gesuche dem Wirkungskreise der königl. ungar. Hofkanzlei zugewiesen sein.

1228. Hfd. v. 5. Okt. 1792 N. 56, an d. n. ö. A. G.

Die Magistrate und Ortsgerichte sollen die Korrespondenz mit der ungar. Hofkanzlei nicht unmittelbar, sondern mittelst des A. G. pflegen, damit in Fällen, wo etwa nicht auszulangen wäre, unnütze Weitläufigkeiten vermieden, und die Gelegenheit werde, die Stelle zurecht zu führen.

1229. Hfd. v. 17. April 1816 N. 1229, an alle A. G.

Da die spätere Beantwortung der von deutsch-erbländischen Behörden an k. ungar. Behörden gerichteten Ersuchsschreiben vorzüglich daher rührt, daß in denselben die Namen der Personen, um welche es sich handelt, die Ortschaften, wo dieselben sich befinden sollen, oft auch die Gerichtsbarkeiten, an welche sich verwendet wird, unrichtig angegeben, ferner sich mehrmalen an dergleichen Ortsobrigkeiten gewendet wird, die, da sie mit keinem ordentlichen Magistrate versehen sind, dem Ersuchsschreiben nicht Genüge leisten können, oder zu leisten wissen; so werden zur Hintanhaltung aller hieraus entstehenden Verzögerungen der Gerechtigkeitspflege, die deutsch-erbländischen Behörden ernstlich und nachdrücklich angewiesen, darauf bedacht zu sein, daß die in der Frage stehenden Personen, Ortschaften und Gerichtsbehörden jedesmal genau und richtig angegeben, übrigens aber sich in den Ersuchsschreiben nicht unmittelbar an die Ortsobrigkeiten (die königl. Freistädte ausgenommen), sondern vielmehr an die betreffenden Komitate, in Fällen aber, wo ihnen das Komitat nicht bekannt wäre, an die königl. ungar. Statthalterei gewendet werde, auf welche Art die verlangten Auskünfte, zu deren unverzüglichen Erstattung die ungar. Behörden wiederholt angewiesen worden sind, sicherer und geschwinder würden erhalten werden.

1230. Hfd. v. 4. Mai 1821, an alle A. G. (S. 287).

Die königl. ungar. Hofkanzlei hat eröffnet, daß nach einer von der k. k. allg. Hofkammer gemachten Mittheilung unter den wegen Nichtentrichtung des Postportobetrages auf der Post liegen gebliebenen, nunnmehr zur Verteilung bestimmten Brieffschaften sich häufig ämtliche, an ungar.

Parteien erlassene Schreiben vorgefunden haben; daher aber habe dieselbe das Ersuchen gestellt, die unterstehenden Behörden in Gemäßheit der Note v. 30. März 1816 wiederholt anzuweisen, daß die Zustellung ämtlicher Schreiben nach Ungarn immer mittelst öffentlicher Behörden veranlaßt werden möchte. Es wird demnach sämtlichen Justizbehörden aufgetragen, das Hfd. v. 17. April 1816 der J. G. S., da dasselbe über die vorerwähnte Note v. 30. März 1816 erlassen worden ist, genau zu befolgen.

1231. Bdg. d. böh. Sub. v. 12. Juli 1822 J. 29703 (P. 609).

Es ist vorgekommen, daß mehrere Unterbehörden sich mit der ungar. Statthalterei unmittelbar in Korrespondenz setzen. Den k. Kreisämtern ic. wird daher zur eigenen Darnachachtung und Anweisung sämtlicher Domänen und Magistrate bedeutet, in Zukunft sich von dieser unmittelbaren Korrespondenz zu enthalten.

1232. Bdg. d. n. ö. Reg. v. 23. Dez. 1828 J. 70650 (P. 652).

Ueber Ansuchen der königl. ungar. Statthalterei wird verordnet, daß die Domänen künftighin in ämtlichen Angelegenheiten nicht wie bisher unmittelbar mit den Komitaten korrespondiren, sondern ihre Anliegen (auf dem Lande durch das Kreisamt) an die Reg. stellen sollen, welche sich dießfalls mit der königl. ungar. Statthalterei selbst in's Einvernehmen sein wird.

1233. Def. der v. ö. Reg. v. 6. Jan. 1829 J. 36431 (P. 6).

Ueber eine an die königl. ungar. Statthalterei gelangte Beschwerde des raaber Komitats, daß noch immer einige Herrschaftsbeamte des Erzherzogthums Oesterreich in vorkommenden Fällen die unmittelbare Korrespondenz mit demselben führen, hat die gedachte Landesstelle die Regierung mit Note v. 25. Nov. 1828 J. 31214, ersucht, daß sie sich in Zukunft bei vorkommenden Geschäften im Wege der vorgesezten Kreisämter oder der Reg., und der königl. ungar. Statthalterei an die betroffenen ungar. Gerichtsbehörden wenden sollen.

Hievon werden daher die hierländigen k. k. Kreisämter zur weitem Verfügung an die betroffenen Unterbehörden verständigt.

1234. Bdg. d. steier. Sub. v. 22. Juni 1829 J. 10807 (P. 328).

Nach einer Eröffnung der königl. ungar. Statthalterei haben einige hierländige Jurisdizenten in Parteisachen die Korrespondenz unmittelbar mit den Komitaten selbst eingeleitet.

Da diese Gepflogenheit den Normalien über die Korrespondenz der Behörden mit einander entgegen ist, so werden dieselben auf die genaue Beobachtung der dießfalls bestehenden Gesetze gewiesen, vermöge welcher die Jurisdizitionen durch ihre vorgesezten Kreisämter mit dem betreffenden Komitate korrespondiren sollen.

Sieben und dreißigstes Kapitel.

Von den Gerichtskosten.

§. 398.

Jener, der in dem abgeführten Rechtsstreite sachfällig geworden ist, hat dem Gegentheile jedesmal die aufgelaufenen Gerichtskosten zu vergüten, ausgenommen, wenn der Richter aus erheblichen Ursachen die Gerichtskosten zwischen beiden Theilen aufzuheben fände; jedoch ist der Richter in folgenden Fällen hierzu nicht berechtigt: a) wenn der Sachfällige seine eigene Handlung, worauf die Entscheidung der Sache beruhete, widersprochen hat, und deren überwiesen worden ist; b) wenn der Sachfällige wider den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten hat; c) wenn er in der Hauptsache gar keine Rede und Antwort gegeben hat; d) wenn er wider einen Spruch der ersten Instanz die Appellazion ergriffen hat, und in zweiter Instanz ebenfalls sachfällig geworden ist, in welchem letzten Falle der Sachfällige die Appellazionskosten jederzeit zu tragen hat. S. 706 u. 707.

Gerichtskosten in den Streitsachen des Fiskalamtes.

1235. Hfd. v. 27. Dez. 1782 N. 110, an das in. u. v. ö. A. G.

Da die allg. G. D. in Streitsachen allen Parteien ohne Unterschied gelte, und in Rücksicht des Fiskalamtes nicht die geringste Ausnahme festseze, als sei auch gegen das landesfürstliche Fiskalamt wegen Verfallung in den Ersaz der Streitkosten sich nach Vorschrift der allg. G. D. zu benehmen.

1236. Hfd. v. 3. März 1785 N. 393, an alle A. G.

Der in einem Fiskalprozeße sachfälligen und in den Ersaz der Unkosten verfallten Partei soll nebst der Vergütung der Gerichtstaren, und von dem Fiskalamte sonst ausgelegten baaren Gelder, auch die Bezahlung des Verdienstes für die verfaßten Schriften, und sonstige wegen des Prozeßes geleistete Arbeit, so wie auch der Kopirungskosten gegen richterliche Mäßigung, gleich als ob ein Advokat eingeschritten hätte, aufgetragen werden, und hat der dießfällige Betrag ad aerarium einzustießen.

1237. Hfd. v. 20. Juni 1785 N. 446, an alle Lt.

In den Fällen, wo der Fiskus den Fond der aufgehobenen Klöster, Stiftungen und Bruderschaften zu vertreten hat, soll das Taxamt die in

der Rechtsache auflaufenden, und den Fiskus betreffenden Taren und übrigen Gebühren inzwischen vormerken, nach Endigung der Streitsache aber die vorgemerkten Taren der vorgesezten Lt., und diese der vereinigten Hofstelle, im eigenen Verzeichnisse einzeln anzeigen, um sie sodann bei dem gehörigen Fond für das Taxamt anweisen zu können.

1238. Hfd. v. 14. Okt. 1785 N. 484, an alle A. G.

Wenn das Fiskalamt in einem ex officio zur Vertretung obliegenden Geschäfte durch Urtheil in den Ersaz der Kosten verfällt wird, müsse dem Gegentheile die Vergütung derselben zur Last gefallenen Kosten ab aerario, oder in Unterthansachen von den Unterthanen geleistet werden; von einer dem Fisko zuzumuthenden Abführung der Gerichtstaren aber könne keine Frage sein, sondern in solchen Fällen sei das Geschäft von beiden Seiten tarfrei zu behandeln, folglich dem Gegentheile des Fiskus die bezahlten Taren zurückzustellen.

1239. Hfd. v. 1. Dez. 1785 N. 500, an alle Länderstellen.

Wann die wider ihren Unterthan streitende Herrschaft in den Ersaz der Unkosten verfällt wird, soll jener Theil des Ersazes, der für die von dem Fiskalamte in's Verdienen gebrachte Advokatengebühr bestimmt wird, dem Aerarium zustießen, dem Unterthane aber jener Betrag zukommen, der für die anderweiten Kosten und Schaden ausfällt. Wo aber das den Unterthan vertretende Fiskalamt in den Ersaz der Kosten verurtheilt wird, da hat der vertretene Unterthan den gemäßigten Betrag aus dem Seinigen zu bezahlen.

1240. Hfd. vom 2. Juli 1789 N. 1029, an das i. u. v. ö. A. G.

Ueber die Anfrage, wie es bei solchen Rechtsführungen, bei denen das Fiskalamt als Vertreter des Religionsfonds eingeschritten ist, mit Vergütung der dem Gegentheile zuerkannnten Gerichtskosten, mit den Gerichtstaren und mit dem Stempel zu halten sei, ist verordnet worden:

a) Da das Normale vom 14. Okt. 1785 zu erkennen gibt, daß, wenn der Fiskus in Vertretung eines ihm obliegenden Amtsgeschäftes in den Ersaz der Unkosten verfällt wird, dieser Ersaz, wenn er das Aerarium vertritt, von dem Aerarium, und wenn er Unterthanen vertritt, von den Unterthanen geleistet werden müsse, so bringe die Analogie der Gesetzgebung mit sich, daß, wenn er den Religionsfond vertritt, der Ersaz der Kosten aus dem Religionsfond bestritten werden müsse.

b) Die weitere Vdg., daß in solchem Falle von einem Bezug der Gerichtstaren keine Frage sein soll, sondern, so wie der Fiskus keine Taren zu entrichten habe, also soll dem Gegentheile des Fiskus die bezahlte zurückgestellt werden, sei auf alle Rechtsführung, wo die Vertretung dem Fiskus nach dem Gesetze obliegt, folglich auch auf diejenigen anwendbar, in denen er den Religionsfond zu vertreten hat.

1241. Hfd. v. 11. Mai 1821 J. 17833; Vdg. der n. ö. Reg. v. 21. Mai J. 23360 (P. 296).

Ueber die Anfrage: wer die Gerichtskosten zu tragen habe, wenn ein Rechtsfreund im Wege der Delegation an die Stelle der Kammerprokura-

tur zur Führung eines Rechtsstreites ämtlich, nämlich in Fällen bestimmt worden ist, in welchen, nach der Hofpdg. vom 30. Nov. 1789, den Fiskalämtern unter sagt ist, direkten Einfluß zu nehmen, wird der Regierung bedeutet: daß es dießfalls bei der bisherigen Uebung, zu Folge welcher solche Expensen von dem Kameralarium getragen werden, zu verbleiben habe, da dem aufgestellten Advokaten das in's Verdienen Gebrachte nicht entzogen werden kann, die in solchen Fällen nomine des Fiskalamtes vertretene Partei hingegen auf die Vertretung des Fiskalamtes privilegirten Anspruch hat, und durch das Zusammentreffen eines gleich privilegirten Klägers und Beklagten kein Theil beeinträchtigt werden darf. Sollten übrigens die Verhältnisse des Streitgegenstandes von der Art sein, daß die Sachfälligkeit einer Partei leicht vorauszusehen ist, so wird es, mit Hinsicht auf das Hofd. vom 30. Nov. 1789, der Vorsicht angemessen sein, wenn die Landesstelle in derlei, obgleich selten eintretenden Fällen, die aufgestellten fremden Vertreter zur Rücksprache mit dem Fiskalamte anweist, um auf die Hintanhaltung muthwilliger Fortsetzungen erfolgloser Streitigkeiten möglichst wirken zu können, und unnützen Auslagen vorzubeugen.

§. 399.

Eben also ist in den Ersaz der Unkosten jener zu verurtheilen, der vor dem Erkenntnisse von dem Prozesse abgestanden ist.

§. 400.

Dagegen kann derjenige, der einmal einen Spruch für sich hat, von dem obern Richter in die Gerichtskosten nie verurtheilt werden.

1242. Hofd. v. 9. Mai 1785 N. 426, an das in. v. A. G.

Da jener, der einen Spruch für sich hat, gemäß §. 400 in die Gerichtskosten nie verurtheilt werden kann, dagegen in dem Urtheile in Folge §. 402 von den Gerichtskosten jedesmal ausdrückliche Erwähnung geschehen muß, so habe das A. G., wenn daselbe das Urtheil erster Instanz abändert, jedesmal, ohne das ausdrückliche Begehren der Partei abzuwarten, dem Urtheile beizufügen, daß die in der Rechtsache aufgelaufenen Gerichtskosten gegen einander aufgehoben seien, und eben also auch jeder Theil die Appellationskosten selbst zu tragen habe.

§. 401.

Wenn ein Theil in einem Nebenstreite nach obiger Ausmessung die Gerichtskosten zu tragen hat, so muß er auch in dem Spruche, der darüber ergeht, dazu verurtheilt werden. C. 273 u. 553. §. 5. u. Formular.

§. 402.

Der Richter soll jederzeit die Gerichtskosten ausdrücklich aufheben, oder demjenigen, welchem sie zu ersetzen sind, zuerkennen.

1243. Hofd. v. 24. Nov. 1785 N. 497, an das i. u. v. v. A. G.

a) In einem auf Weisung geschöpften Urtheile können die Gerichtskosten bis zur vollführten Weisung in suspenso gelassen werden, da vor vollführter Weisung nicht bekannt sein könne, wer der Sachfällige sei.

1244. Hofd. v. 15. Jan. 1787 N. 619, an das i. u. v. v. A. G.

b) Die höchste Resolution vom 24. Nov. 1785, daß, wenn ein Urtheil auf eine Weisung ausfällt, das Erkenntniß über die Gerichtskosten in suspenso gelassen werden soll, sei nur auf die in erster Instanz aufgelaufenen Kosten zu verstehen. In Anbetracht der Appellationskosten aber bleibe, sobald das Appellationsurtheil ein derlei Urtheil erster Instanz bestätigt, die Partei, wider welche die Appellation angeführt worden, gemäß §. 398 der G. D. berechtigt, den Ersaz der ihr durch die Appellation verursachten Kosten zu fordern.

§. 403.

Da die Gerichtskosten einem Theile zuerkannt werden, so muß sie der Richter in dem Spruche selbst mäßigen; daher sollen die Parteien bei Verlust derselben ein Verzeichniß darüber den Akten jederzeit beilegen.

1245. Hofd. v. 23. Sept. 1785 N. 469.

d) Der Gebrauch, die Gerichtskosten bei gerichtlicher Mäßigung in die Judizial- und Partikularkosten zu theilen, habe aufzuhören.

§. 404.

Für die Schriften, welche eine Partei selbst, oder ein Advokat in eigener Sache verfertigt hat, ist die nämliche Gebühr anzurechnen, als wenn sie von einem Dritten wären verfaßt worden.

§. 405.

Nur für diejenige Reise soll die Erstattung der Unkosten statt haben, welche in Anbetracht der Streitsache nach Ermessen des Richters nöthig gewesen, oder auf Befehl des Richters vorgenommen worden ist.

§. 406.

Wenn der Kläger in der Provinz, wo der Prozeß geführt werden will, nicht kundbar satzsam bemittelt ist, soll er

mit der ersten Klage dem Beklagten annehmliche Sicherheit für die Gerichtskosten bestellen, oder zu schwören sich erbieiten, daß er diese nicht schaffen könne. Widrigens soll die Klage nicht angenommen, sondern hierauf gewiesen werden.

1246. Hfd. v. 19. Nov. 1784 N. 367, an das böh. N. G.

In den Klagerchten, welche Unterthanen wider ihre Herrschaft unter Vertretung des Fiskalamtes anbringen, könne von der S. 406 der G. D. vorgesehene Kauzionsleistung keine Rede sein.

§. 407.

Erstgedachten Eid hat der Kläger, wenn er ihm von dem Beklagten nicht erlassen wird, allerdings abzulegen.

§. 408.

Wenn der Beklagte befugt zu sein glaubt, eine mehrere Sicherheit zu begehren, soll ihm solches zwar frei stehen, doch soll die Hauptsache durch diesen Nebenstreit niemals gehemmt werden.

§. 409.

Wenn der Richter in dem abgeführten Prozesse, oder in der ergriffenen Appellation oder Revision bei einer oder der anderen Partei eine offenbare Widerrechtlichkeit und besonderen Muthwillen bemerkte, so hat derselbe die betreffende Partei und ihren bestellten Rechtsfreund mit einer angemessenen Strafe am Gelde oder Leibe anzusehen.

1247. Hfd. v. 21. Feb. 1788 N. 785, an das i. u. v. ö. N. G.

Die Justizbehörden sollen die Fälle, wo landesfürstliche Magistrate, als muthwillig Streitende, verurtheilt werden, dem Subernium anzeigen, damit dieselben sohin die an solchen muthwilligen Streitigkeiten Schuld tragenden Magistratualen zum Ersatz der dießfälligen Gerichtskosten aus eigenem Vermögen in die Gemeinkasse verhalten können.

Acht und dreißigstes Kapitel.

Von den Advokaten.

§. 410.

Niemand soll zum Advokaten angenommen werden, als jene, welche auf einer erbländischen Universität das Doktorat

erlangt haben, ausgenommen bei den Ortsgerichten auf dem Lande, wo jene, welche auf einer erbländischen Universität über ihre Wissenschaft in den Rechten geprüft worden, und darüber die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, zur Advokatur können gelassen werden, doch nur in Abgang graduirter Advokaten.

§. 411.

Jener, welcher zum Advokaten angenommen zu werden verlangt, hat sich bei der im Lande aufgestellten Appellationsstelle dieserwegen zu melden, und nebst dem Zeugnisse der erbländischen Universität, die ihn geprüft hat, auch ein weiteres Zeugniß eines bereits angenommenen Advokaten, über dessen in Rechtsfachen eingeholte Erfahrung und hierbei bezeugten Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit beizubringen, wo sodann die Appellationsstelle ihn sowohl über die Theorie, als Anwendung der Gerichtsordnung, und sämtlicher Landesgesetze auf das schärfste prüfen: dessen Sitten und Rechtschaffenheit genau untersuchen; und wenn sie ihn tauglich findet, zur Advokatur zulassen solle, ohne auf eine Anzahl, oder auf einen Unterschied der Gerichte zu sehen *).

1248. Hfd. v. 18. März 1822 N. 1853, an das gal. N. G.

Die künftige Ernennung dieser »(für Galizien und die Bukowina bestimmten)« Advokaten und Vertreter haben Se. Majestät der obersten Justizstelle überlassen und verordnet: daß bei den galizischen Advokaten das Rechtsdoktorat und die dreijährige Praxis nach erlangtem Doktorate, eine vorläufige unerläßliche Bedingung zu verbleiben habe; daß bei den Advokatenprüfungen mit der gehörigen Strenge vorzugehen sei, und daß nur Individuen von untadelhaften Sitten und geprüfter Rechtschaffenheit zur Advokatur und Rechtsvertretung gelangen sollen; wofür Se. Majestät die betreffenden Behörden strenge verantwortlich machen.

1249. Hfd. v. 3. Feb. 1824 N. 1985, an das böh. N. G.

Se. Majestät haben anzuordnen geruht, daß die der obersten Justizstelle überlassene Benennung der auf die für Prag festgesetzte Zahl von siebenzig Advokaten dermal abgängigen Individuen erst nach einem vorläufigen Konkurse, und nebstdem mit Beobachtung folgender Vorschriften zu geschehen habe:

*) Seit dem Jahre 1802 wurden die Advokaten bloß von Sr. Majestät ernannt und hierauf erst geprüft.

Gegenwärtig steht der obersten Justizstelle das Recht zu, Advokaten in jenen Orten, in welchen die Anzahl derselben bereits sistemirkt ist, für die erledigten Stellen und zwar aus jenen Bewerbern, welche die Advokatenprüfung schon zurückgelegt haben, zu ernennen.

a) daß wirkliche Professoren, welche nicht schon den Stallum in Prag besitzen, hierzu nicht bestellt werden dürfen:

b) daß, wenn unter den Kompetenten einige von den zu der Advokatur auf dem flachen Lande Befugten sich befinden sollten, welche alle erforderlichen Eigenschaften, so wie jene des Gradus und der dreijährigen Praxis besitzen, diesen der Vorzug einzuräumen sei; und

c) daß die hiernach benannt werdenden prager Advokaten, nebst allen sonst erforderlichen Eigenschaften, auch eine untadelhafte Moralität und gute Denkungsart besitzen müssen; wovon sich vor ihrer Benennung vollkommen zu versichern ist.

1250. U. h. Entschl. vom 2. Februar 1826 (Z. 76).

Se. Majestät haben der obersten Justizstelle die Ernennung der Advokaten in jenen Städten und Provinzen, wo deren Anzahl bereits durch a. h. Entschl. festgesetzt ist, zu überlassen geruht.

Erfordernisse der Advokatur:

a) Juridisches Doktorat:

1251. Hfd. vom 6. Sept. 1800 N. 508, an alle U. G.

Se. Majestät haben über die Aufnahme der Advokaten Folgendes festzusetzen geruht:

1) Weder in Städten noch auf dem flachen Lande wird Jemand zur Advokatur zugelassen werden, der nicht die Doktorswürde auf einer erbländischen Universität erhalten hat.

2) Die Universitäten werden bei der Prüfung für den Gradus mit aller Strenge vorgehen, und nur vorzüglichere Talente zum Doktorate zulassen.

Doktorat an der Universität zu Pest:

1252. Hfd. v. 23. Dez. 1793 N. 141, an alle U. G.

Die auf einer deutsch-erbländischen, und so auch die auf der pester Universität ertheilte Doktorswürde soll in den Erblanden von gleicher Wirkung sein; wenn jedoch ein in Pest graduirter Doktor nachher in den deutschen Erbländern die Gerichtspraxis auszuüben wünscht, muß selber noch vorläufig das deutsche Privatrecht, die Vorlesungen über die praktische Anwendung, und den in den deutschen Erbländern eingeführten Geschäftsstil, als welche Gegenstände in Ungarn nicht gelehrt werden, auf einer deutsch-erbländischen Universität hören; und eben also im Gegentheile auch, wenn ein an einer deutsch-erbländischen Universität graduirter Doktor in Ungarn die Gerichtspraxis treiben wollte, das jus patrium mit den damit verbundenen Kenntnissen an einer ungarischen Lehranstalt erlernen, und in dem Falle, daß er sich zur Advokatur widmen wollte, dasjenige erfüllen, was diesfalls die Geseze des Königreichs vorschreiben.

1253. Hfd. v. 14. August 1794 N. 188, an alle U. G.

Nachträglich zur Entschl. vom 23. Dez. 1793 ward festgesetzt: Diejenigen, welche das Doktorat der Rechtswissenschaft an der Universität

zu Pest erhalten haben, und zur Praxis in den deutschen Erbländern zu gelangen wünschen, können, sie mögen die Rechtswissenschaft in Ungarn, oder an einer deutsch-erbländischen Lehranstalt erlernt haben, zu diesem Rechte nicht eher gelangen, wenn sie sich nicht bevor an einer deutsch-erbländischen Universität einer strengen Prüfung aus dem österreichischen Privatrechte, aus dem bürgerlichen und Kriminalrechte, aus dem deutschen Kirchen- und Staatsrechte, aus dem Lehenrechte, und aus der Geschichte des deutschen Reichs unterziehen; daß sie von diesen Rechtstheilen die erforderlichen Kenntnisse besitzen, zeigen, und sich nebst ihrem Doktorsdiplome auch mit dem Zeugnisse, daß sie sich zu dieser Prüfung mit gutem Erfolge stellten, ausweisen.

1254. U. h. Entschl. vom 14. Nov. 1837. Vorschrift über Konkurrenzprüfungen und konkursartige Prüfungen für Simnasial- und für Lehramter der höheren Studienabtheilungen.

§. 12. Die an der pester Universität erlangte Doktorswürde und jene an einer Universität der übrigen deutschen und italienischen Provinzen, wird wechselseitig anerkannt.

So viel es jedoch die juridische Fakultät betrifft, so haben die in Pest graduirten Doktoren, welche in den übrigen öster. Provinzen eine Anstellung zu erhalten wünschen, noch vorläufig das deutsche Privatrecht, und die Vorlesungen über die praktische Anwendung in dem Geschäftsstil, welche Gegenstände in Ungarn nicht gelehrt werden, an einer Universität der k. k. ö. Provinzen zu hören, wo dann auch im Gegentheile die an einer Universität der ö. Provinzen, zu Doktoren der Rechte beförderten Individuen — wenn sie in Ungarn eine Anstellung erhalten wollen, — das ungarische Privatrecht mit den damit verbundenen Kenntnissen zu erlernen verbunden sind.

Ausländer:

1255. Hfd. vom 30. Jänner 1819 N. 1541.

Se. Majestät haben folgende h. Entschl. unter dem 19. Jän. 1819 zu erlassen geruht:

Ausländer, welche an einer ö. Lehranstalt die philosophischen Studien sich nicht eigen machten, können an allen ö. Universitäten aus dem Studium der Rechts- und Heilkunde zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, und ein Doktorsdiplom erlangen, unter folgenden Bedingungen: 1) daß sie sich ausweisen, die philosophischen Studien im Auslande sich eigen gemacht zu haben; 2) daß sie sich bei der Besuchung und Eigenmachung der sämtlichen Zweige des Rechts- oder heilkundigen Studiums allen Anordnungen fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeschrieben sind.

In die Diplome, welche auf diese Art ertheilt werden, ist aber stets einzuschalten: daß dieselben dem Besitzer kein Recht ertheilen, in den ö. Staaten sich anzusiedeln, und die medizinische Praxis auszuüben, oder die Uebung der Advokazie anzusprechen; jedoch muß dieser Einschaltung immerhin die Ursache, warum dem Besitzer eines solchen Diploms das erwähnte Recht nicht zustehet, weil er nämlich sich an keiner ö. Lehranstalt bei philosophischen Studien eigen machte, ausdrücklich beigefügt werden.

Juden:

1256. Hfd. v. 25. Okt. 1790 N. 68, an alle A. G.

Die Juden können überhaupt zwar nicht *Doctores juris canonici*, wohl aber, wenn sie alle Prästanda prästiren, *Doctores juris civilis*, und zugleich Advokaten werden, und in dieser letzteren Eigenschaft Juden und Christen vertreten.

b) Nach erlangtem Doctorate eine dreijährige Praxis bei einem Fiskalamte oder Advokaten:

1257. Hfd. v. 9. Mai 1795 (N. 304).

Es wird hiermit kundgemacht, daß die Praxis, so für die mit vorschrittmäßigen Erfordernissen versehenen Kandidaten zur Advokatur gesetzmäßig vorgeschrieben ist, auch bei dem Fiskalamte genommen werden könne, und nicht nur für gleichgeltend jener bei einem geschickten Advokaten angesehen, sondern selbst den Kandidaten zur Advokatur, oder sonstiger öffentlichen Bedienung zu einem Vorzug vor einem andern dienen soll.

1258. Hfd. v. 6. Sept. 1800 N. 508, an alle A. G.

3. Der Graduirte, wenn er sich auf die Advokatur verlegen will, hat durch drei Jahre sich der Praxis bei einem Advokaten zu widmen, und von demselben das gewissenhafte Zeugniß über seine Verwendung und Sittlichkeit beizubringen. Ohne ein solches Zeugniß wird Niemand zur Appellationsprüfung *pro stallo advocandi* zugelassen; diese aber mit aller Genauigkeit und Strenge nach der in dem 10. Abschnitte der 2. Abtheilung der Amtsinstrukzion vom 9. Sept. 1785, ausführlich bestimmten Vorschrift vorgenommen werden. S. 1248.

c) Prüfung*):

1259. Hfd. v. 16. April 1830 N. 2460, an alle A. G.

Se. k. k. Majestät haben in Beziehung auf die Prüfung der Advokaten folgende Vorschriften zu ertheilen geruht:

1. Wer sich um die Ausübung der Advokatur bewerben will, muß sich vorläufig bei einem der drei Senaten der obersten Justizstelle untergeordneten A. G. der für die Advokaten vorgeschriebenen Prüfung unterziehen, und von demselben tauglich befunden werden.

2. Zu dieser Prüfung werden daher alle diejenigen ohne Anstand zugelassen, welche sowohl in Beziehung auf die theoretischen Studien und die Doctorwürde, als auch in Beziehung auf die erforderliche Praxis den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet haben.

3) Die hiernach erhaltene Befähigung ertheilt keine Befugniß zur wirklichen Ausübung der Advokatur, sondern dieselbe hat nur zur Folge, daß der Befähigte unter Bescheinigung dieser Eigenschaft in allen Provin-

*) Ueber die Bornahme derselben s. G. J. II. Nothl. 10 Abschn. Aus dem Bergrechte; s. III. Anh. S. 29.

zen, in welchen das k. G. B. Gesetzkraft hat, bei Besetzung der Advokatenstellen sich um dieselben bewerben kann.

4) An den in Beziehung auf die Advokaten überhaupt bestehenden Vorschriften, in so fern dieselben der gegenwärtigen Wdg. nicht entgegen stehen, insbesondere rücksichtlich ihrer Zahl und der Klassifizierung der von den Geprüften an den Tag gelegten Fähigkeit wird hierdurch nichts geändert.

5) Diese Anordnung hat auf den Fall, wo zur Besetzung einer Advokatenstelle vor dem Zeitpunkte, als dieselbe dem A. G. bekannt sein wird, der Konkurs schon ausgeschrieben, oder ein Bewerber bereits mit der Bedingung der nachträglichen Prüfung aufgenommen worden wäre, keinen Einfluß. S. 1273.

d) Großjährigkeit:

1260. Hfd. vom 25. Aug. 1794 N. 190, an das böhm. A. G.

Minderjährige können zwar weder zum Richteramte, noch zur Advokatur vorgeschlagen oder angenommen, wohl aber inmittelst zur Prüfung für ein so anderes zugelassen werden.

e) Moralität:

1261. Hfd. v. 8. März 1822 N. 1851, an d. n. ö. A. G.

Zugleich wird das A. G. vermöge höchsten Befehles neuerdings auf die aufhabende Pflicht aufmerksam gemacht, gegen nachlässige oder pflichtvergessene Advokaten mit dem gehörigen Ernste und Nachdrucke, und bei den Vorschlägen zur Auswahl derselben, mit der gehörigen Vorsicht vorzugehen; damit zu diesem Amte nur Individuen von geprüfter Moralität und Rechtschaffenheit, und welche sich nie Etwas zu Schulden kommen ließen, gelangen mögen. S. S. 411 der G. D. u. 1248 u. 1249 c).

f) Sprachen; s. S. 13 d. G. D.

1262. Hfd. v. 13. Juli 1790 N. 36, an das gal. A. G.

Den bereits angenommenen Advokaten Galziens soll wegen Abgang der deutschen Sprache die erhaltene Advokatur weder abgenommen, noch beschränkt werden.

1263. Hfd. v. 5. Nov. 1817 N. 1384, an das gal. A. G.

Se. Majestät haben zu gestatten geruht: daß auch in der Bukowina eine jedoch bloß dem Bedürfnisse angemessene Anzahl von beglaubten, rechtserfahrenen und der Landessprache kundigen Vertretern zugelassen werde, deren sich die Parteien in ihren Rechtsangelegenheiten ohne Zwang bedienen können, und über deren Benehmen strenge nach den Gesetzen zu wachen ist; dagegen ist der Mißbrauch, sich mit Vertretungen unter dem Namen von Bevollmächtigten abzugeben, nicht zu dulden.

1264. Hfd. v. 4. Jan. 1790 N. 1089, an das i. u. ö. A. G.

Der Termin zur Einführung der deutschen Sprache bei den Justizbehörden des triester Bezirkes wird auf drei Jahre verlängert, inmittelst ist Sorge

zu tragen, daß die in der deutschen Sprache nicht hinlänglich bewanderten wirklich angestellten Rätthe und Advokaten während dieser Frist sich die deutsche Sprache vollkommen beilegen, und daß weder ein neuer Rath und subalternen Beamter, noch ein Advokat angestellt werde, der nicht neben den übrigen notwendigen Diensteigenschaften auch den vollkommenen Besitz der deutschen Sprache beweisen kann.

1265. Jhd. v. 17. Juni 1825, an das mäh. N. G. (Z. 221).

Die Kenntniß der böhm. Sprache kann bei den Anträgen auf Verleihung einer mäh. schles. Landesadvokatenstelle unter mehreren Bewerbern bei sonst gleichen Eigenschaften den Ausschlag geben.

g) Alter im Doctorate:

1266. N. h. Entschl. v. 27. Mai 1837; Jhd. v. 30. Mai 1837 Z. 3147.

Se. Majestät haben mittelst a. h. Entschl. v. 27. Mai l. J. anzuordnen geruht, daß in Zukunft bei Besetzung der Advokatenstellen unter den Geeigneten der in jeder Beziehung Vorzüglichste, bei allenfalls gleichen Vorzügen aber erst der senior im Doctorate zu berücksichtigen sei.

h) Beeidigung:

1267. Jhd. vom 28. Febr. 1812 N. 975, an alle N. G.

Die neu angehenden Advokaten sind erst dann zur Ablegung des Eides zuzulassen, wenn sie sich über die Berichtigung der vorgeschriebenen Tare gehörig ausgewiesen haben.

1268. Jhd. vom 11. Jän. 1791 N. 101, an das böhm. N. G.

Die wesentlichen Verbindlichkeiten und Amtsobliegenheiten, die ein Advokat zu beschwören hat, müssen aus dem für die christkatholischen Religionsverwandten vorgeschriebenen Advokateneide herausgenommen, und auch für die Advokaten jüdischer Religion beibehalten, dagegen die Förmlichkeit des Eides bei denselben nach der diesen Glaubensgenossen vorgeschriebenen Art angenommen werden.

Insbesondere für Nieder- und Innerösterreich:

1269. Jhd. v. 13. Jän. 1804 N. 646, an das n. ö. N. G.

Da der §. 418 des Strafgesetzes anordnet, daß zur Besetzung des Kriminalgerichtes, welches das Urtheil fällt, wenigstens die Versammlung von drei Männern, die von dem Obergerichte in Kriminalsachen für fähig erklärt sind, und von zwei beeidigten Beisitzern, nebst einem Gerichtschreiber erfordert werde, so gibt das Gesetz nicht un deutlich zu erkennen: daß, wo es immer thunlich ist, dem Gerichte nur rechtsverständige Beisitzer beigezogen werden sollen; es ist daher die bisher in N. D. üblich gewesene Art, über eine von dem Landgerichte geführte Untersuchung durch ein von Rechtsfreunden zusammengesetztes

Gericht das Urtheil fällen zu lassen, dem Gesetze vollkommen angemessen; nur darf dem Untersuchten keine größere Urtheilstare, als welche in dem §. 535 bestimmt ist, aufgerechnet werden.

1270. Jhd. v. 17. Mai 1816 N. 1245, an das in. ö. N. G.

In Hinsicht der öfter statt findenden Verwendung der Advokaten zur Schöpfung der Kriminalurtheile bei befreiten Landgerichten wird verordnet: daß künftig die Advokaten bei der für dieselben von jeher vorgeschriebenen strengen Prüfung, auch aus dem Kriminalstrafgesetze strenge zu prüfen seien, und das N. G. wird von den neu aufzunehmenden Advokaten bei Ablegung des Amtseides zugleich den Kriminalrichteramtseid abzufordern haben.

Obgleich übrigens von den bereits bestehenden Advokaten dieser Eid insbesondere nicht zu fordern ist, so wird doch dafür zu sorgen sein, daß, wenn von einem oder dem andern befreiten Landgerichte, einem bereits bestehenden Advokaten anstatt des Banrichters die Abführung der peinlichen Untersuchung aufgetragen werden wollte, hierwegen die Anzeige an das N. G. vorläufig gemacht, und von dem dießfalls gewählten Advokaten der Kriminalrichtereid, im Falle er von demselben noch nicht abgenommen worden wäre, abgelegt werde.

1271. Jhd. v. 21. Okt. 1817 N. 1381, an das n. ö. N. G.

In Folge höchsten Befehls ist künftig keinem in Wien oder auf einer andern erbländischen Universität graduirten Doktor die Advokatur in Wien gestattet, welcher sich nicht mit der Einverleibung in die hiesige juridische Fakultät auszuweisen vermag.

1272. Jhd. v. 26. Sept. 1818 N. 1500, an d. n. ö. N. G.

Die durch Jhd. vom 21. Okt. 1817 Zahl 1381 der J. G. S., bekannt gemachte h. Entschl., daß künftig keinem in Wien oder auf einer erbländischen Universität graduirten Doktor der Rechte die Advokatur zu gestatten sei, welcher sich nicht mit der Einverleibung in die wiener juridische Fakultät auszuweisen vermag, ist nicht auf die außer Wien, in Oesterreich unter der Enns sich aufhaltenden Advokaten auszudehnen.

1273. Jhd. vom 19. Febr. 1831 N. 2506, an das n. ö. N. G.

Auf die Anfragen des N. G. wird erwiedert:

1. Die Fiskaladjunktenprüfung gilt allerdings auch für eine Advokatenprüfung; nur müssen die als Fiskaladjunkten geprüften Rechtsgelehrten, die sich noch keiner Prüfung aus dem Kriminalrechte bei einem N. G. unterworfen haben, die durch Jhd. v. 17. Mai 1816 für Advokaten vorgeschriebene Prüfung aus dem Strafgesetzbuche nachholen, wozu es aber der Ausweisung einer Kriminalpraxis nicht bedarf.

2. Jeder Doktor der Rechte, welcher diese Würde an der wiener Universität erlangt hat, aber der juridischen Fakultät noch nicht einverleibt ist, kann nach Verhältnis seiner Fähigkeiten und Verdienste zum Advokaten unter der Bedingung in Vorschlag gebracht werden, daß er

binnen einer bestimmten Frist und vor Ablegung des Advokateneides, seine Aufnahme in die Fakultät bewirke *).

Umfang der Advokatur:

1274. Hfd. v. 6. Sept. 1800 N. 508, an alle A. G.

4) Hat nun der Kandidat alle angeführten Bedingungen erfüllt, so soll er auch befugt sein, in dem Lande, für welches er den stallum advocandi angeführt hat, und für welches er von dem A. G. geprüft worden ist: bei allen Justizbehörden die Parteien zu vertreten.

1275. Hfd. v. 30. Jan., fdg. durch die ostgal. Appellazion v. 22. Febr. 1797 (N. 106).

Altissimo decreto aulico mediante caesareo regio huic appellationum tribunali intimatum, quod cum saepius illud erroneum suppositum observatum fuerit, ac si advocati forenses competentiam habent, apud forum nobilium tarnoviense et stanislaopoliense partes litigantes defendendi, ubi tamen advocati forensibus non nisi licet apud magistratus extra civitatem Leopolim constitutos, judicia localia et justitios stallum advocandi exercere, praeterea denominatio fori nobilium leopoliensis advocatorum (advocatus universalis) ab illa in aliis ditionibus caesareo regiis usitata denominatione differat, hinc in ordine stabiliendae in Galicia orientali (uti id etiam in Galicia occidentali introductum est) relate ad denominationem advocatorum uniformitatis sacratissima caes. reg. Majestas ordinavit, quod omnes illi advocati, qui apud fora leopoliense, tarnoviense et stanislaopoliense stallo advocandi gaudent, advocati provinciales, illi autem, qui solum apud magistratus extra civitatem Leopolim, judicia localia aut justitios stallum advocandi habent, advocati forenses, demum illi, qui solum apud magistratum leopoliensem stallum advocandi habent, advocati judiciales nominentur. Caeterum se ipso intelligi, quod ita dicti advocati forenses apud fora tarnoviense et stanislaopoliense patrocinari nequeant.

1276. Hfd. v. 24. Sept. 1817 N. 1375, an das gal. A. G.

Die Provinzialadvokaten zu Lemberg, Tarnow und Stanislawow können den ihnen für die ganze Provinz verliehenen stallum advocandi ohne Anstand auch außer ihrem Wohnorte ausüben, und ihre Parteien nicht nur bei dem Landrechte, in dessen Jurisdikzionsbezirke sie ansässig sind, sondern auch bei den beiden anderen galizischen Landrechten vertreten, wenn sie sich nur dabei eines Substituten aus der Zahl der am Gerichtsorte

*) Zur Vertretung bei den Militärgerichten in Wien sind nur die Hofkriegsrathsadvokaten berechtigt. Wer als solcher aufgenommen zu werden wünscht, muß sich einer Prüfung über die Militärgeetze bei dem allg. Militärappellationsgerichte unterziehen, wozu der Hofkriegsrath so Vielen aus den Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien die Bewilligung ertheilt, als das Bedürfnis erfordert. (Instr. für das allg. Mil. A. G. v. 5. Dez. 1802; §. 30.)

wohnhaften Advokaten bedienen, welcher die Schriften zu unterschreiben, und für die Gerichtstaxen zu haften hat.

1277. Hfd. v. 1. Juni 1827 N. 2281, an d. dalmat. A. G.

Die in dem dalmatinischen Gouvernementsbezirke rehabilitirt werden den Advokaten dürfen dort die Advokatur ausüben, wo sie dazu befugt waren.

Was die in Zukunft neu aufzunehmenden Advokaten betrifft, wird festgesetzt:

a) Beschränkt sich die Ausübung der Advokatur auf jenen Kreis, in dem ein Advokat seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und es ist keinem gestattet, von seinem Befugnisse auch in einem anderen Kreise Gebrauch zu machen.

b) Die bei einem Kollegialgerichte ihren Wohnsitz habenden Advokaten sind berechtigt, Parteien sowohl vor demselben als auch vor allen Präturen des nämlichen Kreises zu vertreten.

c) Die bei einer Prätur befindlichen Advokaten dürfen den Parteien nur in jenen Rechtsgeschäften ihren Beistand leisten, die entweder bei eben dieser Prätur, oder einer solchen des nämlichen Kreises verhandelt werden, bei welcher keine eigene Advokaten bestehen.

1278. Def. d. v. ö. Reg. v. 21. Febr. 1831. J. 4508 (P. 127).

Nach einer Eröffnung des k. k. n. ö. A. G. v. 4. d. M. J. 1393 haben Se. Majestät sich laut Hfd. v. 28. Jan. 1831 nicht bestimmt gefunden, die den Advokaten zu Salzburg nur für das Herzogthum Salzburg verliehenen Advokatenbefugnisse auf andere Gebietstheile und insbesondere auf den Innkreis auszudehnen *).

Beschränkungen der Advokatur:

a) Professoren:

1279. Hfd. v. 8. April 1828 N. 2333, an alle A. G.

Se. Majestät haben zu erklären geruht, daß Professoren in Zukunft nicht mehr zugleich in Privat- oder ständischen Diensten stehen, oder zugleich die Advokatur ausüben sollen; diese höchste Anordnung jedoch nicht zurück zu wirken habe. S. 1249, a).

*) Hfd. v. 23. Juli 1787 N. 699, an d. n. u. v. ö. A. G.

Weder den zu Linz angenommenen Advokaten bei den in Oest. unter der Enns bestehenden Justizbehörden, noch den wiener Advokaten bei jenen in Oest. ob der Enns stehenden, Schriften in förmlichen Rechtsführungen unter ihrer Unterschrift und unmittelbar einzureichen, sondern, wenn sie die Vertretung einer in ihrem Wohnorte befindlichen Partei auf sich nehmen, und die erforderlichen Schriften verfassen wollen, sollen sie jedesmal einen in dem Lande, wohin die Rechtsache gehört, angenommenen Advokaten als Substituten, welcher die übrigen gerichtlichen Handlungen besorge, auswählen.

b) Pensionisten und Quieszenten:

1280. Hfd. v. 20. Okt. 1824 N. 2045, an alle Lt.

Se. Maj. wollen, daß der Regel nach den Quieszenten und Pensionisten die Ausübung der Advokatur nicht zu gestatten sei. Wenn aber eines oder das andere dieser Individuen um das dießfällige Befugniß mit oder ohne Beibehaltung seines Quieszentegehaltes oder seiner Pension das Ansuchen stellen sollte; so ist in solchen Fällen das Gesuch desselben jedesmal der höchsten Entscheidung Sr. Majestät zu unterziehen.

1281. Hfd. v. 14. Okt. 1825 N. 2135, an alle Lt.

Bei Gelegenheit der Regulirung des Advokatenstandes im lomb. venez. Königreiche haben Se. Majestät unter Anderem auch Folgendes zu beschließen geruht:

Wenn Individuen, welche früher eine öffentliche Anstellung bekleideten, und daher einen Ruhegenuß beziehen, die Erlaubniß zur Ausübung der Advokatur ansuchen, zu deren Erlangung sie sonst geeignet sind: so kommt bei der dießfälligen Ertheilung auf den ihnen zu statten kommenden Ruhegenuß zwar keine weitere Rücksicht zu nehmen; jedoch ist dergleichen Individuen zu bedeuten: daß, wenn die Reg. dieselben zu einer Wiederanstellung zu berufen findet, sie entweder diesem Rufe zu folgen, oder auf den Bezug des Ruhegenusses Verzicht zu leisten hätten.

c) Gewerbe:

1282. Hfd. v. 7. Mai 1821 N. 1758, an das tir. A. G.

Ueber die Frage: ob ein Advokat zugleich ein Wirthsgewerbe betreiben könne? wird bedeutet: In der Erwägung, daß die Advokaten einen eigenen Stand ausmachen, und sich ihren Berufsgeschäften ganz und abschließend widmen sollen, auch nur unter dieser Bedingung vermögend sind, sich selbst zu gründlichen Rechtsgelehrten und guten Sachwaltern zu bilden, ihre Amtspflichten zu erfüllen, und sich die Achtung und das Vertrauen der Parteien und des Richters zu erwerben; daß ferner die gleichzeitige Betreibung eines Gewerbes sie in ihren Amtsverrichtungen vielfältig verhindern, und sie in mehrfältige, für die Justiz und das Ansehen der Sachwalter und der Gerichte nicht gleichgiltige Verbindung setzen müßte; und daß es endlich nicht wohl möglich ist, bei der Lebensart und den täglichen Geschäften des Wirthes in einem Gasthose oder in einer Schenke zugleich mit gutem Erfolge das Amt eines Advokaten zu versehen, kann keinem Advokaten gestattet werden, das Geschäft und die Verrichtungen eines Gastwirthes zu übernehmen. Dieses sei also, wo es besteht, abzustellen, und einem solchen Advokaten die Wahl zu lassen, in einer zu bestimmenden angemessenen Frist der einen oder der andern dieser Erwerbungsarten zu entsagen.

Indessen sei einem Advokaten nicht benommen, Gasthöfe eigenthümlich an sich zu bringen, und entweder durch Verpachtung sie zu benützen, oder die Verwaltung derselben durch Andere besorgen zu lassen.

d) Advokatur und Richteramt;

1283. Bdg. d. n. ö. Reg. v. 19. Juni 1820 J. 27033 (P. 382).

Dem Kreisamte wird in Folge Ansuchens des k. k. n. ö. A. G. aufgetragen, alle Dominien anzuweisen, daß sie die Vertretungen in Rechtsangelegenheiten von Justiziären außer der Provinz nicht zulassen sollen; weil auch im Gegentheile die Justiziäre in Oesterreich nicht befugt sind, in andern Provinzen Vertretungen zu leisten.

1284. Hfd. v. 6. April 1821 J. 9032; J. des tir. Sub. 7463 (P. 253).

Dem Gubernium wird in Erledigung des Berichts vom 20. v. M. J. 4744, bedeutet, daß die Vereinigung der Advokatur mit der Magistratsrathsstelle auf keine Weise statt finde.

1285. Hfd. v. 22. Sept. 1821 N. 1801, an d. n. und in. ö., böh. und mäh. A. G.

Ueber das Advoziren der Gerichtshalter und Magistratsbeamten auf dem flachen Lande werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) In den Provinzen, worin den obrigkeitlichen Justiziären bisher nach den Gesetzen erlaubt war, sich als Sachwalter gebrauchen zu lassen, sollen diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung gegenwärtiger Bdg. wirklich als Gerichtshalter in Diensten stehen, so lange sie dieses Amt versehen, und an dem Orte, wo sie die Gerichtsbarkeit verwalten, ihren Wohnsitz haben, auch künftig zu advoziren berechtigt sein. Sie werden in den oberwähnten Provinzen dieses Rechtes selbst dann nicht verlustig, wenn sie in der Folge bei einem andern Gerichtsherrn als Justiziäre in Dienste treten.

Jedoch dürfen sie nur in den außer ihrem Gerichtsbezirke anhängigen Rechtsachen, und bei Gerichten, die nicht mit mehreren im Gerichtsorte wohnenden Advokaten versehen sind, als Sachwalter der Parteien zugelassen werden.

2) Dagegen soll von nun an die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und die Advokatur zugleich zu übernehmen nicht mehr erlaubt sein. Wer nach Kundmachung gegenwärtiger Bdg. das Amt eines Justiziärs antritt, ist nicht befugt, in streitigen Rechtsangelegenheiten den Parteien als Sachwalter zu dienen. Eben so wenig kann für das Künftige ein Advokat die Verwaltung der Gerichtsbarkeit übernehmen, wenn er nicht zugleich die Advokatur niederlegt.

3) Diese Vorschriften gelten bis auf weitere Bdg. auch für alle bei den Gerichten der Städte und Märkte dienende geprüfte Räte, jedoch nur in jenen Provinzen, wo Sindiker und die Magistratsräthe bisher die Advokatur wirklich ausgeübt haben.

4) Die A. G. haben sich, in so fern es nicht bereits geschehen wäre, mit genauen und zuverlässigen Verzeichnissen aller in ihrem Jurisdiktionsbezirke ansäßigen, nach gegenwärtiger Vorschrift zum Advoziren berechtigten Justiziäre und Magistratsbeamten zu versehen, und denselben nöthigen Falls eine angemessene Frist festzusetzen, binnen welcher sie sich bei Verlust

des Rechtes zur Advokatur ausweisen müssen, ihr Amt vor Kundmachung dieser Bdg. angetreten zu haben. Jedes N. G. wird der obersten Justizstelle jährlich mit den Justiztabellen auch ein Verzeichniß sämtlicher Justizbeamten der Provinz, welche noch das Recht zu advoziren genießen, vorlegen, und darin ausweisen, um wie viel sich die Zahl derselben im Laufe des Jahres vermindert habe.

5) Wenn in der Folge durch das den Justiziären und Magistratsbeamten untersagte Advoziren eine Vermehrung der Landadvokaten nothwendig wird, so haben darüber die N. G. an die oberste Justizstelle Bericht zu erstatten.

1286. Hfd. v. 14. Jän. 1822 N. 1830, an das mäh. N. G.

Auch Justiziäre, die im Namen mehrerer Gerichtsherrn die Justiz verwalten, oder die mit ausdrücklicher höchster Genehmigung außer dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben, Gericht halten, sind unter den, in dem Hfd. v. 22. Sept. 1821 N. 1801 der J. G. S., festgesetzten Bedingungen die Advokatur auszuüben befugt.

1287. Hfd. v. 14. Jän. 1822 N. 1831, an das n. ö. N. G.

Ueber die aus Gelegenheit des Hfd. v. 22. Sept. 1821 N. 1801 der J. G. S. gemachte Anfrage: ob nach demselben auch den Advokaten zu Wien in Zukunft nicht mehr gestattet werden dürfe, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit zu übernehmen? wird bedeutet: daß nach der allg. Vorschrift der durch das erwähnte Hfd. bekannt gemachten h. Entschl. v. 30. Juni 1821, die Bestellung der Advokaten zu Gerichtshaltern auch in Wien und auf den in der Nähe liegenden Gütern für das Künftige nicht mehr zu gestatten, und in so fern das Hfd. v. 21. Jän. 1820 für aufgehoben zu halten sei, wobei es übrigens schon aus der h. Entschl. v. 30. Juni 1821 sich ergibt, daß jene Advokaten, welche, den zuvor bestandenen Gesetzen gemäß, wirklich bereits Justiziärsdienste angetreten haben, dieses Amt für ihre Person auch künftighin neben der Advokatur beibehalten können.

1288. Hfd. v. 2. Juli 1823 N. 1950, an das böh. N. G.

Se. Maj. haben mit der, über das Advoziren der Gerichtshalter und Magistratsbeamten auf dem flachen Lande, durch das Hfd. v. 22. Sept. 1821 N. 1801 der J. G. S., bekannt gemachten h. Entschl., zugleich die h. Weisung zu erlassen befunden: daß, wenn dort, wo Magistratsbeamten bisher das Advoziren zu ihrer bessern Subsistenz gestattet wurde, ihnen durch eine Vermehrung der Gehalte ein besseres Auskommen verschafft wird, diesen auch sogleich die weitere Parteienvertretung, aus Mangel des Fortbestandes der hinreichenden Ursache, untersagt werden könne.

1289 Hfd. v. 2. Jän. 1824 N. 1981, an d. böh. N. G.

Ueber die Fragen: 1) ob durch die mittelst des Hfd. v. 22. Sept. 1821 N. 1801 der J. G. S. bekannt gemachte h. Entschl. v. 30. Juni 1821, den seit der Kundmachung neu angestellten Magistratsräthen auch die Uebernahme von Justizariaten untersagt worden sei? und

2) ob das den zur Zeit der Kundmachung dieser h. Entschl. im Dienste

gestandenen und noch stehenden Magistratsräthen eingeräumte Befugniß zur Advokatur bei der künftigen Sicherung ihrer Subsistenz durch bessere Gehalte erlöschen soll? wird bedeutet: zu 1) daß den nach der Kundmachung der h. Entschl. v. 30. Juni 1821 neu eingetretenen und künftighin angestellt werdenden Bürgermeistern und Magistratsräthen die Uebernahme und Besorgung von Justizariaten nicht zu gestatten, wie auch denjenigen, welchen vor der Kundmachung der erwähnten h. Entschl. zu ihrer besseren Subsistenz Justizariate zu versehen gestattet worden, deren fernere Besorgung sogleich einzustellen sei, wenn ihnen durch eine Gehaltsvermehrung ein besseres Auskommen verschafft wird*).

Zu 2) wird das N. G. auf die demselben bereits durch das Hfd. v. 2. Juli 1823 N. 1950 der J. G. S., ertheilte Belehrung gewiesen.

e) Salzburg und Innviertel:

1290. Hfd. v. 13. Okt. 1821 N. 1811, an d. n. ö. N. G.

Da den Justiziären im Herzogthume Salzburg und im Innviertel die Vertretungsleistung bei anderen Gerichten allgemein untersagt, dieses Befugniß auch kein Ausfluß der wieder hergestellten Patrimonialgerichtsbarkeit, und derselben vielmehr nur hinderlich ist: so folgt daraus von selbst, daß ihnen auch die Vertretungsleistung in den Rechtsstreiten ihrer Herrschaften nicht zustehe.

1291. Zir. d. n. ö. N. G. v. 9. Sept. 1820, fdg. d. Def. d. v. ö. Reg. v. 19. Sept. 1820 J. 16935 (P. 417).

Se. k. k. Majestät haben über erstatteten a. u. Vortrag am 27. Aug. 1820 a. h. zu beschließen geruht:

Den Patrimonialrichtern und Justiziären in den zurückerworbenen ob der ennsischen Landesstellen des Inn- und Hausrukwiertels und im Herzogthume Salzburg werde die Vertretungsleistung in Streitsachen bei andern Gerichten nicht bewilligt, übrigens werden die untern Gerichte zur genauen Befolgung der in der G. D. bestehenden Vorschriften in Absicht auf Vergleichsversuche und auf das richterliche Benehmen bei dem mündlichen Verfahren, und gegen die ohne Rechtsfreund auftretenden Parteien angewiesen.

1292. Zir. d. n. ö. N. G. v. 4. Dez.; fdg. d. Def. d. v. ö. Reg. v. 15. Dez. 1820 J. 22568 (P. 493).

Auf eine rücksichtlich der untern 9. Sept. d. J. von hieraus kund gemachten a. h. Entschl. v. 27. Aug. höchsten Orts weiter gestellte Anfrage, die Vertretungsleistungen durch Justiziäre betreffend, wurde durch h. Hfd. v. 28. v. M. hierher eröffnet:

Aus der a. h. Entschl. v. 27. Aug. d. J. geht hervor, daß Se. Maj. in den recuperirten Theilen des Inn- und Hausrukwiertels, und des Herzogthumes Salzburg das Vertretungsleisten oder Advoziren der Justiziäre nicht wieder eingeführt wissen wollen, und es sind daher die Justiziäre

* Die Ueberwachung dieser Vorschrift ist den k. Kreisämtern neuerlich aufgetragen worden (Bdg. d. böh. Sub. v. 15. Okt. 1826 J. 51728 P. 210).

anderer Viertel so gut, als die in diesen Bezirken selbst wohnenden davon ausgeschloffen.

Fiskaladjunkten:

1293. Hfd. v. 19. Nov. 1824 N. 2049, an alle A. G.

Se. Majestät haben anzuordnen geruht: daß, da die Fiskaladjunkten Anwälde der Krone sind, von nun an kein Individuum eine Fiskaladjunktenstelle erhalten könne, welches nicht alle Erfordernisse besitzt, die zur Erlangung der Advokatur in den Hauptstädten vorgeschrieben sind.

1294. Hfd. vom 11. Juli 1828 N. 2351, an alle A. G.

Die Beilage enthält die, zu Folge a. h. Entschl. v. 18. Nov. 1826, von der k. k. allg. Hofkammer am 13. Juni 1828, an sämtliche Länderstellen erlassene Verordnung, wegen der Eigenschaften und Prüfungen der Bewerber um Fiskaladjunktenstellen.

Beilage. Se. Majestät haben anstatt der unter dem 12. Okt. 1824 (Hfd. vom 19. Nov. 1824 N. 2049 der F. G. S.) zur Erlangung von Fiskaladjunktenstellen als erforderlich vorgezeichneten Eigenschaften, für die Zukunft Folgendes als allgemeine Richtschnur festzusetzen geruht:

1. Die Kandidaten zu Fiskaladjunktenstellen müssen 24 Jahre alt, Doktoren der Rechte, unbescholtenen Leumundes, und von der Zeit des erworbenen Doktorates an gerechnet, drei Jahre entweder bei einem Advokaten, bei einem Fiskalante oder bei einer landesfürstlichen Justizbehörde in der Praxis gewesen seien.

2. Die gemäß der Wdg. vom 9. Mai 1785 N. 427 und 16. Mai 1788 N. 828 der F. G. S., in allen Provinzen, außer Galizien, bei Erledigung einer Fiskaladjunktenstelle übliche Ausschreibung eines besondern Konkurses, zur Prüfung der um diese Stelle sich meldenden Bewerber, so wie die Konkursprüfung, haben nicht mehr statt zu finden.

3. Mit Ausnahme von Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten und des Küstenlandes werden, vom J. 1829 angefangen, für jede Provinz für die Zukunft beizubehaltende Prüfungstermine festgesetzt, in denen es Jedem, der sich um eine Fiskaladjunktenstelle in der Folge in Bewerbung setzen will, frei stehen wird, sich der strengen Fiskalprüfung zu unterziehen und ein Zeugniß darüber anzufuchen; und zwar wird zur Vornahme dieser Qualifikationsprüfungen für Niederösterreich der Monat März, für Mähren der Monat April, für Galizien der Monat Mai, für Böhmen der Monat Juni, für Dalmazien der Monat April und für Tirol der Monat September jeden Jahres festgesetzt.

In den im Eingange dieses Absatzes erwähnten vier Provinzen, in denen ohnehin wegen des Verhältnisses, daß in der Hauptstadt der Provinz kein Appellationsgericht seinen Sitz hat, weniger Kandidaten sich melden dürften, wird jeder, der darum bei der Landesstelle ansucht, sogleich zur Prüfung, welche auf die im 5. Absätze angedeutete Art vorzunehmen ist, zugelassen werden. Obschon übrigens die für die andern Provinzen festgesetzten verschiedenen Termine den Kandidaten, welche sich für mehrere Provinzen befähigen wollen, es möglich machen, in einem und demselben

Jahre ihre Qualifikation für dieselben zu erwirken: so sollen die Landesstelle und das Appellationsgericht doch ausnahmsweise Jeden, welcher erhebliche Gründe dafür geltend machen kann, auch außer den oben angeführten allgemeinen Terminen zur Prüfung zulassen.

4. Das Zeugniß über die bestandene Prüfung ist auf die bei den Appellationsprüfungen übliche Weise auszustellen, und hat sich Jeder, welcher sich nach Erledigung einer Fiskaladjunktenstelle binnen einer, in dem Amtsblatte der wiener Zeitung und in der Provinzialzeitung, anzuberäumenden sechs wöchentlichen Frist um diese Stelle bewirbt, mit diesem Zeugniße über die bestandene Prüfung auszuweisen.

5. Die Prüfungskommission hat aus 2 Rätthen der Landesstelle und 2 Appellationsrätthen, und dort, wo sich das Appellationsgericht nicht in demselben Orte mit der Landesstelle befindet, einstweilen, und bis dießfalls nicht etwas Anderes angeordnet wird, aus 2 Rätthen der Landesstelle und 2 Rätthen des Landes oder Stadt- und Landrechtes, dann in beiden Fällen aus dem Kammerprokurator zu bestehen; und es bleiben für die Wesenheit und die Form dieser Prüfungen die Bestimmungen der Hfd. vom 9. Mai 1785 und 16. Mai 1788 aufrecht erhalten. Die Prüfungskommission hat sämtliche Ausarbeitungen der Landesstelle mit ihrem Gutachten vorzulegen; welche im Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte über die Qualifikation des Geprüften und über das ihm auszustellende Zeugniß erkennen, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit im Wege der k. k. allg. Hofkammer die Entscheidung der Hofbehörden einholen wird. Gegen das übereinstimmende Erkenntniß der Landesstelle und des Appellationsgerichtes findet keine Berufung an die höhere Behörde statt.

6. Die Kandidaten, welche die Fiskalprüfung in einer Provinz mit gutem Erfolge bestanden haben, müssen, wenn sie um Fiskaladjunktenstellen in andern Provinzen einschreiten wollen, sich vorläufig auch einer Prüfung aus den in diesen Provinzen bestehenden besondern Gesetzen und wesentlichen Provinzialverhältnissen unterzogen haben, und ihr Einschreiten um eine dort erledigte Fiskaladjunktenstelle mit dem Zeugniße über die dießfalls bestandene Prüfung belegen. S. 1298.

1295. Hfd. vom 19. Mai 1829 N. 2402, an alle A. G.

Mit Beziehung auf das Hfd. v. 11. Juli 1828 N. 2351 der F. G. S., in Betreff der a. h. vorgeschriebenen Eigenschaften und der Prüfungen der Kandidaten für Fiskaladjunktenstellen, wird dem Appellationsgerichte das Hfd. v. 22. März 1829, womit sämtlichen Länderstellen die wegen der Qualifikationsprüfungen zu Fiskaladjunktenstellen nachträglich erlassenen a. h. Anordnungen eröffnet wurden, zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Beilage. Hfd. vom 22. März 1829.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse v. 13. Juni 1828, in Betreff der a. h. vorgeschriebenen Eigenschaften und der Prüfungen der Kandidaten für Fiskaladjunktenstellen, wird der Landesstelle hiermit eröffnet, daß Se. Majestät mit nachträglicher a. h. Entschl. vom 17. Jan.

1829 nunmehr definitiv anzuordnen geruht haben, daß in den Provinzen, wo die Landesstelle und das Fiskalamt nicht zugleich mit dem Appellationsgerichte ihren Sitz haben, zwei Räte des Landrechtes oder des Stadt- und Landrechtes, bei den Fiskalqualifikationsprüfungen, als Prüfungskommissäre, die Stelle der in den übrigen Provinzen dazu berufenen Appellationsräthe vertreten sollen.

Als Prüfungskommissäre für das Justizfach werden somit in Linz, Grätz, Laibach und Triest, über Einschreiten der Landesstelle, zwei Räte des Landrechtes oder des Stadt- und Landrechtes von ihrem Präsidium zu ernennen sein, und die Landesstelle wird dafür zu sorgen haben, daß der Bericht der Prüfungskommissäre, vor Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, dem Appellationsgerichte zur vorläufigen Würdigung mitgetheilt, und jedes Prüfungszeugniß erst nach erfolgter zustimmender Aeußerung des Appellationsgerichtes ausgestellt, oder bei getheilten Meinungen die Entscheidung der Hofbehörden eingeholt werde; wie dieses auch in den Provinzen, wo die Landesstelle zugleich mit dem Appellationsgerichte ihren Sitz hat, für dergleichen Fälle angeordnet worden ist.

1296. Hfd. v. 23. Juli 1830, an alle Lt. u. Jhd. v. 16. Okt., an alle N. G. (S. 342).

Es hat sich schon mehrmal der Fall ergeben, daß Konzeptspraktikanten von Fiskalämtern kumulativ mit der Fiskalprax die Kriminalprax in der Absicht nehmen zu dürfen baten, um sich der Kriminalrichteramts-Prüfung zu unterziehen, und auf diese Weise zum Kriminalrichteramte zu befähigen.

So lobenswerth auch dieses Bestreben ist, so war von Seite des obersten Gerichtshofes und von der k. k. Justizgesetzgebungs-Hofkommission doch der Anstand dagegen erhoben worden, daß die Kandidaten für die Richterämter, den allerhöchsten Entschliesungen vom 7. Februar und vom 2. Mai 1829 gemäß, nach dem Justizhofdekrete vom 8. Mai 1829 sich vor der Zulassung zur Richteramtsprüfung ein ganzes Jahr mit der Zivilprax und ein ganzes Jahr mit der Kriminalprax ausschließlich beschäftigen müssen, und mit der Kriminalprax eine andere gleichzeitige Prax an einem andern Orte, auch nicht bei einem Advokaten oder Fiskalamte verbunden werden darf. Für den Bedarf des Fiskaldienstes ist es genügend, wenn die fiskal-ämtlichen Konzeptspraktikanten das Kriminalverfahren in jenem Umfange kennen lernen, um einstens bei Zoll- und Kontrabandfällen mit jener ähnlichen Fertigkeit ausgerüstet zu sein, die im Kriminalverfahren entscheidend ist.

Diese Fertigkeit wird schon durch die bloße Prax, die sich größtentheils mit der Verfertigung der Protokolle bei Kriminalverhören beschäftigt, erlangt, ohne die für den Fiskaldienst entbehrliche Kriminalrichteramtsprüfung abzulegen.

Damit also einerseits gegen die positiven Anordnungen der Justizgesetzgebung zum Nachtheile der Kandidaten für die Richterämter nicht ohne erheblichen Grund ein Einspruch geschehe, anderseits hingegen dem fiskal-ämtlichen Dienste jegliche Förderung angedeihe, ist die allg. Hofkammer mit den obengenannten Justizbehörden übereingekommen, zu bewilligen, daß die fiskal-ämtlichen Konzeptspraktikanten, welche nebst der Fiskaldienstlei-

stung, also kumulativ mit derselben, sich praktische Kenntnisse in dem Kriminalfache, ohne darauf die Befähigung zum Richteramte zu gründen, verschaffen wollen, diese Prax, und zwar ohne Ertheilung eines eigenen Urlaubes hierzu um so mehr nehmen dürfen, als sie nicht anstrengend, also neben der Fiskaldienstleistung zulässig ist.

Sollten hingegen fiskal-ämtliche Konzeptspraktikanten sich melden, welche die Kriminalprax in der Absicht nehmen wollten, um nach der vorgeschriebenen einjährigen Prax die Richteramtsprüfung abzulegen, was jenen, welche diese Prax kumulativ mit der Fiskaldienstleistung, jedoch erst in dem dritten Jahre der Fiskaldienstleistung zugestanden werden könnte; so würde den erstern ein Urlaub auf ein Jahr, binnen welchem sie die Kriminalprax abgesondert zu nehmen haben, zu ertheilen sein; wobei sich die allg. Hofkammer vorbehält, für jene Praktikanten, welche durch die Prüfung das Zeugniß ausgezeichnete Kenntnisse erlangen, bei Sr. Majestät aus allerhöchster Gnade um die Einrechnung dieses Jahres in die vorschriftsmäßige dreijährige Fiskalprax gehorsamst einzuschreiten.

1297. Hfd. v. 29. März 1832 N. 2555, an alle Lt.

Zu Prüfungen für Fiskaladjunktenstellen können nach dem Sinne des Hfd. v. 13. Juni 1828 (J. G. S. N. 2351) nur diejenigen zugelassen werden, welche die vorgeschriebene dreijährige Praxis bereits vollständig, und zwar nach erlangtem Doctorate zurück gelegt haben.

1298. Hfd. v. 27. Juli 1836 J. 29371; Wdg. d. n. ö. Reg. v. 11. Aug. J. 46328 (P. 973); d. steier. Sub. v. 11. J. 13071 (P. 402); d. gal. Sub. v. 16. J. 49189 u. d. böh. Sub. v. 19. J. 40784 (P. 834).

Se. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 25. Juni 1836 zu bestimmen geruht, daß es von der bestehenden Vorschrift (Hofkammerdekret v. 13. Juni 1828 S. 6), wornach die Konkurrenten um eine Fiskaladjunktenstelle nebst der bestandenen allg. Fiskaladjunktenprüfung auch jene über die speziellen Gesetze und Gewohnheiten der Provinz, in welcher die Konkurrenz eröffnet ist, müssen abgelegt haben, abzukommen hat.

1299. Hfd. v. 17. Juni 1826 J. 19871; Wdg. d. n. ö. Reg. v. 5. Juli 1826 J. 32052 (P. 272).

Da das k. k. N. G. die mit einem Adjutum theilten, und mit der Doctorswürde versehenen Konzeptspraktikanten der Hofkammerprokurator zu gerichtlichen Vertretungen im Allgemeinen zu autorisiren Anstand nimmt, im Falle aber jene Konzeptspraktikanten, welche das Doctorat erlangt, und die Appellationsprüfung für das Zivilrichteramt mit gutem Erfolge bestanden haben, hierzu autorisirt werden wollten, von Fall zu Fall die weitere Rücksprache hierüber sich vorbehält, so hat die Regierung bei vorkommenden Fällen das von dem N. G. verlangte Einvernehmen zu pflegen, das Resultat derselben aber jederzeit zur Kenntniß der Hofkammer zu bringen.

1300. Zhd. v. 19. März 1837 Z. 12714; hfr. Bdg. v. 12. April 1837 (N. 167).

Der oberste Gerichtshof hat bewilligt, daß Aktuare der k. k. Hofammerprocuratur statt Adjunkten bei Gerichten erscheinen dürfen. Doch sollen es nur solche Individuen sein, welche Doktoren sind und die Fiskalprüfung mit genügendem Erfolge gemacht haben.

S. 412.

Wenn ein Advokat um die Vertretung angegangen wird, so soll derselbe zuvörderst erwägen, ob der Rechtshandel gerecht und billig, und daher zur Vertretung geeignet sei; zu diesem Ende soll er vor Uebernehmung der Vertretung untersuchen, und zwar, falls seine Partei als Kläger auftritt: a) was dieselbe in der Hauptsache und Nebenverbindlichkeiten fordere; b) wie sie die Klage und jeden Umstand derselben zu erweisen vermögend sei; c) ob über diesen oder jenen Umstand schriftliche Beweise vorhanden; d) wo sich dieselben befinden; e) wer bei diesem oder jenem Umstande zugegen gewesen; f) welche Umstände die Partei zu beschwören erbietig sei, und g) über welchen allenfalls dem Gegentheile ein Eid aufgetragen werden soll *).

S. 413.

Eben also soll der Advokat, wenn die seine Vertretung ansuchende Partei als Beklagter aufzutreten hat, vorzüglich die Klage wohl untersuchen, die dagegen streitenden Einwendungen, so weit sie aus einem Faktum entspringen, wohl erwägen, und den Behelfen, wodurch die Umstände der Einwendungen erwiesen werden wollen, nachforschen.

S. 414.

In beiden Fällen soll der Advokat eine umständliche Geschichte über den eigentlichen Rechtshandel, und über die von seiner Partei entdeckten Umstände (species facti) aufsetzen, dieselbe von der Partei, falls sie des Schreibens kundig, fertigen lassen, eine Abschrift hiervon unter seiner Fertigung der Partei auf ihr Verlangen hinaus geben, und dieselbe dem Richter auf jedesmaliges Begehren, doch solcher Gestalt vorzuweisen ver-

*) Ueber die Aufstellung eines ex officio Vertreters, s. im Register: Vertreter ex officio.

bunden sein, daß, wenn dieselbe dem Gegentheile nicht mitgetheilt worden, hierauf bei Erledigung des Prozesses keine Rücksicht zu tragen sei.

1301. Resol. v. 22. März 1784 N. 267, an das n. ö. A. G.

Die Landrechte seien anzuweisen, die im §. 414 der G. D. angefohlene species facti von den Advokaten von Zeit zu Zeit abzuverlangen, um sie dadurch in desto genauerer Aufmerksamkeit zur Beobachtung des diesfälligen Befehles zu erhalten.

S. 415.

Der Advokat soll sodann nach Beschaffenheit der Umstände vorzüglich weiter untersuchen: a) ob nicht etwa Mehrere an der Klage Theil zu nehmen haben; b) ob nicht Einige davon unter der Kuratel stehen; c) auf welche Art vorläufig die benötigten Urkunden und Behelfe beizuschaffen seien; d) unter wessen Gerichtbarkeit der Beklagte stehe; e) ob nicht die Klage wider Mehrere zu stellen; f) ob nicht Einige davon unter der Kuratel stehen; g) ob nicht von Jemanden die Vertretung zu begehren sei; h) ob nicht bis zum Austrage der Sache anderweitige rechtliche Vorsichten zu treffen seien.

S. 416.

Wenn der Advokat sich entschlossen hat, die Vertretung anzunehmen, so soll er sich sogleich mit einer schriftlichen Gewalt und Vollmacht versehen, welche von jeder einzelnen Partei eigenhändig zu unterfertigen ist; diese Gewalt und Vollmacht soll der Advokat nicht annehmen, es sei denn in derselben einer Seits ein Substitut ernannt, oder die Befugniß, einen andern zu substituieren, erteilt, anderer Seits diese Vollmacht auch auf die Erben des Gewaltgebers gerichtet; wenn jedoch hierinfallt etwas unterlassen würde, so soll in dem ersten Falle keine Schrift, ausgenommen in wichtigeren Fällen, und wo der Verzug mit einer Gefahr verknüpft ist, angenommen, und auch dann von dem Advokaten wenigstens bis zur zweiten Schrift eine Vollmacht nach obiger Vorschrift beigebracht werden; im zweiten Falle dagegen soll nach dem allenfälligen Absterben des Gewaltgebers der Prozeß gleichwohl un-
aufgehalten fortgesetzt werden; welches auch bei jedem Gewaltgeber in Prozeßsachen zu beobachten ist. S. 183 u. f., 444 u. f., 1210, III. Anh. §. 30 u. IV. Anh. §. 13.

1302. §. 1007 des a. b. G. B.

Vollmachten werden entweder mit unumschränkter oder mit beschränkter Freiheit zu handeln ertheilt. Durch die erstere wird der Gewalthaber berechtigt, das Geschäft nach seinem besten Wissen und Gewissen zu leiten; durch die letztere aber werden ihm die Grenzen, wie weit, und die Art, wie er dasselbe betreiben soll, vorgeschrieben.

1303. §. 1008 des a. b. G. B.

Folgende Geschäfte: Wenn im Namen eines Andern Sachen veräußert, oder entgeltlich übernommen; Anleihen oder Darleihen geschlossen; Geld oder Geldeswerth erhoben; Prozesse anhängig gemacht; Eide aufgetragen, angenommen oder zurüfgeschoben, oder Vergleiche getroffen werden sollen, erfordern eine besondere, auf diese Gattungen der Geschäfte lautende Vollmacht. Wenn aber eine Erbschaft unbedingt angenommen oder ausgeschlagen; Gesellschaftsverträge errichtet; Schenkungen gemacht; das Befugniß, einen Schiedsrichter zu wählen, eingeräumt, oder Rechte unentgeltlich aufgegeben werden sollen, ist eine besondere, auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht nothwendig. Allgemeine, selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen nur hinreichend, wenn die Gattung des Geschäftes in der Vollmacht ausgedrückt worden ist.

§. 417.

In dem rechtlichen Verfahren hat sich der Advokat auf das genaueste nach gegenwärtiger Gerichtsordnung zu benehmen, seine Schriften aber rein, leserlich, und ohne übertriebene Ausdehnung zu überreichen.

1304. Hfd. v. 27. Mai 1784 N. 296, an das in. v. N. G.

b) Die allzu weitläufig schreibenden Advokaten sollen mit jenen Strafen, welche die G. D. in scharfen Verweisen, genauerer Mäßigung des Advokatenverdienstes, Zurückstellung des von den Parteien erhaltenen Desserviti, Vergütung der Stempeln, Schreibgebühren und sonstiger Auslagen, endlich ergiebigen Geldstrafen ausmüßt, jedoch mit guter Vorsicht und bescheidener Beurtheilung belegt werden.

1305. Hfd. vom 29. Nov. 1792 N. 69, an alle N. G.

Von allen Adv., welche den Advokaten zu wissen und zu befolgen obliegt, soll ein Exemplar oder eine Abschrift der juridischen Fakultät im Lande zu Händen des Defans zugestellt werden, der darüber ein ordentliches Protokoll zu führen hat; wo sonach jedem Advokaten von selbst obliegen wird, sich hiervon für seine Person, und auf seine Kosten ein Exemplar oder eine Abschrift zu verschaffen.

§. 418.

Bei den Inrotulirungen der Akten sollen die Advokaten selbst erscheinen, und sich dießfalls nicht auf jemanden Andern verlassen. S. 732, 736 u. 737.

§. 419.

Ein Advokat soll eine zum Vertreten angenommene Streitsache vor dem Ende derselben ohne erhebliche Ursache nicht verlassen, und wenn er hierzu aus erheblichen Ursachen veranlaßt würde, so soll er der Partei gerichtlich aufkünden, und dennoch von dem Tage der zugestellten Aufkündigung die Partei noch so lange zu vertreten schuldig sein, als die Frist fort dauerte, die ihr zur Einreichung einer Einrede gestattet würde; es wäre denn, daß die Partei sich eher einen anderen Rechtsfreund bestellt hätte.

1306. Hfd. v. 15. Sept. 1783 N. 187, an alle N. G.

Jener Advokat, der in einer gerechten Sache bloß wegen persönlicher Rücksicht gegen das Ansehen und wie immer gearteten Charakter desjenigen, gegen den er die Vertretung übernehmen soll, ohne eine sonstige gegründete Entschuldigung vorlegen zu können, die Vertretung verweigern oder in derselben nicht nach seiner Pflicht vorgehen sollte, soll zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 420.

Wenn die Partei selbst keinen Substituten ernannt hätte, so soll der bestellte Advokat dem Gegentheile einen namhaft machen; dieser aber die Sache ununterbrochen fortsetzen, wenn der erste Advokat stürbe, austräte, oder sonst verhindert würde, bis die Partei selbst einen anderen Advokaten bestellt haben wird.

1307. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an das gal. N. G.

ss) Es habe bei der Gewohnheit sein Verbleiben, daß in den Vollmachten der Advokaten der gemäß §. 416 der G. D. benannte Substitut mittelst seiner ausdrücklichen Erklärung und Unterfertigung bestätigen müsse, daß er die geschehene Substitution annehme; und bedarf diese Erklärung des Substituten eines besondern Stempels nicht.

1308. Hfd. vom 27. Jän. 1794 N. 153, an das in. v. N. G.

Wenn eine Partei in der ihrem Advokaten zur Vertretung ausgestellten Vollmacht keinen Substituten benennt hätte, soll der von dem Advokaten gewählte Substitut nicht nur der Partei sogleich namhaft gemacht, sondern auch dergestalt wohl instruiert werden, damit er im Verhinderungsfalle die Rechtsangelegenheit ununterbrochen, ohne Verzögerung und Nachtheil fortsetzen könne; darauf sollen die Gerichtsbehörden wachsam sein, und die dawider Handelnden dem N. G. anzeigen.

1309. Hfd. v. 30. Okt. 1803 N. 633, an alle N. G.

Da es sich verschiedentlich zugetragen hat, daß Parteien oft deswegen der ihren Advokaten anvertrauten Schriften oder Effekten verlustig

wurden, weil sie dessen Todesfall spät oder gar nicht erfahren haben; so wird, um in Zukunft den Parteien die Gelegenheit zu verschaffen, zu rechter Zeit das Ihrige bei dergleichen Todesfällen zurückerfordern zu können, hiermit verordnet: daß jede Obrigkeit unter strenger Ahndung den Tod eines Advokaten, der sich in ihrem Bezirke ergibt, dem vorgesetzten Kreisamte in der Absicht augenblicklich anzeige, damit derselbe in die Zeitungsblätter zu drei verschiedenen Malen eingerückt, und so die Parteien bei Zeiten aufmerksam gemacht werden, ihre Ansprüche bei den Abhandlungsinstanzen in Hinsicht der dem verstorbenen Advokaten anvertrauten Schriften und Urkunden, Gelder oder Effekten, geltend zu machen.

1310. Hfd. v. 23. Feb. 1822 N. 1846, an d. dalmat. N. G. über Anfrage.

In Hinsicht der Ausstellung der Vollmachten an Advokaten und Benennung der Substituten ist sich nach den Vorschriften der §§. 534 u. 538 der ital. G. D. »(S. 416 u. 420 der jos. G. D.)« zu benehmen. Jedoch versteht sich von selbst, daß auf die Anwendung des §. 538 (f. **1307**)«, welcher die Namhaftmachung des Substituten, und die Unterfertigung der Vollmacht zum Zeichen der Annahme der Substitution, vorschreibt, nur in so fern gedrungen werden könne, als die im Orte des Gerichtes bestehende Anzahl von Advokaten die Erfüllung desselben nicht unmöglich macht. Uebrigens kann wegen eines in der Vollmacht unterlaufenden Gebrechens eine Schrift nur dann zurückgestellt werden, wenn dieses im Gesetze angeordnet ist.

1311. Hfd. vom 15. Feb. 1829 N. 2384, an die tir. St.

Aus Veranlassung eines besonderen Falles, und um für die Zukunft dießfalls jedem Zweifel vorzubeugen, wird erklärt: daß die Substitutionsvollmachten gleich andern Vollmachten nach der Vorschrift des §. 20 des a. h. Stempelb. vom 5. Okt. 1802 N. 577 der J. G. S., dem Stempel nach der Eigenschaft des Ausstellers zu unterziehen seien; da eine Substitution nichts Anderes als eine Bevollmächtigung ist, und eine Substitutionsvollmacht nur dann ausgestellt werden kann, wenn der Substituent rücksichtlich seines Prinzipals, Vollmachtgeber, und rücksichtlich seines Substituirten, Vollmachtgeber ist.

1312. Hfd. v. 14. August 1829 N. 2424, an d. tir. N. G.

Ueber die Anfrage: ob durch die Hoffammerverordnung vom 15. Feb. 1829 N. 2384 der J. G. S., über den Gebrauch des Stempels bei Substitutionsvollmachten, der §. 546 (548) der gal. G. D. »(S. 416 der jos. G. D.)« aufgehoben worden sei? wird bedeutet: daß der §. 546 (548) der gal. G. D. durch die Vdg. der allg. Hoffammer v. 15. Feb. 1829 nicht aufgehoben worden sei; daß jedoch, wenn die Partei in der dem aufgestellten Advokaten ertheilten Vollmacht den Substituten nicht selbst benannt hat, der Advokat aber nach §. 552 der gal. G. D. »(S. 420 der jos. G. D.)« dem Gegentheile einen Substituten namhaft zu machen veranlaßt, und diesem eine Substitutionsvollmacht auszustellen bemüht wäre, diese gleich den andern Vollmachten nach Vorschrift des §. 20. des Stempelact., dem Stempel in Gemäßheit der erwähnten Hoffammervdg. unterliege.

S. 421.

Ein Advokat soll nicht beiden Theilen zur nämlichen Zeit in einerlei Rechtsstreit dienen, auch der Partei nicht in einer Sache die Vertretung leisten, in welcher er vorhin dem Gegentheile gedient hätte.

1313. s. 86 d. St. G. B. I. Th.

Das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begeht »d) ein Advokat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtschriften, oder sonst mit Rath und That behilflich ist.«

1314. Hfd. v. 6. Sept. 1800 N. 508, an alle N. G.

5) Sollte sich in der Zeitfolge veroffenbaren, daß ein Advokat sein Amt mißbrauche, offenbar ungerechte Sachen vertheidige, sich zu Ränken, Justizverzögerungen, oder auf anderen unerlaubten Wegen zur Verkürzung der Parteien und der reinen Gerechtigkeitspflege gebrauchen lasse, so wird derselbe nach ordnungsmäßig erhobener und bewiesener Thathandlung ohne weiters seines Amtes entlassen werden.

Fiskalämthliche Vertretung; f. **109** u. f., **187** u. **188**.

1315. Hfd. v. 30. Nov. 1789 N. 1080, an alle N. G.

Wenn in einem Streite das Fiskalamt sowohl den Kläger als den Beklagten zu vertreten hat, soll das Fiskalamt von der Vertretung sowohl des einen als des andern Theiles ganz entseht, und jedem Theile von der Landesstelle ein besonderer Vertreter von Amtswegen bestellt werden; wo sich sodann jeder dieser zwei auftretenden Vertreter bei dem Fiskalamte, wie er in seiner Vertretung vorzugehen habe, gleichwohl Rathes erholen kann *).

1316. Hfd. v. 24. Feb. 1832 N. 2529, an alle N. G.

Da die vereinigten Kameralgefällenverwaltungen in ihrer dermaligen Stellung, sowohl über das Interesse des Gefällsärars, als jenes der Staats- und Stiftungsfondsgüter zu wachen haben, so ist im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hoffanzlei und der k. k. obersten Justizstelle beschlossen worden, daß das bisher der Landesstelle zugestandene Befugniß der Ernennung der Vertreter bei Rechtsstreiten zwischen dem Gefällsärar und einer Staats- oder Stiftungsherrschaft nunmehr an die vereinigte Kameralgefällenverwaltung übertragen werde. Dem zu Folge erhält die k. k. Gefällenverwaltung den Auftrag, bei künftigen Rechtsstreiten zwischen dem Gefällsärar und einer Staats- oder Stiftungsfonds-

* Dieses Hfd. ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn die Obrigkeit von dem Fiskalamte, die Unterthanen aber von dem Unterhansadvokaten zu vertreten wären das Fiskalamt hat demnach zwei Rechtsfreunde dem Sub. vorzuschlagen, welche dem Rechtsstreit unter der Oberleitung des Fiskalamtas zu führen, demnach jede Saizschrift vor der Einreichung demselben zur Gutheißung oder Verbesserung vorzulegen haben. (Hfd. v. 12. Aug. 1825 J. 23918; Def. d. böh. Sub. v. 9. Okt. 1825 J. 46728. P. 297.)

herrschaft nach Maßgabe des Hfd. v. 30. Nov. 1789 für beide Theile die Aufstellung der Vertreter auf die bisher beobachtete Weise vorzunehmen, welchen beiden Vertretern es mit Rücksicht auf das bezogene Hfd. überlassen bleibt, sich bei dem Fiskalamte in Absicht auf die Führung des Prozesses Rathes zu erholen.

Was hingegen die aus politischen Verhandlungen entspringenden Rechtsstreite zwischen Staats- oder Stiftungsfondsgütern und Unterthanen belangt, so wird die Ernennung des Vertreters für die Herrschaft von der k. k. Gefällenverwaltung, die des Vertreters für den Unterthan aber, von der politischen Landesstelle auszugehen haben, zu welchem Ende das Fiskalamt in solch' einem Falle in Bezug auf den ersteren den Vorschlag an die k. k. Gefällenverwaltung, in Bezug auf den letzteren aber der Landesstelle zu erstatten hat *).

1317. Hfd. v. 10. Okt. 1834 Z. 35632, an alle Lst. (Nicht 290).

1. Die k. k. Fiskalämter haben ohne alle Ausnahme unmittelbar bei der k. k. obersten Hofpostverwaltung die von derselben unter Mittheilung der erforderlichen Information unmittelbar zu ertheilende Ermächtigung zur Führung der gegen das Postgefäll anhängig gewordenen Prozesse anzuschuchen.

§. 422.

Die Advokaten sollen sich in bereits resolvirten und entschiedenen Sachen keiner Absprünge oder neuerlichen Behelligungen gebrauchen.

1318. Hfd. v. 6. Okt. 1783 N. 197, an das v. ö. N. G.

1) Zu des Richters Amtspflicht gehöre, bei Erledigung der Prozesse darauf zu sehen, ob nicht die Advokaten ohne ausdrückliche Bewilligung ihrer Partei in dem Ansuchen um Inrotulirung der Akten, oder sonst sich einen Saumsal zur Schuld gehen lassen.

*) Hfd. v. 19. Aug. 1836 Z. 36709; Bdg. d. n. ö. Reg. v. 15. Sept. Z. 50383 (P. 1004).

Zur Vermeidung möglicher Verzögerungen bei Abführung von Rechtsstreiten durch ämtliche Vertretung findet die allg. Hofkammer zu verordnen, daß gleich bei Aufstellung von derlei Vertretern denselben die möglichste Förderung und thunlich baldigste Beendigung der Streitangelegenheit zur strengen Pflicht gemacht, und sie angewiesen werden, über ihre Geschäftsführung vierteljährig Auskünfte an die Hofkammerprokuratur zu erstatten.

Die Hofkammerprokuratur hat sich unter eigener Verantwortlichkeit in der Uebersicht aller von derlei Vertretern eingeleiteten gerichtlichen Schritte durch Führung genauer Vormerkungen, wie bei den von der Hofkammerprokuratur selbst abzuführenden Rechtsstreiten zu erhalten, und sobald sie ein Saumsal von Seite eines solchen ämtlichen Vertreters bemerkt, hievon der Landesstelle die Anzeige zu machen.

Die Landesstelle wird dann, sobald die Saumseligkeit eines ämtlichen Vertreters zu ihrer Kenntniß gebracht wird, denselben vorerst zu ermahnen, und wenn dieß nicht fruchten sollte, die Aufstellung eines eifrigeren Advokaten vorzuziehen haben.

1319. Hfd. v. 24. Jan. 1788 N. 772, an alle N. G.

Den Advokaten sollen alle Empfehlungen, Besprechungen mit Räten in hangenden Parteisachen, so wie denselben und den Parteien alle Austheilung oder Zusendung gedruckter oder geschriebener Promemorien, alle Nachforschung um die Referenten auf das nachdrücklichste verboten werden.

1320. Hfd. v. 13. Nov. 1804 N. 703, an alle N. G.

Da von mehreren Advokaten zur Ergreifung und Einbringung allfälliger Hofrekruse vorläufige Fristgesuche eingereicht werden, welches außer dem, daß es bloß zu Aufzügen dient, ein aufgelegter Unfug gegen die bestehenden höchsten Vorschriften ist, wird ein solches Benehmen sämtlichen Advokaten für die Zukunft mit dem Beisage untersagt, daß der dagegen handelnde Advokat unnachlässig mit einem Pönfalle belegt werden wird.

§. 423.

Kein Advokat soll sich auf den Fall, da er den Prozeß gewinnen würde, eine besondere bestimmte Belohnung voraus bedingen; ein solches Bedingniß wäre nicht nur unkräftig, sondern jener Advokat noch besonders zu bestrafen, welcher es eingegangen hätte.

1321. S. 879 d. b. G. B.

Insbondere sind folgende Verträge ungültig: 3) »Wenn ein Rechtsfreund sich für die Uebernehmung eines Prozesses eine bestimmte Belohnung bedingt; oder eine ihm anvertraute Streitsache an sich löset.«

1322. Hfd. v. 22. Mai 1789 N. 1013, an d. höh. N. G.

b) Jener Advokat, der sich bei Uebernehmung einer Vertretung begeben läßt, eine Geldsumme zum voraus zu bedingen, oder die Partei, die sich dessen weigerte, von sich zu weisen, soll des Stalli advocandi ohne weiters verlustig sein.

§. 424.

Jeder Advokat soll bei Ueberreichung der letzten Schrift, wie auch bei der Appellations- oder Revisionschrift seine Gebühren verzeichnen, und dieses Verzeichniß den Akten beilegen; und eben also am Ende der Tagsatzung, worüber ein Erkenntniß erfolgt, die Anforderung seiner Gebühren beibringen, und entweder schriftlich, oder mündlich zum Protokolle anzeigen.

1323. Resol. vom 14. Juni 1784 N. 306, an alle N. G.

e) Wenn die in den §§. 403 und 424 anbefohlene Beilegung des Verzeichnisses der Gerichtskosten und Advokatengebühr vernachlässigt worden, könne der Gegentheil zwar in den Ersatz der Kosten nicht verfallen werden; dagegen soll auch der Advokat des Rechtes, von seiner Partei die Bezah-

Handb. d. jof. G. D.

lung der bestrittenen Kosten und seines Verdienstes zu fordern, verlustigt, die Partei die geleistete Zahlung zurück zu begehren berechtigt sein, und dies in dem Urtheile ausgedrückt werden.

f) Die Advokaten sollen das Verzeichniß der Gerichtskosten und Advokatengebühr nach dem vorgeschriebenen Formulare verfassen; der Richter aber, der zwar in dem Urtheile nur den ganzen Betrag des gemäßigten Advokatenverdienstes auszudrücken hat, in solchem Verzeichnisse bei jeder Rubrik auf der leer gelassenen Spalte den eigentlichen Betrag, wie selber gemäßigt worden, anmerken.

Das vorgeschriebene Formular lautet dahin:

Verzeichniß

des Advokatenverdienstes und der bestrittenen Kosten:

	Angesezt		Gemäßigt	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Species facti verfaßt	4	—		
Gewalt und Vollmacht aufgesetzt	2	—		
Stempel	1	—		
Die erste Klage verfaßt	12	—		
Stempel auf 4 Bogen in Duplo	—	24		
Abschreibung von 4 Bogen in Duplo	2	16		
Rathschlag erhoben	—	6		
Zustellung	—	6		
Replik verfaßt	9	—		
Stempel auf 3 Bogen in Duplo	—	18		
Abschreibung auf 3 Bogen in Duplo	1	42		
Rathschlag erhoben	—	6		
Zustellung	—	6		
Bei der Inrotulirung erschienen	2	—		
Inrotulirungskare gezahlt	1	—		

1324. Hfd. vom 30. Sept. 1785 N. 473, an das ob der ennsische Landrecht.

b) Daß, sobald das Verzeichniß der Gerichtskosten eingelegt ist, der Richter auch ohne ausdrückliches Begehren über den Ersatz der Gerichtskosten, was Rechtens ist, zu erkennen habe.

S. 425.

So oft der Richter den Sachfälligen in den Ersatz der Unkosten zu verfallen hat, so soll er die angesezten Gebühren des gegentheiligen Advokaten wider den Sachfälligen in dem Sprüche selbst mäßigen; jene Gebühren aber, welche eine Partei ihrem Advokaten zu entrichten hat, soll der Richter nur damals mäßigen, wenn die Partei solche Mäßigung verlangt.

1325. Hfd. vom 4. Okt. 1833 N. 2633, an alle R. G.

Se. Maj. haben in Betreff des von den Advokaten bei Liquidirung und Einbringung ihrer Gebühren zu beobachtenden Verfahrens Folgendes zu erklären geruht: Die Gebühren der Advokaten sind von jenem Richter, vor welchem das Geschäft, woraus sie entstanden, verhandelt wurde, im amtlichen Wege, und falls es nöthig wäre, nach vorläufigem Einvernehmen der Parteien, ohne jedoch einem förmlichen Prozesse statt zu geben, zu liquidiren. Ueber das Begehren des Advokaten, den Klienten zur Bezahlung der obbemeldetermaßen liquidirten, oder von dem Klienten als richtig anerkannten Gebühren zu verhalten, hat der kompetente Richter dieses letzteren nach vorläufigem kontradiktorischem Verfahren durch Urtheil zu entscheiden.

S. 426.

Die Arbeit der Advokaten ist niemals nach der Anzahl der Bogen ihrer Schriften, noch auch nach der Anzahl der Tagessungen, sondern nach dem wesentlichen Verdienste zu schätzen, was immer dießfalls zwischen dem Advokaten und der Partei bedungen worden wäre.

S. 427.

In dieser Bestimmung sollen von dem Richter folgende Rücksichten beobachtet werden: a) ob der Advokat zur Herbeischaffung der Behelfe und sonstiger Vorbereitung, auch gründlicher Belegung seiner Satzschriften besondere Mühe angewendet habe; b) ob aus dem Inhalte der verfaßten Schrift ein ausnehmender Fleiß und eine ganz vorzügliche Geschicklichkeit hervorleuchte; c) ob er den Prozeß mit möglicher Genauigkeit und Beförderung abgeführt habe; d) ob er sich hierbei durchaus in Folge dieser Gerichtsordnung benommen habe; e) ob nicht der Vermögensstand der Partei eine genauere Mäßigung fordere. S. 260.

S. 428.

Wenn von einem Advokaten Prozesse angenommen werden, in welchen ein offenes Unrecht vertheidigt werden will, es bei solches aus Unwissenheit oder aus Gewinnsucht geschehen, hat diejenige Stelle, bei welcher derlei Prozesse entschieden werden, einen solchen Advokaten der Appellationsstelle anzuzeigen: diese aber hat alsdann nach Maß des Verbrechens entweder mit einer angemessenen Geldstrafe vorzugehen, oder einen solchen Advokaten von der Advokatur auf eine Zeit, oder auf immer auszuschließen.

Wenn der politischen Stelle von einem Advokaten ein Gebrechen bekannt würde, das auf dessen sittliches Betragen und redliche Behandlung Beziehung nähme, oder wenn sie erführe, daß der Advokat viele Schulden mache, soll von derselben sogleich an die Appellationsstelle die Anzeige geschehen, welche den Schuldigen auf eine Zeit lang, oder falls an demselben bei wiederholten Bestrafungen keine Besserung bemerkt würde, auf immer von der Advokatur auszuschließen hat.

Strafrecht über die Advokaten:

1326. Resol. vom 14. Juni 1784 N. 306, an das in. u. v. ö. A. G.

ii) Wenn von den Richtern den Advokaten oder Parteien wegen übertretener G. D., oder sonst in dem Zuge des Verfahrens aufgefallener Schuld, verhältnismäßige Geldstrafen mit Vorsicht und Grund diktiert werden, seien diese nicht leicht wieder nachzusehen.

1327. Hfd. v. 25. Okt. 1784 N. 356, an das in. u. v. ö. A. G.

b) Der Richter könne den Gebrechen der Advokaten durch strengere Mäßigung des Advokatenverdienstes, Geldstrafen, Verweise, und durch Anzeigen an das A. G. abhelfen.

1328. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an d. gal. A. G.

mm) Wenn die Strafe auf eine Entsetzung von der Advokatur, oder Sequestration ausfällt, dann müsse die Anzeige immer dem A. G. geschehen.

ooo) Wenn eine Schrift wegen eines offenbaren Formalitätsgebrechens zurückgestellt werden muß, soll toties quoties von dem Advokaten ein Dukaten ad fundum criminalem durch den Gerichtsdienner in instanti abgefordert werden, so den Advokaten vorläufig durch Edikt zur Warnung bekannt zu machen und darob auf das genaueste zu halten ist.

1329. Hfd. v. 24. Nov. 1785 N. 497, an d. in. u. v. ö. A. G.

b) Die bei den Landrechten vorkommenden Betreibungen der Parteien und Advokaten seien nicht mehr durch Strafboten einzuleiten, sondern die erlassenen Vdgen. durch verhältnismäßige Geldstrafen zu unterstützen, und zum Besten des Tarfonds getreulich und unachtsamlich einzuheden.

c) Wenn Advokaten sich in ihren Satzschriften einer übertriebenen Ausdehnung anmaßen, verschiedener Ränke und Aufzüge bedienen, die Rechtshandel zu verwirren suchen, die gesetzmäßigen Vorschriften vernachlässigen, den an sie ergehenden Aufträgen keine Folge leisten, und also verursachen, daß die Justiz leide, so sollen die Landrechte, denen die Advokaten in ihren Amtsgeschäften mit Pflicht und Gehorsam untergeben sind, wider selbe mit mehrerer Strenge fürgehen, es nicht bloß mit Verweisen und geringerer Mäßigung ihres Verdienstes bewenden lassen, sondern ihnen auch die Zurückstellung des erhaltenen Deserviti an ihre Parteien, und die Vergütung

aller Unkosten und Ausgaben auftragen, von ihnen ergiebige Geldstrafen eintreiben, in wichtigen Vergehungen sie nach Umständen mit Arrest belegen; gegen jene endlich, bei denen derlei Bestrafungen nichts fruchten, die Anzeige dem A. G. zu dem Ende machen, damit denselben die Advokatur niedergelegt werde.

1330. Hfd. v. 29. Dez. 1785 N. 510, an sammtl. A. G.

Ueber die Ausschließung der Advokaten von dem stallo agendi, von welcher das Hfd. vom 6. Okt. 1785 handelt, hat das A. G. nach vorläufiger Untersuchung zu erkennen. S. **1183.**

1331. Hfd. v. 6. Juli 1790 N. 33, an sammtl. A. G.

Es soll von der durch Vdg. vom 31. Dez. 1787 befohlenen Kundmachung *) der den Advokaten zugegangenen Ausstellung abkommen. Dagegen soll der Advokat, durch dessen Versehen der Partei ein Nachtheil zugegangen, zur Entschädigung unachtsamlich verhalten, auch überdies nach Gestalt der erhobenen Umstände bestraft werden.

1332. Hfd. v. 27. Juli 1792 N. 36, an das gal. A. G.

d) Auf das Normale v. 31. Okt. 1785, gemäß dessen in jedem Falle, als einem Advokaten eine übel verfaßte Schrift zur Verbesserung zurückgestellt wird, auch eine Strafe von einem Dukaten ad fundum criminalem abgefordert werden soll, ist strenge zu halten.

1333. Hfd. v. 25. Mai 1793 N. 106, an d. n. ö. A. G.

Jener Advokat, der von seiner Partei Voranschuss der Zahlung erhält, und dennoch die Taxen abzuführen vernachlässigt, soll bis zu deren Berichtigung von seinem Amte suspendiert, und wenn er diese Berichtigung binnen 14 Tagen, vom Tage erhaltener Warnung nicht leistet, der Advokatur verlustig erklärt werden.

1334. H. Entschl. vom 23. Aug. 1819 N. 1597.

In Zukunft ist über jede Entlassung eines Advokaten in voller Rathsverammlung zu berathschlagen.

Aufsicht über die Advokaten:

1335. Hfd. vom 12. Jan. 1810 N. 897, an alle A. G.

Gesammte Gerichtsstellen, denen die Aufsicht über die Advokaten anvertraut ist, sind anzuweisen, gegen jene aus ihnen, die sich ihren Pflichten gemäß nicht betragen, unachtsamlich mit aller Strenge vorzugehen; so wie auch die A. G. durch zweckmäßige Mittel sich zu überzeugen haben, daß obgedachte Gerichtsstellen diese höchste Willensmeinung genau befolgen.

In dessen Gemäßheit sind alle Gerichtsstellen anzuweisen, über das Benehmen der bei ihrem Gerichtsstande praktizierenden Advokaten, und

*) Diese Kundmachung geschah durch die Zeitungsblätter.

sonstigen Rechtsfreunde sorgfältig zu wachen, die ihnen zugehenden Korrekzionen sammt der Ursache in dem Korrekzionsbuche mit Bezug auf die betreffenden Akten anzumerken, und jährlich bei Gelegenheit der Einsendung des Ausweises der ganzjährigen Ausarbeitungen, die im Verlaufe des Jahres dergleichen Advokaten zugegangenen Korrekzionen mittelst eines Auszuges aus dem zu führenden Korrekzionsbuche vorzulegen.

Eben so hat das A. G. in Hinsicht der bei demselben vorkommenden Gebrechen der Advokaten vorzugehen, und mit Einsendung des jährlichen status elaboratorium, auch die Auszüge aus seinem eigenen Korrekzionsbuche, so wie die von den Untergerichten einlangenden mit seinem Gutachten anher vorzulegen.

1336. Hfd. v. 15. Feb. 1812 N. 973, an d. mäh. A. G.

In Rücksicht des Verzeichnisses der den Advokaten und anderen Vertretern der Parteien gemachten Ausstellungen, Drohungen und verhängten Strafen ist zu bemerken, daß dieses Verzeichniß künftig unter ämtlicher Fertigung desjenigen, der das Korrekzionsbuch führt, vorzulegen sei, und daß von nun an in jedem Falle, in welchem es sich um die Zurechtweisung eines Parteivertreters handelt, das geführte Korrekzionsbuch zur Hand zu nehmen, und die neue Abhandlung mit Hinsicht auf die ihm bereits früher zugegangenen, ohne Erfolg gebliebenen Ausstellungen, Verweise, Drohungen und Strafen zu bemessen sei, damit nicht Drohungen für einen leeren Schall, und Geldstrafen etwa für einen Preis gehalten werden, um welchen das Befugniß zu Unfügen käuflich wäre.

1337. Hfd. v. 30. Jan. 1821 N. 1733, an alle A. G.

Den A. G. und Unterbehörden ist die genaue Handhabung einer heilsamen Disziplin gegen die Advokaten zur Pflicht zu machen, und nachdrücklich einzuschärfen.

1338. Hfd. v. 1. Dez. 1821 N. 1819, an d. n. ö. A. G.

Ueber die Anfrage: ob und welchen Gerichtsbehörden die erfolgte Entsetzung oder Suspendirung eines berechtigten Advokaten von der Advokatur zur Kenntniß zu bringen sei? wird bedeutet: Es folge schon aus der Natur der Sache, und aus der dem Richter pflichtmäßigen Vorsorge auf Verwahrung der Rechte jener Parteien und Kuranden, die bei den verschiedenen Gerichtsbehörden sich unter Rechtsvertretung des entsetzten oder suspendirten Advokaten befinden können, daß hiervon sämtliche Gerichtsbehörden, vor welchen er zur Rechtsvertretung berechtigt worden war, verständigt werden müssen.

Aus eben diesem Zwecke folgt aber keineswegs die Nothwendigkeit, daß diese allg. Verständigung der vorerwähnten Gerichtsbehörden auf eine den entsetzten oder suspendirten Advokaten entehrende Art erfolgen müsse, sondern, daß es hinreichte, die erwähnten Gerichtsbehörden, ohne alle Namhaftmachung der veranlassenden Ursache, welche nur jener oder jenen Gerichtsbehörden zu eröffnen ist, vor welchen sich der Advokat jener groben Pflichtvergeßlichkeit schuldig gemacht hat, die seine Entsetzung oder Suspendirung bewirkte, bloß davon zu verständigen, daß sein Befugniß zur

Rechtsvertretung vor diesen Gerichtsbehörden zu bestehen ganz oder zeitlich aufgehört habe.

Uebrigens aber ist eine solche Entsetzung, zur Warnung für alle übrige Advokaten, immer dem Dekane der Universität nach ihrem ganzen Inhalte bekannt zu geben.

1339. Hfd. v. 13. April 1822 N. 1864, an alle A. G.

Se. Maj. haben der obersten Justizstelle, wie den ihr untergeordneten Gerichtsbehörden, bei strengster Verantwortung zur Pflicht gemacht, über das Betragen der Advokaten zu wachen, und gegen jene aus denselben, die sich pflichtwidrige Handlungen erlauben, genau nach den Gesetzen vorzugehen, um Höchstderselben Unterthanen, und auch andere in diesen Staaten Recht Suchende, gegen alle Gefahr und Nachtheil zu schützen.

Dieser h. Befehl wird dem A. G. mit dem Auftrage eröffnet, hier nach sowohl sich selbst genau und pflichtmäßig zu benehmen, als auch die unterstehenden Behörden nachdrücklich anzuweisen.

Belohnung würdiger Advokaten:

1340. Hfd. v. 6. Sept. 1800 N. 508, an alle A. G.

6. Den Advokaten, die sich rechtschaffen betragen, wird die Vertrauensstellung gegeben, es werde, wenn sie sich um ein öffentliches Amt in Kompetenz setzen, auf dieselben bei der dießfälligen Vergebung Rücksicht genommen werden; daher auch die Gerichtsstellen hiernach zur Bedachtnehmung bei den Besetzungsvorschlägen angewiesen worden sind.

1341. Hfd. v. 17. Mai 1815 N. 1151, an alle A. G.

Se. Maj. haben zu befehlen geruht, daß die bestehenden Anordnungen in Hinsicht der Unterstützung fähiger und mittelloser Auskultanten, dann der Anstellung würdiger Advokaten und öffentlicher Lehrer der Rechtswissenschaften nicht nur in den alten Provinzen genau zu beobachten, sondern auch auf die italienischen Provinzen auszudehnen seien.

Urlaub des Advokaten:

1342. Hfd. v. 17. April 1787 N. 666, an d. mäh. A. G.

b) Jeder Landesadvokat muß in jenem Gerichtsorte, wo er den stallum auszuüben Willens ist, domiciliren.

1343. Hfd. v. 22. Mai 1789 N. 1013, an d. böhm. A. G.

c) Die Advokaten sollen nicht ohne Erlaubniß des A. G. ihren Bestimmungsort verlassen; diese Erlaubniß aber soll, sobald es auf längere Zeit ankommt, nicht anders ertheilt werden, als wenn sich der Advokat über seine hangenden Geschäfte ausweist und denselben auf zweckmäßige Art vorsorgt.

1344. Hf. v. 7. Okt. 1793 N. 127, an alle A. G.

Da bemerkt worden, daß sich die Advokaten aus den Provinzen um ihrer bei den Hofstellen hangenden Geschäfte willen nach Wien begeben,

wodurch nicht nur den Parteien, deren Geschäfte sie betreiben oder empfehlen wollen, beträchtliche Kosten unnütz verursacht, sondern auch die in ihren Händen befindlichen Geschäfte anderer Parteien gehemmt, und überdies die Gesetze, die alle Empfehlungen in Justizgeschäften untersagen, übertreten werden; — so ist nicht nur den Advokaten, welche die Erlaubniß zur Entfernung von ihrem Standorte aus keiner anderen gültigen Ursache ansuchen, dieselbe zu versagen, sondern es sind auch die Advokaten zu verständigen, daß sie sich derlei unnützer Zureisen aus gesetzwidrigen Absichten enthalten sollen.

1345. Hfd. v. 30. Mai 1794 N. 177, an d. böh. A. G.

Wenn Landesadvokaten in Amtsgeschäften sich in einen oder andern Ort Böhmens begeben müssen, sind sie nicht anzuhalten, Erlaubniß dazu zu erwirken, sondern nur dann, wenn ihre Entfernung über eine Woche dauert, müssen sie dieses dem Appellationspräsidium auch allenfalls mündlich anzeigen, und sich über die hangenden Geschäfte ausweisen.

1346. Hfd. v. 23. Febr. 1798 N. 403, an d. gal. A. G.

a) Wenn ein Advokat Galiziens außer den Erbländern auf bestimmte Zeit zu reisen nöthig hat, muß er die Erlaubniß hiezu bei dem Landesfürsten, zur Reise nach Wien aber bei der gal. Hofkanzlei ansuchen und zwar mittelst des ihm vorgesetzten Gerichtes. Nur wenn er in Warschau bei der daselbst aufgestellten Hofkommission einen Klienten zu vertreten hat, kann ihm die Erlaubniß, sich dahin zu begeben, auf eine bestimmte Frist von dem A. G. ertheilt werden.

b) In den übrigen Fällen kann dem Advokaten die Erlaubniß, sich von seinem Standorte, jedoch inner den Erbländern zu entfernen, von dem A. G., jedoch nicht auf länger, als auf 2 Monate ertheilt werden.

c) Der Advokat muß die Bewilligung zu seiner Entfernung abwarten, und, wenn er sie erhalten hat, noch vor seiner Abreise dem Gerichte den substituirtten Rechtsfreund namhaft machen, dem er die Rechtsgeschäfte seiner Klienten, und zwar mit ihrem Vorwissen, zur Fortführung ordentlich übergeben hat.

1347. Hfd. v. 21. Sept. 1827 N. 2309, an alle A. G.

In Hinsicht der Entfernungen der Advokaten von ihrem Standorte ist sich nach den in der J. G. S. befindlichen Hfd. v. 22. Mai 1789, 7. Dft. 1793, 30. Mai 1794 und 23. Febr. 1798 zu benehmen; nur hat das A. G., wenn es einem Advokaten einen Urlaub ertheilt, hiervon auch die betreffende erste Instanz in die Kenntniß zu setzen.

1348. Hfd. v. 17. Dft. 1829 N. 2434, an alle A. G.

Aus Gelegenheit des Gesuches eines Professors, der noch zur Advokatur befugt ist, um Bewilligung einesurlaubes, hat die Studienhofkommission, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle zu verordnen befunden: daß, weil die Professur, welche von einem zugleich die Advokatur ausübenden Individuum bekleidet wird, als Staatsdienst immer die Hauptbestimmung bleibt, in Zukunft allfällige Urlaubsgesuche solcher Pro-

fessoren bei der Ist. einzubringen seien; welche über derlei Gesuche mit dem A. G. der Provinz, in welcher der Professor die Advokatur ausübt, die vorläufige Rücksprache zu nehmen hat; und daß sodann das Gesuch von der Ist. mit dem eigenen Gutachten und der Aeußerung des A. G., der Studienhofkommission zur weitem Amtshandlung vorzulegen sei.

1349. Hfd. v. 5. Sept. 1837 J. 5189, an alle A. G.; Hfd. v. 9. Nov. J. 23183; fdg. d. Bdg. d. n. ö. Reg. v. 19.; der Sub. in Steier. v. 30. J. 19437 (P. 243); in Illir. v. 2. Dez. J. 28023; in Böh. v. 10. Jan. 1838 J. 57975; in Mäh. v. 27. Jan. 1238 J. 3138.

Se. k. k. Majestät haben über die Reisen der Advokaten und Notarien in das Ausland mit a. h. Entschl. v. 27. Mai 1837 nachstehende Vorschrift a. h. zu genehmigen geruht: Advokaten und Notarien, welche die Erlaubniß zu einer Reise in das Ausland zu erhalten wünschen, haben sich deshalb an das A. G. zu wenden, einen Substituten zu benennen, die Erklärung desselben über die Annahme der Substitution beizubringen, den Ort, wohin sie sich verfügen wollen, und den Zweck der Reise anzuzeigen, ihre Angaben, so weit es die Umstände gestatten, zu bescheinigen, und sich über die wahrscheinliche Dauer ihrer Abwesenheit zu äußern. Das A. G. hat darüber sein Gutachten der obersten Justizstelle vorzulegen, und deren Entscheidung einzuholen.

Für sehr dringende Fälle werden die A. G. ermächtigt, den Urlaub zu einer Reise in das Ausland auf höchstens zwei Monate selbst zu ertheilen, worüber jedoch jedesmal sogleich die Anzeige an die oberste Justizstelle zu erstatten ist.

Öeffentliche Agenten:

1350. Hfd. v. 8. Mai 1822 J. 12654 (P. für N. S. 420).

Se. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 5. Mai 1822 zur Bedingung festzusetzen befunden, daß jene Individuen, welche um die Unterthansagentenstelle sich bewerben, die vollständige Kenntniß eines slavischen Dialektes, nebst jener der italienischen Sprache besitzen sollen.

1351. Hfd. v. 16. April u. Hfd. v. 5. Juli 1833 N. 2608, an alle A. G.

Se. Majestät haben in Betreff des Institutes der Hofagenten auf der Grundlage der wesentlich geänderten Bedürfnisse und Verhältnisse der Staatsgesellschaft, folgende Bestimmungen festzusetzen geruht:

1. Bei der schon jetzt bestehenden Freiheit, sich in seinen Geschäften selbst zu vertreten, oder durch andere nach eigener Wahl vertreten zu lassen, hat es auch ferner mit Ausnahme derjenigen Fälle zu verbleiben, in welchen die Gesetze die Vertretung durch dazu berechnete Personen ausdrücklich fordern.

2. Das Institut der Hofagenten hat einzugehen. Es sind daher keine neuen Hofagentenstellen mehr zu verleihen, die bestehenden Hofagenten aber im Genuße ihrer erworbenen Rechte und Vorzüge gehörig zu schützen.

3. An die Stelle des Institutes der Hofagenten haben berechnigte öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu treten.

4. Um das Recht zur öffentlichen Agenzie zu erlangen, muß der Bewerber:

- a) das Alter von 24 Jahren überschritten,
- b) die vorgeschriebenen Rechtsstudien an einer inländischen Universität, oder an einem inländischen Lyzeum gut vollendet,
- c) wenigstens durch drei Jahre entweder in einem öffentlichen Staats- oder Patrimonialamte, oder bei einem Advokaten, oder einem berechtigten öffentlichen Agenten praktiziert, und sich mit vortheilhaften Zeugnissen ausgewiesen, und
- d) in einer Prüfung, welche von einem Subernal- und einem Appellationsrath über die wichtigsten Gegenstände der einschlagenden Geschäfte vorzunehmen ist, gut bestanden haben; er muß ferner
- e) sich über seine Sittlichkeit und Rechlichkeit gehörig ausweisen, und
- f) eine Kaution von Zehntausend Gulden Konventionsmünze in derselben Art einlegen, wie sie für die Staatsbeamten, da wo der Fall eintritt, vorgeschrieben ist.

5. Jede Lst. ist berechnigt, für die ihrer Leitung anvertraute Provinz Konzessionen zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agenzie, jedoch nur dann zu gewähren, wenn alle in dem vierten Punkte vorgeschriebenen Bedingungen genau erfüllt sind. Gegen eine von der Lst. verweigerte Konzession kann der Rekurs an die vereinigte Hofkanzlei ergriffen werden.

6. Die berechnigten öffentlichen Agenten oder Geschäftsführer haben das Befugniß, sich zu allen Geschäften anzubieten und sie zu führen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze ausdrücklich andern Personen vorbehalten sind, Geschäftskanzleien und Auskunftsbureau zu eröffnen, und dafür diejenigen Gebühren von den Parteien abzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen.

7. Die dermal bestehenden Hofagenten genießen außer den ihnen schon jetzt zustehenden Rechten auch alle Befugnisse der berechnigten öffentlichen Geschäftsführer, ohne neue Bedingungen zu erfüllen.

8. Die dermal bestehenden Privatgeschäftskanzleien sind genau zu überwachen, und bei der ersten Unregelmäßigkeit, die sie sich zu Schulden kommen lassen, aufzuheben.

1352. Hfd. v. 23. Mai 1833 an die Lst. in D. S., Steierm., Illir. u. Küstent. (Nicht 219).

Nachträglich zu dem Hfd. v. 16. April 1833, wird der Lst. eröffnet, daß nach dem mit der k. k. obersten Justizstelle gepflogenen Einvernehmen bei dem Umstande, daß alldort sich kein N. G. befindet, die Lst., Behufs der Prüfungen der Agenten oder öffentlichen Geschäftsführer, das in der Provinzialstadt befindliche Stadt- und Landrecht um die Abordnung eines Rathes anzugehen habe, welcher hiebei im Namen des vorgesetzten N. G. interveniren wird.

1353. Wdg. des steier. Gub. v. 29. Nov. 1833 J. 19172 (P. 284).

In Folge des h. Hofkanzlei-Präsidentialerlasses v. 16. Nov. 1833 J. 1981, darf einem Bewerber um die Konzession zur öffentlichen Ge-

schaftsführung oder Agenzie für die Provinz — in welcher er ein Amt bekleidet — das erwähnte Befugniß nur unter der Bedingung verliehen werden, wenn er sein bisheriges Amt aufgibt.

1354. Hfd. v. 2. Mai 1834 J. 10595 (P. für N. S. 222).

Die bestehenden Vorschriften enthalten keinen Anhaltspunkt, die Führung einer Großhandlung neben der öffentlichen Agenzie zu untersagen.

1355. Hfd. v. 19. Juli 1834 N. 2663, an alle Lst.

Se. k. k. Majestät haben in Uebereinstimmung mit der wegen Einziehung des Institutes der Hofagenten, und Einführung öffentlicher Agenten in den Provinzen fdg. a. h. Entschl. v. 9. April v. J. (S. G. S. N. 2608) nunmehr auch in Ansehung des Institutes der Hofkriegsagenten und künftiger Aufnahme von Militäragenten, folgende a. h. Entschl. herabgelangen zu lassen geruht:

1. Das Institut der Hofkriegsagenten hat einzugehen. Es sind daher nicht weiter solche Stellen zu verleihen, die bestehenden Hofkriegsagenten aber im Genusse ihrer erworbenen Rechte zu schützen.

2. Die Generalkommanden außer Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze werden dagegen ermächtigt, denjenigen der bereits vorschriftsmäßig berechtigten öffentlichen Agenten, welche darum ansuchen, nach einer vorläufigen gut bestandenen Prüfung für den Gen. Kom. Bezirk die Befugniß zu erteilen, die an sie sich wendenden Parteien bei den Militärbehörden zu vertreten, insofern nicht ausdrückliche Gesetze derlei Vertretungen andern dazu berechtigten Personen vorbehalten.

3. Die Prüfung aus den für die Militärverwaltung vorgeschriebenen Gesetzen und Normen, insoweit solche Agenten deren Kenntniß benöthigen, hat der Justiz- und politische Referent des Generalkommandos vorzunehmen.

4. Jede Konzession ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Agent die von der Militärbehörde ihm übertragenen Vormundschaften und Kuratelen dürftiger Parteien unentgeltlich zu übernehmen sich verpflichte.

5. Gegen die von einem Generalkommando verweigerte Befugniß-erteilung kann der Rekurs an den Hofkriegsrath ergriffen werden.

6. Den zur Vertretung der Parteien bei der Militärbehörde berechtigten Agenten ist zu gestatten, sich zu allen diesfälligen, nicht andern Personen gesetzlich vorbehaltenen Geschäften anzubieten und sie zu führen, dann die Gebühren von den Parteien anzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen.

7. In Ansehung der Militärgränzagentenstelle hat es bei den bestehenden Anordnungen zu verbleiben.

1356. Hfd. v. 24. Febr. u. 27. April 1836 J. 4438 u. 11166, an alle Lst (Pol. 399); Wdg. d. n. v. Reg. v. 5. Mai J. 14181 u. 26043 (P. 522); d. mäh. Gub. v. 21. März J. 9640 (P. 201); d. böhm. Gub. v. 16. März J. 12104 (P. 448).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 13. Februar 1836 in Beziehung auf die Kautionleistung der öffentlichen Geschäftsführer oder

Agenten nachfolgende a. h. Bestimmung herabgelangen zu lassen geruht: Die Kauzion, welche öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu erlegen haben, muß dem Werthe von zehntausend Gulden K. M. zur Zeit des Erlages gleich kommen, und es können daher Staatspapiere nur nach dem börfemäßigen Werthe, den sie zu dieser Zeit haben, angenommen werden.

Insofern in den älteren Provinzen derlei Kauzionen ganz oder zum Theile in Staatspapieren nach ihrem Nennwerthe mit Genehmigung der Landesstelle vor dieser erläuternden Bestimmung erlegt worden sind, ist es bei diesem Erlage zu belassen, und von den betreffenden Individuen keine Nachtragsleistung zu fordern.

1357. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 16. März 1836 J. 14181 (P. 635).

Nach dem Geiste einer mit hohem Hfd. vom 24. Februar 1836 bekannt gemachten a. h. Entschl. hinsichtlich der Kauzionen der öffentlichen Agenten oder Geschäftsführer sind derlei Kauzionen nicht eben so wie jene der Beamten oder andere Kauzionen, wenn sie mit dem Vinkulum versehen sind, wieder den betreffenden Parteien hinauszugeben, sondern es haben solche von öffentlichen Agenten oder Geschäftsführern erlegte Kauzionen, wenn gleich sie hierfür mit dem vorgeschriebenen Vinkulum versehen sind, in deposito zu bleiben.

1358. Hfd. v. 10. Febr. 1838 J. 3271; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 20; d. mäh. Sub. v. 26. J. 6616; d. v. ö. Reg. v. 1. März J. 5668; d. laib. Sub. v. 1. J. 4193; d. steier. Sub. v. 8. J. 2933; d. böhm. Sub. v. 13. J. 9408 (A. 71). — Hfr. Resk. v. 2. Juni 1838 F. 658.

Se. k. k. Majestät haben in Betreff der Verfahrungsweise bei der Devinkulirung der Agenten-Kauzionen mit a. h. Entschl. vom 6. Febr. d. J. nachfolgende Bestimmungen herabgelangen zu lassen geruht:

Die Devinkulirung der Kauzion eines öffentlichen Geschäftsführers, der mit Tod abgegangen, oder von der Agenzie entfernt worden ist, oder darauf Verzicht geleistet hat, kann nur von dem ordentlichen Gerichte des Agenten, und nach vorausgegangener öffentlicher Vorladung aller derjenigen, welche auf die Kauzion Anspruch zu machen gesonnen sind, bewilligt werden.

Die Gerichtsbehörde hat auf Ansuchen desjenigen, dem daran gelegen ist, diesen Gläubigern durch ein öffentliches Edikt eine von der Rundmachung desselben an laufende Fallfrist von einem Jahre zur Anmeldung ihrer Forderungen festzusetzen, und wenn binnen der bestimmten Frist keine Anmeldung erfolgt, oder die angemeldeten Forderungen bezahlt, oder durch rechtskräftiges Urtheil für ungegründet erklärt worden, so ist die Kauzion für erloschen zu erklären, und wegen Eintragung dieser Verfügung in die Creditsbücher der Staatskassen, oder in die Landtafel, oder Grundbücher das Nöthige einzuleiten.

Neun und dreißigstes Kapitel.

Von dem Richter.

§. 430.

Jene, welche als Richter bei einer Gerichtsstelle angestellt zu werden suchen, sollen mit den gewöhnlichen Zeugnissen darthun, daß sie über die hinlängliche Fähigkeit in der Rechtswissenschaft auf einer erbländischen Universität geprüft worden.

§. 431.

Beinebens sollen sowohl diese, als auch alle jene, die als Stadt- oder Marktschreiber eine Richterstelle ansuchen, sich einer scharfen Prüfung aus den Landesgesetzen und der gegenwärtigen Gerichtsordnung in jener Art unterziehen, welche nach Beschaffenheit der Umstände für jede Gerichtsstelle bestimmt ist, ausgenommen, sie hätten schon öffentliche und wiederholte Proben ihrer Fähigkeit und Erfahrung in eben diesen Landesgesetzen an den Tag gelegt.

a) Studien, Praxis und Prüfung.

1359. Hfd. v. 18. Aug. 1820 N. 1688 an alle A. G.

Se. Majestät haben wegen Gestattung einer Praxis bei Gerichtsbehörden, als Vorbereitung zu den Richteramtsprüfungen nach zurückgelegten Rechtsstudien, anzuordnen geruht: In Hinsicht der bisher gestatteten Kriminalpraxis hat es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben; in Betreff der Zivilrechtspraxis ist der Unfug, vermöge dessen so genannte Raths- oder Rechtspraktikanten bei landesfürstlichen Behörden oder organisirten Magistraten aufgenommen wurden, die, ohne eine Appellationsprüfung abgelegt zu haben, nach abgelegtem Verschwiegenheitsseide zu allen Funktionen wirklicher Beamten zugelassen werden, sogleich überall abzustellen, da diese Praxis bei Ortsgerichten, Verwaltern, Advokaten u. s. w. sich ohnehin eigen gemacht werden kann, und Se. Majestät bei landesfürstlichen Kollegialbehörden, oder ordentlich organisirten Magistraten nur wirkliche Beamte angewendet wissen wollen; durch Zulassung zu Auskultanten- und Akzessistenstellen aber für einen hinreichenden Nachwuchs an ausgezeichneten Individuen zum Rathstische sowohl, als zu den Kanzleien gesorgt ist.

1360. Hfd. v. 1. Sept. 1826 N. 2218, an d. n. ö. A. G.

Ueber die gemachte Anfrage: ob vermöge der h. Entschl. vom 7. Aug. 1820, und des hiernach unter dem 18. Aug. 1820 erlassenen Hfd. N. 1688

der J. G. S. die Zulassung von Zivilrechtspraktikanten auch bei solchen Magistraten verboten sei, welche nur mit einem einzigen geprüften Rathe oder Syndikus versehen sind? wird erwidert: daß die Hofverordnung vom 18. Aug. 1820 N. 1688 der J. G. S., nur auf diejenigen vollständig organisirten Magistrate Anwendung finde, welche zur Aufnahme von Auskultanten berechtigt sind. Sowohl bei landesfürstl. Orts- oder Bezirksgerichten, als auch bei nicht vollständig organisirten Magistraten darf jedoch ein Kandidat zur Rechtspraxis nur dann aufgenommen werden, wenn er nicht nur sämtliche juridische Lehrgegenstände mit der ersten Fortgangsklasse erlernt zu haben darthut, sondern sich auch durch glaubwürdige Zeugnisse über seine ganz unbescholtene und unbedenkliche Moralität, und auch darüber ausweist, daß sein zureichender Unterhalt durch die Zeit der Praxis entweder durch sein eigenes Einkommen, oder aber durch eine rechtsverbindliche Erklärung dritter Personen gesichert sei. Endlich ist den aufzunehmenden Rechtspraktikanten jede Winkelschreiberei unter sonstiger Entlassung zu untersagen.

1361. Hfd. v. 13. April 1827 N. 2272, an alle N. G.

Ueber die Prüfung derjenigen, welche das Amt eines Richters übernehmen, oder als Auskultanten bei Justizbehörden in Dienste treten wollen, wird hiermit für das künftige Folgendes vorgeschrieben:

1. Niemand darf bei Gerichtsbehörden, sie mögen in Zivil- oder Kriminalsachen allein oder in beiden zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben, als Auskultant zugelassen werden, der nicht bei einem der den drei Senaten der obersten Justizstelle untergeordneten N. G., sowohl aus dem Zivil- als Kriminalrechte geprüft worden ist, und in beiden Fächern Genüge geleistet hat.

Diese für Auskultanten vorgeschriebene Prüfung kann zwar nach zurückgelegten Studien, auch ohne über die vorausgegangene Uebung in Rechtsgeschäften Bescheinigung beizubringen, angesucht werden; sie ist aber nicht hinreichend, das Befugniß zur Verwaltung des Amtes eines Richters zu erlangen.

2) Wer das Amt eines Richters antreten, und Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit zugleich, oder auch nur eine oder die andere dieser beiden Gattungen der Gerichtsbarkeit allein ausüben will, muß sich bei einem der den drei Senaten der obersten Justizstelle untergeordneten N. G. einer strengen Prüfung aus dem Zivil- und Kriminalrechte unterzogen, und in beiden Fächern gründliche Kenntnisse bewiesen haben. Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche sich nach zurückgelegten Rechtsstudien wenigstens ein volles Jahr in Ziviljustizgeschäften, und wenigstens ein volles Jahr bei einer Gerichtsbehörde in Kriminalgeschäften geübt haben. Zu den Gerichtsbehörden, bei denen die Kriminalpraxis genommen werden kann, gehören, nebst den landesfürstlichen für Zivil- und Kriminalsachen, oder für letztere allein, bestellten Kollegialgerichten, nur die mit mehreren geprüften Räten besetzten, zur Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit berechtigten Magistrate der Städte; die zu Kriminaluntersuchungen berechtigten landesfürstlichen Land- und Pfliegerichte in Tirol, Salzburg und dem Innviertel,

und die landesfürstlichen Banngerichte in Steiermark. Es ist jedoch hinreichend, sich bei einem Kollegialgerichte, dem Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit zusteht, auf beide Gattungen von Geschäften zugleich ein volles Jahr lang verlegt zu haben.

3. Die Prüfung soll sowohl bei Richtern als Auskultanten mündlich und schriftlich sein. Es steht Jedermann frei, sich aus dem Zivil- und Kriminalrechte zugleich, oder an verschiedenen Tagen prüfen zu lassen; im letzteren Falle darf aber nur ein einziges Amtszeugniß über den Erfolg beider Prüfungen ausgestellt werden *).

4. Die vor Kundmachung dieser Vorschriften bereits geprüften und in Dienste getretenen Auskultanten und Justizbeamten sind bei ihrer Beförderung zum Richteramte nach den bisher geltenden Gesetzen zu behandeln, welche überhaupt in Rücksicht der Eigenschaften der Richter und Justizbeamten, der Prüfungen und der Zeugnisse über den Erfolg derselben, noch fernerhin in so fern zur Richtschnur dienen, als sie durch gegenwärtige Vdg. nicht ausdrücklich abgeändert werden.

1362. Hfd. v. 21. Juli 1827, an d. n. ö. N. G. (Nicht 329).

Die Kriminalpraxis kann allerdings noch ferner bei einem mit zwei geprüften Räten, ohne geprüften Vorsitzenden, besetzten Magistrate gestattet werden.

1363. Hfd. v. 2. Jan. 1829, an d. böh. N. G. (G. 5).

So lange das in dem Hfd. v. 18. Aug. 1820 N. 1688, ausgesprochene Verbot der Zivilpraxis bei organisirten Magistraten nicht ausdrücklich aufgehoben ist, kann die Zulassung der Praktikanten aus dem Ziviljustizfache bei den erwähnten Magistraten auch zum Behufe der Vorbereitung zur appellatorischen Prüfung nicht geduldet werden; daher sich fortan genau nach dem erwähnten Hfd. zu benehmen ist.

1364. Hfd. v. 8. Mai 1829 N. 2399, an alle N. G.

Zu Behebung der, über die Ausführung des Hfd. vom 13. April 1827 N. 2272 der J. G. S. entstandenen Zweifel, wird dem N. G. die in der Beilage *) befindliche Vdg. zur Nachachtung und Kundmachung zugesendet.

*) Beilage. Zur Behebung der, über die Ausführung, des hinsichtlich der Richteramts- und Auskultantenprüfungen ergangenen Hfd. vom 13. April 1827 N. 2272 der J. G. S. entstandenen Zweifel, wird in Gemäßheit der h. Entschl. vom 7. Febr. und 2. Mai d. J. Folgendes erklärt:

1. Durch die Vdg. vom 13. April 1827 ist an der bisherigen Uebung, vermöge deren die Zivilpraxis auch bei Advokaten gültig genommen werden kann, nichts geändert.

2. Bei reinen landesfürstlichen Zivilgerichten oder solchen Magistraten, welche die Zivil- und Kriminaljurisdiktion in förmlich abgesonderten Senaten verwalten, sind auch fernerhin keine Zivilrechtspraktikanten

*) Bei Berggerichten, s. III. Anh. S. 31.

gestattlich. Dagegen wird als Ausnahme von der Anordnung des Hfd. vom 18. Aug. 1820 N. 1688 J. G. G., gestattet, bei jenen landesfürstlichen Kollegialgerichten und organisirten Magistraten, welche die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit ungetrennt ausüben, nebst der bisher gestatteten Kriminalpraxis, auch jene aus dem Ziviljustizfache zu nehmen.

Diese Praktikanten sind gegen Ablegung des Verschwiegenheitseides zu Ausarbeitungen für die Räte, zum Aktuarate bei Untersuchungen und Tagsetzungen, und zur Verfassung von Expeditionen zu verwenden, zu den Rathssitzungen aber nicht zuzulassen, und nach vollendeter einjähriger Praxis ist ihnen der fernere Zutritt nicht zu gestatten, wenn sie auch die Prüfung nicht sogleich ablegen.

3. Der Schlusssatz des §. 2 der Vdg. vom 13. April 1827, findet auf die landesfürstlichen Land- und Pfliegerichte in Tirol, Salzburg und dem Innkreise, und auch auf die Banngerichte in Steiermark keine Anwendung, wohl aber auf Vorarlberg bei jenen Landgerichten, welche die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit vollständig ausüben.

4. Die Begünstigung, die Praxis aus beiden Fächern zugleich in Einem Jahre zu vollenden, findet auch bei organisirten Magistraten, welche die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit ungetrennt verwalten, nicht aber bei jenen statt, bei welchen der Kriminalsenat von dem Zivilsenate abgesondert ist.

Auch kann die Kriminalpraxis zugleich mit jener aus dem Ziviljustizfache bei verschiedenen Gerichtsbehörden, oder solchen, die getrennte Senate haben, oder an verschiedenen Orten, weder in Einem Jahre, noch halbjährig bei einem oder dem andern, vollstreckt werden.

5. Die Vorschrift des Hfd. vom 13. April 1827, daß man, um auch nur in Einem Zweige das Richteramt zu erlangen, auch aus dem andern geprüft sein müsse, ist auf diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung jenes Hfd. das Amtszeugniß des N. G. über ihre Fähigkeit zum Zivil- oder zum Kriminalrichteramt bereits erhalten haben, nicht anzuwenden, wenn sie auch noch nicht angestellt sind.

6. Dem N. G. wird die Macht eingeräumt, den Auskultanten reiner Zivil- oder Kriminalgerichte, zur Praxis aus dem andern Fache, auf ihr Ansuchen und nach Vernehmung der Gerichtsvorsteher, den erforderlichen Urlaub zu ertheilen.

Bei Uebersendung dieses Hfd. wurde dem N. G. in N. D., Tirol Böhmen und Galizien insbesondere bedeutet, und zwar dem N. G.

a) in N. D. u. b) in Tirol und Vorarlberg; daß rücksichtlich der erhobenen Zweifel, ob der Kalkul: hinlänglicher Fähigkeit noch ferner zulässig sei, und ob das N. G. ferner die Stadt- und Landrechte (in Tirol die Kollegialgerichte) zu Prüfungen delegiren dürfe? auf den §. 4 des Hfd. vom 13. April 1827 gewiesen werde, wornach an der bisherigen Art der Kalkulation und dem Delegirungsbefugnisse der N. G. nichts geändert wurde.

Rücksichtlich der besondern Anfrage des tirolischen N. G., ob ausgezeichneten Auskultanten noch künftig die Richterprüfung nach-

sehen werden dürfe, werde dasselbe auf das Hfd. vom 3. Jan. 1810 N. 895 der J. G. G. gewiesen, wornach dem N. G. die Macht, von Richterprüfungen zu dispensiren, nicht zusteht.

c) Dem Appellationsgerichte in Böhmen: daß die von Auskultanten bei dem N. G. zeitlich geleisteten Dienste die vorgeschriebene Kriminalpraxis nicht ersetzen können, und daß die Vdg. vom 13. April 1827 auf die berggerichtlichen Prüfungen offenbar keine Beziehung habe; da nur jene zur berggerichtlichen Prüfung zugelassen werden, welche das Wahlfähigkeitsdekret zum Zivilrichteramt bereits erlangt haben.

d) Dem Appellationsgerichte in Galizien: es sei allerdings in dem nunmehr für das Zivil- und Kriminalrichteramt auszufertigenden Wahlfähigkeitsdekrete, für jeden der beiden Gegenstände der Kalkul insbesondere, nach dem Ausschlage der aus diesem Fache bestandenen Prüfung, auszudrücken. Die Prüfungen seien künftig von dem N. G., ohne Festsetzung von Terminen nach Maß der Zahl der Kandidaten, wie sich dieselben melden, und nach Umständen vorzunehmen. Das N. G. habe sich bei den Auskultanten- und Richterprüfungen nach den, im 20. Hauptstücke der gal. Amtsinstrukzion vom 27. Nov. 1801 N. 543 der J. G. G., für Advokatenprüfungen enthaltenen Vorschriften, zu benehmen, in so fern dieselben nicht insbesondere nur auf diese Gattung der Prüfungen passen. Doch werde dasselbe von der in dem §. 259 dieser Instrukzion angeordneten Aufnahme der Antworten des Geprüften in das Protokoll enthoben, und der in dem §. 260 daselbst erwähnte schriftliche Aussatz habe bei Auskultanten- und Richterprüfungen in der Entwerfung des vollständigen Referates über einen Prozeß zu bestehen.

Die Zulassung zur Praxis stehe unter den gesetzlichen Beschränkungen dem N. G. ohnehin zu; daher es dießfalls keiner neuen Ermächtigung bedürfe.

Endlich wurde den bei a) c) und d) genannten N. G. bemerkt:

Es unterliege keinem Anstande, jenen, welche zur Zeit der Kundmachung des Hfd. vom 13. April 1827 schon aus dem Zivil- oder Kriminalfache geprüft waren, das allenfalls zurückgehaltene Befähigungsdekret aus diesen einzelnen Fächern auf Ansuchen auszufertigen.

1365. Vdg. des tir. N. G. v. 4. Dez. 1829 J. 4870.

In Erledigung des Berichtes v. 21. Aug. 1829 J. 3378, wegen Bewilligung, daß die Kriminalpraxis noch ferner bei den Land- und Untersuchungsgerichten gestattet werden möchte, hat die k. oberste Justizstelle mit h. Hfd. v. 20. Nov. 1829 J. 5266 diesem k. k. N. G. bedeutet, daß die a. h. Entscheidung vom 2. Mai 1829, welche dem N. G. mit Hfd. v. 8. Mai 1829 J. 2580, mitgetheilt worden ist, sich lediglich auf eine kumulative Praxis binnen einem Jahre bei einer und der nämlichen Gerichtsbehörde, welcher die Zivil- und volle Kriminalgerichtsbarkeit zusteht und nicht auf jene bloße Kriminalpraxis bezieht, welche nach dem vorletzten Satze des §. 2 der Vdg. vom 13. April 1827 bei

einem landesfürstlichen Land- und Untersuchungsgerichte immerhin genommen werden kann.

Dieses wird dem k. k. Stadt- und Landrechte zur Benehmungswissenschaft mit dem Auftrage eröffnet, daß es seine Kriminalpraktikanten, welche ihrer Verhältnisse wegen die Uebersetzung zu einem Land- und Untersuchungsgerichte ansuchen, sowohl diese Uebersetzung bewilligen, als auch die Wittsteller mit einem Zeugnisse über die Zeit ihrer bisherigen Praxis versehen solle.

1366. Hfd. v. 4. Febr. 1831 N. 2503, an d. dalm. N. G.

Die als Vorbereitung zur Prüfung für das Richteramt gestattete, der wirklichen Anstellung vorausgehende Praxis bei Gerichtsbehörden darf nicht länger als ein Jahr dauern, und in die Dienstzeit nicht eingerechnet werden.

1367. Hfd. v. v. 17. August 1832 N. 2571, an das civ. N. G.

Ein Kandidat zum Zivil- und Kriminalrichteramt, welcher auch in der zweiten mit ihm vorgenommenen Prüfung nicht Genüge geleistet hat, ist zu einer dritten Prüfung nicht zuzulassen.

1368. Hfd. v. 30 Jänner 1835 N. 2687 an d. n. ö. N. G.

Dem N. G. wird bedeutet, daß von Beibringung der Studienzeugnisse über alle, an den erblandischen Universitäten vorgeschriebenen Theile der Rechtswissenschaft, und zwar durchaus wenigstens mit der ersten Fortgangsklasse, um zur Zivil- und Kriminalrichterprüfung von dem N. G. zugelassen zu werden, nicht abgegangen werden könne.

1369. Hfd. v. 20. Aug. 1835 J. 19813 an alle Lt. Hfd. v. 3. Juni an alle N. G. (Pichl 218).

Ueber eine allerunterthänigste Anfrage, ob und wie weit die dermal vorgeschriebenen Advokatenprüfungen jene für das Zivil- und Kriminalrichteramt vertreten können, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. vom 27. Mai 1835 zu bestimmen geruht, daß der für die Advokatur und für eine Fiscaladjunktenstelle mit gutem Erfolge Geprüfte zur Erlangung der Wahlfähigkeitsdekrete für das Zivil- und Kriminalrichteramt zwar keiner besondern Prüfung für das Zivilrichteramt bedürfe, wohl aber sich über eine ordnungsmäßige einjährige Kriminalpraxis ausweisen, und schon eine besondere Prüfung für das Kriminalrichteramt mit gutem Erfolge bestehen müsse.

Uebrigens geruhten Se. Majestät zu gestatten, daß die Gerichtsbehörden ausgezeichnete Fiscaladjunkten und Advokaten, wenn sie auch die formelle Befähigung zum Richteramt nicht erlangt haben, zu Rathstellen in Antrag bringen dürfen, wenn sie von ihrer vollkommenen Tauglichkeit dazu überzeugt sind.

1370. Vdg. d. böh. Sub. v. 28. Okt. 1838.

Zufolge eines h. Hfd. vom 3. Juli l. J. J. 16269 — 2506 wird auf Ansuchen der k. k. obersten Justizstelle folgende a. h. Entschl. zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, welche unterm 12. Mai dieses Jahrs über die Zulassung der Auditoriatspraktikanten zu den Richterprüfungen bei den Zivil-N. G. erlassen ist:

Auditoriatspraktikanten, welche von dem Mil.-N. G. nach vorgenommener Prüfung das Zeugniß ihrer Fähigkeit zu Auditoren erhalten haben, sind auf ihr Ansuchen von den Ziv.-N. G. ohne weitere Bescheinigung einer Zivil- oder Kriminalpraxis zu den Richterprüfungen zuzulassen. Bei den mit diesem Prüfungszeugnisse des Mil.-N. G. noch nicht versehenen Praktikanten kann die Auditoriatspraxis die Stelle der als Vorbereitung zu den Richterprüfungen durch a. h. Entschl. vom 27. Febr. 1827 vorgeschriebenen Zivil- und Kriminalpraxis nicht vertreten. In Rücksicht der Stabs- und Regimentsauditoren bleiben die Vorschriften des Hfd. vom 16. Juli 1808 unverändert.

Mit dieser a. h. Vorschrift wird zugleich nachstehend auch eine Abschrift des in derselben bezogenen Hfd. der obersten Justizstelle vom 16. Juli 1808 kundgemacht.

Abschrift des von der k. k. obersten Justizstelle am 16. Juli 1808 unter N. 2654 — 223 an sämtliche k. k. N. G. erlassenen Dekretes.

Man ist auf die gemachten Anfragen, ob und welche Auditore einer neuen Prüfung bei den Ziv.-N. G. zu unterziehen sind, wenn sie in die Ziviljustizdienstleistung übertreten wollen, mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß a) Generalauditorlieutenants und wirkliche Stabsauditore, dann jene Regimentsauditore, welche für das Stabsauditoriat die sogenannte strengere Stabalprüfung abgelegt haben, in keinem Falle zu einer neuen Prüfung bei den Ziv.-N. G.; hingegen b) Regimentsauditore aber dann zu einer neuen Prüfung durch die Ziv.-N. G. zu ziehen sind, wenn sie sogleich um eine Landrathstelle oder eine Rathstelle bei einem Magistrate der Hauptstadt der Provinz sich bewerben. Bei niedrigeren Justizkategorien und bei der Konkurrenz um ein Kriminalamt überhaupt bedürfen auch Regimentsauditore keiner neuerlichen Prüfung.

Wo übrigens in jedem einzelnen Falle die Verdienste, Eigenschaften und die Tauglichkeit des Bewerbers aus dem Militärjustizstande mit Rücksicht auf die andern Wittkonkurrenten ohnedies näher zu beurtheilen sind *).

b) Alter; s. **1260.**

1371. S. 216 d. St. G. B. I. Th.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit kann bei den Kriminalgerichten nur solchen Männern anvertraut werden, die sich über das zurückgelegte Alter von vier und zwanzig Jahren, über ihr sittliches Wohlverhalten u. s. w. ausgewiesen haben. —

1372. Hfd. v. 14. Febr. 1834 N. 2642, an alle N. G.

Se. k. k. Majestät haben über die Gesuche um a. h. Dispensazion von

*) Die Gesuche derselben sind von den k. k. Mil.-N. G. gutächtlich einzubegleiten (Hfr. Vdg. v. 26. Sept. 1808).

dem Gesetze, daß Niemand in dem Alter über 40 Jahre im Staatsdienste angestellt werden soll, Folgendes allgemein anzuordnen geruht:

1) Altersnachrichtsertheilungen können für ein Individuum niemals im Allgemeinen und unbedingt statt finden, sondern sind von demselben immer nur für einen bestimmten Dienst, welchen er zu erhalten wünscht, nachzusehen.

2) Dem Gesuche zur Erlangung einer Altersnachricht ist immer der Taufschein beizulegen.

Diese a. h. Resol. wird dem N. G. mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß, wenn über die Besetzung eines Dienstpostens ohnehin an den obersten Gerichtshof Bericht erstattet werden muß, zugleich auch der Bericht über das allenfalls angebrachte Dispensationsgesuch eines Bittstellers, der das 40. Jahr überschritten hat, abgesondert zu überreichen sei*).

c) Moralität; s. S. 432 u. 433 d. G. D. u. **1371** u. **1386**, 3).

d) Sprachen:

1373. Hfd. v. 30. Nov. 1787 N. 750, an alle N. G.

Da vorgekommen, daß zu den Magistraten, Vorsteher und Räte gewählt worden, die der in ihrem Gerichtsbezirke üblichen Landessprache nicht kundig sind, so sollen die N. G. darob sein, daß bei Ertheilung der Eligibilitätsdekrete auch auf die nöthige Sprachkenntniß gehörige Rücksicht genommen werde.

1374. Wdg. d. gal. Gub. v. 6. Nov. 1827 J. 73926 (P. 438).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Kabinettschreiben v. 26. Sept. d. J. zu befehlen geruht, dafür zu sorgen, daß zu Anstellungen in Galizien nur solche Individuen vorgeschlagen und ernannt werden, welche wenigstens einer slavischen Sprache vollkommen kundig sind.

1375. Hfd. v. 30. Okt. 1828 N. 2369, an alle N. G.

Se. Majestät haben der obersten Justizstelle die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, daß in den Kompetententabellen für erledigte Justizdienstplätze genau und verlässlich die Sprachen, welche die darin aufgeführten Individuen vollkommen besitzen, ausgewiesen werden.

Das N. G. hat demnach sowohl bei Verfassung der eigenen Kompetententabellen, als bei Vorlage jener der untergeordneten Instanzen, darüber zu wachen, daß dem a. h. Befehle gemäß, die Sprachkenntnisse der Bittwerber glaubwürdig ausgewiesen werden.

e) Beeidigung; s. **420** u. f.

1376. Hfd. v. 8. April 1816 N. 1227, an alle Lt.

Bei bloßen Titelverleihungen ist wie bisher, kein Eid abzunehmen.

*) Im Nachhange zu dieser Wdg. wurde mit a. h. Entschl. v. 9. April 1835 bestimmt, daß die Altersnachricht nur für einen so eben zu besetzenden Dienstposten nachzusehen sei. (Hfd. v. 11. Juni 1835 an alle Lt. Pichl 139.)

Dagegen ist in allen Fällen eines höheren Dienstcharakters ein neuer Eid, und dieser ohne Rücksicht auf den Charakter immer nur von dem Präsidium jener Stelle, der das mit einem höheren Charakter begnadigte Individuum zur Dienstleistung zugewiesen ist, abzunehmen.

1377. Hfd. v. 24. Dez. 1827, an alle N. G. (J. 447).

In Gemäßheit einer aus Anlaß eines besonderen Falles herabgelangten a. h. Entschl. v. 6. Okt. l. J. wird dem N. G. erinnert: daß ein Präses oder Präsident eines Kollegialgerichtes oder Tribunales, wenn er zu einem anderen Kollegialgerichte oder Tribunale, bei welchem ihm keine mehreren oder höheren Pflichten obliegen, übersezt wird, keinen neuen Diensteid abzulegen habe, vielmehr Sorge zu tragen sei, daß in ähnlichen Fällen alles Zwecklose vermieden, und der neue Dienst, sobald nur möglich, angetreten werde.

S. 432.

Diejenigen: a) über deren Vermögen ein Konkurs eröffnet worden ist, wenn sie ihre Unschuld nicht vollständig erwiesen haben; b) jene, welche als Verschwender gerichtlich erklärt worden sind, sind unfähig, ein richterliches Amt zu erlangen, und wenn sie eines bekleiden, sollen sie entlassen werden.

Schulden:

1378. Pat. v. 25. Okt. 1798 N. 436.

3) Sollen diejenigen öffentlichen Beamten, welche diesem Verbote zuwider »(s. **552**)« durch was immer für Mittel Jemanden zu einem Darlehen verleiten, welches sie sich bewußt sind, aus einem anderen Vermögen, als von ihrem Gehalte nicht bezahlen zu können, mit aller Strenge behandelt, und ohne Schonung ihres Dienstes entsezt werden. S. **556** u. f.

1379. Hfd. v. 12. Juni 1829 N. 2410, an alle N. G.

Se. Maj. haben anzuordnen geruht, daß jene unbesoldeten Beamten, welche größere Schulden machen, als sie von ihrem Vermögen und Besizthume bezahlen können, ihres Dienstes zu entsezen seien.

Verwandtschaft und Schwägerschaft:

1380. Präsidialerinnerung des obersten Justizpräsidenten v. 26. Febr. 1828 (J. 145).

In Folge a. h. Kabinettsbefehles vom 24. Febr. 1828 wollen Se. Majestät die Anstellung der Söhne von Advokaten bei denjenigen Gerichten, wo die Väter die Advokatur ausüben, vermieden wissen.

1381. Wdg. d. böh. N. G. v. 29. Jan. 1839 J. 2819.

Se. k. k. Maj. haben Inhalts h. Hfd. v. 7. Jan. 1839 H. J. 7536 mit a. h. Entschl. v. 27. Nov. 1838 mit Aufhebung der bisherigen Bestim-

mungen über Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverbote zwischen Beamten für die Zukunft folgende Anordnungen zu erlassen geruht:

1. Das Verbot der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Beamten in einer und derselben Behörde oder bei einem und demselben Amte hat sich künftighin nur auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, und bei Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verschwägerter in demselben Grade einschläßig zu erstrecken.

2. Unzulässig ist eine derlei Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Vorstehern, Räten und Stimmführern bei landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Justiz-, politischen, leitenden Finanz- und Komptabilitätsbehörden und Aemtern, dann bei den Magistraten. Nur können da, wo die Geschäfte in mehrere eigene Senate abgesondert sind, bei den verschiedenen Senaten auch abgesonderte Anstellungen von Verwandten und Verschwägerten statt finden. Auch will ich jenes Verbot bei dem untergeordneten Konzeptspersonale der eben bezeichneten Behörden, so wie bei jenen Beamten, welche blos für die Manipulationsfächer des Einreichungsprotokolls, Expedit's und der Registratur bestimmt sind, und dazu verwendet werden, dann in Ansehung der bloßen Diener darauf beschränken, daß derlei untergeordnete Konzept- und Manipulationsbeamte oder Diener weder mit dem Vorsteher der Behörde, noch mit dem Amtsvorsteher, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, noch mit irgend einem andern Beamten, mit welchem sie im Verhältnisse der Unterordnung oder Kontrolle stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sein dürfen.

3. Ebenso unzulässig ist das oben bezeichnete Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnis:

a) Zwischen landesfürstlichen Landrichtern, Bezirkskommissären, Pflegern und Prätores eines Theils, dann ihren Adjunkten, Aktuaren, wie auch Bezirksrichtern andern Theils, weil letztere drei Kategorien berufen sind, die ersteren zu suppliren.

b) Bei den Munizipalkongregationen im lomb. venez. Königreiche, so wie auch bei den dort bestehenden archivi notarill, und den Hypothekenaemtern.

c) Bei den Beamten der Kassen, Rent-, Tax- und Gefällsämlern, und überhaupt bei solchen Aemtern, welche es mit einer Geldgebarung und Geldverrechnung zu thun haben, und zwar zwischen allen Beamten eines und desselben Amtes, folglich sowohl zwischen den Vorgesetzten und Untergebenen, als auch zwischen den Untergebenen unter sich selbst mit Einschluß der Amtsdienere.

d) Zwischen den Rentbeamten und Steuereinnehmern bei den landesfürstlichen Bezirkskommissariaten im Küstenlande und in Illirien, dann den Rentbeamten bei den Pfliegerichten im Lande ob der Ens und im Salzbürgischen mit allen Beamten derselben Bezirkskommissariate und Pfliegerichte, indem außer dem Oberbeamten auch alle übrigen Beamten in den Fall kommen können, die Rentgeschäfte zu kontrolliren.

4. Auf die ständischen Kollegien, und auf die Provinzial- und Zentralkongregationen im lomb. venez. Königreiche hat das obige Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverbot zwar keine Anwendung, nur haben selbst die

ständischen Verordneten und Ausschüsse, wenn bei den Berathungen in den ständischen Kollegien Gegenstände vorkommen, welche das Interesse ihrer Familien, oder ihrer in dem bezeichneten Grade verwandten oder verschwägerten Personen betreffen, sich der Abstimmung zu enthalten und abzutreten. Jedoch hat jenes Verbot jedenfalls für die Beamten der ständischen Hilfsämter, daher auch in Ansehung der ständischen Kassen zu gelten.

5. Wenn bei einem und demselben Amte solche hier oben bezeichnete unzulässige Anstellungen bereits beständen, oder wenn solche Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse erst in der Folge durch Ehen herbeigeführt würden, muß durch angemessene Uebersetzungen, jedoch ohne Nachtheil am Gehalte unverweilte Abhilfe geschafft werden; ohne daß jedoch hierdurch ein anderer verdienstlicher oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Kategorie oder gleichem Range länger dienender Beamte leide. Wo die Abhilfe außer der eigenen Wirksamkeit der Behörden liegt, ist mir hierzu der Vorschlag zu erstatten.

Wer immer sich um eine Anstellung bei einer der bezeichneten Behörden bewirbt, sie mag besoldet oder unbesoldet sein, hat in seinem Gesuche genau anzugeben, ob, und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten derselben Behörde, bei welcher er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sei. Ein Beamter, welcher diese Anzeige in seinem Gesuche zu machen unterlassen sollte, hat, falls er die verlangte Anstellung erhalten hätte, es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Uebersetzung auf einen andern Dienstplatz, auch in einer geringern Dienstkategorie erfolgt, und wenn derselbe der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.

Die Präsidenten und Amtsvorsteher sind insbesondere verpflichtet, unzulässige und zu vermeidende Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse, wo sie bestehen, zur geeigneten Kenntniß zu bringen *).

* Vdg. d. böh. Gen. Kom. v. 1. Juli 1839 Q. 2855.

Laut hohen hofkriegsräthlichen Reskriptes v. 8. v. M. L. 1592, haben Sr. Majestät der Kaiser mittelst a. h. Entschl. vom 27. Nov. 1838 hinsichtlich der Anstellung verwandter und verschwägelter Personen bei einem und demselben öffentlichen Amte oder bei einer und derselben Behörde mit Aufhebung der diesfalls bisher bestandenen Bestimmungen eine neue Vorschrift zu erlassen geruht; wornach das bisherige Verbot hierwegen sehr beschränkt wird, und sich künftighin nur auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und bei den Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verschwägerter in demselben Grade zu erstrecken hat.

Da der Zweck dieser a. h. Vorschrift »Hinterhaltung von Parteilichkeiten und Konnivenz bei jeder Amtshandlung« die überall sowohl beim Zivil als beim Militär, politischen, ökonomischen und Justizbehörden, derselbe ist, da übrigens die Armee hierbei keineswegs selbst, sondern blos die sie verwaltenden Aemter und Behörden in Frage gestellt sein können; so haben Sr. Majestät mittelst eigenem a. h. Befehl vom 13. Mai d. J. die erwähnte Vorschrift auch für sämtliche Militär-, Administrations- und Gerichtsbehörden, dann Kassen verbindlich zu erklären geruht.

Es soll demnach auch bei allen organisirten und nicht organisirten Militärbehörden und Militärgerichten zwischen den Vorstehern, Referenten oder Stimmführern, und Kontrollführenden oder Mithastern eine derlei Verwandtschaft oder Schwägerschaft unzulässig sein, und sollen auch untergeordnete Militärbeamte

Jenen, welche in eine peinliche Untersuchung verfallen, wird die Ausübung ihres Amtes während der Untersuchung verboten, und wenn sie eines landgerichtlichen Verbrechens schuldig erkannt worden, sind sie auch eben dadurch des Richteramtes entsetzt.

1332. H. Handschreiben v. 19. Dez. 1812 u. Jhd. v. 19. d. M. N. 1020, an alle A. G.

Etwelche Meiner Staatsdiener sind, uneingedenk ihres ausgestellten Reverses ihrer eidlich angelobten Pflicht, mit einer geheimen Gesellschaft in Verbindung getreten.

ohne Unterschied der Kategorie und der Branche, der sie angehören, einschläffig der Diener, weder mit dem Vorsteher der Behörde, bei welcher sie dienen, noch mit dem Amtsvorsteher, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, noch mit irgend einem andern Beamten, mit welchem sie im Verhältnisse der Unterordnung oder der Kontrolle stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sein.

Bei den Rassen, und überhaupt bei solchen Aemtern, welche es mit einer Geldgebarung und Geldverrechnung zu thun haben, ist aber das bezeichnete Verwandtschafts- und Verschwägerungsverhältnis unzulässig zwischen allen Beamten eines und desselben derlei Amtes, folglich sowohl zwischen den Vorgesetzten und Untergebenen, als auch unter sich selbst, mit Einschluß der Amtsdienner.

Es soll ferner eine derlei Verwandtschaft oder Schwägerschaft unzulässig sein, zwischen den verschiedenen Militärkommandanten als Gerichtsherrn und dem Auditor, zwischen dem Leutnant und dem Professor, dann bei den Grenzregimenten, selbstständigen Grenzbataillons, so wie bei den Invalidenhäusern zwischen den Auditoren, den Puppilar- und Judizialdepositenkassen-Sperrherrn und Gerichtskanzelisten, so wie zwischen den Individuen, welche bei den daselbst eingeführten Sitzungen zu interveniren haben, endlich zwischen dem Präses, den Beisitzern und dem Auditor bei einem Verhör, bei einem rechtlichen Erkenntniß, bei einem Kriegerechte und überhaupt bei allen andern militärisch-gerichtlichen Kommissionen.

Wenn bei einem und demselben Amte Individuen bereits angestellt wären, welche in den bezeichneten Graden verwandt oder verschwägert sind, und gegen einander in den angedeuteten Dienstverhältnissen stehen, oder wenn solche unzulässige Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnisse erst in der Folge durch Ehen herbeigeführt werden sollten, so muß und wird durch angemessene Uebersetzungen, jedoch ohne Nachtheil am Gehalte unverweilt Abhilfe geschafft werden, ohne daß jedoch hiedurch ein anderer verdienstlicherer oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Kategorie oder gleichem Range länger dienende Beamte leidet. Wo die Abhilfe außer dem äußern Wirkungskreise der Behörden ruht, wird Sr. Majestät hiezu der Vorschlag erstattet werden.

Wer immer sich um eine Anstellung bei einer der Militärbehörden und Aemter bewirbt, sie mag besoldet oder unbesoldet sein, hat in seinem Gesuch genau anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten derjenigen Behörde oder desjenigen Amtes, bei welcher er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sei. Ein Beamter, welcher diese Anzeige in seinem Gesuche zu machen unterlassen sollte, hat, falls er die verlangte Anstellung erhalten hätte, es sich selbst zuzuschreiben, wenn dann seine Veretzung auf einen andern Dienstplatz auch in einer geringeren Diensteskategorie erfolgt, oder, wenn derselbe der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.

Die Vorsteher der Militärbehörden und Aemter sind endlich insbesondere verpflichtet, unzulässige oder zu vermeidende Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse, wo sie bestehen, zur geeigneten Kenntniß zu bringen.

Ich setze zwar in die Mehrheit Meiner Staatsbeamten das Vertrauen, daß sie keiner Hinweisung auf eine schon einmal beschworene Verpflichtung bedürfen; allein, um Jedem, der aus Leichtsinne, oder wohl gar aus unläutern Absichten in einen solchen Bund, oder wie immer Namen habenden geheimen Verein einzulassen sich versucht fände, die ihm bevorstehenden Folgen an das Herz zu legen, finde Ich Mich bewogen, denselben das bereits bestehende Verbot jeder Verbindung mit dergleichen im In- und Auslande schon wirklich existirenden, oder erst entstehenden geheimen Gesellschaften mit dem strengsten Ernste in Erinnerung zu bringen, und die unnachsichtliche Entlassung eines jeden Staatsbeamten ohne Ausnahme, der dieses Verbot eidbrüchig überschreitet, als eine unvermeidliche Folge der gewagten Reversverletzung zu erklären.

1333. Hfd. v. 17. März 1815 N. 1137, an alle A. G.

Se. Majestät haben in Ansehung pensionirter Staatsbeamten, welche wegen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizeiübertretung verhaftet, für schuldig erkannt, und von der betreffenden peinlichen oder politischen Behörde zu der in den Gesetzen bestimmten Strafe verurtheilt werden, nachstehende h. Entschl. zu fassen geruht:

Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, sollen in Zukunft auch den Verlust der Pensionen bei Pensionisten nach sich ziehen.

Die Frage selbst aber, ob das begangene Verbrechen, oder die begangene schwere Polizeiübertretung bei einem dienenden Beamten die Rastung zur Folge gehabt haben würde, könne nur jene Hofbehörde, bei, oder unter welcher der Pensionirte damals, als er pensionirt wurde, diente, mit Beiziehung zweier Räte von der obersten Justizstelle entscheiden.

Zugleich haben Se. Majestät angeordnet, daß dieses neue Gesetz zur Warnung auf die gehörige Weise allgemein kund zu machen, und für alle Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, die nach geschehener Kundmachung begangen wurden, als rechtsgiltig zu erklären sei.

Die unterstehenden Kriminalbehörden sind daher anzuweisen, daß sie nach der Analogie der §§. 304. u. 447 des Strafgesetzes von jeder gegen einen pensionirten Staatsbeamten eingeleiteten Kriminaluntersuchung und Aburtheilung die Anzeige an das A. G. zur weiteren Mittheilung an die betreffende Hofstelle zu erstatten habe.

1334. Hfd. v. 26. Nov. 1815 N. 1192, an alle Lst.

Se. Majestät haben über die Anfrage: welche schwere Polizeiübertretungen den dienenden Beamten seines Amtes, und den pensionirten Beamten seiner Pension verlustig machen? die unter dem 19. (17.) März d. J. N. 1137 der G. S. eröffnete diesfällige h. Entschl. dahin näher zu bestimmen geruht: daß, so wie der Kriminalrichter verbunden ist, bei Beamten, Pensionisten und Provisionisten, wenn sie eines Verbrechens schuldig erkannt werden, vorläufig die Anzeige davon an ihre vorgesetzte Behörde zu machen, auch die politische Obrigkeit verpflichtet sein soll, diese Anzeige zu erstatten, wenn Beamte, Pensionisten und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizeiübertretung abgestraft werden; jedoch hätte die Lst. solche jedesmal mit ihrem Gutachten der betreffenden Hof-

stelle vorzulegen, von welcher sodann nach der h. Anordnung, mit Beziehung zweier Hofräthe der k. k. obersten Justizstelle, die Entscheidung zu fällen sei: ob gegen den schweren Polizeiübertreter der Verlust des Amtes, der Pension oder Provision zu verhängen sei oder nicht.

1385. Hfd. vom 3. Juli 1816 N. 1261, an alle Lst.

Se. Majestät haben die Normalvorschrift, welche in schweren Polizeiübertretungsfällen wirkliche dienender, oder pensionirter landesfürstlicher Beamten das in Hinsicht auf Dienstesentlassung oder Pensionsverlust zu beobachtende Verfahren vorzeichnet, N. 1192 der G. G., auch auf alle ständische Beamten und auf jene der landesfürstlichen Städte und Märkte ohne Ausnahme auszudehnen geruht.

Hiernach hat die Lst. in Fällen, wo ein städtischer Beamter als schwerer Polizeiübertreter verurtheilt wird, die Anzeige der aburtheilenden Behörde über das gefällte Urtheil mit ihrem Gutachten über Entlassung, oder Pensionsverlust der Hofkanzlei vorzulegen. »In schweren Polizeiübertretungsfällen ständischer Beamten hingegen wird das gemeinschaftliche Gutachten der Lst. und des ständischen Kollegiums erwartet.«

Für N. D. lautet der bezeichnete Absatz folgender Maßen: »In schweren Polizeiübertretungsfällen ständischer Beamten hingegen hat die Landesstelle die Anzeige des Urtheiles dem n. ö. ständisch verordneten Kollegium mitzutheilen, welches sodann das weitere Gutachten über Entlassung oder Pensionsverlust hierher zu erstatten hat.«

1386. Hfd. v. 11. Juli 1826 N. 2199, an alle A. G.; Hfd. v. 21. Juni 1826 J. 23380.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht:

1. Die schon bestehende allg. Vorschrift, daß kein wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigungen seines Dienstes entsetzter Beamter ohne ausdrückliche Bewilligung Sr. Majestät in die Staatsdienste wieder aufgenommen werden dürfe, müsse auf das Genaueste befolgt werden, und jede Behörde sei für die unabweichliche Beobachtung derselben strenge verantwortlich.

2. Die oben erwähnte Bdg. werde dahin ausgedehnt, daß nicht nur entlassene Beamte, sondern auch Individuen, welche noch nie angestellt waren, wenn sie jemals in einer Kriminaluntersuchung gestanden, und in derselben nicht für unschuldig erklärt worden sind, zu Staatsdiensten ohne Genehmigung Sr. Maj. nicht zugelassen werden dürfen.

3. Es sei, um diese Absicht zu erreichen, eine unerlässliche, verantwortliche Pflicht jeder Behörde, der die Verleihung eines Dienstplatzes zusteht, über das auszuwählende Individuum die genauesten Erhebungen einzuleiten, und insbesondere zu diesem Ende die umständlichsten Nachweisungen über dessen früheren ganzen Lebenslauf in der Art sich vorlegen zu lassen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen, und die volle Ueberzeugung von dem ganzen frühern Betragen dieses Individuums geliefert werde.

4. Obschon bei sorgfältiger Beobachtung dieser Anordnungen es nicht leicht möglich sein wird, daß ein seines Dienstes entsetzter Beamter, oder ein nie in Diensten gestandenes, und eines Verbrechens schuldig

gewordenes Individuum, in Anstellung kommen möchte, so sei doch, wenn es gleichwohl Jemanden dieser Art gelingen sollte, sich in die Staatsdienste einzuschleichen, seine dießfällige Ernennung dergestalt als nichtig anzusehen, daß derselbe von dem Augenblicke, wo nach seiner erfolgten Anstellung die frühere Entlassung oder Kriminalschuld entdeckt werden sollte, ohne weiters und unachtsamlich wieder zu entlassen komme.

1387. Hfd. v. 26. Juli 1826, J. 19650 u. Hfd. v. 11., an alle A. G. G. 244).

Mit Beziehung auf das der Lst. mittlerweile zugekommene Hfd. v. 21. Juni 1826, womit derselben die allerhöchst angeordneten Modalitäten bekannt gemacht wurden, durch welche die Wiederanstellung der wegen Verbrechen oder Vergehungen des Dienstes entlassenen Beamten für die Zukunft zu verhindern ist: wird der Lst. bei dem Umstande, daß die Bdg. wegen der Wiederanstellung und Behandlung entlassener Staatsbeamten gleichfalls die unbedingte Anwendung auf die ständischen, städtischen und Fondsbeamten haben, hiemit bemerkt, daß die oben erwähnte Hoffammervorordnung auch auf die eben auseinandergesetzten Gattungen von Beamten die Anwendung finde.

1388. Dek. des böh. Gub. v. 9. Dez. 1826 J. 65375 (P. 277).

Se. k. k. Majestät haben nach Inhalt des Hfd. vom 5. Nov. l. J., Hfd. 41903, mit a. h. Entschl. aus Troppau vom 20. Nov. 1820 allergnädigt anzuordnen geruht, daß in Fällen, wo es sich um die Entlassung aus dem Dienste wegen Verbrechen abgeurtheilter Beamten handelt, die Beziehung zweier Justizräthe zu der dießfälligen Berathung nicht nothwendig, im Uebrigen aber sich in solchen Fällen nach den sonst hierwegen bestehenden Vorschriften zu benehmen sei.

Da sich aus einzelnen Fällen ergeben hat, daß diese a. h. Entschl. sämtlichen Behörden noch nicht bekannt ist, so wird dieselbe nunmehr zur Erzielung eines durchaus gleichförmigen Benehmens dem k. k. Gub. zur künftigen Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

1389. Hfd. v. 12. April 1828 N. 2335, an alle A. G. in Folge a. h. Entschl. v. 22. März 1828.

Damit in Zukunft bei Privatherrschaften die Beamtenstellen, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, mit makellosen Individuen besetzt werden, haben Se. Maj. zu befehlen geruht, daß in Zukunft eine dergleichen Stelle keinem Individuum mehr verliehen, oder von keinem bekleidet werden dürfe, welches eines (Kriminal-) Verbrechens schuldig befunden, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen, oder überhaupt nicht ganz tadellos ist, daß jedoch diese Anordnung nur für die nach deren Kundmachung angestellt werdenden Individuen zu gelten habe.

1390. Hfd. v. 9. April 1830 N. 2455, an alle A. G.

Wenn ein landesfürstlicher Beamter einer schweren Polizeiübertretung schuldig befunden, oder von derselben aus Abgang rechtlicher

Beweise losgesprochen wird, hat immer diejenige Behörde, welcher dessen Entlassung nach den bestehenden Vorschriften zusteht, wenn sie keine Justizbehörde ist, mit Zuziehung zweier Justizräthe in Ueberlegung zu nehmen, ob er zu entlassen sei oder nicht? und bei Verschiedenheit der Meinungen der betreffenden Behörde, und der beigezogenen Justizräthe, ist der Gegenstand der höheren Behörde, und bei abermaliger Verschiedenheit der Meinungen bei derselben, zur a. h. Entscheidung vorzulegen*).

1391. Hfd. v. 16. Dez. 1831 N. 2541, an alle U. G.

Die in der a. h. Entschl. vom 16. März 1830 (Hfd. vom 9. April 1830 N. 2455 der J. G. S.) enthaltene Vorschrift über die Behandlung der einer schweren Polizeiübertretung schuldigen oder von derselben bloß aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochenen Beamten ist auch auf diejenigen Beamten anzuwenden, welche von einem ihnen angeschuldigten Verbrechen bloß aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen worden sind. Uebrigens steht die Entlassung derjenigen Justizbeamten, deren Ernennung nicht Sr. Majestät vorbehalten ist, wie bisher der obersten Justizstelle allein zu.

1392. Hfd. v. 11. Mai 1832 J. 9558, an alle Lst. (Pichl 202).
Erweiterter Wirkungsbereich der Lst.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 28. April 1832 den Lst. folgende Gegenstände zuzuweisen geruht:

5. Die Entlassung der Beamten in gehöriger Form, deren Ernennung ihnen zusteht, und zwar ohne Rücksicht auf die Befoldungsklassen. Nur in folgenden Fällen wird Bericht hieher zu erstatten sein:

d) wenn es sich um die Beurtheilung handelt, ob ein wegen Verbrechen ab instantia losgesprochener Beamter im Dienste zu belassen sei. (Hfd. v. 10. März 1827.)

1393. Hfd. v. 26. Juli 1832 J. 15490, an alle Lst. (Pichl 330).

Von einer Lst. wurde der Zweifel erhoben, in wie ferne der §. 5 lit. d des mit Hfd. v. 11. Mai 1832 bekannt gegebenen erweiterten Wirkungsbereiches, bezüglich auf die Entlassung der wegen Verbrechen ab instantia losgesprochenen Beamten mit den durch das Hfd. v. 20. Juni 1830 eröffneten a. h. Entschl. v. 16. u. 23. März 1830 zu vereinigen sei?

Ueber die erwähnten Anfrage hat man an diese Lst. Folgendes gleichzeitig zu erlassen befunden:

Nach dem Inhalte der mit Hfd. v. 20. Juni 1830 eröffneten a. h. Entschl. v. 16. u. 23. März 1830 soll, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein wegen einer schweren Polizeiübertretung schuldig befundener oder von einer solchen, oder von einem Verbrechen bloß ab instantia losgesprochener Beamter zu entlassen sei oder nicht, nur dann Bericht hieher erstattet werden, wenn eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen

*) Für die Kammerbehörden wurde entschieden, daß auch schon dann eine Meinungsverschiedenheit eintrete, sobald nur ein Justizrath gegen das auf Entlassung gehende Erkenntniß stimmt (Hfd. v. 19. Juni 1832 J. 22085. Pichl 258).

der Lst. und den beigezogenen Justizräthen eingetreten ist. Der §. 5 lit. d des mit a. h. Entschl. v. 28. April 1832 erweiterten Wirkungsbereiches schreibt vor, daß Bericht hieher zu erstatten sei, wenn es sich um die Beurtheilung handelt, ob ein wegen Verbrechen ab instantia losgesprochener Beamte im Dienste zu belassen sei. Diese a. h. Entschl. können allerdings neben einander bestehen; die erstere begründet die Berichtserstattung bei einer Verschiedenheit der Meinungen; die letzte v. 28. April 1832 enthält aber nach ihrem Sinne, wegen des höhern Grades der Gesetzübertretung die weitere Bestimmung: daß wenn auch der einstimmige Beschluß der Landesstelle und der Justizräthe auf die Belassung des wegen Verbrechen ab instantia losgesprochenen Beamten im Dienste ausgefallen, der Gegenstand doch zur höhern Entscheidung vorzulegen sei.

1394. Hfd. v. 16. Aug. 1834 N. 2665, an alle U. G.

Wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob ein landesfürstlicher Beamter, welcher einer schweren Polizeiübertretung schuldig befunden, oder von derselben, oder von einem ihm angeschuldigten Verbrechen bloß ab instantia losgesprochen worden ist, des Dienstes zu entlassen sei, oder nicht, hat die Beziehung zweier Justizräthe auch dann statt zu finden, wenn der Antrag der betreffenden Behörde selbst nicht auf die Entlassung des Beamten gerichtet ist.

1395. Hfd. v. 20. März 1835 J. 6675, an alle Lst. (Pichl 15).

Ueber die aus Anlaß der a. h. Entschl. vom 22. März 1828, nach welcher bei Privatherrschaften die Stellen solcher Beamten, welche die Justizpflege, oder die öffentliche Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, keinem eines Verbrechens schuldig befundenen, oder von demselben aus Abgang der Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuum verliehen werden dürfe, gestellten Anfragen:

1) Wie sich bei jenen, mit der obgedachten Makel behafteten Individuen zu benehmen sei, welche vor der Kundmachung des a. h. Befehles bereits als Mandatare, politische Geschäftsführer oder Justizräthe auf einem Dominium angestellt sind, aber von diesem Dienste austraten, und bei einem andern Dominium in einen solchen Dienst eintreten wollen?

2) Ob die Individuen, welchen ein solches Hinderniß der Anstellung als Justizräthe oder politische Geschäftsführer auf Privatherrschaften im Wege steht, sich um die Behebung dieses Hindernisses, mithin um die Erklärung ihrer Anstellungsfähigkeit bewerben dürfen, und welche Behörden hierüber zur Entscheidung zu ermächtigen wären? haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. vom 14. März d. J. zu verordnen geruht:

ad 1. Daß solchen Individuen der Uebertritt in einen ähnlichen Dienstplatz zu einer andern Herrschaft nicht zu beanständigen sei, jedoch in der Voraussetzung, wenn sie sich nach der Kundmachung der a. h. Entschl. vom 22. März 1828 keine Makel zugezogen haben.

ad 2. Haben Se. Majestät die U. G. und Länderstellen zu den in Frage stehenden Dispensen von einem solchen Hindernisse zur Anstellung als Justizräthe oder politische Geschäftsführer auf Privatherrschaften in rüch-sichtswürdigen Fällen unter gehöriger Ueberwachung der Hofstellen, welche

im Berufungswege, wie in andern gewöhnlichen Angelegenheiten, zu verfahren haben, allergnädigst zu berechtigten geruht.

1396. Hfd. v. 16. Mai 1835, an alle Lst.; Hfd. v. 25. an alle U. G. (Nicht 102). — Hfr. Ziv. v. 20. Aug. F. 1007 (Mil. 173).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 4. April 1835 zu befehlen geruht, daß ausgetretene Militärpersonen in folgenden drei Fällen ohne vorhergegangene besondere a. h. Bewilligung in Zivildienste nicht angestellt werden dürfen, und zwar:

a) Wenn sie ein Verbrechen begangen, und sich eine gerichtliche Bestrafung zugezogen haben, oder nur ab instantia losgesprochen worden sind.

b) Wenn sie auch nur im Disziplinarwege Bestrafungen solcher Vergehungen halber erlitten haben, die ihrer Natur nach entehrend oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie die Angemessenheit des Dienstwerbers zu einer Zivilanstellung überhaupt, oder zu dem gesuchten Dienste insbesondere offenbar ausschließen oder auch nur mit Grund bezweifeln lassen.

c) Wenn sie durch Kassazion ihrer Stellen verlustig oder bloß mit Laufpaß entlassen worden sind.

1397. Hfd. v. 10. Juni 1835 J. 14822, an alle Lst. (Nicht 137).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 29. Mai 1835 zu bestimmen geruht: daß obrigkeitliche Beamte, welche es sich zum Geschäfte machen, Forderungen an Gerichtsinassen jener Obrigkeit, bei der sie angestellt sind, an sich zu bringen, von ihren Dienstplätzen entfernt werden sollen.

Auf die Befolgung dieser Bdg. haben die Kreisämter zu wachen, die Bezirks- und grundobrigkeitlichen Oberbeamten, so wie die Vorsteher der Magistrate zur Anzeige solcher Fälle zu verpflichten und wenn sie zu ihrer Kenntniß kommen, gehörig Amt zu handeln.

1398. Hfd. v. 9. Juli 1835 J. 28289, an alle Lst., u. Hfd. v. 24. Aug. an alle U. G. (Nicht 177).

Se. k. k. Majestät haben über einen besonderen Fall mit a. h. Entschl. vom 24. Juni 1835 Folgendes zu befehlen geruht:

Wenn ein Beamter, welcher eigenmächtig seinen Dienst verläßt, und der mit Bestimmung einer angemessenen Frist und Androhung des Dienstverlustes veranlaßt amlischen Aufforderung, im Amte zu erscheinen und sich über seine eigenmächtige Entfernung zu rechtfertigen, keine Folge leistet, ist selber erst dann für entlassen aus dem Staatsdienste, und seines Gehaltes gänzlich verlustig zu erklären, wenn diese Strafe durch einen, mit Zuziehung zweier Justizräthe gefaßten Beschluß ausgesprochen worden ist.

1399. Hfd. v. 22. Aug. 1835, an alle Lst. (Nicht 220).

Se. k. k. Majestät haben über die von einer Landesstelle hieher gestellte Anfrage, welche Frist einem des Dienstes entsetzten Beamten zur Ueberreichung des Refurjes einzuräumen sei, unterm 7. August 1835 folgende a. h. Entschl. herabgelangen zu lassen geruht: »Da die Vorstellungen gegen die in gehöriger Form ausgesprochene Dienstentlassung keinen

effectum suspensivum haben, so entfällt die Nothwendigkeit der Festsetzung eines Präklusivtermines zu deren Ueberreichung, welche dem in solchem Falle befindlichen Individuum an die höheren Behörden jederzeit frei steht. Hiernach hat es daher auch von dem in dem Wirkungsbereiche für die Länderstellen §. 5 lit. c. vorkommenden Vorbehalte abzukommen.

§. 434.

Kein Richter soll von seinem Dienste etwas Anderes genießen, als die ihm ausgeworfene bestimmte Besoldung, und bei vorfallender Reise die Fuhr, Verköstung, und wo es üblich ist, die ausgemessenen Taggelder; folglich sollen jene, welche derzeit in Ansehung ihres richterlichen Amtes noch einige Taxen, oder andere Nebeneinkünfte zu genießen haben, es ihrer unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit bei sonstiger Entlassung von ihrem Dienste, binnen Jahresfrist anmelden, diese aber hat ihnen dafür eine verhältnismäßige Besoldung zu bestimmen, oder falls dieses in ihrer Macht nicht stünde, es der vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen.

1400. Hfd. v. 14. Juni 1791 N. 165, an d. böh. U. G.

Diejenigen Sindizi, die bei einem sitemmäßig regulirten Magistrate mit ordentlicher Besoldung angestellt sind, sollen mit Beilassung einer herrschaftlichen Justizverwaltung abgewiesen, den übrigen aber dieselbe verwilligt werden.

1401. Hfd. v. 7. Sept. 1820 N. 1699, an d. n. ö. U. G.

Den Sindikern der auch nicht mit geprüften Räten besetzten Magistrate ist die Besorgung einer herrschaftlichen Justizverwaltung nicht zu gestatten *).

1402. Bdg. d. böh. Sub. v. 11. Juli 1822 J. 26361 (P. 607).

Schon mit der Gubernialverordnung vom 9. Jänner 1806 J. 45121, wurde bei den privil. k. Leibgedingstädten den geprüften Räten die zugleich Begleitung der Anwaltstellen untersagt, um sie ihren Geschäften nicht zu sehr zu entziehen, und weil sich von ihnen nicht erwar-

*) In der Kundmachung dieses Hfd. durch Def. d. n. ö. Reg. v. 23. Sept. 1820 J. 43306 (P. 549) u. d. v. ö. Reg. v. 25. Sept. 1820 J. 17288 (P. 427), kommt bei dem Worte: Magistrate, die Beschränkung vor: landesfürstlicher Städte und Märkte. Ferner wurde mit Def. d. n. ö. Reg. v. 11. Nov. 1820 J. 50840 (P. 815), in Folge einer Eröffnung des n. ö. U. G. erklärt, daß daher den Sindikern der Magistrate freier Orte nach dem Hfd. v. 14. Juni 1791 N. 165 der J. G. S. die Besorgung einer herrschaftlichen Justizverwaltung nicht verweigert werden könne. — Da die Beschränkung landesfürstlicher Städte und Märkte, in die J. G. S. nicht aufgenommen worden ist, so gilt die obige allgemeine Anordnung.

ten läßt, daß sie ohne die nöthigen Vorkenntnisse die städtische Dekonomie mit gutem Erfolge leiten werden.

Diese Vorschrift findet die Landesstelle nicht nur auf die geprüften Räte der Schutz- und unterthänigen Städte, sondern auch auf die ungeprüften Räte ohne Unterschied der Städte auszudehnen, weil es sich nicht wohl erwarten läßt, daß der Anwalt ohne Versäumung seiner wichtigen, das Wohl der Gemeinde wesentlich betreffenden Geschäfte zugleich die Stelle eines ungeprüften Magistratsraths zur Zufriedenheit versehe, und weil auch hier noch der besondere Umstand eintritt, daß der Anwalt, welcher über Wirtschaftsgegenstände mit den Repräsentanten berathet, beschließt, und dem Magistrate Bericht erstattet, abermals in der zweiten Eigenschaft als Rath, folglich über seine eigenen Anträge, abstimmen würde, welches doch unzulässig ist.

1403. Hfd. vom 24. Juni 1826 N. 2195, an das böh. N. G.

Durch die Hfd. vom 14. Juni 1791 N. 165 der J. G. S., und vom 27. Dez. 1806, wird den Bürgermeistern und Magistratsräthen die Uebnahme von Justizariaten keineswegs gestattet, und durch diese Hfd. ist an der zu Folge Hfd. vom 28. Dez. 1790 N. 100 der J. G. S. bestehenden allg. Vorschrift nichts geändert worden, gemäß welcher den bei Magistraten angestellten Beamten, sie seien Bürgermeister, Räte oder Subalterne, das Recht nicht zustehen kann, neben ihrem Amte einen andern Privatdienst anzunehmen. Es ist daher darauf zu sehen, daß die Bürgermeister, Räte und alle übrige subalterne Beamte der Magistrate, ohne Ausnahme, keine Justizariate besorgen, und jede Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift allenthalben sogleich abgestellt werde.

1404. Hfd. v. 18. Aug. 1826 N. 2214, an das böh. N. G.

Ueber die Anfrage: ob durch das Hfd. vom 24. Juni 1826 N. 2195 der J. G. S., wodurch verordnet wurde, die Besorgung der Justizariate durch Bürgermeister, Räte und alle übrige subalterne Beamten der Magistrate, ohne Ausnahme, allenthalben sogleich abzustellen, auch jenes frühere Hfd. vom 2. Jan. 1824 N. 1981 der J. G. S. behoben worden sei, wonach jenen geprüften Bürgermeistern und Magistratsräthen, welchen vor Kundmachung des Hfd. v. 22. Sept. 1821 N. 1801 der J. G. S. und der darin enthaltenen a. h. Entschl. v. 30. Juni 1821, zu ihrer bessern Subsistenz Justizariate zu versehen gestattet war, deren fernere Besorgung erst dann sogleich einzustellen ist, wenn ihnen durch eine Gehaltsvermehrung ein besseres Auskommen verschafft wird, wird bedeutet: daß das Hfd. vom 24. Juni 1826 in Ansehung aller jener geprüften Bürgermeister und Magistratsräthe sogleich in Vollzug zu setzen sei, welche nach Kundmachung der a. h. Entschl. v. 30. Juni 1821 angestellt worden sind, und welche, wenn ihnen auch vor der Kundmachung dieser a. h. Entschl. die Besorgung von Justizariaten gestattet wurde, durch die seither erfolgten provisorischen Gehaltsregulirungen ein besseres Auskommen bereits erlangt haben; mithin das Hfd. vom 2. Jan. 1824, ferner nur auf jene, vor der Kundmachung der a. h. Entschl. vom 30. Juni 1821 in wirklichen Diensten

gestandenen Bürgermeister und Magistratsräthe Anwendung haben könne, welchen eine Gehaltsverbesserung bisher nicht zu Theil geworden ist.

1405. Hfd. vom 23. Sept. 1835 J. 25149, an alle Est. u. Hfd. v. 17. Aug. an alle N. G. (Nicht 272). Hfr. Zir. v. 20. März 1836 L. 857.

Se. k. k. Majestät haben unterm 16. Juli l. J. folgende a. h. Entschl. herabgelangen zu lassen geruhet:

»Von den Verboten besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen Meiner Beamten und Diener hat es abzukommen. Im Allgemeinen darf aber keinem Meiner Beamten und Diener gestattet werden, sich einem Nebengeschäfte, oder einer Unternehmung was immer für einer Art zu widmen, oder sich in derselben zu interessiren, welche

1. nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann, oder welche

2. dem Anstande und der äußern Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreitet, oder welche

3. die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt.«

»In den ersten beiden Fällen ist der Beamte, den es betrifft, von seinem Chef schriftlich aufzufordern, entweder der Beschäftigung, dem Gewerbe, der Unternehmung oder dem Dienste, in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen. Gegen diese Aufforderung steht dem Betroffenen der Rekurs an die höhere Behörde offen. Nach definitiver Abweisung des Rekurses hat dann die dem Beamten eingeräumte Wechselwahl in Wirksamkeit zu treten. In dem dritten Falle treten die bestehenden Vorschriften gegen Beamte ein, welche ihre Berufspflichten vernachlässigen.«

1406. Hfd. v. 13. Febr. 1836 J. 3685, an an alle Est. (Pol. 383); Wdg. d. n. d. Reg. v. 25. J. 11270 (P. 501); des steier. Sub. v. 27. J. 3152 (P. 144), d. böh. Sub. v. 4. März J. 9608 (P. 231).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 4. Febr. 1836 zu bestimmen geruhet, daß die Vorschriften der a. h. Entschl. vom 16. Juli 1835, betreffend die den k. k. Beamten und Dienern bewilligten Nebenbeschäftigungen, auch auf alle städtischen, ständischen und Fondsbeamte anzuwenden seien.

1407. Hfd. v. 9. März 1837 J. 4863; Zir. d. gal. Sub. v. 29. J. 18813 (N. 131).

Aus Anlaß einer von einer Unterbehörde über die Auslegung der a. h. Entschl. vom 16. Juli 1835, wegen Aufhebung der verbotenen Nebenbeschäftigungen öffentlicher Beamten und Diener gemachten Anfrage ist von der k. k. Hofkanzlei gemeinschaftlich mit der k. k. obersten Justizhofstelle Folgendes bedeutet worden:

1. Habe er nach dem Wortlaute der a. h. Entschl. vom 16. Juli 1835, nur von dem Verbote besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen Handb. der jos. G. D.

der Beamten und Diener abzukommen, hierdurch aber seien die früher dießfalls im Allgemeinen bestandenen Anordnungen überhaupt keineswegs als aufgehoben anzusehen, und es müssen überdies bei jenen besondern Verboten, welche in der obigen a. h. Entschl. bezeichnet sind, auch noch jene Bedingungen berücksichtigt werden, welche in derselben in 3 Punkten vorkommen.

2. Steht es den Staats- und städtischen, so wie überhaupt öffentlichen Beamten nicht zu, die Verwaltung der Gerichtspflege bei Privatherrschaften zu übernehmen.

3. Das in die Eidesformeln der Beamten aufgenommene Verbot des Privatagenzierens und der Nebendienste hat künftig daraus wegzubleiben, indem die Beibehaltung dieser Klausel einen Widerspruch gegenüber der a. h. Entschl. vom 16. Juli 1835 bilden würde.

Die Erläuterung wird demselben nachträglich zu der hierortigen Weisung vom 14. Nov. 1835 Z. 64449, mit dem Beisatze bekannt gemacht, sich hiernach für die Zukunft genau zu benehmen, und daher auch den, nach der hierortigen Weisung vom 5. April 1825 Z. 10090, in die Eidesformeln der Beamten aufgenommenen Beisatz »nicht minder auch in keine Privatagenzien, oder Nebendienste einlassen,« ausfallen für die Zukunft ganz wegzulassen, und auch jenen Beamten, welche sich nicht ihres Dienstes wegen, sondern bloß als Privat- und Nebenbeschäftigung mit der Gerichtsverwaltung bei Privatherrschaften befassen, von nun an gänzlich zu untersagen; und hiernach auch an die dortkreisigen Magistrate die erforderliche Belehrung zu erlassen.

S. 435.

Jeder Richter soll von Annehmung alles Geschenkes sich enthalten; widrigens die in unseren Zivilrechten vorgesehene Strafe unnachlässig zu erwarten haben.

1408. Hfd. vom 25. Juni 1784 N. 310, an alle R. G.

Se. Majestät versehen sich zwar, daß die Räte sich die dermalen der Geschenke halber ergangenen h. Anordnungen auf das genaueste gegenwärtig halten werden; um aber auch allen Verdacht bei den Parteien desto sicherer zu entfernen, werde den Räten sowohl, als ihren Gattinen genau eingebunden, daß sie auch von jenen Leuten, die entweder selbst, oder deren Vertreter bei der Stelle, wo sie sitzen, in einem Geschäfte verflochten sind, weder Bestellungen machen, noch viel weniger Geschenke annehmen sollen.

1409. Wdg. d. n. u. v. ö. Reg. Präsid. v. 21. Sept. 1829 Z. 1564 u. 2431 (P. 731 u. 554); dann böhm. Sub. Präsid. v. 23. Sept. 1829 Z. 4097 (P. 560).

Aus Anlaß eines einzelnen Falles, in welchem die Direktion der ö. priv. Nationalbank den Antrag gemacht hatte, einem k. k. Beamten wegen seiner thätigen Verwendung bei Entdeckung mehrerer Verfälscher der öst. Einlösungs- und Antizipationsscheine, dann Banknoten, eine

Belohnung im Gelde zuzuwenden, haben Se. k. k. Majestät a. h. Ihre Willensmeinung dahin zu erkennen zu geben geruht: »daß die Erfolgung einer Remunerazion an was immer für einen öffentlichen Beamten von Seite eines Privaten, oder eines Privatinstitutes unzulässig sei.«

S. 436.

Jeder Richter soll zu Ende des Jahres ein Verzeichniß aller Prozesse, welche bei ihm über ein Jahr lang anhängig und doch nicht zu Ende gebracht worden sind, an die ihm vorgesezte Stelle überreichen, wie auch die Anzahl der während des Jahres erledigt und anhängig gemachten Streitsachen anzeigen.

S. allg. G. J. I. Abth. 10. Absch.

S. 437.

Die Richter sollen verfahren, und sprechen nach dem wahren, und allgemeinen Verstande der Worte dieses Gesetzes, und unter keinem erdenklichen Vorwande eines Unterschiedes zwischen den Worten und dem Sinne des Gesetzes, einer von der Schärfe der Rechte unterschiedenen Billigkeit, oder eines widrigen Gebrauchs u. dgl. von der klaren Vorschrift dieser Gerichtsordnung abweichen; nur dann, wenn ein Fall ihm vorkäme, der zwar in dieser Gerichtsordnung nicht entschieden wäre, aber mit einem andern in derselben entschiedenen Falle eine vollkommene Uehnlichkeit hätte, ist dem Richter gestattet, den nicht ausgedrückten Fall nach jener Vorschrift zu entscheiden, die für den ausgedrückten Fall bestimmt ist; sollte aber über den Verstand des Gesetzes ein begründeter Zweifel vorkommen, so wird solcher nach Hof anzuzeigen, und die Entschliesung darüber einzuholen sein; würde aber ein Richter die Streitsachen wider diese Ordnung verzögern, oder die Parteien sonst beschweren, so hätte er für allen Schaden zu haften.

1410. Hfd. v. 15. Jan. 1787 N. 621.

ii) Auch wenn in einer Streitsache Waisen verflochten sind, muß sich der Richter die Regel gegenwärtig halten, daß er zwar von Amts wegen auf Recht und Gesetze zu sehen habe, wenn sie auch von der Partei irrig, oder gar nicht angebracht worden; daß er aber schuldig sei, was das Faktum betrifft, bloß nach den vorgelegten Akten zu sprechen, ohne jenes einzumengen, was ihm etwa aus Privatnotizen bekannt ist. **S. 1019, c.**

1411. Pat. vom 22. Febr. 1791 N. 115.

§. 2. Anstatt des 26. Absatzes des 1. Hauptstückes ^{*)}, welcher hiermit aufgehoben wird, wird verordnet: daß der Richter, wenn er einen vorkommenden Fall nicht in den Worten des Gesetzes entschieden fände, auf den zusammenstimmenden Begriff und Sinn desselben, auf gleichförmige darin ausgedrückte Fälle, auf die aus der Verbindung der Gesetze sich darstellenden Grundsätze und Absichten sehen, und den Fall nach derselben Maßgebung beurtheilen soll. Stünden der Beobachtung des Gesetzes besondere, und sehr erhebliche Bedenken entgegen, so wäre die Belehrung bei Hof anzufuchen.

1412. Hfd. v. 31. Jan. 1827, an das böh. N. G. (3. 72).

Der Richter habe die Entscheidung eines Rechtsstreites nur auf die von den streitenden Theilen beigebrachten Beweismittel und wechselseitige Einverständnisse, dann auf die Grundsätze des positiven Rechtes zu gründen, niemals aber sich auf seine Privatwissenschaft und auf Billigkeitsrücksichten zu berufen.

Sindikatsbeschwerde:

1413. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an alle N. G.

a) Seien die Sindikatsklagen, so gegen Richter eingereicht worden, gänzlich aufzuheben, und sollen daher jene Verhandlungen, die in dem Zuge ordentlichen Verfahrens zwischen einer Partei und einem Richter eingeleitet worden, künftig nicht mehr statt haben, sondern von jeder Partei, die von einem untern Richter wegen übel verwalteter Justiz eine Entschädigung fordern zu können vermeinte, dieselbe nicht in der Form einer Klage, sondern in der Art einer Beschwerdeführung bei dem obern Richter angesucht, hierüber der untere Richter von Amtswegen vernommen, von Amts wegen die genaueste Untersuchung gepflogen, und nach Beschaffenheit der Umstände dem untern Richter der Ersaz erweislich verursachter Schäden und Unkosten aufgetragen werden.

1414. Hfd. v. 14. Nov. 1785 N. 494, an das böh. N. G.

Wenn nach Vorschrift der G. D. der untere Richter von dem obern in einen den Parteien zu leistenden Ersaz der Schäden und Unkosten verfällt wird, und also von der Partei, die diesen Ersaz fordert, das mit den gehörigen Beweisen versehene Verzeichniß dem obern Richter, um nach Vernehmung des untern Richters die Mäßigung vorzunehmen, eingelegt werden muß, soll der obere Richter jedesmal der Partei zur Einreichung sothanen Verzeichnisses eine angemessene Frist bei Verlostigung des zuerkannten Ersazes bestimmen, und diese Frist in dem Bescheide ausdrücken.

^{*)} des b. G. B. v. J. 1786, wodurch gleichfalls, wie im §. 437 der G. D. die philosophische Interpretation ausgeschlossen war.

1415. Hfd. vom 4. Jan. 1787 N. 609, an alle N. G.

Wenn ein Magistrat oder Gerichtsverwalter wegen übel verwalteter Justiz in den Ersaz der Schäden und Unkosten verfällt wird, dann hat die betreffende Ortsgemeinde oder Herrschaft, der nämlich die Gerichtsbarkeit zusteht, der Partei den Ersaz zu leisten, und findet wider sie und derselben Vermögen die Exekuzion allerdings statt, mit Vorbehalt des Regresses wider jene Magistratsglieder oder Rechtsverwalter, die an der übeln Justizverwaltung Schuld oder Antheil genommen haben.

Sollte dieser Fall eine landesfürstliche Ortschaft betreffen, wo das Aerarium civicum der Obergewalt und Leitung der politischen Stelle unterliegt; so soll zur Vermeidung unnöthiger Exekuzionskosten von der betreffenden Gerichtsbehörde die Anzeige der Est. geschehen, damit die ungesäumte Befriedigung aus den Gemeingütern oder Einkünften verschafft, und der wirksamste Beistand hierunter geleistet werde.

1416. Hfd. v. 13. Febr. 1789 N. 969, an alle N. G.

Auch bei jener Untersuchung und sohinigen Schlussfassung, die dem N. G. über eine wegen übler obrigkeitlicher Verwaltung vorgekommene Entschädigungsklage obliegt, ist allerdings das Fiskalamt in allen denjenigen Fällen zu vernehmen, in denen die Obrigkeit sonst der Vertretung dieses Amtes zugewiesen ist.

1417. Hfd. vom 5. Juni 1789 N. 1017, an das n. öst. N. G.

Für jeden richterlichen Schritt, aus welchem einer Partei ein Nachtheil zugegangen, und daher derselben von dem obern Richter die Entschädigung zuerkannt wird, haben alle Räte mit dem Präsidium zu haften, und den erweislichen Schaden gemeinschaftlich zu vergüten, welche durch ihre Stimmen diesen richterlichen Schritt veranlaßt haben, und kann kein Unterschied gemacht werden, ob diese stimmenden Räte bloß zum Justizfache gewidmet, oder bei dem Politikum angestellt; ob sie im Rechtsfache geprüfte oder ungeprüfte Männer sind.

1418. §. 1341 d. a. b. G. B.

Gegen das Verschulden eines Richters beschwert man sich bei der höhern Behörde. Diese untersucht und beurtheilt die Beschwerde von Amtswegen.

1419. §. 1299 des a. b. G. B.

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt; oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letztern ein Versehen zur Last.

1420. Hfd. v. 26. Febr. 1817 N. 1321, an das n. ö. U. G.

Die nach geschöpftem Erkenntnisse über eine Sindikatsbeschwerde, der statt gegeben wurde, für die Partei bestimmte Erledigung ist derselben niemals durch die Behörde zuzustellen, gegen welche die Beschwerde geführt wurde.

1421. Jbfd. v. 29. Jänner 1838 J. 7531, an d. tir. U. G. — Hfr. Resf. v. 14. April 1838 F. 464.

Dem U. G. wird zu seinem künftigen Benehmen bemerkt, daß wenn von einer Partei Beschwerden wider ein landesfürstliches Landgericht eingebracht, und darin um dessen Verurtheilung zum Ersatze gebeten wird, es Pflicht des U. G. sei, gemäß Hfd. v. 13. Febr. 1789 N. 969 der J. G. S. auch das k. k. Fiskalamt einzuvernehmen, weil das Landgericht als eine landesfürstliche Stelle offenbar der Vertretung des Fiskalamtes zugewiesen ist, und der Staat mit Vorbehalt des Regresses an den schuldtragenden Beamten für die Befriedigung des Beschädigten gemäß Hfd. v. 4. Jänner 1787 N. 609 der J. G. S. zu sorgen hat.

Konkursordnung.

1422. Kundmachungspatent vom 1. Mai 1781 N. 14.

Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhmeim, Dalmazien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu D. rc. rc.

Entbieten allen Unsern in Böhmeim, Mähren, Schlesien, D. unter- und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol, und den Vorlanden dermalen, und künftig bestehenden Gerichtsbehörden, und Unsern gesammten Unterthanen, und Inassen dasiger Landen Unsere landesfürstl. Gnade, und geben euch zu vernehmen.

Um die Rechtspflege, die Wir als eine der wesentlichsten landesfürstl. Pflichten ansehen, auch in denen Konkursfällen, deren Verhandlung Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit auffordert, einer mehreren Genauigkeit, und Beförderung zuzuführen, unter einem auch eine Einförmigkeit in Unsern Landen herzustellen, haben Wir eine allg. Konkursordnung entworfen, und in dieser die eigentliche Verfabrung, nach welcher sich der Richter von Eröffnung bis zu Beendigung eines Konkurses zu benehmen habe, die Pflichten der Verwalter, und Vertreter der Konkursmassen, und die Rechte der Gläubiger unter sich bestimmen lassen.

Da Wir nun diese euch anmit kundmachende allg. Konkursordnung Unsern Absichten, und dem gemeinen Wohl gemäß befunden, als erklären Wir anmit diese Konkursordnung als das einzige allg. Gesetz für alle in dem Eingang gegenwärtigen Patents benannte Landen, dagegen alle übrige auf die Konkursverhandlung Beziehung nehmende Patente, Resoluzionen, oder wie immer geartete Gesetze, und Gewohnheiten als aufgehoben, und unwirksam.

Und sollen alle mit ersten Jänner 1782 *) ausbrechende Konkursen nach diesem Gesetze von dem Richter eingeleitet, fortgesetzt und beendigt, hiernach von den Gläubigern das Recht gesucht, und erhalten, von den aufgestellten Vertretern, und Verwaltern der Konkursmassen ihr Amt gehandelt werden.

Und obschon Wir in dieser allgemeinen Ordnung auch die Vorzugsrechte der Schuldforderung genau bestimmt haben, und daher alle in diesem Gesetze nicht enthaltene Prioritäten als aufgehoben, und unwirksam erklären, so wollen Wir jedoch in dem einzigen Punkte, wo Wir ein gleiches

*) S. Einleit. S. 1 u. 1423.

Recht in allen Landen herzustellen, folglich in der allg. Konkursordnung das Recht dormalen schon zu erschöpfen nicht befunden, nämlich in Beziehung auf den §. 16 Unsern gesammten Gerichtsbehörden gestatten, oder Wir legen ihnen vielmehr zur Pflicht auf, daß, wann dieselbe ob der Klassifizierung der landesfürstl. Gaben, und Herrschaftsforderungen dormalen in jedem Lande bestehende besondere Rechte nicht hinlänglich bestimmt, sondern einer gegründeten Zweideutigkeit ausgesetzt erachten sollten, sie Uns die dießfälligen Zweifel vorzulegen, und von Uns auch hierinnen für jedes Land, wo hiezu eine Nothwendigkeit einschreitet, ein bestimmtes Gesetz anzufuchen gehalten sein sollen.

Wo dagegen in allem übrigen sich nach der Vorschrift des Gesetzes zu achten, keine Auslegung, oder Erweiterung statt zu geben ist *).

Und da Wir bei dieser Gelegenheit den Personalgerichtsstand des Verschuldeten zum eigentlichen Konkursrichter in Beziehung auf das gesammte, in der nämlichen Provinz befindliche Vermögen gemäß §. 1 ernannt haben:

So erklären Wir hiermit lediglich zu Vermeidung aller Mißdeutung, daß Wir hierunter die erbländische Gerichtsbehörde verstanden haben, und auswärtigen Gerichtsbarkeiten, wenn ihnen auch die Person des Verschuldeten in sonstigen Zivilangelegenheiten unterstünde, das Recht einer Konkursverhandlung einzuräumen nicht gemeint seien;

Wird sich solchemnach Jedermann, der mit einem in Unsern Eingang gedachten Erbländen ausbrechenden Konkurs in welcher immer Art verflochten ist, nach diesem Gesetze genauest zu achten, und sich vor dem aus verabsäumter Befolgung ihm zugehen mögenden Verlust und Schaden zu hüten haben.

Dann hieran beschiehet Unsere landesfürstl. Wille, und Befehl.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1. Monats- tag Mai 1781 Unserer Reiche des römischen im 17., und der erbländischen im ersten Jahre.

Joseph.

(L. S.)

Henricus Comes a Blümegeu,

Regius Bohemiae supremus et Archid. Austriae
Primus Cancellarius.

Heinrich Graf von Auersperg.

Maria Joseph von Auersperg.

Ad Mandatum Sacrae Caes.

Regiae Apost. Maj. propr.

Johann Bernhard von Zentker.

*) C. 1411.

1423. Hfd. v. 27. Sept. 1784 N. 340, an das i. u. v. ö. N. G.

Bei den mit 1. Mai 1782 ausgebrochenen Konkursen könne die Klassifizierung nach keinem anderen Gesetze, als nach der allg. K. D. auch in Rücksicht jener Fälle geschehen, bei denen die Forderung vor dem 1. Mai ihren Ursprung genommen hat.

1424. Hfd. vom 13. Juli 1789 N. 1033, an das n. u. v. ö. N. G.

a) Durch die K. D. sind die Wechselrechte nicht aufgehoben.

§. 1.

Der Konkurs ist bei jenem Richter zu eröffnen, welchem der Verschuldete gemäß seiner persönlichen Eigenschaft untergeben ist, jedoch nur in Rücksicht des in der nämlichen Provinz gelegenen Vermögens; also daß, wenn der Verschuldete in mehreren Provinzen ein Vermögen besitzt, in jeder Provinz in Anbetracht des daselbst befindlichen Vermögens der Konkurs bei jenem Richter zu eröffnen kommt, welchem der Verschuldete gemäß seiner persönlichen Eigenschaft untergeben wäre, wenn er sich in der Provinz aufhielte.

1425. Hfd. vom 7. Febr. 1783 N. 120, an d. mähr. Trib.

a) Die K. D. §. 1 lasse keinen Zweifel zurück, daß der Konkurs nur bei einer Instanz tanquam iudicio universali zu verhandeln sei, ohne Rücksicht, ob das Vermögen des Verschuldeten unter mehrere Gerichtsbarkeiten gehöre, wenn dasselbe nur in der nämlichen Provinz gelegen ist. Und stehe dieses iudicium universale jenem Richter zu, dem gemäß der persönlichen Eigenschaft des Verschuldeten die Personalgerichtsbarkeit über den Verschuldeten zustehe, also daß der Besizstand des Verschuldeten keinen anderen Einfluß auf die Frage, wo die Konkursverhandlung geschehen soll, habe, als in so weit nach demselben insgemein die Personalgerichtsbarkeit fundirt wird.

1426. Hfd. vom 1. April 1784 N. 271, an d. i. u. v. ö. N. G.

a) Aus dem, daß der Fiskus bei seinem Gerichtsstande, ungeachtet des bei einer anderen Gerichtsstelle eröffneten Konkurses seine Forderung wider den aufgestellten Vertreter der Masse erweisen könne, sei nicht die Folge zu ziehen, daß das forum fisci in solchem Falle die ganze Konkursverhandlung auf sich zu nehmen, und als das universale iudicium concursus einzutreten habe.

c) Wenn ein Kreditarius in mehreren Ländern begütert ist, sei in jedem Lande der Konkurs vor jenem Richter zu verhandeln, dem er vermöge seiner persönlichen Eigenschaft unterliegt.

1427. Resol. vom 11. Sept. 1784 N. 336, an das mähr. N. G.

1) Es habe lediglich bei der Anordnung der K. D., daß jeder Richter den Konkurs nur in Rücksicht des in der nämlichen Provinz gelegenen

Vermögens zu verhandeln habe, zu verbleiben; die Beisorge aber, daß andurch ein oder anderer Kreditor in getheilten Provinzen seine Forderung öfters erhalten könne, löse sich durch die Bemerkung auf, daß sowohl der Vermögensverwalter, als der Massevertreter der einen Provinz sich mit diesen Kuratoren der anderen Provinz stets im Einvernehmen erhalten müsse.

1428. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle N. G.

p) Der von dem Konkursrichter bestellte Verwalter des Vermögens überkommt die Verwaltung über alle in der nämlichen Provinz gelegene Güter des Schuldners, ohne darauf zu sehen, unter welcher Realgerichtsbarkeit dieselben stehen.

1429. Hfd. vom 15. Jänner 1789 N. 954, an alle N. G.

b) Da zur Konkursinstanz als dem *judicio universali* alle Vermögensschaften des Schuldners gehören, die alleinigen in anderen Provinzen gelegenen Realitäten ausgenommen, so ist offenbar, daß auch die Handlungsaktiven des Kreditarius aller Orten als solche Entitäten anzusehen seien, die einzig und allein in die allgemeine Konkursmasse gehören; und kann auf solche Handlungsaktiven kein gültiges Verbot mehr angenommen werden, sobald der Konkurs, obgleich in einer anderen, auch allenfalls fremden Provinz, wider denjenigen, dessen Eigenthum sie sind, ausgeschrieben worden ist.

1430. Hfd. v. 6. März 1801 N. 523, an alle N. G.

Ueber Anfrage: Ob eine in einer anderen Provinz landtäglich oder grundbücherlich vorgemerkte Aktivforderung in die von dem ordentlichen Personalrichter des Verschuldeten verhängte Konkursverhandlung einzuziehen, oder hierüber in jener Provinz, wo die Vormerkung besteht, ein besonderer Konkurs zu verhängen sei, wird die Belehrung dahin ertheilt: daß, da durch die landtägliche oder grundbücherliche Vormerkung einer Aktivforderung über derselben Eigenthümer die zur Verhängung eines Konkurses vermöge der Konkursordnung erforderliche Personaljurisdiktion nicht begründet wird, wegen derselben in der Provinz, wo die Vormerkung besteht, kein besonderer Konkurs zu verhängen; sondern solche zu dem von dem Personalrichter des Verschuldeten verhängten Konkurse einzuziehen sei.

1431. Hfd. v. 13. Okt. 1815 N. 1180, an das böh. N. G.

Ueber die Frage: ob die Wdg. vom 15. Jänner 1789, b) N. 954 der G. S. auch auf die bei ausländischen Gerichtsstellen eröffneten Konkurse anwendbar sei? haben Se. Majestät zu beschließen geruht: daß diese Wdg. sich allerdings auch auf das Ausland erstreckt, und daß daher die in dem ö. Kaiserstaate zu Händen eines fremden Kreditars ausstehende Aktivforderung, wenn gleich solche mit Verbot belegt wäre, an die ausländische Konkursbehörde dann zu erfolgen sei, wenn vorläufig von derselben die Zusicherung der Reziprozität in ähnlichen Fällen ertheilt wird.

§. 2.

Der Konkurs ist in folgenden Fällen sogleich zu eröffnen: a) wenn Jemand sich unvermögend erklärt, seine Schulden zu zahlen;

b) wenn Jemand stirbt, und der gegen Errichtung der Inventur erklärte Erbe in Beziehung auf das Verlassenschaftsvermögen, oder aber in Abgang eines Erben der Verlassenschaftskurator die Anordnung eines Konkurses ansucht.

Der Konkurs ist zu eröffnen:

a) s. oben lit. a und §. 370 der G. D.

1432. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle N. G.

o) Die Eröffnung eines Konkurses sei dann nicht anzunehmen, wenn ein Schuldner einen solchen Vermögensstand vorleget, aus welchem seine Zahlungsunvermögenheit nicht erscheint; sondern in solchem Falle sei sich nach jenem zu achten, was das 33. Kapitel von der Abtretung der Güter anordnet.

b) s. oben lit. b.

c) gegen einen wegen Schulden Arrestirten:

1433. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an alle N. G.

b) Ueber die ad §. 351 der G. D. aufgefallene Frage, ob ein Schuldner, der von einem Gläubiger über ein Jahr in Arrest angehalten worden, von einem anderen Gläubiger durch sogenannten Superarrest weiters in Arrest angehalten werden könne, sei die Sache dahin aufzunehmen, daß gegen jenen Schuldner, der von einem oder mehreren Gläubigern zusammen genommen bereits durch ein Jahr Schulden halber arrestirlich angehalten worden ist, ein weiterer Arrest Schulden halber nicht mehr bewilligt werden könne; wohl aber sei, sobald wider einen Schulden halber Arrestirten neuerliche Exekuzionsführungen hervorkommen, sogleich zur Eröffnung des Konkurses zu schreiten, da die Aufstehung des Arrestes als eine Gestehung der Zahlungsunvermögenheit aufzunehmen kommt, und also der §. 2 der K. D. allerdings eintritt.

d) bei einer angesuchten Pfändung; s. **1169.**

e) wenn sich Jemand wegen Schulden verbirgt oder flüchtet:

1434. Hfd. v. 5. Nov. 1790 N. 75, an das n. ö. N. G.

Wider einen Handelsmann, oder andern Privatmann, kann aus dem bloßen Rufe, oder anderer Vermuthung seiner Unvermögenheit, kein Anlaß zur gerichtlichen Konkursöffnung hergeholt werden; sondern ist sich dießfalls bloß an das zu halten, was die allg. Konkursordnung §. 2, 3 und 4 vorschreibt; wenn aber dem Gerichte bekannt wird, daß ein solcher sich verborgen halte, oder entwichen sei, und keine andere Ursache dazu, als die Schulden aufstele; so kann die Eröffnung des Konkurses keinen Anstand haben.

f) auf Verlangen eines Gläubigers:

§. 3.

Wenn ein oder mehrere Gläubiger die Eröffnung des Konkurses begehren, und es wäre nicht offenbar, daß ihr Begehren ohne Grund, und zur Kränkung des Schuldners sei, soll zur Untersuchung der Sache auf eine so kurze Zeit, als möglich, eine Tagsatzung angeordnet, und dem Schuldner aufgetragen werden, daß er entweder die klagenden Gläubiger bedecke, oder seinen Vermögens- und Schuldenstand verfassen, und zur Tagsatzung mitbringen solle *).

§. 4.

Wenn der Schuldner seinen klagenden Gläubiger nicht bedekt hätte, oder bei der Tagsatzung nicht erschiene, oder seinen Vermögens- und Schuldenstand nicht mitbrächte, oder nicht darthäte, daß er im Stande sei, alle seine Gläubiger zu befriedigen, wäre ohne weiters der Konkurs zu eröffnen.

1435. Hfd. vom 18. Mai 1790 N. 23, an das gal. A. G.

h) Der Schuldner ist anzuhalten, daß er alle, seinen Aktiustand und Forderungen rechtfertigende oder ablehnende Urkunden mit zur Stelle bringe, oder doch, wo etwa die abgängigen anzutreffen sind, treulich anzeige, wie auch den Aufenthalt seiner Schuldner oder Gläubiger, in so weit er ihm wissend ist, zuverlässig angebe. Im Falle des stattfindenden Konkurses sind diese Urkunden und Auskünfte dem bestellten Curator ad lites mitzutheilen, und dieser zugleich in Absicht auf standhafte Widerlegung der anmeldenden Kreditposten, oder der Einwendungen von Seite der eigenen Schuldner des Kridatarius zur näheren Unterrichtsbeinholung an den Kridatarius zu weisen, der zu diesem Ende seinen sicheren Aufenthalt unter einem anzudeuten hat; wobei sich von selbst versteht, daß, so wie die Urkunden in ein richtiges Verzeichniß zu bringen sind, also auch die übrigen Auskünfte in dem Gerichtsprotokolle erscheinen müssen.

1436. Justizhofbescheid v. 2. Jänner 1829, an das n. ö. A. G. (3. 37). — Hfr. Resk. v. 1. April F. 437. (Wil. 53.)

Daß die Frage: ob der Konkurs zu eröffnen sei, wohl der Gegen-

*) Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an d. gal. A. G. für Galizien.

i) Wenn ein oder mehrere Gläubiger wider einen begüterten Adelligen die Eröffnung des Konkurses begehren, soll die Landtafel bei der Untersuchung dieser Vorfrage den einzigen Ausschlag geben; weiset sich bei solcher, daß der Aktiustand den Passivstand übersteigt, so ist dem Gesuche nicht statt zu geben; wo im Gegentheile, wie auch dann, wenn etwa die bekannten richtigen, obwohl unversicherten Schulden dem Landtafelmäßigen Aktiustande gleich kommen, oder ihn gar überwiegen, der Konkurs sogleich zu eröffnen kömmt. S. 1202.

stand einer Verhandlung zwischen den beiden Parteien, aber nicht eines Urtheiles sei.

§. 5. (oder §. 73 der G. D.) *)

Die Eröffnung des Konkurses geschieht durch das Edikt, welches zu Einberufung der Gläubiger ausgefertigt wird; daher ist der Konkurs in Rücksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung des gedachten Ediktes für eröffnet zu halten. Dieserwegen sollen die Konkursinstanzen diese Kundmachung mit möglichster Beförderung einleiten, und eigentlichen Tag der geschehenen Kundmachung genau anmerken.

1437. Hfd. v. 4. Juli 1839 J. 21415, an alle Lt. — Vdg. d. böh. Sub. v. 22.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 23. April l. J. zu erklären geruht:

1. »Die Pränotationen und Einverleibungen, welche vor der Eröffnung des Konkurses bei der Realinstanz angefordert worden sind, erwirken das dingliche Recht von dem Tage der Anbringung des Gesuches, auch in dem Falle, wenn dieselben erst nach der Eröffnung des Konkurses vorgenommen werden, es möge die Pränotirung oder Einverleibung vor, oder nach der Eröffnung des Konkurses bewilligt worden sein.«

2. »In den Fällen, in welchen das Gesuch nicht unmittelbar bei der Realinstanz angebracht wird, bewirkt die nach Eröffnung des Konkurses vorgenommene Pränotirung oder Einverleibung das dingliche Recht nur von dem Tage, an welchem das Gesuch der Partei, oder das Ersuchen anderer Behörden vor der Eröffnung des Konkurses an die Realinstanz gelangt ist.«

3. »Diese Anordnung ist auch auf frühere noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle anzuwenden.«

§. 6. (oder §. 74 der G. D.)

Nachdem der Konkurs eröffnet, das ist, gehörig kundgemacht worden ist, soll wider den Verschuldeten bei keiner Gerichtsstelle mehr gültig verfahren, sondern alle da, oder dort anhängige Streitfachen zu dem Gerichte verwiesen werden, bei welchem der Konkurs anhängig ist. Nur der Fiskus kann bei seinem Gerichtstande, ungeachtet des bei einer anderen Gerichtsstelle eröffneten Konkurses seine Forderungen, doch wider den Vertreter der Masse erweisen.

*) S. das 10. Kap. der G. D.

1. Der Konkurs ist eine Gesamterekuzion.

1438. Hfd. v. 4. Juni 1824 N. 2012, an das gal. N. G.

Zur Beseitigung der unrichtigen Folgerungen, welche aus dem Grunde, daß durch die Eröffnung des Konkurses das Eigenthum an den Gütern des Gemeinschuldners auf die Gläubiger übergehe, abgeleitet werden könnten, wird bedeutet: daß durch die Eröffnung des Konkurses sämtliche Gläubiger nicht das Eigenthum der Güter des Gemeinschuldners, sondern nur das ausschließende Recht erwerben, alles dem Gemeinschuldner gehörige Vermögen in Besitz zu nehmen, zu verwalten, und zu ihrer verhältnißmäßigen Befriedigung zu verwenden.

2) Wider den Kridatar kann bei keinem anderen Gerichte giltig verfahren werden; s. ob. §. 6. Ausgenommen:

1439. Hfd. v. 12. Nov. 1787 N. 745, an alle N. G.

Zur Behebung der gefaßten Idee, als ob, wenn ein Schuldner in einen Konkurs verfällt, wider ihn keine Schuldklage mehr während des Konkurses oder nach dessen Beendigung angenommen, und als ob der Gläubiger, der sich bei dem Konkurse nicht gemeldet hat, nicht mehr gehört werden könne, ward die allg. Richtschnur festgesetzt. So weit der Gläubiger seine Rechte nicht an dem in den Konkurs eingezogenen Vermögen seines Schuldners, sondern an dessen Person, oder an dessen in einer andern Provinz befindlichen Vermögen suchen will, seien diese Rechte sowohl während des Konkurses als nach dessen Endigung allerdings offen.

3) Die anhängigen Streitsachen sind an die Konkursinstanz zu verweisen; s. oben §. 6.

1440. Hfd. v. 20. April 1809 N. 889, an die beiden gal. N. G.

Auf die gestellte Frage: ob in einer Streitsache, in welcher bereits ein Beurtheil auf Zeugen geschöpft worden, nach dem §. 74 der G. D. »(oder §. 6 der R. D.)«, ungeachtet des ausgebrochenen Konkurses, weiter zu verfahren sei, wird hiemit die Belehrung ertheilt: Das vor ausgebrochenem Konkurse schon inrotulirte und besprochene Verfahren sei nicht für unwirksam und aufgehoben zu achten; nur sei die Streitsache, wenn der Kläger auf derselben verharret, und sich an die Konkursmasse halten will, zur weitem Behandlung und endlichen Entscheidung an den Konkursrichter zu verweisen, und der Streit unter der Einschreitung des Massevertreters fortzusetzen.

4. Jeder Gläubiger muß bei der Konkursinstanz liquidiren. Ausgenommen: s. **1439.**

a) der Fiskus; s. oben §. 6.

1441. Hfd. v. 15. Jan. 1787 N. 620, an d. v. ö. N. G.

r) Die Gerichtsstelle des Fiskus hat, wann derselbe in einen Konkurs verflochten ist, nicht bloß über die Richtigkeit der Forderung zu erkennen,

sondern auch die Klasse, wohin sie gehört, zu bestimmen, letztere der Konkursinstanz, um sie hiernach dem Klassifikationsurtheile einzuschalten, mitzutheilen, wo sodann die etwa rege werdenden Prioritätsprozesse, so weit sie den Fiskus betreffen, ebenfalls vor dessen Gerichtsstelle zu verhandeln sind. S. **1562.**

1442. Hfd. vom 25. Jan. 1796 N. 278, an sämtl. N. G.

Die Judicia delegata militaria mixta sollen eine Klage, die von dem Fiskus in Vertretung des Militärärariums gegen einen im Konkurs verflochtenen Beklagten überreicht worden, nicht anders annehmen, als wenn sie wider den von der Konkursinstanz aufgestellten Massevertreter gestellt ist; diesem steht aber im Falle zu großer Entfernung vom Gerichte bevor, einen Substituten zu ernennen, und muß er ihn mit den nöthigen Informatio- nen und Behelfen versehen.

b) die türkischen Unterthanen:

1443. Hfd. v. 8. Juni 1798 N. 419, an d. n. ö. N. G.

Die Wdg. vom 5. April 1784 N. 272 der G. S., bestimmt ausdrücklich, daß die Unterthanen der ottomanischen Pforte, sie mögen in was immer für einem Geschäfte als Kläger oder Beklagte auftreten, dem Landrechte als privilegierten Instanz zugewiesen seien. Da nun die Konkursfälle von dieser Anordnung nicht ausgenommen werden; so folgt, daß auch in diesen die Anmelde-, Liquidirungs- und Vorrechtsklagen, welche türkische Unterthanen betreffen, dieselben mögen hierbei als Kläger oder Beklagte auftreten, bei dem Landrechte angebracht werden müssen.

c) bei Bergwerken; s. III. Anh. §. 16.

5. Erlöschung der Gewerbe.

1444. Kommerzhhfkomdef. v. 27. April 1817 N. 1333, an die n. ö. Reg.

Ueber die Frage: wann eine in Konkurs verfallene Handlung für erloschen zu erklären sei, und über das weitere entstandene Bedenken, ob ein Kridatar sein Handlungs- oder Fabriksbefugniß giltig zurückerlangen könne? wird die Weisung dahin ertheilt:

Aus den Bestimmungen des Kridainterimsals vom Jahre 1758, dann der Hfd. vom 9. Okt. 1769, 22. Febr. 1770, 20. Nov. 1778, 23. Jan. 1786, 9. Jan. 1788, 8. Nov. 1793 und 23. Juli 1795, so wie auch nach den hierauf gegründeten Wdgen. der n. öst. Regierung vom 2., und des n. ö. N. G. vom 26. April 1802, welche alle auf dem allg. Grundsatz beruhen, daß jede Handlung, bei welcher der Verlust der Gläubiger über 12 Prozente beträgt, ohne weiters einzuziehen, und für erloschen zu erklären sei, ergibt sich:

1. Daß keine in Konkurs verfallene Handlung wieder eröffnet werden dürfe, sondern so lang still stehen müsse, bis von der Est. entschieden wird, ob sie fortzusetzen oder zu kassiren sei.

2. Daß zwar keine gesetzliche Bestimmung bestehe, ob das Erkenntniß der Behörden über den Fortbestand oder die Kassirung einer in Krida verfallenen Handlung oder Fabrik gleich nach vorgelegter Bilanz, oder erst nach beendetem Konkurse zu erfolgen habe, und daß es daher dem Gutbefinden der Behörden überlassen bleibe, ob sie gleich nach eingelangter Bilanz, wenn dieselbe ein großes Mißverhältniß des Vermögens zu dem Schuldenstande zeigt, das Handlungsbesugniß einziehen, oder wenn der Betrag des Verlustes der Gläubiger zweifelhaft scheint, mit dieser Verfügung die Beendigung des Konkurses abwarten wollen *); besonders, da im ersten Falle, wenn nach erfolgter Aufhebung des Besugnisses durch unvorhergesehene Ereignisse der Werth des Aktivstandes sich dergestalt vermehren sollte, daß nach vollständiger Befriedigung aller Gläubiger noch der vorgeschriebene Handlungsfond übrig bliebe, das für erloschen erklärte Handlungsbesugniß ohnehin auf das Neue verliehen werden kann, daß jedoch

3. eine Verzichtleistung der Gläubiger auf ihre vollständige Befriedigung oder eine Ausgleichung des Konkurses durch fremde Hilfe und Vermittlung, die politischen Behörden nicht hindern könne, das Besugniß erloschen zu erklären, so wie es auch in der Natur der Sache liegt, daß, wenn sich in einem besondern Falle die Bilanz durch die weitere Konkursverhandlung nicht als richtig bestätigen sollte, nur das wahre Verhältniß des Aktivstandes zu dem Passivstande bei der Entscheidung, ob die Handlung ferner bestehen, oder neu verliehen werden könne, oder ob dieselbe zu kassiren sei, zum Grunde dienen kann. Daß ferner

4. eine Handlung, bei welcher der wirkliche Verlust der Gläubiger 12 Perzente übersteigt, in jedem Falle eingezogen werde, und endlich

5. daß bei einer in Konkurs gestandenen, aber nicht eingezogenen Handlung der vorgeschriebene Fond vor der Wiedereröffnung eben so, wie bei einer neuen oder wiederholten Verleihung, neuerdings gehörig ausgewiesen werden müsse.

Was die zweite Frage betrifft: ob ein Kridatar sein Handlungs- oder Fabriksbesugniß gültig zurückerlegen könne, so liegt bereits in den ergangenen Wdgen. die Bestimmung, daß die Eröffnung eines Konkurses die Suspension des Handlungsrechtes unmittelbar nach sich ziehe, und daß die Behörden über dessen künftigen Bestand von Amtswegen zu entscheiden haben, woraus nothwendig folgt: daß jeder Kridatar auf die Entscheidung der Behörden verwiesen bleibe, deren Sache es ist, nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen, ob das suspendirte und daher nicht mehr von dem freien Willen des Kridatars abhängende Handlungs- oder Fabriksbesugniß fortbestehen könne oder nicht.

Hiernach hat also jeder Kridatar den Ausspruch der Behörden über den Fortbestand oder die Erlöschung des Besugnisses abzuwarten, und erst

*) Daher bleibt es der Konkursbehörde unbenommen, den Konkurs aufzuheben, ungeachtet die polit. Behörde über den Bestand oder die Einziehung einer solchen Handlung oder Landesfabrik noch nicht entschieden hat (Hfd. v. 17. März; Wdg. d. n. ö. Reg. v. 6. April 1821 Z. 13744. P. 197).

dann, wenn ihm der Fortbestand seines Handlungs- oder Fabriksbesugnisses zuerkannt werden sollte, ist er in der Lage, solches gültig zurückerlegen zu können.

Nach diesen keineswegs eine neue Vorschrift bildenden, sondern in den bereits bestehenden Wdgen. begründeten Bestimmungen ist sich in vorkommenden Fällen zu achten, und sind hiernach die Unterbehörden anzuweisen.

1445. Kommerzhhofmedf. vom 21. Juni 1818, an die n. ö. Reg. (G. 145).

Ueber Anfrage: ob die in Kridafällen erlassenen Anordnungen auch auf einfache Besugnisse, oder blos auf Landesfabriksbesugnisse angewendet werden können, wird die Weisung dahin ertheilt: daß, da die erwähnten Anordnungen bisher blos auf Handlungen und Landesfabriksbesugnisse ihre Anwendung hatten, es bis zum Erscheinen des neuen Kommerzhhofmedf., oder, so lange dießfalls keine andere Bestimmung erfolgt, bei den bisher bestandenen Anordnungen und dem hiernach beobachteten Verfahren zu verbleiben habe, wonach die in Kridafällen bestehenden Vorschriften sich, so viel es die Fabrikanten betrifft, blos auf die Landesfabriksbesugnten erstrecken können.

1446. Hfd. v. 9. Febr. 1830 Z. 3733; Wdg. d. n. ö. Reg. v. 26. Febr. 1830 Z. 10532 (P. 99).

Der dritte Paragraph der Hofwdg. vom 27. April 1817 Z. 2296, bestimmt zwar allerdings, daß eine Verzichtleistung der Gläubiger einer in Konkurs verfallenen Handlung, auf ihre vollständige Befriedigung oder eine Ausgleichung des Konkurses durch fremde Hilfe oder Vermittlung die politischen Behörden nicht hindern könne, das Handlungsbesugniß für erloschen zu erklären.

Hieraus kann jedoch noch keineswegs gefolgert werden, daß die Behörden in allen Ausgleichungsfällen ohne Unterschied bemüht sind, zur Erlöschungserklärung zu schreiten, und daß selbst in solchen Fällen, wo kein betrüglicher Bankerott statt gefunden hat, wo keine bloße Scheinausgleichung vermuthet werden kann, und wo die Gattinen der Handelsleute auf ihre liquiden Forderungen zu Gunsten der Handlungsgläubiger Verzicht leisten, darauf durchaus keine Rücksicht genommen werden könne. Eine solche rücksichtslose Strenge würde nicht nur dem Geiste der Gesetze in Konkursangelegenheiten offenbar widerstreben, sondern auch die unliebsame Folge nach sich ziehen, daß die Gattinen der Handelsleute, weit entfernt, auf ihre Ansprüche und Forderungen zu Gunsten der Gläubiger ihrer Männer Verzicht zu leisten, vielmehr bei jeder Gelegenheit so viel als möglich von dem Vermögen an sich zu ziehen bemüht sein würden, um sich nach einem ausgebrochenen Konkurse, in so fern selbst Verzichtleistungen auf liquide Forderungen das Handelsrecht ihrer Männer, folglich nicht selten die einzig erübrigende Quelle einer Erholung von unverschuldeten Unglücksfällen zu retten nicht vermöchten, die Mittel künftiger Subsistenz zu sichern. Daher auch die k. k. allg. Hofkammer die Entscheidung, womit in einem speziellen Falle ein Handlungsbesugniß für kassirt erklärt wurde,

aufgehoben, dieses Befugniß unter Beobachtung der für solche Fälle vorgeschriebenen Anordnungen wegen der Fondsausweisung aufrecht erhalten, und der Regierung dießfalls die gesetzliche Amtshandlung aufgetragen hat.

Insbefondere für Oesterreich ob der Enns:

1447. Instruf. für die polit. Obrigkeiten des salzburger und des Innkreises, fdg. durch Reg. Zir. v. 2. Nov. 1825 (S. 539).

S. 21. Nach den bestehenden h. Vorschriften vom 9. Okt. 1769, 22. Febr. 1770, 20. Nov. 1778 und mehrerer nachgefolgten B'dgen., muß jede Handlung, bei der sich aus der vorgelegten Bilanz zeigt, daß die Gläubiger über 12 Prozent verlieren, eingezogen, und aus dem Merkantilprotokolle ausgestrichen werden; der Konkursprozeß mag ordentlich abgehandelt oder über Einverständnis und gütliches Abkommen mit den Gläubigern aufgehoben werden.

In dieser Hinsicht sind auch die Justizbehörden angewiesen, sobald der Konkurs bei einer Handlung angemeldet wird, hiervon der politischen Stelle mit Vorlegung der Bilanz Nachricht zu geben, um jenes vorzuehen zu können, was in Handlungssachen zur Aufrechthaltung des nöthigen Kredits verordnet ist.

Da jedoch diese Vorschrift seit einiger Zeit ganz außer Acht gelassen ist, so wird sämtlichen Gerichts- und Konkursinstanzen in Oesterreich ob der Enns aufgetragen, sich in Uebertragung der Handlungs- und Gewerbefreiheiten nicht einzumengen, sondern wenn derlei Geschäftsgegenstände sich mit ihrem Wirkungskreise verweben, zur Handhabung der Rechtspflege und Aufrechthaltung der politischen Verfassung gemeinschaftlich mit der politischen Behörde zu Werke zu gehen, und jedesmal bei einem Konkurse höchstens nach Verlauf von 6 Wochen der Ist. den Aktiv- und Passivstand der Handlung oder der ordentlichen Landesfabrik vorzulegen. (Zir. des n. ö. U. G. v. 26. April 1802.)

S. 22. Hieraus ergibt sich, daß der Regierung die Entscheidung zustehet, ob eine in Konkurs verfallene Handlung fortzusetzen, oder aber einzuziehen sei.

1448. Def. d. v. ö. Reg. v. 5. März 1820 Z. 3960 (P. 82).

Die h. Kommerzhoffkommission hat bei Gelegenheit eines speziellen Falles mit Def. vom 22. Febr. d. J. Z. 483, verordnet: So wenig, als bei Gewerbsverleihen die Ausweisung eines Unternehmungsfondes in einer gesetzlichen Bestimmung gegründet ist, eben so wenig können die für den Handelsstand ergangenen Bestimmungen der Fallitenordnung und des Kridainterimale, vermöge welchen bei einem 12 $\frac{1}{2}$ übersteigenden Verluste der Gläubiger, auch der Verlust des Handelsrechtes festgesetzt ist, auch auf die Klasse der Gewerbsleute in der Art ausgedehnt werden, daß im Falle einer solchen Krida der Gewerbsmann auch seines Gewerbrechtes verlustig, oder aber als ungeeignet anerkannt werden sollte, ein neues Gewerbe für die Zukunft zu erlangen.

Insbefondere für Triest:

1449. Hfd. v. 10. März 1788 N. 793, an das in. u. v. ö. U. G.

Jener fallirte Handelsmann in Triest soll von einer künftigen Handlung in dem daselbstigen freien Seehafen ausgeschlossen sein, bei welchem seine Gläubiger, alle zusammen genommen, einen Verlust von 20 oder mehr vom Hundert an ihren richtigen Forderungen erleiden, das ist, dessen richtiger Passivstand den wahren Aktivstand um 20 oder mehr vom Hundert übersteigt.

1450. Hfd. v. 6. Juni 1791 N. 161, an alle U. G.

Für den triester Platz werden folgende B'dgen. erlassen:

3. Wird gestattet, daß ein durch Unglücksfälle in die Zahlungsunvermögenheit gerathener Negoziant, wenn auch die Gläubiger mehr als 20 Prozent verlieren sollten, dennoch das Negoz fortsetzen könne; doch muß sich ein solcher Negoziant bei dem Sub. ausweisen, daß er durch Unglücksfälle in die Zahlungsunvermögenheit gerathen sei, und daß er durch fremde Unterstützung das vorige oder neue Negoz unternehme; worüber er sodann nach Umständen die Bewilligung des Sub. zum ferneren Negoz zu erwirken hat.

Von den dinglichen Gewerben.

1451. Kommerzhoffkomdef. vom 18. Febr. 1818 N. 1421, an alle Ist.

Ueber die Frage: ob eine in Konkurs verfallene Handlung, wenn derselben eine radizirte oder verkäufliche Gerechtfame zu Grunde liegt, auch bei einem 12 vom Hundert übersteigenden Verluste der Gläubiger in die Masse einbezogen und veräußert werden dürfe? wird erklärt: daß so lange noch radizirte und verkäufliche Handlungen bestehen, solche im Falle eines Konkurses immer in die Masse gezogen werden müssen und zum Besten derselben veräußert werden können. S. 1576 u. f.

6. Der Kridatar unterliegt dem Personalarreste.

1452. Hfd. v. 18. Dez. 1786 N. 603, an alle U. G.

a) Die Idee, als ob wider einen Kridatarium auch auf Anlangen des Gläubigers der Arrest nicht mehr bewilliget werden könne, sei ganz irrig, da gemäß S. 362 der G. O. die Befreiung vom Arreste nur demjenigen gebührt, der durch Unglücksfälle, folglich ohne sein Verschulden, in die Zahlungsunvermögenheit verfällt, und also berechtigt ist, zu behaupten, daß die Abtretung der Güter, mit denselben anklebenden Rechten, statt habe.

1453. Hfd. v. 23. Aug. 1793 N. 118, an das n. ö. U. G.

Ueber ein in Konkursfällen geschöpftes Urtheil, wodurch eine angemeldete Forderung für liquid erkannt worden, kann, sobald es zur Rechtswirkung gelangt ist, wider den Kridatarium die Personalrefuzion ertheilt werden, ohne daß es gegen denselben einer neuerlichen Verhandlung und eines neuerlichen Urtheiles bedarf.

7. Dem Kridatar gebührt keine Alimentirung.

1454. Hfd. v. 16. Aug. 1782 N. 70, an das mähr. Trib.

Ohne ausdrückliche und freiwillige Einwilligung der Gläubiger könne aus der Konkursmasse dem Schuldner eine Alimentirung nicht abgereicht werden.

§. 7. (oder §. 75 der G. D.)

Da ein Konkurs eröffnet wird, soll der Richter zugleich a) einen Vertreter der Masse (Curatorem ad lites) aufstellen. Nur auf dem Lande, da die Gläubiger sich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichtshalter einverstehen, kann dieser mit den Gläubigern selbst die Liquidirung vornehmen, doch so, daß derselbe zuvörderst das ganze Geschäft durch Vergleich abzuthun sich alles Fleißes bestreben, sonst aber der Ordnung nach verfahren soll; b) eben mit der Eröffnung des Konkurses soll der Richter das Vermögen des Verschuldeten zugleich in die Sperre nehmen, beschreiben und schätzen lassen; wie auch c) nach Vernehmung und Einwilligung der bekannten, und im Orte des Gerichtes anwesenden Gläubiger, oder auch, wenn es die Noth erheischte, von Amtswegen einen Verwalter des Vermögens (Curatorem honorum) bestellen; und endlich d) alle, welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, durch ein öffentliches Edikt vorladen, und denselben auftragen, daß sie ihre Forderungen bis an einem zu bestimmenden Tage anmelden sollen, widrigens sie von dem vorhandenen Vermögen, in so weit es die Gläubiger, die sich melden werden, erschöpfen, abgewiesen sein würden.

a) Aufstellung eines Massevertreters; s. oben lit. a.

1455. Hfd. v. 15. Jan. 1787 N. 620, an d. v. v. N. G.

s) So weit bei einem auf dem Lande entstehenden Konkurse das ganze Liquidirungsgeschäft von dem Richter durch Vergleich abgethan werden kann, bedarf es der Aufstellung eines Vertreters der Masse nicht; wann dagegen diese Ausgleichung nicht zu Stande kommt, ist auch der Richter auf dem Lande an die allg. Ordnung gebunden, und muß folglich einen Vertreter der Masse in der Person eines im Orte befindlichen Advokaten, oder sonst in Sachen verständigen Mannes, eines obrigkeitlichen Beamten oder Mitnachbars aufstellen.

1456. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an d. gal. N. G.

o) Dem ernannten Vertreter der Konkursmasse ist allemal zugleich noch ein Substitut von Seite des Gerichts beizugeben, damit im Falle des Todes, der Erkrankung oder sonstiger Verhinderung desselben, die Konkursverhandlung nicht in Stillstand gerathe.

1457. Hfd. v. 18. Juli 1800 N. 503, an das in. v. N. G.

Die Landrechte und Magistrate haben bei der Vertheilung der Kuratelen an vertrauenswürdige Advokaten mit billiger Gleichheit sorgfältig vorzugehen, auch, wo es nicht lediglich um Vermögensverwaltungen sondern um Entdeckung und Handhabung allfälliger Gerechtigkeiten zu thun ist, die zu diesem Zwecke nothwendigen Kuratelen nur den Advokaten zu verleihen.

b) Sperre, Inventur und Schätzung; s. oben lit. b u.
1576 u. f. *H. 1807*

1458. Hfd. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle N. G.

q) Künftig soll eine Mappirung eines im Konkurse verflochtenen Gutes nur in jenem Falle, und von jenem Theile des Gutes statt finden, worüber eine Grenzstreitigkeit schon besteht oder besorgt wird; die übrigen Güter, oder die außer allem Streit bestehenden Angehörigkeiten des Gutes sollen nie mappirt, sondern lediglich nach Anordnung des Gesetzes klar, umständlich und genau beschrieben werden.

c) Aufstellung eines Masseverwalters; s. oben lit. c.

1459. Hfd. v. 11. Mai 1786 N. 547, an d. n. v. N. G.

Den bei einem Konkurse einschreitenden Gläubigern ist unbenommen, zum Verwalter des Vermögens über das in einem Lande befindliche Vermögen denjenigen zu benennen, der über das Vermögen des nämlichen Schuldners in einem andern Lande als Vermögensverwalter bereits bestellt ist.

1460. Hfd. v. 27. Juli 1787 N. 702, an das mähr. N. G.

Wenn es auf die gerichtliche Benennung eines Vormundes, Mitvormundes oder Vermögensverwalters in den k. k. böhm. öst. deutschen Erblanden ankomme, könne von einer erbländischen Justizbehörde ein auswärtiger fremder Unterthan nie dazu benannt werden.

1461. Hfd. v. 7. April 1790 N. 8, an das gal. N. G.

d) So weit die Benennung der Verwalter der Konkursmasse von dem Richter abhängt, soll zu diesem Amte kein Fremder berufen werden. So weit dagegen die Wahl von den Gläubigern abhängt, soll zwar dem freien Willen derselben nicht vorgegriffen werden, doch muß der Konkursrichter Sorge tragen, daß der benannte Vermögensverwalter, so lange seine Verwaltung dauert, sich im Lande aufhalte.

d) Ediktalvorladung der Gläubiger; s. oben lit. d) und das Formular des Ediktes in der G. J. I. §. 85.

1462. Hfd. v. 9. April 1790 N. 12, an d. n. u. v. v. N. G.

In Konkursfällen kann es keine andere Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen geben, als die von dem Richter durch das

Edikt bei Eröffnung des Konkurses von Amtswegen geschieht. Daher würde es ein unordentliches Benehmen des Vertreters der Konkursmasse sein, wenn er aus dem Umstande, daß ihm ein oder anderer Gläubiger bekannt sei, die Gelegenheit nehmen wollte, wider denselben eine besondere Aufforderungsklage zu überreichen.

Ausn.; s. 365, 2. u. 4.

c) Nentliche Bekanntgebung des eröffneten Konkurses; s. 9.

a) der Gerichtsstelle des Fiskus; *inorgul dem Linnig, posthumum in Obacht*
1463. Hfd. v. 15. Jan. 1787 N. 617, an alle A. G. *20/12 852 3. 23/107*
 Sobald bei einem ausbrechenden Konkurse aus dem Beständnisse des Schuldners, aus dem obrigkeitlichen Protokolle, oder aus sonstigen Umständen bekannt wird, daß eine der fiskalämthlichen Vertretung zugewiesene Forderung einschreite, ist von dem Konkursrichter die Anzeige jedesmal der Gerichtsstelle des Fiskus zu machen, damit das Fiskalamt dessen verständiget, und zur Anmeldung und Liquidirung der Forderung verhalten werde; gleichwie auch sodann mittelst der Gerichtsstelle des Fiskus die Aeußerung desselben in allen jenen Fällen abzufordern ist, wo in dem Zuge des Konkurses die Meinungen der Gläubiger vernommen werden müssen.) *s. in Ordnungsbuch für die Fiskus zu verschickte*

b) der Landesstelle und der Gefällenverwaltung; *Landung nach §. 1444 2) u. 1447.*

1464. Hfd. v. 13. März 1816 N. 1220, an das i. v. k. A. G.

Es hat sich der Fall ergeben, daß bei den in Krida verfallenen Handelsleuten der einen solchen Handelsmann treffende Mangelsersatz nicht hereingebracht werden konnte, weil die Bankalverwaltung erst zur Kenntniß der Krida gelangte, als der dießfällige Konkurs bereits aufgehoben war.

Damit nun künftig ähnliche Fälle nicht eintreten, ist die Verfügung zu treffen, daß in Zukunft immer sogleich, als ein Handlungshaus in die Krida verfällt, die Bankalverwaltung durch das Landrecht oder den Magistrate zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt werde, damit von derselben rücksichtlich der von dem Bankalararium zu machenden Forderungen sogleich das Nöthige eingeleitet werden könne.

1465. Hfd. v. 3. März 1826 N. 2169, an das i. v. k. A. G.

Die Bestätigung der angemeldeten Handlungsbiten in Triest steht dem k. k. k. Gub. zu, und wenn daselbst ein berechtigter Handelsmann in Konkurs verfällt, hat das triester Merkantil- und Wechselgericht dem Gubernium alle jene Auskünfte über den Aktiva- und Passivstand zu ertheilen, deren daselbst zum Behufe der Entscheidung bedarf, ob der Handelsmann wegen des seinen Gläubigern zugehenden Verlustes des Handlungsbefugnisses verlustig sei oder nicht. S. S. 134 der 3. u. St. M. D.

f) Untersuchung und Bestrafung des Kridatars:

1466. Hfd. v. 18. Dez. 1786 N. 603, an alle A. G.

b) In jedem Konkurse ohne Ausnahme soll von der Konkursinstanz wider den Schuldner von Amtswegen die Untersuchung eingeleitet, daher so wie der Konkurs ausbricht, wenn er der Flucht verdächtig ist, wider ihn der Arrest verhänget, und, wann einer der s. 369 der G. D. enthaltenen Umstände eintritt, oder er sich nicht ausweisen kann, daß er zur Zeit der kontrahirten Schuld sich mit allem Grunde zahlungsfähig glauben konnte, wider ihn mit Bestrafung vorgegangen werden.

1467. Hfd. v. 24. August 1795 N. 251, an alle A. G.

Die Gerichtsbehörden sollen mit mehr Ernst und Genauigkeit die Untersuchung wider Kridatarien vornehmen, die boshaften, betrüglichen und leichtsinnigen Schuldenmacher den Gesetzen gemäß bestrafen, auch diese Vorschrift nicht bloß bei den künftigen, sondern bei den noch hangenden, so weit sich hierzu genügende Inzichten darstellen, genauest beobachten; endlich sich gegen die A. G. von drei zu drei Monaten über den Fortgang und den Erfolg dieser Untersuchungen nebst Anzeige der wider die Schuldigen verhängten Strafe, oder aber der Ursachen der erkannten Unschuld ausweisen; die A. G. aber sollen sich mit derlei bloßen Anzeigen nicht genügen, sondern, wenn ihnen gegründete Bedenken und Zweifel auffallen, ob wohl bei derlei Untersuchungen mit der erforderlichen Genauigkeit und Gründlichkeit, oder mit Nachsicht vorgegangen worden, sich die Akten selbst vorlegen, und nach deren Erforschung den Gerichtsstellen die nöthige Weisung zugehen lassen.

1468. Hfd. v. 1. April 1817, an alle A. G. (G. 176).

Da wahrgenommen wurde, daß von den Konkursbehörden bei Ausbruch der Konkurse die Untersuchung wider die Kridatäre, den bestehenden höchsten Vorschriften zuwider entweder ganz unterlassen, oder dieselbe doch nicht mit Thätigkeit fortgesetzt werde; so wird hiermit verordnet: die Vorschrift des Hfd. vom 24. August 1795 sich gegenwärtig zu halten, daher sich von den Konkursbehörden von drei zu drei Monaten das Verzeichniß der anhängigen Kriden, so wie auch zugleich den Ausweis über den Fortgang der eingelangten Untersuchung vorlegen zu lassen, und dießfalls keiner Zögerung auch in jenen Fällen nicht, wo die Güterabtretung geschehen, welches beinahe immer der Fall ist, Platz zu geben.

1469. Hfd. v. 31. Jänner 1818 N. 1411, an alle A. G.

Wenn nach Eröffnung eines Konkurses die Gemeingläubiger zur Beilegung der Konkursverhandlung erklären, daß sie sich mit einem geringen Theile ihrer Forderungen begnügen, und sich einen größeren Verlust, als 12 vom Hundert gefallen lassen, zugleich aber auch die Bitte beifügen, daß der Konkurs aufgehoben, und der Kridatar in den Betrieb der Handlung wieder eingesetzt werde, ist nach dem Inhalte des Hfd. vom 9. Jänner 1788 N. 763 sowohl, als nach jenem des Hfd. vom 24. August 1795 N. 251 der 3. G. S., ungeachtet der von den Gläubigern angebotenen

Verzichtleistung auf einen größern Theil, als 12 vom Hundert ihrer Forderungen, die Untersuchung mit dem Kridatar vorzunehmen, und kann derselbe in keinem Falle in dem Betriebe seiner Handlung gelassen werden.

1470. Hfd. v. 6. April 1827, an das n. ö. A. G. (Z. 161).

Daß die in dem Hfd. v. 24. August 1795 u. 1. April 1817 vorgeschriebenen vierteljährigen Berichte nur von den Gerichten, welche eine Untersuchung gegen einen in Konkurs gerathenen Schuldner zu führen in dem Falle sind, und nur so lange diese Untersuchung dauert, zu überreichen seien.

1471. Zir. des in. ö. k. A. G. v. 29. Mai 1835 (P. Steier. 165).

Gemäß herabgelangten h. Hfd. der k. k. obersten Justizstelle vom 18. Mai l. J. Z. 3085, wird sämtlichen, diesem k. k. A. G. unterstehenden Justizbehörden das an das k. k. n. ö. A. G. unterm 6. April 1827 erlassene h. Hfd. bekannt gegeben, vermöge dessen die in den h. Hfd. vom 24. Aug. 1795, und 1. April 1817 vorgeschriebenen vierteljährigen Konkursberichte nur von den Gerichten, welche eine Untersuchung gegen einen in Konkurs gerathenen Schuldner zu führen in dem Falle sind, und nur, so lange die Untersuchung dauert, zu überreichen seien.

Mittel zur amtlichen Untersuchung.

1472. Hfd. v. 8. Febr. 1782 N. 34.

Da sich in Kriminal- und Konkursverfahren manche Fälle ergeben können, wo die schleunige und zuverlässige Justizverwaltung fordert, die an die Kridatarien oder Inquisiten einlangenden, oder von flüchtigen Verbrechern etwa einkommenden Briefe gerichtlich zu eröffnen, so werde zwar bewilligt, daß in derlei Fällen solche Briefe von den Postämtern an die Kriminal- oder Konkursgerichte, gegen Empfangscheine ausgefolgt werden; doch sollen die genannten Justizbehörden sich dieser Erlaubniß bei schwerster Verantwortung in keiner Art zum Abbruche des allgemeinen Zutrauens mißbrauchen, und also nur, wenn es die rechtliche Nothwendigkeit in gedachten Vorfällen erheischt, die Ausfolgung ansuchen.

1473. Fahrpostordnung v. 6. Juli 1838.

§. 22. Die der Postanstalt zum Transporte anvertrauten Sendungen werden an die vom Versender auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen, oder an deren Bevollmächtigte, mit Uebergabe derselben aber ihrem gesetzlichen Vertreter, falls derselbe der Postanstalt von der Gerichtsbehörde namhaft gemacht worden ist, und sich mit der gerichtlichen Aufstellung als Vermögensverwalter jener Person legitimirt, gegen Empfangsbestätigung (Abgabrezepisse) ausgefolgt.

1474. Briefpostordnung v. 6. Nov. 1838.

§. 31. Dem gesetzlichen Vertreter oder gerichtlich bestellten Vermögensverwalter eines Adressaten werden die an diesen letzteren gerichteten Briefpostsendungen übergeben, wenn die Gerichtsbehörde denselben zu diesem Zwecke der Postanstalt namhaft gemacht hat.

1475. Hfd. v. 5. Nov. 1787 N. 740, an alle A. G.

Die Kosten zur Verfolgung und Haftverwahrung eines flüchtigen Kridatarius sind aus der Konkursmasse zu bestreiten.

§. 8. (oder §. 76 der G. D.)

Den Tag, bis an welchem die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben, soll der Richter nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen, doch niemals weiter hinaus, als auf 6 Monate, und auf keine kürzere Zeit, als auf 30 Tage, und zwar jederzeit mit Einschluß der Ferien.

1476. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an das i. ö. A. G.

p) Die in dem Einberufungsedikte bestimmte Anmeldefrist läßt keine Erweiterung zu, derselben Verfümmung kann nur durch den Weg der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sanirt werden; wohl aber können zur Ueberreichung einer ordentlich instruirten Liquidirungsklage Fristverlängerungen bewilligt werden.

1477. Hfd. vom 13. Juli 1789 N. 1031, an alle A. G.

a) Wenn bei einem Konkurse das Fiskalamt als Gläubiger einzutreten, und eine seiner Vertretung zugewiesene Forderung anzumelden hat, läuft dem Fiskalamte die nämliche Frist, die allen übrigen Gläubigern in dem Konvokationsedikte ausgesetzt ist; das Fiskalamt muß also auch bis zu dem in dem Edikte bestimmten Tage seine Anmeldung überreichen.

§. 9. (oder §. 77 der G. D.)

Das Edikt soll, wie es jeden Ortes Herkommens ist, angeschlagen und kundgemacht, die vorgemerkten Gläubiger aber besonders vorgeladen, und jedem derselben die Vorforderung so zugestellt werden, wie einem Beklagten nach Maßgabe seiner Anwesenheit oder Abwesenheit die erste Klage in Folge der Gerichtsordnung zugestellt werden muß. G. G. J. I. §. 87.

1478. Hfd. v. 7. April 1785 N. 403, an alle A. G.

Die im §. 9 der R. D., und in dem anmit übereinstimmenden §. 77 der G. D. anbefohlene besondere Vorforderung der vorgemerkten Gläubiger zum ausgeschriebenen Konkurse sei auf alle jene Gläubiger ohne Ausnahme, aber auch auf diese allein zu verstehen, die auf eine Realität durch gerichtliche Vormerkung ein Pfandrecht erhalten haben, wie immer sodann nach den verschiedenen Landesverfassungen die Vormerkung geschehen sein möge, durch die auf eine Realität das Pfandrecht erwirkt worden.

1479. Hfd. v. 18. April 1788 N. 812, an das i. u. v. ö. A. G.

Die im §. 77. der G. D. dem Konkursrichter aufgetragene besondere Vorladung der vorgemerkten Gläubiger hat feinerdings unter Auf-

setzung einer neuen Frist zur Anmeldung, sondern unter derjenigen zu verstehen, die für alle Gläubiger in dem Konvokationsbeditte eintrifft *).

1450. Hfd. v. 16. März 1811 N. 935, an das böh. N. G.

Die Anfrage: ob auch die superintabulirten und superpränotirten Gläubiger eine Kridarealität insbesondere von dem eröffneten Konkurse verständigt, und auf die Liquidirung angewiesen werden müssen, wird dahin entschieden: es liege in der Natur der Sache, daß das Gesetz die superpränotirten und superintabulirten Gläubiger besonders von dem ausgebrochenen Konkurse verständigen zu lassen nicht beabsichtigen könne, weil nur die Gläubiger des verschuldeten Kridatars ihre Forderungen zu liquidiren angewiesen sind, ein auf einer Kridarealität superpränotirter oder superintabulirter Gläubiger aber kein Gläubiger des Kridatars, sondern der Gläubiger eines Konkursgläubigers ist.

Da unterdessen den superintabulirten oder superpränotirten Gläubigern einer Kridarealität daran gelegen ist, damit auch jene Forderung, worauf sie superintabulirt oder superpränotirt sind, zum Konkurse liquidirt werde, und sie aus Nachlässigkeit ihres Schuldners nicht um ihren Zahlungsfond gebracht werden; so soll es zwar bei der bisher bei dem böh. Landrechte bestehenden Uebung, in Konkursfällen nicht bloß die pränotirten und intabulirten, sondern auch die superpränotirten und superintabulirten Gläubiger von dem ausgeschriebenen Konkurse insbesondere zu verständigen, sein Verbleiben haben. Doch muß, wenn auch die superpränotirten oder superintabulirten Gläubiger einer Kridarealität die ihnen zur Hypothek dienende Forderung zum Konkurse in Gestalt einer Klage anmelden, diese Anmeldung bis zum Ausgange des Liquidationstermines bei den Akten aufbewahrt, und nur dann dem Konkursmassenvertreter zur Einrede zugestellt werden, wenn die intabulirte oder pränotirte Hauptpost von dem Eigenthümer derselben während des Termines zu liquidiren unterlassen worden wäre, weil sonst unnöthiger Weise zwei Liquidationsprozesse über eine und dieselbe Post abgeführt würden, welches bei der künftigen Klassifikation oder dem Zahlungsausweise zu Irrungen Anlaß geben könnte.

Bringt jedoch der intabulirte oder pränotirte Gläubiger in dem Konvokationstermine selbst die Liquidationsklage an, so ist die provisorische Liquidationsanmeldung des superintabulirten oder superpränotirten Gläubigers demselben mit der Verständigung von der in rechter Zeit von dem Hauptgläubiger eingefommenen Liquidationsanmeldung zurückzustellen.

Endlich versteht es sich von selbst, daß ein superpränotirter oder superintabulirter Gläubiger einer Kridarealität nur die Forderung seines intabulirten oder pränotirten Schuldners provisorisch, nicht aber seine eigene superintabulirte oder superpränotirte Forderung zum Konkurse anzumelden habe, weil eine derlei Liquidation mit dem Konkursmassenvertreter verhan-

* Das Hfd. v. 18. Sept. 1801 N. 538, hat verordnet, daß den unbekanntem Pfandgläubigern keine Vertreter zu bestellen seien, weil es kein Gesetz vorschreibe. Dieses Hfd. gilt nicht mehr, weil der §. 276 des a. v. G. B. überhaupt anordnet, daß für die unbekanntem Theilnehmer an einem Geschäfte, wozu die Konkursverhandlung auch gehört, Kuratoren zu bestellen sind.

delt werden muß, dieser aber nur die Konkursmasse, nicht aber einen Konkursgläubiger gegen seine Gläubiger vertreten könne. S. 1086 u. 1087.

§. 10. (oder §. 78 der G. D.)

Gleich nach Empfang des Dekretes soll der aufgestellte Vertreter mit den bekannten Gläubigern liquidiren, und mit den übrigen nach dem Maße, als sie sich anmelden; wenn er vor Verstreichung der zur Anmeldung gesetzten Frist mit allen vollständig liquidirt hätte, wäre bei Bestimmung seiner Belohnung besondere Rücksicht auf seinen Fleiß zu tragen.

1481. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle N. G.

r) Der Richter hat dem Vertreter der Konkursmasse bei bemerkendem Saumsal von Amtswegen aufzutragen, die haftenden Satzschriften in der vorgeschriebenen Zeit zu erstatten, und gegen den in Erstattung seiner Satzschrift säumigen Gegentheil nach Verfließung der bestimmten Frist, die Inrotulirung der Akten anzufuchen.

1482. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an das gal. N. G.

q) Der Massevertreter soll von zwei zu zwei Monaten sich vor dem Konkursrichter ausweisen, was über jede angemeldete Forderung eines Gläubigers geschehen sei; wo die Sache haftet, und daß seiner Seite nichts verabsäumt worden.

§. 11. (oder §. 79 der G. D.)

Die Gläubiger sollen ihre Anmeldung in der Gestalt einer förmlichen Klage einreichen, darüber aber soll sowohl bei dem Gerichtsprotokolle, als von dem Vertreter selbst eine genaue Vormerkung gehalten, daraus seiner Zeit ein verlässliches Verzeichniß verfaßt, und dieses mit den Akten zur Abfassung der Klassifikation eingelegt werden.

1483. Hfd. v. 1. März 1784 N. 253, an das v. ö. N. G.

a) Dem Landrechte sei in Folge des §. 11 der Konkursordnung die Führung des Verzeichnisses über die vorkommenden Anmeldungen der Gläubiger aufzutragen, und daher müsse dasselbe gleich nach verfloßener Anmeldefrist verfaßt sein, sodann aber mit den Akten zur Verfassung der Klassifikation eingelegt werden.

1484. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an d. i. ö. N. G.

q) Ein Kreditor kann bei Ueberreichung einer Anmeldeklage schon nie zu einer Kauzionsleistung angewiesen werden.

1485. Hfd. v. 5. März 1787 N. 642, an alle N. G.

Um der h. Resol. vom 15. Jänner 1787 desto sicherer Genüge zu leisten, welche die Konkursforderung, die nicht 56 fl. übersteigt, der Ent-

richtung einer Taxe enthoben hat, soll auf jeder Schrift, die im Laufe der Liquidirung einer solchen Schuldforderung überreicht wird, von außen bei der Rubrik auch der Betrag der bei dem Konkurse angemeldeten Schuldforderung beigefügt werden.

§. 12. (oder §. 80 der G. D.)

Ueber jede solche Anmeldung ist, wie über jede andere Klage zu verfahren; es hat aber in dieser jeder Gläubiger nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden begehrt, zu erweisen und auszuführen.

1486. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an alle N. G.

w) Auch in Konkursfällen kann die Anmeldeklage in das mündliche Verfahren eingeleitet werden, wenn die Summe geringschätzig ist, oder die Forderung sich auf Urkunden gründet, die in Folge der Gerichtsordnung vollkommenen Glauben verdienen.

1487. Hfd. v. 15. Mai 1786 N. 549, an alle N. G.

So wie über eine bei einem Konkurs geschehene Anmeldung das Verfahren geschlossen, die Akten inrotulirt, und der Spruch über die Richtigkeit der Forderung geschöpft ist, soll dessen Zustellung von dem Richter geschehen, und nicht nöthig sein, die übrigen Liquidationsurtheile, oder die Abfassung der Klassifikation über sämmtlich angemeldete Gläubiger abzuwarten.

Liquidirung des Eigenthumes.

1488. Hfd. v. 19. Aug. 1825 N. 2126, an alle N. G.

Ueber die Anmeldung und Liquidation des Eigenthumsrechtes gegen Konkursmassen wird mit Aufhebung des Hfd. vom 11. Sept. 1788 N. 892 der F. G. S., Folgendes angeordnet:

Das Eigenthumsrecht ist der Konkursordnung gemäß binnen der Ediktalfrist mittelst einer Anmeldeklage auszuführen, und darin zugleich für den Fall, daß dem Kläger das Eigenthum nicht zuerkannt würde, die ihm unter dieser Voraussetzung etwa aus anderen Rechtsgründen zustehende Forderung anzugeben.

Der Massevertreter soll ohne Vernehmung des Ausschusses der Gläubiger weder über diese Klage verhandeln, noch über die Ansprüche des Klägers eine Erklärung abgeben. **§. 1489.**

In dem Liquidationsurtheile muß dem Kläger das Eigenthum ab- oder zuerkannt, und im ersten Falle zugleich über die allenfalls angemeldeten anderen Rechte entschieden werden.

In beiden Punkten dient das Erkenntniß bei weiteren gerichtlichen Verhandlungen und bei der Klassifikation zur Richtschnur, und kann in der Folge auch, so viel das dem Kläger zugestandene oder abgesprochene Eigenthumsrecht betrifft, durch Vorrechtsklagen nicht bestritten werden.

Jedoch ist dem Kläger das ihm von dem Gerichte zuerkannte Eigenthum vor Verlaufe der Ediktalanmeldefrist nicht zu verabsolgen, wenn er nicht bis zu dieser Zeit der Konkursmasse für den Fall Sicherheit leistet, daß etwa von einem Dritten Ansprüche auf denselben Gegenstand angemeldet würden.

1489. Hfd. v. 6. Juni 1826 N. 2188, an das in. ö. k. k. N. G.

In Erläuterung des Hfd. vom 19. August 1825 N. 2126 der F. G. S., wegen der Eigenthumsklagen gegen die Konkursmassen wird bedeutet: daß, wenn zu der Zeit, wo der Massevertreter über eine Eigenthumsklage gegen die Konkursmasse verhandeln oder eine Erklärung abgeben soll, noch kein Ausschuss der Gläubiger gewählt ist, die bekannten und in dem Gerichtsorte anwesenden Gläubiger selbst zu vernehmen seien.

Liquidirung eines Fideikommissgutes.

1490. Hfd. v. 1. März 1799 N. 456, an das n. ö. N. G.

Ueber die Amtsanfrage: 1) ob der Fideikommisskurator bei einem sich ergebenden Konkurse das Fideikommissgut anzumelden und zu liquidiren habe; 2) ob sohin seine Stimme bei der Wahl eines Vertreters nach dem Werthe der mit dem Bande des Fideikommisses beschwerten beweglichen und unbeweglichen Entien zu zählen sei, wird festgesetzt:

Daß, so viel es den ersten Punkt betrifft, der Fall des von dem Fideikommisskurator bei der Konkursmasse anzumeldenden Fideikommisses in Rücksicht derjenigen Immobilien, wie auch der dazu gehörigen Entitäten und des fundi instructi, worauf das Band des Fideikommisses landtäglich vorgemerkt ist, wovon daher nur der Fruchtgenuß, nicht aber die dem Kreditdar nicht eigenthümliche Substanz zur Konkursmasse gezogen werden kann, nicht eintreten könne; wo hingegen es sich von selbst versteht, daß der Kurator seine Ansprüche auf jene unbeweglichen Güter, auf welche das Band des Fideikommisses nicht landtäglich vorgemerkt ist, die von dem Kreditdar als allodial besessen, und als allodial in dessen Konkursmasse gezogen worden, wie auch auf die zur Konkursmasse gezogenen beweglichen Fideikommissgüter eben so wie die wegen Alienirung, Dnerirung und Deteriorirung des Fideikommisses an den Kreditdar oder die Konkursmasse zu stellende Forderung gehörig anzumelden und zu liquidiren habe, in Folge dessen er auch, so viel es den zweiten Punkt betrifft, in Rücksicht seiner aus diesen Verhältnissen angemeldeten Forderungen eben so, wie jeder andere Gläubiger anzusehen ist; wegen der zur Konkursmasse gar nicht gehörigen Substanz der mit dem landtäglich vorgemerkten Bande des Fideikommisses belasteten unbeweglichen Güter hingegen, da er dießfalls gar nicht Konkursgläubiger ist, auch bei der Wahl eines Masseverwalters nicht einzuschreiten, und die Gläubiger in der bevorstehenden freien Wahl nicht zu hindern; sondern während des Konkurses gegen die Gläubiger seine Ob- sorge auf das Fideikommissgut in keiner anderen Art, als außer dem Konkurse gegen den Fideikommissinhaber selbst zu verwenden hat.

Anmeldung des Zehentrechtes und der Grunddienstbarkeiten.

1491. Hfd. v. 19. Juli 1792 N. 33, an das gal. A. G.

a) So wie von Klassifizierung eines Zehentrechtes keine Frage sein kann, so sind zwar auch alle übrigen Grunddienstbarkeiten zur Anmeldung bei der Krida, aber zu keiner Klassifikation geeignet, sondern wenn ihr Bestand rechtlich berichtigt worden, sind solche nur bloß in den Grundinventarien und respektive Abschätzungen anzumerken, mithin die dazu Berechtigten dabei unbeirrt zu erhalten.

1492. Hfd. v. 15. März. fdg. v. der westgal. Hofkommission den 17. April 1798 (N. 206).

Die Zehentgerechtigkeit, so wie alle übrigen Grunddienstbarkeiten, sind zwar zu einer Anmeldung bei der Krida, nicht aber zu einer Klassifizierung geeignet, und jene Zehente, die aus einem Privatvertrage zwischen Adelligen und Geistlichen herrühren, so wie auch jene, welche die Adelligen vermöge Kontrakts von unterthänigen Gründen abnehmen, sind von der Person selbst, welche den Kontrakt einging, und in dem Besitze des daher rührenden Zehents ist, ohne Beistand des königl. Fiskus im Konkursfalle zu liquidiren, für die Nachfolger dieser Person aber die Zehente von Seite des königlichen Fiskus anzumelden, die rückständigen Zehente hingegen nicht nur anzumelden, sondern auch zu liquidiren.

Beweismittel; s. **1436, 415** u. f., u. **1166**.

1493. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

fff) Bei Verfassung des Klassifikationsurtheiles ist der Richter an die ausdrückliche oder stillschweigende Eingestehung des Vertreters der Masse über die von dem Gläubiger angebehrte Klasse feinerdings gebunden, sondern es soll jene Klasse bestimmt werden, die aus dem von dem Gläubiger angegebenen, von dem Vertreter der Masse eingestandenen Faktum nach Vorschrift der Rechte fließt.

§. 13. (oder §. 81 der G. D.)

Nachdem über alle Anmeldungen, welche bis zur Verstreichung der in den Edikten bestimmten Frist eingekommen sind, das Verfahren geschlossen und die Akten inrotulirt sind, soll über jede Anmeldung in Betreff der Richtigkeit der Forderung der Spruch insbesondere geschöpft, zugleich aber die Klassifikation der sämtlich angemeldeten Gläubiger abgefaßt, und gehörig kundgemacht werden.

1494. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an alle A. G.

g) Die §. 81 der G. D. und §. 13 der R. D. anbefohlene Kundmachung des Klassifikationsurtheiles habe solchergestalt zu geschehen, daß, so wie jedem Gläubiger der Spruch über die Richtigkeit seiner Forderung zugestellt wird, also unter einem dem Verwalter des Vermögens

und dem Vertreter der Masse das Klassifikationsurtheil seines vollen Inhalts zugestellt werde; jedem Gläubiger aber die Zustellung des Auszuges des Klassifikationsurtheiles, so viel es seine angemeldete Anforderung betrifft, mit dem Anhang zugehe, daß er den ganzen Inhalt des Klassifikationsurtheiles bei dem Verwalter des Vermögens oder Vertreter der Masse einsehen, auch auf Anmelden bei dem Richter eine Abschrift des Urtheiles überkommen könne.

1495. Hfd. v. 13. Juli 1789 N. 1031, an alle A. G.

h) Hat es allerdings seine Richtigkeit, daß der Auszug der Klassifikation, so viel es die bei einem Konkurs von dem Fiskus angemeldete Forderung betrifft, so wie die Erinnerung, wann die ganze Klassifikation bei dem Vertreter der Masse und Verwalter des Vermögens einzusehen ist, dem Fiskalamte zugestellt werden müsse.

1496. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 336, an das mähr. A. G.

m) Wenn über die gegen ein Liquidationsurtheil ergriffene Appellation durch das Appellationsurtheil eine Aenderung vorgeht, sei diese Aenderung bei Verfassung der Repartition sich genau gegenwärtig zu halten, ohne daß es nöthig sei, sich durch die vorgekommene Klassifikation beirren zu lassen.

§. 14.

Vor allen Gläubigern sind jene zu setzen: a) welche ihr eigenthümliches bewegliches oder unbewegliches Gut, so zur Zeit des eröffneten Konkurses in der Masse anoch unverwendet gefunden worden ist, zurückfordern; b) jene, welche nach eröffnetem Konkurs für die Masse selbst etwas verwendet, oder für dieselbe gearbeitet haben, als der Vertreter der Masse und der Verwalter des Vermögens. §. 16.

1497. W. D. v. 1. Okt. 1763, Art. XLVI.

Von dem Vorzuge der Wechselbriefe vor gemeinen Schuldverschreibungen in Concursu Creditorum.

Letzter Absatz. Obiges versteht sich auf jenen Fall, wann das auf einen förmlichen Wechsel gegebene Geld bei dem Wechsel nicht mehr vorhanden, sondern ausgegeben und entäußert worden ist; da aber sothanes Geld bei ihm Wechsel sich anoch realiter befindet, hat es den Vorzug vor allen anderen Schulden, und kann der Geber solches vorhandene Geld wiederum vindiziren*).

1498. Hfd. v. 25. Okt. 1790 N. 69, an alle A. G. in Folge h. Entsch.

a) Das bei den Tabakverlegern sich vorfindende unverkaufte Tabak-

*) Dasselbe verordnet die ital. Uebersetzung der W. D.: Editto di cambio vom 2. April 1765 für Triest und das Litorale, Art. 46 u. die Constitutio camb. v. 22. Juli 1775 für Ostgal. Art. 46.

materiale ist allerdings ein Eigenthum des Kameraltabakgefäßes und also ein wahres Verarialgut.

b) Die für das verschliffene Tabakmateriale eingegangenen Gelder, bis sie zur Gefäßskasse abgeführt sind, können als ein Verarialgut keineswegs angesehen und behandelt werden. S. 365.

1499. Zir. v. 27. April 1824 H. 432 (Mil. 45).

Nach einer von der k. k. obersten Justizstelle anher mitgetheilten, an das n. ö. N. G. unterm 28. Febr. 1824 erlassenen Zir. Vdg. ist das letztere angewiesen worden, daß, da die Verbindlichkeit, die Kosten der Löschung eines ausgebrochenen Feuers zu bezahlen, als eine nach dem allg. Gesetze auf dem Hause selbst haftende Last angesehen, und der zur Vermeidung eines bevorstehenden Schadens gemachte Aufwand von jedem, dessen Vermögen dadurch gerettet worden ist, ersetzt werden müsse, die Forderungen dieser Art allen auf das Haus einverleibten Schuldposten vorzuziehen seien.

Welches sämmtlichen Militärbehörden zur Wissenschaft, und in den Militärgränzen auch zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

§. 15.

In die erste Klasse sind zu setzen, jene, welchen hiermit ein vorzügliches Recht ertheilt wird: a) die zur Begräbniß des Verschuldeten nothwendigen Unkosten *); b) die erforderlichen Trauerunkosten, doch nur in dem Falle, wann der Verschuldete vor Eröffnung des Konkurses gestorben ist; c) die Hausgenossen, welche um Kost oder Lohn, oder um beides zugleich einem Herrn dienen, mit ihrem von drei Jahren her rückständigen Liedlohn, von der Eröffnung des Konkurses zurück zu rechnen; d) die Ärzte, Wundärzte und Apotheker mit dem, was sie von einem Jahre her an den Verschuldeten für ihre Bemühungen und abgegebene Arzneien zu fordern haben; e) die Rauchfanglehrer ebenfalls mit ihrem Verdienste von einem Jahre her vom Tage des eröffneten Konkurses zurück zu rechnen.

Zu c).

1500. Hfd. v. 1. Juli 1782 N. 61, an das i. u. v. ö. N. G.

e) Die Forderungen der Advokaten könnten bei einem ausbrechenden Konkurse eben so wenig den Forderungen der Liedlöhner in der Klassifikation gleich gehalten werden, so wenig in die dritte Klasse die aus Depositis herrührenden Forderungen zu klassifiziren sind, da alle in dem §. 19 nicht ausgedrückten ehemaligen Vorzugsrechte in dem Patente, mittelst

*) Ueber das Vorzugsrecht der Begräbnißkosten bei Sträflingen s. Hfd. v. 7. Febr. 1817 im chronologischen Reg.

dessen die Konkursordnung publizirt worden ist, aufgehoben und unwirksam erklärt sind.

1501. Hfd. v. 15. Jan. 1787 N. 621, an alle N. G.

x) Das den Hausgenossen in dem §. 15 der K. D. ad c. eingeräumte Vorzugsrecht kann ihnen nicht bestritten werden, wenn sie wirklich zur Zeit des ausgebrochenen Konkurses nicht mehr in Diensten ihres Schuldners stehen.

y) Das den Hausgenossen eingeräumte Vorrecht kommt auch den Kindern des Schuldners zu statten, wenn sie bei ihm in Diensten stehen.

1502. Hfd. v. 27. Sept. 1792 N. 54, an das in. ö. N. G.

c) Sobald Handlungsbediente einem Herrn um Kost oder Lohn, oder um beides dienen, unterliegt es keinem Anstande, daß dieselben unter dem Ausdrucke: Hausgenossen zu verstehen seien.

1503. Hfd. v. 26. Nov. 1802 N. 584, an das n. ö. N. G.

Die Schiffleute, da sie dem Schiffmeister um Kost und Lohn dienen, haben bei Konkursen über das Vermögen desselben das den Hausgenossen in dem §. 15 der K. D. zugedachte Vorrecht zu genießen.

1504. Hfd. v. 24. Aug. 1803 N. 622, an alle N. G.

Se. Majestät haben den 15. §. der K. D., in Bezug auf die Priorität der Schiff- und Stukerlöhningen in sich ergebenden Konkursfällen dahin zu erläutern geruht: daß sowohl in Oesterreich ob als unter der Enns die Löhningen der Schiffleute, und derjenigen, welche Pferde und Leute, die bei den Schiffmeistern für Kost und Lohn während einer Wasserreise dienen, zu Schiffzügen stellen, oder die sogenannte Stukerlöhner, in so weit dieselben bei dergleichen Reisen verdungen wurden, und ihre Forderungen nicht über drei Jahre, vor Eröffnung eines Konkurses zurück zu rechnen, rückständig sind, bei jedem Konkurse eines Schiffmeisters den Hausgenossen, welche für Kost und Lohn dienen, gleich zu halten, folglich in der ersten Klasse zu klassifiziren seien.

Ab schlag zahlungen.

1505. Hfd. v. 23. Sept. 1785 N. 469, an alle N. G.

b) Wenn das Konkursvermögen nicht hinlänglich wäre, die gemäß §. 15 der K. D. in die erste Klasse veretzten Gläubiger insgesamt ganz zu befriedigen, sollen dieselben die Zahlung nach dem Verhältnisse des Betrages ihrer Forderungen, ohne unter sich ein Vorrecht zu genießen, empfangen.

§. 16.

Die landesfürstlichen Gaben und die obrigkeitlichen Forderungen sind so zu klassifiziren, wie es bisher kraft der bestehenden Gesetze üblich war.

Allgemeine Bestimmungen *):

1506. Pat. Wien den 30. Jan., in Dester. den 22. Juni 1756
(R. 3. 308).

Bei den sich ereignenden Kriden werden den in Händen der Kridarien befindlichen und denenselben anvertraut gewesenen Regimentssteuern, dann anderen dem höchsten Aerarium angehörigen Geldern ihre Klassen, nach welchen solche in Zukunft abgelegt werden sollen, ausgemessen und damit verordnet, daß

1. die bei einem Kridarius oder nach dessen Absterben amoch in Natura vorhandenen Regimentssteuer- und andere Gelder des Aerariums ein wahres Eigenthum desselben, und respektive des Regimentes zu vindiziren, mithin vor allen zu der ersten Klasse abzulegen, ingleichen auch die von den amoch in Natura vorhandenen Waaren, rückständigen Zollgebühren ohne Unterschied, ob der Zoll geborgt, oder aber im Fall der Defraudazion nicht entrichtet worden, den oberwähnten Steuern gleich zu achten, folglich auch dergleichen rückständige Zollgebühren eben so, wie die in der Natur amoch vorhandenen Regimentssteuer- und andere Aerialgelder in die erste Klasse ersten Ortes zu setzen, und zwar vorzüglich von jenen amoch vorhandenen Waaren, wovon der Zoll rückständig ist, zu bezahlen sein. Wohingegen

2. die bei einem Kridarius von seinem Grund amoch rückständige, mithin auf demselben ohnedem haftende Steuern vermög der Novell. declarat. E. e. 30. in die privilegierte zweite Klasse gehören. So viel es weiters

3. die einem legitimo exactori bereits abgeführte, von diesem aber in eigenem Genuß verwendete Steuergelder, wie auch die von einem Kridarius schon verzehrte, und zu seinem Nutzen verwendete Regimentsgelder, dann die rückständigen Zollgebühren von den in der Natur nicht mehr vorhandenen Waaren, und die von den Zolleinnehmern, nicht minder von den öffentlichen Kassebeamten bereits eingenommenen, von diesen aber auch in eigenem Genuß bereits schon verwendeten Zoll- und alle übrige dem Aerarium gebührende Gelder anbetrifft, allen diesen gleichermähnt verzehrten Steuer-, Militär-, Zoll- und Aerialgelder soll hiemit an dem Mobiliarvermögen des Schuldners das Privilegium praelationis dergestalt einberaumt sein, daß nämlich dergleichen Forderungen gleich nach den ohnedem an der gesammten Verlassenschaft vorzüglichst privilegierten Begräbniskosten sonst vor allen anderen Gläubigern förderst von des Kridarius zu veräußern kommenden Meubeln und anderen nicht landtäschlichen, stadt- oder grundbücherlichen Vermögen, insoweit selbes hinlänglich ist, bezahlt werden, für das übrige aber sollen dergleichen Forderungen

4. an das landtäschliche, stadt-, grundbücherliche, oder sonstige Realvermögen des Schuldners folgendermaßen gewiesen werden, daß solche hinkünftig in den deutschen Erblanden, wo Landtafeln bereits schon be-

*) S. in meiner Themi s. 3. H. die Abhandlung des Herrn Prof. Dr. Haimertl über die Klassifikation der Steuern im Konkurse.

findlich, oder amoch errichtet werden, wie ingleichen respectu der stadt- und grundbücherlichen Realitäten in der 3. Klasse der Hypotheken nach den bereits landtäschlichen, stadt- oder grundbücherlich haftenden Schulden im letzten Ort gesetzt werden, es wäre dann, daß dergleichen verzehrte Steuer-, Militär-, Zoll- und andere dem Aerarium gehörige Gelder vorhin schon landtäschlich, stadt- oder grundbücherlich vorgemerkt worden, in welchem Falle diese den landtäschlich, stadt- oder grundbücherlich vorgemerkten Schulden gleichzuachten, folglich in die 3. Hypothekalklasse in derjenigen Priorität, wie selbe solche durch die landtäschliche, stadt- oder grundbücherliche Einverleibung erworben haben, zu erlegen kommen; und gleichwie

5. den ist gemeldet bereits verzehrten Zoll- und anderen dem öffentlichen Aerarium gehörigen Geldern nicht nur durch den Kauzionsweg, und durch ordnungsmäßig öftere Untersuchung des Kassestandes, sondern auch durch das auf allen Nothfall sogleich zur Hand stehende Tabularsicherheitsgesuch genügend durchgesehen werden kann; also steht auch dem Militär und Bankal, so dem Publikum und Kameral frei, wann und wie sowohl das Militare und Bankale, als auch das Politikum und Kamemale respectu der oberwähnten bereits verzehrten Steuer-, Militär-, Zoll- und anderen obgedachten Aerialgelder die tabular-, stadt- oder grundbücherliche Sicherheit suchen will, und werden von der k. Landtafel, wie auch bei den Stadt- oder Grundbüchern dergleichen Einverleibungen allemal umsonst, mithin ohne Abforderung einer Taxe zu vollziehen sein. C. 839. u. II. Anh. §. 12.

1507. Pat. v. 10. Nov. 1764.

Wir Maria Theresia ic. ic. entbieten allen u. f. w., unsere k. k. und landesfürstliche Gnade und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen.

Was massen wir zwar durch das unterm 22. Juni 1756 publizierte Pat. in Betreff deren Steuer-Regiments- und andern Gelder unseres höchsten Aerarii, wie solche bei einer sich ereignenden Krida zu klassifiziren seien und unter andern §. 3. daselbst verordnet haben, daß denen einem legitimo exactori bereits abgeführten, von diesem aber in proprios usus verwendeten Steuern oder Landesanlagen, wie auch denen von einem Kridatario schon konsumirten und zu seinem Nutzen verwendeten Regimentsgeldern, dann denen rückständigen Zollgebühren von denen in natura nicht mehr vorhandenen Waaren, und denen von den Zolleinnehmern nicht weniger von unseren publikten Kassenbeamten bereits angenommenen, von diesen aber auch in usus proprios schon verwendeten Zoll- und all übrigen unsern höchsten Aerarjo publico gebührenden Geldern an dem Mobiliarvermögen des Debitoris das privilegium praelationis dergestalt gebühren, daß derlei Forderungen gleich nach den ohnedem vorzüglichst privilegierten Begräbniskosten, Kosten der all- andern Creditoribus vorderst von des Kridatarii zu veräußern kommenden Mobilien und andern nicht landtäschlichen, stadt- oder grundbücherlichen Vermögen, in wie weit solches hinlänglich ist, bezahlt werden solle.

Wie zumalen aber an Uns von einigen unsern Stellen die weitere a. u. Anfragen geschehen sind, wie es mit denen auf die letztere Krankheit des Kridatarii, wie auch zu Errichtung des Inventarii für die Kommissa-

rien und Kuratoren bedöthigte Unkosten, dann mit den rückständigen Liedlohns-Forderungen, wann selbe drei Jahre nicht übersteigen, des Vorrechtes halber in dem Mobilarvermögen gegen obgedachte Unsere Aerarüforderungen zu halten seien? — Als wollen Wir unsere a. h. Willensmeinung nach denen allg. Rechten und unveränderlichen Beobachtung hiemit dahin allergnädigst erklärt haben, daß durch erwähnte vor die Errichtung des Inventarii, wie auch vor die Kommissarien und Kuratoren gebührende, nicht weniger auf die letztere Krankheit und Begräbniß des Cridatarii aufgeloffene Unkosten, dann die Liedlöhner (jedoch nur von deren letzteren drei Jahren) denen Aerarüforderungen vorgehen, in allen Uebrigen aber es bei dem obenangeführten Pat. de dato 22. Juni 1756 sein unabänderliches Verbleiben habe.

Grundsteuer:

1508. Hfd. v. 23. Sept. 1796 N. 312, an das n. ö. N. G.

Die Eröffnung eines Konkurses kann den in der Landesverfassung gegründeten Rechten der ständischen Sequestration ob der Kontribuzionsrückstände keinen Abbruch thun, sondern diese Sequestration kann ungehindert des eröffneten Konkurses nicht nur fortgesetzt, sondern auch neu angetreten werden, und muß der Kontribuzionsrückstand bei ausgebrochenem Konkurse zwar dem Vermögensverwalter angezeigt, er muß aber nicht vor dem Konkurse liquidirt werden. **§. 92.**

1509. Hfd. v. 3. Febr. 1821 N. 1737, an das höh. N. G.

✓ Vor Eröffnung des Konkurses verfallene Steuerbeträge sind zwar binnen der allg. festgesetzten Ediktalfrist bei der Konkursinstanz anzuzeigen oder anzumelden; jedoch kann über die Verbindlichkeit der Masse oder des Gemeinschuldners zur Bezahlung der Steuern, oder über den Betrag der Steuerrückstände, auch im Konkurse keine gerichtliche Verhandlung oder Entscheidung statt finden; sondern die Konkursinstanz hat die durch Amtsurkunden oder Verfügungen politischer oder Kameralbehörden ausgewiesenen Steuerrückstände bloß dem Massevertreter und Vermögensverwalter bekannt zu machen, in das Klassifikationsurtheil aufzunehmen, und die Berichtigung derselben, so weit sie nach den Gesetzen und dem Zustande der Masse möglich ist, zu veranstalten. Dem Massevertreter bleibt unbenommen, gegründete Einwendungen gegen die Forderungen der Steuerämter bei höheren politischen und Kameralbehörden anzubringen. In Rücksicht der erst nach eröffnetem Konkurse verfallenen Steuern bedarf es keiner Anmeldung; sie sind von dem Vermögensverwalter zu berichtigen, und in der Rechnung über die Verwaltung der Masse in Ausgabe zu bringen. **§. 1128.** *4/1 835 N. 113*

6/7 850
1510
3-22/32
Wdg. d. steier. Sub. v. 30. Sept. 1825 Z. 24255 (P. 344);
fdg. in Allr. durch Wdg. d. laib. Sub. v. 20. Okt. 1825
Z. 16592 (P. 306).

Von der h. Hoffkanzlei wurde sich über die Frage die Belehrung erbeten: »Ob das privilegierte Hypothekarreht der öffentlichen Verwaltung

für einen dreijährigen Steuerrückstand durch die von Zeit zu Zeit erfolgenden Betreibungen oder bewilligten Zahlungsfristen in der Verjährung unterbrochen werde?« mit h. Hfd. v. 10. Sept. d. J. Z. 2821, wurde hierüber im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle Nachstehendes erinnert:

Die Frage geht dahin, ob — wenn von einem Kontribuenten die Steuerzahlung von Zeit zu Zeit betrieben worden ist, ohne daß sie erfolgte, oder wenn ihm Termine zugestanden wurden, das privilegierte Hypothekarreht auch auf einen längern Zeitraum als von drei Jahren wirken könne, und ob es sohin auf jenen von drei Jahren nur dann beschränkt sei, wenn der Kontribuent durch diese Zeit keine Erinnerung oder wenigstens keine Exekution erhielt, und ihm auch keine Frist zur Zahlung zugestanden wurde?

Diese Frage läßt sich nicht bejahend beantworten, denn das privilegierte, auf einen dreijährigen Steuerrückstand beschränkte Hypothekarreht hat mit der Verjährung keine Verbindung. Es zeigt sich nur dadurch wirksam, daß die öffentliche Verwaltung ihre Ansprüche auf einen dreijährigen Steuerbetrag, wenn er im Rückstande haftet, mit einem Pfandrechte auf dem steuerbaren Gute vor ändern auf eben diesem Gute versicherten Verbindlichkeiten geltend macht.

Ob der Rückstand betrieben, exekutirt und doch nicht eingebracht, ob Zahlungsfristen bewilligt wurden, ändert in diesen Verhältnissen nichts, vielmehr würde jede Rücksicht darauf Unzukömmlichkeiten aller Art zu Folge haben; denn da nicht vorauszusetzen ist, daß irgend ein Kontribuent, ohne mit einem Exekutions Schritte besucht zu werden, drei Jahre lang mit der Steuerzahlung zurückhalten kann; so würde das privilegierte Pfandreht der öffentlichen Verwaltung unbestimmt in der Zeit, und dadurch der Realkredit vollends untergraben, weil es an jedem Maßstabe fehlte, um das Maximum der Summe zu bestimmen, auf welche die Staatsverwaltung ihr Vorzugsrecht geltend machen kann. Träte aber der Fall ein, daß ein Kontribuent bei einem drei- und mehrjährigen Steuerrückstande der Exekution entginge, so wäre es nach jener Ansicht auch folgerecht, daß die Staatsverwaltung nicht mehr als den dreijährigen Steuerbetrag zu fordern habe, in Ansehung des Mehrbetrages hingegen sich die Verjährung gefallen lasse.

Nun sichert aber das privilegierte Hypothekarreht nur die Summe eines dreijährigen Rückstandes, ohne daß, wenn derselbe diese übersteigt, das Recht, auch den größern Betrag vorzugsweise zu fordern, erloschen wäre, oder mit andern Worten, für den Betrag einer dreijährigen Steuer ist die Staatsverwaltung durch ein Vorzugsrecht gedeckt, für den Betrag, der diese Summe übersteigt, genießt sie keinen Vorzug, sondern steht in gleichen Verhältnissen mit Privaten, die Forderungen zu stellen haben.

1511. Hfd. v. 1. Sept. 1826 N. 2219, an das in. ö. k. k. N. G.

Die Beilage enthält das von der k. vereinten Hoffkanzlei unter dem 10. Aug. 1826 an das steierische Sub., über einige Anfragen der

steierischen Stände, das auf drei Jahre beschränkte Hypothekarrecht der landesfürstlichen Steuerrückstände betreffend, erlassene Hfd.

Beilage. Hfd. vom 10. Aug. 1826, an das steier. Gub.

Ueber die Anfragen der Stände Steiermarks, hinsichtlich des mit Vdg. vom 10. Sept. 1825 (Hfd. vom 16. Sept. 1825 N. 2132 der J. G. S.), auf drei Jahre beschränkten privilegierten Hypothekarrechtes der landesfürstlichen Steuerrückstände, wird bedeutet:

1. Das mit den Steuerrückständen verbundene Pfandrecht ist zwar, in so fern es gegen Hypothekargläubiger wirksam sein soll, auf drei Jahre beschränkt; allein hieraus folgt nicht, daß nach drei Jahren auch die Schuld des Grundbesizers selbst erloschen sei. Gegen ihn kann also auch wegen älterer Rückstände die Sequestration geführt werden, nicht nur, wenn gar keine Schulden auf dem Gute haften, sondern auch, wenn einige Schulden auf das Gut einverleibt sind, aber die Bezahlung des Kapitals nicht fällig ist oder nicht verlangt wird, und die Zinsen desselben nur einen solchen Betrag erreichen, daß nach Abzug derselben und aller übrigen laufenden Ausgaben noch etwas an den Einkünften des Gutes erübrigt, worauf auch von jedem Chirographargläubiger nach dem Hfd. vom 12. Dkt. 1790 N. 63 der J. G. S., die Exekution geführt werden könnte.

2. Die Frage: ob auch mehr als drei Jahre alte Rückstände, insbesondere Rückstände von 1820, das Vorrecht vor den Hypothekargläubigern deshalb genießen, weil besondere Raten zu derselben Bezahlung bewilligt wurden, ist bereits in dem Hfd. vom 10. Sept. 1825 verneinend beantwortet.

3. Die Dauer der Sequestration ist zwar an sich auf keine bestimmte Zeit beschränkt; jedoch kann sie nicht so weit ausgedehnt werden, daß an Steuern mehr als der seit den letzten drei Jahren rückständige Betrag, mit Zurücksetzung der Hypothekargläubiger, eingebracht werde. Sollten daher Steuerrückstände während der Sequestration drei Jahre alt werden, so findet wegen dieser älteren Rückstände die Sequestration, zum Abbruche der Hypothekargläubiger, nicht mehr statt.

1512. Vdg. d. steier. Gub. v. 16. Dez. 1829 J. 6523 (P. 564).

Ueber die vorgekommene Anfrage, ob bei einer Lizitation der Ueberländgrundstücke zur Berichtigung der Steuerrückstände der erzielte Meistbot ohne Rücksicht der auf dem Ueberland intabulirten Gläubiger ganz zur Tilgung der auf dem Hauptgrund haftenden Steuerrückstände angewendet werden könne, wurde mit Hoffanzleidg. vom 24. Nov. 1829, J. 4386, Folgendes erinnert: Es ist zu unterscheiden, ob die Steuerrückstände von Grundstücken und Gebäuden herrühren, die zu dem untrennbaren, ein Ganzes bildenden Besitzthume des Steuerpflichtigen gehören, ob sie von solchen Grundstücken anschaften, die diesem Besitzthume nicht angehören, somit frei veräußerliche Grundstücke und Gebäude (sogenannte freie Ueberländer) sind.

Im ersten Falle kann der ganze Rückstand mit dem dem Steuerfond gegenüber den Sazgläubigern zustehenden privilegierten Pfandrechte

von dem untrennbaren Besitzkörper hereingebracht werden, es mag dieser Rückstand wirklich nur von einer oder einigen Parzellen der diesem untrennbaren Besitzthume angehörenden Grundstücke oder Gebäude anschaften. Denn durch die Einführung des Parzellenkatasters ist in dem auf das Grundbuchpatent von 1768 zu sechstens 1mo. gegründeten stillschweigenden Pfandrecht keine Aenderung gesetzlich eingetreten. Dagegen liegt es schon in der Bestimmung eben dieses Patentpunktes, daß die Haftung für die Steuerrückstände des untrennbaren Körpers, mit Geltendmachung des privilegierten Pfandrechtes gegenüber von Sazgläubigern, nicht auf freie Ueberländer übertragen werden könne, weil es darin ausdrücklich heißt: daß solcher Rückstand nur bei jenem Gut, Haus, Gewerbe und Grund, wovon derselbe erwachsen, keineswegs aber bei einem andern, obgleich dem nämlichen Eigenthümer gehörenden, und eben solcher Notmäßigkeit unterstehenden Immobilien erholt werden möge.

Aus dem im Exekutionswege eingebrachten Kauffchillinge freier Ueberländer können daher, sofern darauf Vorzugsrechte von Sazgläubigern haften, unter Geltendmachung des privilegierten Pfandrechtes gegenüber denselben nur jene Steuerrückstände eingebracht werden, welche aus der Steuer herrühren, die wirklich auf diesen Grundstücken angelegt ist, und inner dem gesetzlichen Termine von drei Jahren auszahlet. S. **1129.**

1513. Vdg. des steier. Gub. v. 20. Juni 1837. J. 2808 (P. 157).

Der Fall, daß der Steuerfond bei einem Konkurse mit einem über 3. Jahre alten Steuerrückstände in die 4. Klasse gesetzt war, hat zu der Frage Veranlassung gegeben: in wie fern den Steuerforderungen ein Pfandrecht auf die steuerpflichtige Realität gebühre?

Laut h. Vdg. der k. k. obersten Justizstelle v. 30. Mai d. J. J. 991, ist sich hierüber mit der k. k. obersten Justizstelle in das Einvernehmen gesetzt worden und es wurde bis zur Erlassung der weitern Bestimmung einstweilen die Weisung ertheilt, vor der Hand keine außergerichtliche Kauffchillungsvertheilung, bei welcher es sich um die Bedekung von Steuerrückständen handelt, anzuerkennen; wenn den dreijährigen Steuerrückständen nicht das Vorrecht vor allen Hypothekargläubigern, den mehr als dreijährigen Steuerrückständen aber das Pfandrecht hinter allen übrigen Hypothekargläubigern eingeräumt wird. Was aber die Frage anbelangt, welche Klasse den nicht intabulirten Steuervorenthaltungsbeträgen gebührt? so ist sich in dieser Beziehung stets den gerichtlichen Entscheidungen zu fügen *).

*) Kontributionszuschüttdöden in Böhmen: Dek. d. böhm. Gub. v. 18. März 1837 J. 12799 (P. 103).

In Folge a. h. Entschl. v. 25. Febr. u. Hfd. v. 3. März l. J. J. 5316, wird bedeutet: »ad d. daß unter den zur Eintreibung der Getreiderückstände anzuwendenden Zwangsmitteln nur die Beschlagnahme der Fehung mit Beobachtung der in der polit. Exekutionsordnung angegebenen gesetzlichen Beschränkungen zu verstehen sei, und daß eine gerichtliche Eintreibung dieser Reste nur gegen die einheimischen, zur Körneraufschüttung nicht verbundenen obrigkeitlichen Emfiteuten statt finden könne; ad f. daß die Aktivforderungen der Kontributionsgetreideanstalt in Krida- und gerichtlichen Exekutionsfällen, da denselben kein besonderes Pfandrecht gesetzlich eingeräumt ist, nur nach dem Zeitpunkte der erwirkten Sicherstellung hinter den früheren Pfandgläubigern zu berechnen seien.«

Erbsteuer:

1514. Erbsteuerpat. vom 15. Dft. 1810 N. 914.

§. 48. Wenn weder eine Vorstellung gemacht, noch ein Refkurs ergriffen worden ist; so ist die Erbsteuer bis zu dem in dem Def. bestimmten Tage zu berichtigen. Im Unterlassungsfalle wird die saumselige Partei zugleich zum Erlage 10prozentiger Strafinteressen von dem ausständigen Betrage, die von dem in dem Def. bestimmten Tage zu laufen haben, verhalten, und die rückständige Erbsteuergebühr sammt den Strafinteressen, entweder gleich im politischen Wege eingetrieben oder nach Erforderniß die gehörige Gerichtsstelle um die Eintreibung im kürzesten Wege angegangen werden.

In Konkursfällen sind diese Erbsteuerrückstände in die Hypothekarklasse, jedoch nach den wirklich früher intabulirten Posten zu setzen.

Verzehrungssteuer:

1515. Hfd. v. 14. März 1831 N. 2507, an alle Lt.

Aus Anlaß einer gemachten Anfrage, auf welche Weise in Konkursfällen Ansprüche des Alerars, die demselben aus einer Pauschalabfindung mit verzehrungssteuerpflichtigen Parteien, und an Pachtstillingen für verpachtete Verzehrungssteuer gegen den Pächter zustehen, geltend zu machen, und von den Konkursbehörden bei der Klassifizierung und Vertheilung des Konkursvermögens zu behandeln seien, wird Folgendes eröffnet:

1. Pachtstillings- und Abfindungsrückstände der Verzehrungssteuer müssen bei der Konkursbehörde gehörig angemeldet werden.

2. Dem Alerar steht auf die von den steuerpflichtigen Parteien schuldigen Abfindungspauschalien dasselbe gesetzliche Vorzugsrecht zu, das es in Beziehung auf die übrigen landesfürstlichen Steuern und Abgaben genießt.

3. Auf Forderungen hingegen, die das Alerar gegen einen Verzehrungssteuerpächter aus dem mit ihm geschlossenen Vertrage zu stellen hat, kommt demselben das oberwähnte Vorzugsrecht nicht zu.

Zollgebühren; s. **1506** u. **1507**.

1516. Hfd. v. 24. März 1800 N. 497, an alle Bankaladministraz.

Bei Kontrabandfällen, wo ein Konkurs eintritt, ist der Zollbetrag, so wie der Betrag der von dem Alerario für die Untersuchung bestrittenen Unkosten von dem Strafbetrag abzufondern, und jene Beträge besonders zu liquidiren, und als landesfürstliche Siebigkeiten nach dem §. 16 der allg. R. D. zu klassifiziren *).

*) Wie gegenwärtig die Haftungen wegen Gefällsgebühren und Strafen geltend zu machen sind, entscheiden die neuen Gefällsgeetze; s. insbesondere die §§. 200—206 u. 244 der Z. u. St. W. D. u. 152 u. f. u. 893 des St. über G. II.

Erwerbsteuer:

1517. Erwerbsteuerpat. v. 31. Dez. 1812 §. 18 (G. 475.); für Krain, den villacher Kreis u. das Küstenland v. 16. Dez. 1815 §. 18 (G. 630.) für den salzburger- Inn- u. Hansaukfreis v. 22. Jan. 1824 §. 30 (G. 57).

Die Rückstände sind auf vorläufige Ermahnung 14 Tage nach der Verfallszeit mit Militärerektion, und im äußersten Falle, durch Pfändung und Verkauf der Habseligkeiten des Steuerpflichtigen, wobei jedoch alle Werkzeuge und Utensilien zur Ausübung des Gewerbes verschont bleiben müssen, herreit zu bringen, wobei Wir übrigens in Rücksicht der Gewerbesteuer in Konkursfällen dem Alerarium eben jene Rechte vorbehalten wissen wollen, welche demselben bei den übrigen landesfürstlichen Steuern gleichfalls zukommen *).

1518. Hfd. v. 7. Aug. 1817 N. 1357, an d. n. ö. Reg.

In Konkursfällen ist die Erwerbsteuer von der Konkursmasse bis zur gänzlichen Zurücklegung des Gewerbes zu entrichten.

1519. Hfd. v. 19. Juni 1832 Z. 1827; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 11. Juli 1832 Z. 37969 (P. 323).

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat aus Anlaß der von dem wiener Magistrate gemachten Vorstellung gegen die angeordnete kridamäßige Eintreibung der Erwerbsteuerrückstände von solchen Kontribuenten, deren Nachlaß nicht Einmal zur Dekung der Krankheits- und Leichenkosten hinreicht, Folgendes erinnert:

1. Es kann dem Magistrate keine allgemeine Ermächtigung ertheilt werden, in Konkursfällen und bei Verlassenschaftsabhandlungen unter gewissen Verhältnissen des Vermögensstandes von der Anmeldung liquider Erwerbsteuerrückstände an und für sich abzusehen, und dadurch über die Uneinbringlichkeit solcher Rückstände gewisser Mäßen zu erkennen; es wird vielmehr jederzeit die Pflicht des Magistrates sein, die gehörige Anmeldung und Geltendmachung der bestehenden Steuerrückstände in Konkursfällen und bei Verlassenschaftsabhandlungen zu veranlassen, und es wird sodann der Verlassenschafts- oder Konkursbehörde zustehen, über die Befriedigung der Steuerforderung nach den Gesetzen zu entscheiden.

2. Jene Verpflichtung schließt aber den Beruf des Magistrates nicht aus, in Fällen, wo die gerichtliche Geltendmachung der Steuerforderung keinen Erfolg verspricht oder die Liquidität derselben einem Bedenken unterliegt, wegen der Verzichtleistung und Abschreibung gehörig einzuschreiten, wo es sodann der Regierung zustehen wird, über die Verfolgung der Forderung nach den vorliegenden Beweisen und erforderlichen Falls über Vernehmung der k. k. Kammerprokuratur in Gemäßheit der bestehenden Steuervorschriften zu entscheiden.

*) Diese Anordnung kommt auch wörtlich in dem §. 26 der für N. Ö. erlassenen Erläuterungen des obigen Pat. vor (Hfd. v. 14. Jänner u. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 15. Febr. 1813. G. 64).

3. Endlich wird es keinem Anstande unterliegen, gleichzeitig mit den landesfürstlichen Steuerrückständen auch den rückständigen städtischen Zuschlag, wenn für die Abschreibung desselben keine Begründung und Berechtigung vorhanden ist, durch die k. k. Kammerprokuratur anmelden und verhandelt zu lassen, wobei sich jedoch speziell auf die in Gemäßheit der Hofkanzleiverordnung vom 27. März 1832 (S. 1129) erlassene Zirkularverordnung vom 12. April 1832 nicht berufen werden kann, da diese nur von dem Vorrechte der landesfürstlichen Realsteuern vor grundherrlichen Forderungen handelt.

4/1, 836 N 113
Konkurrenzbeiträge; s. 392 vorletz. Abs.

1520. Vdg. d. steier. Sub. v. 8. Jan. 1827 Z. 381 (P. 1).

Die h. Hofkanzlei hat mit Vdg. vom 21. Dez. v. J. Z. 35162, bei Gelegenheit der Vorstellung einer Konkursmassenvertretung gegen die exekutive Eintreibung eines rückständigen Wasserbaukonkurrenzbeitrags von einer in Konkurs verfallenen Herrschaft Folgendes eröffnet:

Die Wasserbaukonkurrenzbeiträge sind zwar allerdings gleich der landesfürstlichen Grundsteuer als dingliche, auf dem Grunde haftende Verbindlichkeiten anzusehen, und da ihre Bestimmung nur auf politische Anordnungen beruht, auch im politischen Wege einzutreiben. In dem Falle eines Konkurses bleiben zwar auch alle während des Konkurses erst erwachsenden laufenden Abgabenschuldigkeiten immer noch einer bloß politischen Exekution unterworfen, aber alle von der frühern Zeit vor dem Ausbruche des Konkurses herrührenden Abgabenrückstände dürfen nach den bestehenden Gesetzen nicht mehr im politischen, sondern im Rechtswege eingetrieben werden und sind wie alle Forderungen bei der Konkursmasse anzumelden, wobei es dem Fiskus als Vertreter solcher Forderungen, welche sich auf öffentliche Zwecke beziehen, überlassen bleibt, das nur auf die Klassifikation sich beziehende privilegierte Hypothekarrecht der nicht über drei Jahre sich erstreckenden Abgabenrückstände geltend zu machen.

1521. Hfd. v. 30. Nov. 1837 Z. 30179; Zir. d. v. d. Reg. v. 15. Dez. Z. 38919 (A. 1838. 60).

Se. k. k. Majestät haben festzusetzen geruht:

a) Daß sich in Absicht auf die aus den Objekten der Konkurrenzauslagen ausgeschiedenen Wasserbauten genau an die mit Hfd. v. 10. Nov. 1830 bekannt gemachte a. h. Entschl. v. 30. Okt. 1830 zu halten sei. S. 390 u. 392 vorletzter Absatz.

b) Daß die Konkurrenzbeiträge und Ausstände ganz nach den für die direkten Steuern bestehenden Vorschriften eingebracht und bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern genießen sollen und

c) Daß die Konkurrenzbeiträge mit der sorgfältigsten Rücksicht auf die Schonung der Besteuernten ausgemittelt werden sollen, worüber die

vereinte Hfz. zu machen, und zu diesem Ende sich in der gehörigen Uebersicht der dießfälligen Gebahrung zu erhalten habe.

Taren; s. 56.

1522. Pat. v. 1. Juni 1816 N. 1249.

§. 1. Vom 1. Aug. des heurigen Jahres angefangen, müssen nachstehende Abgaben in Konv. Münze entrichtet werden:

a) die Zoll- und Dreißigstgebühren u. s. w.; b) die in die Staatskassen einfließenden Justiz- und alle politischen, dann Kameral-taren in der ganzen Monarchie; c) die in den deutschen Provinzen eingeführte Erwerbsteuer; d) die Personalsteuer, welche unsere Untertanen in den deutschen Provinzen entrichten; e) die von der Judenschaft zu entrichtenden Abgaben.

§. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen werden alle diese Abgaben von den dormal auf denselben haftenden Zuschlägen befreit, und auf die ursprüngliche Ausmaß herabgesetzt. —

1523. Hfd. v. 17. März. 1832 Z. 7612. Dek. d. böh. K. G. v. 26. Z. 5657.

Se. k. k. Maj. haben mit h. Hfd. v. 17. März l. J. Z. 7612 aus Gelegenheit in einem spezifischen Falle in Betreff eines von der k. k. Kammerprokuratur in Vertretung des k. k. Tarfondes wider eine Konkursmasse angesprochenen Tarrestes zu erkennen befunden: daß die Gerichtstaren so wie andere landesfürstliche Steuern und Abgaben unter die Mittel, den Staatsaufwand zu bestreiten, insbesondere aber dazu gehören, die Kosten der Gerichtsverwaltung zu bedecken, — auch durch die bestehenden Tarpatente alle früheren in Tarfachen bestehenden Gesetze und Gewohnheiten für aufgehoben erklärt worden sind, und bei landesfürstlichen Gerichtsbehörden alle Gerichtstaren in den Staatschatz einfließen, auch die Forderungen an diesen Gerichtstaren als indirekte Steuern zu Folge s. 16 der a. K. D. wie andere landesfürstliche Gaben zu klassifiziren, folglich in die erste Klasse zu setzen seien.

1524. Note der böh. K. G. v. 15. Dez. 1833 Z. 55609, an die Kammerprokuratur.

Ueber den in Folge der schätzbaren Zuschrift v. 8. Juli l. J. Z. 4928 Pol. von der K. G. B. erstatteten Bericht, wie Merarialtaren bei vorkommender exekutiver Feilbietung einer Realität des Tarschuldners zu klassifiziren sind, hat die h. k. k. allg. Hofkammer mit Dek. v. 12. Nov. 1833 Nachstehendes zu erlassen geruht.

In die vierte Klasse der Gläubiger wird der gesetzliche Vertreter des a. h. Merars nur mit jenen Forderungen gesetzt, welche er aus einem Privatrechtsverhältnisse zu machen hat. Dagegen sind landesfürstliche Gaben, worunter Tar- und Stempelgebühren offenbar auch gehören, in die erste Klasse zu setzen, indem es gleichviel ist, ob dieselben direkte oder indirekte Steuern sind, da beide aus dem Finanzrechte des Staates ent-

springen und nirgends eine Auscheidung der letzteren von den ersteren in Beziehung auf dieses Vorzugsrecht gesetzlich begründet werden kann. So gehören auch Transtener- und Zollgebührenrückstände vermöge Pat. v. 28. Dez. 1782 und Hfd. v. 24. März 1800 in die erste Klasse. Mit Rücksicht auf diese Grundsätze ist von der k. k. obersten Justizstelle mit Beistimmung der allg. Hofkammer, vermöge Hfd. v. 17. März 1832 Z. 7612 entschieden worden, daß der wider die Konkursmasse des Seligman Joachim Dfner als liquid zuerkannte Arrest pr. 12 fl. 7½ fr. K. M. in die erste Klasse zu versetzen sei. Obwohl diese Entscheidung bloß über einen speziellen Konkursfall erklossen ist, so ist solche nichts desto weniger auf Konkursfälle ausschließlich zu beschränken, sie ist vielmehr zufolge der vorausgeschickten Bemerkungen auf alle Exekuzionsfälle ohne Unterschied anzuwenden, besonders da auch mit der unter Beistimmung des obersten Gerichtshofes von der k. k. vereinigten Hofkanzlei erlassenen Zir. Vdg. v. 27. März 1832 Z. 3781—1618 (S. 1129) den landesfürstlichen Steuern ausdrücklich bei Konkursen und gerichtlichen Exekuzionen, wobei das Rechtsverhältniß der Kammer keine Anwendung leidet, das Vorrecht selbst vor allen grundherrlichen Forderungen eingeräumt wurde, und übrigens auch bei den Gerichtshofstellen den Stempel- und Targgebühren dieses Vorzugsrecht in beiden Fällen unbeschränkt zugestanden wird.

Übrigkeittliche Forderungen; s. 1128 u. 1129.

1525. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 620, an alle A. G.

k) Die Forderungsforderungen können unter jene obrigkeitliche Forderungen nicht gezählt werden, von denen der §. 16 der K. D. handelt, sondern unter dieser Benennung sind nur jene Forderungen verstanden, die wahrhaft ex nexu subditelae entstehen, einer Obrigkeit aus der Eigenschaft ihrer obrigkeitlichen Gerechtsame gebühren, und genießen dieselben das ihnen in diesem §. zugewiesene Klassifikationsrecht nur, so weit sie nicht über drei Jahre haftend sind.

§. 17.

In die zweite Klasse sind zu setzen jene, welche auf das Vermögen des Verschuldeten ein Pfandrecht (pignus vel hypothecam) haben, nach Maßgabe der Zeit, da sie das Pfandrecht erhalten haben, oder nach Vorschrift der bestehenden Landtafel- und Vormerkungspatente, jedoch nur in Ansehung desjenigen Gutes, welches ihnen verpfändet ist. S. 753 u. 935.

1526. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 336, an das n. ö. A. G.

n) Der Sinn des §. 17 der K. D. könne nicht anders, als dahin aufgenommen werden, daß die Pfandgläubiger, so weit dasjenige Gut, das ihnen verpfändet ist, ihrer Zahlung nicht zureichte, unter die Gemeingläubiger zurück zu setzen seien.

§. 18.

Die Zinsen von einem Pfandkapital haben das nämliche Vorrecht, als das Kapital selbst von drei Jahren her, vom Tage des eröffneten Konkurses zurück zu rechnen; wären sie aber schon vorher doch unausgesetzt eingeklagt worden, so hätten sowohl jene, welche von drei Jahren, vom Tage der eingereichten Klage zurück zu rechnen, herrühren, als jene, welche nach der Klage bis zum ausgebrochenen Konkurs verfallen sind, das nämliche Vorrecht zu genießen.

1527. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

a) Den mit einem Pfandrechte versehenen Gläubigern sollen die während des Konkurses laufenden Interessen von dem Ertragnisse der Hypothek, so weit dasselbe zureicht, nach Ordnung des zwischen ihnen bestehenden früheren Rechtes gezahlt werden.

1528. Hfd. v. 13. Jän. 1786 N. 513, an alle A. G.

Den während des Konkurses laufenden Interessen sind gleiche Rechte mit dem Kapital eigen.

1529. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621, an das in. u. ö. A. G.

qq) Jene Zinsen, welche gültig bedungen worden nach den Gesetzen, die im Orte der geschlossenen Schuld bestehen, können allerdings gültig klassifiziert werden, wenn sie auch höher, als die hier Landes üblichen sind *).

1530. Hfd. v. 1. März 1809 N. 886, an das n. ö. A. G.

Wenn von den Gläubigern keine Zinsen, aber der Verfallstag bedungen worden, dieser aber erst nach dem verhängten Konkurse eintritt, gebühren dem Gläubiger dennoch die Verzugszinsen.

§. 19.

In die dritte Klasse gehören jene, welchen vor den Gemeingläubigern hiermit ein Vorrecht erteilt wird: nämlich a) die Pupillen, und jene, die den Pupillen in den Gesetzen gleich gehalten werden, falls sie mit keinem Pfandrechte bedeckt sind, wenn der Verschuldete ihr Gerhab, Kurator, Güterverwalter, oder ihre Obrigkeit als Obergerhab war; b) der Fiskus, mit dem, was er an landesfürstlichen Dienern wegen ihres Dienstes zu fordern hat **); c) die förmlichen Wechselbriefe; d) jene, obz

*) Derselbe Grundsatz ergibt sich aus den §§. 4 u. 37 des a. v. G. B.

***) Die Verzehrungssteuerpächter sind keine bevollmächtigte Einnahmer des Avaras, es kann daher im Konkurse für ihre Schuld an das Avarar die dritte Klasse nicht in Anspruch genommen werden (Hfd. v. 10. Juli 1832 Z. 17844 an die illir. K. G. W. S. Dessary Handbuch der Verzehrungssteuer; Wien 1839 S. 297). S. auch 505 das Formular der Weiberverzichtsurkunde.

444
21. 22
743 N.
2747
6. 9. 1846
24. 1846
843 1/3
9577
Einl. zum
Paragrafen
N. 162
in 1846
243.

schon nur trokene Wechselbriefe, welche von Handelsleuten an die Landesfabriken, oder auch an solche erbländische Manufaktur-arbeiter, welche leinene, oder auch Waaren von Wolle, Kotton, Seide, Leder, Glas, Gold und andern Metallen verfertigen, ausgestellt worden sind, in so weit jede Fabrik oder Fabrikant ihre erzeugten Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Fallimente geborgt haben. Wie dann auch diejenigen, welche obernannten erbländischen Fabriken oder Manufakturarbeitern einiges Geld oder Materialien auf trokene Wechselbriefe in dem letzten Jahre vor dem Verfall geborgt haben; e) das Eheweib des Verschuldeten in Rücksicht des wirklich zugebrachten und ein-
weilen nicht etwa zurückgestellten Heirathsgutes, wie auch in Rücksicht der verschriebenen Widerlage, so weit diese den Betrag des wirklich abgeführten Heirathsgutes nicht überschreitet, falls diese Forderungen des Eheweibes mit keinem Pfandrechte bedekt sind. Und haben alle in diese Klasse gesetzten Gläubiger, wenn das Vermögen nicht erklecklich wäre, sie inösesamt zu befriedigen, ohne einiges Vorrecht unter sich zu genießen, ihre Abschlagszahlungen lediglich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen zu empfangen.

1531. Hfd. v. 20. Juni 1782 N. 54, an die in. ö. Reg.

e) Da in dem Patent, gemäß dessen die Konkursordnung kundgemacht worden, alle in diesem Gesetze nicht enthaltenen Prioritäten aufgehoben erklärt sind, so könne weder den Forderungen der Advokaten in dem Klassifikationsurtheile ein Vorzugsrecht eingeräumt, noch die Morgengabe des Weibes, die vielmehr als eine bloße Schenkung in die sechste Klasse gehört, dem Heirathsgute gleich gehalten, noch sonst ein Gläubiger, der nicht in dem §. 19 der Konkursordnung ausgedrückt ist, unter dem Titel eines Vorrechts den Gemeingläubigern vorgezegt werden.

Zu c); s. 1424.

1532. Hfd. v. 12. Sept. 1806 N. 784, an alle A. G.

Der den Wechselbriefen in dem Art. 46 der W. D. und §. 19 der K. D. eingeräumte Vorzug vor anderen gemeinen Schuldverschreibungen, und folglich in Konkursfällen die Versezung derselben in die dritte Klasse, gebührt dem Trassanten wider den Trassanten und dessen Konkursmasse in Betreff des Rückersanspruches der von ihm akzeptirten und bezahlten Tratta, außer dem Falle des Art. 26 der W. D., nicht.

1533. Hfd. v. 28. Aug. 1807 (fdg. in N. u. D. D. den 11., und in Jn. D. den 11. Sept. 1807 S. 606).

Se. Majestät haben über einen a. u. Vortrag zu entschließen befunden:

Gleichwie die unterm 12. Sept. 1806 fdg. gesetzliche Erklärung des Art. 46 der W. D., daß den aus akzeptirten und bezahlten Tratten entspringenden Rückersanspruchforderungen des Trassanten gegen die Konkursmasse des Trassanten kein Vorzug, und also derselben Reihung in die dritte Klasse nicht gebühre; nur für künftige Fälle der erst aus späteren Akzeptationen entspringenden Rückersanspruchforderungen die festgesetzte Vorschrift ertheile; so werde andurch der Erkenntniß der Gerichtshöfe, über die in Streit kommenden, aus früheren Akzeptationen und Zahlungen entspringenden Rückersanspruchforderungen aus dem Art. 46 der W. D., und dem §. 19 der K. D. zuzukommen erachtenden Vorzugsrechte nicht vorgegriffen, noch einige Grenzen in ihrer nach den bestehenden Gesetzen erachtenden Rechtsbeurtheilung andurch gesetzt.

Zu e):

1534. §. 1260 des a. b. G. B.

Wenn über das Vermögen des Mannes bei seinen Lebzeiten ein Konkurs eröffnet wird, so kann die Ehegattin zwar noch nicht die Zurückstellung des Heirathsgutes und die Herausgabe der Widerlage, sondern nur die Sicherstellung für den Fall der Auflösung der Ehe gegen die Gläubiger verlangen. Sie ist überdies berechtigt, von Zeit der Konkursöffnung den Genuß des wittiblichen Unterhaltes, und wenn keiner bedungen ist, den Genuß des Heirathsgutes anzusprechen. Dieser Anspruch auf den einen oder den anderen Genuß hat aber nicht statt, wenn bewiesen wird, daß die Ehegattin an dem Verfall der Vermögensumstände des Mannes Ursache sei.

§. 20.

In Betreff der Zinsen, so von den in dieser dritten Klasse gesetzten Posten ausständig sind, soll eben jenes beobachtet werden, was oben im §. 18 von den Zinsen der Pfandkapitalien verordnet worden ist.

§. 21.

In die vierte Klasse sind zu sezen: der Fiskus mit dem, was er aus einem Kontrakte fordert, und alle übrige Gemeingläubiger. Alle diese haben an dem überbleibenden Vermögen nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen ohne Unterschied Theil zu nehmen, und in Betreff der Zinsen ist eben jenes zu beobachten, was in dem §. 18 von den Zinsen der Pfandgläubiger verordnet worden ist.

§. 22.

In die fünfte Klasse gehören die Zinsen, welchen hier nicht gleiches Vorrecht mit dem Kapital beigelegt worden ist, und zwar ohne Unterschied nur nach dem Verhältnisse ihres Betrages.

§. 23.

In die sechste Klasse endlich sind zu setzen: a) jene, welche aus einer bloß wohlthätigen Handlung des Verschuldeten, z. B. ein Besenker, zu fordern haben, ebenfalls ohne Unterschied nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen; und nach diesen b) der Fiskus mit den ihm zuerkannten Strafgeldern, und zwar die ein so andern Forderungen, wenn sie mit keinem Pfandrechte bedekt sind.

1535. Hfd. v. 1. Juli 1782 N. 61, an d. in. u. v. ö. N. G.

a) Wegen Klassifizierung der Morgengabe oder sonstiger den Weibern geschehener Schenkungen sei sich nach jenem zu achten, was im §. 23 der K. O. von Klassifizierung der aus einer bloß wohlthätigen Handlung herrührenden Forderungen in die sechste Klasse geordnet ist.

1536. Hfd. v. 7. Dez. 1789 N. 1082, an sämmtl. N. G.

Bei einem eröffneten Konkurse wird dem Weibe des Verschuldeten das Recht eingeräumt, vom Tage des eröffneten Konkurses aus der Konkursmasse alles dasjenige zum Unterhalte zu fordern, was sich dieselbe für den Fall der Verwitwung in den Eheverträgen zum wöhnlichen Unterhalte bedungen hat; wo übrigens wegen der Klasse, die dieser Forderung zusteht, sich lediglich nach dem §. 23 der K. O. zu achten ist. S. 1534.

§. 24.

Wenn in einem Konkurse ein Berg-, Poch-, Hütten- oder Hammerwerk, oder sonstiges dahin gehöriges Gut begriffen ist, sind in Beziehung auf dieses Vermögen, nicht aber in Rücksicht der übrigen Konkursmasse, denen in dem 15. §. einkommenden Gläubigern in der ersten Klasse folgende Gläubiger, und zwar nach jener Ordnung, welche hier ausgedrückt ist, vorzusetzen: a) der landesfürstliche Fiskus oder diejenigen Grundherren, welche des Bergzehentes oder des Bezuges der Erb-, Chur- oder Quatemburgelder insbesondere befugt sind, in Ansehung des ihnen von den erzeugten Metallen und Mineralien bereits gestürzten, oder von derlei Erzeugungen schon für sie von dem Verschuldeten in Geld eingehobenen und nicht abgeführten Zehenten, Frohnen oder Urbar-, dann Erb-, Holz-, Chur-, wie auch Quatemburgeldern, jedoch letztere nur von drei Quartalen, vom Tage des ausgebrochenen Konkurses zurück zu rechnen; b) die Gewerken, in Ansehung der schon geschlossenen und bei dem Vermögen des Verschuldeten befindlichen Ausbeute; c) wie auch wegen der zum Betriebe des Bergbaues baar erlegten und in des Verschuldeten Händen verbliebenen Zubeße und Ver-

lages, dann sonstiger gemeinschaftlicher Werksvorräthen und Materialien; d) die Berg-, Poch-, Hütten-, Hammer- und Bergfabrikenwerker in Ansehung ihrer Arbeitslohnsforderungen, jedoch nur von zwei Quartalen, von der vor dem eröffneten Konkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurück zu rechnen; e) die Forderungen der Knappschafts- oder Brudersladen in Ansehung des von dem Verschuldeten denen Arbeitern zwar von ihrem Lohne abgezogenen, jedoch nicht in die Knappschafts- oder Brudersladenkasse abgegebenen Brudergeldes oder sogenannten Büchsenpfennings; f) die Erbsöllner in Ansehung des Erbstillenneuntels oder sonstiger Erbstillgebühr; g) jene, welche an dem Schacht-, Gestäng-, Wasser- und andern sogenannten Bergwerkssteuern oder Zinsen etwas zu fordern haben, jedoch nur in Rücksicht zweier Quartale, von der vor eröffnetem Konkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurück zu rechnen; wie auch jene, welche an Hütten- und Pochwerkszinsen etwas zu fordern haben, jedoch nur auf ein Jahr lang, von Zeit der vor eröffnetem Konkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurück zu rechnen.

§. 25.

Auf gleiche Art sind in solchem Falle den im §. 19 einkommenden Gläubigern in der dritten Klasse vorzusetzen: die Verleger, welche zum Betriebe der Werker, dann Unterhaltung der Arbeiter den Verlag an Geld, Bergfordernissen und Lebensmitteln vorgeschossen haben, wenn sie sich bevor als wirkliche Verleger in den Bergamts- oder Berggerichtsbüchern gehörig haben vormerken lassen, jedoch nur in Rücksicht zweier Quartale, von der vor dem eröffneten Konkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurück zu rechnen.

§. 26.

Den Gläubigern sollen zwar auch nach eröffnetem Konkurse die Interessen fortlaufen, es sind ihnen aber jene Unkosten nicht zuzuerkennen, welche sie zur Liquidirung ihrer Forderungen verwendet haben. S. §. 18.

1537. Hfd. v. 18. Mai 1781 N. 17.

Allen in einer Konkursmasse verflochtenen Parteien, welchen an ihren Forderungen aus der Konkursmasse nicht mehr als 56 fl. zufließen, sei künftig die Juramentstare nachgesehen; in allen übrigen Fällen aber habe es über die von Creditoribus eines Konkurses abzulegenden Eide bei der derzeit bestehenden Taxe sein Bewenden.

1538. Hfd. v. 23. Sept. 1785 N. 469.

h) Der Gläubiger habe die Liquidationsurtheilstare zu bezahlen, ohne daß er an die Konkursmasse einen Regreß nehmen könne, doch nur für seinen Theil, nicht aber für den als seinen Gegentheile streitenden Vertreter der Masse; es wäre denn, daß er in den Ersaz der Gerichtskosten ausdrücklich verfällt würde.

1539. Hfd. v. 12. Juni 1786 N. 553, an sämmtl. N. G.

Von dem in einem Konkurse ergehenden Klassifikationsurtheile soll die Urtheilstare nur einmal abgenommen, dagegen von den Auszügen, welche jedem Gläubiger von sothanem Urtheile, so viel seine Forderung betrifft, zuzustellen sind, nur die Schreibtare nach der siebenten Rubrike der Taxordnung, wie für jede andere von dem Gerichte erteilte Abschrift, bezogen werden.

1540. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 618, an sämmtl. N. G.

Bei jenen gerichtlichen Verhandlungen, welche über die Anmeldung einer Forderung bei einer Konkursmasse für sich gehen, soll dann keine Taxe abgenommen werden, wann die angemeldete Forderung die Summe von 56 fl. nicht übersteigt.

1541. Hfd. v. 5. März 1787 N. 642, an sämmtl. N. G.

Um der h. Resolution vom 15. Jän. 1787 desto sicherer Gemüge zu leisten, welche die Konkursforderung, die nicht 56 fl. übersteigt, der Entrichtung einer Taxe enthoben hat, soll auf jeder Schrift, die im Laufe der Liquidation einer solchen Schuldforderung überreicht wird, von außen bei der Rubrike auch der Betrag der bei dem Konkurse angemeldeten Schuldforderung beigesezt werden.

1542. Hfd. v. 7. Sept. 1789 N. 1047, an sämmtl. N. G.

a) In dem Konkursprozesse ist der Vertreter der Masse tarfrei; doch sollen die Gläubiger, die mit ungegründeten Forderungen sich bei dem Konkurse angemeldet haben, und daher in den Ersaz der Kosten verfällt werden, auch alle diejenigen Taxen in das Taxamt abzuführen schuldig sein, welche der Vertreter der Masse, wenn er nicht die Tarfreiheit genöthe, zu bezahlen gehabt hätte.

1543. Hfd. v. 24. Juni 1790 N. 30, an sämmtl. N. G.

Die durch Wdg. vom 7. Sept. 1789 in Konkursprozessen dem Vertreter der Konkursmasse eingeräumte Tarbefreiung hat sich auch auf den Verwalter der Konkursmasse zu erstrecken.

1544. Hfd. v. 19. Sept. 1793 N. 125, an das v. ö. N. G.

Der §. 26 der Konkursordnung, gemäß dessen jeder Gläubiger die Liquidationskosten selbst zu tragen hat, findet auch dann statt, wenn wirk-

lich der Schuldner bei Ausstellung des Schuldbriefes sich zum Ersaze der Gerichtskosten durch Kontrakt verbunden hätte.

1545. Hfd. v. 24. Jän. 1794, fdg. in D. S. am 24., in Mäh. am 25., in Böh. am 27., in N. S. am 28. Febr.; in Krain am 1., in Kärnten am 5., in Triest am 8. und W. S. am 10. März (N. 97).

Man hat zu erklären befunden, daß dem Vertreter einer Konkursmasse die Stempel- und Tarfreiheit nach dem Sinne des fdg. Hfd. v. 7. Sept. 1789 allgemein, und somit nicht allein bei Klemtern, wo die Taxen in das Kammerale einfließen, sondern auch bei Privatgerichtsbarkeiten zukomme, jedoch gegen dem, daß der Taxen- und Stempelbetrag einstweilen vorgemerkt, und wenn er eine Streitfache eum expensis behauptet, dann derselbe von dem Gegentheile eingebracht werde; um widrigens das ohnehin ganz erschöpfte und für die Gläubiger nicht zureichende Vermögen mit Stempel und Taxen nicht noch mehr zu verkürzen.

1546. Hfd. v. 7. Dez. 1798 N. 442, an das v. ö. N. G. über Anfrage.

So wie es einleuchtend ist, daß der Vertreter einer Konkursmasse (wenn derselbe nicht zum Abbruche der Justiz von jeder Appellation hintanzgehalten werden will) wegen der wider ihn erfolgten Bestätigung des Urtheiles erster Instanz keineswegs jedesmal, wenn auch wider ihn kein Muthwille eintritt, zur Bezahlung der Kosten aus Eigenem verurtheilt werden könne; eben so offenbar ist es, daß der Gegentheile, zu dessen Gunsten das Urtheil der ersten Instanz bestätigt wurde, die Taxen nicht tragen könne. Es wird daher die Weisung dahin erteilt: daß der Vertreter einer Konkursmasse, welcher wider das Urtheil erster Instanz appellirt, keine Taxen zu entrichten habe, wenn er wirklich sachfällig würde; außer es sollte von dem N. G. befunden werden, daß er die Appellation muthwillig ergriffen, und also die Taxen aus Eigenem zu bezahlen habe.

1547. Hfd. v. 23. Dez. 1802 N. 587, an alle Lt.

Bei den speziellen Wdgen. von den Jahren 1789 und 1790, kraft deren die Vertreter und Verwalter einer Konkursmasse von dem Gebrauche des Stempelpapieres und der Entrichtung der Taxen befreit sein sollen, hat es ungeachtet des neuen Stempelpatentes v. 5. Okt. d. J., bis zur erfolgenden weitem Entschl. zu verbleiben.

1548. Hfd. v. 26. April 1819 N. 1556, an das in. ö. N. G.

In den gegen eine Kridamassa anhängigen Liquidationsprozessen sind auch die durch die Appellation des Massevertreters verursachten Gerichtskosten, ungeachtet der erfolgten Bestätigung des Urtheiles der ersten Instanz, gegen einander aufzuheben, wenn nicht der Massevertreter wegen offenbaren Muthwillens zur Vergütung derselben aus seinem eigenen Vermögen verurtheilt wird.

1549. Hfd. v. 5. Juni 1838, an alle N. G. (Z. 452).

Die h. k. k. allg. Hofkammer hat unterm 15. Mai 1838 Z. 17179, über vorgekommene Anfragen in Betreff des für die Konkursöffnungs-

edikte zu gebrauchenden Stempels im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle entschieden, daß in dem Sinne der a. h. ausgesprochenen Befreiung von dem Stempel für den Vertreter und Verwalter einer Konkursmasse die Konkursöffnungsedikte keinem Stempel unterliegen.

§. 27.

Den Unterthanen auswärtiger Staaten soll in Rücksicht ihrer Forderungen gleiches Recht wie den Inländern ertheilt werden; es wäre dann, daß die Forderung einen Unterthan eines solchen Staates beträfe, allwo den Unterthanen der österreichischen Monarchie nicht gleiches Recht mit den eigenen Unterthanen ertheilt wird, in welchen Fällen das gegenseitige Recht (jus reciprocum) genau zu beobachten ist *).

*) In den Jahren 1787 — 1791 wurde rücksichtlich vieler Kantone und Bezirke der Schweiz angeordnet, daß die ö. Gerichte einem Schweizer gleiches Recht wie dem eigenen Unterthane, in Konkurs- und Exekutionsfällen ertheilen sollen, wenn er nur darthut, daß er zu dem Kantone oder Bezirke gehöre, dessen Oberrigkeiten in jenen Jahren die Zustimmung ertheilten, daß auch sie den ö. Unterthan wie den Eingebornen behandeln. Da aber das b. G. B. vom Jahre 1811 im Allgemeinen anordnet, daß jeder Fremde in zweifelhaften Fällen die Reziprozität beweisen müsse; so sind, wenn es dem Richter zweifelhaft erscheint, ob die in den Jahren 1787 — 1791 von den damaligen Oberrigkeiten der Schweiz gegebenen Versicherungen auch gegenwärtig noch aufrecht bestehen, auch die Schweizer jener Kantone und Bezirke gegenwärtig nach dem §. 27 der R. O. und §. 33 des a. b. G. B. zu behandeln. Dieses dürfte um so weniger einem Zweifel unterliegen, als schon damals das Hofd. vom 20. Okt. 1788 N. 906 rücksichtlich der Gleichstellung der Schweizer des Landes Neuenburg oder Valengin mit den ö. Unterthanen ausdrücklich anordnete, daß der Richter darauf zu sehen habe, daß die zugesagte Gleichhaltung auch dort genau gehalten werde.

Es dürfte genügen, jene alten Bdg. hier bloß zu zitiren:

Hofd. vom 24. Sept. 1787 N. 725 (Kanton Zürich); 5. Nov. 1787 N. 742 (Kanton Bern); 12. Feb. 1788 N. 780 (Municipalstadt Winterthur); 5. Mai 1788 N. 818 (Stadt und Republik Basel); 16. Juni 1788 N. 843 (Kanton Schaffhausen und Städte Aarau, Baden, Biel, Brugg, St. Gallen, Lenzburg, Mellingen, Mülchhausen, Zoffingen); 7. Juli 1788 N. 853 (Kanton Freiburg, bernische Municipalstadt Peterlingen (Payerne), Fürstbischof von Basel, gefürsteter Abt von Pfäfers); 14. August 1788 N. 872 (Stadt und Republik Genf); 21. August 1788 N. 877 (Bezirk des Fürstbistums zu St. Gallen); 1. September 1788 N. 881 (Stadt Stein am Rhein); 20. Okt. 1788 N. 906 (Land Neuenburg (Neufchatel) und Valengin); 23. Okt. 1788 N. 907 (Stadt Bremgarten); 10. Nov. 1788 N. 917 (Bezirk des Fürstbistums zu Einsiedeln und die Stadt Lausanne); 26. Nov. 1789 N. 1079 (Stadt Altstätten im obern Rheinthale).

Dagegen wurde verordnet, daß die Bürger und Inassen des Kantons Uri (Hofd. vom 16. Juni 1788 N. 842), der Kantone Schwiz und Unterwalden unter und ob dem Kernwalde (Hofd. v. 23. Okt. 1785 N. 907), der Stadt Rapperswil (Hofd. vom 16. Februar 1789 N. 974) und der deutschen Gemeindegemeinden, wo die eidgenössischen Stände der Schweiz regieren (Hofd. vom 25. August 1791 N. 197), nur dann, wenn ihre Forderungen mit einem Unterpfande versehen sind, nach gleichem Rechte mit den k. k. Unterthanen behandelt, dagegen, so weit dieselben kein Unterpfand haben, allen andern Gläubigern nachgesetzt werden sollen.

1550. Hofd. v. 14. Aug. 1786 N. 572, an das v. ö. N. G.

Wenn bei einem Konkurse fremde Unterthanen als Gläubiger vorkommen, ist sich zwar nach dem §. 27 der R. O. zu achten; wo aber zweifelhaft ist, ob die kaiserlichen Unterthanen in dem Staate des eintretenden ausländischen Gläubigers gleicher Rechte mit den eigenen Unterthanen dieses Staates theilhaftig sind, soll dem Ausländer die zuerkannte und klassifizierte Forderung nur gegen dem erfolgt werden, daß derselbe glaubwürdige Urkunden seiner Oberrigkeit beibringe, daß diese in ähnlichen Fällen den ö. Unterthanen gleiches Recht wie den Eingebornen wiederfahren lassen wolle.

1551. Hofd. vom 4. Juni 1789 N. 1015, an alle N. G.

i) Den Unterthanen der ottomanischen Pforte soll in Konkursfällen gleiches Recht wie den eigenen Inassen ertheilt, und sie in der Klassifikation gleich gehalten werden, ohne daß nöthig sei, von denselben Zeugnisse der beobachtenden Reziprozität abzufordern.

1552. §. 33 des a. b. G. B.

Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle.

§. 28. (oder §. 82 der G. O.)

Wider den in Betreff der Richtigkeit der Forderung geschöpften Spruch steht dem Gläubiger sowohl, als dem Vertreter, falls der eine oder der andere beschwert zu sein glaubt, der Weg der Appellation offen, wider die Klassifikation aber soll nicht appellirt werden, sondern jenen klassifizierten Gläubigern, welche vermeinen, daß sie in eine bessere Klasse hätten gesetzt werden sollen, oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, ist in der Klassifikation vorzubehalten, ihre Klage binnen 30 Tagen einzureichen.

§. 29. (oder §. 83 der G. O.)

Jene, welche bis an den in den Edikten bestimmten Tag ihre Forderung nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes

Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, folglich, wenn sie in die Masse schuldig wären, müßten sie ungeachtet des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, so ihnen sonst zu staten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen; daher ist in der Klassifikation zu erklären, daß alle ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, abgewiesen seien.

1553. Hof. v. 7. Febr. 1783 N. 120 an d. mäh. Tribunal.

b) In Folge des §. 29 der K. O. haben sich unstreitig bei der Konkursinstanz auch jene zu melden, welchen ein Pfandrecht auf ein Vermögen des Verschuldeten eigen ist.

Ausnahmen: 1) Im Handlungsverkehre:

1554. Pat. v. 5. April 1782 N. 40.

Zur Vermeidung aller irrigen Folgerungen aus dem §. 83 und 324 der allg. O. D. wird erklärt:

1. Daß jenes, was von der Anmeldung bei Verlust des Kompensationsrechtes in dem §. 83 der O. D. einkommt, auf jene Gläubiger nicht zu verstehen sei, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr und Korrespondenz gestanden, sonach gegen einander ordentliche Bücher geführt haben, maßen derlei Gläubiger nur dann, wann sie an die Konkursmasse ihres haftenden Schuldrestes halber eine Forderung zu stellen gedenken, und zwar bei Verlust desselben, sich anzumelden haben; wo dagegen, so weit ihre Handlungsbücher, und der hieraus formirte Konto oder Bilanz eine Ausgleichung zwischen Forderung und Schuld ausweist, sie zur Anmeldung nicht gehalten, wohl aber dem Vertreter der Konkursmasse, wann er sie ob der Richtigkeit der Bilanz, des Konto, oder ob der ihrer Seits haftenden Schuld anzugehen gedenkt, dießfalls Rede und Antwort zu geben schuldig sein sollen.

2) Bei verpfändeten Wechseln:

1555. Hof. v. 13. Juli 1789 N. 1033, an d. n. u. v. ö. K. O.

b) Derjenige, der sich legitimirt, einen akzeptirten Wechsel pfandweise inne zu haben, ist bei dessen Verfallzeit allerdings berechtigt, von dem Akzeptanten die Bezahlung zu erhalten, und anmit seine Forderung zu saldiren, gegen dem, daß er das Uebermaß dem Eigenthümer, und im Konkursfalle der Masse zurückstelle.

3) Forderungen aus förmlichen Wechseln und aus dem Kommissionshandel:

1556. W. O. v. 1. Okt. 1763.

Art. XLIII. Wie es in Fallimenten mit denen in Händen habenden Effekten zu halten sei? — Weil auch der Kaufmannsstilus mit sich bringt, daß, falls einer von einem Tertio Effekten in Händen, und für seine eigene Rechnung

dann auch für andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der Tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sei einheimisch oder fremd, zuvörderst von demjenigen, was er in Händen hat, auch sonst, wann er es vor Ausbrechung eines Fallimentes an sich zu ziehen weiß, seinen eignen Konto (jedoch unbeschadet des einem anderen etwa zustehenden Eigenthumes, oder ehevor hierauf geführten Sperr oder Ansz) zu saldiren befügt sei, so lassen auch Wir es fernerhin noch dabei bewenden.

Art. XLIV. Von Kommissionswaaren. — Wie dann derjenige, so von einem anderen Waaren in Kommission zu verkaufen empfangen, dabei aber von demselben mit Wechsel und sonst bezogen und belästigt worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Effekten sich zahlhaft zu machen Fug und Macht haben, auch, da in Fallimenten und sonst solche Waaren mit Arrest oder Verbot belegt würden, mehr nicht, als das Residuum, oder die Uebermaß herauszugeben schuldig sein soll.

Art. XLV. Von den Pfändern in Wechselsachen und dem Jure Retentionis. — Ein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurückgekehrten oder alhier zu zahlen gestellten Wechselbrieffes von dem Ausgeber oder Indossanten zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von anderen Creditoribus mit keinem Arrest belegt werden können, als nur in so weit seine Präntension weniger beträgt; es soll auch der Brieffsinhaber nicht können angehalten werden, solches Pfand weder zum Theil, noch ganz herauszugeben, bevor er sowohl für sein Kapital als Interesse und Unkosten vollkommen vergnügt ist; wann hernach die Zeit, worauf das Pfand veretzt worden, verlossen ist, soll der Eigenthümer, dem es zugehört, solches gegen Bezahlung des Kapitals und Interesse einlösen, im widrigen aber dem Inhaber frei stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, es auch pendente Concursu gerichtlich zu verkaufen, und sich davon bezahlt zu machen; den Ueberrest aber muß er gerichtlich deponiren, oder im Fall auf die Uebermaß kein Verbot geschlagen ist, dem Eigenthümer und in casu Cridae ad Massam zurückgeben *).

4) Das k. k. Pfandamt (Versazamt) ist berechtigt, verlassene Pfänder selbst zu versteigern:

1557. Pat. vom 1. Febr. 1785 N. 385.

§. 7. Solche verlassene Pfänder werden in öffentlichen Versteigerungen veräußert.

§. 8. Nach geendigter Versteigerung ist das Amt verbunden, den Ueberschuß des eingegangenen Kaufschillings über das auf dem Pfande haftende Darlehen, Interessen und die zu fünf Prozent anzurechnenden Versteigerungsgebühren dem Pfandgeber gegen Rückgabe des Pfandzettels hinaus zu bezahlen.

*) Dieselben Ausnahmen finden statt: nach der italienischen Uebersetzung der W. O.: Editto di cambio vom 2. April 1765 für Triest und das Litorale, Art. XLIII, XLIV, XLV., und nach der lateinischen W. O.: Constitutio seu norma cambialis vom 22. Juli 1775 für Ostgalizien Art. XLIII, XLIV, XLV.

1558. Hfd. v. 3. Aug. 1795 N. 245, an d. n. ö. A. G.

Da die wiener Kommerzbank vermöge ihres Institutes und Privilegiums nie Gläubiger, sondern vielmehr Schuldner der zur Bedekung der geleisteten Vorshüsse erhaltenden Waaren gegen den ihr oft unbekanntem Eigenthümer der Waare, oder Inhaber ihres dießfälligen Gegenschines in gleicher Art, wie das Versazamt ist, so kann dieselbe weder zur Herausgabe ihrer zur Bedekung erhaltenen Waare in eine Konkursmasse, noch zur Anmeldung einer Forderung bei dem Konkurse verhalten werden.

5) Bei der priv. ö. Nationalbank; s. **913** u. **914**.

6) Durch Kauzionen gedeckte Merarialrückstände; s. **365**.

7) Steuern; s. **1508** u. f.

8) Ausmessung des Verdienstes des Vertreters und Verwalters der Masse:

1559. Hfd. v. 27. Juli 1792 N. 36, an das gal. A. G.

b) Bei Ausmessung der Remunerazionen für die Vertreter und Verwalter der Konkursmasse soll mit Mäßigung vorgegangen werden. Zu diesem Ende soll der Vertreter der Masse ein Verzeichniß seines Deserviti einlegen, worüber vom Gerichte der Kreditorenausschuß zu vernehmen, und nach gehöriger Mäßigung der eigentliche Betrag zu bestimmen ist. In Rücksicht des Vermögensverwalters aber ist sich nach der Bdq. vom 18. Mai 1790 zu achten.

1560. Hfd. v. 15. April 1803 N. 602, an d. westgal. A. G. über dessen Anfrage.

Die Remunerazionen für den Verwalter und Vertreter der Sanktmasse müssen nach der R. D. §. 155 *) aus dem Sanktvermögen bestritten werden, und sind keineswegs von den sich hierzu erklärenden Gläubigern nach dem Betrage ihrer Forderungen zu bezahlen, indem die Verwalter und Vertreter des Sanktvermögens zum Nutzen der Masse zu arbeiten verbunden sind; es daher unbillig wäre, daß nur jene Gläubiger, die in die Remunerazion eingewilligt haben, von ihren Forderungen diese Verwalter und Vertreter der Sanktmasse entschädigen und belohnen sollten. Wogegen, so viel es die von den Gläubigern ihren Ausschusmännern be-

*) §. 155 der gal. G. D., welcher lautet: »Bevor zur Vertheilung des Vermögens geschritten wird, soll sowohl der Vermögensverwalter, falls nicht schon bei seiner Bestellung der Betrag seiner künftigen Belohnung wäre ausgemessen worden, als auch der Vertreter der Masse, über seinen Verdienst ein umständliches Verzeichniß dem Gerichte vorlegen, und jede in demselben angezeigte Arbeit mit Beilegung der betreffenden Verhandlungsakten beweisen, worüber der Richter den Kreditorenausschuß zu vernehmen, und, wenn der Betrag übertrieben wäre, diesen auch von Amtswegen zu mäßigen hat.«

stimmten Remunerazionen betrifft, da dergleichen Ausschusmännern von dem Gesetze aus keine Vergütung an die Konkursmasse stellen können, diese Vergütung ihnen nicht von der Sanktmasse, sondern von den hierzu einverständenen Gläubigern geleistet werden muß; daher sie sich wegen der Bezahlung an die zur Remunerazion sich erklärenden Gläubiger, ohne daß diese Angelegenheit in die Kridaverhandlung gezogen werde, insbesondere zu verwenden haben.

§. 30. (oder §. 84 der G. D.)

Jener, welcher zu einer Vorrechtsklage berechtigt zu sein glaubt, hat bei Verlust dieses Rechtes binnen 30 Tagen vom Tage der kundgemachten Klassifikation wider alle diejenigen, welche er dießfalls ansprechen will, seine Vorrechtsklage einzureichen, und zugleich, jedoch besonders zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes um eine Tagsatzung anzulangen.

1561. Hfd. vom 15. Jän. 1787 N. 620, an alle A. G.

1) In jeder Vorrechtsklage können allerdings neue Behelfe angebracht werden, und ist der Kläger dießfalls nicht bloß auf jenes beschränkt, was er bei der Anmeldeklage angebracht hat.

1562. Hfd. v. 13. Juli 1789 N. 1031, an alle A. G.

c) Hat das Fiskalamt wegen Erhaltung der Urkunde und Behelfe zur Begründung der Vorrechtsklage sich ganz in jener Art zu benehmen, wie es sich zur Ueberkommung der Behelfe bei anderweitigen Klagen betragen muß.

d) Sobald in einer Vorrechtsklage das Fiskalamt mit mehreren andern Gläubigern als Streitgenosse verflochten ist, muß die Vorrechtsklage bei des Fiskalamtes gehöriger Instanz ausgetragen werden, und hängt es lediglich von den übrigen Streitgenossen ab, ob sie auch ihre Sache dem Fiskalamte zur Vertretung überlassen, oder einen andern gemeinschaftlichen Rechtsfreund, der jedoch den Prioritätsprozeß mit dem Fiskalamte gemeinschaftlich abzuführen bestellen wollen. S. **1441**.

§. 31. (oder §. 85 der G. D.)

Wenn er seine Vorrechtsklage binnen der bestimmten Frist nicht einreichen könnte, soll er längstens binnen drei Tagen vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, und soll sich sodann sowohl in Rücksicht des Ansuchens, als der sohinigen Ertheilung auf eben jene Art benommen werden, wie es in der allg. G. D. in Rücksicht der Fristen zur Erstattung der Einrede vorgesehen worden ist.

§. 32. (oder §. 86 der G. D.)

Bei der Tagsatzung sollen die Beklagten einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund benennen; wenn sie aber hierinfallig uneinig wären, soll jener, auf welchen die mehreren Stimmen der Anwesenden ausfallen, dazu bestellt werden, und wenn sie keinen namhaft machten, hat der Richter auf ihre Gefahr einen zu bestellen.

1563. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an das in. S. N. G.

n) In allen Fällen der Konkursbehandlung, wo die Mehrheit der Stimmen der Gläubiger den Ausschlag gibt, ist diese Mehrheit nach den Köpfen zu zählen, wenn sie nicht das Gesetz ausdrücklich nach dem Betrage der Forderungen zu berechnen befiehlt.

§. 33. (oder §. 87 der G. D.)

Die Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreund zuzustellen, und darüber, wie über jede andere Klage zu verfahren, ausgenommen, daß die erste Frist zur Erstattung der Einrede nur auf 14 Tage zu bestimmen ist.

1564. Hfd. v. 15. Jan. 1787 N. 621, an alle N. G.

z) Ueber die Frage: ob die überreichte Vorrechtsklage nur in Rücksicht jener Gläubiger wirke, welche die Vorrechtsklage angebracht haben, oder ob sie auch jenen Mitgläubigern zum Vortheil gereiche, die es ihres Ortes bei der Klassifikation bewenden ließen? erfolgte die Aufklärung: wenn ein Gläubiger behauptet, daß ihm ein besseres Recht gebührt, als mit dem er in der Klassifikation einkömmt, dann kann ihm das Vorrecht nur gegen jene zu statten kommen, wider welche er das Vorrecht angesprochen hat. Wenn aber ein oder anderer Gläubiger behauptet, daß ein in eine höhere Klasse versetzter Gläubiger in eine mindere Klasse gehöre, aldann kommt eine derlei behauptete Vorrechtsklage allen jenen zu statten, denen der Beklagte vorgegangen ist. Nur kann sodann der Obsteiger von jenen Gläubigern, die durch die behauptete Vorrechtsklage Vortheil ziehen, die Vergütung der Prozeßkosten fordern.

§. 34. (oder §. 88 der G. D.)

Der Verwalter des Vermögens soll die seiner Verwaltung anvertrauten Güter wie ein guter Hausvater besorgen, alle Baarschaften und Kostbarkeiten, wenn die Gläubiger sich nicht ausdrücklich erklären, dieselbe in seinen Händen lassen zu wollen, in die gerichtliche Verwahrung geben, die Forderungen der Masse gütlich oder gerichtlich einbringen, jene Güter aber, welche dem Verderben unterliegen, und jene, deren Unterhalt viel kostet und keinen Nutzen schafft, bei Zeiten, jedoch gerichtlich feilbieten lassen, dergestalt, daß, wenn ein derlei Gut ohne Gefahr eines Schadens bis zur

zweiten oder dritten Feilbietung nicht zurückgehalten werden könnte, daselbe auch bei der ersten Feilbietung unter der Schätzung zu verkaufen wäre.

1565. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle N. G.

s) Ad §. 34 der K. D. Ueber jene Forderungen einer Konkursmasse, welche der Vertreter der Masse *) gegen die Schuldner bei verschiedenen Instanzen etwa einzutreiben hat, soll sich derselbe alle Monate gegen den Konkursrichter ausweisen, was in jedem Geschäfte geschehen sei, wo die Sache hafte, und daß seiner Seits nichts verabsäumt worden.

§. 35. (oder §. 89 der G. D.)

Gleich nach Verstreichung der zur Anmeldung bestimmten Frist soll der Vertreter der Masse wider sämtliche Gläubiger um eine Tagsatzung bitten, diese aber sollen bei der Tagsatzung den im mittelst aufgestellten Verwalter des Vermögens bestätigen, oder einen anderen durch die Mehrheit der Stimmen wählen.

1566. Hfd. v. 16. Juli 1787 N. 695, an alle N. G.

Die Mehrheit der Stimmen der zur Auswahl eines Verwalters der Konkursmasse konkurrierenden Gläubiger sei nicht nach der Zahl der Personen der Stimmenden, sondern nach dem Betrage der Forderung zu zählen.

1567. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an das gal. N. G.

n) Zur Gewinnung der Zeit ist gleich in dem Edikte zur Eröffnung des Konkurses auch unter einem der Tag, allenfalls der dritte nach Verlauf der Anmeldefrist festzusetzen, um in Gemäßheit des §. 35 und 36 der K. D. einen Vermögensverwalter und Kreditorenausschuß zu wählen; wobei auch zugleich auszumachen ist, ob, wie bald, und auf was Art entweder zum Verkaufe der Landgüter zu schreiben, oder wie es mit Verwaltung derselben zu halten sei. S. **1461** u. **1574**.

§. 36. (oder §. 90 der G. D.)

Bei eben dieser Tagsatzung sollen die Gläubiger einen Ausschuß aus ihnen ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, bei welchem der Vertreter des Vermögens sich in schweren Fällen Rath zu erholen, und ihm jährlich Rechnung zu geben haben wird.

*) Bedeutet: Verwalter der Masse, weil dieser nach dem §. 34 der K. D. berufen ist, die Forderungen der Masse einzutreiben.

Stimmenmehrheit:

1568. Hfd. v. 14. Febr. 1818 N. 1419, an die A. G. in Wien, Klagenfurt, Fiume, Prag und Brünn.

Bei der Wahl des Kreditorenausschusses ist die Mehrheit der Stimmen nicht nach der Zahl der Gläubiger, sondern nach dem Betrage der angemeldeten Forderungen zu berechnen; und kann bei dieser Wahl jedem Konkursgläubiger, der die Stelle eines Ausschusses anzunehmen bereit ist, außer den Forderungen derjenigen, die ihn dazu wählen, auch seine Forderung ohne Anstand zu gute gerechnet werden.

Beschränkungen der Wahl.

1569. Hfd. v. 8. Febr. 1790 N. 1098, an das n. u. v. d. A. G.

Da der Kreditorenausschuß nicht bloß von den Kreditoren, sondern aus denselben gewählt werden muß, so ist der Mißbrauch, mittelst dessen hierzu Advokaten bestellt worden, die keine Gläubiger für ihre eigene Person sind, aller Orten abzustellen.

1570. Hfd. v. 27. Okt. 1798 N. 438, an alle A. G.

Ein Fiskalant oder ein Individuum desselben kann bei einem Konkurse nie die Stelle eines Kreditorenausschusses bekleiden.

1571. Hfd. v. 7. April 1790 N. 8, an das gal. A. G.

c) Ein Gläubiger soll nicht anders zum Kreditorenausschuß benannt werden können, als wenn er sich verpflichtet, während des Konkurses sich im Orte der Konkursverhandlung aufzuhalten.

1572. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an das gal. A. G.

r) Den Gläubigern ist an Handen zu lassen, daß sie nie weniger als drei Gläubiger zum Ausschusse benennen sollen. S. **1574**, **1575** und **1582**.

Ungiltigkeit der Wahl des Verwalters und Kreditorenausschusses.

1573. Hfd. v. 9. fdg. von der östgal. A. den 29. Juli 1799 (R. 232).

Sua Caesareo Regia Majestas — resolvere dignata est, quod a Sphis 92 et 93 ordinis Judiciarii »(S. 35 u. 36 d. jos. R. D.)« recedi nequeat, sed in casibus obvenientibus Insinuatio dolosa fictitiarum praetensionum, ita uti quivis alius stellionatus puniri et electiones, in quas talis stellionatus influxum haberet, everti possint.

S. 37. (oder S. 91 der G. D.)

Wollten die Gläubiger keinen Verwalter, oder auch keinen Ausschuß wählen, oder es erschiene bei der Tagfagung derselben keiner, so hat der Richter einen auf ihre Gefahr zu bestellen; wären aber die Stimmen der Anwesenden gleich, so soll der Rich-

ter einen der in Vorschlag gebrachten, nach seinem Ermessen bestätigen. S. **1460** u. **1461**.

S. 38. (oder S. 92 der G. D.)

Der bestätigte oder neu erwählte Verwalter soll ohne Zeitverlust die gerichtliche Feilbietung des noch vorhandenen Vermögens besorgen.

S. 39. (oder S. 93 der G. D.)

Was weder bei der ersten, noch bei einer zweiten Feilbietung wenigstens um die Schätzung an den Mann gebracht werden kann, dieses soll bis nach der verfaßten Klassifikation und ausgetragenen Vorrecht aufbewahrt werden. Nach diesem aber soll alles Vermögen, was noch vorhanden ist, folglich auch die allfälligen Schuldscheine und Forderungen der Masse (wenn die Gläubiger, welche vorläufig zu vernehmen sind, solche nicht übernehmen wollten) den Meistbietenden, ohne auf eine Schätzung zu sehen, verkauft werden.

Verwaltung und Veräußerung der Masse.

Allgemeine Grundsätze.

1574. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an das gal. A. G.

m) Bei Bestellung der Verwalter des Konkursvermögens sind die Gläubiger in den Begriff zu setzen, daß es ganz von dem einstimmigen oder überwiegenden Befund der Gläubiger abhängt, die Punkte, die in die Vermögensverwaltung nach Beschaffenheit der Umstände einschlagen, zu bestimmen, somit dem Sequester eine angemessene Instruktion vorzuschreiben und festzusetzen, ob er in Eid zu nehmen, ob und was von demselben für eine Sicherheit zu bestellen, ob die Gelder oder die Güter der Masse in seinen Händen zu lassen, oder zur gerichtlichen Verwahrung zu bringen, wie überhaupt die Verwaltung selbst zu führen, zu welchen Zeiten Rechnung zu legen, und wie sich mit Aufnahme der Rechnung zu benehmen; ingleichen was ihm etwa für eine Belohnung auszuwerfen, oder ob solche allenfalls auf ein gewisses Prozent von dem einbringenden reinen Einkommen einzurichten nicht rothsamer sei u. dgl. Auch ist ihnen unbenommen, über des Sequesters Gebahrungsart Aufsicht zu tragen, und bei findender Nothwendigkeit mit demselben Abänderung zu treffen, wovon jedoch dem Gerichte die Anzeige zu machen ist. Eben so bleibt es dem Befund der Gläubiger anheim gestellt, ob sie in Ansehung der liegenden Güter den Weg der Verpachtung, auf wie lang und mit welchen Modalitäten einschlagen; wie auch, aus wie viel Gliedern sie den wählenden Ausschuß bestehen lassen, was für eine Gewalt sie demselben einräumen, oder was für Schranken setzen, und etwa für eine Belohnung sie bestimmen wollen.

1575. Hfd. v. 13. März 1812 N. 978, an das mähr. N. G.

Bei Konkursverhandlungen liegt nicht dem Gerichte, sondern dem Ausschusse der Konkursgläubiger ob, darauf zu dringen, damit vor dem Vermögensverwalter Rechnung gelegt werde, und nur die Gläubiger haben für die nutzbringende Anlegung der Konkursmassgelder zu sorgen, das Gericht aber ist verpflichtet, darüber zu wachen, damit der Vermögensverwalter und der Gläubigerausschuß, die ihnen bei ihrer Wahl von den Gläubigern eingeräumten Befugnisse nicht überschreiten, und ihren Obliegenheiten Genüge leisten. Der für jede Konkursverhandlung bestimmte Referent hat die im Zuge derselben zu treffenden Verfügungen dem Magistrat vorzutragen, der Magistrat selbst aber das Erforderliche anzuordnen.

Insbesondere a) Postregale; s. **1059** u. f.; b) Kreuzpartikel und Reliquien; s. **892**; c) Alerarische Monturstücke; s. **847**; d) Pensionen; s. **874**; e) Gewerbe; s. **1444** u. f.

Schätzung und Feilbietung derselben:

1576. Hfd. v. 1. Juli 1803 N. 615, an das n. ö. N. G.

In Zukunft ist bei vorkommenden Schätzungen der verkäuflichen Gewerbe in Exekutions- oder Kridafällen sich nicht mehr nach der Einlage zu achten; sondern jedesmal auf die seither durch die Vermehrung von dergleichen Gewerben eingetretenen Zeitumstände, dann auf den aufrechten oder abgewürdigten Stand derselben Bedacht zu nehmen, und mit Rücksichtnehmung auf alle Umstände der dermalige vermeintliche Werth entweder von dem Vorsteher solcher Innungen, oder von den aus derselben Gremium gewählten Schatzmännern, gegen ihre vorläufige Beeidigung zu bestimmen.

1577. Def. d. mäh. Sub. v. 30. Juli 1824 J. 21384 (P. 276).

Mit Def. der h. Hofkanzlei v. 15. d. M. J. 20857 ist entschieden worden, daß der Normalpreis verkäuflicher Gewerbe bei öffentlichen Versteigerungen nur in wiener Währung angenommen werden könne.

1578. Hfd. v. 5. Nov. 1831 N. 2534, an d. n. u. in. ö., tir., böh., mäh. u. gal. N. G.

In einem wieder vorgekommenen Falle ist neuerdings zu behaupten gesucht worden, daß durch das Hfd. v. 1. Juli 1803 N. 615 der J. G. S. gegen die früheren und späteren Gesetze, welche die Veräußerung einer verkäuflichen Gewerbsgerechtsame über den Normalpreis ohne Ausnahme verbieten, in Exekutions- und Kridafällen die Schätzung und Versteigerung einer solchen Gewerbsgerechtsame über den Einlagswerth gestattet werde, obgleich dadurch bloß bewilligt wurde, den Werth von verkäuflichen Gewerbsgerechtsamen nach den eingetretenen Zeitumständen geringer, als die ursprüngliche Einlage ausweist, in Anschlag zu bringen, um die Versteigerung einer solchen Gerechtsame, deren voriger Werth durch die erfolgte Vermehrung der persönlichen Gewerbsbefugnisse eine Vermin-

derung gelitten hat, nach dem damals bestandenen Patente v. 31. Jan. 1801 N. 519 der J. G. S., aber gerichtlich unter dem Schätzungswerthe nicht verkauft werden durfte, durch Herabsetzung des Ausrufspreises zu erleichtern, und dadurch die Exekutionsführer sowohl, als die Konkursgläubiger von einer Verlegenheit zu befreien, welcher sie durch die Einantwortung einer solchen Gewerbsgerechtsame um den Einlagswerth zu ihrem Eigenthume ausgesetzt werden konnten.

Damit nun irrigen Auslegungen des angeführten Hfd. durchaus vorgebeugt werde, wird das N. G. sich diese Erklärung gegenwärtig zu halten, und wenn die ihm unterstehenden Behörden eine entgegengesetzte Ansicht äußern sollten, sie darnach zu belehren haben.

1579. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 24. Jan. 1834 J. 3550 (P. 64).

Wenn gleich die Reg. Vdg. v. 15. Okt. 1790 J. 19005, welche bei der Abtretung eines zessionarischen Gewerbes bloß die Ablösung der vorräthigen Waaren und Geräthschaften gestattet, eine Bestimmung des Preises für das Gewerbsrecht selbst jedoch untersagt, durch den Hoferslaß v. 17. Juni 1791 J. 2513 dahin abgeändert worden ist, daß auch die zessionarischen Gewerbsbefugnisse veräußerlich seien, daß aber der ursprüngliche Werth nicht überschritten, und zu diesem Ende in den bei dem Magistrat vorhandenen Vormerkungsprotokollen über zessionarische Gewerbe angemerkt werden soll, so fand die Reg. dennoch bei dem Umstande, daß die erwähnte Hof. Vdg. diese Maßregel nur auf so lange aufrecht erhalten wissen wollte, bis die Sache wegen der Gewerbe überhaupt regulirt sein wird, sich laut ihrer Vdg. v. 28. Juni 1803 J. 12492 nicht bestimmt, von der durch das Reg. Zir. v. 12. März 1795 nicht geänderten bisher fortbestehenden Übung, vermöge welcher die zessionarischen Gewerbe einer Schuldvormerkung nicht für fähig gehalten wurden, abzugehen. Die seit dieser Zeit immer mehr hervorgetretene Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung der zessionarischen Gewerbe hinsichtlich ihrer Uebertragung und Einschaltung in das obrigkeitliche Vormerkprotokoll mit den übrigen verkäuflichen Gewerben veranlaßte aber bereits die Reg. Vdg. v. 27. Jan. 1814 J. 2167, durch welche eingeschärft wurde, daß in Ansehung des Normalpreises und der Vormerkung der auf den kammergütlichen, so wie auf allen übrigen nicht radizirten Gewerben, worüber die Vormerkprotokolle bei dem magistratischen Grundbuchsamte geführt werden, auf diejenige Art vorgegangen werde, welche die angenommenen Gewerbsgrundsätze bei verkäuflichen Gewerben erheischen.

Durch die mit der Hofkanzlei-Vdg. v. 24. Juni 1830 J. 14364, eröffneten a. h. Entschl. v. 24. Okt. 1826 und 12. Jan. 1830 ist endlich das in dem oben angeführten Hoferslasse v. 17. Juni 1791 vorbehalten Geschäft der Einlösung aller kaufrechten Gewerbe in Wien geregelt, und hiebei kein Unterschied zwischen den zessionarischen und den übrigen verkäuflichen Gewerben in Wien gemacht worden. Hiernach verschwindet jede Ursache, aus welcher bei den zessionarischen Gewerben hinsichtlich ihrer hypothekarischen Eigenschaft eine Ausnahme von den übrigen verkäuflichen Gewerben gemacht werden soll.

1580. Hfd. v. 12. Juni 1835, an d. n. ö. Reg.; Hfd. v. 1. Juli, an d. n. ö. N. G. (Nchl 139), u. hfr. Zit. v. 10. Febr. 1836 F. 2 (Mil. 15).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 2. Juni 1835 anzuordnen geruht, daß diejenigen Dominikalfbesitzer, welche auf ihren Dominikalfbesitzungen in N. O. sich im Besitze von Gewerben befinden, die sie auf eigene Rechnung oder durch Pächter betreiben, und welche in dem ständischen Gülttenbuche als Bestandtheile des Dominikalfkörpers eingetragen sind, solche Gewerbsbetriebe gleich anderen gutherrlichen Rechten nicht nur fortan ausüben, sondern auch jedoch nur gleichzeitig mit dem ganzen Dominikalfkörper, an jeden künftigen Besitzer übertragen können.

In so fern solche Gewerbe bis nun abgesondert von dem Dominikalfkörper mit oder ohne einer dazu gehörigen Realität veräußert worden sind, sei der Besitzstand aufrecht zu erhalten, und es seien solche Gewerbe, wenn sie vor ihrer Veräußerung in dem ständischen Gülttenbuche eingetragen waren, oder in dem Grundbuche oder Gewerbsprotokolle ordnungsmäßig vorkommen, auch als radiziert und rücksichtlich verkäuflich anzuerkennen.

Für die Zukunft findet aber eine gültige Veräußerung von sogenannten Dominikalgewerben, eigentlich gutherrlichen Rechten, abgesondert von dem Gutskörper, nicht mehr statt, und es sind daher Veräußerungen dieser Art für die Zukunft gesetzlich untersagt.

Verschleiß des Waarenlagers im offenen Gewölbe.

1581. Hfd. v. 25. Jan. 1782 (Zimmerl: Alphab. Handbuch. Wien 1798. S. 148; 1805. S. 150).

Bei Gelegenheit des Verfalles eines Handelsmannes soll man sich gegenwärtig halten, daß, wenn die Gläubiger die Erlaubniß ansuchen, zu ihrem Besten das Gewölbe weiters offen zu halten, und das Waarenlager durch die aufgestellte Administration verschleißen zu lassen, ihnen dieser billige Verkauf allemal auch gestattet, und dazu eine zureichende Frist bestimmt werden möge.

f) Verkauf unter der Schätzung; s. **1076** u. f.; Feilbietung der Masse überhaupt; s. S. 327 der G. D. u. f. sammt den Novellen.

g) Legung und Prüfung der Rechnung des Masseverwalters; s. **402** u. **1575**.

1582. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an das gal. N. G.

s) Der Ausschuss kann die Rechnungen über die Konkursmasse mit Einvernehmung des Vermögensverwalters auch außergerichtlich, ohne Zeitverlust, durchgehen, und mögen nur jene Mängel und Anstände zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden, die nicht standhaft aufgeklärt, oder im Wege gütlichen Einverständnisses behoben werden können.

u) Jedem Gläubiger steht es frei, bei Aufnahme der Rechnungen zu erscheinen, und solche nach Belieben auch sonst einzusehen.

S. 40. (oder S. 94 der G. D.)

Wer aus der Masse ein liegendes Gut auf was immer für eine rechtliche Art an sich gebracht hat, dem soll der Richter die Urkunde darüber, welche, um an das Eigenthum gebracht zu werden, erforderlich ist, ertheilen.

S. 41. (oder S. 95 der G. D.)

Sobald das Vermögen dermaßen berichtet ist, daß mit demselben die Zahlung ganz oder zum Theil geleistet werden kann, soll im ersten Falle ohne weiters, im zweiten aber auf Begehren der Gläubiger von dem Verwalter des Vermögens die Vertheilung desselben nach Maßgabe des Vorrechtes eines jeden Gläubigers verfaßt, mit allen Beilagen dem Ausschusse übergeben, und dessen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert werden. Jedoch sollen jene Gläubiger, welchen unstreitig ein Vorrecht gebührt, auch ohne gedachte Vertheilung abzuwarten, so bald möglich abgefertigt werden. **S. 1496.**

S. 42. (oder S. 96 der G. D.)

Jedem Gläubiger steht frei, die Vertheilung bei dem Ausschusse einzusehen, zu untersuchen, und dawider seine allenfälligen Einwendungen gerichtlich anzubringen, doch soll er es binnen 14 Tagen nach gedachter Erinnerung thun, widrigens damit nicht mehr gehört werden; die wider die Vertheilung eingebrachten Einwendungen aber sind über vorläufige Einvernehmung jener Gläubiger, die sie betreffen, zu entscheiden. **S. 396.**

1583. Hfd. v. 13. Juli 1789 N. 1031, an alle N. G.

e) Muß auch der Fiskus sich nach dem Gesetze achten, wo die Reparition nur dem Kreditorenausschusse zuzustellen, und jeder Gläubiger, also auch der jure privatorum gaudirende Fiskus, sie daselbst einzusehen berechtigt ist. Wo hingegen sich

h) von selbst versteht, daß die Anstände, welche über die Vertheilung entstehen, sie mögen von dem Fiskus gegen andere Gläubiger, oder von anderen Gläubigern gegen den Fiskus erregt werden, immer bei dem Landrechte ausgetragen werden müssen.

1584. Hfd. v. 24. Okt. 1807 N. 822, an d. gal. N. G.

Bei Anbringung und Entscheidung der Beschwerden wider eine Kridarepartition verordnen weder der S. 96 der allg. G. D., noch der S. 42 der allg. R. D., mit welchem auch der S. 158 der neuen gal. G. D. übereinstimmt, die Beschwerden über die Kridarepartition in Form einer Klage anzubringen, in das rechtliche Verfahren einzuleiten, und durch Urtheil zu

entscheiden; sondern lediglich, daß solche binnen der peremptorischen Frist von 14 Tagen gerichtlich angebracht, sohin von dem Gerichte über vorläufige Einvernehmung derjenigen Gläubiger, welche sie betreffen, entschieden werden sollen. Es kann daher eine nicht in Form einer Klage angebrachte Beschwerde darum nicht verworfen werden. Allein eben weil das rechtliche Verfahren nirgends vorgeschrieben ist, und hierzu um so minder ein Grund vorliegt, da die wechselseitigen Rechte der Gläubiger unter sich vor der Repartition ohnehin schon im ordentlichen Rechtswege entschieden sein müssen, und die Beschwerden nur auf diese bereits rechtskräftigen Entscheidungen sich gründen können, sind dieselben lediglich mittelst Anbringens bei Gerichte zu überreichen, und über Vernehmung der Interessenten ohne Weilläufigkeit durch Bescheid salvo recurso zu erledigen.

§. 43. (oder §. 97 der G. D.)

Wenn binnen 14 Tagen wider die Vertheilung keine Einwendungen gemacht, oder nachdem diese entschieden worden sind, hat der Ausschuss die Vertheilung unter seiner Fertigung zu Gerichtshänden zu erlegen, woselbst sie zurück zu halten, dem Verwalter der Masse aber hiervon eine Abschrift mit der Auflage zuzustellen ist, daß er hiernach den sich meldenden Gläubigern die Bezahlung unverzüglich leisten soll.

§. 44. (oder §. 98 der G. D.)

Der Verwalter des Vermögens hat jedem Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quittung abzuführen, von jenen Gläubigern, welche ihre Forderungen ganz erhalten, die Zurückstellung der Schuldscheine und Aushändigung aller Liquidirungsakten vorläufig abzufordern; bei jenen Gläubigern aber, welche ihre Forderungen nur zum Theil erhalten, den Betrag der geleisteten Zahlung auf den Original-Schuldschein genau anzumerken, und nach eingelegtem Gegenscheine abzuschreiben; für jene Gläubiger endlich, welche sich ihrer Zahlung halber binnen drei Monaten nicht anmelden, den auf sie ausgemessenen Betrag, jedoch für jeden insbesondere in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 45. (oder §. 99 der G. D.)

Ueber die Abfertigung der Gläubiger hat der Verwalter gemeinschaftlich mit dem Ausschusse drei Monate, nachdem ihm die Abschrift der Vertheilung in Folge des §. 43. S. zugefertigt worden ist, seinen ausführlichen Bericht an den Richter zu erstatten, und diesem Berichte die von jedem Gläubiger ausgestellte Quittung, zurückgestellten Schuldscheine und ausgehändigten Akten, dann die

Erlagscheine über die allenfalls in die gerichtliche Verwahrung gegebenen Beträge anzuschließen, der Richter aber soll diesen Bericht genau durchgehen, und wenn die Abfertigung der Gläubiger der zurückbehaltenen Originalvertheilung gemäß, und sonst in allen richtig befunden wird, den Konkurs als beendet erklären.
S. 1427.

1585. Zir. v. 9. Mai 1827 H. 409 a. (G. d. N. G. S. 91. N. 57).

Nach der von der k. k. obersten Justizstelle unterm 24. v. M. N. 2226, dem Hofkriegsrathe gemachten Mittheilung ist der k. ungarischen Hofkanzlei unterm 2. März l. J. N. 1225, eröffnet worden: daß nach den Gesetzen der deutsch-österreichischen Erbstaaten es keinem Gläubiger untersagt sei, wenn über seinen Schuldner vor dessen Personalinstanz der Konkurs eröffnet wird, derselbe aber auch in einer anderen Provinz Realitäten besitzt, die Forderung bei der Konkursinstanz, und zugleich bei der kompetenten Behörde der anderen Provinz, wo der Schuldner Realitäten besitzt, anzubringen und gerichtlich zu verfolgen, sondern die Folge lediglich diese ist, daß, falls er bei dem Konkurse einen Theil seiner Forderung erlangt hat, der Schuldner bei Exekuturung jener Realitäten ihm das beim Konkurs Empfangene in Abrechnung bringen könne, und umgekehrt, wenn er durch Exekuturung der Realitäten in der anderen Provinz zu seiner Forderung ganz oder zum Theil gelangt ist, der Vertreter der Konkursmasse ihm das Erlangte in Abrechnung bringen kann. Welches anmit zur Wissenschaft bekannt gegeben wird.

Beendigung des Konkurses.

1586. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an das gal. N. G.

u) Die Beendigung des Konkurses ist wegen einer noch nicht eingebrachten Aktivforderung nicht aufzuhalten.

1587. Hfd. v. 1. Okt. 1808 N. 862, an d. westgal. N. G.

Nach dem §. 162 der G. D. »(§. 45 der jof. N. D.)« bedarf es weder eines eigenen Ediktes, noch einer Kurrende an die Advokaten, noch sonst einer öffentlichen Adg. über den beendigten Konkurs, sondern es ist hinreichend, wenn der Konkursrichter darüber seinen förmlichen Schluß auf das Rubrum, oder eine Abschrift des nach dem §. 162 zu erstattenden Finalberichtes setzt, und solchen dem Massevertreter und Verwalter, dann dem Kreditorenausschusse, deren Wirksamkeit erloschen ist, endlich dem Kridatar, oder seinen Erben, wenn sie bekannten Aufenthaltes sind, rathschlägig zur Wissenschaft erinnern läßt.

Neues Vermögen.

1588. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 336, an alle N. G.

b) Wenn immer ein verschwiegenes oder neu erworbenes Vermögen eines Kridatarii vorkalle, soll dasselbe, so lang von den bei dem Kon-

kurse angemeldeten Gläubigern nicht alle gänzlich befriedigt sind, in die Konkursmasse eingezogen, und in der Vertheilung also, als ob es gleich ursprünglich daselbst existirt hätte, behandelt werden.

1589. Hfd. v. 16. Mai 1835. Z. 12227, an alle Est. (Pichl 99);
u. hfr. Resf. v. 5. Aug. F. 892 (Mil. 158).

Se. k. k. Majestät haben durch a. h. Entschl. v. 27. April 1835 zu erkennen befunden, daß die Anordnung des Hfd. v. 11. Sept. 1784 N. 336 der F. G. S. lit. b. und des 145. S. der gal., so wie des 137 s. der italien. G. D. auch auf ein dem Kridatar noch vor Beendigung der Konkursverhandlung, und so lange während derselben alle angemeldeten Gläubiger mit ihren liquidirten Forderungen nicht völlig befriedigt worden sind, angefallenes Erbrecht oder Vermächtniß zu verstehen sei, daher dem Massaverwalter das Befugniß zustehet, zu einer solchen Erbschaft die Erbserklärung mit dem Vorbehalte des Inventars zu überreichen, und das Vermächtniß anzunehmen.

*Hfd. 25/5 1835 N. 47.
Willy 1/7 1835 N. 50*

I. A n h a n g.

Verfahren in Ehestreitsachen.

1590. Hfd. v. 23. Aug. 1819 N. 1595, an alle A. G.

Zu der in dem Anhange folgenden Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten wird bemerkt: daß auch bei Verhandlungen um die Ungiltigerklärung und um die Trennung der Ehe dasjenige zu beobachten sei, was die geltende Gerichtsinstrukzion über die Zuziehung und Einflußnehmung der Kameral- und politischen Repräsentanten überhaupt vorschreibt, so wie dagegen in Folge Hfd. v. 13. Nov. 1816 N. 1296 der F. G. S., wenn es sich um Judenehen in Gemäßheit der §§. 133, 134 und 135 des a. b. G. B. handelt, weder eine fiskalämthliche Vertretung einzutreten hat, noch die Beiziehung eines politischen Repräsentanten zur Verhandlung oder Entscheidung von Seite der Gerichtsbehörden nothwendig ist.

A n h a n g.

(Den Militärger. fdg. d. das Zirk. v. 30. Nov. 1819 H. 1255; Mil. 310.)

Se. Majestät haben, um das in den §§. 94, 97 u. 107 des b. G. B. angedeutete ämthliche Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten näher zu bestimmen, und eine gleichförmige Verhandlung dieser wichtigen Rechtsache bei den Gerichten zu bewirken, folgende Vorschriften, die von nun an theils bei Scheidungen von Tisch und Bett, theils bei Ungiltigerklärung und Trennung der Ehen anzuwenden sind, festzusetzen geruht:

I. Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett müssen bei der im §. 107 des a. b. G. B. vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allg. Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitsachen behandelt, und dabei die Vorschriften der §§. 21 und 22 der westgal. G. D. über die mündliche Verhandlung streitiger Rechtsangelegenheiten, jedoch so zur Anwendung gebracht werden, wie es der

Begriff und Zweck eines von Amtswegen zu pflegenden Untersuchung fordert *).

Nähere Bestimmungen desselben.

§. 2. Insbesondere soll der Richter 1. die streitenden Theile jederzeit persönlich vorladen und vernehmen, allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten allein vorfordern und zu vorläufiger näherer Aufklärung der Umstände und Beibringung der erforderlichen Beweismittel anweisen.

§. 3. Er soll 2. die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gültigen Vergleich dahin beizulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freiwillig zurückgenommen, oder die aus vollgiltigen Gründen verlangte Scheidung von dem anderen Theile ohne rechtliches Erkenntnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilligt werde.

§. 4. In der Verhandlung selbst ist er 3. an keine anderen Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Scheidungsgesuches ausmachen. Nicht angebrachte Scheidungsurachen soll er nicht einmengen, auch weder den Parteien noch ihren Vertretern Umtriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

§. 5. Minderjährige oder unter Kuratel stehende Eheleute haben sich zwar 4. in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden, bloß persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten, jedoch

*) Die in dem obigen Absätze zur allg. Richtschnur, folglich auch für die Provinzen der ioh. G. D., vorgeschriebenen §§. der gal. G. D. lauten:

§. 21: Bei der Tagssagung haben die Parteien ihre Reden vorzubringen, der Richter aber soll alles, was zur verlässlichen Erörterung des Faktums und der beiden Theilen zu statten kommenden Beweise gehört, so weit die Parteien oder ihre Vertreter es hieran bewenden lassen, in das Klare setzen, und besonders darauf sehen, daß die Partei in ihrem Rechte aus Abgang der Formlichkeiten nicht leide, und daß ihr die Unfähigkeit, das Faktum und ihre Behelfe deutlich vorzulegen, nicht zum Schaden gereiche; vorzüglich aber soll der Richter erheben: 1) ob keine Gerichtsbarkeit in Hinsicht auf die Person des Beklagten und auf den Gegenstand des Streitiges gegründet sei; 2) ob beide Theile berechtigt seien, sich selbst zu vertreten; 3) ob nicht ein oder der andere Theil berechtigt sei, von einem Dritten die Vertretung zu begehren; 4) worin das Faktum bestehe, worauf jeder Theil sich gründe; ob eine Urkunde darüber errichtet worden sei; ob Jemand, und wer dabei zugegen war, und darüber Zeugnis geben könne; ob ein Theil dem andern den Eid auftragen wolle und könne, und selbst sich dazu anbiete; 5) jeden zur Sache dienlichen Umstand, den ein Theil für sich angeführt, und den der andere nicht von selbst, oder nicht deutlich beantwortet hat, soll ihm der Richter insbesondere vorhalten, und ihn darüber mit seiner deutlichen Antwort vernehmen, überhaupt aber keinen vor dem andern begünstigen, sondern sich der genauesten Unparteilichkeit befleißigen; 6) das Begehren zu stellen, ist den Parteien lediglich überlassen; nur hat der Richter das etwa undeutlich ausgedrückte Begehren nach dem Sinne der Partei aufklären zu lassen, und wohl verständlich in das Protokoll aufzunehmen.

§. 22: Wenn auf Zeugen sich berufen wird, soll sie der Richter, so fern sie unter seiner Gerichtsbarkeit stehen, zur Tagssagung zuziehen, und in Gegenwart beider Theile um ihr Wissen befragen, oder der Partei, die sich darauf bezieht, die Beibringung eines schriftlichen Zeugnisses auftragen.

sollen mit ihnen auch ihre Aeltern, Vormünder oder Kuratoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

§. 6. Wenn 5. der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schriftliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthigt, und nur, wenn dies nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsames, auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 498 *) der G. D. für Westgalizien gegen ihn zu verfahren.

§. 7. Dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß 6. jederzeit Name, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beiden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder angemerket, auch daraus ersichtlich sein, ob Ehepacten errichtet worden seien.

Unzulässiger Vorbehalt bei einer freiwilligen Scheidung.

§. 8. Bei Bewilligung einer zu Folge beiderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinanderziehung des Vermögens oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin, in so fern nicht beide Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntnis aus den in dem §. 109 des b. G. B. vorkommenden Gründen statt gegeben werden.

Beweisführung.

§. 9. Die Zulässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständnis oder den Eid der

*) Durch Jhd. v. 22. Okt. 1819 J. 6353, wurde allen A. G. bedeutet: daß diese Berufung auf den §. 498 der westgal. G. D. nur von der italienischen Uebersetzung derselben zu verstehen sei, welcher mit dem §. 512 des deutschen Urtextes der westgal. G. D. N. 329 der J. G. S. zusammentrifft.

Dieser §. lautet: Wenn der Kläger angibt, daß der Beklagte seinen Wohnort außer dem Erblande habe, oder daß ihm dessen Wohnort nicht bekannt sei, und auch dem Richter des Beklagten Aufenthalt im Lande nicht wissend ist, so soll zur Vertretung des Beklagten auf seine Gefahr und Unkosten ein Kurator bestellt, und dieses ihm durch ein öffentliches Edikt zu dem Ende kundgemacht werden, damit er dem bestellten Vertreter seine Behelfe mittheile, oder einen andern Sachwalter dem Gerichte namhaft mache. Von dieser Kundmachung durch Edikt kann sich nur jener befreien, der, bevor er die Erblande verließ, seinem Richter einen Bevollmächtigten anzeigt, dem in seiner Abwesenheit die Zustellung mit der Wirkung, als ob sie zu eigenen Händen geschehe, zu leisten komme. Uebrigens, wenn Kläger überwiesen werden kann, daß er geflissentlich den Wohnort des Beklagten verschwiegen habe, so ist das ganze Verfahren null, und er die Kosten, die das Edikt und die Bestellung eines Kurators veranlaßt hat, zu zahlen schuldig, auch überdies zu einer verhältnismäßigen Strafe zu ziehen.

§. §. 391 der ioh. G. D.

Ehegatten, ist so viel die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, nach der allg. Vorschrift der G. D. zu beurtheilen *).

§. 10. In so fern beide Theile über die entscheidenden Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile der Refurs offen steht, zugelassen; auf den Haupt- oder Erfüllungszeit aber durch Urtheil erkannt werden.

§. 11. Bei Vernehmung der Kunstverständigen und Zeugen müssen die allg. Vorschriften der G. D., in so fern sie auf die Beweisraft der Aussagen wesentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Fragen, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen; jedoch dabei auch die allenfalls von den Parteien gestellten Fragefätze zu benutzen. Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen selbst vernehmen, und sich zu solchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen.

Urtheil und Beschwerden dagegen.

§. 12. Nach gänzlich beendigter Untersuchung muß die Scheidung von Tisch und Bett durch Urtheil bewilligt oder abgeschlagen, und im erstern Falle zugleich ausdrücklich erkannt werden: ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beiden, an der Scheidung Schuld trage.

Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allg. Vorschrift der G. D.

Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung, so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen.

II. Verfahren über die Ungiltigkeit und Trennung der Ehe.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 13. Die hier für das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett erteilten Vorschriften finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungiltigkeit oder angesuchte Trennung der Ehe (§. 97 und die folgenden des a. b. G. B.) in so fern ihre Anwendung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes über die Aufrechterhaltung der Ehen, über die Unzulässigkeit des Beweises durch Eid oder Geständniß der Ehegatten, und über die von Amtswegen einzuleitende Untersuchung der im §. 94 des b. G. B. angeführten Ehehindernisse vereinigen lassen.

*) Jhd. vom 26. Juni 1829, an alle N. G. 3. 231; den Militärg. Fdg. durch Ziv. v. 6. Mai 1830. F. 695 c. Mil. 102.

Lauf Eröffnung der k. k. vereinten Hofkanzlei ist im §. 9 der Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten, welche sämmtl. N. G. mit hierortigem Dekrete vom 23. Aug. 1819 N. 1572 mitgetheilt wurde, der Schreibfehler eingeschlichen, daß anstatt des Wortes Ehegatten das Wort Ehegattin erscheint.

Nähere Bestimmungen desselben.

§. 14. Insbesondere soll der Richter beide Eheleute und denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertraut, persönlich vorladen, dem letztern die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige sammt Beilagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung zweckmäßig und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen, die nöthigen Aktenstücke und Urkunden abfordern, oder selbst herbeischaffen; Zeugen und Kunstverständige vernehmen, auf solche Art die entscheidenden Thatumstände vollständig aufklären, dabei die für die Ungiltigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht setzen, aber auch strenge prüfen, und eine giltige Ehe gegen jede willführliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz nehmen; überhaupt die Verhandlung so leiten, daß die Ungiltigkeit der Ehe, oder das Recht, die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständniß oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werde.

Versuch einer Wiedervereinigung.

§. 15. Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungiltigerklärung oder Auflösung der Ehe auffallend ungegründet, so soll er vorerst allein vorgeladen und durch zweckmäßige Vorstellungen wo möglich dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben freiwillig abzustehen.

§. 16. Kann im Falle einer mit Recht für ungiltig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispensazion, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden; so muß die Vorschrift des §. 98 des b. G. B. zur Anwendung gebracht, auch bei einer von Katholiken angesuchten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden.

Pflichten des Vertheidigers der Ehe.

§. 17. Wer zur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung oder Ungiltigerklärung angegebene Umstände genaue Erkundigung einzuziehen; in wie fern der Antrag in dem Gesetze begründet und durch vollständigen Beweis unterstützt sei, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegen stehen, sorgfältig zu untersuchen und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern.

Hätte er hierin irgend etwas versehen, so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden.

Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

§. 18. Nach geschlossenem Verfahren muß durch Urtheil entschieden werden. Fällt dasselbe für die Giltigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus, so finden dagegen die im Allgemeinen zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden statt. Ergeht es aber auf die Ungiltigkeit und Trennung der Ehe, so muß der aufgestellte Vertheidiger derselben immer ohne weitere Rücksicht in der gewöhnlichen Frist die Appellazion, und in dem Falle,

wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst bei gleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellations- oder Revisionschriften die Akteneinsendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf ist die erste erkennende Behörde und der beigezogene politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig *).

§. 19. Wenn die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses von Amtswegen die Verfügung getroffen werden, daß dasselbe nach Anleitung des §. 122 des b. G. B. in das Trauungsbuch eingetragen werde.

1591. Hfd. v. 24. Dez. 1819 N. 1639, an alle A. G.

Ueber die Anfrage: wie der letzte Satz des §. 12 der durch Hfd. v. 23. Aug. 1819 N. 1595 der J. G. S. erlassenen Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten zu verstehen, und von dem Obergerichte in Anwendung zu bringen sei? wird zur Richtschnur vorgeschrieben:

Der §. 12 der genannten Vorschrift fordert nicht, daß der obere Richter bei Wahrnehmung wesentlicher Gebrechen in der Untersuchung eines streitigen Ehefalles ohne weiters das Urtheil des unteren Richters aufhebe, und eine neue Untersuchung und Urtheilsschöpfung anordne; weil bisweilen ein Gebrechen, welches nach den eingelangten Akten als wesentlich erscheint, bei näherer Aufklärung sich nicht mehr als solches darstellt; oder weil demselben ohne Kassazion des Urtheiles, die immer eine Verzögerung und Vermehrung der Kosten und Arbeit zur Folge hat, auf eine andere den Parteirechten unschädliche Art abgeholfen werden kann; z. B. der untere Richter hätte offenbar nicht alle auf die Entscheidung Einfluß habende Umstände erhoben, ohne daß die Ursache davon in den Akten bemerkt worden wäre, der obere Richter aber hätte Gründe zu vermuthen, daß eine solche Erhebung wegen der besonderen Beschaffenheit des Falles vielleicht unmöglich war; oder der untere Richter hätte einen Zeugen nicht beeidigt, weil er dessen Aussagen für unerheblich hielt, dem oberen Richter aber schienen diese Aussagen erheblich, mithin die Beeidigung des Zeugen nothwendig zu sein.

Derselbe §. 12 schreibt aber auch nicht vor, daß der obere Richter dem unteren auftrage, sich nach gehobenen Gebrechen zu erklären: ob er bei seinem Urtheile verharre, oder wie er solches nunmehr abzuändern gedanke; denn dieses ist im §. 438 des ersten, und im §. 403 des zweiten Theiles des Strafgesetzes nur für den Fall angeordnet, als ein noch nicht kundgemachtes Kriminalurtheil von Amtswegen dem Obergerichte vorgelegt wird; hier aber ist der Fall vorausgesetzt, daß ein den Parteien bereits kund-

*) Hfd. v. 12. März 1817 N. 1324, an alle A. G.

In jedem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, hat der aufgestellte Defensor matrimonii immer ohne weitere Rücksfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und bei gleichförmigen Urtheilen die Revision anzumelden, und die Akteneinsendung nach dem Wechsel der Appellations- oder Revisionschriften an die höhere Behörde zu verlangen. Hierüber ist die erste erkennende Behörde und der intervenirende politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig.

gemachtes Zivilurtheil durch das von einer derselben ergriffene Rechtsmittel an den oberen Richter gelangt, in welchem Falle dem unteren Richter das Befugniß, sein Urtheil abzuändern, nicht mehr zugestanden werden kann.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß der §. 12 der Vorschrift die Art und Weise, wie von dem oberen Richter die Verbesserung der als wesentlich befundenen Gebrechen in der Untersuchung eines Ehestreites einzuleiten sei, absichtlich nicht bestimmt; sondern es dem Ermessen desselben überlassen habe, dieses nach Beschaffenheit der Umstände entweder durch Aufhebung des unterrichtlichen Urtheiles, durch befohlene Ergänzung der Untersuchung, Nachtragung einer unterlassenen Förmlichkeit, oder durch Abforderung einer näheren Aufklärung zu bewerkstelligen.

1592. Hfd. v. 22. Sept. 1821 N. 1802, an das gal. A. G.

Ueber die Frage: wie in Fällen vorzugehen sei, wenn ein Pupill ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörde sich verehelicht, das Landrecht dieses Ehehinderniß von Amtswegen untersucht, durch die nachträglich erteilte Einwilligung behoben, sohin das Kreisamt wegen Wiedereinsegnung dieser Ehe um die nöthige Verfügung ersucht, dieses aber, so wie das Gubernium, die Wiedereinsegnung verweigert hat, wird bedeutet: daß

a) nicht bloß der Vormund, sondern auch die Vormundschaftsbehörde berechtigt sei, die Gültigkeit einer ohne ihre Einwilligung von Minderjährigen geschlossenen Ehe zu Folge der §§. 94 und 96 des a. b. G. B. zu bestreiten; daß jedoch

b) in Hinsicht des Verfahrens, welches in solchen Fällen zu beobachten wäre, im Allgemeinen keine Weisung erteilt werden könne, sondern der Klugheit und Umsicht des Richters überlassen werden müsse, wie in jedem einzelnen Falle vorzugehen sei; weil der Richter sich nicht mehr in der Lage befindet, wie bei einer erst einzugehenden Ehe, sondern über manche Rücksichten, welche früher auf sein Urtheil hätten Einfluß nehmen dürfen, hinausgehen, und sein Augenmerk nunmehr dahin richten muß, ob er unter den vorwaltenden Umständen die Bewilligung erteilen könne. Diese hat er nur dann zu verweigern, wenn sehr wichtige Gründe ihn dazu auffordern. Ueberhaupt soll die Vormundschaftsbehörde sich ihres Befugnisses, die Ehe zu bestreiten, so lange nicht bedienen, als es nur mit dem Interesse des Pupillen vereinbarlich ist. Uebrigens ist

c) in Fällen, wo die Vormundschaftsbehörde die Bewilligung zur Ehe nachgetragen hat, eine wiederholte feierliche Erklärung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen, wie der §. 88. des a. b. G. B. anordnet, nicht nothwendig, folglich auch

d) die Nothwendigkeit der Wiedereinsegnung nicht vorhanden.

1593. Hfd. v. 17. Juni 1825 N. 2112, an das gal. A. G.

Mit Beziehung auf das Hfd. v. 22. Sept. 1821 N. 1802 der J. G. S. über das Verfahren in Fällen, wo ein Pupille ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörde sich verehelicht, und ungeachtet der nachträglich erteilten gerichtlichen Bewilligung die politischen Behörden die

Wiedereinsehung verweigern, wird bedeutet, daß der in dem §. 96 des a. b. G. B. enthaltene Ausdruck: Vormundschaft, auf die Vormundschaftsbehörde nicht auszudehnen ist.

1594. Hfd. v. 13. Juli 1837 J. 17418, an alle Lst; Def. des böh. Sub. v. 26. J. 36453 (P. 355), d. mäh. Sub. v. 28. J. 27839 (P. 114) u. kfr. Ref. v. 15. Sept. F. 1122.

Laut einer von der k. k. obersten Justizstelle an die k. k. Hofkanzlei gerichteten Eröffnung haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. v. 14. Mai 1837 Folgendes zu bestimmen geruht:

»Auch wenn das Eheband durch den Tod eines, oder selbst beider Ehegatten bereits aufgelöst ist, kann eine ämtliche Untersuchung über die Gültigkeit dieser aufgelösten Ehe vor der dazu berufenen Behörde statt finden, in so ferne um die dießfällige Erhebung und Entscheidung von dazu gesetzlich berechtigten Interessenten zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, von dem Kriminalrichter zum Behufe seiner Amtshandlung, oder von einer administrativen Behörde im Interesse der Staatsverwaltung angesucht wird. Im erstern Falle sind die Interessenten zur Geltendmachung, so wie jedenfalls zur Verwahrung ihrer privatrechtlichen Ansprüche berechtigt, bei der Untersuchung einzuschreiten, dem Gerichte die ihnen zu Gebote stehenden Behelfe und Beweismittel vorzulegen, und gegen Entscheidungen, wodurch sie sich gekränkt erachten, nach Maßgabe der Geseze im Wege der Appellation oder des Rekurses bei dem höhern Richter Abhilfe zu suchen.«

1595. Vdg. d. böh. N. G. v. 1. Aug. 1837 J. 12726, an d. böh. Landrecht.

Se. k. k. Majestät haben mit h. Hfd. v. 25. v. M. J. 3682, dem k. k. N. G. in Erledigung des Berichtes v. 5. Juni l. J. J. 8868, wodurch die Vorstellung beziehungsweise Berufung des böh. Landrechtes um die höchste Entscheidung wider den aus Gelegenheit eines speziellen Falles am 12. Febr. 1837 J. 2729, dem Landrechte erteilten Appellationsauftrag wegen Beiziehung eines polit. Repräsentanten auch schon zur Verhandlung im Zuge des rechtlichen Verfahrens bei Ehetrennungsprozessen vorgelegt worden ist, zur weiteren Verfügung bedeutet, daß gemäß der mit Hfd. v. 23. Aug. 1819 N. 1595 der J. G. S. fdg. Vorschrift über das gerichtliche Verfahren in Rechtsstreitigkeiten auf Nichtigkeitsklärung oder Trennung einer Ehe zwischen christlichen Eheleuten die Beiziehung des polit. Repräsentanten nur bei Schöpfung des Urtheiles und bei der Erledigung ergriffener Rekurse, wie dieß das Hfd. v. 22. Aug. 1797 N. 367, verordnet, keineswegs aber im Zuge der Rechtsverhandlung statt finde.

1596. Hfr. Ref. v. 30. Aug. 1837 H. 799 (in Böh. fdg. durch Sub. Def. v. 10. Dez. J. 61035 P. 543).

Ueber den im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei, der obersten Justizhofstelle und Hofkommission in Justizgesessachen von dem Hofkriegsrathe an Se. Majestät bezüglich der vorgekommenen Anfrage:

1. Ob zur Bestreitung einer Ehe, welcher das Hinderniß des §. 54

des b. G. B. entgegensteht, für die Militärbehörden eine Person aufzutreten, und als Kläger das Verfahren bis zu Ende zu betreiben und zu verfolgen habe, oder ob es hinreichend sei, daß von Seite der Militärbehörde, oder in ihrem Namen, das in dem §. 94 des b. G. B. bezeichnete Ansuchen bei dem kompetenten Gerichte gestellt werde? und

2. ob für den Fall, als die Mitwirkung eines Klägers notwendig sein sollte, der Fiskus berufen sei, als solcher aufzutreten, unterm 3. April 1833 von dem Hofkriegsrathe erstatteten a. u. Vortrag, haben Allerhöchstdieselben dto. Ischl unterm 17. Aug. 1837 a. g. zu entschließen geruht: daß es zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Bewilligung eingegangenen Ehe eines eigens bestellten Vertreters nicht bedürfe, daher auch diese Anfechtung dem Fiskus nicht zu übertragen, und die Untersuchung von dem kompetenten Gerichte, sobald es die Anzeige erhält, von Amtswegen zu pflegen sei.

Da es nun in Folge dieser a. h. Entschl. zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Einwilligung eingegangenen Ehe eines eigens bestellten Klägers nicht mehr bedarf, und der Fiskus zu diesem Zwecke nicht mehr aufzustellen ist, so sind künftig die gegen die Mannschaft wegen unerlaubt eingegangener Ehe abgeführten Untersuchungs- und Kriegsrechtsakten jener Militärbehörde, welcher das Recht der Heiratsbewilligung zustand, und die daher durch die ohne Bewilligung eingegangene Ehe in ihren Rechten gekränkt ist, zuzustellen, welche sonach, in so ferne sie sich zur nachträglichen Ertheilung der Bewilligung nicht bewogen finden sollte, das mit den Akten belegte gehörig motivirte Ansuchen um Auflösung der Ehe dem im Lande aufgestellten Judicio del. mil. vel mixt. zu überreichen haben wird.

Das Jud. del. mil. vel mixt. hat sonach entweder den Fiskus oder einen andern verständigen und rechtschaffenen Mann zum Vertheidiger der Ehe aufzustellen, und ihm das eingelangte Ansuchen um Auflösung der Ehe sammt den Akten zur Aeußerung zuzustellen, zugleich aber die in dem Hfr. Ref. v. 30. Nov. 1819 H. 1255 vorgeschriebenen Erhebungen von Amtswegen einzuleiten, über die von dem Vertheidiger der Ehe erstattete Aeußerung, die wegen Annullirung der Ehe eingeschrittene Militärbehörde um ihre Gegenäußerung, und den Vertheidiger der Ehe um seine Schlußäußerung zu vernehmen, und sonach, wenn auch die von Amtswegen zu pflegenden Erhebungen vollkommen beendet sind, mit Zuziehung des Feldkriegssekretärs als polit. Repräsentanten das Urtheil zu fällen, und solches der wegen Annullirung der Ehe eingeschrittenen Militärbehörde, als auch dem Vertheidiger der Ehe zuzustellen.

Sollte das Urtheil auf die Aufrechthaltung der Ehe ausfallen, so muß es der um die Annullirung der Ehe eingeschrittenen Militärbehörde überlassen bleiben, ob sie es dabei bewenden lassen, oder dagegen in der gesetzlich Frist die weiteren Schritte thun d. i. den Appellationszug antreten wolle, für welch' letzteren Fall sodann der Vertheidiger der Ehe um seine Aeußerung vernommen, und solche sammt der ganzen Verhandlung an das Obergericht einzusenden sein wird. Für den Fall, als das erstrichterliche Urtheil auf die Annullirung der Ehe ausfiel, hat es bei der bestehenden Vorschrift, daß der Vertheidiger der Ehe die Appellation, und falls es

katholische Parteien betrifft, oder auch nur Eine Parthei katholisch wäre, selbst über zwei gleichlautende Urtheile die Revision ergreifen muß, zu verbleiben. Welches dem 2c. zur Wissenschaft und Darnachachtung, dann Anweisung sämtlicher unterstehenden Militärbehörden mit Ausnahme der Militärgränze hiermit bekannt gegeben wird.

Besondere Vorschriften bei Judenehen.

1597. Hfd. v. 13. Nov. 1816 N. 1296, an alle A. G.

Wenn eine Judenehe in Gemäßheit des §. 135 des b. Gesetzes mittelst einer von dem Manne gegen das Weib gestellten Klage getrennt werden soll, oder wenn es, nach der den jüdischen Eheleuten vermöge ihrer Religionsbegriffe in den §§. 133 und 134 eingeräumten vollen Freiheit auf die Trennung der Ehe mit wechselseitiger freier Einwilligung ankommt, und so auch in dem Falle einer wegen eines Ehehindernisses bevorstehenden Ungültigkeitserklärung einer Judenehe, hat weder die fiskalämthliche Vertretung einzutreten, noch ist die Beiziehung eines polit. Repräsentanten zur Verhandlung oder Entscheidung von Seite der Gerichtsbehörden notwendig.

1598. Hfd. v. 10. Aug. 1821 N. 1789, an alle A. G.

In Hinsicht der Trennung und Scheidung jüdischer Ehegatten, wenn ein Theil oder beide zur christlichen Religion übergetreten sind, haben Se. Majestät zu beschließen geruht: daß vor der Trennung sowohl, als auch vor der Scheidung jüdischer Eheleute, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist, jederzeit zuerst der kompetente christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich gewordenen Eheheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen mache; wobei es ihm auch unbenommen bleibt, dieselben gleichfalls dem jüdisch gebliebenen Eheheile, wenn derselbe freiwillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen.

Nach fruchtlos versuchten Ermahnungen des christlichen Religionslehrers hat sodann das betreffende Gericht den Vergleichsversuch mit beiden Eheleuten vorzunehmen, und erst, wenn auch dieser vergebens war, sein Amt weiter nach den Gesetzen zu handeln.

Wenn ferner beide jüdischen Eheleute zur christlichen Religion übergetreten sind; so ist es ihnen selbst zu überlassen, ob sie ihre Ehe durch priesterliche Einsegnung ihres neuen betreffenden Seelsorgers geheiligt haben wollen.

1599. Hfd. v. 13. Jan. 1827 N. 2250, an alle A. G.

Ueber die Frage: wie die durch das Gesetz im Allgemeinen erklärte Ungültigkeit einer ohne kreisämthliche Bewilligung geschlossenen Judenehe in den vorkommenden einzelnen Fällen zur Wirksamkeit gebracht werden soll? haben Se. Majestät in Erwägung: daß

1) im §. 124 des a. b. G. B. die Einholung der kreisämthlichen Bewilligung als ein Erforderniß zur Schließung einer gültigen Judenehe vorgeschrieben;

2) im §. 129 eine Judenehe, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, für ungültig erklärt, und

3) im §. 130 die Bestrafung der dawider Handelnden nach dem Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen angeordnet worden ist, zu erklären befunden: daß eine ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Judenehe ipso facto ungültig sei, weil sie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen ist; und daß es demnach bei solchen Ehen des Verfahrens, welches im Allgemeinen bei den mit einem Hindernisse behafteten Ehen vorgeschrieben ist, nicht bedarf, mithin diese Vorschriften, und namentlich die §§. 94 und 97 des a. b. G. B., auf Judenehen nicht anwendbar sind.

1600. Hfr. Vdg. v. 28. März 1827 B. 1034 (Mil. 39).

Durch diese Vdg. wird den Militärgerichten das vorbergehende Hfd. mit dem Anhange mitgetheilt:

»Indem man vorstehende a. h. Entschl. dem Generalkommando zur Darnachachtung und gleichmäßigen Kundmachung in der unterstehenden Militärgrenze mittheilt, wird dem Generalkommando bemerkt, daß, nachdem im §. 124 des a. b. G. B. zur Schließung einer gültigen Judenehe die kreisämthliche Bewilligung als Erforderniß vorgeschrieben ist, anstatt des Kreisamtes in der k. k. Militärgrenze, vermöge der dort bestehenden Zivilverwaltung, der betreffende Kommunitätsmagistrat oder das betreffende Regiment einzutreten haben, und daher bei Schließung einer Judenehe daselbst vor allem die Einwilligung dieser letzteren erforderlich sei; daß ferner, da vermöge obiger a. h. Entscheidung im §. 130 die Bestrafung der dawider Handelnden nach dem Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen angeordnet ist, in der k. k. Militärgrenze aber das Strafgesetz über schwere Polizeiübertretungen nicht verbindliche Kraft hat, in vorkommenden derlei Fällen gegen die dawider Handelnden die für die k. k. Armee und in der Militärgrenze bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu bringen seien.

1601. Hfd. v. 19. Mai 1827 N. 2277, an alle A. G.

Ueber den vorgekommenen Zweifel, wie sich in dem Falle zu benehmen sei, da ursprünglich jüdische Ehegatten, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten, der andere aber im Judenthume zurückgeblieben ist, von dem ihnen im §. 136 des a. b. G. B. eingeräumten Befugnisse Gebrauch machen, und die Auflösung ihrer Ehe erwirken wollen; und insbesondere, ob die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes, dessen in den §§. 134 und 135 des a. b. G. B. erwähnt wird, auch durch Bevollmächtigte statt finden könne, und an welche Förmlichkeiten der christlich gewordene Gatte bei der Bestellung eines Bevollmächtigten, bei der Ausstellung, Uebergabe oder Annahme des Scheidebriefes gebunden sei, haben Se. Majestät zu erklären geruht:

1. Die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes könne durch Bevollmächtigte statt finden.

2. Der katholisch oder christlich gewordene Eheheile habe, wenn er einen Bevollmächtigten bestellen will, jederzeit ein der israelitischen

Religion zugethanes Individuum hierzu zu erwählen, und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, daß in derselben nichts den Grundsätzen und Vorschriften der katholischen, oder der sonstigen christlichen Religion, zu der er sich bekennt, zuwiderlaufendes enthalten sei; sonst aber, in so weit hiernach thunlich, alle in den jüdischen Religionsgebräuchen gegründete etwaige Gewissenszweifel des jüdisch gebliebenen Eheheiles beseitigt werden, und somit auch dieser die Ehe für vollkommen aufgelöst zu halten, keinen gegründeten Anstand nehmen könne.

II. A n h a n g.

Verfahren bei Den Militärgerichten.

1602. Adaptirungspat. v. 20. April 1782 N. 46.

Auch bei den Militärjustizbehörden soll die allg. G. D. v. 1. Mai 1782 anzufangen, mit folgenden Mäsigungen beobachtet werden.

§. 1. Es soll die eigene Militärgerichtsbarkeit, so wie solche derzeit besteht, auch künftighin beibehalten werden, und hat von den Regimentern und Korps, den aufgestellten Länder = judiciis delegatis militaribus et mixtis, überhaupt von allen Militärjustizbehörden erster Instanz, außer der in den Militärgrenzen bestehenden besondern Verfassung der Rechtszug über die Erkenntnisse der ersten Instanz nur allein in revisorio an den Hofkriegsrath als die in militaribus bestellte Revisionsstelle zu gehen *).

§. 2. Auch bei den Militärjustizbehörden soll vom 1. Mai 1782 anzufangen, die allg. G. D. in allen jenen Punkten, in denen nicht mittels gegenwärtigen Gesetzes aus besondern, bei dem Militärkörper einschreibenden Betrachtungen einige Abweichung ausdrücklich gestattet wird, genau beobachtet werden. Nur werden folgende Mäsigungen bestimmt:

§. 3. In Beziehung auf den 14. §. der allg. G. D. werden jene Parteien enthoben, so vor einer Militärjustizbehörde in einem Rechtsstreite verfangen sind, von Beiziehung eines Rechtsfreundes, selbst in dem Falle, daß deren einige an dem Gerichtsorte bestehen sollten. Doch wird der Richter in Folge §. 20 auf das genaueste besorgt sein, damit alles, was zur verlässlichen Erörterung des Faktums, und der beiden Theilen zu statten kommenden Beweise gehört, in das Klare gesetzt werde **).

*) Gegenwärtig geht von allen Militärgerichten erster Instanz, die Militärgrenze nicht ausgenommen, der Rechtszug an das allg. Militär = A. G. in Wien als zweite Instanz, und von diesem an den Hofkriegsrath als dritte Instanz (Hfd. v. 30. Sept. 1815 N. 1178; Hfd. v. 12. Nov. 1802 N. 538 und Jurisdiktionsnorm für die Marine v. 21. Sept. 1824, §. 24).

**) Wollen aber die Parteien einen Rechtsfreund bestellen, so können sie sich durch die für das Civile bestehenden Advokaten vertreten lassen. Ausgenommen: a) bei dem judicium deleg. mil. mixt. in Wien, bei welchem nur die Hofkriegsrathsadvokaten, welche aus den Hof- und Gerichtsadvokaten zu Wien, Handb. d. jof. G. D.

§. 4. In Beziehung auf den 15. §. wird erklärt, daß bei den Regimentern, Korps im Lager, bei der Armee, und in den Grenzen insgemein mündlich verfahren werden soll; und in gleicher Art hat auch das mündliche Verfahren bei den judiciis deleg. mil. et mixt. insgemein statt; Die ausgenommenen Fälle sind: a) wenn der Gegenstand des Streites über 200 fl. beträgt; b) in Rechtshändeln, die aus einer zugefügten Unbild entstehen; c) wenn beide Theile durch gemeinschaftliches Einverständnis sich zum schriftlichen Verfahren selbst erklärt haben; d) wenn der Richter aus wichtigen Ursachen die Einleitung des schriftlichen Verfahrens nöthig findet.

§. 5. In Rücksicht des 28. §. wird befohlen, daß das über das mündliche Verfahren zu führende Protokoll den Parteien jedesmal, auch wenn sie nicht besonders darum bitten, vorgelesen, und zur Unterfertigung zugestellt werden müsse.

§. 6. In Absicht auf den 34. §. wird dem Militärrichter auch in den zum schriftlichen Verfahren geeigneten Streitsachen die Anordnung einer Tagung gestattet; damit entweder eine gütliche Ausgleichung versucht, oder das Verfahren in die rechtlichen Wege geleitet werde.

§. 7. In Beziehung auf das 10. Kap. der allg. G. D. wird erklärt, daß zwar auch die vor Militärjustizbehörden über Merarialrechnungen entstehenden Prozesse nach Vorschrift der allg. G. D. geführt, dagegen in Rücksicht der vor Einleitung des eigentlichen Prozesses nöthigen Einschreitung der Buchhalterei und sonstigen Verfügungen bei dem Rechtszuge in revisorio sich die h. Entschl. vom 16. Mai 1772 gegenwärtig gehalten werden soll *).

§. 8. In Beziehung auf das 26. Kap. versteht es sich von selbst, daß, gleichwie alles, was vor dem Richter verhandelt wird, in ein ordentliches Gerichtsprotokoll eingetragen werden muß, also auch, wenn ein gerichtlicher Vergleich zu Stande kommt, dieser genau und umständlich nach Maß des getroffenen Einverständnisses dem Rathsprotokolle eingetragen, von den Parteien gefertigt, und denselben auf Ansuchen in Abschrift ausgehändigt werden müsse **).

§. 9. Jenes, was in der allg. G. D. von dem Personalarreste einfließt, ist auf jene Parteien, die unter die Militärgerichtsbarkeit gehören, nicht anwendbar, maßen wider diese Schulden halber eine Arrestirung ihrer Person nicht statt finden kann, doch sind sich die höchsten wegen Hintanhaltung der Einschuldung unter dem 27. Sept. 1752, 22. Juni

nach einer vorläufigen Prüfung aus den Militärgesetzen von dem Hofkriegsrathe bestellt werden, die Parteien zu vertreten befugt sind. (Instr. für das allg. Mil. A. G. v. 5. Dez. 1802. §. 30. b) In Ungarn, Siebenbürgen und in der Militärgrenze; f. 1604 u. 1605.

*) Später wurde durch das Patent v. 1. Mai 1783 N. 131 ein besonderes Verfahren bei Militärrechnungsprozessen eingeführt. Gegenwärtig gilt das 7. Zir. Resk. v. 23. März 1804, wodurch die obige Vdg. v. 16. Mai 1772 und das Pat. v. 1. Mai 1783 aufgehoben wurden; f. 378 u. f.

**) §. 328, ist den Militärg. insbesondere zur Darnachachtung fdg. worden durch hfr. Resk. v. 6. Dez. 1825 H. 1296. §. auch 1618.

1753 ergangenen Anordnungen auf das genaueste gegenwärtig zu halten. §. 337 u. f.

§. 10. Auf gleiche Art ist auch gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Parteien mit der gerichtlichen Pfändung und Abnahme mittelst des Profoßen nicht vorzugehen, sondern die Realrefuzion, wo kein anderes bewegliches oder unbewegliches Vermögen vorhanden, mittelst Bewirkung des bestehenden Gage- oder Pensionsverbotes abzuführen *). §. 339 u. 394 u. f.

§. 11. In Betreff des §. 434 wird erklärt, wie nach den bei den Regimentern oder Korps zur Besorgung der Rechtsangelegenheiten angestellten Auditoren der ihnen derzeit eingeräumte Bezug der Gerichtskosten nach jener Taxordnung, die ihnen eigens vorgeschrieben werden wird, noch ferner beigelassen, und auf gleiche Weise auch bei den judiciis delegatis die Abnahme der Taxen bestimmt werden soll. §. 1622; §. 53 u. 59.

§. 12. Und da anmit auch den Militärjustizbehörden wegen den bei denselben vorkommenden Konkursverhandlungen die genaue Befolgung der unter dem 1. Mai 1781 fdg. allg. R. D. vom 1. Mai 1782 anzufangen, ausdrücklich befohlen wird, als wird lediglich erklärt, daß, wenn wider einen der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner ein Konkurs entsteht, in der Klassifikation die Forderungen der haftenden Merarial- und Regimentsgelder allen anderen Gläubigern, jedoch nur in Rücksicht desjenigen Vermögens vorgesezt werden sollen, welches mit keinem Faustpfande, oder mit keinem sonstigen durch Vormerkung bei den Landtafeln oder Vormerkbüchern, durch ertheilte obrigkeitliche Sazbrieve, oder durch anderweitige nach der verschiedenen Verfassung der k. k. Länder rechtsgiltige Art erwirkten ausdrücklichen Pfandrechte behaftet ist **). §. 339.

*) Vdg. d. allg. A. G. der Armee v. 16. Sept. 1805.

Der §. 10 des obigen Patentes kann nicht anders verstanden werden, als daß die zur Militärequipage oder zum Militärdienste gehörigen Fahrnisse in keine Pfändung zu ziehen seien, und eine Abnahme derselben durch den Profoßen gar nicht statt habe; dann daß eine Vormerkung auf die Gage erst dann zu bewilligen sei, wenn kein anderes bewegliches oder unbewegliches Vermögen vorhanden ist. Ist also ein anderes Vermögen von dem Gläubiger angeprochen, so kann das Gericht demselben dieses Recht nicht weiter versagen, als er etwa auch einige zum Militärdienste oder zur Feldequipage gehörige Stücke mit in die Pfändung ziehen wollte. Ob derjenige, gegen den die Refuzion ange sucht wird, außer der Feldequipage und demjenigen, was zum Militärdienste gehört, andere Fahrnisse besitzt, muß sich bei Ausführung der Pfändung zeigen, und es kann daher dem Refuzionswerber nicht aufgebüdet werden, daß er die gesammte bei dem Refuzierten vorhandene Einrichtung vorläufig spezifiziren soll. §. 339.

**) Hfr. Vdg. v. 7. Febr. 1808 X. 14 u. 15.

Daß Konkurserböffnung nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach Inhalt des Adaptirungspatentes vom 20. April 1782 §. 12, worin die allg. R. D. namentlich den Militärjustizbehörden zur Befolgung bei den vorkommenden Konkursverhandlungen vorgeschrieben, und zwischen Offizieren und anderen der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Schuldnern kein Unterschied gemacht wird, auch gegen Offiziere bei ihren Lebzeiten statt haben, daß aber danebst gegen solche, welche ihre Unschuld nicht zu erweisen vermögen, sondern als muthwillige Schuldner erscheinen, auch die kriegsrechtliche Behandlung einzutreten habe.

Zum 1. Kap. der G. D. Verfahren, wenn im Laufe des Prozesses Inzichten vorkommen:

1603. Jir. v. 18. Jan. 1822 H. 59 (Mil. 4).

Ueber eine beim Civile vorgekommene Anfrage, wie sich der Richter zu benehmen habe, wenn sich im Laufe eines Zivilprozesses Anzeigen eines Verbrechens oder gerichtlich zu verhandelnden Vergehens ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Untersuchung das rechtliche Verfahren einzustellen oder wenigstens die Entscheidung des Zivilprozesses bis dahin zu verschieben habe, ist zufolge a. h. Entschl. Se. Majestät mit Zurückweisung auf die für das Civile und Militär gleich verbindlichen §§. 1338, 1339 und 1340 des a. b. G. B. in dem Hofd. vom 6. März 1821 N. 1030, folgende Belehrung ergangen. Wird erst im Laufe des Prozesses eine bestimmte Person eines Verbrechens oder eines gerichtlich zu behandelnden Vergehens auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeigung zu halten ist; so muß, in so fern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Einfluß haben könnte, das Verfahren im Zivilrechtswege eingestellt, und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden. Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Prozesses gleichgiltig; so ist zwar der Zivilrechtzug ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Akten zu erkennen, immer aber sind die vorgekommenen rechtlichen Anzeigungen eines Verbrechens oder gerichtlich zu behandelnden Vergehens dem das Strafrecht ausübenden Gerichtsherrn der Vorschrift gemäß sogleich von Amts wegen mitzutheilen.

Nach dieser neuen gesetzlichen Verfügung haben sich sämtliche Militärgerichtsbehörden, da hierdurch die Anordnungen der §§. 38 und 41 des 19. Art. der theeresantischen peinl. G. D. genauer und deutlicher bestimmt werden, von nun an zu benehmen. S. 155 u. f.

Zu 1602. S. 3.

1604. Hof. Vdg. v. 28. Juni 1810 C. 730, an das slavon. u. kroat. Mil. A. G. und das ungar. Generalkommando.

Um sowohl der Winkelschreiberet in der Grenze überhaupt Schranken zu setzen, als den Schaden und Nachtheil von den vor Militärgerichten in Streit versangenen Parteien abzuwenden, die ihre Rechtsangelegenheiten oft in den Militärgesetzen unerfahrenen Advokaten anzuvertrauen sich bemüßigt finden, ist man mit der ung. Hofkanzlei dahin überein gekommen, daß künftig nur solche ung. Advokaten zur Vertretung der Parteien vor den Militärgerichten zugelassen werden sollen, die bei einer vorhergegangenen ordentlichen Prüfung den Beweis der in diesen Gesetzen sich erworbenen vollen Kenntniß abgelegt und den stallum advocandi mittelst Def. erhalten haben. Was die k. ung. Hofkanzlei hierüber unter Einem an die k. Statthaltereie veranlaßt, enthält die abschriftliche Anlage, worüber Folgendes zur Richtschnur festgesetzt wird:

1. Ist diese Prüfung in Slavonien jedesmal bei dem dortigen, und ebenso in Kroatien bei dem dortigen A. G., so lang diese bestehen, und bis das neu organisirte allg. Militärgrenz- A. G. seinen Anfang nimmt *), unter dem gewöhnlichen Präsidio, mit dem Bedacht vorzunehmen, daß nur den dabei nebst erwiesener guter Moralität fähig befundenen, der stallus mittelst Def. für alle Militärfora in Ungarn et annexis provinciis ertheilt werde.

2. Hat jeder, der um die Prüfung anlangt, nebst den Zeugnissen über die auf einer erbländischen Universität oder Akademie mit gutem Fortgange erlernten Rechtswissenschaften, auch das Diplom über die bei den foris hungaricis erlangte Advocatur, so wie von seiner Obrigkeit oder von den Gerichtsbehörden, vor denen er advozirt hat, das zu obigem Ende erforderliche Moralitätszeugniß beizubringen.

3. Die Gegenstände der Prüfung sind folgende: a) die allg. G. D. und das Adaptirungspatent derselben für die Militärgerichte v. 20. April 1782; b) das für die deutschen Erblande bestehende a. b. G. B.; c) die Vorschriften über die Verlassenschaften und Militärtestamente; d) der Rechtszug und die Justizverfassung in den Militärgrenzen überhaupt und das Grenzgrundgesetz v. J. 1807 insbesondere. Aus allen diesen Gegenständen ist die Prüfung so genau als streng vorzunehmen, über die Fragen und Antworten ein Protokoll zu führen, und wegen Ausfertigung des Def. nach der ad 1. schon gemachten Bemerkung sich zu achten. Eben diese Vorschrift ertheilt man unter Einem dem ung. Generalkommando, weil auch bei diesem jene ung. Advokaten, die zur Vertretung der Parteien vor den Militärgerichten in Ungarn und annex. prov. zugelassen werden wollen, sich der Prüfung unterziehen können; zugleich aber nimmt man hieraus Anlaß, sowohl das gedachte Generalkommando, als das slav. und kroat. Militärgrenz- A. G. hiermit anzuweisen, sich nicht nur wechselseitig die von Zeit zu Zeit geprüften und zugelassenen Individuen unter einander selbst bekannt zu geben, sondern auch hiervon die untergeordneten Gerichtsstellen in die Kenntniß zu setzen, und darüber zugleich dem Hoffkriegsrathe von Fall zu Fall die Anzeige zu machen.

1605. Vdg. an das allg. Milit. A. G. vom 23. Aug. 1826 C. 907 (Mil. 339).

Vertretung der Militärgrenzer durch pensionirte Auditore und Sindizi.

Se. Majestät haben über einen erstatteten a. u. Vortrag in Betreff der Frage, ob pensionirte Auditore und Grenzfindizi zu Parteienvertretungen in der Militärgrenze berechtigt seien, mit a. h. Entschl. vom 8. herabgelangt den 13. Aug. 1826, Nachstehendes zu bestimmen geruht:

»Ich gestatte zwar, daß der Hoffkriegsrath pensionirten, in der Grenze lebenden Auditoren und Sindifern, wenn es das Beste der Justizpflege erheischt, sie von jeher ganz tadellos und hierzu in jeder Hinsicht vollkommen geeignet sind, die Befugniß zu Parteienvertretungen gegen ein mäßiges ihnen vorzuschreibendes Honorar ertheilen könne; will aber, daß

*) An die Stelle der Grenz- A. G., so wie des allg. Mil. Grenz- A. G. trat im Jahre 1815 das allg. Mil. A. G. in Wien, von welchem es gegenwärtig abhängt, welches Grenz-Gen.-Kommando zu dieser Prüfung delegirt werden soll.

hierbei strenge auf den Bedarf gesehen, und nur solchen Pensionisten diese Berechtigung bewilligt werde, welche alle eben von Mir ausgedrückten Eigenschaften besitzen, und daß sie derselben bei allenfälligem Mißbrauche sogleich verlustig erklärt werden, was ihnen daher auch in Voraus zu bedeuten ist.«

Von dieser a. h. Entschl. wird das N. G. mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, daß hiernach das vereinte banal-warasdiner-karlstädter, das banater und slawonische Generalkommando anzuweisen sei, Vertretungsbewilligungsgesuche der in ihrem Bezirke im Pensionsstande lebenden Auditore und Sindiker dem allg. Milit. N. G. berichtlich mit Berücksichtigung des eintretenden Bedarfs und mit Detaillirung der Qualifikation der Vertretungswerber einzubegleiten, und daß das allg. Milit. N. G. diese Gesuche sofort sammt den Einbegleitungsberichten mit der eigenen Wohlmeinung dem Hofkriegsrathe von Fall zu Fall vorzulegen habe.

Zum 5. Kap. Widerklage gegen Ungarn.

1606. Bdg. des Mil. N. G. v. 22. Okt. 1805 J. 4312.

Ueber einen in der Grenze sich ergebenden Rechtsstreit ist Se. Majestät vom k. k. Hofkriegsrathe wegen der nach der allg. G. D. gegen einen Ungar statt zu gebenden Widerklage unterm 3. Febr. 1798 gemeinschaftlich mit der königl. ung. Hofkanzlei ein Vortrag erstattet worden, und hierüber die a. h. Entschl. dahin erkossen: Da die in den Militärgrenzen bestehende G. D. die Provinzialeinwohner des Königreiches Ungarn nur so weit verbindet, als sie auf das von Ungarn vor Militärgerichten angebrachte Klagerecht angewendet werden muß; so kann sich des Rechts der Widerklage gegen Ungarn vor Militärgerichten nicht bedient werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Gegenforderungen aus dem nämlichen Kontrakt oder aus dem nämlichen Geschäft entstünden, aus welchem von dem Ungar die Klage angebracht worden ist; denn da in diesem Falle dem Ungar nützlicher ist, daß diese Gegenforderungen nicht in der Einrede, sondern in einer Widerklage angebracht werden; so muß der Ungar auf diese Gegenforderungen, auf die er, wenn sie via exceptionis angebracht würden, Rede und Antwort zu geben schuldig wäre, auch auf dem Wege der Widerklage Rede und Antwort geben, und kann dabei seinem Richter sich nicht entziehen, dem er das dießfällige Geschäft durch seine Klage unterzogen hat.

Welche a. h. Entschl., die von Seite des k. k. Hofkriegsrathes bereits unterm 13. Aug. 1798 C. 524 dem Mil. N. G. in Slavonien bekannt gegeben worden ist, dem — zur Beseitigung illegaler Fürgänge zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Zum 10. Kap. Administratives Verfahren mit Militärrechnungen.

1607. Zir. v. 17. Juli 1829 M. 1919 (Mil. 90).

Um den Rechnungslegern die strengste Verbindlichkeit aufzulegen, die von der Hofkriegsbuchhaltung herablangenden Rechnungsanmerkungen in den festgesetzten Terminen nicht nur zu erläutern, sondern auch die bemän-

gelten Rechnungsposten vollständig zu berichtigen, mithin jeder willkürlichen Verzögerung in der schuldigen Rechnungsrichtigkeit mit einemmale Schranken zu setzen, hat der Hofkriegsrath in Uebereinstimmung mit dem Generalrechnungsdirektorium beschlossen, die Hofkriegsbuchhaltung zu berichtigen, und dieselbe zugleich anzuweisen, über alle Rechnungen von sämtlichen Militärkörpern und Branchen, bei welchen der festgesetzte Termin zur Erstattung der Erläuterung über herabgelangte Rechnungsanmerkungen um sechs Monate in Friedens-, und um zwölf Monate in Kriegszeiten überschritten worden ist, ohne daß der Rechnungsleger durch eine erwirkte Terminsverlängerung dazu berechtigt war, die bedingte Erledigung von Amtswegen auszufertigen, alle nicht erläuterten, und daher nicht berichtigten Ersazposten den Rechnungslegern zur Last zu schreiben, und auf den ungesäumten Ersaz zu dringen.

Den Behörden wurde bei Bekanntmachung dieser getroffenen Verfügung aufgetragen, allen unterstehenden Rechnungslegern, welche dem Avar Rechnung abzulegen haben, davon Kenntniß zu geben, um denselben einzuprägen, daß sie gleich nach Empfang der Rechnungsanmerkungen sich um die geforderte Legitimazion der bemängelten Posten zu bewerben haben, und wenn diese Legitimazion vor Ablauf des von der Hofkriegsbuchhaltung bestimmten Erläuterungstermines durch öftere Unregung nicht bestimmt erhalten werden könnte, es ihre Pflicht und ihr eigener Vortheil erheische, daß sie die obwaltenden Hindernisse und Anstände ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde zur eigenen Mitwirkung anzeigen, welche Stelle die geeignete Verwendung eintreten zu lassen, und solche mit Nachdruck zu verfolgen haben wird. Hierbei werde es dann auf die Beurtheilung anzukommen haben, ob dem Rechnungsleger eine Terminserstreckung, und bis wann — entweder aus eigener Berechtigung der zunächst vorgesetzten Stelle, oder mittelst einzuholender Entscheidung des Hofkriegsrathes, welchem jedoch die obwaltenden Anstände genau angezeigt werden müssen, zu gestatten. So fern hiernach der Erläuterungstermin von Seite der Behörde selbst verlängert worden wäre, muß von dieser Terminserstreckung, und bis wann, der Hofkriegsbuchhaltung mit einer eigenen Note Kenntniß gegeben werden, weil dieselbe widrigens nach Ablauf der halben und bezüglich Jahresfrist ohne weiters zur bedingten Erledigung mit Fürschreibung des Ersazes schreiben würde, wogegen die vom Hofkriegsrathe ausgehenden Erläuterungsterminsverlängerungen der Hofkriegsbuchhaltung gleich von hier aus bekannt gegeben werden.

Zur sicheren Erreichung des vorgesezten Zweckes haben die Referenten der Behörden in der ohnehin zu unterhalten verordneten Vormerkung über die herablangenden Rechnungsanmerkungen, und ihrer bestimmten Erläuterungstermine, jede einem Rechnungsleger aus rücksichtswürdigen Gründen genehmigte Terminsverlängerung verläßig vorzumerken, und bei Verantwortung darüber wachen zu lassen, daß dieser erstreckte Termin nicht überschritten werde, was auch für den Fall zu geschehen hat, wenn es aus den angeknüpften Verhandlungen hervorgehen sollte, daß eine

abermäliger Terminserstreckung zu genehmigen befunden würde, weil, wenn diese Vorsicht unterlassen werden sollte, bei Ersatzurschreibungen der Referent als Mithafter angesehen werden müsse; deshalb werde wiederholt angeordnet, die herablangenden Rechnungsanmerkungen nicht, wie es früher geschah, den Rechnungslegern als sub Couvert zur Erstattung der Erläuterung hinauszugeben, sondern diese, nachdem sie vorher genau gewürdigt worden, mit Anführung der richtig erscheinenden Mängel punkta mittelst besonderen Aufträgen den Rechnungslegern bekannt zu geben, auf ihre vollständige Erläuterung in der bestimmten Zeit zu dringen, und nicht zu gestatten, daß ohne erhebliche, außer der Wirksamkeit der Rechnungsleger liegende Hindernisse eine Terminsverlängerung eintrete, weil nur durch diese Sorgsamkeit die bisher in der Rechnungsrichtigkeit statt gefundenen Verzögerungen hintangehalten werden können.

1608. Jir. v. 4. März 1830 I. 944 (Mil. 37).

Vermöge Eröffnung der k. k. allg. Hofkammer v. 10. Febr. 1830, 1505/F. S. haben Se. Majestät unterm 26. Jän. d. J. allergnädigst zu beschließen geruht, daß der bisher üblich gewesene, sogenannte Reservatpunkt in den Rechnungsabsolutorien der öffentlichen Behörden von nun an wegzulassen sei. Um jedoch alle diejenigen, welche an öffentliche Behörden über öffentliche Gelder und Geschäfte Rechnung zu legen verpflichtet sind, über die Wirkungen zu belehren, welche mit den ihnen zu ertheilenden Absolutorien oder Erledigungen in vim absolutorii verbunden sind, haben Se. Majestät zugleich befohlen, allg. bekannt zu machen, daß die in den ö. Staaten wegen der Vormundschaftsrechnungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch auf ihre Rechnungen Anwendung zu finden haben, daher, wenn in der Rechnung etwas vergessen wird, oder was immer für ein Verstoß unterlaufen ist, solches, auch wenn es nach ertheiltem Absolutorium oder Rechnungserledigung entdeckt wird, weder dem Rechnungsleger, noch dem öffentlichen Fonde zum Nachtheil gereichen kann, so wie auch der Rechnungsleger durch diese Urkunde von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht losgezählt wird. Uebrigens haben Se. Majestät gleichfalls zu bestimmen geruht, daß die gegenwärtige Kundmachung auf die nach den besonderen Einrichtungen des Militärs üblichen periodischen Personal- und Finalabrechnungen der rechnungsführenden Körper selbst mit ihren Parteien, welche unter dem Vorbehalte der etwa noch nachfolgenden Hofkriegsbuchhaltungsvorschreibungen und Bemängelungen ausgefertigt werden, keine Beziehung habe.

Zum 13. Kap. Von den Urkunden.

Die vom Könige gefertigten Abschriften (transumta) der in Ungarn deponirten Testamente haben volle Rechtskraft.

1609. Jir. v. 7. Okt. 1827 F. 1212 b. (Mil. 14.)

Die k. k. oberste Justizstelle hat mittelst Hfd. v. 11. August 1827 J. 4712 dem böh. A. G. eröffnet: daß die bei der ungarischen Hofkanzlei,

so wie auch an andern glaubwürdigen Orten des Königreiches Ungarn in deposito erliegenden Testamente in origine nie mehr ausgefolgt werden dürfen, wohl aber nöthigen Falls in authentischer Form transumirt zu werden pflegen, welche transumta, vom Könige unterfertigt, im Umfange des ganzen Reiches ihre volle Rechtskraft haben, und so angesehen werden, als wenn die in deposito erliegenden Urkunden selbst überreicht würden. Dieses Hfd. wird auch gesammten Militärbehörden zur Darnachachtung und weiterer Kdg. bekannt gegeben.

Verzichtreverse der Frauen der Militärbeamten.

1610. Hfr. Wdg. v. 11. April 1826 O. 1095, an alle Generalkom., das Artilleriehauptzeugamt und die Hofkriegsbuchhaltung (Mil. 268).

Um für das a. h. Aerar bei dem bedeutenden Pulver- und Salnitergeschäfte, in Fällen von Dienstvergehen oder sonstiger Schuld und Vernachlässigung, eine größere Sicherheit zu erzielen, findet man in Uebereinstimmung mit den, rücksichtlich aller übrigen in Verrechnung stehenden Beamten, bestehenden Bestimmungen es angemessen, zu verordnen, daß von nun an die Bräute der sich verehelichenden Pulver- und Salnitersbeamten, oder auch die bereits angetrauten Frauen solcher Individuen, welche erst in Pulver- und Salniterstellen befördert werden, die nämlichen Weiber Verzichtsurkunden auszustellen haben, welche bei gleichen Veranlassungen von den Frauen anderer verrechnender Militärbeamten ausgestellt werden müssen, wenn sie anders nach dem etwaigen Ableben ihrer Gatten Anspruch auf eine Pension haben wollen, und welche in der legalen ungezwungenen Erklärung bestehen, daß sie bei sich zeigenden Aervarialsätzen ihrer Gatten, mit ihrem Heirathsgute, oder sonst gestützt auf wie immer Namen habende, dem weiblichen Geschlechte von den Gesetzen etwa bewilligte Vorzüge und Einreden, nie eine Priorität oder Vorrecht an dem Vermögen ihrer Gatten vor dem a. h. Aerarium, rücksichtlich der gegen letztere sich äußernden Aervarialsforderungen, ansuchen oder behaupten wollen.

Damit aber bei Ausstellung solcher Verzichtsurkunden weder Unfüge oder für das Aerar nachtheilige Verfälschungen noch späterhin Entschuldigungen oder Einreden der Frauen eintreten können, als ob sie über die Natur und die gesetzlichen Folgen dieser Reverse im vorhinein nicht gehörig belehrt worden seien, findet man weiters beizufügen, wie solches in der Verpflegsbeamteninstruktion vom Jahre 1782 rücksichtlich der von Verpflegsbeamtenfrauen auszustellenden derlei Reverse ebenfalls bereits vorgesehen ist, daß

a) der Ausstellungssakt dieser Reverse im vorkommenden Falle immer von einer, bei dem im Lande aufgestellten judicium delegatum militare mixtum, dem Stabsauditoriate oder Regimentägerichte niedergesetzten Kommission vorgenommen werden muß;

b) daß von dieser Kommission der Reversausstellerin ausdrücklich und faßlich zu erklären ist, sowohl die Verbindlichkeit, welche ihr durch den ausgestellten Revers zuwächst, als auch die Folgen der Pensionsunfähigkeit,

welche für sie aus der etwaigen Verweigerung dieser Reversausstellung entstehen würde;

c) daß in die von der gedachten Kommission dießfalls beizusetzende Klausel ausdrücklich die Bestätigung eingeschaltet werden muß, daß der Braut oder Gattin die eingegangene gesetzliche Verbindlichkeit gehörig erklärt, und ihr die Folgen davon bekannt gemacht worden seien.

Von dieser gesetzlichen Bestimmung werden sämtliche Artilleriebehörden verständigt, und das Artilleriehauptzeugamt angewiesen, strenge darauf zu halten, daß diese Anordnung genau eingehalten, der nach dem folgenden Formulare auszustellende Revers von Fall zu Fall an das Artilleriehauptzeugamt eingeschendet, und von demselben der hofkriegsräthlichen Depositen-administrasion übergeben werde.

Formulare.

Verzichtsrevers.

Nachdem, den bestehenden a. h. Wdgen. gemäß, die Bräute aller in k. k. Diensten stehenden, oder die Frauen der in solche eintretenden Beamten, in so fern letztere eine mit Geldverrechnungen verbundene Anstellung haben, zur Versicherung des a. h. Aerar und Hintanhaltung schädlicher Beeinträchtigung, die Weiberverzichte einzulegen haben, so reverseire ich hiermit, und verspreche, kraft des gegenwärtigen Instrumentes, daß, wenn sich durch ein neuerliches Verschulden meines Ehemannes (hier folgt der vollständige Tauf- und Zuname, dann die Charge des Ehemannes), über kurz oder lang eine Aerialforderung wegen der in Verwahrung oder Verrechnung habenden Verlagsgelder, Natural-, dann Material- und sonstigen Vorräthe, so wie auch Requisitionen, äußern sollte, ich mit meinem Heirathsgute, Widerlage, und allen Anforderungen, worin was immer für einer Art, dem a. h. Aerar nachgehen, und an dem Vermögen meines Ehegatten kein Vorrecht vor demselben bis dahin ansuchen soll und wolle, bis das Aerar nicht vollständig befriediget ist. Ich erkläre zugleich, daß mir die gesetzlichen Folgen der durch den gegenwärtigen Revers eingegangenen Verbindlichkeit deutlich erklärt worden seien, und daß es mir daher wohl bewußt ist, daß ich sowohl auf die oben bemerkten, als alle etwa sonst dem weiblichen Geschlechte dießfalls durch die Gesetze zugestandenen Begünstigungen in den bemerkten Fällen gegen das a. h. Aerar keinen Anspruch zu machen berechtiget bin.

Zu mehrerer Bekräftigung meine und der hierzu erbethenen Herrn Zeugen, diesen jedoch ohne Nachtheil und Schaden, eigenhändige Namens- und Petschaftsausfertigung.

(Hier folgt das Datum)

(L. S.) Johann N. N.

(L. S.) Theresia N. N.

als erbethener Zeuge

als Braut oder Gattin des N. N.

(L. S.) Franz N. N.

als erbethener Zeuge.

Daß die Theresia N. N. (Braut oder Gattin) des N. N. in die Ausstellung des vorstehenden Verzichtsreverses, nachdem ihr die Natur und die gesetzlichen Folgen dieser Reversirung in Gegenwart der gewählten

Zeugen umständlich erklärt worden sind, freiwillig eingewilligt, und solche, sammt den beiden Zeugen, dem Herrn N. N. und dem Herrn N. N., eigenhändig ausgefertigt habe, wird hiermit ämtlich bestätigt.

So gesehen am —

Pr. k. k. —

N. N.

N. N.

1611. Zir. vom 11. Mai 1826 O. 1558 (Mil. 289).

Es ist befunden worden, um dem a. h. Aerar, in Fällen von Dienstesvergehen oder sonstiger Schuld und Vernachlässigungen, eine größere Sicherheit zu geben, die nach der Verpflegsinstruktion vom Jahre 1782 für die Bräute und Gattinnen der Verpflegsbeamten vorgeschriebenen Verzichtreverse auch für die Frauen der Oberverpflegsverwalter aus dem Grunde auszudehnen, weil diese Oberbeamten, obgleich in keiner eigentlichen Verrechnung stehend, in der Eigenschaft als Kontrolleurs der in ihrem Anstellungsorte befindlichen Verpflegs- und Bettendepartements, dann Magazinskassen, für die Richtigkeit dieser Kassen, und des dießfälligen Rechnungswesens mit verantwortlich sind. Die Generalkommanden werden daher beauftragt, diese Vorschrift gleichartig, wie solche bei den Berehelichungen anderer Verpflegsbeamten ohne Unterschied der Charge besteht, auch bei Heirathen der Oberverpflegsverwalter in Wirkung treten zu lassen. Damit jedoch die von den Bräuten oder Gattinnen der Oberverpflegsverwalter auszustellenden Verzichtsurkunden eine für ihre Reversirung angemessene Form erlangen, und zur Vermeidung aller Abweichungen auch eine Gleichförmigkeit mit den Reversen aller Verpflegsbeamten-Gattinnen erzielt werde, wird das weiters folgende Formulare zu dem Ende hinausgegeben, um in dieser Gemäßheit sämtliche Verpflegsbeamten und Gerichtsbehörden zur Darnachachtung mit dem Bemerken zu verständigen, daß künftighin nur nach dieser Form die Verzichtreverse bei Heirathen der Verpflegsbeamten auszustellen sind.

Formulare.

Verzichtsrevers.

Nachdem, den bestehenden a. h. Wdgen. gemäß, die Bräute aller in k. k. Diensten stehenden, oder die Frauen der in solche eintretenden Verpflegsbeamten zum Oberverpflegsverwalter bis inclusive Verpflegsassistenten, weil diese Beamten entweder eine mit Geldverrechnungen selbst oder doch mit Kasse- und Magazinskontrollirung verbundene Anstellung bekleiden oder bekleiden können, zur Versicherung des a. h. Aerariums u. s. w. wie im Formulare 1610.

1612. Zir. v. 5. Mai 1829 N. 1490 (Mil. 73).

Um sich die Beruhigung zu verschaffen, daß die auszustellenden Verzichtreverse der Ehefrauen jener in Verrechnung stehenden Beamten, deren Dienstleistung mit einer Kaution verbunden ist, und die zugleich eine ordentliche Hauptrechnung zu führen und zu legen haben, nicht etwa

in der Folge die Einwendung der Minderjährigkeit von Seite der Ehefrauen, welche den Revers unterzeichneten, entgegen gestellt werden könne, hat von nun an jene Gerichtsbehörden, welche einen solchen Revers bestätigt, sich von der Großjährigkeit der Ausstellerin, und wenn dieselbe minderjährig ist, von der Zustimmung der Obervormundschaftsbehörde genau zu überzeugen, und daß, und wie dieß wirklich geschehen, auf dem Verzichtstreverse ausdrücklich zu bemerken.

Die Bücher der Schenker haben keine Beweisraft.

1613. Zir. v. 24. Sept. 1830 F. 1502 (Mil. 437).

Die von der k. k. obersten Justizstelle unterm 18. Juni d. J. erlassene Normalvordg., daß den Gewerbsbüchern der Wein-, Bier- und Branntweinschenker keine Beweisfähigkeit zukomme, daher nach den §§. 119 u. 120 der allg. G. D. deren Bücher auch keinen halben Beweis liefern, wird den sämtlichen Militärbehörden zur Darnachachtung und Kundmachung bekannt gemacht. **S. 518.**

Zum 14. Kap. Von dem Zeugenbeweise; §. 161.

Zeugeneide des Klerus.

1614. Hfr. Vdg. vom 11. Nov. 1828 C. 1226, an das allg. Mil. U. G. (Mil. 182).

In Folge einer, über erstatteten a. u. Vortrag, am 31. Okt. 1828 erlassenen a. h. Resolution ist für die Zukunft die katholische Feldgeistlichkeit in Kriminalangelegenheiten, der Geistliche möge als Zeuge oder Beschädigter vor Gericht erscheinen, nach dem Hfd. vom 12. Okt. 1789 zu beeidigen; wonach auch der, in causis civilibus sowohl als criminalibus den allg. Gesetzen und der weltlichen Obrigkeit unterstehende griechisch nicht unirte Klerus fortan zu behandeln kommt; dagegen hat es rücksichtlich der katholischen Geistlichkeit in den Militärgrenzen, so weit diese in causis criminalibus den ungarischen Diözesankonsistorien zugewiesen ist, bei den bisher daselbst bestehenden Gesetzen und bei der seitherigen Beobachtung sein Bewenden zu behalten.

Das U. G. hat sich darnach sowohl selbst zu achten, als auch die Landes- und Grenzgeneralkommanden, und durch diese die Konsistorien utriusque ritus, dann das Festungskommando zu Mainz anzuweisen.

Zeugenverhör bei dem Konsistorium.

1615. Hfr. Vdg. v. 2. April 1833 C. 430, an das Gen. Kom. in Siebenbürgen (Mil. 35).

Aus Anlaß einer verweigeren Stellung der Militärzeugen in einer bei dem katholischen Konsistorium in Siebenbürgen anhängigen Ehestreitigkeit haben Se. Majestät unterm 21. März 1833 a. h. zu resolviren geruht:

»Da die Zivilgerichtsbehörden in den Szeklerstühlen rücksichtlich der vor denselben ablaufenden Prozesse in Gemäßheit der Normalvorschrift

vom 11. Juli 1825 zur Abhörnung der Militärzeugen berechtigt sind, und das Erkenntnis über die Ehestreitigkeiten zwischen den katholischen Grenzern der gedachten Szeklerstühle zur Wirksamkeit des bischöflichen Konsistoriums gehört, so geht Mein Wille dahin, daß die Abhörnung der Militärzeugen durch die geistlichen Kommissäre vorgenommen werden dürfe.

Wornach sich das Gen. Kom. zu benehmen, und auch die dortländigen Gränzregimenter anzuweisen hat.

Das Zeugenverhör ist nicht vorzulegen, wenn der Zeuge die Verwandtschaft nicht angegeben hat.

1616. Zir. v. 31. Dez. 1831 F. 2269 (Mil. 153).

Nachstehende Normalvorschrift der k. k. obersten Justizstelle vom 3. Juni 1831, an das böhm. U. G. wird den unterstehenden Militärbehörden zur Wissenschaft bekannt gemacht:

»Daselbe hat dem Ortsgerichte Liebshausen über den vorgekommenen Fall, wo von einem Zeugen, wahrscheinlich aus Sprachkenntnis und Mißverstand, die Verwandtschaft mit dem Zeugenführer über die vorgehaltenen allg. Fragstücke nicht angegeben, von dem Gerichte aber, jedoch erst nach Abschluß des Zeugenverhöres, das Gegentheil dessen in Erfahrung gebracht wurde, zu bedeuten, daß ein derlei Zeugenverhör nicht zu sistiren, und höhern Orts vorzulegen, sondern lediglich hierüber das Amt nach den Gesetzen zu handeln ist.

Zum 25. Kap. Von dem Rekurse; §. 267.

1617. Zir. v. 9. Mai 1827 H. 409, b. (Mil. 92).

Nach dem unterm 3. März l. J. N. 1266, ergangenen Hfd. sind in diejenigen Bescheide, mittelst welchen obergerichtliche Rekurs erledigungen den Parteien bekannt gegeben werden, auch die herabgelangten Entscheidungsgründe der obergerichtlich verfügten Aufhebung oder Abänderung der erstrichterlichen Verbescheidung aufzunehmen. Wonach sich sämtliche Militärgerichte zu benehmen haben.

Zu **1602.** S. 8.

1618. Hfr. Zir. v. 13. Aug. 1822 H. 857 (Mil. 119) für die Regimentägerichte in der banat., slav. und kroat. Gränze, und für das Czalkisten-Bataillonsgericht.

In Folge der a. h. Entschl. Sr. Majestät v. 27. Juli d. J. wird nachstehende Vorschrift zur genauen Befolgung hinausgegeben.

§. 1. Jeder Gränzer, Handels- oder sonstige Gewerbsmann in den vorgeannten Militärgränzen soll, bevor er seinen Gegner bei dem Regiments- oder Czalkistenbataillonsgerichte belangt, seine Klage bei dem Kompagniekommando des Beklagten mündlich anbringen. Das Kompagniekommando hat beide Theile auf einen Rapportstag zur Kompagniesession vorzurufen, und ohne den geringsten Zwang eintreten zu lassen, mit gehöriger Klugheit und Bescheidenheit zwischen den Streitenden einen Vergleich zu versuchen. Kommt dieser zu Stande, so ist er in ein eigenes

Protokoll in genauen und bestimmten Ausdrücken einzutragen, und sowohl von den Parteien, und falls diese des Schreibens unfähig sind, von den durch sie erbetenen Namensfertigmern, die sich in dieser Eigenschaft mit zu unterschreiben haben und der Rappportsession unterfertigen zu lassen.

§. 2. Ein in dieser Form errichteter Vergleich erlangt die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches, doch kann die Exekution darüber auf Verlangen der Partei nie von der Kompagnie, sondern nur auf Delegation des Regiments- und respective Bataillonskommando von dem Regiments- oder Bataillonsgerichte nach Vorschrift der allg. G. D. bewilligt werden. Zu diesem Ende hat sich jener, der über einen solchen Vergleich die Exekution ansuchen will, an das Kompagniekommando zu wenden, demselben das bewegliche oder unbewegliche Vermögen seines Schuldners, welches er in die Exekution zu ziehen wünscht, mit der Bitte namhaft zu machen, sein Gesuch zu Protokoll zu nehmen, und dieses an das Regiments- und rücksichtlich Bataillonskommando einzusenden, damit letzteres durch das Gericht das gesetzmäßige verfüge; doch bleibt es jedem unbenommen, sich mit einem solchen Exekutionsgesuche auch unmittelbar an das Regiments- und rücksichtlich Bataillonskommando zu wenden.

§. 3. Kommt der versuchte Vergleich bei der Rappportsession nicht zu Stande, und will der Kläger den Streit vor das Regiments- oder Bataillonsgericht zur Entscheidung bringen, so ist ihm von der Kompagnierappportsession ein Zertifikat auszustellen, daß der Vergleich von derselben fruchtlos versucht worden ist. Ohne Vorbringung dieses Zertifikates kann der Regiments- und respective Bataillonskommandant den Rechtstreit an das Regiments- oder Bataillonsgericht nicht delegiren.

§. 4. Die Gerichtsbehörde soll, wie dießfalls obnehin die Vorschrift schon besteht, mit Ausnahme der Rechnungs- und eines oder des anderen sehr verwickelten und wichtigen Prozesses durchaus das mündliche Verfahren mit Beseitigung aller Advokaten oder sonstigen unbefugten Vertreter einleiten, und sich dabei streng nach dem §. 20 der allg. G. D. und der darüber ergangenen Erläuterungen benehmen. Bevor zur Aufnahme des mündlichen Verfahrens geschritten wird, hat dieselbe mit Beobachtung desjenigen, was dießfalls der §. 269 der allg. G. D. vorschreibt, den Vergleich noch einmal zu versuchen, und wenn auch dieser Versuch mißlingt, solches im Eingange des Protokolles mit Beilegung des im §. 3 vorgeschriebenen Kompagniezertifikates ausdrücklich anzumerken, allenfalls besonders bei Rechnungsprozessen der Handelsleute, den Parteien auch bemerklich zu machen, daß es ihnen frei stehe, sich auf Schiedsrichter zu vergleichen*).

*) In der siebenbürgischen Grenze sind die Grenzprokuratoren angewiesen, die Zustandebringung gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche nach dem Sinne der Landesgesetze noch vor Einleitung eines Prozesses auf eine freundschaftliche Art, ohne allen Zwang und Bedrohung von Seite der Militärvorgesetzten zu versuchen, und wenn sich die Parteien freiwillig dazu verstehen, in deren eigenen Namen von dem betreffenden Stuhlgerichte schriftlich zwei Assessoren zu erbitten, die unverzüglich zu ernennen sind, vor denen die Parteien, und wenn sie wollen, auch nach vorläufiger Berathung mit andern rechtskundigen Männern ihren Vergleich einzugehen haben. Damit aber ein solcher vor

Zum 30. Kap. Offiziere als Sequester.

1619. Hfr. Bdg. v. 21. März 1830 G. 866, an das gal. Gen. Kom. (Mil. 61).

Der Hofkriegsrath findet keinen Grund, die aus dem Pensions- oder Quittungsstande als Sequester verwendet werdenden Offiziere während dieser Verwendung ihren Militärcharakter ablegen zu lassen, da diese Widmung nur vorübergehend und keine stabile Zivilbedienstung ist. Nur erscheint es nothwendig, daß — weil aus einer solchen Geschäftsführung Rechnungsprozesse erwachsen können, deren Entscheidung dem Zivilrichter zusteht, somit den Offizier für einen solchen vom eigenthümlichen Territorialbesitz verschiedenen Fall fremder Jurisdiktion unterordnen, — kein Offizier eine derlei Verwendung ohne Generalkommandogenehmigung übernehmen dürfe; damit das Gen. Kom., nach seiner Kenntniß der Eigenschaften der in seinem Bezirke domicilirenden pensionirten und mit Charakter quittirten Offiziere, Kompromittirungen der Offizierscharge bei solchen Individuen durch Verweigerung seiner Genehmigung vorzubeugen in der Lage sei, aus deren Handlungsweise mit Grunde solche Kompromittirungen zu besorgen stehen, indem bekanntlich kein Offizier der Militärjurisdiktion entsagen kann.

Zum 31. Kap. Exekution a) des fundus instructus in der Grenze:

1620. Hfr. Bdg. v. 20. Juni 1818 C. 611, an das allg. Mil. H. G. (Mil. 204).

In so weit die Gesetze überhaupt, und der §. 28 der Gränzgrundgesetze insbesondere es gestatten, daß das zum fundus instructus nicht gehörige Vieh oder Geräthe in Exekution gezogen werden können, hat sich das Gericht in eine Entscheidung, was dazu gehörig ist oder nicht, nie einzulassen, sondern dieses ist bei der Kompagniesession mit Beistimmung des Verwaltungsoffiziers zu bestimmen, doch ist zur Versteigerung

den erbetenen Assessoren freiwillig und bestimmt eingegangener Vergleich die gesetzliche Kraft und Wirkung erlange, haben die zu diesem Zwecke emittirten Assessoren über diesen Akt eine nach den Landesgesetzen verfaßte Urkunde, und zwar in vier Partien auszufertigen, von denen jeder Partei eines in authentischer Form einzuhändigen, eines bei dem Archive des Stuhlgerichtes, das andere aber bei dem Archive des betreffenden Regiments aufzubewahren ist. Für die genaue Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschrift sind nicht nur die Grenzprokuratoren, sondern auch die Regimentskommandanten selbst verantwortlich, welche nebst dem Regimentsauditor darauf zu sehen haben, daß die Grenzprokuratoren sich hiernach genau benehmen, und besonders die in authentischer Form verfaßten Vergleichspapiere immer richtig hinterlegt und gehörig registrirt werden. Bei der Visitation der Regimentsgerichte haben sich die visitirenden Staatsauditoren davon zu überzeugen und darüber zu relazioniren. (Hfr. Bdg. v. 27. Sept. 1820 H. 994 an das siebenbürg. Gen. Kom. — Bergmayr bürg. H. 3. Th. S. 18).

selbst erst dann zu schreiten, wenn über den, dem Regimentskommando vorgelegten motivirten Bericht der Kompagnie, das Regimentskommando, mit Bestimmung des Verwaltungshauptmannes, die Bewilligung dazu ertheilt hat.

b) gegen ungarische adelige unbegüterte Frauen der Militäristen.

1621. Zir. v. 14. Aug. 1819 H. 821, an alle Gen. Kom. (Mil. 240); u. a. h. Entschl. v. 13. Juli 1819 N. 1578.

Ueber die Frage: in wie fern unbegüterte ungar. adelige Frauenspersonen, die an Männer, welche der Militärjurisdiktion unterstehen, verhehlicht sind, dem Gerichtsstande ihrer Männer zu folgen haben, geruhen Se. Majestät vermöge a. h. Entschl. v. 13. Juli dieses Jahres über die hierinfallig schon bestehenden, auf die ungar. Landesgesetze gegründeten a. h. Resolutionen zur Vermeidung künftiger Mißverständnisse, weiters gesetzlich auszusprechen, daß:

1) Ungarische adelige unbegüterte Frauenspersonen, welche an Männer, die der Militärjurisdiktion unterstehen, verhehlicht sind, ihres ungar. Adels unbeschadet, so weit es sich um Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten handelt, vor dem kompetenten Militärrichter belangt, auch von diesem auf ihr unter der Militärjurisdiktion befindliches Vermögen die Exekution bewilligt und vorgenommen werden könne.

2) Wenn der Gläubiger zur Einbringung der von dem Militärrichter zuerkannten Summe die Exekution auf ein in Ungarn befindliches frei disponibles Vermögen der Schuldnerin führen will, diese Exekution zwar auch von dem Militärrichter zu bewilligen, wegen Vollzug derselben aber jederzeit die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten ist, damit die königl. ungar. Hofkanzlei angegangen werde, dieselbe in Folge des 17. Diätalartikels durch den dortländischen gebührenden Richter nach den Landesgesetzen vornehmen zu lassen, dann

3) auf den Fall, als es sich bei der vorzunehmenden Exekution zeigt, daß entweder das in die Exekution zu ziehende Vermögen kein frei disponibles Vermögen der Schuldnerin sei, oder die Rechte eines Dritten dabei verletzt werden, der Exekutionsrichter die sich ergebenden Umstände der königl. ungar. Hofkanzlei anzuzeigen, und diese sonach dieselben dem Hofkriegsrathe zu eröffnen hat, um den Exekutionsvererber davon verständigen und anweisen zu können, damit er entweder zur Einbringung seiner Forderung ein anderes Vermögen seiner Schuldnerin namhaft mache, oder wenn er auf der Fortsetzung der Exekution nach den ungar. Landesgesetzen zu bestehen glaubt, seine Rechte daselbst nach diesen Gesetzen auszutragen habe.

1622. N O R M A *)

Wie

Auf Unsern Allerhöchsten

Kaiserl. Königlichen Befehl

bey Unsern

Regimentern zu Fuß, und zu Pferd

In Justizsachen künftighin fūrggegangen
werden solle.

W I E R,

Gedruckt bey Johann Peter v. Ghelen, Kaiserl. Königl. Hof-Buchdruckern, 1754.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, ic. ic. Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, und zu Görz, Herzogin zu Lothringen, und Baar, Groß-Herzogin zu Toscana, ic. ic.

Jurisdiction deren Regimentern.

1. Haben alle Unsere Regimentern zu Fuß, und zu Pferd über die dazu gehörige Officiers, Staabs-Partheyen, Unter-Officiers, und Gemeine, nicht minder über ihre bey dem Regiment befindliche Weiber, Kinder und Diensthotten, dann die mithabende Marquetenter, Fleisshacker ic. ic. in all-vorfallenden Civil- und Criminal-Sachen, als erste Instanz, die Erkenntnuß, oder Macht, und Gewalt solche zu untersuchen, und zu entscheiden, auch die gesprochene Urthel nach Maas, und Weis, wie in nachfolgenden gemeldet wird, zu vollstrecken, welches die sogenannte Jurisdiction ist, so denen würklichen Officern, das ist, denen Regimenters-Innhabern eingeräumt worden, und unmittelbar durch selbe, oder die zeitliche Regimenters-Commendanten geübet wird. Wie

*) Diese Militärjustiznorme v. 25. Juni 1754 ist noch jetzt ein Hauptgesetz für die Militärgerichte. Da aber die Exemplare derselben bereits sehr selten geworden sind, so habe ich sie hier in Folge des mehrseitig geäußerten Wunsches aus einem gedruckten Original wörtlich und ganz treu abdrucken lassen. Nur die §§. 22—33 mit den dazu gehörigen Formularien lit. B, welche von der peinlichen Frage handeln, und die letzte Beilage, welche die alte Tarordnung enthält, habe ich nicht aufgenommen, weil beides nicht mehr besteht und auch in doktrinellem Beziehung von keiner Bedeutung ist.

Handb. der jof. G. D.

nun aber ein Obrister, oder Commandant zu Verwaltung des Richter-Amtes einen Auditor hat, der von denen gemeinen militärischen Rechten, auch Kriegs-Gebräuchen vollkommenlich unterwiesen seyn solle, welen die mehreste Verantwortung eines ungerechten Ausspruchs, oder unordentlichen Abhandlung demselben als Richter zur Last fallet, wovon in burgerlichen Sachen Haab, und Gut, und in peinlichen Leib, und Leben abhanget. So ist

Die Regiments-Obristen und Commandanten können die Auditores aufnehmen.

2. Keiner für einen Auditor anzunehmen, von dessen Fähig-Geschicklichkeit, und anderen erforderlichen Eigenschaften man nicht voraus versicheret, dahero denen Regiments-Inhabern, und mit ihrer Bewilligung denen Regiments-Commandanten, wie bishero, also auch künftig eingeräumt ist, sich Auditeurs auszusuchen, und ob sie zu Führung der Correspondenz geschickt seynd, selbst erforschen, oder durch jemand in Sachen Verständigen erforschen zu lassen, jedoch solle in Zukunft kein Auditor angestellt, noch vor solchen in seinen Vorfällen erkannt werden, welcher nicht von dem Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio ein schriftliches Zeugnuß seiner besitzenden erforderlichen Rechts-Gelehrsamkeit, und anderen nöthigen Eigenschaften vorweist.

Jedwelder Auditor solle vorhero durch Hof-Kriegsräthliche Commission examinirt werden.

3. Muß ein von dem Obristen, oder Commandanten ausgesucht- und dem Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio zum Auditor fürgeschlagene Candidatus durch die Hof-Kriegs-räthliche Justiz-Commission mit Zuziehung des General-Auditors, wann einer allhier gegenwärtig ist, de Studio et Juris Praxi gründlich geprüffet, ihme auch über einen abgeführten Inquisitions-Prozeß das Votum informativum zu verfassen, und nach Gutbefund der Commission einem allhier abgeführten Civil-Prozeß zu erledigen, aufgetragen, und hiernach von dessen Tauglichkeit obberührte Urkund ertheilet, oder abgeschlagen, und dem Regiments-Obristen, oder Commandanten bedeutet werden.

Der Eyd des Auditors.

4. So bald ein examinirt- und für tüchtig erkannter Auditor beym Regimente angelanget, hat er vor einer zusammen gesetzten Commission den nach der Formulare A. fürgeschriebenen Eyd abzulegen, um sich seiner Pflicht, und Schuldigkeit in allen Vorfällen desto angelegensamer zu erinnern, und ein gleiches ist mit denen bey denen Regimentern dormalen angestellten Auditoren, bey welchen es noch nicht geschehen, nach Erhaltung gegenwärtiger Normæ zu bewerkstelligen.

Des Auditors Gage.

5. Die solchergestalten aufgenommene Auditores haben nicht allein die Auditors- sondern auch Secretarii-Gage zu genieffen, und solle ihnen die Secretarii-Gage so viel weniger können entzogen werden, indeme jed-

welchem Obristen, und Commandanten bevorstehet, bey dessen Aufnahme, und vor dem Examen sich von des Auditor, in Führung der Correspondenz, habenden Tüchtig- und Geschicklichkeit hinlänglich zu erkundigen.

Ohne erheblichen Ursach, und gepflogener ordentlichen Uebergab auch Richtigkeit, nicht zu entlassen.

6. Die einmal angestellte Auditores, es mag ihnen ein Officiers-Titel beygelegt seyn, oder nicht, sollen ohne erheblichen Ursach, nach blosser ungegründeten Willfür eines Regiments-Commandanten nicht entlassen werden, bey ihrer Entlassung aber gehalten seyn, alle zum Auditoriat-Umt gehörige Protocolla, Schriften, und Acta ihrem Nachfolger mit Ordnung zu übergeben, auch bis ein anderer Auditor, demelche Uebergab zu beschehen hat, beym Regiment eintrittet, solle seiner feines Dienst entlassen, oder abgefertiget werden.

Der Auditor bleibt in Herren-Dienst subordinirt dem Commandanten, oder vorgelegten Officier.

7. Bleiben die Auditores denen Obristen, und Regiments-Commandanten, wann dieser auch der Obrist-Wachtmeister, oder ein Hauptmann wäre, in Herren-Dienst mit gemessener Subordination, und Gehorsam untergeben, und können von dem Commandanten nicht allein zu ihrer Schuldigkeit durch Befehle angehalten, sondern wegen ihrer etwann verspürenden Nachlässigkeit, oder Fehltritte, auf die Art, wie andere Officiers bestraffet werden, es sollen aber auch die Obristen, und Commandanten denen Regiments-Auditoren wider ihren Willen keine Privat-Correspondenz aufdringen, noch geringere Verrichtungen zumuthen.

Wie ein Auditor sich verhalten, und aufführen solle.

8. Sollen die Auditores, in Betrachtung des ihnen anvertrauten Richter-Amtes, sich vor andern einer ehrbaren, tugendhaft- und nüchternen Aufführung beflissen, in die Uneinigkeiten der Officiers nicht mischen, noch zu ein- oder anderen ungeziemend- oder zwieträchtigen Unterredungen, oder gefährlichen Unternehmungen gebrauchen lassen, noch auch den Saamen der Uneinigkeit austreuen, sondern ausser gerichtlich all-mögliches zur beybehaltenden guten Subordinations-mäßigen Einverständnis, und Einigkeit beytragen, im Gericht aber, wie es die Gerechtigkeit, und Richter-Umt erforderet, ganz unpartheyisch zu Werf gehen, sich aller ungleichen, oder wol gar unwahrhaften Berichtgebung enthalten, auch ihre richterliche Meynung nicht aus Neben-Abtsichten, Haß, oder Freundschaft, sondern wie es die That selbst nach denen Umständen gewissenhaft erheischet, in allen Vorfällen ohne Unterschied in denen abfassenden Berichten abstaten.

Der Auditor hat auch die Taxen zu genieffen.

9. Haben die Auditores, nebst ihrer Gage, auch die am Ende dieser Instruction angemessene Taxen zu genieffen.

Der Auditor solle den Verpflegs- und Dienststand wissen.

10. Ueberhaupt sollen die angehende Auditores von der innerlichen Verfassung eines Regiments, dessen Verpflegs- und Dienststand, auch was vom Höchsten bis Niedrigsten eines jeden Schuldigkeit, und Verrihtung seye, sich genugsam erkundigen, und unterrichten lassen, damit sie, wann eine solche Frag in Judicando vorfallet, sich darnach zu achten wissen.

Die Gesäße, nach welchen der Auditor bey Gericht fürzugehen hat.

11. Die Gesäße, nach welchen die Regiments-Gerichter, und Auditores die vorkommende Rechts-Sachen aburtheilen sollen, seynd nach Unterschied der Fälle vor allen die Kaiserl. Königl. Kriegs-Articul, die allgemeine geschriebene Rechten, wie solche in denen Kaiserl. Königl. Erbländen angenommen, und eingeführet, die peinliche Halsgerichts-Ordnungen Caroli V., Ferdinandi III. und Josephi I. mit denen in Civil- und Militar- auch Criminal-Sachen, denen Regimentern in Kraft einer Sakung kund gemachten allerhöchsten Verordnungen. Unter denen Kriegs-Articuli haben den Vorzug die von Leopoldo I. Glorwürdigster Gedächtnuß vorgeschriebene, von Uns gnädigt bestätigte, und von denen sammentlichen Regimentern beschworne, nach diesen folgen jene des Ferdinandi III., und Maximiliani I.

Die eingeführte Militar-Gebrauch seynd auch zu beobachten.

12. Die Auditores sollen sich in Acht nehmen, daß sie nicht durch allzu genau- und ungerneinte Gebrauchung deren in Schulen erlernten allgemeinen Justinianischen Rechten, wider die eingeführte Militar-Verfassung, und wolhergebrachte Gebräuche einrathen, oder sprechen, hingegen auch die militarische Freyheiten nicht so erweitern, daß andurch denen Götlichen, und natürlichen, oder Kaiserl. Königl. neueren anderen Gesäßen zuwider gehandelt werde.

Alle Circular-Verordnungen seynd in einem besondern Buch einzutragen.

13. Alle Gesäß-mäßige Verordnungen, Circularia, und Rescripta sollen durch die Auditores von Wort zu Wort in ein besonderes Novellen-Buch eingetragen, und in Judicando zur Richtschnur genommen werden, soferne aber über deren eigentlichen Verstand, oder sonst ein rechtlicher Zweifel vorfallet, solle die Erklärung nicht von dem General-Auditor, wie bisher vielfältig geschehen, sondern von dem Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio in einem von dem Regiments-Commendanten unterschriebenen Anbringen, oder Bericht anverlanget, und gewärtiget werden. Ubrigens würdet

Criminal-Handlungen.

Ist sich in denen Vorfällen nach dem Regulament vom Jahr 1737. und 1751. zu richten, mit der besondern Anmerkung, daß in delictis exceptis die Kriegs-rechts-Acta ante publicationem sententiae an das Hof-Kriegs-räthliche Justiz-Collegium einzusenden seynd, weder sollen ungewöhnliche Straffen verhängt werden.

14. Die Justiz, nach Gestalt deren Vorfällen anderst in Civilibus, und anderst in Criminal-Sachen abgehandlet, von dem letzteren,

und zwar auf was Weis die Verhör, Ordinari- und unpartheyische Kriegs- oder auch Stand-Rechte zu halten, was darbey in allen Begebenheiten zu beobachten, auch wie die Executiones an denen Delinquenten zu führen seynd, all- dieses ist in dem unterm 1. Martii 1737. publicirten, dann dem letztern in denen Jahren 1750. und 1751. allen Regimentern zu Pferd, und Fuß vorgeschriebenen gedruckten Regulament ganz deutlich enthalten.

Welchen allein noch beizurufen kommet, daß, so lang ein Regiment ohne wirklichen Obristen stehet, die dabei vorkommende Kriegs-Rechten mit dem Sentenz ante publicationem an das Hof-Kriegs-räthliche Justiz-Collegium eingefendet, dieses auch von denen Cavallerie-Regimentern, die das Jus Gladii, und agratiandi nicht so frey, und uneingeschränket, wie die Infanterie, und Dragoner exerciren können, damalen, wann sie an keinen commandirenden Generaln angewiesen seynd, von allen Regimentern aber überhaupt in delictis exceptis atrocissimis, in specie læsæ Majestatis divinæ, vel humanæ, Perduellionis, Duelli, falsæ Monetæ, und Hæresis beobachtet werden müsse, und wann übrigs eine Parthey wider einen Sentenz, der nicht auf eine Leib- und Lebens- sondern andere Straff ausfället, nach der Publication bey dem Kaiserl. Königl. Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio sich beschwäret, seynd die Acta cum motivis auf Anbegehren ebenfalls zu überreichen. Ansonsten haben die Regiments-Obriste eben so, wie die Auditores, sich wol in Acht zu nehmen, damit keine bei dem Militari nicht üblich- oder verbottene Straff, wie da seynd, Nasen, und Ohren abschneiden, Brandmal, Brennung auf der Stirn, oder dergleichen Straffen, wodurch ein Delinquent zum liederlichen Lebens-Wandel verleitet werden kann, verhänget, weder mit ausserordentlicher Schärfe, oder allzugrossen Milde, fürnemlich, wo dem Publico an Zeigung eines öffentlichen Beyspiels gelegen ist, willkürlich verfahren werde, um andurch zu verhüten, daß man denen wirklichen Regiments-Obristen in Criminalibus ihre Jurisdiction einschränken zu lassen keine Ursach habe.

Die Compagnie-Commendanten haben in denen Vorfällen die Facti species dem Regiments-Commendanten einzuschicken.

15. Die Criminal-Proceß bey denen Regimentern werden mit der Arrêtirung, und Verhör angefangen, weilen aber geringere Fehler, Nachlässigkeiten, und Ubertretungen nicht criminaliter durch das Regiment, sondern bey denen Compagnien abgestraffet werden, so haben die Compagnie-Commendanten, wann ein Zweifel, ob das Factum criminal seye, oder nicht, durch eine verfassende Facti speciem sich bey dem Regiments-Commendanten anzufragen, ob der Beschuldigte dem Regiment zu übergeben seye, oder nicht?

Und eine dergleichen Facti species ist von dem Compagnie-Commendanten, so oft ein Arrestant in das Stockhaus überlieferet wird, dem Regiments-Commendanten zu überreichen, oder sogleich einzuschicken, damit sich der Auditor, und das anstellende Verhör in Entwurfung der Fragstücke zu richten wisse.

Wann eine Entleibung erfolgt, ist jederzeit das *Visum repertum* durch Erfahrene einzuziehen.

16. Bey einer vorgegangenen Entleibung ist ohne Verschub, und noch vor Beerdigung des Entleibten der todte Körper durch den Regiments- oder anderen erfahrenen Chyrurgum, in Beyseyn des Auditor, wann er im Ort gegenwärtig, oder nicht zu weit entfernt, auch zweyen Officiers, oder anderen Zeugen zu besichtigen, die befundene Wunden, und wie solche beschaffen, auch, ob selbe tödtlich, oder warum der Tod erfolgt seye, oder habe erfolgen müssen; mit allen sich darbey erzeigenden Umständen ausführlich von dem Chyrurgo zu beschreiben, und diese Beschreibung, oder sogenannte *Visum repertum* haben auch die andere gegenwärtig gewesene, zur Besichtigung commandirte Zeugen zu unterfertigen, folgendß denen künftigen Inquisitions-Acten beyzulegen.

Gleichergestalten ist bei gefährlichen Verwundungen der Verwundete, so lang er noch im Stande zu reden, in Gegenwart zweyer Zeugen über die wichtigste Umstände der That zu befragen, um andurch die künftige Haupt-Untersuchung zu befördern.

Jeder Arrestant solle von denen andern Inquisiten abgesonderter wohlverwahrt, und erst nach publicirten Sentenz ein Geistlicher zugelassen werden.

17. So oft in einem Verbrechen mehrere verfanglich, und also mit Arrest belegt, zur Inquisition gezogen werden, seynd selbe vor, und während den Verhör, so viel die Gelegenheit zulasset, abgesondert zu halten, auch dem Profosen einzubinden, damit denen Arrestanten keine schrift- oder mündliche Einverständnuß verstattet und alle Gelegenheit hierzu abgeschnitten werde.

Solle auch in Criminal-Sachen, es wäre dann ein Arrestant in augenscheinlicher Todes-Gefahr, bis nach publicirten Sentenz, kein Geistlicher zu ihm gelassen werden, um dem Gericht die Erforschung der Wahrheit nicht beschwärllich, oder die Ausführung der Justiz in andere Weeg nicht hinderlich zu machen.

Ist dem Praesidi, und jedem Assessori erlaubt, bey dem Verhör dem Auditor an Handen zu gehen, was er noch von dem Inquisito auszuforschen habe.

18. Bey dem Verhör liget zwar dem Auditor ob, die Fragstücke zu setzen, und diese sowol, als des Inquisiten Antworten, zu protocolliren, doch kann nicht allein der Praeses, sondern auch jedwelcher Assessor nach seinem Gutbefund dem Auditori an Handen geben, was für Umstände noch mehrers zu erheben, und nachzuforschen, auch wie Inquisitus zu befragen wäre, in solchem Fall aber hat der Praeses den Inquisitum abtreten zu lassen, damit das Nöthige zu Fortführung des Verhör eingeleitet werden könne.

Hat der Auditor dem Inquisito seine Aussagen vorzulesen.

19. Hat es bey dem bisherigen bey dem Militari üblichen Gebrauch zu gebleiben, daß man bei denen Verhören die Fragstücke, und des Inquisiti Antworten in der dritten Person setze, und benenne, nur daß alle Dunkel-

heit vermieden werde, wobey der Auditor nicht allein die Fragstücke, und Antworten, sondern auch, wo die Inquisition weitläufig, die Blätter zu numeriren, und nach vollendeten Verhör dem Inquisito vorzulesen, und solches mit denen Worten: *Praelecta confirmat*, anzumerken, oder wann Inquisitus was Erhebliches, oder Veränderliches beybringet, es in dem *Protocollo* ordentlich anzumerken hat.

Sollte der Inquisit ein Ober-Officier seyn, muß ihm unten am Tisch ein Stuhl zum Sitzen, und bis zu Publicirung des Urtheils sein gebührender Titul gegeben werden.

Wann der Inquisit der Teutschen Sprach nicht kündig, ist ein Dollmetsch zu beeydigen, und zu gebrauchen.

20. Wann der Inquisit der Teutschen Sprach nicht kündig, und es auf Leib, und Leben gehet, ist ein in beeden Sprachen genug erfahrener Unter-Officier als Dollmetsch zu beeydigen, welcher die dem Inquisito stellende Fragen demselben in seiner Sprach deutlich vorsaget, und erkläret, auch auf gleiche Weis dessen Antworten dem Auditori ad *Protocolum* giebet, und hat man zu mehrerer Verlässlich- auch Sicherheit noch ein- oder anderen der nemlichen fremden Sprach kündigen Assessoren zum Verhör mitbenziehen.

Alles, was den Inquisitum beschwäret, oder dessen That entschuldiget, ist ex officio genau zu untersuchen.

21. Weilen in Criminal-Sachen keine Advocaten, noch schriftliche Antworten zugelassen werden, sondern die Inquisiten sich persönlich von Mund in die Feder verantworten müssen, sollen die Auditores, und übrige Richter wolbedacht seyn, bei all- denen Inquisitions- Processen das Amt eines Richters, zugleich auch eines Advocaten, und Anklägers zu vertreten. Sie haben dahero nicht allein dasjenige, was den Inquisiten beschwäret, sondern auch dasjenige, was zu dessen Behelff, und Vertheidigung gereichen mag, und Inquisitus selbst anzuführen, oder aus Unverstand einzuwenden unterlassen hat, genau zu erörtern, und in seine verlässliche Gewisheit zu bringen, damit die Einfältige nicht aus Unwissenheit zu scharf verurtheilet, die verschmitzte Böswicht aber durch ihre ersonnene falsche Erdichtungen, aus Nachsicht des Gerichts, ungestraft nicht gelassen werden*).

Das geschlossene Verhör hat der Praeses, und Auditor dem Regiments-Commandanten zu überreichen.

34. Wann das Examen, oder Verhör vollendet, und der Auditor das *Factum* hinlänglich erörteret zu seyn glaubet, wird das Verhör von dem Praeside, und Auditor zu dem Regiments-Commandanten getragen, welcher nach dessen Überlesung, oder auf deren beeden mündlichen Rapport ein Kriegs-Recht anzuordnen, oder sonst zu befehlen hat, falls er bei Durchgehung des Verhör ein- und anderes zu seiner Information, oder wol auch zu mehrerer Erörterung der That, Erkundigung deren Zeugenschaften, oder sonstens noch untersuchen, und das Verhör nochmalen vornehmen zu lassen vor nöthig findet.

*) S. die Note S. 693.

Wo ein Kriegs-Recht anzuordnen, ist in dem Reglement vorgeschrieben.

35. In welchen Fällen ein Kriegs-Recht angeordnet werden solle, ist zwar in obbemeldten denen Regimentern mitgetheilten Reglement vorgeschrieben, doch kann der Regiments-Commandant auch des Auditors, wann ihm dessen Rechts-Gelehrsam- und Erfahrenheit bekannt ist, gutachtliche Meinung bey derley ein Kriegs-Recht zu erfordern scheinenden Begebenheiten mündlich einholen, und mit ihm vorher alles umständlich überlegen.

Ein Kriegs-Recht ist auch nöthig, wann der Inquisitus nicht kann gestraffet werden, wann nur das Verbrechen an sich selbst eine Todts- oder andere schwere Straff verdient.

36. Zu Anordnung eines Kriegs-Rechts ist eben nicht nöthig, daß ein Inquisit zu einer Todts- oder anderen schweren Straff verurtheilet werde, sondern, wann nur das Verbrechen nach seiner Natur, und Eigenschaft eine solche Bestrafung, denen Rechten gemäß, auf sich hat, ob schon die begleitende offenbare Umstände so geartet seynd, daß man den Thäter entweder gar nicht, oder nicht schwer bestrafen lassen könne. Zum Exempel: Es hätte einer seinen Aggressorem wirklich entleibet, jedoch die Schranken der rechtlichen Nothwehr nicht überschritten, diese That ist ein Todtschlag, Thäter aber gleichwol außer aller Straff, welches letztere durch ein förmlich-befehlendes Kriegs-Recht also erkannt werden muß, um der Justiz, und dem Publico ein Genügen zu thun.

Das Verhör, und Kriegs-Recht solle außer in größten Nothfällen, nicht auf einen Tag bestimmt werden.

37. Die Regiments-Commandanten sollen außer dem Nothfall, als etwann bey gählingen Aus-Marche, oder bevorstehenden Kriegs-Operationen niemalen das Verhör, und Kriegs-Recht zugleich auf einen Tag, oder Session anbefehlen, damit dem Auditor zu Überlegung des Facti, und deren Umständen, dann zu Unterrichtung des Kriegs-Rechts hinlängliche Zeit gelassen, und aus Ubereilung in so wichtigen Geschäften nicht unverbesserliche Fehler begangen werden.

Dem Inquisito ist erlaubt, aus erheblichen Ursachen wider die Assessores Einwendungen zu machen.

38. Bey Eröffnung des Kriegs-Rechts solle das erste seyn, den Inquisiten zu befragen, ob er nicht wider ein- oder anderen aus denen gegenwärtigen Assessoren etwas einzuwenden, oder was so bedenkliches vorzubringen wisse, daß der Assessor wider den Inquisiten nicht Mit-Richter seyn könnte, in welchem Fall, und wann die gemachte Einwendung nach Abtretung des Inquisiti, und desjenigen Assessoris, über vorläufig bey dem Kriegs-Rechts-Assessorio geschenehen Umfrag, und genomener genügsamer Erwägung in denen Rechten gegründet, oder wenigstens nicht für so unerheblich, oder verwerflich befunden wird, ist ein anderer von gleichen Character des Ausgeschlossenen zum Kriegs-Recht zu commandiren, besonders in Pflicht zu nehmen, und nach erforderender Nothdurft seines Verhalte zu unterrichten.

Auf was Weis der Richter-Eyd einzurichten seye.

39. Den Richter-Eyd, und alle übrige bey denen Kriegs-Gerichtern ablegende Juramenta solle man also einrichten, daß hierdurch nicht allein die Römisch-Catholische, sondern auch die Protestanten gebunden werden, nemlich mit denen zuletzt beyzusehenden Worten: So wahr uns (oder mir) G. D. D. helffe, und sein heiliges Evangelium Nach Inhalt der anständigen Formulæ des Richter-Eyds, sub Lit. C.

Das Votum informativum muß schriftlich abgefaßt werden.

40. Der Auditor solle in denen Kriegs-Rechten sein Votum informativum unter seiner Fertigung schriftlich beylegen, und dem Assessorio zum mehreren Begriff ganz klar, und ausführlich vortragen, damit man bey vorkommender Beschwerde, zu des Auditor eigenen Sicherheit, sich daraus umständlich ansehen, auch ob, und was für Fehler etwann unterlassen seynd, erkennen möge.

Ist nach denen auf die That ausgemessenen Rechten der Straff halber einzurichten, weder kann das Kriegs-Recht von denen klaren Gesetzen abgehen.

41. In dem Voto informativo muß das Factum, oder untersuchte That, wie weit selbe auf den Inquisitum legaliter erhoben, oder nicht, alle linderende, und beschwärende Umstände, die dahin gehörige Kriegs-Articul, und Gesetze, dann des Auditoris in Sachen findende rechtliche Meynung deutlich angeführet werden, fürnemlich auch, ob die Straff in denen Gesetzen ausdrücklich auf dieses Verbrechen schon vorgesehen, oder des Richters willkürlichen Ermessung überlassen seye, in welchen ersteren Fall, und wann die Umstände nach denen Rechten die Straffe nicht ändern, kann das Gericht von denen klaren Gesetzen nicht abgehen, wohingegen im letzteren Fall des Auditor Meynung denen besitzenden Mit-Richtern nur zu einer Anleitung, und leichteren Begriff der Sachen dienet, auch jedwelchen frey bevorstehet, nach seinem befindenden Gewissen, und Einsicht eine dem Verbrechen gemäße Straff zu benennen.

Der Auditor ist in seinem Vortrag nicht irr machen zu lassen.

42. So lang der Auditor sein Votum informativum vortraget, solle er darinnen nicht unterbrochen, noch ihm mit Ungestümme einge-redet werden, nach dessen gemachten Vortrag aber jeder aus denen Assessoren befugt seyn, die etwann habende Anstände, oder Zweifel beyzubringen, und deren Erläuterung zu verlangen, welche der Auditor nach seinem Wissen, und Begriff umständlich zu beantworten, und zu erklären hat.

Bey jedem peinlichen Urtheil muß das Corpus Delicti, und der Beweis der That auf den Inquisitum erhoben werden.

43. In Criminalibus seynd zu Verurtheilung des Inquisiti zwey Hauptstück jederzeit vorher zu erheben, und zu erörtern:

Erstlich, das Corpus Delicti, nemlich, daß das Verbrechen wirklich begangen worden.

Undertens, daß solches der inhaftirte Inquisitus begangen habe; und sollen der Richter den allgemeinen Recht-Satz vor Augen haben, daß in Criminalibus zur Verdammung des Beschuldigten der Beweis so klar, als das Sonnenlicht am hellen Mittag seyn müsse.

Eines jeden Assessorn Votum ist besonders zu protocolliren.

44. Wann nach geschenehen Abtritt die Vota Classen-weis ad Protocollum gegeben worden, muß der Auditor jedwederes Votum quoad substantialia ausführlich, und nicht etwann relativé auf die vorgehende, wie viele Auditores durch Mißbrauch mit denen Worten: Confirmiren sich mit denen vorhergehenden, oder: *judicant uti praecedentes*, zu thun pflegen, protocolliren, dann die Votanten können nichts unterschreiben, was sie nicht wissen, und sie sollen nicht wissen, was andere Classen votiret haben.

Wie bey Abfassung des Urtheils die Vota zu zählen seyend.

45. Weilen der Sentenz nach Mehrheit deren Stimmen abgefasset werden muß, so haben die Auditores disfalls die Regul zu beobachten, daß in einem aus 14. Personen besetzten Kriegs-Recht eigentlich 9. Vota gezählet werden, wovon denen 6. Paaren, oder Classen der Beystüheren jedem Paar eines, dem Præsidi zwey, und dem Auditor, nebst dem Voto informativo, auch ein Votum decisivum zukommet, doch werden jene Vota, welche wider den ausdrücklichen Inhalt deren Kriegs-Articul, oder andere bekannte Rechten lauffen, und deren offenbare Nichtigkeit vor Augen ligt, obwolten etwann eine Classe auf des Præsidi gemachte vorherige Gegen-Erinner- und Vorstellung davon nicht abstehen wolte, gar nicht gezählet, jedoch muß solches in dem Protocollo angemerket werden.

Das Kriegs-Recht solle sich deren Worten: *Enad*, oder *Begnädigung*, nicht gebrauchen.

46. Der Auditor solle in dem *secundum Vota majora, vel unanimia* abfassenden Sentenz, wo nicht *ad poenam ordinariam* gesprochen wird, sich deren Worten: *Aut Enad*, *Begnädigung*, und dergleichen enthalten, massen das Gericht keine *Enad* zu geben, sondern die verdiente Straff nach denen Rechten auszusprechen hat, indeme die Gesäze selbstn die Maß der Bestrafung bestimmen, und nach denen in *Actis* vorkommenden Umständen entweder linderen, oder verschärfen.

Jedoch ist dem Praesidi, und Auditori erlaubt, die Ursachen einer *Begnädigung* dem Obristen oder Regiments-Commendanten besonders vorzustellen.

47. Es ist aber dem Præsidi, und Auditor nicht benommen, nach gesprochenen Urthel ihre Meynung, und Ursachen, warum der Condemnirte entweder gelinder gestraffet, oder gar *begnädiget* werden könnte, münd- oder schriftlich vorzustellen, welches sonderlich denen Obristen, und Regiments-Commendanten, die das *Jus Gladii* nicht haben, zukommet, zumalen sie, was des Regiments Nutzen, Beförderung des Diensts, oder

die Billigkeit erforderet, am besten einsehen, dahero auch an den commandirenden Generaln, oder denjenigen, so das *Jus Gladii* hat, bey Einschickung des Urtheils ausführlich vorstellen, und einrathen können, wann nur dabey keine Neben-Absichten geheget werden.

Die Bestättigung des Kriegs-rechts-Urtheils solle geschehen mit denen Worten: *Fiat Publicatio, & Executio*.

48. Sollen die Regiments-Inhaber, und Commendanten, denen das *Jus Gladii* zukommet, wann sie einen Criminal-Sentenz ratificiren, solchen jederzeit selbst unterschreiben, und untersegeln, mit Beysetzung der Wort: *Fiat Publicatio, & Executio*: Oder Teutsch: Dieser Sentenz solle publiciret, und vollzogen werden. Dergestalten, daß der subalterne Staabs-Officier, der Præses, und das Kriegs-Recht in so wichtigen Sachen einen mündlichen Befehl, oder *Ratification* anzunehmen, oder zu vollziehen nicht schuldig seyend.

Ist der vollzogene Sentenz zu protocolliren.

49. Der Auditor hingegen hat leztlich in dem Sentenz, auch in dem haltenden Regiments-Gerichts-Protocollo anzumerken, ob, wie, und wann solcher *exequiret* worden.

Das Gassen-Lauffen ist nach denen ergangenen Regulamenten einzurichten.

50. Wie bey *Andictir-* und *Vollziehung* des Gassen-Lauffen fürzugehen, ist sich nach dem obangezogenen gedruckten allgemeinen Regulament, dann der unterm 20. Juni 1753. circulariter publicirten Vorschrift zu achten.

Die vom Regiment *detachirt*-stehende Officiers können in Nothfällen auch *Stand-Recht* halten.

51. In nothdringenden Fällen, wo ein schleuniges Beyspiel darzuzeigen die Umstände erheischen, können die vom Regiment mit einiger Mannschafft *detachirt-* oder *commandirt*-stehende Officiers, wann ihnen auch das *Jus Gladii* ausdrücklich nicht übertragen ist, noch der bishero eingeführten Übung gleichwolten *Stand-Recht* halten, und das ausgesprochene Todes-Urthel an der Stelle *exequiren* lassen.

Werden die Nothfall angemerket, wo derley *Stand-Recht* Platz hat.

52. Damit aber dabey kein Mißbrauch unterlauffe, ist zur Richtschur zu nehmen, daß solches 1) nur wegen entstandenen Aufruhr, und Meuterey, einreißender *Desertion*, und überhand-nehmenden Plünderung, um dem-Übel zeitlich zu steuern, zugelassen.

2) Daß die *arrestirte* Ubertreter ohne Gefahr weder zum Regiment geliefert, noch sonst an ein nahe liegendes *Militar-Commando* übergeben werden können.

3) Daß die That offenbar, oder stehenden Fuß auf den Beschuldigten erweislich.

4) Noch nicht 24. Stund verlossen.

5) Zu der Todts-Straff nicht geschritten werde, es seye dann, der commandirende Officier habe vorher die mithabende Ober- und Unter-Officiers zu Rath gezogen, und mit ihnen, wo nicht ein ganzes, oder wo der Abgang deren Officiers, und nöthigen Kriegs-Leuten die Zahl nicht ergänzen laffet, wenigstens halbes Stand-Recht gehalten, darbey jedoch all-mögliche Rechts-Ordnung, und was vom Stand-Recht in dem Regulament vorgesehen ist, beobachtet;

6) Daß jenes, so das Kriegs-Recht gesprochen hat, unveränderlich exequirret, und sodann dem Regiments-Commandanten gehörig angezeigt werde.

Civil-Handlungen.

Seynd alle Civil-Klagen bey denen Regiments-Commandanten anzubringen.

53. Wer in Civil-Sachen einen bey dem Regiment stehenden Stabs-Ober- oder Unter-Officier, Stabs-Person, oder Prima-Planimisten belangen will, muß seine Klage bey dem Regiments-Commandanten, deme die Jurisdiction anvertrauet ist, als bey der gehörigen ersten Instanz, münd- oder schriftlich anbringen *).

Wann die Schuld richtig, wird die Gage zur Halbscheid abgezogen.

54. Besteht der Beklagte die Schuld, oder solche wird aus Siegel, und Brief richtig befunden, und der Beklagte zur Bezahlung keine andere Mittel darzeigen kann, ist die Betragung von dessen Gage, wie diese einget, allzeit zur gewöhnlichen Halbscheid abzuziehen, auch mit dem Abzug so lang fortzuführen, bis die Schuld in Capitali, et Interesse, wann eines verschrieben, oder im widrigen von Zeit der ersten Klage zu 5. von Hundert vollständig abgeführt worden.

Ist doch zu beobachten das den 22. Junii 1753. in Sachen ergangene Edict.

55. Doch ist diesfalls das unterm 22. Jun. 1753. in Schulden-Sachen der Ober-Unter-Officiers, und Gemeinen publicirte Kaiserl. Königl. Edict, und zwar, so viel die von Zeit her dessen Publication

*) Hfr. Ref. v. 12 Juni 1821 C. 568, an das allg. Mil.-U. G. (Mil. 147).

Ein Auditor kann nach den §. 53 und 59 der Justiznorm v. 25. Juni 1754 für seine Person in Zivilrechtsachen ohne Delegation des Regimentskommando weder ein Urtheil schöpfen, noch einen gerichtlichen Vergleich gültig aufnehmen; wenn ihm aber die erste Klage von dem Regimentskommandanten zur Amtshandlung einmal übertragen ist, so bedarf es in dem ganzen Zuge des Verfahrens keiner weiteren Uebertragung, weil sich sodann sowohl der gerichtliche Vergleich, als auch das Urtheil auf solche gründet, und zu derlei Verhandlungen ohnedies zwei Offiziere als Beisitzer zugezogen werden müssen.

Wofern aber ein gerichtlicher Vergleich außer dem Rechtswege aufgenommen werden soll, muß hierum bei dem Regimentskommando das Ansuchen gestellt, von diesem hierzu der Auftrag erteilt, und sodann der Vergleich bei einer Tagungskommission aufgenommen werden.

gemachte Schulden betrifft, künftig in Judicando zur Richtschnur zu nehmen.

Die Intimation des Gage-Abzug geschieht an den Regiments-Quartiermeister, welcher solches genau beobachten solle.

56. Was also der Regiments-Commandant mit dem Auditor ohne weiteren gerichtlichen Verfahren erkennt, oder durch Vergleich abgethan hat, ist von dem Auditor in dem Gerichts-Protocoll einzutragen zu lassen, und da der Gage-Abzug geschehen solle, ist es dem Quartiermeister schriftlich zu bedeuten, v. g. Der Lieutenant N. N. seye von dem Handelsmann N. N. wegen schuldigen v. g. 60 fl. belanget, und für recht befunden worden, dem Beklagten Lieutenant die Helfte seiner Gage so lang innen zu halten, und dem klagenden Handelsmann gegen seiner Bescheinigung bezahlen zu lassen, bis der Kläger in Capital, erweislichen Interesse, und Unkosten völlig befriediget ist, welchen Abzug also er Quartiermeister veranstellen solle.

Das Datum eines solchen Intimati giebet dem Creditori vor allen später kommenden anderen Glaubigeren den Vorzug, und fallet dem Quartiermeister zu Last, wann er eigenmächtig einen anderen Creditorum, so kein dergleichen Verbott, und Erfolglassung erhalten hat, vorzüglich bezahlen sollte.

Die Zahlungs-Anweisung kann auch in Wien durch den Regiments-Agenten geschehen.

57. Kann dem Kläger, was er zu fordern hat, zu Ersparung anderweitiger Unkosten, auch in Wien bey dem bestellten Regiments-Agenten angewiesen, und entrichtet werden.

Die Prioritäts-Entscheidung zwischen denen Creditoren solle durch das Regiments-Gericht vorgehen.

58. Wann jedoch mehrere Creditores mit richtigen Forderungen zu gleicher Zeit sich melden, und des Vorzugs halber nicht einig seynd, hat der Regiments-Commandant die Entscheidung dem Regiments-Gericht aufzutragen, und nach dessen Ausspruch dem Quartiermeister das Verbott, und Ausfolgung schriftlich zuzufertigen, und wofern der Commandant ohne rechtliche Erkenntnuß eine Parthey vor der andern, der es nicht gebühret, abfertigen lassete, so solle dem andurch Verkürzten wider den Commandanten den Regress zu suchen, allerdings bevorstehen.

Die ad Contradictorium kommende Klagen seynd bey dem Regiments-Gericht vorzunehmen, mit Beyziehung noch anderer Officiers.

59. Sollte aber der Beklagte die Forderung in quanto, vel quali, oder das Factum der Klage widersprechen, und sowohl der Kläger, wie der Beklagte bey dem Regiment gegenwärtig seyn, oder beeder Theilen

ihre Gewalt-Träger, und Rechts-Freund leicht erscheinen können, hat der Regiments-Commendant die Untersuchung und Entscheidung der Sache dem Regiments-Gericht aufzutragen, und das an ihn eingelangte Anbringen mit folgenden Worten zu verabschieden: e. g. Dem Regiments-Gericht zu Fürkehrung rechtlicher Nothdurft zu zustellen. Stabs-Quartier N. den (*Ponatur Dies, Mensis, et Annus.*)

N. N.

Kaiserl. Königl. Obrister, und
Regiments-Commendant.

In solchem Fall werden dem Auditor nach Wichtigkeit der Sache, nebst dem Præsidenten, wenigstens noch 2. Officiers, als beystehende Mit-Richter zugegeben, jedoch, daß der Præsident jederzeit im Character höher, als der Beklagte seye; und vor dieser also besetzten Commission haben die Partheyen zur bestimmten Zeit ihre Nothdurft mündlich zu handeln, der Auditor aber solche ad Protocollum zu nehmen, und wann die Sach in einem Verhör genugsam erörteret werden kan, sogleich nach der ersten Session den Verlaß, oder Abschied zu schöpfen, und denen Partheyen hinaus zu geben.

Das Protocollum haben nebst dem Auditor die Assessores, auch die Partheyen, wann selbe des Schreibens, und Lesens kundig, mit zu unterfertigen.

60. Die Assessores werden zu dem Ende zu denen mündlichen Verhören gezogen, damit das Protocollum, und dasjenige, was gerichtlich abgehandelt wird, jederzeit vollkommenen Glauben erhalte, daher die Assessores das Protocollum nebst dem Auditor auch zu unterschreiben haben, und wann die Partheyen des Lesens, und Schreibens kundig, solle auch von selben das Protocollum mit-unterschiedet werden.

Die Judicata seynd von dem Auditor allein zu unterschreiben.

61. Hingegen wird der Verlaß, oder Abschied alleinig von dem Auditor verfaßt, und mit Vorsetzung e. g. der Formalien: Von des Obbl. N. (*Ponatur Nomen Regiments-*) Gerichts wegen.

(L. S.)

N. N.

Lieutenant, und Auditor.

unterschrieben, und besiglet, für dessen Legalität er allein zu haben hat.

Werden angeheftet die Entwurf, wie ein Protocoll, Verlaß, und Abschied einzurichten.

62. In einer Sententia definitiva solle nicht allein das eingeklagte Quantum, sondern auch die etwann zuerkannte Interesse, Schaden, und Unkosten in eine Summa zusammen geschlagen, und benennet, dem beklagten schuldigen Theil eine kurze Zahlungs-Frist gesetzt,

im Entstehungs-Fall aber auf das Verbott, und Erfolglassung der Gage-Halbscheid angetragen werden.

Wie ein solches Protocoll, geschöpfte Verlaß, und Abschied einzurichten seye, enthalten die sub Lit. D. E. et F. angeheftete Entwürffe.

Wie die Klagen einzurichten.

63. Wann der Kläger weit entfernt, und also gezwungen, oder ihm sonst gelegen, seine Klag schriftlich einzureichen, hat er das erste Klag-Libell an den Regiments-Commendanten mit aufschreibender gehöriger Titulatur abzuschicken, oder überreichen zu lassen.

Die Regiments-Agenten haben die ihnen bestellende Klagen an die Regimenter sicher abzuschicken.

64. Zu Erleichterung derley rechtlichen Handlungen können jene Kläger, welche in Wien, oder unweit davon wohnhaft, die erste an den Regiments-Commendanten eingereichte Klag dem bestellten Agenten des Regiments, unter welchen der Beklagte stehet, zustellen, die Regiments-Agenten aber seynd gegen Empfang des Post-Geld schuldig, das Anbringen sicher an das Regiment zu befördern, und dem Kläger ein Receptisse, oder Executions-Schein auszuhändigen, wodurch Kläger die beschene Execution, und allenfalls das Gravamen protractæ, vel denegatæ Justitiæ darzeigen könne.

Wie der Auditor über eine solche an ihn gelangende Klage sich zu verhalten.

65. Eine solche an den Regiments-Commendanten eingelangte schriftliche Klag, wann der Beklagte die Schuld nicht völlig eingestehet, oder gänzlich widerspricht, oder die Klag selbst nicht so richtig darzeigt wird, hat der Commendant mit denen Worten: Dem Regiments-Gericht zu Fürkehrung rechtlicher Nothdurft zu zustellen. Stabs-Quartier N. (*Ponatur Dies, Mensis et Annus.*) zu verabschieden, und dem Auditor zustellen zu lassen, welcher letztere davon eine Abschrift dem Beklagten hinausgibet, mit der Verabschiedung: Der Herr Beklagte hat seinen Bericht inner 8. oder 14. Tagen (nach Umständen, und Entfernung) dem Regiments-Gericht einzureichen. Stabs-Quartier N. den 12. Falls der Beklagte mit Einreichung seines Berichts faumseelig seyn sollte, hat der Auditor solches dem Regiments-Commendanten ex officio anzuzeigen, damit dieser den Beklagten zu Erstattung des Berichts anhalte.

Was selber in Contradictorio vor dem schöpfenden richterlichen Ausspruch in der Verfahrnung zu beobachten hat.

66. Wann der Auditor aus dem Bericht des Beklagten ersiehet, daß er in der Sach sprechen kann, hat er ohne weiteren Zuwarten den Spruch schriftlich abzufassen, falls aber der Beklagte den Grund der Klage, oder sonst einen wichtigen Umstand widerspricht, oder eine schein-

bare Exception, so die Haupt-Sache selbst berühren thut, einwendet, wird solche dem Kläger um seine Replik zu decretiret, und entweder von ihm selbst erhoben, oder dem Regiments-Agenten gegen Gebühr bestellet, der diese Replik dem Kläger durch die Post, wann er abwesend oder wann er gegenwärtig, durch eine Gerichts-Person zustellen zu lassen hat; des Klägers hierüber erstattende Replik aber wird dem Beklagten um seine Duplic zugestellt, und da er diese erstattet, und dem Kläger hiervon zum Ersehen eine Abschrift communiciret, so hat der Auditor mit Zuziehung des hierzu schon benannten Assessorii den Ausspruch abzufassen, denen Partheyen zu eröffnen, und abschriftlich hinauszugeben; hiebey ist besonders zu merken, daß nicht erlaubt seye, in der Duplic neue Documenta beyzubringen, sondern dem Beklagten oblige, seine rechtliche Gegen-Behelfe in der Exception zu melden, und bezulegen, er könnte dann zeigen, daß er die neue Documenta erst nach der Zeit zu Handen bekommen können, oder ausgefündiget habe, in welchem alleinigen Fall dem Kläger über derley Documenta seine schriftliche Gegen-Nothdurft auf einen Bogen zu verfassen, und dem Auditori einzureichen verstattet wurde, so der Auditor anzunehmen, dem Beklagten zu communiciren, und dessen gleichmäßige Beantwortung denen anderen Actis bezulegen, forthin bei deren Erledigung denen Rechten nach darauf zu reflectiren hat.

Wann auf die Replik gesprochen werden könne.

67. Ist aber aus der Replik zu ersehen, daß die angestellte Klage gegründet, dahingegen des Beklagten Einwendung unerheblich, so ist der Beklagte zu seiner Duplic zu lassen, sondern der Kläger in via Executionis zu verabscheiden, und facta intimatione von dem Auditor zu erkennen, was Rechtens ist.

Wie in Weisungs-Sachen, und Zeug-Führungen fürzugehen.

68. Wann ein Rechts-Sache so beschaffen, daß von einem Theil der Beweis geföhret werden müsse, hat der Auditor durch eine bloße Verabscheidung solches zu veranlassen, und die Parthey dahin anzuleiten, daß sie den ergriffenen Beweis entweder durch Abhörnung der Zeugen, oder durch andere in Rechten fürgeschriebene Wege ohne Weitläufigkeit abführe, nur daß die eydliche Zeugen-Abhörnung jederzeit mit Zuziehung ein Paar von dem Regiments-Commandanten darzu beorderenden Officiers, als Assessoren geschehe.

Seynd in denen gerichtlichen Verfahrenen nur die Essentialia Processus zu beobachten.

69. All-dieses muß zwar ordentlich, jedoch summarissimé, und auf das kürzeste abgehandlet, und ohne unnöthigen Weitläufigkeiten nur die zur Legalität eines Ausspruchs, oder gerichtlicher Verhandlung von Rechten unumgänglich erforderliche Hauptstück beobachtet werden, damit das Hof-Kriegs-räthliche Justiz-Collegium, wann von ein- oder anderen Theil eine Beschwerde dahin gelanget, aus denen Acten hinlänglich ersehen könne, ob die wesentliche, und Haupt-Erfordernissen nicht außser

Nicht gelassen worden, daherv sich auch der Auditor mit denen Motivis decidendi jederzeit gefaßt zu halten hat, auf daß er solche mit denen inter partes verhandelten Nothdurften, und wo die Sache mündlich verhandlet worden, auch das Verhörs-Protocoll nach seinem völligen Inhalt, und allen Beylagen auf Abforderung desto verlässlicher abstatten, und einschicken könne.

Der Ausspruch ist zu exequiren, wann die Revision nicht angesuchet worden.

70. So bald ein solcher Spruch in seine Rechts-Kräfte erwachsen, welches der Auditor aus denen allgemeinen Rechten, und der Oesterreichischen Praxi wissen, und dem Regiments-Commandanten, wie auch denen Partheyen beybringen muß, aldann hat der Commandant auf Begehren des siegenden Theils, wann nemlich die zur Anmeldung der Revision gesetzte Zeit verlossen, den Ausspruch zur Execution bringen zu lassen, die Justiz nicht aufzuhalten, noch zu hindern, widrigens er, oder seine Erben den hieraus entspringenden erweislichen Schaden denen Partheyen zu ersetzen haben wurde.

Dem von dem oberen Richter abgefordert- und erstattenden Bericht seynd deren Partheyen Acta bezulegen.

71. Der von dem Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio über einer Parthey wider einen Regiments-Ausspruch machende Beschwerde abgeforderte Bericht ist von dem Auditorn zu verfassen, an den Regiments-Commandanten zu rubriciren, und mit denen Motivis decidendi unverhoffener zu überreichen, damit dieser dessen Inhalt einsehen, und angedachte Instanz begleiten könne.

Es muß aber jederzeit der Parthey Beschwerdens-Anbringen, sammt deren Partheyen verhandelten zum Spruch eingelegten Acten, oder wann über eine mündliche Nothdurfts-Handlung der Spruch ergangen, das geföhrt Protocollum auch beygelegt, und was ad acta gehöret, nichts zurückgehalten werden.

Jeder klagenden Parthey ist schleunige Justiz zu verschaffen.

72. Wann ein Bürger, oder anderer Inwohner in Schulden-Sachen wider einen Officier klagt, ist der Regiments-Commandant schuldig, ihm entweder die Befridigung zu verschaffen, oder was Rechtens ist, durch das Regiments-Gericht erkennen, und was dieses ausgesprochen, wann es einmal zu Rechts-Kräfte erwachsen, zur Execution bringen zu lassen, unterlaßt er beedes, kann er des hieraus entspringenden Schaden halber belanget werden.

Der Commandant, oder auch Auditor hat zu haften, wann einer Parthey ein Unrecht widerfähret.

73. So oft ein Regiments-Commandant ohne vorhergehender rechtlicher Erkenntnuß von eines verschuldeten Officiers Gage zum Nachtheil anderer klagenden Partheyen etwas auszahlen lasset, und es also in der That befunden wird, darvor hat der Commandant, und dessen Erben der sich beschwärenden Parthey zu haften, und die Ersetzung zu leisten.

Geschiehet aber eine dergleichen widerrechtliche Zahlung auf Gutachten des Auditor, oder Erkenntnuß des Regiments-Gericht, hat der Auditor, deme obliegt die Rechten zu verstehen, dafür Red, und Antwort zu geben.

Stehet denen Partheyen bey dem Justiz-Collegio de protracta, vel de-negata Justitia sich zu beklagen.

74. Wann eine Parthey auf ihr schriftliches Anlangen von dem Regiment inner 6. Wochen keine Ausrichtung, noch Vertheilung erhaltet, und durch des Agenten Receptisse, oder in andere Weege verlässlich darzeigen kann, daß die Klage dem Regiments-Commandanten zugekommen, stehet selber bey, die Klage bey dem Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio anzubringen, welches nach Befund, und Beschaffenheit deren Umständen das Nöthige zu verordnen, und dem Regiments-Commandanten, oder Auditor de protracta, vel denegata Justitia zu Verantwortung zu ziehen wissen wird.

Eines Officier muthwillige Beschwärde kann auch nach Gestalt der Sachen mit Arrest bestrafet werden.

75. Wann der Regiments-Commandant in zweifelhaften Sachen einem Officier ohne rechtlicher Erkenntnuß die Befriedigung auferleget, und der Officier (verstehet sich in wichtigen Schuld-Sachen) glaubet, ihm unrecht geschehen zu seyn, kann er ohne Verletzung der Subordination die rechtliche Erkenntnuß anverlangen, so ihm nicht zu verweigern, doch, wann sich bey dessen Untersuchung erzeiget, daß dessen Beschwerde unerblich, auch in der That muthwillig gewesen, so solle er nicht allein die Gerichts-Unkosten bezahlen, sondern kann von dem Regiments-Commandanten wegen dieser seiner muthwilligen Beschwärde mit zeitlichen Arrest gestrafet werden.

Denen Compagnie-Commandanten ist erlaubt, Sachen, die von keiner Wichtigkeit seynd, auf der Stell abzu thun.

76. Dahingegen in geringeren, von einem Burger, oder Landmann klagenden Sachen Injurie-Händel, und Excessen, kann nicht allein der Regiments- sondern jeder Compagnie-Commandant bey seiner Compagnie ohne allen rechtlichen Verfahren nach dem wohlgeführten Gebrauch dem Kläger die gebührende Ausrichtung verschaffen, um hierdurch alle nachtheilige Weitläufigkeiten zu vermeiden, und gute Manns-Zucht zu erhalten.

Sollte jedoch der Kläger mit dergleichen gültlichen Verfahren nicht zufrieden seyn, sondern gerichtliche Erkenntnuß anverlangen, kann ihm solches nicht abgeschlagen werden, und ist er sodann an den Regiments-Commandanten zu verweisen.

Kann der Commandant den Auditor zu seiner Schuldigkeit verhalten, jedoch gegen die Rechten zu handeln nicht obligiren.

77. Kann der Regiments-Commandant dem Auditori keiner Dingen befehlen, daß er wider die offenbare Rechten, oder gegenwärtige In-

struction handle, oder urtheile, jedoch kann er das Gerichts-Protocol, und die Acta sich jederzeit vorzeigen lassen und wie verfahren wird, nachsehen, massen ihm obliegt, den Auditor zu Beschleunigung der Justiz, wie andere Untergebene, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Der Auditor kann einen dergleichen widerrechtlichen Befehl höherer Orten anzeigen.

78. Wann der Regiments-Commandant in Rechts-Sachen dem Auditor etwas zu thun, oder zu unterlassen anbefehlet, was der Auditor wider die Rechten zu lauffen vermeynet, muß der Auditor mit aller Bescheidenheit diesen seinen Gegen-Befund dem Commandanten vorstellen, und falls dessen unerachtet der Commandant auf seinem Befehl beharret, hat der Auditor einen schriftlichen Befehl zu begehren, welchen der Commandant zu des Auditors Legitimation zu geben, und nachmals der Auditor auf des Commandanten Verantwortung zu vollziehen hat, auffer in Fällen, wo einer Parthey unersegllicher Schaden, und Nachtheil daraus erfolgen könnte, oder es eines Unschuldigen Ehre, Leib, und Leben, oder Stimpfung deren Gliedmassen betrefete, wo niemand zu gehorsamen schuldig, und ist dem Auditori nicht verwehrt, eine solche Begebenheit mit allen Umständen dem im Land commandirenden Generalen, oder Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio anzuzeigen.

Die Revision ist inner Zeit 30. Tagen anzusuchen.

79. Nachdem bey dem Regiments-Gericht in Civil-Sachen einmal gesprochen, und der Sentenz publiciret, oder denen Partheyen gehörig fund gemacht worden, solle einem, oder dem anderen Theil, oder auch beeden, wann sie sich durch den Ausspruch beschwäret zu seyn glauben, zugelassen seyn, ihre Beschwärde, und Revision bey dem Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio inner Zeit 30. Tagen, Unserer Kaiserl. Königl. Revisions-Ordnung gemäß, anzusuchen.

Dieser Termin dieser 30. Tagen kann auch auf 2 Monat erweitert werden.

80. Bei denen in Italien, Niederland, und Siebenbürgen liegenden Regimentern, oder wann die revidirende Parthey weit von dem Regiment entfernt, kann an statt deren 30. Tagen 6. Wochen, oder 2. Monat verstattet werden, welches letztere bei dem oberen Richter beruhet.

Nach verstrichenen diesen Fatalien ist der Regiments-Ausspruch zu exequiren.

81. Nach verstrichenen 30. Tagen, von Zeit des denen Partheyen publicirten Ausspruchs, wann von dem Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio an das Regiment wegen der angesucht- und bewilligten Revision nichts gelanget, solle die Revision für desert gehalten, das Urthel des Regiments-Gerichts für Rechts-kraftig angesehen, und ohne weiterer Anfrag vollzogen werden, und hat die revidirende Parthey wegen der an das Regiment ergangenen, und daselbst richtig eingeloffenen Revisions-Zulassungs-Verordnung mit dem gewöhnlichen Post-Amts-Attestato sich gefast zu halten, um nach Erfordernuß solches gebrauchen zu können.

Wann die Revision angeſucht, und zugelassen, ſeynd die Acta mit denen Motivis *sententiae* durch den Regiments-Commendanten an das Hof-Kriegs-räthliche Justiz-Collegium einzuschicken.

82. Sofern die Intimation der bewilligten Revision in obbemeldter Zeit dem Regiment zukommet, hat der Auditor, wann die Partheyen gegenwärtig, mit deren Zuziehung die Acten zusammen zu richten, und vidimirte *Protocolls-Extract*, so viel die nemliche *Causam* angehet, wie auch die Motiva beyzulegen, oder wann die Partheyen abwesend ſeynd, alles *ex officio* zu verrichten, die verpetschirte Acten mit denen Motivis dem Regiments-Commendanten obgedachter massen zu überreichen, damit solche von dem Commendanten mit dessen Begleitungs-Schreiben an das Hof-Kriegs-räthliche Justiz-Collegium eingeschendet werden können.

Die Revisions-Tax ist dem Auditori zu bezahlen.

83. Der Revisions-Werber hat die Tax vor Collationir- und Copirung der Acten dem Regiments-Auditor, oder so ihme leichter, dem Regiments-Bestelkten in Wien zu erlegen.

Die Revisions-Anbringen ſeynd umständlich einzurichten, und zu belegen.

84. In dem an das Hof-Kriegs-räthliche Justiz-Collegium einreichenden Revisions-Anbringen ſeynd nebst beylegenden publicirten Sentenz alle Beweg-Ursachen zur Beschwärde umständlich, klar, mit einer gebrauchenden bescheidenen nicht anzüglichlichen Schreib-Art anzuführen, damit man daraus, ob die Revisions-Zulassung zu bewilligen ſeye, oder nicht, erkennen, und dem Regiment das Nöthige verordnen, auch wann um einen Execution-Stillstand zugleich gebetten wird, solchen der Verordnung beysetzen möge, massen die Revisions-Zulassung vor sich selbst die Execution des geschöpften Sentenz nicht einstellt.

Die Revisions-Erkantnuß ist genau zu vollziehen.

85. Wird die Revision gestattet, und der Spruch des Regiments-Gerichts nach Einlangung deren Acten bestätigt, oder abgeändert, forthin dem Regiment bedeutet, hat der Commendant nach dessen Inhalt genau fürzugehen, und die Justiz zu ertheilen.

Wie in Sterb-Fällen mit der Sperr, und Inventur fürzugehen ſeye.

86. In Sterb- und Verlassenschafts-Fällen ohne Unterschied deren Personen hat der Auditor gleich anfänglich mit Zuziehung zweyer commandirten Officiers zu sperren, das Testament zu sich zu nehmen, nicht minder des Verstorbenen Petschaft in ein Papier zu wickeln, und zu Verhütung alles Unterschleifs sogleich zu verpetschiren.

Wann die Erben, oder nächste Befreunde bey dem Regiment sich einfinden, in deren Beyseyn, oder im widrigen in blosser Gegenwart deren bey der Sperr mit-gewesenen, oder anderen Officiers bey sich in seinem Quartier zu publiciren, auch zu Ende des Testaments denn

Tag der beschehenen Publication, dann die gegenwärtig gewesene zu benennen, und seine Fertigung beyzusehen.

Deren Soldaten besondere Privilegia, und Freyheiten in Testaments-Sachen, weilten jeder wirklich-dienender Soldat gewärtig seyn muß, wo hin, und wie er commandiret wird.

87. Wann von der Gültigkeit eines *Militaris Testamenti* die Frag entstehet, ist selbe nach denen militarischen besonderen Rechten zu entscheiden, und hat nach der dermaligen Militar-Verfassung der Unterschied, oder Beobachtung, ob der testirende Soldat in der sogenannten *Expeditione militari*, vel *Procinetu* begriffen gewesen, oder nicht? keinen Statt, massen jedwelcher Kriegsmann, so lang er den Sold, oder Gage genießet, und der Pflicht, auch Diensts nicht entlassen ist, zu Frieden- wie zu Kriegs-Zeiten gewärtig seyn muß, ob oder wohin er commandirt, und zu Unseren Allerhöchsten Diensten gebrauchet werde, folgsam beständig in Bereitschaft der Expedition stehet, und eben darum von denen, denen wirklichen Soldaten zu statten kommenden besonderen Freyheiten nicht kann ausgeschlossen werden; hat also eines solchen Kriegsmann letzter Willen, da er selbst eighändig schreibet, und unterschreibet, oder zweyen Zeugen eröffnet, seine vollkommene Gültigkeit, und Kraft, weder werden andere mehrere Beweisthüme, oder Zierlichkeiten hierzu erforderet, ohne Unterschied des Orts, dessen Aufenthalt, der Zeit, und Hinscheiden.

Wie die Inventur, und Schätzung vorzunehmen.

88. Ist fürnemlich bei allen Sterb-Fällen zu sehen, ob nebst der Wittib minderjährige Kinder oder etwann viele Schulden vorhanden, wornach die Inventur, und Schätzung mit Beziehung noch zweyer Officiers, auch so es seyn kann, anderer des Werths deren Effecten kündiger Männer vorzunehmen, das Inventarium mit guter Ordnung zu verfassen, und hievon sowol, wie dem Testament, *Codiell*, oder *Heyraths-Brief* denen interessirten Partheyen auf Anlangen Abschriften zu ertheilen, hingegen die Compagnie- und Regiments-Schriften von denen anderen Verlassenschafts-Schriften abzusondern, und dem Regiments-Commendanten zu überreichen.

Wie der Verkauf deren Effecten, und Liquidirung deren Passiv-Schulden zu veranstalten.

89. Die Effecten ſeynd an den Meistbietenden zu verkaufen, und bey jedem Stück die Käuffere mit Namen, und Condition in der Verkaufs-Verzeichnuß zu bemerken.

Mit denen *Creditoribus* ist die Liquidation oder Untersuchung ihrer Forderungen, und zwar, wann es thunlich, mittels Vernehmung deren Erbs-Interessirten, oder sonst *ex officio* zu pflegen, und der verbleibende Ueberrest für die Kinder, oder Erben in die Regiments-Cassa bis auf anderweitige Anordnung einzulegen.

Doch ist mit Verkaufung deren Effecten der Unterschied zu Feld, und in Feinds-Gefahr, dann in Quartieren zu beobachten, und in

ersteren beeden Fällen, was nicht leicht mitzubringen, ohne Verschub licitando zu Geld zu machen, in Quartieren aber, wo es die Umstände zulassen, vorhero deren Befreundten Willen, oder Gesinnung einzuholen. Auf daß aber mit guter Ordnung, und Vorsichtigkeit hiebey verfahren werde, ist

Die Vergerhabung deren Papillen, und Versicherung ihres Vermögens.

90. Denen minderjährigen Kindern, wann auch eine Mutter vorhanden, wenigstens so lang selbe bey dem Regiment stehet, ein anständiger Gerhab zugeben, welcher während der Zeit der Verlassenschafts-Abhandlung, und bis zu gepflogener allseitiger Richtigkeit die Kinder vertrittet, und woserne die Wittib zur Anlegung deren Kindern väterlichen Erbtheil keine genugsam gesicherte Gelegenheit vorschlagen könnte, wäre das Geld in dem Wienerischen Stadt-Banco, oder bey denen Land-Ständen auf den Namen deren Kindern anzulegen, und die Obligation in der Regiments-Cassa bis zu deren Kindern Majorennität, oder Stand-Änderung aufzubalten, oder Unserem Kaiserl. Königl. Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio ad deposita pupillaria zu überreichen, von Seiten des Regiments-Commendanten aber dessen genaue Vollzug zu besorgen.

Die nemliche Vorsichtigkeit ist nach Absterben deren Officiers-Gehattinen zu gebrauchen.

91. Hat der Regiments-Commendant ebenfalls darob zu seyn, auf daß bey Absterben eines Officiers Gehattin, wann diese minderjährige Kinder hinterläset, derenelben anfallende mütterliche Erbs-Portion sogleich in quanto, et quali ausgefindiget, zu dem Ende der Heyraths-Contract, oder Testament eingesehen, und die Abhandlung dergestalten gemacht werde, damit die Kinder ihres mütterlichen Erbguts künftighin genugsam versichert, auch sonderheitlich, wann ihr Vater ad secunda Vota schreitet, quoad bona Paterna, et Materna keine Streitigkeit erwachsen, oder separatione Bonorum eine weitere Untersuchung nöthig seyn möge; und obgleich

Die Pupillar-Obligationes seynd in der Regiments-Cassa aufzubehalten, oder dem Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio einzusenden.

92. Der Vatter seines unvoztbaren Kinds Vermögen zu genieffen hat, zu verstehen von mittelmäßigen Vermögen, dann bey nachhaft vorhandenen Gut dem Vater ein geziemendes Quantum zu Verpflegung des Kinds auszuwerffen wäre, so hat doch der Regiments-Commendant auf die Versicherung, und gute Anlegung des Capitals Sorge tragen, und wo es die Umstände erfordern, darüberhin die Original-Obligationes in die Regiments-Cassa depositiren zu lassen, oder an das Hof-Kriegs-räthliche Justiz-Collegium einzusenden.

Seynd die Erben sowol bey Liquidation deren Creditoren, als auch mit 93. Ist ohne vorläufiger Einvernehmung deren Erbs-Interessirten denen Creditoren nicht zu liquidiren, weder denenselben eine

Zahlung zu leisten, oder die letztwillige Vermächtnussen, außer was die Funeralia, dann die tempore mortis in Dienst, und Verpflegung gestandene Bediente angehet, zu entrichten, dahero

Nach ihrer vorläufigen Erklärung,

94. Denen Testamental- oder Erben ab intestato, oder wissentlichen Befreundten von eines Officiers Todtfall unverzüglich Nachricht zu geben, und derenelben Erklärung einzuholen, folgbar

Bey Verkaufung deren Effecten regulariter einzuvernehmen,

95. Mit Verkaufung deren Effecten, außer in obiger sub Numero 88. angemerkter Begebenheit, oder so viel die etwann vorhandene Pferd, und Sachen, die sich nicht länger aufbehalten lassen, anbetrifft, oder wol auch, wann wegen bevorstehenden Aus-Marche des Regiments dergleichen Verlassenschafts-Effecten nicht süglich mitgeführt, weder an einem genugsam sicheren Ort zurückgelassen, weder von denen Erben wegen weiter Entlegenheit eine Antwort erwartet werden könnte, in so lang zurück zu halten, nichts desto weniger ist

Damit die Erben keine Ursach haben einer partheylichen Handlung sich zu beklagen.

96. Die Beschreib- und Inventirung deren Effecten, wann die Erben von dem Regiment abwesend stehen, ob sie auch sonst simpli-ter sich der Erbschaft unterziehen dürfen, zu Vermeidung all-widriger Muthmaßung einer etwann geschehenen ungebührlichen Veräußerung jederzeit auch von darumen nöthig, weilen aller bey denen Regimentern sterbenden Staats- und anderen Ober-Officiers Verlassenschafts-Inventaria nebst Testamenten Unserem Kaiserl. Königl. Hof-Kriegs-Rath, und nummehr Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio laut des annoch im Jahr 1720. den 5. Jan. circulariter intimirten Befehl in copiis authenticis eingesendet werden sollen.

Nach gepflogener allseitigen Richtigkeit kan denen Erben gegen Revers die Verlassenschaft eingeantwortet werden.

97. Wann die Erben nach vorläufiger sive ex Testamento, sive ab Intestato durch gerichtliche Urkunden, auch Tauffschein beybringenden Legitimation bey dem Regiment sich Erbs erklärtet, und um Einantwortung der Verlassenschaft angelanget, mit denen Legatariis, auch anderen Creditoren die Richtigkeit gepflogen, und darüberhin schriftlichen Revers, kraft dessen sie der nemlichen Verlassenschaft halber bey dem Regiment jederzeit Red, und Antwort zu geben, und selbes schadlos halten zu wollen sich anheischig machen müssen, gefertigter eingelegt haben, kan ihnen die Verlassenschaft extradiret, jedoch muß von dem über Abzug deren Funeralien, nöthigen Auslagen, und Schulden, dem Erben verbleibenden Vermögen, wann der Erb nicht von der Militar- sondern auswärtigen Civil-Jurisdiction ist, und dieses Vermögen ex Militari gehet, dem Invaliden-Instituto das Patent-mäßige Abfahrts-Geld,

nemlich von dem in Unseren Kaiserl. Königl. Erbländen bleibenden 5. Per Centum, und auffer Unseren Kaiserl. Königl. Erbländen gehenden Vermögen 10. per Centum vorhero abgezogen, und dem das Regiment zur Zeit respicirenden Kriegs-Commissario hievon gleich Nachricht ertheilet, auch eine Abschrift des Inventarii communiciret werden.

Die Crida-Abschied seynd nach denen gemeinen Rechten abzufassen, mit Beobachtung des Vorzugs deren Cassa-Schulden.

98. Solte eines Officiers Verlassenschaft allzusehr verschuldet, und nicht zulänglich seyn, hat der Auditor nach vorläufiger Convocation, und Anmeldungen deren Creditoren die Zahlungs-Eintheilung denen gemeinen Rechten gemäß zu machen, dergestalten jedoch, daß jenes, was der Verstorbene aus der Regiment-Cassa auf seine vor die Zeit gefallene Verpflegung entweder zu viel, oder wol auch in größter Noth Darlehens-weis empfangen, oder dahin schuldig verbleibet, all-anderen Schulden, was diese auch immer für eine seyn mögen, ohne Ausnahm vorgehe, und ex Massa abzutragen, dahingegen andere bey dem Regiments hinterlassene Particular- denen auswärtigen Creditoren gleich zu halten, und lediglich jene, die etwann von des Defuncti Compagnie gewesen, und demselben credidiret haben, denen übrigen Chyrographariis nach dem eingeführten Militar-Gebrauch ob-Privilegium personale vorzusetzen seynd, wie das sub Lit. G. entworffene Formulare eines Classifications- oder Crida-Abschieds ausweist.

Ist der Auditor in allen Gerichts-Sachen zu gebrauchen, und in seiner Amtirung nicht zu verhindern, weder auffer denen Nothfällen dessen Verrichtung einem andern Officier aufzutragen.

99. Hat ein Regiments-Commandant, gleichwie in allen übrigen Justiz-Jurisdictionen- und Gerichts-Vorfällen, also auch in Sterb-Fällen, und Verlassenschafts-Abhandlungen den Auditor als beygegebenen Richter zu gebrauchen, und ihn hierinnfalls nicht zu hindern, weder durch andere Officiers hindern, oder vorgreifen, oder dessen nach der Tax-Ordnung ausgewiesene Jura verkürzen, oder entziehen zu lassen, bey Vermeidung schwärer Verantwortung, auch Ersetzung des etwann daraus denen Partheyen erfolgenden Schaden, mithin, wann gleich wegen weiten Entlegen- oder Abwesenheit des Auditors durch einen anderen Officier provisorio modo ob periculum distractionis eine Sperr fürgenommen wurde, ist doch mit der Inventur, und weiteren Abhandlung bis zu des Auditors Ankunft, falls solche nicht auf eine lange Zeit sich verschiebete, insgemein zuzuwarten, um hierdurch alle Illegalitäten, Unordnung, und willkürliche- denen Partheyen schädliche Unternehmungen zu vermeiden.

Mit dem gebrauchenden Auditor eines anderen Regiments hat der Regiments-Auditor die Taxen zu theilen.

100. In jenen Fällen, da der Auditor in Regiments-Angelegenheiten, oder anderen den Herrn-Dienst unmittelbar betreffenden, nicht aber in eigenen, oder Parthey-Geschäften, oder aus Bequemlichkeit vom

Regiment abwesend wäre, und indessen bey Absterben eines Officiers zu Verrichtung deren disfalls nöthigen gerichtlichen Verhandlungen ein anderer Auditor ersuchet werden müste, in solchen Fall hätten beede Auditores die nach der Tax-Ordnung gebührenden Jura, und Taxen mit einander gleich zu theilen.

Seynd zwey Protocolla zu halten, eines über die Pupillaria, und das andere über die Civil-Klag-Sachen, und Criminalien.

101. Hat der Auditor zwey Protocolla mit denen juxta ordinem alphabeticum angehefteten Registern zu halten, in dem einen alle Pupillaria, und Verlassenschafts-Abhandlungen, in dem zweyten all-andere Civil- und Klag-Sachen umständlich einzutragen, damit man die Nomina deren Partheyen, die Beschaffenheit, und Entscheidung deren vorgekommenen Klagen, den Vermögens-Stand deren Verstorbenen, die Erben, Kinder, deren Education, und Versicherung ihres Vermögens zu allen Zeiten verlässlich ersehen möge, seynd auch die Criminal-Proceß besonders eingetheilter zu halten, und mit Benennung deren Delinquenten, ihres Verbrechen, und Straff von Jahr, zu Jahr zu registriren.

Über die Circular-Berordnungen ist ein besonderes sogenanntes Novellen-Buch zu halten, und wie dieses einzurichten seye.

102. Weilen die Erfahrung lehret, daß unerachtet deren seit einem halben Saeculo an die Regimente vielfältig ergangenen Gesäß-mäßigen Verordnungen, auch publicirten Edicten, deren Inhalt wenigsten Theils beobachtet, sondern vielmehr bey denen Vorfällen völlig auffer Acht gelassen worden, welches daher zu rühren scheint, daß dergleichen einlauffende Rescripta, und Verordnungen Stück- und einzel-weis von vielen Regiments-Commandanten einige Zeit lang herumgetragen, dem Auditor nicht anvertrauet, von diesem aber auch öfters ohne Ordnung verwahrt, gar nicht protocolliret, anderen unnöthigen Schriften beygelegt, und zurückgelassen, folgsam in Vergessenheit gesetzt werden.

So sollen künftighin die Regiments-Auditores alle an die Regimente ergehende Gesäß-mäßige Circular-Berordnungen nach ihrem völligen Inhalt in ein besonderes sogenanntes Novellen-Buch eintragen, und zu solchem Ende von denen Regiments-Commandanten, wie selbe an sie gelanget, so bald die anbefohlen-gehörige Publication geschehen, denen Auditores jederzeit ohnverweilt mitgetheilet werden; damit aber durchaus eine Gleichförmigkeit seye, hat bey jedem Regiment der Auditor ein solches Novellen-Buch verfertigen zu lassen, und darinnen alle von Zeit Unserer angetretenen Regierung an die Regimente ergangene Circularia nach ihrem vollen Inhalt mit beobachtender ordentlichen Ab- und Eintheilung deren Jahrgängen einzuschreiben, und dieses von Zeit gegenwärtiger Instruction in einer Jahrs-Frist zu bewerkstelligen, wörben sich von selbst versteht, daß von jedwelcher Circular-Berordnung der Haupt-Inhalt in einen kurzen Begriff zusammen gezogen, in dem Rand des Blat vorausgesetzt, und in dem nach Ordnung deren Buchstaben verfassenden

Register eingetragen werden müsse, damit man gleich die Sache, oder Materie in denen aufgezeichneten Blättern nachsuchen, und finden könne.

Alle ältere Edicta, und Verordnungen, welche durch die spätere nicht abgeändert worden, seynd ebenfalls noch zu beobachten.

103. Die ältere vorhin ergangene Circular-Verordnungen, in so weit selbe durch die nachgefolgt= spätere nicht abgeändert, widerrufen, oder aufgehoben worden, behalten ihre Kraft, und binden diejenige, denen sie vorgeschrieben, dahero haben die Regiments Auditores von solchen, so viel möglich, gleichmäßige gute Kantnuß einzuholen, und in Judicando darauf zu sehen.

Alle Jahr ist commissionaliter zu untersuchen, ob der Auditor seine Protocolla richtig gehalten.

104. Mit Anfang eines jeden neuen Jahrs, da ohne diß die Regimenter in Winter-Quartieren liegen, sollen die Regiments-Commandanten durch eine in tauglichen Officiers bestehende Commission die obbeschriebene Protocolla, und Novellen-Buch, auch die übrige Acten, und Schriften durchsuchen lassen, ob solche von denen Auditoren in gehöriger Ordnung, und Richtigkeit gehalten werden, bey etwann vermerckender Nachlässigkeit, oder Gebrechen aber die Auditores zu ihrer Schuldigkeit anhalten, auch nach Befund bestraffen.

Diese Durchsuchung ist auch bey jedmahliger Beförder= oder Austretzung des Auditors vorzunehmen, und wann ein anderer Auditor aufgenommen wird, ihme alles mit Ordnung zu übergeben, weder ersterer, bis diese Uebergab nicht geschehen, von dem Regiment zu entlassen, weder abzufertigen.

Der Uebertreter gegenwärtiger Instruction ist gemessen zu bestraffen, auch die hierdurch etwann benachtheiligte Partheyen schadlos zu halten schuldig.

105. Sofern künftighin Beschwärden vorkommen, und sich erzeiget, daß solche aus Unwissenheit, oder wissentlicher Uebertretung gegenwärtiger Instruction, oder anderer für die Regimenter herausgegebenen Satzungen herrühren, sollen die darwider Handlende zur Verantwort= auch befindenden Dingen nach verdienten gemessenen Bestraff= und Ersetzung des denen Partheyen hierdurch verursachten Schadens gezogen, und verhalten werden.

Wann ein erheblicher Anstand wider den Inhalt dieser Instruction vorfallete, könnte selber angezeigt werden.

106. Sollten solche Umstände vorkommen, wegen welchen von dieser Instruction in etwas abzuweichen die vor Augen ligende Billigkeit, oder Vermeidung eines grossen unwiderbringlichen Schadens erheischete, in diesem Fall, wo die Gefahr an der Zeit, und der hieraus entspringende Schaden unerseßlich wäre, kann zwar das Gericht, oder der Regiments-Commandant von dem buchstäblichen Inhalt abgehen, jedoch solle er schuldig seyn, die ausserordentliche Verfahrnung, und dessen Ursach also-

gleich dem Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio zur weiteren Entschliessung anzuzeigen.

Sofern aber die Sache einen Anstand leidet, hat sich das Gericht, und der Regiments-Commandant mit Einberichtung der die Sache begleitenden besonderen Umstände des Verhalts halber anzufragen, und Bescheid zu erwarten, sollte ein= oder das andere unterlassen, und in Erfahrung gebracht werden, wurde man die Uebertretende, und die daran Schuld tragen, mit verdienter scharfer Straf belegen lassen.

Der Auditor hat seine Taxen nach der gesetzten Ordnung zu nehmen, doch nicht zu überschreiten.

Schließlich kann der Auditor für seine Bemühung nach der beygehobenen besonderen Ordnung Lit. H. seine Taxen, und Jura von denen Partheyen abfordern, welche Tax-Ordnung nicht zu überschreiten, auch in allen sich darnach zu richten, jedoch aber nur auf die Officiers, und nicht auf die Gemeine, oder arme Partheyen, so Tax-frey seynd, zu verstehen ist. Wornach dann alle Regiments-Obriste, Commandanten, Auditores, und denen es obliegt, sich zu richten, und dieser Unserer gnädigsten Vorschrift auch ernstlichen Willen, und Meynung gemäss zu verhalten, widrigens aber die darinnen schon vorgesehene auch noch schwärsere Verantwortung, nebst Unserer Ungnad, und Bestrafung zu erwarten haben werden. Wienn den 25. Monats-Tag Junii, im Eintausend, Siebenhundert vier und funfzigsten Jahr.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Caspar Graf von Cordova.

Ad Mandatum Sacrae Caes.
Regiae Majestatis proprium.
Franz Gabriel von Seppenburg.

B e y l a a g e n.

Lit. A.

Cydes-Formul eines neu-aufgenommenen Regiments-Auditors, so zugleich Regiments-Secretarius ist.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahrhaft-unverfälscht-cörperlichen Eyd, daß, nachdem ich zu dem Löbl. N. Regiment als Auditor, und Secretarius aufgenommen, und angestellt bin, ich nicht allein als ein in Ihre Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn, und Böhheim Königl. Majestät Pflichten, Dienst, und Befoldung stehender Militär-Beamter Allerhöchst-Deroselben Nutzen, und Frommen suchen, und befördern, Schaden, und Nachtheil aber nach meinen Kräften abwenden, sondern auch in dieser mir anvertraut- und aufgetragenen Amtirung sowol des Löbl. Regiments-Inhabern, und würklichen Obristen, als dessen Commandanten dem zeitlichen Obristen, und so in dessen Abwesenheit bey dem Löbl. Regiment das Commando führen werden, nach Maß, wie solches von Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät, und Dero Hof-Kriegs-Rath vorgeschrieben, oder annoch vorgeschrieben werden wird, oder sonst durch die bishero übliche Militär-Observanz wol eingeführet ist, all-gebührenden Gehorsam, und Parition leisten, die mir auftragend- oder sonst von Amts-wegen obliegende Functiones mit möglicher Sorgfalt fleißig, und genau verrichten, die Justiz so viel an mir beruhet, gewissenhaft, unpartheyisch, und ohne Eigennuß, mit Hindansehung all-menschlichen Respect, und Ansehen, auch nach der von Allerhöchsten Orten ertheilten Instruction administriren, annehmst als Regiments, Secretarius - die mir obliegende Correspondenz nach meinem besten Verstand, und möglichen Fleiß, auch pflichtmäßiger Verschwiegenheit führen, und versehen, und sonst all-dasjenige thun, und beobachten wolle, und solle, was einem rechtschaffenen Regiments-Auditor, und Secretario zustebet; So wahr mir Gott helfe, das heilige Evangelium, und die ohne Makel empfangene allerseeligste Jungfrau, und Mutter Gottes MARIA. Amen.

Lit. C.

Formula des im Kriegs-Recht abzulegenden Richter-Cydes.

Wir Richter, und Besizer schwören zu Gott dem Vater, Gott dem Sohn, Gott dem Heil. Geist, Drey Personen, und einem einigen Gott einen wahrhaftigen, aufrichtigen, und körperlichen Eyd persönlich, daß auf Anklage, und Antwort, Red, und Widerrede, That, und Widersprechung, und was hier gerichtlich wird vorgetragen, auch in diesem gegenwärtigen Gerichte, und Rath gehandelt werden, wir sowol dem Armen, als dem Reichen, dem Reichen, als dem Armen nach Unserem besten Wissen, und Gewissen, nach der Wahrheit, und eigentlichen Erkenntnuß, ohne Ansehung einiger Person, nach Göttlich- und mensch-

lichen Gesäßen, empfangenen Kriegs-Articulu, und anderen uns vorgeschriebenen Gesäß-mäßigen Verordnungen, und Gebotten urtheilen, und richten, und uns an keine Ehre, Hoheit, Respect, Gunst, Freundschaft, Verwandtschaft, oder andere Ursachen, weder aus Furcht, Feindschaft, Haß, Widerwillen, einiges Interesse, oder sonst jemand lehren, und wenden, oder etwa den schuldig Befundenen frey lassen, und den Unschuldigen verdammen, sondern auf solche Weise sprechen wollen, wie wir es demaleins vor dem Richter-Stul Gottes, und seiner Majestät verantworten können. Wie wir dann auch schwören, alles dasjenige, was in gegenwärtigen Gerichte wird abgehandlet werden, heimlich zu halten, und so lang bey uns verschwiegen seyn zu lassen, bis das erfolgende Urthel publiciret worden.

So wahr uns Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.

Lit. D.

Actum bey dem Löbl. N. Regiments-Gericht im Stabs-Quartier N. den (Ponatur Dies, & Annus).

Praesentibus infra scriptis.

WDr diesem Löbl. Regiments-Gericht erscheinet N. (Ponatur Nomen, et Condilio Actoris) zeigt vor e. g. eine Original-Obligation, (ist anzumerken das Datum, Tag, und Jahr, wo die Obligation ausgestellt, wann ein- so anderes darinnen enthalten) vermög welcher dieses Löbl. Regiments N. (Ponatur Nomen, et Character des Beklagten) ihme Kläger wegen herausgenommenen, und nicht bezahlten Waaren 130 fl. schuldig zu seyn bekennet, und solche in Zeit 6. Monaten baar abzuführen verspricht, weilten aber Kläger nach verflossenen Zahlungs-Termin auf sein öfteres höfliches Zuschreiben, auch mündliche Bescheidung seine Befriedigung in der Güte nicht erhalten können, seye er bemüßiget, richterliche Assistenz anzufuchen, mit Bitte, ihme die Bezahlung deren vorgedachten 130. fl. sammt denen andurch verursachten Gerichts- und Reis-Unkosten zu verschaffen.

Sollte Kläger ein schriftliches Klage-Libell schon eingereicht, und mündlich nichts neues mehr vorgebracht haben, kan sich das Protocollum nur auf das schriftliche Klage-Libell beziehen, und selbes ad Acta nehmen. Dierauf wird des Beklagten Nothdurft, oder Antwort protocolliret, und angemerket, ob er seine Handschrift, und Pettschaft für richtig erkennet, oder sonst etwas eingewendet, e. g. der Beklagte hat zwar die von dem Kläger producirte Original-Obligation der Unterschrift, und Fertigung halber in so weit für richtig erkennet, dargegen aber eingewendet, daß Kläger seine gelieferte Waaren übersezet, welche auch zum Theil sehr verdorben wären befunden worden.

Kläger replicirt: Beklagter habe die Waaren selbst behandelt, es seye ihme freygestanden, selbige um den Werth anzunehmen, oder nicht? Kläger hätte die Waaren wo nicht theurer, doch gewiß um den nemlichen Preis an andere Käufer anbringen können, ob die Waaren verdorben

gewesen, oder nicht, seye er nicht schuldig zu glauben, auch gehe ihm nichts an, wann die Waaren nach der Hand im nachher-Haus führen, oder sonst etwa gelitten, wiederholet sein obiges erstes Begehren.

Der Beklagte dupliciret, man müste ihm als einem Officier wol glauben, man kenne die Gewohnheit, und Eigenschaft deren Kaufleute, wann er auch zahlen sollte, wäre doch gewiß, daß die Waaren nach ihrem innerlichen Werth niemals so viel betragen, noch könnte er die Zahlung dormalen leisten, massen er andere nöthigere Auslaagen hätte; er hoffe also, das Löbl. Regiments-Gericht werde die Sach nach Billigkeit entscheiden.

Nachdem die von denen Partheyen pro, & contra vorgebrachte Nothdurften in dem Protocollo kurz, doch klar angemerket worden, auf welche das Gericht in Judicando zu reflectiren hat, und welche sonderlich in wichtigeren Processen, im Fall eines Recurs der höhere Richter notwendig wissen muß, hat das Gericht auch nach Umständen ein- und anderes ex Officio summarissimè zu ermessen, als im gegenwärtigen Casu, des Klägers Gerichts- und Reis-Unkosten, auch da es auf ein namhaftes ankommt, die Interesse à 5 pro Cento von Zeit der angebrachten ersten Klage: alsdann aber das Protocolum zu schliessen, und wie bey anderen Verhören zu unterschreiben.

Zur Beglaubigung des Protocolls ist nachstehende Fertigung u.

Lit. E.

Formula eines Verlasses, das ist, eines solchen Ausspruchs, so auf mündliche Vernehmung deren Partheyen geschöpft worden.

Wheute zu Ende gesetzten Dato seynd auf die von Ihro Kaiserl. Königl. Majestät Obristen, und des Löbl. N. Regiments-Commendanten Herrn N. beschehene Delegation, und vorgegangene Erforderung vor jetzt-gedacht-Löbl. Regiments-Gericht erschienen N. als Kläger eines, dann dieses Löbl. Regiments N. als Beklagter anderen Theils, und ist in puncto auf eine e. g. Obligation dd. &c. (N. ist anzumerken das *Instrumentum*, worauf geklagt wird) eingeklagter (*Ponatur Summa libellata*) von Seiten des Klägers hingegen eingewendter Uebersetzung deren für die prärendirende Summa, e. g. gelieferten Waaren (ist überhaupt die *Exemption* anzumerken) über die von beeden Theilen mündlich vorgebrachte Nothdurft, auch eingelegte schriftliche Urkunden zu Recht erkannt worden.

Der Beklagte N. seye ungehindert seiner Weigerung dem Kläger die eingeklagte . . . fl. Capital, samt dem anmit ex Officio auf . . . fl. . . fr. ermessenden Gerichts-, und Reis-Unkosten, zusammen mit . . . fl. . . fr. zu bezahlen schuldig, und solle in dessen Entstehung bey der Regiments-Cassa das Verbott auf des Beklagten Gage-Haltscheid, und bey erst fallender Zahlung die wirkliche Ausfolgung bis zu des Klägers vollstän-

digen Befriedigung, auf des Klägers weiteres Anlangen verwilliget werden. Actum Stabs-Quartier N. den . . . Monat, Jahr.

Von des Löbl. Kaiserl. Königl. N. Regiments-Gerichts wegen.

(L. S.)

N. N.

Regiments-Auditor.

Lit. F.

Formula eines Abschieds, oder Sententiæ definitiva, so zwischen Partheyen auf gewechselte Schriften geschöpft wird.

In der schriftlichen Verfabrung zwischen N. Klägern eines, dann dieses Löbl. Regiments (*Ponatur Nomen, et Character*) Beklagten anderen Theils. Die von dem Kläger (ist der Inhalt der Klage *quoad substantialia* zu setzen) e. g. anbegehrende Einantwortung der ihm von dem Titio in Kraft dessen den 5. Martii 1748. gemachten, und den 6. Maji 1754 publicirten Testament erblich hinterlassenen, von dem Beklagten strittig-machenden Verlassenschaft über des Klägers bereits beschehene Erbs-Erklärung betreffend, gibt das Kaiserl. Königl. Löbl. N. N. Regiments-Gericht auf die von dessen Commendanten Kaiserl. Königl. Herrn Obristen N. beschehene Delegation über die von beeden eingebrachte, und collationirte schriftliche Nothdurften zu rechtlichen Ausspruch.

Die gebettene Einantwortung habe Statt, und solle ungehindert des Beklagten Einwenden die angelegte Jurisdiction-Sperr eröffnet, und die Verlassenschaft dem Herrn Kläger gegen gewöhnlichen Revers, et præstitis præstandis auf weiteres Anlangen eingantwortet werden. Compensatis Expensis. Lata, & publicata est hæc Sententia. Stabs-Quartier N. den (*Ponatur Dies, et Annus.*)

Lit. G.

Formulare eines Classifications- oder Cridæ-Abschieds, da bey Absterben eines Officiers dessen hinterlassenes Vermögen zur Abstattung aller vorkommenden Passiv-Schulden nicht hinlänglich befunden wird.

In der über Wenland N. N. bey dem Löbl. N. N. Regiment gewesenen (*Ponatur Character*) seel. Verlassenschaft angeordneten Convocation die hiebey angemeldete Credits-Partheyen an einen, dann den zu Vertretung erwehnter Verlassenschaft ex Officio verordneten Curatorem ad lites N. N. anderen Theils, (daferne aber, wie es gemeinlich geschieht, kein Rechts-Gelehrter vorhanden, der als Curater ex Officio aufgestellt werden könnte, wird nach Ly Credits-Partheyen gesetzt, und ihre an gedachte Verlassenschaft stellende Anforderungen betreffend) gibt das Kaiserl. Königl. Löbl. N. N. Regiments-Gericht auf die von dessen

Commendanten (Titl) Herrn Christen N. N. beschene Delegation, und die per Edicta ad Valvas (oder nach Umständen durch öffentlichen Trommelschlag, oder durch öffentliche Zeitungen vorgeloffene Gerichtsbräuhige Citation) hiernächst die zwischen bemeldten Credits-Partheyen, und den aufgestellten Curatorem schrift- und mündlich-verhandelte Nothdurften (oder von ermeldten Credits-Partheyen ex Officio vernommene schrift- und mündliche Nothdurften) zu rechtlichen Ausspruch, und will die Eintheilung in folgende Classen gemacht haben, und zwar sollen bezahlet werden:

N. Hier Orts seynd die Creditores, oder Schulden in die gehörige Classes einzutheilen, die Classes aber nach Vorschrift, und Anleitung deren allgemeinen Rechten, und üblichen Militär-Gebräuchen, auch vorhandenen besonderen Circular-Satzungen zu entwerffen, und einzurichten.

Der Schluß ist zu machen: Dahingegen solle all-jenen, welche sich bey diesem ordentlich publicirten Concursu gar nicht gemeldet, das ewige Stillschweigen auferleget seyn.

Publicata est hæc Sententia. Stabs-Quartier N. den .. Maji 1753. Von des Eöbl. Kaiserl. Königl. N. N. Regiments-Gerichts wegen.

(L. S.)

N. N.

Regiments-Auditor.

*Justizm. J. 13/12 854 Z. 20256 u. 20814
Abm. d. d. J. 27. 112 854 N. 28688 / auf Auftrag?*

III. A n h a n g.

Verfahren bei den Berggerichten.

1623. Pat. v. 1. Nov. 1781 N. 27*.)

§. 11. Die berggerichtlichen Justizbehörden haben sich sowohl in erster Instanz, als in dem Appellations- und Revisionszüge genau nach der unter dem 1. Mai dieses Jahres gesetzmäßig vorgeschriebenen allg. G. D. zu achten. Nur in folgenden Punkten wollen Se. Majestät wegen der besonderen Rücksichten, so bei dem Bergbaue einschreiten, Ihre landesfürstliche Gesinnung dahin eröffnen.

§. 12. In Beziehung auf den 15. §. dieser allg. G. D. wird erklärt, daß über die Frage: ob mündlich oder schriftlich zu verfahren sei? sich bei den Berggerichten, sie mögen in den Hauptstädten oder auf dem Lande bestellt sein, nach jenem geachtet werden soll, was in diesem 15. §. dießfalls auf dem Lande verordnet worden ist.

§. 13. In Betreff des 62. §. wollen Se. Majestät, daß vor den Berggerichten keine andere Widerklage angebracht werden könne, als welche einen Gegenstand betrifft, so gemäß gegenwärtigen Gesetzes der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen worden; dagegen ist auch bei den übrigen Richtern keine Widerklage anzunehmen, die eine nach gegenwärtiger Vorschrift zu den Berggerichten gehörige Angelegenheit beträfe.

§. 14. Zu den in dem 65. §. bestimmten Aufforderungsfällen sind auch jene zu zählen, wo es sich um die Markscheidung, um die Kiefung der

*) Die ersten 10 §§. dieses Patenten handeln von der Kompetenz der Berggerichte, welche kein Gegenstand dieses Handbuches ist; daher sind jene §§. hier nicht aufgenommen. Nur wird bemerkt, daß gegenwärtig der Rechtszug nicht mehr an eigens bestellte A. G. und die k. k. Hofkammer, wie es die §§. 9 u. 10 des obigen Pat. bestimmen, sondern an die überhaupt bestehenden Zivil-A. G. und an die oberste Justizstelle geht. (Pat. v. 3. April 1783 N. 126, §. 5 u. 6; und v. 10. Juli 1783 N. 156, §. 5 u. 6.)

Gänge, Klüfte, dann um Grubenfeldvermessung und freigelegte Zechen handelt. Und sollen hierbei jene Vorsichten beobachtet werden, welche in einigen ganz besonderen Fällen in den landesfürstlichen Berggesetzen und Bergwerkslehensordnungen vorgeschrieben sind.

§. 15. In Rücksicht des 72. §. ist bei einem vorkommenden Bergwerksbaue wegen der Grubenfeldverschönerung, Gängausrichtung, und besonders der Währzüge sich nach den landesfürstlichen Berggesetzen genau zu achten.

§. 16. Bei dem 80. §. »(§. 12 der R. D.)« wird befohlen, daß, wenn die Anmeldung einer Forderung vorfällt, die einen Gegenstand betrifft, so gemäß gegenwärtigen Gesetzes der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen worden, die Anmeldung zwar bei dem Konkursrichter in dem 79. §. »(§. 11. der R. D.)« vorgesehenen Protokolle vorgemerkt, der Gläubiger aber angewiesen werde, nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden begehrt, wider einen eigens aufzustellenden Vertreter der Masse bei dem Berggerichte zu erweisen und auszuführen. **§. 1624, 1.**

§. 17. In Beziehung auf den 189. §. wird gestattet, daß, wenn es in Streitigkeiten, so zu den Berggerichten gehören, auf die Beaugenscheinung der Streitfache ankäme, den Parteien, ungeachtet in dem Orte schon beständige Kunstverständige angestellt sein sollten, dennoch auch fremde Kunst- und Bergverständige dem Richter zur Benennung vorzuschlagen gestattet, der Richter jedoch an den Vorschlag eben nicht gebunden sein soll.

§. 18. Bei dem 198. §. wollen Se. Majestät die Kunstverständigen wegen schriftlicher Abfassung ihres Befundes zwar zur möglichsten Beförderung verhalten. Höchstdieselben gestatten jedoch, daß, wenn diese Abfassung nicht sogleich zu Stande kommen könnte, den Parteien dennoch vor derselben Vollendung von dem Augenscheine aus einander zu gehen bevorzugen soll.

§. 19. Jenes, was in dem 248. §. von den protokollierten Handlungsgesellschaften gesagt worden, ist auch auf die Gewerkschaften zu verstehen.

§. 20. Bei dem 269. §. ist darob zu sein, daß die Parteien bei den zur Vernehmung der Güte bestimmten Tagsetzungen selbst erscheinen. Sollte aber ein Sachwalter einschreiten, so ist über die vorgekommenen Vergleichsvorschläge die Erstreckung der Tagsetzung ohne beider Theile freiwilliges Einverständnis nur einmal zuzulassen, der Sachwalter aber zu verhalten, eine schriftliche unbeschränkte Vollmacht zur Eingehung eines Vergleiches mitzubringen, widrigens, wenn auch bei dieser erstreckten Tagsetzung ein Vergleich nicht zu Stande käme, einem weiteren Versuche der Güte in der betreffenden Streitfache nicht mehr statt gegeben werden soll.

§. 21. In Betreff des 270. §. wird befohlen, daß in den zu den Berggerichten gehörigen Rechtsangelegenheiten den Parteien die Erwählung eines Schiedsrichters auf keine andere Art gestattet sein soll, als daß sie sich zugleich aller weiteren Beschwerdeführung begeben, daher wider einen Ausspruch des Schiedsrichters kein Theil, außer dem Falle eines offenbaren

Betruges, gehört werden soll, und also in den berggerichtlichen Angelegenheiten der 274. §. nicht anwendbar ist.

§. 22. Bei dem vom Verbote auf fahrende Güter handelnden 28. Kapitel wird erklärt, daß zwar die nach dem Quartalschlusse bereits geschlossene Ausbeute unter die fahrenden Güter gezählt, dagegen darunter die Bergtheile, Erz- und andere bei den Gruben und Werfern befindliche Verträge, Werkzeuge, wie auch das zum Werksverlage bestimmte baare Geld oder Viskualien, und sonstige zum Werksbetriebe beigeordnete Erfordernisse nicht begriffen werden sollen. **§. 332.**

§. 23. In Rücksicht des 294. §. wird befohlen, daß bei den Berg-, Poch-, Schmelzhütten und sonstigen Werktagen, die in ununterbrochenem Betriebe erhalten werden müssen, sich die Parteien gleich bei der gemäß 293. §. vorgesehenen Tagsetzung, ohne Gestattung einer Frist über den aufzustellenden werkskundigen Sequester vergleichen und ihn dem Gerichte vorschlagen, widrigens der Richter nach Maß des 295. §. sogleich einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufstellen soll: wo im übrigen wegen der Zeit der dem bestimmten Sequester obliegenden Rechnungslegung statt der in dem 297. §. bestimmten Frist jene zu beobachten kommt, die in den Berggesetzen hierwegen ausgemessen ist. **§. 1628.**

§. 24. Was im 302. §. und allen sonstigen §§. der allg. G. D. von Einverleibung des Urtheiles, der gerichtlichen Vdgen oder des Vergleiches in eine Landtafel, in ein Stadt- oder Grundbuch gesagt worden, dieses nämlich ist in Beziehung auf Bergwerksachen von den Berggerichtsbüchern zu verstehen. **§. 1627.**

§. 25. In Rücksicht des 311. §. wird erklärt, daß, wenn die Exekution nicht ob einer Forderung geführt wird, die sich auf eine Bergschuld gründet, oder welcher das Bergwerk oder Werktagen durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrücklich verpfändet worden, der Kläger zu seiner Befriedigung die Bergwerke oder Werktagen nur dann namhaft machen könne, wenn der Beklagte mit keinen anderen Zahlungsmitteln versehen sein sollte. So weit nun auf die Bergwerke und Werktagen selbst die Exekution nicht gestattet wird, in so weit soll auch eine besondere Exekution auf die dazu gehörigen Materialien, Vorräthe, Werkzeuge und sonstige zur Werksmanipulation gehörigen Dinge nicht zugelassen werden. **§. 1624, 2.**

§. 26. Bei dem 305. und 342. §. wird befohlen, daß dem Gerichtsdiener, wenn seine Einschreitung Bergwerksgüter beträfe, jedesmal ein von dem Berggerichte abgeordneter Werkverständiger zugegeben werden soll.

§. 27. In Beziehung auf den 376. §. wird befohlen, daß bei den Berggerichten keine anderen Ferien, als an den Sonn- und gebotenen Feiertagen, dann den öffentlichen Bethagen gehalten werden sollen.

§. 28. Bei dem von Zustellung der gerichtlichen Vdgen handelnden 36. Kapitel der G. D. wird erklärt, daß, wenn eine gerichtliche Vdgen ganze Gewerkschaften betrifft, die Zustellung anstatt der Gewerkschaft unter dem Namen des Bergwerkes, der Zechen oder Werktagens dem

gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser in seine Wohnung, oder, falls er am Gerichtsorte, bei dem Bergwerke und Werksgaden nicht anwesend sein sollte, auf die Zechen- oder Huthäuser, oder wenn dergleichen auch nicht vorhanden sind, auf die Rauen, Gäppel oder andere Werksgebäude in Gegenwart der Steiger, Huthleute oder Werksaufseher zu geschehen habe. Wonach dem Schichtmeister oder Verweser von selbst obliegt, den Gewerken hiervon Nachricht zu ertheilen.

S. 29. Wer bei den Berggerichten zur Advokatur gelassen werden will, demselben liegt ob, sich bei dem für die Berggerichte des betreffenden Landes bestimmten A. G. über das Bergwesen und die Bergrechte eben so der ordentlichen Prüfung zu unterwerfen, wie im 411. S. vorgeschrieben worden. S. 1625.

S. 30. Wenn ein Advokat eine Angelegenheit einer Gewerkschaft zu vertreten hat, so ist genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich gemäß 416. S. zu versehen hat, von dem gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser, oder demjenigen ausgestellt und unterfertigt wird, der sonst zur Unterfertigung im Namen der Gewerkschaften berechtigt ist.

S. 31. Wer bei einem Berggerichte als Richter angestellt zu werden suchet, ist schuldig, neben den Vorurtheilen des 430. S. anoch über die ihm in den Bergwerksgeschäften eigene Wissenschaften und Erfahrung Zeugnisse beizubringen, und sich der bei den Berggerichten bestimmten Prüfungsart zu unterwerfen. S. 1625 u. 1630.

S. 32. So wie nun in allen übrigen durch gegenwärtige Vdg. nicht ausdrücklich näher erklärten Punkten die allg. G. D. vom 1. Mai 1782 anzufangen, auch bei den berggerichtlichen Instanzen genauest zu befolgen und zur Richtschnur zu nehmen ist, als werden in den andurch bestimmten Rechtsgegenständen alle derzeit bestandene Geseze und Gewohnheiten aufgehoben und unwirksam erklärt. Wo dagegen in den übrigen durch die allg. G. D. und gegenwärtiges Gesez nicht entschiedenen Fällen sich die landesfürstlichen Berggeseze und Bergwerkslehensordnungen genauest gegenwärtig zu halten sind.

1624. Pat. v. 22. Jan. 1789 N. 961.

Damit das in Berggerichtsfachen unterm 1. Nov. 1781 erlassene Patent der auf das Beste des Bergbaues abzielenden Absicht gemäß beobachtet werde, ward erklärt:

1. Daß, gleichwie den Berggerichten das Erkenntniß in allen Rechtsstreitigkeiten zusteht, welche den Bergbau und was dahin gehörig ist, betreffen, oder mit dem Bergdienste in unmittelbarer Verbindung stehen, und eigentlich die Bergdisziplin angehen; also auch in Konkursfällen nur die Anmeldungen, welche aus einem dahin einschlagenden Klagrechte herühren, vor das Berggericht zu ziehen sind, sonst aber die Berggerichte keineswegs bei Rechtsangelegenheiten der Bergbeamten, Arbeiter oder Bergwerksverwandten anders einzuschreiten haben, als in so fern sie die an sie gelangenden Verfügungen anderer Gerichtsbehörden vollstrecken.

2. Die Eintreibung (Exekution) auf Bergwerke oder Werksgaden kann nur dann bewilligt werden, wenn diese entweder durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrücklich verpfändet worden sind, oder wenn der Beklagte keine anderen Zahlungsmittel hätte. Aber auf alles, was zum Betriebe des Bergbaues unentbehrlich ist, als Werkzeuge, Vorräthe und dergleichen Gegenstände insbesondere, kann die Eintreibung von den Gerichten nie bewilligt werden.

1625. Hfd. v. 18. Juli 1797 N. 359, an d. böh. A. G.

So wie durch das Patent vom 1. Nov. 1781 für die Advokaten, welche vor Berggerichten den stallum ausüben wollen, eine scharfe Prüfung über das Bergwesen und die Berggeseze bereits befohlen ist; so sollen auf gleiche Art auch die Kompetenten um die Magistratsstellen in den Bergstädten, so weit sie der Prüfung unterliegen, einer gleichen Prüfung aus den Berggesezen unterworfen, und diese dermaßen vorgenommen werden, daß zum Akte der Prüfung von dem A. G. ein Bergrath beigezogen werde. In Rücksicht der in den Bergstädten wirklich dienenden Magistratsräthe wird geordnet, daß, wenn sich bei einem oder anderem wider Vermuthen wirklich ein Mangel an Kenntniß der Berggeseze darstellen sollte, so soll der Betreffende sich binnen einer zu bestimmenden Zeitfrist die dießfällige Kenntniß beizulegen verhalten, und er sonach der Prüfung unterzogen werden, wo er sodann, im Falle sich eine Unfähigkeit darstellte, er jedoch nicht anders, als nach vorläufiger Anzeige an die Hofstelle und erfolgter h. Entschl. entlassen werden soll.

1626. Hfd. v. 13. Dez. 1817 N. 1395, an d. in. ö. A. G.

Bei Berggerichten können auch definitive Erkenntnisse von einer aus dem Bergrichter und zwei geeigneten Assessoren nebst einem Aktuar bestehenden Versammlung geschöpft werden.

1627. Hfd. v. 14. Okt. 1831 N. 2532, an d. in. ö., gal., tir. u. böh. A. G.

Auf Muthungen zum Bergbau und auf die darüber ausgefertigten, keine Belehnung enthaltenden Muthscheine findet keine gerichtliche Einverleibung oder Vormerkung statt.

1628. Def. d. böh. Sub. v. 4. Febr. 1836 J. 5047 (P. 53).

Aus Anlaß des von einem k. k. Berggerichte wegen der streitigen Grundentschädigung verhängten Bergbauverbots, findet die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen Folgendes zu bemerken:

Wenn auch so manches, wegen der veralteten Sprache der böhmischen Bergordnungen unverständlich ist, so ist doch der oberste Grundsatz des Bergrechts: den Bergbau im fortwährenden ununterbrochenen Betriebe zu erhalten, und alle Störungen desselben zu beseitigen; fast in jedem einzelnen Kapitel aller bekannten Bergordnungen, und durch oft deutlich und nachdrücklich erschienene nachträgliche Geseze ausgespro-

chen. Den Grundsatz, einen Bergbau im fortwährenden Betriebe zu erhalten, haben die neueren Gesetze selbst in jenen Fällen ausgesprochen, in denen ein eingeklagtes Recht auf eine Bergentität nicht mehr streitig, sondern durch einen schon geschöpften richterlichen Spruch entschieden ist; so müssen sich nach dem §. 23 der Berggerichtsordnung vom 1. Nov. 1781, in Rücksicht des §. 249 der allg. G. D. »Da bei Berg-, Poch- und Schmelzhütten, und sonstigen Berggaden, die in ununterbrochenem Betriebe erhalten werden müssen« die Parteien gleich ohne der Gestattung einer Frist über den sachkundigen Sequester vergleichen, und nach dem Patente vom 22. Jan. 1789 darf selbst bei einer gerichtlichen Exekuzionsführung von den Gerichten nie auf die zum Betriebe des Bergbaues nothwendigen Werkzeuge, Vorräthe und dergleichen Gegenstände, um den Bergbau nicht zu hemmen, eine Eintreibung bewilligt werden.

Nach dem zweiten Absatze desselben Patents kann eine Exekuzion auf Bergwerke oder Berggaden nur dann bewilligt werden, wenn diese entweder durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrücklich verpfändet worden sind, oder wenn der Beklagte keine andern Zahlungsmittel hätte. Den k. k. Berggerichten wird daher gemäß diesem Hfd. v. 6. Jan. l. J. H. J. 14966 vom Jahre 1835 verordnet, mit der Auslegung eines Bergbauverbots nur in jenen wenigen Fällen, in welchen die Bergordnung denselben zwischen streitenden Parteien ausdrücklich befiehlt, vorzugehen, und den obersten Grundsatz des Bergrechtes, die Bergwerke im fortwährenden, ununterbrochenen Betriebe zu erhalten, nie außer Acht zu lassen.

1629. Wdg. d. böh. Sub. v. 21. April 1836 J. 18479, an das präbramer Berggericht (N. 601).

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage: ob von einem Schürfer im Voraus eine Kauzion wegen Grundentschädigung verlangt werden könne? wurde dem k. Berggerichte Folgendes erwiedert:

Nach den älteren Landesgesetzen, nach König Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Kapitel, Bergwerksvertrag vom Jahre 1534, und 1575 und joachimsthäler Bergordnung II. Theil Artikel I. war zur Auffuchung von Erzlagerstätten und Minerallagern, die Erwirkung der berggerichtlichen Bewilligung (der Schurflizenz) nicht nothwendig. Erst in der Folge und zwar durch die berggerichtliche Manipulationsinstruktion §. 58 und 142 wurde, um die Schürfer bei ihrem Unternehmen gegen die gewöhnlichen Einsprüche, und gegen die häufig gelegten Hindernisse von Seite der Grundbesitzer sicher zu stellen, verordnet: daß Jedermann, der einen Schurf zu legen gesonnen ist, dieses sein Vorhaben unter Bezeichnung der Gebirgsgegend, wo er einzuschlagen gedenkt, mit der Bitte um Ertheilung der Bewilligung hierzu, dem kompetenten Berggerichte oder Bergamte anzuzeigen habe.

Durch die erlangte Schurfbewilligung erhält der Schurflizenzwerber die gesetzlich bestimmte Frist, hiedurch das Recht, gegen Vorzeigung derselben, an jeder Stelle des in seinem Gesuche angedeuteten Bezirkes, ohne der

Zustimmung des Grundeigenthümers zu bedürfen, Metalle und Mineralien aufzusuchen, zu diesem Ende die Erdoberfläche zu verritzen, und in das Fernere des Gebirges, mittelst aufzuteufender Schächte, oder eines anzuschlagenden Stollens, einzudringen, das aus den Schächten oder Stollen geförderte Erdreich, Gestein und Gerölle auf die Halde zu stürzen, und zu den aufgeworfenen Schürfen, Behufs der Herbeischaffung von Bau- und anderen Materialien die nöthige Kommunikazion auf fremdem Grunde herzustellen.

Vor Legung des Schurfes selbst ist jedoch der Schürfer verpflichtet, sich mit der erlangten Schurflizenz bei dem obrigkeitlichen Amte des Bezirkes, worauf seine Schurfbewilligung lautet, anzumelden, und sich mit den von diesem Amte erhaltenen Anmeldebestätigung bei dem Besitzer, auf dessen Grund er einzuschlagen gedenkt, zu legitimiren.

Uebrigens wird in den Berggerichtsgesetzen dem Schürfer die Verbindlichkeit auferlegt, sich jeder muthwilligen Beschädigung oder Kränkung des Grundeigenthümers zu enthalten, und ihm den durch die geworfenen Schürfe an seinen steuerbaren Grundstücken verursachten Schaden und entgangenen Nutzen zu ersetzen, worüber entweder ein gültliches Uebereinkommen zwischen den Parteien zu treffen, oder bei dessen Nichtzustandkommen, der Entschädigungsbetrag berggerichtlich zu bestimmen ist.

Von einer Verbindlichkeit des Schürfers, dem betreffenden Grundeigenthümer für den durch Destruktion seines Grundes in eventum zuzufügenden Schaden oder entgehenden Nutzen, eine Kauzion überhaupt, und im baren Gelde insbesondere vorhinein zu leisten, und von einem Rechte des Grundeigenthümers, sich ohne vorläufiger Kauzionleistung der Schürfung auf seinem Grunde zu widersetzen, und eine Pekuniarkauzion zu fordern, ist in den Berggesetzen nirgends die Rede, und es war eine Bestimmung hierwegen um so weniger nothwendig, als durch die oben angeführte Entschädigungsverbindlichkeit des Schürfers einerseits der Beeinträchtigung des Bergbaues durch überspannte Entschädigungsanforderungen des Grundbesizers für den durch das Schürfen verritzten Boden vorgebeugt, andererseits dem Grundeigenthümer für den durch das Auffuchen von Mineralien auf seinen Gründen ihm wirklich zugefügten Schaden oder entgangenen Nutzen eine solche Entschädigung zugewendet wird, wie solche Jedermann für die Abtretung seines Eigenthums an den Staat, wenn solche das allgemeine Interesse gebietet, nach §. 365 b. G. B. zu fordern berechtigt ist.

Es hat sonach jeder Grundbesitzer dem sich gehörig legitimirenden Schürfer die Auffuchung von Mineralien auf seinen Gründen mit Vorbehalt seines Entschädigungsanspruchs für den wirklich zugefügten Schaden, und de facto entgangenen Nutzen, unweigerlich zu gestatten, und ist diese Verbindlichkeit als eine gesetzliche Grundlast anzusehen; weßhalb von dem Schürfer wegen des zugefügten möglichen Schadens oder entgehenden Nutzens vorhinein eine Sicherstellung um so weniger gefordert werden kann, als solche bergrechtlich nicht gegründet ist, und durch

vorläufige Leistung derselben dem im allgemeinen Interesse gelegenen Bergbaue durch Abschrecken baulustiger Unternehmer zu nahe getreten würde.

Hiernach hat das k. Berggericht die obrigkeitlichen Berggerichtssubstitutionen zu belehren.

1630. Rdg. des böh. N. G. v. 9. Jan. 1837 J. 310 (P. 7).

Dem k. böh. N. G. wird mit Jhd. v. 27. Dez. 1836 J. 8165 im Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen bedeutet; daß solange über die Bedingungen der aus dem Zivil- und Kriminal-Justizfache geprüften Individuen zur appellatorischen Prüfung aus dem Bergrechte nicht neue Bestimmungen werden erlassen werden, von diesen Individuen der Ausweis einer im Bergwesen genommenen Praxis oder auf einer erbländischen Universität bestandenen Prüfung nicht gefordert werden könne.

1631. Dek. d. böh. Sub. v. 8. Febr. 1837 J. 6088, an die k. Berggerichte (P. 57).

Es hat sich der Fall ereignet, daß durch lange Verhandlungen der Parteien eine nothwendig zu verhängen gewesene Sequestrazion durch eine geraume Zeit hinausgeschoben wurde, wodurch der Verfall des Bergbaues und eine Gefährde der dem Staate an demselben zustehenden Rechte zu drohen begann. Dieser Zustand wurde nur dadurch herbeigezogen, daß man Rechte und Rechtsstreitigkeiten der Parteien mit jener dem Staate jederzeit unbeschränkt zukommenden Bergregalität und der aus ihr fließenden Oberaufsicht auf den Privatbergbau konfundirte.

Der Inhalt der Bergordnung und insbesondere der §. 53 der Manipulationsinstruktion für die k. k. Berggerichte vom Jahre 1783 schreibt vor, daß die Berggerichte bei vorkommenden mindern Beschwerden, dann bei solchen Angelegenheiten, welche keinen Verschub leiden, und eine schleunige Abhilfe erfordern, ohne allen weitem Rechtsförmlichkeiten die Streitigkeiten in der Güte beilegen sollen, und wenn sie dieß nicht vermögen, so haben sie zur Verhütung des Schadens und Hemmung des Werksbetriebes selbst von Amtswegen die nöthige Vorkehrung zu treffen. Durch diese Anordnungen der Berggesetze ist einem jeden Berggerichte nicht bloß die Befugniß ertheilt, sondern die Pflicht aufgelegt, zu dem eben besagten Zwecke von Amtswegen zu handeln. Unter dasjenige Vorkehrungsmittel, welches die berührten Nachtheile am füglichsten abzumenden vermag, ist die Sequestrazion der Zechen das gesetzlich ausgesprochene und zugleich das am meisten zusagende.

Den k. Berggerichten wird daher gemäß Dekrets der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 19. Jan. l. J. J. 14374 v. J. 1836 aufgetragen, daß abgesehen von was immer für anderen in Frage stehenden Verhandlungen, in allen jenen Fällen, in denen ein Bergbetrieb Scha-

den oder Hemmung, oder die a. h. Bergregalitätsrechte irgend eine Beeinträchtigung erleiden sollten, dann wenn andere gelindere Vorkehrungsmittel bei der betreffenden Partei fruchtlos geblieben wären, von den k. k. Berggerichten von Amtswegen als die den Bergbau zu überwachen habenden Behörden eine Kameralsequestrazion einzuleiten sei. Diese Art der Sequestrazion ist von jener durch die G. D. zu verhängende, welche bloß wegen den zu beeinträchtigenden Privatinteressen von dem Justizrichter bewilligt wird, wesentlich zu unterscheiden, und kann mit oder auch ohne ihr statt finden, so wie die höhere Beschwerdeführung über eine eingeleitete Kameralsequestrazion nicht an die Justiz, sondern an die Berglehensbehörden zu leiten ist. Diese Verordnung ist den Unterbehörden und sämmtlichen Gewerken zu ihrer genauen Darachachtung gehörig kund zu machen.

1632. Dek. d. böh. Sub. v. 23. Mai 1838 J. 26131, an die k. Berggerichte zu Joachimsthal, Příbram, Kuttenberg und Mieß (P. 281).

Auf die Anfrage: ob wegen Hereinbringung rückständiger Gebühren von aufgelassenen Berggebäuden auch die in denselben vorfindigen Gezähe, Erzvorräthe ic. gerichtlich in Beschlag genommen werden können: hat die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen mit Dekret vom 6. Mai l. J. H. J. 12959 v. J. 1837 bedeutet: daß, da nach der joachimsthaler Berg-Ordnung II. Theil Art. 72, so wie nach der joachimsthaler Reformazion vom Jahre 1564 und 1588, aufgelassene Zechen von allen darauf haftenden Schulden und Lasten befreit sind, und als solche wieder in das landesfürstliche Freie zurückfallen, es von selbst folge, daß weder der Fiskus, noch sonst Jemand Anderer, was immer für eine Forderung auf aufgelassene Zechen geltend machen könne.

In so ferne nun nach den Berggesetzen von diesem Grundsätze keine Ausnahme enthalten ist, folgt alles, was nach den §§. 294 u. 297 a. B. G. B. als ein Zugehör einer Zechen betrachtet werden muß, demselben Schicksale, dem die Zechen selbst unterworfen wird.

Da nun in Beziehung der Gezähe weder in der joachimsthaler, noch in der hengster und schlaggenwalder Bergordnung irgend eine Ausnahme enthalten ist, so kann in den Bergrevieren, wo diese Bergordnungen Giltigkeit haben, dasselbe bei aufgelassenen Zechen nie in gerichtlichen Beschlag genommen werden, sondern gebührt nach dem vorausgelassenen Grundsätze, in so lange die Zechen im Freien liegt, dem Landesfürsten nach seinem Regalitätsrechte, und bei der Wiederaufnahme derselben, dem neuen Muther.

Die Ausnahmen, welche in dieser Beziehung über das Zugehör einer Zechen, nach dem II. Theil Art. 6. 10. 21. und 86., so wie in dem Appen- dix zum 6. Art. der joachimsthaler Bergordnung, dann Art. 5. der hengster Zimbergordnung bestehen, haben auch nur für die ihnen bestimmte

Frist und Bedingungen zu gelten, nach deren Verjährung oder Nichtvorhandensein, auch dieses Zugehör den allg. Rechtsprinzipien nach, als solches beurtheilt werden muß.

Diese Wdg. haben die k. k. Berggerichte bei vorkommenden Fällen zu beobachten, und den untergeordneten Berggerichtssubstitutionen und Gewerkschaften zur Darnachachtung vorzuschreiben.

IV. A n h a n g.

Verfahren bei den Wechselgerichten.

1633. Pat. v. 9. April 1782 N. 41.

Auch bei den Merkantilbehörden soll die allg. G. D. vom 1. Mai 1782 angefangen, mit folgenden Mäßigungen beobachtet werden:

§. 1. Von den Merkantil- und Wechselgerichten erster Instanz hat künftig ebenfalls der Appellationszug an das in jedem Lande bestehende allg. N. G. zu gehen.

§. 2. Auch in Merkantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften ist sich sowohl in erster Instanz, als in dem Appellations- und Revisionszuge genauest nach der unterm 1. Mai v. J. gesetzmäßig vorgeschriebenen allg. G. D. zu achten; nur in folgenden Punkten wird vorzüglich ob der in den Merkantil- und Wechselgeschäften erforderlichen ganz besonderen Beförderung die landesfürstliche Gesinnung dahin eröffnet:

§. 3. In Beziehung auf den 15. §. der allg. G. D. sind die Streitfachen, so über förmliche Wechselbriefe vorkommen, unter diejenigen Rechtsangelegenheiten zu zählen, die aus dem Gesetze zum mündlichen Verfahren geeignet sind. **§. 1634.**

§. 4. Bei dem 35., 44. und 51. §. wird dem Richter die Befugniß eingeräumt, aus wichtigen Ursachen in Merkantil- und Handelsgeschäften zur Erstattung der Casschrift kürzere Fristen zu bestimmen, als in den sonstigen Rechtsangelegenheiten gesetzmäßig sind.

§. 5. In Rücksicht des 38., 45. und 51. §. wird der Richter dahin angewiesen, in Merkantil- und Handelsgeschäften die Erweiterung der Fristen ohne wichtige Ursachen nicht zu bewilligen.

§. 6. Die förmlichen Wechselbriefe, welche unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protokollierten Firma ausgestellt sind, werden jener Vorsichten enthoben, die gemäß §. 114 für die Giltigkeit der sonstigen Schuldverschreibung gesetzmäßig sind. **§. 1636.** u. f.

§. 7. Was in dem 17. Kapitel der allg. G. D. von dem Beweise durch Kunstverständige vorgeschrieben ist, hat sich auch auf jene Fälle zu verstehen, wo in Merkantil- und Handelsgeschäften ein Beweis durch Handlungsverständige geführt werden wollte.

§. 8. In Beziehung auf den §. 251 wird die Frist zur Hinausgebung der Beweggründe des ergangenen Urtheils auf 24 Stunden beschränkt.

§. 9. In Rücksicht des 25. Kapitels der allg. G. D. wird erklärt, daß die zur Anmeldung der Appellation oder Revision, oder Nullitätsklage, wie auch zur Ueberreichung der dießfälligen Beschwerdeschriften auf 14 Tage bestimmte Frist in Merkantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften auf 8 Tage herabgesetzt sein soll. S. 1639.

§. 10. Bei dem §. 300 wird verordnet, daß in einem Spruche, mit welchem die Bezahlung einer Merkantil-, Handlungs- oder Wechselschuld befohlen wird, die Frist zur Bezahlung der Schuld nur auf 3 Tage bestimmt werden soll. S. 1640—1644.

§. 11. In Absicht auf das von Zustellung der gerichtlichen Wdgen. handelnde 36. Kap. der G. D. wird erklärt, daß, wenn eine gerichtliche Wdg. eine Handlung betrifft, die Zustellung an den Firmenfürher zu geschehen habe.

§. 12. Se. Majestät gestatten zwar den bei den Merkantil- und Wechselgerichten dermal bereits angenommenen Notaren die Vertretung der Parteien in den alleinigen Merkantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften; jedoch haben sich diese genauest nach jenem zu achten, was in dem 38. Kap. der G. D. den Advokaten in Annehmung und Vertretung der Parteien anbefohlen worden. Künftig aber soll Niemand als Notar aufgenommen werden, der sich nicht selbst der besonderen Prüfung über eine gründliche Kenntniß in den Merkantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften, auch der den Advokaten gemäß §. 411 vorgeschriebenen Prüfung unterworfen hat, und bei derselben tüchtig befunden worden ist. S. 1646.

§. 13. Wenn ein Advokat oder Notar eine Angelegenheit einer Handlung zu vertreten hat, dann ist genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich gemäß §. 416 zu versehen hat, von dem Führer der Firma ausgestellt und unterfertigt worden ist.

§. 14. So wie nun in allen übrigen durch gegenwärtige Wdg. nicht ausdrücklich näher erklärten Punkten die allg. G. D. vom 1. Mai 1782 anzufangen, auch in Merkantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften genauest zu befolgen, und zur Richtschnur zu nehmen ist; also werden dagegen alle auf diese Verfahrensart in Merkantil- und Wechselgeschäften Beziehung nehmende dermalige Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben und unwirksam erklärt; wo dagegen die in den Erbländern bestehenden Wechselgesetze und Rechte in allem übrigen aufrecht verbleiben, und sich daher genauest gegenwärtig zu halten sind.

1634. Hfd. vom 21. Sept. 1792 N. 48, an das triest. N. G.

a) Die einer Wechselklage unterlassene Beilegung des Originalwechsels kann nie die Veranlassung werden, es von gesetzmäßiger Einleitung in das mündliche Verfahren abkommen zu lassen.

1635. Hfd. vom 28. Okt. 1793, an das gal. N. G. (N. 323).

Daß der Kläger nicht sogleich in der Klage die Eigenschaft des Beklagten (ob er nämlich vermöge §. 1 des Wechselpatentes vom 24. Mai 1793 trofene Wechselbriefe auszustellen befugt sei) zu erweisen schuldig sei.

1636. Hfd. v. 24. Okt. 1807 N. 823, an d. n. ö. N. G.

Kein öffentlicher Handlungsgesellschafter, der zur Firmirung berechtigt ist, darf in Geschäften der Handlungssozietät unter einem andern Namen, außer der ~~Wirkung~~ ~~des~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Firma~~, einen Wechsel ausstellen, in seinen eigenen Geschäften darf aber nur derjenige Handlungsgesellschafter unter eigenem Namen trofene Wechsel ausstellen, welcher schon für sich in Gemäßheit der Hfd. vom 25. Hornung 1791 N. 117, und vom 24. Hornung 1792 N. 260 der J. G. S. zur Ausstellung trofener Wechsel geeignet ist.

1637. Hfd. v. 24. Sept. 1787 N. 726, an alle N. G.

Wie der Giro eines Wechsels keine Schuldverschreibung sei, so könne auch die in dem §. 114 der allg. G. D. nur auf die Schuldverschreibung gerichtete besondere Vorschrift auf denselben nicht angewendet werden. Es unterliege auch keinem Anstande, daß, obgleich der Giro in bianco vermöge der W. D. nicht gelte, doch jeder nach der W. D. eines Giro fähige Wechselbrief gültig girirt werden könne, wenn gleich der gesetzmäßige Inhalt des Giro nicht durchaus eigenhändig von dem unterfertigten Giranten geschrieben ist.

1638. Hfd. v. 1. Sept. 1821 N. 1794, an alle N. G.

Zur näheren Bestimmung einiger Vorschriften der Wechselordnung und des Patents vom 25. Feb. 1791 N. 117 der Justizgesetzsammlung, wird Folgendes verordnet:

1. Trofene Wechsel sollen gegen diejenigen, denen die Gesetze die Ausstellung derselben verbieten, auch dann keine Gültigkeit und Beweisraft haben, wenn sie von dergleichen Personen und von Handels- und Gewerbsleuten, die sich durch trofene Wechsel zu verbinden fähig sind, gemeinschaftlich ausgestellt worden wären.

2. Die Vorschriften des Patents vom 25. Feb. 1791 über die Ausstellung trofener Wechsel gelten auch für die Akzeptazion derselben. Diese Akzeptazion ist gegen Personen, welche der Ausstellung trofener Wechsel unfähig sind, ohne rechtliche Wirkung, obgleich der Wechsel von einem Handels- oder Gewerbsmanne, der sich selbst durch jede Art von Wechseln verpflichten kann, ausgestellt wäre. An die Ordre eines Dritten lautende, aber an dem Orte der Ausstellung zahlbare Wechsel, sind auch hierin andern trofenen Wechseln gleich zu halten.

3. Der Giro eines trofenen Wechsels hat gegen Personen, die der Ausstellung dieser Wechsel unfähig sind, nur die Kraft einer gemeinen Zession, und begründet gegen sie weder das Wechselrecht, noch die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichts, wenn auch der Wechsel selbst von einem dazu berechtigten Handels- oder Gewerbsmanne ausgestellt ist.

4. Für förmliche oder trofene Wechsel von wem immer geleistete Bürgschaften sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. Die Klage gegen den Bürgen gehört vor eben das Gericht, bei welchem derselbe wegen einer andern Bürgschaft belangt werden könnte.

5. Wenn mehrere Personen förmliche oder trofene Wechsel ohne den ausdrücklichen Vorbehalt, daß jeder nur für seinen Antheil die Wech-

felschuld übernehmen wolle, gemeinschaftlich ausstellen, giriren, oder akzeptiren: so hatten, in so fern sie sich durch Wechsel zu verpflichten überhaupt fähig sind, Alle für Einen, und Einer für Alle.

1639. Hfd. v. 22. Jan. 1839 J. 388, an d. n. ö. A. G. — Hfr. Ref. v. 28. März F. 425.

In Erledigung der Anfrage des n. ö. Merkantil- u. Wechselgerichtes über die Fristen, welche in Handels- und Wechselgeschäften zu den Appellations-, Revisions- und Nullitätseinreden ertheilt werden sollen, wird dem n. ö. A. G. aufgetragen, dem n. ö. Wechselgerichte zu eröffnen, daß die Vorschrift des 9. §. des Pat. v. 9. April 1782 auch auf Appellations-, Revisions- und Nullitätseinreden anzuwenden sei.

Zahlungsaufgabe binnen 24 Stunden.

1640. Hfd. v. 16. März 1811 N. 933, an alle A. G.

Der über den Art. 20 der Wechselordnung vom J. 1763, welcher die Wiedererstattung und Bezahlung eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels in continenti, das ist: binnen 24 Stunden bestimmt, entstandene Zweifel, ob über eine solche Klage, in welcher der Inhaber einer retournirten Tratte die Zurückzahlung des Wechselbetrages binnen 24 Stunden begehrt, vorläufig eine Tagsatzung angeordnet, oder ob diese Zurückzahlung sogleich vermittelt Bescheides binnen 24 Stunden auferlegt werden soll, wird dahin entschieden: daß, wenn der Originalwechsel und Originalprotest über den geforderten Wechselbetrag, und über die Retourkosten die Originalretourrechnung sammt dem Courszettel der Klage beigelegt werden, die Zurückzahlung in Folge des Art. 20 der Wechselordnung sogleich mittelst Bescheides binnen 24 Stunden bei sonstiger Exekution auferlegt werden soll. Wo übrigens dem Aussteller oder Indossanten bevorsteht, alle seine Einwendungen binnen 24 Stunden bei dem Richter anzubringen und darzuthun.

1641. Hfd. vom 15. Sept. 1823 N. 1966, an die A. G. in Niederösterreich, Innerösterreich, u. Küstentl., Böhmen, Mähren u. Schlesiens, und in Galizien.

Zur Behebung des Zweifels: ob in Gemäßheit der W. O. die sogleiche Exekution auch gegen den Akzeptanten eines förmlichen Wechsels statt finde; und wie sich hierbei zu benehmen sei? wird erklärt: daß die Vorschrift des Hfd. vom 16. März 1811 N. 933 der J. G. S., auch gegen die Akzeptanten eines förmlichen Wechsels zur Anwendung gebracht werden könne. In dem Falle, daß der Aussteller des Wechsels, der Girant oder Akzeptant, binnen der in dem erwähnten Hfd. festgesetzten Frist solche Einwendungen angebracht hätte, wodurch seine Verbindlichkeit zur Bezahlung des Klägers zweifelhaft wird, ist dem Letzteren auf Ansuchen wenigstens die Exekution bis zur Sicherstellung zu ertheilen, mithin entweder die Deponirung des Schuldbetrages zu bewirken, oder die gerichtliche Pfändung vorzunehmen.

1642. Hfd. v. 27. Dez. 1828 N. 2379, an d. n. ö. A. G.

Ueber die Anfrage: ob gegen die Aussteller und Giranten in Wien zahlbarer förmlicher Wechsel der Auftrag, binnen 24 Stunden zu bezahlen, statt finde? wird erwidert: daß die allgemeinen Ausdrücke des Hfd. vom 16. März 1811 N. 933 der J. G. S. auch die in Wien zahlbaren förmlichen Wechsel in sich begreifen.

1643. Hfd. v. 18. Juni 1830 J. 2645, an d. böh. A. G.

In Erledigung des Berichtes v. 20. April 1830 J. 5671 über die Frage: ob das Hfd. v. 15. Sept. 1823 auf Wechsel anwendbar sei, welche von Ausländern in das Inland gezogen sind, wird dem A. G. hiemit bedeutet: dasselbe werde bezüglich dieser Anfrage auf den allgemein lautenden Inhalt des Hfd. v. 15. Sept. 1823 N. 1966 der J. G. S. verwiesen, welcher die Zulässigkeit von Zahlungsaufgaben gegen die Akzeptanten förmlicher Wechsel keineswegs auf die im Auslande zahlbaren Wechsel beschränkt.

1644. Wdg. d. böh. A. G. v. 23. April 1838 J. 7374, an d. böh. Wechselger.

In Gemäßheit h. Hfd. v. 17. April 1838 J. 1384 wird dem böh. Merkantil- und Wechselgerichte in Erledigung des Berichtes vom 26. Jänner 1838 J. 953 die angesuchte Belehrung über die Anfrage, ob die Einwendungen gegen Wechselklagen auf 24stündige Zahlung als Einrede oder aber als Klage zu behandeln seien — dahin ertheilt: daß die Klage, worüber die Auflage zur Zahlung binnen 24 Stunden erfolgt, und nicht die Einwendungen als erste Schrift anzusehen, und daher außer den im Geetze bezeichneten Fällen einer gestattlichen Triplik und Quadruplik über eine derlei Einwendung gegen einen Auftrag zur Zahlung binnen 24 Stunden nur noch 2 Reden oder Schriften, nämlich die Replik und Duplik statt finden können.

Vornahme der Exekution.

1645. Hfd. v. 6. April 1789 N. 997, an das i. u. ö. A. G.

So weit ein bewegliches Gut in die Wechselrefuzion genommen wird, steht zwar dem Wechselgerichte in dem ganzen seiner Gerichtsbarkeit zugewiesenen Bezirke zu, das Richteramt selbst zu verwalten, folglich auch Schätzungen und Feilbietungen der beweglichen Güter nicht nur selbst zu bewilligen, sondern auch durch seine Abgeordneten selbst vorzunehmen; da aber dessen Status zu der Abordnung des selbst eigenen Personals für derlei Geschäfte nicht zureichen würde, so ist auch dem Wechselgerichte unbenommen, die Vornahme dieser Handlungen des Richteramtes der in dem Orte selbst befindlichen Gerichtsbehörde zu überlassen, und dieselbe hierum zu requiriren.

So weit aber ein unbewegliches Gut in die Exekution fällt, hat das Wechselgericht kein anderes Recht, als die Exekutionschritte der Ordnung nach zu bewilligen; was dagegen die wirkliche Vollziehung der dießfälligen gerichtlichen Wdgen. betrifft, steht diese der betreffenden Realgerichtsbar-

feit zu, wie solches der §. 20 der für Steiermark unterm 21. April 1784 kundgemachten Jurisdiktionsnorma deutlich erklärt.

Notare.

1646. Hfd. v. 14. Feb. 1824 N. 1989, an alle A. G., mit Ausnahme des dalmatinischen.

In denjenigen Provinzen, auf welche die zu Folge h. Entschl. vom 7. August 1820 in Betreff des ö. Notariates erlassene neue Vorschrift v. 9. Juni 1821 N. 1766 der J. G. S. »(S. 453)«, sich bezieht, ist

1) von den seither ernannten, aber etwa noch nicht beeidigten, so wie auch von den künftig neu ernannt werdenden öffentlichen Notaren, der Amtseid nach der mitfolgenden allgemeinen Eidesformel, und zwar von den ersteren sogleich, künftig aber

2) von jedem neu ernannt werdenden Notar erst dann abzunehmen, bis für denselben das Notariatsdiplom bei dem A. G. eingelangt sein wird.

3) Bei der nun bloß auf das Geschäft der Wechselproteste beschränkten Amtswirksamkeit des ö. Notariates ist in den Provinzen, auf welche die neue Vorschrift sich bezieht, jenen Notaren, die keine zur Ausübung der Landesadvokazie berechtigten graduirten Doktoren sind, die Vertretung der Parteien bei Wechsel- und Merkantilgerichten nicht zu gestatten, und

4) sowohl bei den Wechsel- und Merkantilgerichten, als auch bei den A. G., ein eigenes Vormerkbuch über die in jeder Provinz, auf welche sich die neue Vorschrift bezieht, schon bestehenden und künftig ernannt werdenden Notare auf eben die Art zu führen, wie es durch das Hfd. v. 3. Jänner 1788 N. 760 der J. G. S. den politischen Länderstellen verordnet worden war.

1647. Hfd. v. 3. Jänner 1788 N. 760, an alle Länderst.

Die Kreirung der öffentlichen Notarien ist den Länderstellen überlassen, diese sollen von denselben einen eigenen Eid abnehmen, über deren Kreirung ein besonderes Protokoll führen, in dasselbe das von jedem gewählte Notariatszeichen und Insiegel, den Tag des abgelegten Eides, und des ihm nach der vorgeschriebenen Form erteilten Diplomes verlässlich vormerken, und die Bestätigung des abgelegten Eides von demselben eigenhändig mit Beisezung seines Namens eintragen lassen.

Tag 4. 16/11 1818 N 213.
Rechtsanwalt.

V. Anhang.

Verfahren in Ausziehstreitsachen.

A. In Wien.

1648. Pat. v. 18. Okt. 1782 N. 93.

In der Stadt Wien und derselben Vorstädten ist sich in Ausziehungs- geschäften also zu achten:

1) Hat es zwar auf jenen Vorstadtgründen, wo bisher die viertel- jährige Ausziehung und damit auch verknüpfte Auffündigung und viertel- jährige Zinsenentrichtung bestanden ist, bei dieser Beobachtung der ge- dachten vierteljährigen Ausziehung und vierteljähriger Zinszahlung, in Anbetracht dieser Gegenden, noch fortan sein Bewenden; in der Stadt und innerhalb dem ganzen Umfang der Linien aber, wo bisher die halb- jährige Ausziehung eingeführt war, soll die vierteljährige Auffündigung (wenn nicht durch einen Bestandskontrakt ein kürzerer oder längerer Termin bedungen worden ist) jedesmal längstens binnen 14 Tagen geschehen; näm- lich jene von Michaeli bis Georgi binnen 14 Tagen nach Lichtmesse, das ist, bis 15. Februar, und jene von Georgi bis Michaeli längstens binnen 14 Tagen nach Johanni, das ist, bis 7. Juli, und daher die Auffündi- gungen, die nicht binnen dieser hiermit festgesetzten Zeitfrist, sondern etwa erst den 16. Feb. oder 8. Juli geschehen, nicht mehr angenommen, und als ganz ungiltig gehalten werden. S. **1652**, 4) u. **1653**.

Nach solcher Gestalt geschehener Auffündigung und nach verstrichenem Georgi- und Michaelitage hat der ausziehende Bestandsmann (er möge mit was immer für einem Charakter bekleidet sein) binnen den nächsten 8 Tagen mit Räumung eines Theiles seiner Wohnung den Anfang zu machen; und der einziehenden Partei zur Unterbringung einiger ihrer Effekten einen hinlänglichen schiffamen Platz einzuräumen, und sodann soll nach ganz ver- flossenen 14 Tagen die Wohnung vollständig geleert und übergeben werden; so fern aber binnen 8 Tagen nach Georgi, das ist, den 2. Mai, oder um die Michaelizeit am 8. Oktober der neu einziehenden Partei zur Unterbrin- gung ihrer Effekten kein hinlänglicher Platz von der ausziehenden Partei geräumt wäre, so wird noch an demselben Tage auf Anlangen der richter- liche Beistand, mit Zuziehung der Wache, zur Räumung eines schiffamen Platzes erteilt werden, welches auch in jenem Falle zu verstehen ist, wenn

nach den ganz verfloßenen 14 Tagen, nämlich zu Georgzeit am 7. Mai, und um Michaeli am 1. Oktober die Wohnung nicht vollständig geräumt wäre; damit man aber bei Gericht, daß die Auffündigung wirklich geschehen sei, versichert sein möge, so soll

2) eine jede Auffündigung, es möge der Bestandverlasser seinem Bestandinhaber, oder dieser jenem aufgekünndet haben, entweder durch eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung desjenigen, dem aufgekünndet worden ist, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Auffündigung also gewiß dargethan werden, als im widrigen eine andere Auffündigung, wenn sie gleich durch Zeugen oder in andere Wege bewiesen werden wollte, nicht für gültig angesehen, sondern verworfen werden soll. S. 1654.

Wenn nun die Auffündigung vorerwähnter Massen rechtsbeständig dargethan worden; so wird hiermit weiters

3) verordnet, daß, im Falle jene Partei, welcher aufgekünndet worden, ein Recht zu haben vermeinte, sich der ihr geschehenen Auffündigung zu widersetzen, dieselbe ihre Einwendung dagegen den 4. Tag (so mit Ausschließung des Tages, an welchem die Auffündigung geschehen, zu verstehen ist) also gewiß beibringen soll, als im widrigen solche Einwendungen nicht mehr gehört, sondern der Auffündigung ohne weiters statt gegeben werden soll; wenn aber

4) eine dergleichen Einwendung binnen den bestimmten vier Tagen vorgeschriebener Massen gehörig eingereicht worden ist, so soll hierauf eine Tagsatzung mit dem Anhange bestimmt werden, daß beide Theile dabei sich also gewiß einfinden sollen, wie im widrigen von Amtswegen, was Rechts ist, erkannt werden würde; wo alsdann das dießfalls ergangene Urtheil noch den nämlichen Tag den beiderseitigen Parteien vom Gerichte zugestellt werden soll. Falls aber

5) ein oder der andere Theil durch solche ergangene Erkenntnis beschwert zu sein vermeinte, soll keine Appellation hierüber gestattet sein, jedoch demselben der Rekurs an das k. k. n. ö. N. G., und zwar ungehindert der etwa einlaufenden Ferien längstens binnen den nächsten 6 Tagen, von Zeit des zugestellten Urtheiles (worunter jedoch der Tag der Zustellung des Urtheiles und der beigebrachten Beschwerde nicht gerechnet werden soll) zu nehmen, und seine Beschwerde mit Auslassung aller zur Hauptsache nicht dienlichen Einwürfe ohne Wiederholung dessen, was schon bei den Nothdurftshandlungen in der ersten Instanz vorgekommen, nach möglichster Kürze beizubringen, sohin seine Beschwerdeschrift dem Richter erster Instanz zur ungesäumten Einbegleitung der verhandelten Akten und der Beweggründe seines Urtheiles an das N. G. einzureichen bevorstehen. Und damit die bemeldeten vorgeschriebenen Termine genau beobachtet werden, so wird

6) verordnet, daß sowohl die in der ersten Instanz wider die geschehene Auffündigung einzureichenden Einwendungen, als auch die an das k. k. N. G. zu verfassenden Beschwerdeschriften mit den Worten: in A u s z i e h u n g s s a c h e n, von außen bezeichnet, und die dazu bestimmten Tage und Zeit für beständig fortlaufend gehalten und verstanden werden sollen, dergestalt, daß im Falle der zur Einreichung der Beschwerde wider die geschehene Auffündigung vorgeschriebene Tag in die Ferien einfiel (nur allein

die Sonn- und gebotenen Feiertage ausgenommen), die Parteien dergleichen Anbringen dennoch zur weiteren Vorkehrung an die Behörde also gewiß zu überreichen haben werden, als im widrigen ein solches Anbringen ohne alle Ausnahme für ungültig gehalten sein soll. Wenn von dem N. G. das Urtheil der ersten Instanz nicht bestätigt worden, steht dem sich durch das Urtheil des N. G. beschwert achtenden Theile anstatt der Revision der weitere Rekurs an die k. k. oberste Justizstelle bevor, wobei sich wegen der Fristen und sonstigen Verfahrens durchgehends in jener Art zu benehmen ist, wie bei dem Rekurse an das n. ö. N. G. hier eben vorgeschrieben worden ist.

7) Sind alle hier vorerwähnten Wdgen., welche auf den ganzen Umfang innerhalb der Linien sich erstrecken, nicht allein auf die Auffündigung der in und vor der Stadt befindlichen Wohnungen und Zimmer, sondern auch in Absicht auf die vorgeschriebene Zeit und Art der Auffündigung, dann des bei entstehendem Streite vorgeschriebenen Verfahrens und hierbei zu beobachtenden Fristen auf die Keller, Ställe, und was immer dergleichen in Bestand verlassen werden kann, zu verstehen.

1649. Hfd. vom 4. Nov. 1784 N. 360, an das n. ö. N. G.

Da das vorzügliche Verhältniß zwischen einem Hausherrn und seinem Hausmeister, Gärtner, Portier und dergleichen, ganz oder zum Theil anstatt des Lohnes die freie Wohnung genießenden Leute in dem Dienstkontrakte besteht, also seien dieselben bei vorfallender Dienstesentlassung auch in Absicht auf die Auffündigung der Wohnung und Ausziehung nach dem Dienstbotenpatente zu behandeln; es wäre denn, daß durch besondere Kontrakte zwischen dem Hausherrn und derlei Dienstleuten in Beziehung auf die ihnen eingeräumte Wohnung etwas anderes wäre bedungen worden.

1650. Hfd. v. 18. Nov. 1784 N. 366, an d. n. ö. N. G.

Die Klagerechte wegen ausständigen Zinses, so weit sie inner den Grenzen der Linien der Stadt Wien ad illata et invecata geführt werden, seien bei dem wiener Stadtmagistrate als *judicio universali cum derogatione omnium instantiarum* anzubringen, ohne Rücksicht, unter wessen Gerichtsbarkeit die beklagte Partei oder das Haus gehört, in welchem die in die Klage gezogene *illata et invecata* befindlich sind.

1651. Hfd. vom 15. Jän. 1789 N. 953, an das n. u. v. ö. N. G.

In den über die Auffündigung entstehenden Streitigkeiten ist sich nach dem in dem Pat. vom 18. Oktober 1782 vorgeschriebenen Rechtszuge nur in so weit zu benehmen, bis die dießfalls entstandene Klage entschieden ist. Wenn aber diese Entscheidung auf den ordentlichen Beweis durch Zeugen ausfällt, dann ist sich darüber nach dem gewöhnlichen Rechtszuge zu achten.

1652. Hfd. v. 28. April 1811 N. 944, an die n. ö. Reg.

1. Die Erbauung neuer Häuser wird in Wien Jedermann, mit Ausschluß der Juden, in so fern sie nicht possessionsfähig sind, gestattet.
2. Eigenthümer von ganz neu, auf noch unbenützten Baustellen aufgeführten Häusern haben sich einer Befreiung von allen ordentlichen und

außerordentlichen Steuern, dann von der Militäreinquartirung durch 20 nach einander folgende Jahre zu erfreuen. Dagegen haben Befreiungen a) von Beiträgen für Gemeinbeauslagen; b) von der Klassensteuer, welche von dem Einkommen der Person, und nicht von der Realität entrichtet wird, niemals statt.

3. Das Recht zu A f t e r m i e t h e n, in so fern es nicht von den Hauseigenthümern durch besondere Verabredung mit dem Bestandnehmer auf eine oder die andere Art beschränkt wird, bleibt für die Zukunft ohne alle Einschränkung Jedermann, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß der A f t e r b e s t a n d v e r l a s s e r in der Wohnung, von welcher er Theile verläßt, s e l b s t w o h n e. Wo dieses Bedingniß nicht erfüllt ist, wird die A f t e r m i e t h e als eine gesetzwidrige Handlung erklärt, und derjenige, der dieser Anordnung zuwider handelt, verfällt in die bisher durch den §. 6 der Zirkularv.dg. v. 12. Mai 1802 bestimmte Strafe des Erlages des halbjährigen Zinsbetrages der ganzen Wohnung. Uebrigens bleibt die Vorschrift §. 8 der gedachten Zirkularv.dg. fortan in ihrer Kraft, daß nämlich der Miether einer Wohnung, der wegen einer unvermutheten Abreise oder wegen anderer Verhältnisse die Wohnung selbst zu bewohnen gehindert wird, seine Wohnung in diesem Falle für die Dauer des mit dem Hauseinhaber geschlossenen Kontraktes, oder wenn kein Kontrakt besteht, längstens auf ein halbes Jahr in A f t e r b e s t a n d verlassen darf, und daß dieses Befugniß auch dem Erben des Bestandmannes, welcher mit Tode abgegangen ist, zukomme. Es ist aber in jedem solchen Falle der Bestandmann oder der Erbe verbunden, noch vor der A f t e r m i e t h e die Anzeige an den Stadtmagistrat zu machen, und der diese Anzeige zu machen unterläßt, wird ebenfalls mit dem Erlage des halbjährigen Zinsbetrages bestraft.

4. Die Aufkündigungszeit wird von nun an in der Stadt und auf den bürgerlichen Gründen anstatt um Lichtmess und Johanni, auf die gegenwärtigen Ausziehtermine, nämlich auf G e o r g i und M i c h a e l i, dergestalt verlegt: daß a) die Aufkündigung von beiden Theilen immer nur 14 Tage vor und 14 Tage nach Georgi oder Michaeli gültig geschehen kann.

b) Daß die Aufkündigung ihre Wirkung erst auf den darauf folgenden Auszieh- und Aufkündigungsstermin äußere, so daß, wenn z. B. zu Georgi 1811 aufgekündigt würde, die Wirkung der Aufkündigung erst auf Michaeli 1811, und wenn zu Michaeli 1811 aufgekündigt wird, die Wirkung davon erst auf Georgi 1812 eintreten soll.

c) Daß jede Steigerung ebenfalls mit dem nächsten Ausziehtermine auf dieselbe Art, wie die Aufkündigung zu gelten habe.

Auf den nicht bürgerlichen und sonstigen Freigründen hat dieselbe Einrichtung nur mit dem Unterschiede zu bestehen, daß die Aufkündigungsstermine nur v i e r t e l j ä h r i g anzunehmen sind.

1653. Hfd. v. 7. März 1818 N. 1429, an d. n. ö. A. G.

Die Aufkündigung einer Wohnung kann aus dem Grunde, weil sie früher als 14 Tage vor Georgi oder 14 Tage vor Michaeli überreicht worden ist, keineswegs als ungültig erklärt, und weder von dem Gerichte von Amtsweg verworfen, noch von dem andern Theile zurückgelegt werden.

1654. Hfd. vom 8. Feb. 1833 N. 2592, an alle A. G.

Da Zweifel darüber erhoben worden sind, ob die gerichtliche Aufkündigung vermieteter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Gebäude binnen der bestimmten Frist zugestellt werden müsse, oder ob es hinreichte, dieselbe binnen dieser Frist bei Gericht zu überreichen, oder zu Protokoll zu geben; dann ob diese Aufkündigung demjenigen, gegen welchen sie gerichtet ist, in seine eigenen Hände zugestellt werden müsse, so wird hiermit zufolge a. h. Entschl. v. 26. Jan. d. J. Nachstehendes angeordnet:

1) Die Aufkündigung ist nicht von dem Tage, an dem sie bei Gericht überreicht, oder zu Protokoll gegeben wird, sondern von dem Tage der wirklich erfolgten Zustellung an die Partei an wirksam, die Zustellung muß daher vor Verlauf der in den Ausziehpatenten, in dem bürgerlichen Gesetzbuche oder in dem Miethvertrage zur Aufkündigung festgesetzten Frist geschehen. Es ist die Sorge der Partei, welche gerichtlich aufkündigt, sich zu einer Zeit an das Gericht zu wenden, wo die Zustellung der Aufkündigung noch vor Ablauf der Frist sogleich erfolgen kann. Die Gerichte haben diese Zustellung so viel möglich zu beschleunigen.

2) Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethmanne aufgekündigt wird, ihm selbst zugestellt, und in seine Hände übergeben werden. Ist er abwesend, oder nicht anzutreffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdienner die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfals anwesenden Hausgenossen und zweier Zeugen in dem Innern der Wohnung, oder wenn sie verschlossen wäre, von außen bei dem Eingange anzuschlagen. Wird dem Eigenthümer des Hauses aufgekündigt, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst, oder wenn er nicht anwesend, oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führt, zuzustellen.

Findet sich Niemand, dem die gegen den Hauseigenthümer gerichtete Aufkündigung zugestellt werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweier Zeugen anzuschlagen. Das Anschlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung. Nach Umständen kann auch für abwesende Personen, denen aufgekündigt wird, von dem Gerichte ein Kurator bestellt, und diesem die Aufkündigung übergeben werden.

B. In Klagenfurt.

1655. Hfd. für Kärnten v. 19. Okt., fdg. durch die dortige Landeshauptmannschaft unterm 31. Okt. 1792 (N. 490).

Se. Majestät haben genehmigt, daß das für die Residenzstadt Wien vorgeschriebene Ausziehungspatent auch für die Hauptstadt Klagenfurt anwendbar gemacht werde. Zu diesem Ende wird für gesammte Hausbesitzer und Einwohner letztgedachter Hauptstadt, und ihre Vorstädte, von welchem Stande sie immer sein mögen, folgende Vorschrift vom 1. Jan. 1793 angefangen, zur genauesten Nachachtung ertheilt.

§. 1. Zur Aufkündigung der gemieteten Wohnungen werden die bisher gewöhnlichen Zeitfristen auch künftig dergestalt zu beobachten sein, daß 14 Tage vor und nach Lichtmesse, dann 14 Tage vor und nach Jo-

hannes, die Wohnung aufgekündigt, und im ersten Falle zu Georgi, im zweiten Falle aber zu Michaelis geräumt werden solle, so zwar, daß nach Verlauf der vorgeschriebenen Aufkündigungszeit eine spätere Aufkündigung nicht angenommen werden dürfte.

Doch bleibt es den Hausinhabern unbenommen, mit ihren Miethpartheien besondere Verträge zu schließen, in welchem Falle beide Kontrahenten nach den daselbst eingeschalteten Bedingungen sich zu verhalten verbunden sind.

S. 2. Nach solcher Gestalt geschehener Aufkündigung, und nach verstrichenem Georgi oder Michaelistage, hat der ausziehende Bestandsmann (er sei wer er wolle) binnen den nächsten 8 Tagen einen Theil seiner Wohnung zu räumen, um der neu einzuziehenden Parthei zu Unterbringung ihrer Geräthschaften einen hinlänglichen schiffamen Platz anzuweisen, nach völlig verfloffenen 14 Tagen aber die Wohnung vollständig zu leeren, und zu übergeben.

Wenn jedoch binnen 8 Tagen nach Georgi, das ist, den 2. Mai, oder um Michaelis, am 8. Oktober, der neu einziehenden Parthei zu Unterbringung ihrer Geräthschaften von dem ausziehenden Bestandsmann kein hinlänglicher Raum angewiesen würde, so ist dieser Parthei auf ihr Anlangen noch an demselben Tage zur Räumung eines schiffamen Platzes der richterliche Beistand zu leisten, welches auch in dem Falle zu geschehen hat, wenn nach den ganz verfloffenen 14 Tagen, nämlich zu Georgi am 7. Mai, und zu Michaelis am 14. Oktober die Wohnung nicht vollständig geräumt wäre.

S. 3. Damit aber das Gericht von der wirklich geschehener Aufkündigung versichert sei, solle eine jede Aufkündigung, sowohl von Seite des Bestandverlassers, als von dem Bestandsinhaber entweder durch eine schriftliche ausgestellte Bescheinigung dessen, dem aufgekündigt worden, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündigung, dargethan werden, eine andere Aufkündigung, wenn auch durch Zeugen, oder andere Wege bewiesen, ist nicht für gültig anzusehen. S. 1654.

S. 4. Wenn die Aufkündigung nach obiger Weisung ordentlich geschehen, jene Parthei aber, welcher aufgekündigt worden ist, ein Recht zu haben vermeinte, die ihr geschehene Aufkündigung nicht anzunehmen, soll sie ihre Einwendung dagegen binnen 8 Tagen (mit Ausschluß des Tages, an dem die Aufkündigung geschehen ist) beibringen; später wird keine Einwendung mehr gehört werden, sondern soll die Aufkündigung gültig sein.

S. 5. Ist nun eine solche Einwendung in der bestimmten stägigen Frist gehörig eingereicht worden, so muß mit Borrufung beider Theile ungesäumt eine Tagsatzung bestimmt, und was Rechtens ist, erkannt, das Urtheil aber noch an eben dem Tage beiden Parteien von dem Gerichte zugestellt werden. Sollte eine der zur Tagsatzung vorggerufenen Parteien dabei nicht erscheinen, so hat der Richter des Ausbleibens ungeachtet das Urtheil von Amtswegen zu fällen.

S. 6. Glaubt sich einer oder der andere Theil durch das ergangene Erkenntnis beschwert, so soll zwar keine Appellation hierüber gestattet; jedoch demselben der Refurs an das in. ö. N. G., und zwar ungehin-

dert der etwa einlaufenden Ferien, längstens binnen den nächsten 6 Tagen von Zeit des zugestellten Urtheils an, (worunter der Tag der Zustellung des Urtheils, und der beigebrachten Beschwerde nicht gerechnet werden soll) zu nehmen, und seine Beschwerde, mit Hinweglassung aller zur Hauptsache nicht dienlichen Einwürfe, ohne Wiederholung dessen, was schon bei den Nothdurftshandlungen in erster Instanz vorgekommen, nach möglichster Kürze beizubringen, sohin seine Beschwerdeschrift dem Richter erster Instanz zur ungesäumten Einbegleitung der verhandelten Akten, und der Bewegungsgründe seines Urtheils an das N. G. einzureichen, unbenommen bleiben.

S. 7. Damit die vorgeschriebenen Fristen genau beobachtet werden, sollen sowohl die in der ersten Instanz wider die geschehene Aufkündigung einzureichenden Einwendungen, als auch die an das k. k. N. G. zu verfassenden Beschwerdeschriften, mit den Worten: In Ausziehungssachen, von außen bezeichnet, und die dazu bestimmten Tage und Zeit für beständig fortklaufend gehalten, und verstanden werden, so zwar, daß im Falle der zur Einreichung der Beschwerde wider die geschehene Aufkündigung vorgeschriebene Tag in die Ferien einfiel (nur allein die Sonn- und gebotenen Feiertage ausgenommen) die Parteien dergleichen Anbringen dennoch zur weitem Vorkehrung an die Behörde um so gewisser einzureichen haben, als im widrigen Falle auf ein solches Anbringen ohne Ausnahme keine Rücksicht genommen werden soll.

S. 8. Zur Vermeidung aller Verzögerungen, und Beseitigung jedes Mißverständnisses, wird hiemit der organisirte Magistrat der Hauptstadt Klagenfurt als unmittelbare erste Instanz zur Entscheidung der in Ausziehungssachen vorkommenden Streitigkeiten ohne Rücksicht, wohin die beklagte Parthei, oder das Haus gehören, ausdrücklich bestimmt, und sind auch alle Klagen wegen ausständiger Miethzinse jedoch nur so weit auf die illata & invecta gegriffen werden soll, ohne Unterschied der Person, bei diesem Magistrate anzubringen.

C. In Prag.

1656. Hfd. v. 9. März 1805 N. 719, an d. böh. Gub.

Um der k. Hauptstadt Prag einen allg. Maßstab an die Hand zu geben, nach welchem sich bei Aufkündigung und Räumung der Wohnungen, Zimmer, Gewölbe, Keller, Ställe und dergleichen zu benehmen ist, wird Folgendes hiermit verordnet:

1) Innerhalb des Burgfriedens dieser k. Hauptstadt soll die vierteljährige Aufkündigung (wenn nicht durch einen Bestandkontrakt ein kürzerer oder längerer Termin bedungen worden ist), jedesmal längstens binnen 14 Tagen geschehen, nämlich:

a) jene von Lichtmess bis Georgi, binnen 14 Tagen nach Lichtmess, das ist, bis 15. Februar;

b) jene von Georgi bis Jakobi, binnen 14 Tagen nach Georgi, das ist, bis 7. Mai;

c) jene von Jakobi bis Galli, binnen 14 Tagen nach Jakobi, das ist, bis 7. August; und endlich

d) jene von Galli bis Lichtmess, binnen 14 Tagen nach Galli, das ist, bis 29. Oktober, und daher sollen die Aufkündigungen, welche nicht binnen dieser festgesetzten Zeitfrist, sondern etwa erst den 16. Februar, 8. Mai, 8. August und 30. Oktober geschehen, nicht mehr angenommen, sondern für ganz ungiltig gehalten werden.

Nach solcher Gestalt geschehener Aufkündigung, und nach verstrichenem Lichtmess-, Georgi-, Jacobi- und Gallitage hat der ausziehende Bestandmann (er möge mit was immer für einem Charakter bekleidet sein), binnen den nächsten 8 Tagen mit Räumung eines Theiles seiner Wohnung den Anfang zu machen, und der einziehenden Partei zur Unterbringung einiger ihrer Effekten einen hinlänglich schiffamen Platz einzuräumen, dann soll nach ganz verfloffenen 14 Tagen die Wohnung vollständig geleeret und übergeben werden.

So fern aber binnen 8 Tagen nach Lichtmess, das ist, den 10. Feb.; binnen 8 Tagen nach Georgi, das ist, den 2. Mai; binnen 8 Tagen nach Jacobi, das ist, den 2. August; und endlich binnen 8 Tagen nach Galli, das ist, den 24. Oktober, der neu einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effekten kein hinlänglicher Platz von der ausziehenden Partei geräumt wäre, so wird noch an demselben Tage auf Anlangen der richterliche Beistand, mit Zuziehung der Wache zur Räumung eines schiffamen Platzes ertheilt werden, welches auch in jenem Falle zu verstehen ist, wenn nach den ganz verfloffenen 14 Tagen, nämlich zu Lichtmess am 15. Februar, zu Georgi am 7. Mai, zu Jacobi am 7. August, und zu Galli am 29. Okt. die Wohnung nicht vollständig geräumt wäre.

2) In Ausziehungsgeschäften wird für die Stadt Prag der prager Magistrat, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Hausbesizers und des Miethers, und ohne Rücksicht auf die Realgerichtsbarkeit, welcher das Haus untersteht, zu nehmen, als kompetenter Richter in erster Behörde bestellt.

3) Damit man aber bei Gerichte darüber, daß die Aufkündigung wirklich geschehen sei, versichert sein möge, so soll eine jede Aufkündigung, es möge der Bestandverlasser seinem Bestandinhaber, oder dieser jenem aufgekündigt haben, entweder durch eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung desjenigen, dem aufgekündigt worden ist, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündigung also gewiß dargethan werden, als im widrigen eine andere Aufkündigung, wenn sie gleich durch Zeugen, oder in andern Wegen bewiesen werden sollte, nicht für giltig angesehen, sondern verworfen werden soll. S. 1654.

4) Wenn nun die Aufkündigung vorerwähnter Maßen rechtsbeständig dargethan worden, so wird hiermit weiters verordnet: daß, im Falle jene Partei, welcher aufgekündigt worden ist, ein Recht zu haben vermeinte, sich der ihr geschehener Aufkündigung zu widersetzen, dieselbe ihre Einwendung dagegen am 4. Tage (welches mit Ausschließung des Tages, an dem die Aufkündigung geschehen, zu verstehen ist) um so gewisser beibringen soll, als widrigens eine solche Einwendung nicht mehr gehört, sondern der Aufkündigung ohne weiters statt gegeben werden soll.

5) Wenn aber eine solche Einwendung binnen den bestimmten 4 Tagen vorgeschriebener Maßen eingereicht worden ist; so soll hierauf eine Tag-

fazung mit dem Anhange bestimmt werden, daß sich beide Theile dabei um so gewisser einfinden sollen, als sonst von Amtswegen erkannt werden würde, was Rechtens ist, wo alsdann das dießfalls ergangene Urtheil noch am nämlichen Tage den beiderseitigen Parteien vom Gerichte zugestellt werden soll.

6) Falls aber ein oder der andere Theil durch ein solches ergangenes Erkenntniß beschwert zu sein vermeinte, soll keine Appellazion hierüber gestattet sein, jedoch demselben den Refurs an das k. N. G., und zwar ungehindert der etwa einlaufenden Ferien längstens binnen den nächsten 6 Tagen, von der Zeit des zugestellten Urtheiles (worunter jedoch der Tag der Zustellung des Urtheiles und der beigebrachten Beschwerde nicht gerechnet werden soll) zu nehmen, und seine Beschwerde mit Auslassung aller zur Hauptsache nicht dienlichen Einwürfe ohne Wiederholung dessen, was schon bei den Nothdurftshandlungen in erster Instanz vorgekommen, nach möglichster Kürze beizubringen, sohin seine Beschwerdeschrift dem Richter erster Instanz zur ungesäumten Einbegleitung der verhandelten Akten und der Beweggründe seines Urtheiles an das N. G. einzureichen, bevorstehen.

7) Damit die gedachten vorgeschriebenen Termine genau beobachtet werden, wird verordnet: daß sowohl die in erster Instanz wider die geschehene Aufkündigung einzureichenden Einwendungen, als auch die an das k. N. G. zu verfassenden Beschwerdeschriften mit den Worten: in Ausziehungssachen, von außen bezeichnet, und die dazu bestimmten Tage und Zeit für beständig fortlaufend gehalten und verstanden werden sollen, dergestalt, daß, im Falle der zur Einreichung der Beschwerde wider die geschehene Aufkündigung vorgeschriebene Tag in die Ferien fiel (nur allein die Sonn- und gebotenen Feiertage ausgenommen), die Parteien dergleichen Anbringen dennoch zur weiteren Vorkehrung an die Behörde um so gewisser zu überreichen haben werden, als im widrigen ein solches Anbringen ohne alle Ausnahme für ungiltig gehalten sein soll.

Wenn von dem k. N. G. das Urtheil der ersten Instanz nicht bestätigt worden, so steht dem sich durch das Urtheil des k. N. G. beschwert achtenden Theile, anstatt der Revision, der weitere Refurs an die k. k. oberste Justizstelle bevor, wobei sich rücksichtlich der Fristen und des sonstigen Verfahrens durchgehends in jener Art zu benehmen ist, wie bei dem Refurse an das k. N. G. hier oben vorgeschrieben ist.

8) Alle hier vorerwähnten Wdgen., welche sich auf die innerhalb des Burgfriedens der k. Hauptstadt Prag liegenden Viertel erstrecken, sind nicht allein auf die Aufkündigung der Wohnungen und Zimmer, sondern auch in Hinsicht auf die vorgeschriebene Zeit und Art der Aufkündigung, dann des bei entstehendem Streite vorgeschriebenen Verfahrens, und der hierbei zu beobachtenden Fristen, auf die Keller, Ställe, und was immer dergleichen in Bestand verlassen werden kann, zu verstehen.

D. In Linz.

1657. Hofd. v. 15. März 1833 N. 2602, an d. n. ö. N. G.

Ueber die Aufkündigung und Räumung vermieteter Wohnungen, und anderer Bestandtheile der Häuser in der Hauptstadt Linz, und über

die Klagen wegen der dafür bedungenen Miethzinse wird hiermit nachstehende, für alle Häuser, welche zur Stadt Linz, oder zum Markte Urfahr nummerirt sind, oder künftig noch nummerirt werden, gültige Vorschrift erteilt.

§. 1. Alle gerichtlichen Verhandlungen über die Aufkündigung und Räumung der Wohnungen, und über die während der Dauer des Miethvertrags verlangte Bezahlung oder Sicherstellung der Miethzinse gehören in erster Instanz vor das Stadt- und Landrecht zu Linz.

Diese ausschließende Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechts erstreckt sich auf sämtliche, was immer für einer Realgerichtsbarkeit unterworfenen Häuser ohne Ausnahme, und auf alle Hauseigentümer, und Miethleute mit Einschluß der Militärpersonen. Nur ist gegen die Letzteren die Exekution durch Ersuchsschreiben an die Militärbehörde zu bewirken.

§. 2. Die Aufkündigung der Miethen muß entweder durch einen gerichtlichen Zustellungsschein, oder durch eine schriftliche, den Tag des Empfangs bezeichnende Bescheinigung des Hauseigentümers oder Miethsmannes, welchem aufgekündigt wird, dargelegt werden. Eine außergerichtliche Aufkündigung, worüber kein solcher Empfangsschein beigebracht werden kann, ist ungültig, und jeder andere Beweis darüber unzulässig.

§. 3. Eine gerichtliche Aufkündigung kann bei dem Stadt- und Landrechte schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 4. Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethsmann aufgekündigt wird, ihm selbst zugestellt, und in seine Hände übergeben werden. Ist er abwesend, oder nicht anzutreffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdienner die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen, und zweier Zeugen in dem Innern der Wohnung, oder wenn sie verschlossen wäre, von außen bei dem Eingange anzuschlagen. Wird dem Eigentümer des Hauses aufgekündigt, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst, oder wenn er nicht anwesend, oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führt, zuzustellen. Findet sich Niemand, dem die gegen den Hauseigentümer gerichtete Aufkündigung zugestellt werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweier Zeugen anzuschlagen. Das Anschlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung. Nach Umständen kann auch für abwesende Personen, denen aufgekündigt wird, von dem Gerichte ein Kurator bestellt, und diesem die Aufkündigung übergeben werden.

§. 5. Die Aufkündigung der Wohnungen kann, in sofern nicht darüber eine andere ausdrückliche Uebereinkunft getroffen ist, nur in bestimmten Fristen, und so geschehen, daß die Miethen sich mit einem der 4 auf Lichtmessen, Georgi, Jakobi, und Michaelis fallenden allgemeinen Termine der Wohnungsveränderungen endigt.

Für Lichtmessen muß die Aufkündigung längstens am 13. Oktober des vorhergehenden Jahres; für Georgi längstens am 16. Februar desselben Jahres; für Jakobi längstens am 8. Mai desselben Jahres; und für Michaelis längstens am 8. August desselben Jahres erfolgen. Eine nach Verlauf dieser Tage geschehene Aufkündigung ist für den nächstfolgenden

Termin der Wohnungsveränderungen ungültig, sie kann nur für einen später folgenden Termin gelten, wenn sich der Aufkündigende hierüber bestimmt geäußert hat. Gerichtliche Aufkündigungen müssen, um gültig zu sein, binnen den oben bestimmten Fristen nicht nur bei Gericht überreicht, sondern auch demjenigen, gegen welchen sie gerichtet sind, zugestellt werden. Sie sind also bei dem Stadt- und Landrechte zu einer Zeit einzureichen, oder zu Protokoll zu geben, wo die regelmäßige Zustellung noch füglich vor Ablauf der Frist erfolgen kann.

§. 6. Nach gehörig geschehener Aufkündigung soll der Miethsmann binnen der auf den Lichtmess-, Georgi-, Jakobi- oder Michaelstag nächstfolgenden sieben Tage mit der Räumung der Wohnung den Anfang machen, und demjenigen, welcher sie nach ihm bezieht, einen zur Verwahrung eines Theils der Fahrnisse des Letzteren hinreichenden schließlichen Platz, wo möglich die Hälfte der Wohnung, einräumen. Binnen der auf den Lichtmess-, Georgi-, Jakobi- oder Michaelistag nächstfolgenden 14 Tage muß die Wohnung vollständig geleert, und übergeben werden. Wenn nicht am 7ten Tage Mittags ein Theil der Wohnung oder am 14 Tage Mittags die ganze Wohnung geräumt wäre, so soll diese Räumung auf schriftliches oder mündliches Ansuchen desjenigen, dem daran gelegen ist, noch an demselben Tage von dem Gerichte mit Hilfe der Wache bewirkt werden; es sei denn, daß die Nothwendigkeit einer polizeilichen Vorsorge von den dazu berufenen Behörden erkannt wird.

§. 7. Wenn derjenige, welchem aufgekündigt worden ist, dagegen aus rechtlichen Gründen Widerspruch erheben will, so soll er binnen der auf den Tag des Empfangs der Aufkündigung nächstfolgenden 4 Tage seine Erklärung hierüber bei dem Stadt- und Landrechte überreichen, oder zu Protokoll geben, und zugleich die Gründe, aus denen er die Aufkündigung für unzulässig hält, anführen. Nach Verlauf dieser Frist wird er mit keinen Einwendungen mehr gehört, und die Aufkündigung, selbst wenn sie zu spät geschehen wäre, für gültig angesehen.

§. 8. Wird binnen der festgesetzten Frist die Erklärung, welche den Widerspruch gegen die Aufkündigung enthält, überreicht, oder zu Protokoll gegeben, so ist sie als eine Klage zu betrachten, und darüber zur mündlichen Verhandlung auf möglichst kurze Zeit eine Tagatzung mit dem Anhang anzuordnen, daß im Falle des Ausbleibens des einen oder des andern Theils, ohne weitere Vorladung desselben, sogleich das Erkenntniß erfolgen würde. Das Urtheil soll nach geschlossener Verhandlung unverzüglich geschöpft, und wo möglich noch an demselben Tage sammt den Entscheidungsründen beiden Theilen zugestellt werden.

§. 9. Gegen das Urtheil findet keine Appellation, sondern nur ein Rekurs statt. Die Rekurschrift, in welcher allenfalls zugleich die Beschwerden anzuführen sind, muß binnen der auf den Tag der Zustellung des Urtheils nächstfolgenden 3 Tage an das Stadt- und Landrecht zu Linz überreicht werden. Das Stadt- und Landrecht hat den zu gehöriger Zeit übergebenen Rekurs sammt allen Akten, und den Entscheidungsgründen ohne Anordnung einer Inrotulirungstagsatzung sogleich an das N. O. einzusenden, und hiervon dem Gegner des Rekurrenten Nachricht zu geben, zu spät angebrachte Rekurse aber selbst, und von Amtswegen zu verwerfen.

§. 10. Hat das N. G. das Urtheil der ersten Instanz abgeändert, so kann dagegen mit Beobachtung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphs der Rekurs an die oberste Justizstelle ergriffen werden.

§. 11. Wird ein Beweis durch Zeugen, oder Kunstverständige angeboten, so hat das Gericht, in so fern es denselben entscheidend findet, nicht durch Beirtheil zu erkennen, sondern die Zeugen oder Kunstverständigen sogleich durch Bescheid vorzuladen, der G. D. gemäß zu vernehmen, und nach beendigtem Zeugenverhöre, oder Augenschein unverzüglich die Hauptsache zu entscheiden. Den streitenden Theilen soll die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen oder dem Augenscheine beizuwohnen.

Besondere Fragstücke können bei der zum Zeugenverhöre angeordneten Tagssagung übergeben werden. Beweischriften oder Beweiseinreden sind nicht anzunehmen.

§. 12. Gegen die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen findet kein Rekurs statt. Den streitenden Theilen, welche den zugelassenen Beweis überflüssig oder unerheblich finden, steht frei, sich in den Beschwerden gegen das Urtheil über die Hauptsache zugleich gegen die Folgen des Beschlusses über die Beweisführung zu vertheidigen.

§. 13. Zeugen, die nicht in den 4 Kreisen der Provinz Oesterreich ob der Enns wohnen, oder wegen anderer Hindernisse nicht sogleich abgehört werden können, werden nicht zugelassen.

§. 14. Der Beweis durch den Eid soll, wenn in letzter Instanz erkannt worden ist, binnen 3 Tagen nach Zustellung des Urtheils angetreten werden.

§. 15. Alle schriftlichen Eingaben, welche sich auf die Aufkündigung einer Wohnung beziehen, sind von außen mit den Worten: »In Ausziehungssachen« zu bezeichnen.

§. 16. Die in den §§. 5, 6, 7, 9, 12 und 14 dieser Vdg. festgesetzten Fristen laufen auch an Sonn- und Feiertagen und andern Feiertagen ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen würde, verlängert sich dieselbe bis an das Ende, oder in dem Falle des §. 6 bis zum Mittage des nächstfolgenden Werktages.

§. 17. Ueber die im §. 1. dieser Vdg. bezeichneten Klagen wegen rückständiger Miethzinsen, ist nach der allg. Vorschrift der G. D., jedoch mündlich zu verhandeln.

§. 18. Die für Wohnungen hier erteilten Vorschriften gelten auch für vermietete Keller, Ställe, Gewölber, und andere Bestandtheile, und Zugehörungen der Gebäude.

§. 19. In so fern dem Stadt- und Landrechte zu Einz durch den §. 1. der gegenwärtigen Vdg. eine früher andern Gerichten zugestandene Jurisdiktion übertragen wird, sind für die diesfälligen Amtsverrichtungen nur jene Taxen abzunehmen, welche bei den gedachten Gerichten gesetzlich bestehen.

E. In Grätz.

1658. Kurrende des steier. Sub. v. 25. März 1837 J. 4823 (P. 63 u. J. 151).

Vermög herabgelangten h. Hkzds. v. 23. Febr. d. J. J. 3473, wird hiermit über die Aufkündigung und Räumung vermieteter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Häuser in der Hauptstadt Grätz und in den dazu gehörigen Vorstädten, und über die Klagen wegen der dafür bedungenen Miethzins zu Folge a. h. Entschl. vom 14. Jänner d. J. nachstehende, für alle Häuser, welche zur Stadt Grätz und den dazu gehörigen Vorstädten nummerirt sind, oder künftig nummerirt werden, gültige Vorschrift erteilt:

§. 1. Alle gerichtlichen Verhandlungen über die Aufkündigung und Räumung der Wohnungen, und über die während der Dauer des Miethvertrages verlangte Bezahlung oder Sicherstellung der Miethzins gehören in erster Instanz vor den Magistrat der k. k. Hauptstadt Grätz. Diese ausschließende Gerichtsbarkeit des benannten Magistrates erstreckt sich auf sämtliche Häuser der Hauptstadt Grätz und der dazu gehörigen Vorstädte ohne Ausnahme, und auf alle Hauseigenthümer und Miethleute mit Einschluß der Militärpersonen, nur ist gegen die Letztern die Exekution durch Ersuchsschreiben an die betreffende Militärbehörde zu erwirken.

§. 2. Die Aufkündigung der Miethen muß entweder durch einen gerichtlichen Zustellungsschein, oder durch eine schriftliche, den Tag des Empfanges bezeichnende Bescheinigung des Hauseigenthümers oder Miethmannes, welchem aufgekündigt wird, dargethan werden: Eine außergerichtliche Aufkündigung, worüber kein solcher Empfangsschein beigebracht werden kann, ist ungültig, und jeder andere Ausweis darüber unzulässig.

§. 3. Eine gerichtliche Aufkündigung kann bei dem gräzer Magistrate schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 4. Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethmann aufgekündigt wird, ihm selbst zugestellt und in seine Hände übergeben werden. Ist er abwesend, oder nicht zu treffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdienner die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen und zweier Zeugen in dem Innern der Wohnung, oder wenn sie verschlossen wäre, von Außen bei dem Eingange anzuschlagen. Wird dem Eigenthümer des Hauses aufgekündigt, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst, oder wenn er nicht anwesend oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führt, zuzustellen. Findet sich Niemand, dem die gegen den Hauseigenthümer gerichtete Aufkündigung zugestellt werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweier Zeugen anzuschlagen. Das Anschlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung. Nach Umständen kann auch für abwesende Personen, denen aufgekündigt wird, vom Gericht ein Kurator bestellt, und diesem die Aufkündigung übergeben werden.

§. 5. Die Aufkündigung der Wohnungen kann, insoferne nicht darüber eine ausdrückliche Uebereinkunft getroffen ist, nur in bestimmten Fristen und so geschehen, daß die Miethen sich mit einem der vier auf Lichtmess, Georgi, Jakobi und Michaeli hiermit bestimmten allg. Termine der Wohnungsveränderungen endigt. Für Lichtmess muß die Aufkündigung längstens am 13. October des vorhergehenden Jahres, für Georgi längstens am 16. Febr. desselben Jahres, für Jakobi längstens am 8. Mai desselben Jahres, und für Michaeli längstens am 8. August desselben Jahres erfolgen. Eine nach Verlauf dieser Tage geschehene Aufkündigung ist für den nächstfolgenden Termin der Wohnungsveränderung ungiltig, sie kann nur für einen später folgenden Termin gelten, wenn sich der Aufkündigende hierüber bestimmt geäußert hat. Gerichtliche Aufkündigungen müssen, um gültig zu sein, binnen den oben bestimmten Fristen nicht nur bei Gericht überreicht, sondern auch demjenigen, gegen welchen sie gerichtet sind, zugestellt werden, sie sind also bei dem gräzer Magistrate zu einer Zeit einzureichen oder zu Protokoll zu geben, wo die regelmäßige Zustellung noch füglich vor Ablauf der Frist erfolgen kann.

§. 6. Wenn Derjenige, welchem aufgekündigt worden ist, dagegen aus rechtlichen Gründen Widerspruch erheben will, so soll er binnen der auf den Tag des Empfanges der Aufkündigung nächstfolgenden vier Tage seine Erklärung hierüber bei dem gräzer Magistrate überreichen, oder zu Protokoll geben, und zugleich die Gründe, aus denen er die Aufkündigung für unzulässig hält, anführen. Nach Verlauf dieser Zeit wird er mit keiner Einwendung mehr gehört, und die Aufkündigung selbst, wenn sie zu spät geschehen wäre, für gültig angesehen.

§. 7. Wird binnen der festgesetzten Frist die Erklärung, welche den Widerspruch gegen die Aufkündigung enthält, überreicht, oder zu Protokoll gegeben, so ist sie als eine Klage zu betrachten, darüber zur mündlichen Verhandlung auf möglichst kurze Zeit eine Tagssatzung mit dem Anhang anzuordnen, daß im Falle des Ausbleibens des einen oder des andern Theiles ohne weitere Vorladung desselben sogleich das Erkenntniß erfolgen werde. Das Urtheil soll nach geschlossener Verhandlung unverzüglich geschöpft, und wo möglich noch an demselben Tage sammt den Entscheidungsgründen beiden Theilen zugestellt werden.

§. 8. Gegen das Urtheil findet keine Appellation, sondern nur ein Rekurs statt. Die Rekurschrift, in welcher allenfalls zugleich die Beschwerden anzuführen sind, muß binnen den auf den Tag der Zustellung des Urtheiles nachfolgenden drei Tagen an den gräzer Magistrat überreicht werden. Der Magistrat hat den zur gehörigen Zeit übergebenen Rekurs sammt allen Akten und den Entscheidungsgründen ohne Anordnung einer Inrotulirungstagssatzung sogleich an das A. G. einzulenden, und hiervon dem Gegner des Rekurrenten Nachricht zu geben; zu spät angebrachte Rekurse aber selbst von Amtswegen zu verwerfen.

§. 9. Hat das A. G. das Urtheil der ersten Instanz abgeändert, so kann dagegen mit Beobachtung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes der Rekurs an die oberste Justizstelle ergriffen werden.

§. 10. Wird ein Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige angeboten, so hat das Gericht, insoferne es denselben entscheidend findet, nicht durch Beurtheilung zu erkennen, sondern die Zeugen oder Kunstverständigen sogleich durch Bescheid vorzuladen, der G. D. gemäß zu vernehmen, und nach beendigtem Zeugenverhör oder Augenschein unverzüglich die Hauptsache zu entscheiden. Den streitenden Theilen soll die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen oder dem Augenschein beizuwohnen. Besondere Fragestücke können bei der zum Zeugenverhör angeordneten Tagssatzung übergeben werden, Beweisschriften oder Beweiseinreden sind nicht anzunehmen.

§. 11. Gegen die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen findet kein Rekurs statt. Den streitenden Theilen, welche den zugelassenen Beweis überflüssig oder unerheblich finden, steht frei, sich in den Beschwerden gegen das Urtheil über die Hauptsache, zugleich gegen die Folgen des Beschlusses über die Beweisführung zu verteidigen.

§. 12. Zeugen, die nicht in der Provinz Steiermark wohnen, oder wegen anderer Hindernisse nicht sogleich abgehört werden können, werden nicht zugelassen.

§. 13. Der Beweis durch den Eid soll, wenn in letzter Instanz darauf erkannt worden ist, binnen drei Tagen nach Zustellung des Urtheils angetreten werden.

§. 14. Alle schriftlichen Eingaben, welche sich auf die Aufkündigung einer Wohnung beziehen, sind von Außen mit den Worten: »in Ausziehungssachen« zu bezeichnen.

§. 15. Nach gehörig geschehener Aufkündigung und rechtskräftiger Entscheidung der allenfalls dagegen gemachten Einwendungen, soll der Miethsmann binnen den auf den Lichtmess-, Georgi-, Jakobi- oder Michaelstage nächstfolgenden sieben Tagen mit der Räumung der Wohnung den Anfang machen und demjenigen, welcher sie nach ihm bezieht, einen zur Verwahrung eines Theiles der Fahrnisse des Letzteren hinreichenden schicklichen Platz, wo möglich die Hälfte der Wohnung, einräumen. Binnen den auf den Lichtmess-, Georgi-, Jakobi- oder Michaelstog nächstfolgenden 14 Tagen muß die Wohnung vollständig geleert und übergeben werden. Wenn nicht am siebenten Tage Mittags ein Theil der Wohnung, oder am vierzehnten Tage Mittags die ganze Wohnung geräumt wäre, so soll diese Räumung auf schriftliches oder mündliches Ansuchen desjenigen, dem daran gelegen ist, noch an demselben Tage von dem Gerichte mit Hilfe der Wache bewirkt werden; es sei denn, daß die Nothwendigkeit einer polizeilichen Vorsorge von den dazu berufenen Behörden erkannt werde.

§. 16. Die in dieser Vdg. bestimmten Fristen laufen auch an Sonn- und Feiertagen und an andern Ferialtagen ununterbrochen fort; nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen würde, verlängert sich dieselbe bis an das Ende, oder in dem Falle des §. 15, zum Wittage des nächstfolgenden Wochentages.

§. 17. Die für Wohnungen hier ertheilten Vorschriften gelten auch für gemiethete Keller, Ställe, Gemölbe, so wie andere Bestandtheile und andere Zugehörungen der Gebäude.

§. 18. Ueber die im ersten Paragraphen dieser Vdg. bezeichnete Klage ist nach den Vorschriften der allg. G. D., jedoch mündlich, zu verhandeln.

§. 19. Für alle in dieser Vdg. vorkommenden Amtsverrichtungen hat der Magistrat der k. k. Hauptstadt Grätz die Taxen ohne Unterschied der Jurisdiktionen nach der vierten Klasse des Patents vom 1. Nov. 1781 abzunehmen.

Allgemeine

Instruktion

für die Justizstellen.

1659. Patent v. 9. Sept. 1785 N. 464*).

Mittelt gegenwärtigen Patentes wird die allgemeine Instruktion über das eigentliche Benehmen in Verhandlung der den Justizstellen anvertrauten Geschäfte mit dem bestimmt, daß diese Instruktion bei allen N. G., Landrechten, adelichen Justizadministrationen, und ordentlich regulirten Magistraten der böhm. ö. deutschen Erbländer durchgehends auf das Genaueste beobachtet werden, und zur allgemeinen einzigen Richtschnur dienen soll.

Diejenigen Magistrate und Gerichtsbehörden, die bisher nach den allgemeinen Grundfäzen noch nicht hergestellt werden konnten, sollen bis zu ihrer erfolgenden gleichen Regulirung diese Instruktion in so weit befolgen, als es ihnen vermöge ihrer dermaligen Organisirung möglich sein wird**).

Gleich den Rechtsbehörden haben auch die Parteien, welche vor Gericht Recht suchen oder nehmen, und ihre Sachwalter sich aus dieser Instruktion diejenigen Punkte gegenwärtig zu halten, welche auf derselben eigenes Benehmen Beziehung haben.

Zur Erleichterung der Ordnung und Deutlichkeit sind die Geschäfte, worüber in gegenwärtiger Instruktion die Vorschrift ertheilt wird, in zwei Hauptabtheilungen gesondert.

Die erste Abtheilung enthält den allgemeinen Gang, welchen ein bei Gerichtstellen einkommender Auffaz von der Einreichung bei dem Einreichungsprotokolle bis zur Beilegung in die Registratur zu halten hat.

Die zweite Abtheilung gibt die Anweisung, wie die einzelnen Gegenstände nach ihrer Verschiedenheit zu behandeln sind.

*) Dieses Pat. (das Manipulationspat. oder die Gerichtsinstruktion genannt) hat in allen Provinzen verbindliche Kraft, in welchen entweder die josephinische oder die westgalizische G. D. gilt. Hiervon ist blos Galizien ausgenommen, wo die westgalizische Instruktion v. 27. Nov. 1801 seit dem 1. Nov. 1807 (f. 8.) eingeführt ist.

***) Auch für Militärjustizbehörden ist, in so weit bei denselben nicht besondere Einrichtungen und Vorschriften bestehen, diese Instr. brauchbar; s. 1765.

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Von Einreichung der Schriften und dem Einreichungsprotokolle *).

Bei den mit Magistraten vereinigten Wechselgerichten.

1660. Hfd. v. 17. März 1785.

Mit 1. Juli d. J. soll das dermal für sich allein bestehende Merkantil- und Wechselgericht in Prag aufgehoben erklärt und dasselbe mit dem prager Magistrate dermaßen vereint werden, daß jedoch die Merkantil- und Wechselgeschäfte unter der vorigen Benennung des Merkantil- und Wechselgerichtes fortgeführt, unter dieser Benennung von den Parteien exhibitirt, von dem Magistrate expedirt, daher das protocollum exhibitorum, Rathsprötokoll und Registratur über die Wechsel- und Merkantilgeschäfte abgesondert geführt, die Berathschlagungen in besonderen Sitzungen, denen zwei von dem Handelstande gewählte beeidigte Beisitzer mit Stimmung, jedoch unentgeltlich, zu interveniren haben, aufgenommen und die eingehenden Taxen verrechnet werden sollen.

1661. Hfd. v. 1. Nov. 1786 N. 592.

Den 1. Nov. 1786 ward das troppauer Merkantil- und Wechselgericht mit dem dasigen Magistrate dergestalt vereinigt, daß die Merkantil- und Wechselgeschäfte in dem Einreichungs- und Rathsprötokolle, dann in der Registratur, abgesondert gehalten, unter dem Namen des troppauer Wechselgerichtes expedirt, zu den Berathschlagungen in diesen Geschäften aus dem Gremium dortiger Handelsleute zwei Handlungsverständige beigezogen werden sollen.

Bestimmung des Einreichungsprotokolles.

1662. Hfd. v. 12. Febr. 1788 N. 781, an das böh. N. G.

Das Einreichungsprotokoll ist allein zur Ueberreichung der Schriften, und was in dessen Folge in dem ersten Abschnitte der Instrukzion befohlen ist, bestimmt; dasselbe kann also keineswegs zu Auskünften für nachfragende Parteien verwendet werden **).

*) Zur Evidenzhaltung der Zivil- und Kriminalgeschäfte sind dieselben von dem Einreichungsprotokolle bis zur Hinterlegung in die Registratur in abgesonderten Registern zu verzeichnen; s. 1662, S. 7.

***) Es gibt keine Zeugnisse über die nicht angemeldete Appellazion oder Revision, s. 983.

1663. Hfd. v. 5. April 1791 N. 134, an das böh. N. G.

a) Bei dem Einreichungsprotokolle kann nichts mündlich angebracht werden.

S. 1.

Bei Auffäzen in gerichtlichen Geschäften muß durchaus alles Unnütze vermieden, und nur, was zur Sache selbst gehörig ist, ordentlich ausgeführt werden. Daher was immer von Parteien, Obrigkeiten, Untergeordneten oder auch von vorgesetzten Behörden an Gerichtsstellen gelangt, weder bei Unterzeichnung, noch bei der Adresse selbst einer sogenannten Courtoisie bedarf. Es ist genug, wenn von außen der Name des Gerichtes, wohin die eingereichte Schrift gehört, angezeigt wird.

S. 14 der G. D. u. 1816 u. f.

S. 2.

Der ordentliche Gang eines Exhibitums ist an die Stelle selbst und derselben Einreichungsprotokoll; bei Geheimnissen oder anderen bedenklichen und wichtigen Umständen aber können Stellen und Parteien ihre Schriften unmittelbar an den Vorsitzenden des Gerichtes senden. Diese Schriften müssen verschlossen überreicht und die Aufschrift an den Vorsitzenden gemacht werden.

Verschlossen ist auch alles zu überreichen, was von einer untergeordneten Behörde an eine höhere gesendet wird.

S. 3.

Zu dem Einreichungsprotokolle hat jedes Gericht in dem ihm zugewiesenen Hause ein eigenes Zimmer zu bestimmen, wo die einkommenden Schriften übernommen werden. Hier hat die Ueberreichung zu Händen des Protokollisten zu geschehen, welcher außer dem Amte weder ein Exhibitum annehmen, noch im Amte die Annahme unter was immer für einem Vorwande verweigern darf.

1664. Hfd. v. 10. März 1788 N. 795, an das n. b. N. G.

a) Ein zum Einreichungsprotokolle überreichtes Stük kann unter keinem Vorwande mehr zurückgegeben, sondern muß in jener Art, wie es die Instrukzion fordert, behandelt werden.

1665. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an das in. b. N. G.

a) Ein Exhibitum kann deswegen, weil es in deutscher Sprache verfaßt ist, keineswegs zurückgewiesen werden.

§. 4.

Das Einreichungsprotokoll muß täglich, die Sonn- und gebotenen Feiertage nicht ausgenommen, von 8 bis 11 Uhr Vormittag, dann von 3 bis 6 Uhr Nachmittag offen gehalten werden. Außer diesen Stunden bleibt es verschlossen. Es ist die Vorsehung zu treffen, daß dasjenige, was auf der Post eingeschendet wird, von dem Gerichtsdienere jederzeit mit möglichster Beförderung abgeholt und dem Einreichungsprotokolle übergeben werde.

1666. Hfd. v. 10. März 1788 N. 795, an das n. ö. A. G.

a) Das Gremium der Advokaten ist neuerlich anzuweisen, daß sie ihre Kanzleien anhalten sollen, die Ueberreichung der Exhibiten, so weit es thunlich ist, besser einzutheilen, und nicht immer alles eben in der letzten halben Stunde zu überreichen.

1667. Hfd. v. 27. Juli 1789 N. 1040, an das n. ö. A. G.

Da der Gerichtstag sich nur nach den, dem Gerichte ausgemessenen Amtsstunden regulirt, so ist nach geschlossenem Einreichungsprotokolle keine Schrift mehr vom Tage der Einreichung bei dem Präsidium, sondern von dem folgenden Tage zu präsentiren; und kann folglich durch die Einreichung bei dem Präsidium die Fallfrist nicht gerettet werden.

1668. Hfd. v. 11. Jänner 1831 N. 2500, an alle A. G.

Die a. h. Entschl. v. 17. Okt. 1830, wodurch die Amtsstunden bei allen Hilfs- und Manipulationsämtern landesfürstlicher Behörden bis auf die zweite Nachmittagsstunde beschränkt worden sind, hat an den für die Einreichungsprotokolle der Gerichtsbehörden in dem 4. §. der I. Abth. der Instr. v. 9. Sept. 1785 und im 6. §. der Instr. v. 27. Nov. 1801 festgesetzten Amtsstunden, welche auch künftig genau zu beobachten sind, nichts geändert.

§. 5.

Der Protokollist ist schuldig, die überreichte Schrift in Gegenwart desjenigen, der sie übergibt, mit der Zahl zu bezeichnen, die ihr nach der Zeitordnung der geschehenen Ueberreichung zukommt; diese Zahl läuft vom 1. Jänner bis letzten Dezember des Jahres fort; der Protokollist hat darauf zu sehen, daß in den Zahlen keine Irrung unterlaufe, keine Zahl übersprungen, keine zweimal angesetzt, oder Bruchzahlen eingemengt werden. Die Aufzeichnung der Zahl hat sichtbar von außen unter der Aufschrift zu geschehen, und sind daselbst Tag, Mo-

nat und Jahr der geschehenen Ueberreichung mit aller Genauigkeit anzumerken *).

1669. Hfd. v. 10. März 1788 N. 795, an das n. ö. A. G.

c) Die im §. 5 der Instrukzion befohlene Bezeichnung der überreichten Schrift hat nur dann in Gegenwart der Partei zu geschehen, wenn diese es ausdrücklich verlangt.

§. 6.

Wer sich über die geschehene Ueberreichung einen Beweis verschaffen will, hat auf einem besonderen Bogen die Abschrift der Rubrik des übergebenen Exhibitums zum Protokolle mitzubringen; dann ist der Protokollist schuldig, diese Abschrift, nachdem er solche mit der Urschrift gegen einander gehalten, mit der nämlichen Zahl als diese zu bezeichnen, auch darauf den Tag, Monat und Jahr der Ueberreichung anzumerken.

Dieser Beweis muß auch dann nicht verweigert werden, wenn ihn die Partei erst nach der Ueberreichung fordert.

1670. Hfd. v. 10. März 1788 N. 795, an das n. ö. A. G.

b) Die Rezepissen, welche von dem Einreichungsprotokollisten in Folge §. 6 der Instrukzion derjenigen Partei, die es verlangt, zu erfolgen sind, bedürfen keines Stempels. Nur wenn sie in der Folge zum Beweise der geschehenen Zustellung dem Gerichte vorgelegt werden, ist sich nach dem Stempelpatente zu achten.

1671. Hfd. v. 13. Juli 1797, an alle A. G.

Es ist vorgekommen, daß hier und da bei den Einreichungsprotokollen der Gebrauch bestehe, den Parteien auf Verlangen sogenannte Protokollsextrakte oder Zeugnisse, daß sie ein Gesuch oder Vorstellung bei dem Protokolle eingereicht haben, gegen Entrichtung einer Taxe hinauszugeben. Dieser Gebrauch wird hiermit allgemein abgestellt, und dagegen verordnet, daß diejenige Partei selbst, welche eines solchen Protokollsextraktes oder Zeugnisses bedarf, eine mit dem Stempel versehene Copiam rubrik des eingereichten Anbringens zu dem Protokolle zu bringen habe, und von dem Protokollsdirektor dann nur das Präsentatum mit seiner Unterfertigung beizusetzen, hierfür aber keine Abgabe oder Bezug unter was immer für einem Namen, bei schwerster Verantwortung zu fordern oder anzunehmen sei.

Fertigung der Postrezipissen.

1672. Hfd. v. 6. Aug. 1825 N. 2121, an alle A. G.

Die Postwagensdirektion hat der allg. Hofkammer die Anzeige er-

*) Unter diese Zahl (numerus exhibitu) wird in Gestalt eines Bruches auch die Referenzzahl geschrieben; s. §. 26. c.

stattet, daß die Unterfertigung und Bestätigung der Rezipissen über Postwagen sendungen an Behörden häufig von den Amtsdienern geschehe. Da nun dieser Gebrauch zu Anständen Anlaß gegeben hat, so ist das Zweckmäßige zu verfügen; damit dergleichen Empfangsbestätigungen künftig immer von dem Protokollsdirektor selbst, oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterfertigt werden.

§. 7.

Nach geschעה Ueberreichung hat der Protokollist, wenn er nicht durch neue Parteien verhindert wird, die Zahlen der Schriften, die Gerichtsbehörde, von welcher sie kommen, den Geschlechts- und Taufnamen der Parteien, welche die Schrift betrifft, endlich mit wenigen Worten das Wesentliche des Gegenstandes in das Einreichungsprotokoll nach der Zahlenreihe einzutragen. Zu diesem Ende kann der Protokollist in allen Fällen, wo die Rubrik nicht von außen überschrieben ist, den Umschlag mit der Behutsamkeit, daß das Siegel nicht verletzt werde, eröffnen. In diesem Falle ist der Umschlag und die darin enthaltene Schrift mit der nämlichen Zahl zu bezeichnen, und der Umschlag bis zur erfolgten Erledigung der Schrift zurück zu halten. Sollten in einem Umschlage mehrere Schriften eintreffen, so sind sie nach fortlaufender Ordnung der Zahlen zu bezeichnen. Auf dem Umschlage ist jede Zahl anzumerken, wenn auch zwischen der Zeit der geschעה Ueberreichung und des eröffneten Umschlages mehrere andere Stücke übergeben, und also die Reihen der Zahlen unterbrochen worden sind.

§. 8.

Diejenigen Schriften, welche unter der Aufschrift: »An den Vorsitzenden« überreicht worden, darf der Protokollist nicht eröffnen. In diesem Falle hat er den Uberschlag mit der Zahl, so der überreichten Schrift nach der Zeitordnung zukommt, zu bezeichnen, die Zahl in das Protokoll einzutragen, und einen angemessenen Raum zu lassen, damit ja, wenn die überreichte Schrift von dem Vorsitzenden dem Einreichungsprotokolle zukommt, die ordentliche Eintragung geschehen könne. In dem Einreichungsprotokolle ist neben der fürgetragenen Zahl ausdrücklich anzumerken: »An den Präsidenten« — oder: »An den Bürgermeister«, damit man sogleich die Ursache wisse, warum die ordentliche Eintragung nicht geschehen sei.

S. 9. Wenn bei einer ersten Behörde eine Schrift nach Maß der Gerichtsordnung doppelt, oder mit mehreren Rubriken eingereicht wird, ist jede Schrift oder jede Rubrik mit der nämlichen Zahl zu bezeichnen, die Eintragung in das Protokoll aber nur einmal zu machen. Und ist an der Seite anzumerken: doppelt, oder mit z. B. vier Rubriken.

§. 10.

Von den einkommenden Schriften muß die Eintragung in das Protokoll immer ungesäumt geschehen. Der hierzu bestellte Beamte darf seinen Amtsort nicht eher verlassen, bis alle an demselben Tage vorgekommenen Schriften ordnungsmäßig eingetragen sind.

§. 11.

Um bei dem Einreichungsprotokolle durch eine konzentrierte Vormerkung den Gang jedes Geschäftes von seiner Ueberreichung bis zur Beilegung in die Registratur leicht übersehbar zu machen, soll das Einreichungsprotokoll in gedruckten, abgetheilten Bögen von gleichem Formate geführt, und bei jedem Bogen oben angemerkt werden: Einreichungsprotokoll vom z. B. 1. Jänner 1786. An Sonn- und Feiertagen ist Ferialtag zu setzen. Wäre an einem Tage gar nichts eingereicht worden, so ist der Lauf der Protokollstage dennoch nicht zu unterbrechen, sondern anzumerken: Einreichungsprotokoll vom z. B. 1. Jänner 1786. Ist nichts eingekommen.

§. 12.

Das Einreichungsprotokoll hat aus folgenden sieben Rubriken oder Kolonnen zu bestehen:

- a) Zahl der überreichten Schrift, die nach Vorschrift des §. 5 zu führen ist *).
- b) Gegenstand der überreichten Schrift, nach Anleitung des §. 7.
- c) Tag der Erledigung, welcher aus den täglich nach dem

*) Unter die Zahl (numerus. exhibitus) wird in Gestalt eines Bruches auch die Zahl gesetzt, unter welcher dieses Stück dem Referenten in seinem Termine zugewiesen erscheint; s. §. 26, c. darunter wird dann der Name des Referenten geschrieben; s. §. 15 u. 21.

Ende der Rathssitzung zurückkommenden Referententernionen zu nehmen ist. S. S. 28.

d) Tag der vollendeten Expedition; dieser ist aus dem von dem Expeditior laut S. 96 täglich zu erhaltenden Verzeichnisse zu erheben.

e) Tag der Zustellung.

f) Tag der von der Partei selbst geschehenen Erhebung. Ueber welche beide Rubriken ebenfalls von dem Expeditior täglich die Auskunft einzuholen ist.

g) Tag der Abgabe in die Registratur; dabei ist zugleich der Faszikel und die Zahl anzumerken, worunter die Schriften beigelegt sind.

S. 13.

Wenn mit einer Schrift etwas gerichtlich erlegt werden soll, ist dieselbe bei dem Einreichungsprotokolle nicht anzunehmen. Der Ueberbringer muß sie an einem Gerichtstage bei versammelter Rathssitzung sammt demjenigen, was er dadurch der gerichtlichen Verwahrung übergeben will, überreichen; wo sich damit nach dem neunten Abschnitte der zweiten Abtheilung zu benehmen ist.

S. 14.

Testamente können bei dem Einreichungsprotokolle überreicht werden, nur muß in diesem Falle angemerkt werden, von wem das Testament ist; dasselbe muß in dem Stande, in dem es überreicht worden, belassen, folglich wenn es verschlossen war, nicht geöffnet werden. Wenn aber von dem Ueberreicher auf die baldige Eröffnung des Testaments gedrungen würde, so hat er dasselbe dem Vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit dem, der die Stelle vertritt, zu übergeben.

S. 15.

So wie von Zeit zu Zeit die Eintragung der Schriften berichtet ist, sind die eingetragenen, welche bereits bestimmte Referenten haben, sogleich abzusondern, die einem Referenten zugehörigen zusammen zu legen, und in die Referententernionen einzuschreiben. In der ersten Kolumne des Einreichungsprotokolles ist unter der daselbst aufgeführten Zahl der Name des Referenten anzumerken, damit der Vorsitzführende erinnert werde, daß die Zuthheilung eines Referenten nicht mehr nöthig sei.

Da es zur Pflege der Gerechtigkeit sehr zu wünschen ist, daß der Referent den Parteien nicht bekannt werde, so soll auf der überreichten Schrift weder der Anfangsbuchstabe von dem Namen des Referenten, noch eine andere Bezeichnung gesetzt werden, woraus die Partei Anlaß erhielt, ihren Referenten zu erfahren.

S. 16.

Jedesmal, sobald die Protokollsbögen der vormittägigen, und so auch die von der nachmittägigen Einreichung berichtet sind, müssen sie dem Vorsitzenden oder Vice-Vorsitzenden, wenn der erstere diesem die Besorgung ausdrücklich aufträgt, zugeschickt werden. Dieses hat des Tages zweimal zu geschehen, damit der Präsident von den eingekommenen Schriften Nachricht erhalten, und zu denjenigen, die noch keine bestimmten Referenten haben, den Referenten bezeichne.

Die Akten selbst sind dem Vorsitzenden nur dann zu schicken, wenn sie an ihn überschrieben sind.

S. 17.

Die zugesendeten Protokollsbögen hat der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter, nach dem davon gemachten Gebrauche sogleich wieder an den protokollführenden Beamten zurückgelangen zu machen, von welchem sie ordentlich foliirt werden; täglich muß von den überreichten Schriften, ehe derselbe die Amtszimmer verläßt, die Eintragung in ein genaues Register geschehen, in welchem nur der Name der Parteien, von welchen Schriften vorgekommen, anzumerken, und sich nicht auf die Zahl der überreichten Schrift, sondern auf das Blatt des Protokollles, auf welchem die Schrift eingetragen worden, zu berufen ist. Sind von der nämlichen Partei mehrere Schriften eingekommen, so wird dieselbe dennoch nur einmal genannt, aber alle Blätter werden angedeutet, die auf sie Beziehung haben. Daher zur Vorsicht in dem Register der Name der Partei nicht zu enge aneinander zu setzen, sondern jeder einiger Raum zu lassen ist, damit alle dieselbe betreffenden weiteren Blätter beigelegt werden können.

S. 18.

Mit den Einreichungsprotokollsbögen hat der Vorsitzende auch die unter seiner Aufschrift eingelangten Schriften zurück

zu senden, er fände denn dieselben oder diejenigen, die er laut des §. 21 abgefordert hätte, auch wichtigen Ursachen zurück zu halten; in diesem Falle ist den Einreichungsprotokollbögen von demselben mit eigener Hand beizusetzen: »zurückgehalten.« Der Vorsitzende ist schuldig, über derlei zurückgehaltene Schriften selbst ein Vormerkungsprotokoll zu führen, und in demselben den Gegenstand, die Ursache der Zurückhaltung, und was er damit vorgekehrt habe, anzumerken, um sich auf jeden Fall darüber höheren Ortes rechtfertigen, und Stük für Stük ausweisen zu können.

§. 19.

Wenn ein mit der Aufschrift: »An den Präsidenten« eingelangtes Stük von demselben mit dem Einreichungsprotokolle nicht zurück kommt, ist er am nächsten Rathstage daran zu erinnern, damit entweder die Uebergebung, die weitere Eintragung in das Protokoll, Zuthellung an einen Referenten, und die Anzeige in dem Referententernion geschehe; oder wenn der Vorsitzende das Stük nicht dahin zu geben fände, in dem Einreichungsprotokolle in der ersten Kolumne unter der Zahl des Exhibitums bemerkt werde: »Nicht wieder zum Protokolle gekommen.«

§. 20.

Zu Ende eines jeden Monats sind die einzelnen Blätter des Einreichungsprotokolles in guter Ordnung zusammen zu binden, und in dem Amtszimmer aufzubewahren.

Zweiter Abschnitt.

Von Zuthellung der Schrift an den Referenten.

§. 21.

Wenn der Vorsitzende den Bogen des Einreichungsprotokolles erhält, so hat er ihn sogleich durchzugehen, und unter jede Zahl, wo noch kein Referent bestimmt ist, den Namen desjenigen Rathes zu setzen, den er zum Referenten ernennen will. Es hängt von dem Vorsitzenden ab, ob er eine Schrift vor der Zuthellung selbst einsehen, und von dem Einreichungsprotokolle abfordern wolle.

§. 22.

Die Wahl der Referenten und Zuthellung steht dem Vorsitzenden zu. Jeder Rath ist schuldig, das ihm zugetheilte Referat zu bearbeiten; nur wenn er mit den Parteien oder dem Geschäfte in einer dem Vorsitzenden unbekanntem Verbindung, die ihn verhinderte, das Referat zu übernehmen, stände, kann er sich dessen auf die §. 31 angezeigte Art entschlagen; die Rätthe können ohne Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung ihres Vorsitzenden die zugetheilten Referate nicht verwechseln. Jede bewilligte Veränderung des Referates aber ist in dem Einreichungsprotokolle anzuzeigen, damit in dem Referententernion des Rathes, so das Referat übernommen, die Anzeige geschehe.

§. 23.

Bei Zuthellung der Referate hat der Vorsitzführende sich folgende Grundsätze gegenwärtig zu halten: a) wenn ein Referat einen unmittelbaren Zusammenhang mit einem vorhergehenden hat, ist der Referent ohne wichtige Ursache nicht abzuändern. Daher ist bei den ersten Behörden jeder Stiftung, jedem Fideikommiss, jedem Pupillen, jeder Verlassenschaft, jedem Rechnungsleger, jedem Konkurse, den Landtafelgeschäften, jeder ersten Klage, ein eigener Referent zu bestimmen, und von demselben alles, was in dieses Geschäft einschlägt, zu übernehmen; b) zwischen den Referenten sind die Gegenstände stets so einzutheilen, daß ein jeder sich überhaupt die nöthigen Kenntnisse in den meisten allgemeinen Geschäften erwerben könne; c) jeder Rath soll zwar nach seinen verhältnismäßigen Kräften und guten Willen angewendet, keiner aber mit zu häufiger Arbeit beladen, eben so auch keiner zu sehr geschont, sondern unter denselben in Zuthellung der Arbeit eine billige Gleichheit beobachtet werden; d) kein Geschäft soll einem Rathe, der mit demselben oder mit besagten Parteien in einigem Zusammenhange steht, zugetheilt werden; e) die inrotulirten Prozesse sind in Ansehung ihrer Wichtigkeit oder Weitwendigkeit einzusehen, und zwischen den Rätthen so zu vertheilen, daß keinem Rathe auf einmal zwei Prozesse von großem Umfange zukommen; derjenige Rath, dem eine besonders weit aussehende Arbeit zugetheilt worden, ist auf einige Zeit mit anderen Prozessen zu verschonen; und hätte ein solcher bereits mehrere, noch nicht in die Arbeit ge-

nommene Prozesse in Händen, sollen ihm wenigstens die älteren abgenommen, und unter andere minder beschäftigte Rätthe vertheilt werden.

Zu a).

1673. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

iii) Bei allen Landrechten, wo die landtäflichen Geschäfte wegen ihres weiten Umfangs einem einzigen Referenten nicht zugetheilt werden können, sei in den Landtafelgeschäften jedem Kreise ein einziger Referent zuzuweisen.

Zu d): s. S. 62.

Zu e): s. II. Abth. S. 70.

f) Vertheilung der Geschäfte bei Gerichten mit der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit.

1674. Hfd. v. 21. Juli 1820 N. 1677, an das n. ö., in. ö., tir., k. k. u. gal. A. G.

Bedacht, nähere Vorschriften über die zwefmäßige Vertheilung der Zivil- und Kriminalgeschäfte unter die Rätthe jener Kollegialgerichte festzusetzen, welchen die Ausübung dieser beiden Zweige der Gerichtsbarkeit übertragen ist, haben Se. Maj. zu bestimmen geruht:

§. 1. Die Gerichtsbarkeit über Zivil- und Kriminalgeschäfte ist bei den damit bekehrten Kollegialbehörden dem ganzen Körper verliehen. Der Gerichtsvorstand ist für die gründliche, kraftvolle und schnelle Behandlung beider Geschäftszweige insbesondere verantwortlich und zugleich verpflichtet, auf eine der Gerechtigkeit und den Geschäften nicht nachtheilige Weise, allen Rätthen Gelegenheit zur Erlangung gründlicher Kenntnisse der Geschäfte beider Gattungen zu verschaffen und sie darin zu üben.

§. 2. Jeder Rath ist dagegen schuldig, sich in beiden Geschäftsgattungen durch Bearbeitung derselben immer mehr zu vervollkommen und die ihm zugetheilten Referate zu bearbeiten.

§. 3. Auf welche Art diese Uebung aller Rätthe in beiden Geschäftszweigen und somit die Zutheilung der rücksichtlichen Gegenstände an die Rätthe bei jeder einzelnen Stelle am zwefmäßigsten und mit dem besten Erfolge bewirkt werden könne; dieses wird jeder Gerichtsvorstand mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der seiner Leitung anvertrauten Stelle selbst bestimmen und sich darüber auf jede Anforderung des Obergerichtes gründlich ausweisen.

§. 4. Sollte der Gerichtsvorstand es dienstnützlich finden, statt einer allgemeinen, gleichzeitigen, gleichen Vertheilung der Geschäfte beider Gattungen unter alle Rätthe irgend eine Art Vorzugsreferate, oder einen periodischen Wechsel in den Zivil- und Kriminalreferaten einzuführen; so sollen selbst in diesen Fällen den Referenten die von ihnen bereits angefangenen Kriminaluntersuchungen, so wie die denselben bereits zu-

getheilten Zivilgeschäfte, wenn nicht besonders erhebliche Gründe eintreten, nicht abgenommen, sondern von denselben fortan ihrem Ende zugeführt und erledigt werden. Insbesondere aber sollen die dem Referate eines Rathes einmal zugewiesenen Verlassenschaftsabhandlungen, Pflegebefohlenen, Fideikomnisse, Stiftungen und Konurse, in so weit es sich, außer den Anmeldungen, dabei nur um die ämtlichen Einschreitungen handelt, demselben auch im Falle eines zeitlichen Uebertrittes vom Zivil- zum Kriminalreferate, wenn nicht eine unausweichliche Nothwendigkeit solches gebietet, niemals abgenommen, sondern diese von ihm schon angefangenen Geschäfte, wovon jedes nur ein Ganzes ausmacht, fortan von demselben besorgt und beendigt werden.

§. 5. Da alle Einrichtungen, innere Verfügungen und Bedürfnisse einer solchen Stelle, sie mögen auf das Zivil- oder Kriminalfach Bezug nehmen, doch immer nur auf die Gesamtverhältnisse des ganzen Körpers berechnet werden müssen; so hat eine Trennung des Kanzleireferates für das Zivil- und Kriminalfach unter zwei Rätthe nicht statt, sondern das ganze Kanzleireferat ist immer nur einem Rathe zu übergeben.

§. 6. Alle Rätthe haben in der Regel, und in so weit sie durch dringende Geschäfte nicht ämtlich verhindert sind, zu allen Rathssitzungen über Zivil- sowohl als Kriminalgeschäfte zu erscheinen. Ueberhaupt sind nach erfolgtem Vortrage der zur vollen Rathversammlung geeigneten Stücke, in der Regel die Kriminalgegenstände vor allen anderen zu erledigen, darüber jedoch immer ein abgeordnetes Rathsprotokoll zu führen, sofort aber die übrigen minder dringenden Zivilgegenstände in Vortrag zu bringen.

§. 7. Zur Evidenthaltung der Zivil- sowohl als der Kriminalgeschäfte sind dieselben, von dem Einreichungsprotokolle angefangen bis zu ihrer Hinterlegung in die Registratur, in abgeordneten Registern zu verzeichnen. In die Referententernionen können jedoch die Geschäfte beider Gattungen eingetragen werden; nur sind dieselben darin auf eine Art auszuzeichnen, daß sich ihre Unterscheidung dem Auge leicht und deutlich darstelle.

§. 8. An den Vorschriften der allg. G. Z. vom 9. Sept. 1785 wird durch die gegenwärtige Anordnung nichts geändert.

§. 24.

Fände der Vorsitzende einen Gegenstand von großer Wichtigkeit oder besonderer Rücksichten würdig, so steht ihm frei, dazu noch einen zweiten Rath als Korreferenten zu benennen. Diese Benennung aber hängt niemals von der Bitte der Partei, sondern einzig von dem Befinden des Vorsitzenden ab, welcher jedoch verpflichtet ist, in jedem Falle, wo die Partei einen Korreferenten begehrt, das Geschäft näher einzusehen und zu beurtheilen, ob vielleicht die Wichtigkeit der Sache die Bitte der Partei rechtfertige.

Betreibungsgefuche sind nicht dem Referenten zu geben.

1675. Refol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an das gal. R. G.

nuu) Jedes Gesuch, wodurch die Erledigung eines Geschäftes von der Partei betrieben wird, soll nie dem Referenten, sondern dem Vicepräsidenten übergeben werden, damit er nach Untersuchung der Sache dem Präsidenten jenes an Händen lasse, was zur Beförderung und Beruhigung der Partei dienlich sein mag.

Dritter Abschnitt.

Von Beförderung der überreichten Schriften an den Referenten.

§. 25.

Sobald der Einreichungsprotokollbogen von dem Präsidenten zurückgelangt, sind die Schriften nach der in dem Einreichungsprotokolle bemerkten Zuthellung abzusondern, den Räten die betreffenden in den Referententernionen zuzuschreiben, und denselben des Tages zweimal, sobald möglich, durch die Gerichtsdienner wohl verwahrt und versiegelt, damit nichts entfalle, oder eröffnet, oder gelesen werden könne, zuzuschicken. Diese Zuschickung geschieht nur nach der Wohnung des Rathes in dem Gerichtsorte; wenn der Rath sich außer dem Gerichtsorte aufhält, hat er unter seiner Verantwortung die Anstalt zu treffen, daß er die zugeschickten Schriften richtig und zu rechter Zeit bekomme; wäre bei einem Stücke ein Korreferent ernannt, so ist davon sowohl der ernannte Referent, als Korreferent mittelst eines beigelegten Zettels zu benachrichtigen.

§. 26.

Die Referententernionen sind so zu führen: a) daß jeder Rath seinen abgesonderten Ternion habe, in welchem zur Seite eine Kolumne leer gelassen wird, um daselbst die Zahl, unter welcher die Schrift in dem Einreichungsprotokolle erscheint, und den Tag, an welchem sie vorgetragen und erledigt worden, anmerken zu können; b) daß mit ausdrücklicher Anmerkung eines jeden Tages die Zahl des Exhibitums eingetragen werde, welche dem Referenten zugetheilt worden; wobei aber nicht nöthig ist,

dieser Zahl die ganze Rubrik, unter welcher sie in dem Einreichungsprotokolle steht, beizusetzen; c) daß bei jedem Referenten die Zahlen, welche vom ersten Jänner bis letzten Dezember des Jahres fortzulaufen haben, angezeigt, und die Zahl, die jedes Stück in dem Referententernion hat, dem Stücke rückwärts beigelegt werde.

§. 5 u. 1674 §. 7.

§. 27.

Am Ende jedes Monates hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter diese Ternionen zu durchgehen, diejenigen Zahlen der Referate, bei denen zur Seite der Tag der Erledigung nicht angemerkt ist, mit Rücksicht auf die den Räten §. 39 zur Bearbeitung vorgeschriebene Frist auszuzeichnen, und jedem Referenten das Verzeichniß davon zu dem Ende zu übergeben, damit dieser am nächsten Rathstage sich ausweise, welche Stücke wirklich erledigt seien, wo also nur die Anmerkung der Erledigung unterblieben ist, oder warum die übrigen in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Vortrag gebracht worden; der Vorsitzende wird die Zulänglichkeit der Entschuldigung zu beurtheilen, allenfalls eine verhältnismäßige Frist zu bestimmen, und wenn die von ihm geschehenen Erinnerungen ohne Wirkung sein sollten, die veräumte Amtspflicht an die vorgesetzte Behörde anzuzeigen haben, damit der saumselige Rath allenfalls vom Amte und Befoldung suspendirt, oder sonst nach Verdienst und Umständen behandelt werde.

§. 28.

Diese Ternionen sind an den Rathstagen vor Anfang der Sitzung in die Rathstube zu geben. Nach Ende der Sitzung sind sie zu dem Einreichungsprotokolle zurück zu senden, um sie noch am nämlichen Tage durchzugehen, daraus, was in der Sitzung erledigt worden, zu entnehmen, und hiernach die dritte Kolumne des Einreichungsprotokolles nach §. 11 auszufüllen.

§. 29.

Am Ende jedes Jahres sind die Referententernionen in Ordnung zu bringen, und in der Registratur durch 10 Jahre aufzubehalten. Nach Verlauf dieser Zeit können sie kassirt werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Ausarbeitung zum künftigen Referate.

§. 30.

Vor allem hat der Referent zu sehen, ob die Zahlen seiner Referate richtig sind. Bemerkte er eine Irrung, so hat er sogleich bei dem Protokollisten wegen dieses Verstoßes Erkundigung zu nehmen. Bei öftern ähnlichen Irrungen, auch wenn sie sogleich gehoben würden, ist dem Vorsitzenden die Anzeige zu machen, um mehrere Genauigkeit bei dem Einreichungsprotokolle zu erhalten.

§. 31.

Sollte der Referent bei einem zugetheilten Stücke wahrnehmen, daß ihn eine dem Chef unbekannt gewesene Verflechtung mit dem Geschäfte oder der Partei hindere, das Referat auf sich zu nehmen, so hat er am nächsten Rathstage dem Vorsitzenden den Anstand zu eröffnen, damit dieser nach Erforderniß der Sache einen anderen Referenten ernenne.

1676. Hfd. v. 1. April 1784.

Jeder Fall, wo ein Exhibitum von einem Rathe an einen anderen zum Referate übertragen wird, soll dem Protokolle Exhibitorum sogleich zu dem Ende angezeigt werden, damit das Exhibitum in dem Referatenbogen desjenigen Rathes, der es übernommen hat, vorgeschrieben werde.

§. 32.

Ist aber der ernannte Referent zum Vortrage des ihm zugetheilten Stückes geeignet, so hat er sogleich die Schriften sammt den Beilagen genau zu durchlesen, und dem Geschäfte diejenige Ueberdenkung und das reife Nachsinnen zu widmen, das ihn in Folge des abgelegten Dienstes vor Gott und seinem Landesfürsten außer Verantwortung setzt.

§. 33.

Wenn in einem Geschäfte Schriften von mehreren Parteien in einem Tage vorkommen, so hat der Referent diese Schriften im Zusammenhange zu bearbeiten.

§. 34.

Der Referent bei einem Appellationsgerichte hat den Absprünge, mittelst welcher Parteien ihre ordentlichen ersten In-

stanzen übergehen wollten, nicht statt zu geben, und die Geschäfte nicht weiter an das Appellationsgericht zu ziehen, als es der ordentliche Weg fordert, und die Gerichtsordnung zuläßt.

§. 35.

Ueber diejenigen Stücke, die nach den klaren Worten der Gerichtsordnung zu erledigen sind, diejenigen, die bloß eine Einleitung betreffen, oder wenn die überreichte Schrift so kurz und deutlich ist, daß sie ganz abgelesen werden könne, ist dem Referenten erlaubt, das Referat mündlich abzufassen; über alle anderen aber hat er auf einen besonderen halbbrüchigen Bogen sein Referat schriftlich aufzusetzen.

a) In dem Eingange des Referatsbogens hat er die Zahl, unter welcher das Stück in dem Einreichungsprotokolle steht, anzumerken.

b) Dann ist auf der einen Spalte des Referatsbogens ein zuverlässiger Auszug des Geschäftes zu verfassen, kein Verhelf oder Beweis zu übergehen, die Bitte von Wort zu Wort, wie sie in der überreichten Schrift einkommt, auszudrücken, auch die Ordnung der Beilagen, und bei den weitläufigeren die zur Sache gehörigen Stellen auszuzeichnen, um bei der Berathschlagung nicht die Rathsversammlung durch langes Nachsuchen einem unnützen Zeitverluste auszusetzen.

c) Auf der anderen Spalte hat er seine Meinung, ohne etwas zu wiederholen, was schon in dem Auszuge vorkommt, und mit schließender Bündigkeit zu setzen. §. 1699.

d) Am Ende der Meinung ist der Bescheid, das Urtheil oder die Expedition wörtlich zu entwerfen, nach welcher der Referent die Erledigung zu schöpfen glaubt. Bei einer Erledigung, welche die Erstattung eines Berichtes, einer umständlicheren Präsidialnote, eines Ersuchschreibens, oder sonst einer ausführlicheren Expedition veranlaßt, kann sich in dem Referatsbogen mit wenigen Worten auf den diesfalls insbesondere entworfenen Auffaz berufen werden.

e) Endlich hat der Referent dem Referatsbogen seinen Namen beizusetzen.

§. 36.

Von den Referatsbögen sind bei Appellationsgerichten auch die überreichten Rezipisse über die dem Landgerichte zurückge-

schiften Akten, die Tabellen der Kriminal- und Zivilgerichte, die bloß zur Nachricht genommen werden, bei welchen also nicht das geringste zu erinnern ist, enthoben. Bei solchen Stücken hat der Referent nur die Zahlen des Einreichungsprotokolles der Rathssitzung mit der Bemerkung vorzulegen, daß es zur Beilegung in die Registratur gehörige Stücke sind.

§. 37.

Sollte ein Rath die Erlaubniß, über kurze und bündige Schriften keinen Auszug zu machen, zu seiner Bequemlichkeit mißbrauchen, und auch weitläufige Schriften ihres vollen Inhaltes ablesen lassen, so ist er zur Verantwortung zu ziehen, und ihm von dem Vorsitzenden aufzutragen, bei dem sich offenbarenden Mangel der Unterscheidungskraft über alle Referate Auszüge zu verfassen.

§. 38.

Vor anderen hat der Referent solche Stücke, zu welchen ein Korreferent ernannt ist, in die Bearbeitung zu nehmen, und nach ihrer Vollendung die Akten dem Korreferenten, jedoch ohne seinen Referatsbogen, zuzuschicken; der Korreferent faßt den Auszug und das Votum darüber auf den besonders mit der Zahl des überreichten Stückes bezeichneten Bogen auf die nämliche Art, wie dem Referenten vorgeschrieben ist, und schickt nach gescheneher Bearbeitung das Stück ebenfalls, ohne seinen Referatsbogen, dem Referenten zurück.

§. 39.

Ein Referent bei der Appellazion hat die eigentlichen Appellazionsgeschäfte, als: einbegleitete Kriminal- und Zivilprozeßakten, erstattete Berichte über Rekurse und Nullitäten; die Referenten bei den ersten Behörden aber die geschlossenen Prozesse, die zur endlichen Erledigung übergebenen Verlassenschafts-Abhandlungen und Rechnungen, binnen 30 Tagen, alle übrigen Stücke aber bei dem Appellazionsgerichte binnen 8 Tagen, bei den ersten Behörden am nächsten Rathstage zu erledigen. Wenn aber die Ueberreichung erst den Nachmittag des unmittelbar vor der Rathssitzung hergehenden Tages geschehen ist, so sind die Stücke an dem zweiten folgenden Rathstage zu erledigen. Bei besonderen Umständen und nach Erforderniß des Gegenstandes kann der Vorsitzende dem Referenten eine längere Frist

einräumen, oder auch eine mehrere Beschleunigung auftragen; daher, wenn bei einem zugetheilten Geschäfte der nächste Rathstag ohne Nachtheil der Justizpflege nicht abgewartet werden könnte, hat der Referent, sobald er von dem Geschäfte die nöthige Einsicht genommen, sich mit dem Vorsitzenden über diejenigen Vorkehrungen einzuvernehmen, die dem Dienste angemessen sind, und steht diesem in einem solchen Falle frei, zu einer solchen augenblicklichen Berathschlagung noch einen oder anderen Rath beizuziehen.

1677. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 619, an alle N. G.

e) Die in der Instrukzion zur Erledigung der Prozesse vorgeschriebene Frist sei genauest bei jenen Prozessen ohne alle Ausnahme zu beobachten, wo durch die Verzögerung die Justiz wirklich litte. Als da: über streitige Vertretungen, wo bis zum Austrage der Vertretungsklage der Prozeß gehemmt wird; die Prozesse über Vorzugsrechte, wo oft bis zu deren Ausgang die ganze Konkursmasse unvertheilt bleiben muß; die Prozesse, die zwischen zweien Behörden der Jurisdikzion halber geführt werden, wo, während dem die Richter unter sich streiten, die Justizverwaltung auf sich beruhend verbleibt. Derlei Prozesse seien daher mit aller möglichen Beförderung auszuarbeiten, und zur Erledigung zu bringen.

§. 40.

Der Rath einer ersten Instanz, welchem eine Stiftung zum Referate zugewiesen ist, hat von dem Bestande dieser Stiftung ein ordentliches Kapulare zu führen, in diesem die Beschaffenheit der Stiftung und zu welchem Endzwecke, und mit welchen Bedingungen sie bestimmt sei, genau anzumerken, den Stiftungsfond gründlich und umständlich anzuführen, alle sich hierbei ergebenden Veränderungen anzumerken, die Kuratoren der Stiftung und die Theilnehmer derselben einzutragen, und dann, was immer in Beziehung auf dieselben vorfällt, aufzuzeichnen, damit, wenn von ihm eine Auskunft gefordert würde, er dieselbe in kurzer Zeit zuverlässig abgeben, und, wenn ein anderer Referent bestimmt würde, diesem sogleich die nöthige Kenntniß darüber ertheilen könne.

§. 41.

Eben so hat der Referent, dem ein Fideikommiß zum Referate zugetheilt wird, über die wahre Beschaffenheit des Fideikommisses ein Kapulare zu halten, in dasselbe die Beschaffenheit des Fideikommißinstitutes, die eigentlichen Fideikommißgüter mit den

etwa hierbei auffallenden Bemerkungen, die Fideikommissbesitzer und Kuratoren, die Lasten des Fideikommisses, die etwa zu leistenden Depurirungen genau und umständlich einzutragen, auch alle in Beziehung auf das Fideikommiss vorkommenden Angelegenheiten von Zeit zu Zeit anzumerken, damit er nicht nur zuverlässige Auskunft, wenn dieselbe nöthig wäre, ertheilen könne, sondern auch, wenn bei einem oder anderem Fideikommiss, besonders in Rücksicht der aufgetragenen Depurirungen, eine Saumseligkeit bemerkt würde, dießfalls die nöthigen Erinnerungen bei allgemeiner Rathsversammlung geschehen, und mit den erforderlichen Vorkehrungen eingeschritten werden möge. Damit der Vorsitzende versichert sei, daß das vorgeschriebene Kapular wirklich geführt werde, hat er sich dasselbe öfters unter dem Jahre vorlegen zu lassen.

1678. Hfd. v. 11. Mai 1787 N. 677, an alle N. G.

Von Einsendung der Fideikommiss Tabellen an die höhere Behörde hat es in Zukunft ganz abzukommen.

Verwendung des unteren Rathspersonales.

1679. Hfd. vom 27. Mai 1825 N. 2098, an das n. ö. N. G. (Hfd. v. 23. Sept. 1825, an alle N. G.)

Es ist strenge darauf zu halten, daß das untere Rathspersonale in Erkrankungsfällen, oder bei Abwesenheit oder Abgang des einen oder anderen unter demselben, den unbesetzten Dienstposten unentgeltlich versetze; das N. G. aber von dem unteren Rathspersonale des Landrechtes die ihm nöthige Aushilfe sich unentgeltlich verschaffe, die Auskultanten die hierdurch nicht versehenen Dienste des unteren Rathspersonales des Landrechtes versehen, und auch allenfalls bei dem N. G. selbst zur Aushilfe verwendet werden.

Auskultanten.

1680. Hfd. v. 14. Juli 1837 Z. 17402; Vdg. d. mäh u. steiern. Sub. v. 12. Aug. Z. 30599 (P. 126) u. 13534 (P. 138); d. n. ö. Reg. v. 13.; des illir. Sub. v. 17.; des böh. Sub. v. 21. Z. 40251 (P. 384) u. d. gal. Sub. v. 15. Sept. Z. 53261.

Die das Institut der Auskultanten betreffenden, aus verschiedenen Anlässen und zu verschiedenen Zeiten ergangenen einzelnen Vorschriften werden zu Folge der a. h. Entschl. v. 7. Jänner 1837 mit den zeitgemäßen Erläuterungen in nachstehende Vdg. zusammengefaßt zur allgemeinen genaueren Darnachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Das Institut der Auskultanten ist eine Pflanzschule für Justizbeamte.

§. 2. Die Ernennung der sistemisirten und der überzähligen Auskultanten ist der obersten Justizstelle nach den ihr ertheilten besonderen Bedingungen überlassen. Die oberste Justizstelle ist in der Regel nicht gebunden, den Kandidaten gerade an dem angeführten Orte eine Auskultantenstelle zu verleihen, sondern befugt, dieselben, so weit es mit der Sicherstellung des Unterhaltes der Bittsteller und mit ihren bisherigen Verhältnissen vereinbarlich ist, wohin sie am meisten passen, oder wo deren Ausbildung am leichtesten und flüglichsten erwartet werden kann.

§. 3. Mit Beachtung dieser Rücksichten können auch unentgeltlich dienende Auskultanten nach dem Gutachten der untergeordneten Behörden von der obersten Justizstelle von Amtswegen zu anderen Justizkollegien überetzt werden, in welchem Falle dieselben außer der Vergütung der normalmäßigen Reisekosten keinen Anspruch auf irgend ein weiteres Entgelt haben.

§. 4. Auskultanten können auch selbst in der Absicht, ihre Sprachkenntnisse zu erweitern, und sich dadurch für den Dienst bei den Justizkollegien der verschiedenen Provinzen zugleich brauchbar zu machen, um zeitliche Uebersetzung ansuchen, sobald sie die nöthigen Vorkenntnisse in der Sprache, worin bei diesen Justizkollegien die Geschäfte verhandelt werden, auszuweisen vermögen. Diese Uebersetzungen, welche auf unbestimmte Zeit und auch mit Beibehaltung der Adjuten von der obersten Justizstelle über Gutachten der untergeordneten Behörde bewilligt werden können, haben jedoch nur auf eigene Kosten der Bittsteller statt, und sie können auch nur über Bewilligung der obersten Justizstelle und Gutachten der untern Behörden auf gleiche Weise den Rücktritt erlangen.

§. 5. Auskultanten haben unter sich keinen Rang. Ueber ihre Beförderung wird ohne alle andere Rücksicht nur Verdienst und Fähigkeit entscheiden.

§. 6. In der Regel ist zur Besetzung erledigter sistemisirter Auskultantenstellen kein Konkurs auszuschreiben; dem obersten Gerichtshofe ist jedoch vorbehalten, wenn er es nöthig findet, die Konkurs-Ausschreibung zu verfügen.

§. 7. Bewerber um Auskultantenstellen müssen ihre Gesuche demjenigen Justizkollegium erster Instanz überreichen, bei welchem sie angestellt zu werden wünschen, und folgende Belege anschließen:

a) den Tauffchein oder in gesetzlicher Form die Ausweisung über Alter, Geburtsort und Stand;

b) das von einer inländischen Lehranstalt ausgestellte Absolutorium über die vom Bittsteller aus sämtlichen vorgeschriebenen juristischen Lehrgegenständen gut bestandenen Prüfungen;

c) die Zeugnisse über die allfällige praktische Verwendung;

d) die Ausweisung über die Sprachkenntnisse, welche der Bittsteller nebst der eigenen Muttersprache besitzt, mit der Fertigkeit, in derselben nicht nur geläufig sprechen, sondern auch Aufsätze entwerfen zu können;

e) die Wahlfähigkeits-Dekrete für das Zivil- und Kriminal-Richteramt, oder wenigstens für eine Auskultantenstelle;

Den Beweis, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienst-Stelle durch sein eigenes Einkommen oder durch eine in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhalts-Erklärung ausreichend gesichert ist.

Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert ist, muß dargethan werden, daß diese Person, unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder, diesem ihrem Versprechen vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann und zugleich die Mittel näher bezeichnen werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll.

g) Die genaue Angabe, ob und welche Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse zwischen dem Bittsteller und etwa einem Beamten der Stelle, bei welcher derselbe als Auskultant einzutreten wünscht, oder mit einem zur Vertretung der Parteien bei dieser Behörde berechtigten Advokaten bestehen.

§. 8. Jeder unbedingt ernannte Auskultant ist bei dem Justizkollegium, bei welchem derselbe seine Bestimmung erhielt, nach den bestehenden Vorschriften in Eid und Pflicht zu nehmen, und von diesem Tage an kann er seine wirkliche Dienstzeit berechnen.

§. 9. Bedingt — gegen Ablegung der Prüfungen — zu Auskultanten ernannte Jünglinge der thesesianischen Ritterakademie oder des wiener Stadtkonwises können die verliehene Auskultantenstelle nur jenfalls und nicht eher antreten, daher auch nicht eher in Eid und Pflicht genommen werden, als wenn sie sich bei der obersten Justizstelle mit dem Wahlfähigkeits-Defrete für eine Auskultantenstelle auszuweisen im Stande sind.

Hierzu ist von der obersten Justizstelle ein peremptorischer Termin von 6 Monaten einzuräumen, welcher aus erheblichen Gründen auf weitere 3 Monate verlängert werden kann und nach dessen fruchtlosem Verlaufe der Ernante seiner Stelle und des ihm allenfalls verliehenen Adjutums ohne weiters für verlustig zu erklären ist.

Diese bedingt ernannten Auskultanten können ihre Dienstzeit ebenfalls nur von dem Tage des abgelegten Dienstoides zu zählen anfangen.

§. 10. Jene Auskultanten, welche ein Adjutum genießen, und bei ihrer Aufnahme nur die Wahlfähigkeit für eine Auskultantenstelle ausgewiesen hatten, sind bei Verlust der Stelle und des Adjutums verpflichtet, binnen 3 Jahren von dem Tage ihrer Beeidigung sich auch mit dem Wahlfähigkeits-Defrete für das Zivil- und Kriminal-Richteramt auszuweisen.

§. 11. Die Auskultanten sollen — sogleich von ihrem Eintritte in den Dienst an — auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Art und zu Arbeiten, woraus sich ihre Anlagen und Kenntnisse beurtheilen lassen, verwendet und wenn sie von Seite ihrer Geistesgaben, ihres Charakters, oder ihres Fleißes für den Dienst sich nicht vollkommen brauchbar bewähren, um geschickte Rätthe zu werden, nicht erwarten lassen, sobald man hierüber hinlängliche Gewißheit erlangt hat, ohne weiters entlassen werden.

§. 12. Wenn schon den Auskultanten ohne besondere Genehmigung der obersten Justizstelle ein Referat zu führen nicht gestattet ist, und

ohne Genehmigung des A. G. dieselben auch als Kriminal-Inquirenten oder Botanten nicht verwendet werden dürfen, was nur im erwiesenen dringenden, und der obersten Justizstelle nachträglich anzuzeigenden Falle, und in jedem Falle nur bei solchen Auskultanten, welche das Wahlfähigkeits-Defrete für das Richteramt besitzen, gestattet werden kann: so ist doch nach Gutbefinden des Amtsvorstehers zu verfügen erlaubt, daß sie den Rätthen an die Hand gehen, und für dieselben Akten-Auszüge und Referats-Entwürfe mit Beisehung des Gutachtens über Prozesse sowohl als Kurrenzien ausarbeiten dürfen.

§. 13. Die Auskultanten werden nebst dem nach Ermessen des Amtsvorstehers auch zu den Amtsobliegenheiten der Aktuare, Raths-Protokollisten, und Sekretäre bestimmt, eingeübt und verwendet.

§. 14. Um solche Rechtskandidaten zu unterstützen, deren Erwerbung für den Justizdienst wegen ihrer ausgezeichneten guten Eigenschaften in jeder Beziehung wünschenswerth sein könnte, die aber weder ein eigenes Einkommen, noch eine Unterstützung von ihren Angehörigen haben, um sich während einer allfälligen Dienstleistung als Auskultanten bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle anständig erhalten zu können, ist gestattet, die Gesuche derselben um Verleihung einer Auskultantenstelle mit dem Antrage auf Gewährung eines außerordentlichen Adjutums von jährlichen 200 bis 300 fl. vorlegen zu dürfen mit dem, daß solche Auskultanten sodann nach dem Ermessen der obersten Justizstelle verwendet werden sollen.

§. 15. Systemisirte Auskultanten-Adjuten, welche bei einzelnen l. f. Justizkollegien aus besonderen Gründen festgesetzt wurden, werden nur von der obersten Justizstelle verliehen.

Dieselbe wird, wenn bei der Stelle, wo das systemisirte Adjutum erledigt ist, sich ein Auskultant befindet, der dieser Aushilfe bedarf, weil in seinem oder dem Einkommen derjenigen, welche den Unterhaltungsrevers ausgestellt haben, eine solche Veränderung vorgegangen ist, daß er auf seinen ausreichenden Unterhalt nicht mehr rechnen kann, das Adjutum diesem Auskultanten, wenn aber mehrere Dürftige vorhanden sind, demjenigen, der sich in jeder Hinsicht durch gutes Benehmen vor den Uebrigen auszeichnet, endlich bei gleicher Dürftigkeit und gleichen Eigenschaften dem im Dienste ältesten Auskultanten verliehen.

Hierbei kommen auch jene Auskultanten der Stelle, welche ein außerordentliches Adjutum beziehen, eben so in Berücksichtigung, als wenn sie diese Unterstützung nicht genießen, indem, wenn sie den Vorzug verdienen, ihr außerordentliches Adjutum einzuziehen und sie mit dem systemisirten zu theilen sind.

§. 16. Sollten bei derselben Stelle keine solchen Auskultanten bestehen, welche dieser Aushilfe zu bedürfen erweisen können, dann ist die Erledigung der mit dem systemisirten Adjutum verbundenen Auskultantenstellen mittelst Konkurs-Ausschreibung zu verlautbaren und die Edikte auch in der wiener Zeitung einzuschalten, und wenn sich keiner anmelden sollte, welcher das Adjutum zu entbehren im Stande wäre, soll diese mit Adjutum verbundene Auskultantenstelle solchen Kompetenten verliehen werden, welche die im §. 14 bezeichneten Eigenschaften besitzen.

§. 17. Der Bezug sowohl eines systemisirten als außerordentlichen Adjutums hört dann auf und muß eingestellt werden, wenn der Auskultant aus anderen Mitteln zu einem bis zu seiner besoldeten Anstellung gesicherten Einkommen gelangt, welches das Adjutum selbst übersteigt.

§. 18. Die Zivil- und Kriminal-Justizkollegien haben, wie bisher, zugleich mit den jährlichen Arbeitsausweisen auch die vorgeschriebenen Tabellen über die Verwendung der Auskultanten vorzulegen und bei dieser Gelegenheit anzuzeigen:

- a) welche Auskultanten sich durch Talente und Kenntnisse, und welche durch ganz vorzüglichen Fleiß ausgezeichnet haben;
- b) welche aus denselben sich noch nicht der Zivil- und Kriminal-Richteramtsprüfung unterzogen, und welche Note jene erlangten, die im Laufe des Jahres selbe bestanden haben;
- c) welche Verfügungen mit Beziehung auf die Fähigkeit, Rechtlichkeit, Fleiß, Sittlichkeit und übrige Aufführung etwa für Einzelne der Auskultanten sich als nothwendig darstellen.

Die Behörden haben ihre Berichte und Anträge mit Gewissenhaftigkeit, strenger Unparteilichkeit und ohne einer unzeitigen Milde Platz zu geben, zu erstatten, damit jene Auskultanten, welche keine Talente haben, um so mehr diejenigen, welchen es an Fleiß, Verwendung, Sittlichkeit oder Rechtchaffenheit fehlt, in gehöriger Zeit entfernt und die Aufnahme vorzüglicher Subjekte nicht verhindert werde.

Es wird übrigens zum allgemeinen Wissen angedeutet, daß nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte bei den, den Senaten des obersten Gerichtshofes in Wien untergeordneten landesfürstlichen Gerichten jährlich 33 Auskultanten ernannt wurden, und daß nur 24 besoldete systemmäßige Dienstesplätze im Konzeptsfache, zu welchem sie unmittelbar vorzurücken pflegen, sich eröffnet haben.

Ueber die Prüfung der Auskultanten s. 1361 u. f.

Verwendung und Ausbildung der Praktikanten; s. 1359.

1681. Hfd. v. 17. Sept. 1821 N. 1796, an das in. ö. A. G.

Zur Kriminalpraxis bei dem Magistrate zu Grätz sind nur solche Individuen zuzulassen, welche die vorgeschriebenen Rechtsstudien mit entsprechendem Erfolge bereits vollendet haben. In Rücksicht der Beschäftigung dieser Praktikanten ist ihnen die selbstständige Aufnahme von Thatserhebungen nicht anzuvertrauen; auch sind die Ausarbeitungen ihrer Vorträge über Untersuchungen, unter der genauesten Aufsicht und Kontrolle der Kriminalreferenten, bei der letzteren strengster Verantwortung, zu halten.

1682. Hfd. v. 12. März 1824 N. 1992, an alle A. G.

Ein auf solche Art »(beim Kriminalgerichte)« beeidigter Praktikant hat nach Gutbefinden des Vorstehers des Gerichtes, Altenauszüge, Referatsentwürfe und andere gerichtliche Aufsätze, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Referenten zu verfertigen, oder bei Verhören der

Angeschuldigten und der Zeugen das Protokoll zu führen. Zu den Rathssitzungen des Gerichtes darf kein Praktikant zugelassen werden.

1683. Hfd. v. 13. Febr. 1829 N. 2383, an alle A. G.

Es ist durchaus nicht zu gestatten, daß Kriminalpraktikanten als Verhörbesitzer, wie sie der §. 288, I. Th. d. St. G. B. fordert, verwendet werden; und ist dieser Gebrauch dort, wo er allenfalls besteht, als ein Unfug alsogleich und mit allem Ernste abzustellen. Dagegen unterliegt es aber keinem Anstande, zu ihrem besseren Unterrichte, als Aktuare bei Kriminaluntersuchungen gebraucht zu werden. S. 1364, 2.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vortrage, der Berathschlagung und Erledigung.

Bei Kollegialgerichten sind in der Regel alle Gegenstände in der Sitzung vorzutragen und zu erledigen.

1684. Hfd. v. 30. Jänner 1792 N. 246, an alle A. G.

a) Von den Stellen soll nichts verfügt werden, was nicht vorher im Rathe selbst vorgetragen und behandelt worden ist; und von nun an hat die Erstattung der Präsidialvorträge oder Notizen, ohne daß die Gegenstände im Rathe selbst von ihrem Referenten vorgetragen worden, gänzlich aufzuhören, wenn nicht über einen oder den andern Gegenstand nur die Meinung des Chefs allein zu hören verlangt, und solches ausdrücklich angeordnet wird.

Ausgenommen:

1685. Hfd. v. 20. Juli 1790 N. 41, an d. gal. A. G.

b) Bei Bewilligung der Arreste soll sich an die Vorschrift der G. D. genau gehalten, das Bewilligungsgesuch nicht anders, als in versammeltem Rathe erledigt werden. Nur wo Gefahr am Verzuge ist, bleibt dem Bürgermeister unbenommen, den Arrest einstweilen bis zu der in nächster Rathssitzung zu erfolgen habenden Erkenntniß zu bewilligen.

1686. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an das in. ö. A. G.

h) Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, soll sich das Präsidium des Befugnisses, das Geschäft in Zirkulation zu setzen, bedienen, und auch dabei die Vorschrift wegen der Zahl der Botanten beobachten.

§. 42.

Jedes Gericht hat an den zur Abhaltung der Amtssitzungen in jeder Woche bestimmten Tag in dem Gerichtsorte zusammen zu

Kommen; da die Zahl der Tage, und die eigentlichen Tage der Woche dieser Rathssitzungen nicht die nämlichen sein können, so sind jedem Gerichte die zu seiner Sitzung bestimmten Tage insbesondere angewiesen; diese sollen von den ersten Behörden genau beibehalten werden, weil die Partei wissen muß, wann ihr Richter vor Gericht sitze. Bei den Appellationsgerichten aber ist dem Präsidenten gestattet, in einer oder anderer Woche einen Rathstag hinweg zu lassen, und an den übrigen Rathstagen die Sitzung etwas zu verlängern; versteht sich jedoch, daß diese Erlaubniß nie zum Abbruche des Dienstes und zur Bequemlichkeit der Rätthe, sondern vorzüglich zur Dienstbeförderung, und um den Rätthen zu ihren Ausarbeitungen mehrere Zeit zu gewinnen, gebraucht werde.

§. 43.

Auch ist dem Vorsitzenden unbenommen, aus begründeten Ursachen außer den eigens bestimmten Rathstagen besondere Rathssammlungen über ein oder anderes Geschäft vornehmen zu lassen, und zu denselben die Zahl der Rätthe auszuwählen.

§. 44.

Die Rathssitzung wird damit eröffnet, daß die dem Gerichte zugekommenen Generalien und Resolutionen abgelesen, und die etwa hierüber nöthigen und dringenden Expeditionen ungesäumt besorgt werden. Von den höchsten Entschliessungen, die nicht eine bloße Parteisache, sondern ein Normativum betreffen, muß jedem Rathe ein gedrucktes oder geschriebenes Exemplar gegeben werden. Bei den übrigen Exhibiten ist dem Vorsitzenden nach der ihm bekannten mehreren oder minderen Dringlichkeit des Geschäftes zu überlassen, in welcher Reihe und Ordnung er sie vorgetragen haben wolle. Nur ist sich gegenwärtig zu halten, daß bei den Prozessen, so viel möglich, derjenige aus den bearbeiteten in Vortrag zu bringen sei, welcher dem Gerichte früher übergeben worden ist, wofern nicht etwa bei einem später anhängig gemachten die am Verzuge unterwaltende Gefahr eine mehrere Beförderung fordert.

1687. Hfd. v. 19. Mai 1786 N. 550, an d. n. ö. A. G.

a) Wenn in den bestimmten Rathstagen bei der gewöhnlichen vormittägigen Rathssitzung wegen der zu häufigen Kurrenzen der Vortrag der bereits ausgearbeiteten Prozesse zum Nachtheile der Justizpflege erliegen gelassen werden müßte, sollen in diesen vormittägigen Sitzungen bloß die Prozesse referirt, sodann aber in nachmittägigen besonderen Sitzungen die Kurrenzen erledigt werden.

1688. Hfd. v. 14. Juni 1822 N. 1878, an das Präsid. eines A. G.

Es ist genau darüber zu wachen, daß nicht das Dienstalder der Rätthe, sondern das Alter der zum Vortrage bereit liegenden Stücke, den Vorrang zum Vortrage, nur mit Ausnahme der äußersten Dringlichkeit, zu geben habe; und es liegt dem Präsidium ob, die Rätthe dahin zu bringen, daß sie nach eben der Maßgabe ältere Stücke vor den neueren bearbeiten, ohne darauf zu sehen, wie viele Nummern sie zur Sitzung bringen. Ferner ist zu veranlassen, daß die Sitzungen entweder verlängert, oder mehrere Sitzungen gehalten werden, damit alle zum Vortrage bereits bearbeiteten Stücke vorgetragen werden können. S. 1756.

§. 45.

Bei Gerichtsstellen, wo es die Anzahl der Beisitzer zuläßt, ist die Rathssammlung, je nachdem es die Beförderung des Dienstes fordert, in mehrere Sitzungen (Senate) zu theilen. Bei den Appellationsgerichten muß jeder Senat immer aus einem Präsidium, vier Rätthen, einem Sekretär und einem Rathssprotokollisten bestehen. Eine gleiche Besetzung hat auch bei den ersten Behörden in allen Geschäften zu geschehen, die nicht ausdrücklich zu einer minderen Besetzung geeignet sind. Die Wahl der Rätthe, Sekretäre, Protokollisten, die jedem Senate beizuwohnen haben, hängt täglich von des Präsidenten Willkür ab; doch sollen die einmal zusammengesetzten Rätthe bis zur Vollendung der ihrem Senate zugewiesenen Geschäfte nicht mehr abgerufen werden, und, wenn es sich um Fortsetzung einer angefangenen, ungehindert der Vorsehung des §. 35 nicht vollendeten Berathschlagung handelt, müssen die vorhin zusammengesetzten Rätthe bei der Berathschlagung belassen werden.

Besetzung der Rathssammlungen und Tagsatzungen.

1) Bei landesfürstlichen Kollegialgerichten erster Instanz und bei jenen Magistraten, welche wenigstens aus drei geprüften Rätthen bestehen.

1689. Hfd. v. 9. Febr. 1822 N. 1836, an alle A. G.

Se. Maj. haben die Anwendung der für die Tribunale erster Instanz in dem lomb. venez. Königreiche erlassenen h. Vorschrift, zur Behandlung und Erledigung der Justizgeschäfte in mehr oder minder zahlreichen Rathssammlungen, auf die landesfürstlichen Kollegialbehörden erster Instanz, welche der obersten Justizstelle zu Wien unterstehen, wie folgt, zu genehmigen geruht:

§. 1. In voller Rathsversammlung sind in Vortrag zu bringen*): Dienst- und Beförderungssachen; alle von höherer Behörde eingelangten Verordnungen jeder Art; Gutachten über neue gesetzliche Vorschriften; alle Bescheide, womit ein gerichtliches Depositem zurückgewiesen, angenommen, oder der Partei wieder verabsolgt wird; die Veräußerung der den Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen unbeweglichen Güter; Strafurtheile über Verbrecher, die nach dem Gesetze lebenslängliche Kerker- oder Todesstrafe verwirkt haben.

§. 2. Bei Kollegialgerichten, wo die Zahl der Rätthe, ohne den Vorsitzenden, auf mehr als sechs festgesetzt ist, muß über folgende Gegenstände die Berathschlagung in Senaten von einem Vorsitzenden und vier Rätthen aufgenommen werden:

a) über schriftlich verhandelte Prozesse, wenn nach geschlossenem Verfahren ein End- oder Beurtheil geschöpft werden soll;

b) über die Eröffnung eines Konkurses;

c) über alle wichtigere, nicht streitige Rechtsangelegenheiten, insbesondere über die Frage: wann und unter welchen Bedingungen eine Verlassenschaft eingantwortet werden soll; über die Bestellung eines von dem Vater der Mündel nicht benannten Vormundes; die endliche Erledigung einer Vormundschafts- oder Kuratelrechnung; die Verehelichung eines Minderjährigen, und die Genehmigung der im Namen der Mündel und Pflegebefohlenen von ihren Vertretern geschlossenen Verträge; über die Nachsicht des Alters; über Verfügungen, wodurch gegen Wahn- oder Blödsinnige, oder Verschwender eine Kuratel verhängt, dieselbe wieder aufgehoben, oder Vormundschaft über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus verlängert, eine Nachsicht des Alters bewilligt wird;

d) über Kriminalsachen: wenn ein Urtheil gefällt, oder wenn entschieden werden soll, ob eine Kriminaluntersuchung einzuleiten, davon abzulassen, dieselbe wieder aufzunehmen sei; ob zum ordentlichen Verhöre zu schreiten; ob der Angeschuldete zu verhaften, oder während der Untersuchung in Freiheit zu lassen sei.

§. 3. Bei Kollegialgerichten, die nur aus dem Vorsitzenden und sechs oder einer geringeren Anzahl von Rätthen bestehen, kann die Berathschlagung über die im §. 2 erwähnten Gegenstände in Senaten von einem Vorsitzenden und zwei Rätthen aufgenommen werden. Nur zu den Berathschlagungen über Kriminalurtheile ist auch bei diesen Behörden die nach dem §. 418, I. Th. des Strafgesetzes erforderliche Zahl von Stimmführern zuzuziehen.

§. 4. Ueber alle übrigen Geschäfte ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder des ganzen Kollegialgerichtes, in Senaten von einem Vorsitzenden und wenigstens zwei Rätthen zu berathschlagen.

§. 5. Durch die obigen Vorschriften, welche einzig auf die wirklichen Rätthe des Kollegiums Bezug nehmen, wird an den bestehenden

*) Ueber Anfrage des böhm. N. G.: ob auch über die Dienstbesetzungen der ihm unterstehenden Magistrate im vollen Rathe zu berathschlagen sei? wurde demselben mit Hfd. v. 5. April 1822 bedeutet: daß sich diese Vorschrift nur auf die darin bezeichneten Kollegialgerichtsbehörden erster Instanz beziehe.

Anordnungen, wegen Beziehung der Handelsbeisitzer zu den Berathschlagungen in Handels- und Wechselgegenständen, nichts geändert.

§. 6. Mündliche Klagen und mündliche Verhandlungen über streitige Rechtsachen können in Gegenwart eines einzigen Rathes zu Protokoll genommen werden. Zu Zeugenverhören sind zwei Rätthe, oder ein Rath und ein Auskultant abzuordnen. Der Intitulirung der Akten hat nur ein Rath beizuwohnen. Andere Tagsetzungen müssen in Senaten von einem Vorsitzenden und wenigstens zwei Rätthen vorgenommen werden.

§. 7. Zu Kriminaluntersuchungen ist nur ein Rath abzuordnen, welcher jedoch die Vorschriften des I. Theiles des Strafgesetzes über die Besetzung des Kriminalgerichtes genau zu beobachten hat.

§. 8. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt überlassen, wo dazu besondere Gründe eintreten, zur Berathschlagung, oder zu mündlichen Verhandlungen, eine größere Zahl von Rätthen zuzuziehen, als nach der gegenwärtigen Vorschrift erforderlich ist. Insbesondere kann er Geschäfte, wobei es darauf ankommt, das Gericht gegen Verantwortlichkeit, oder die Theilnehmenden gegen unwiderbringlichen Nachtheil sicher zu stellen, oder sich über gleiche Grundsätze zu vereinigen, an verstärkte Senate, oder an die volle Rathsversammlung verweisen.

§. 9. Jeder Berathschlagung oder mündlichen Verhandlung muß außer den dazu abgeordneten Rätthen, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, ein Protokollführer beizuwohnen.

§. 10. Nach diesen Vorschriften haben sich nicht minder auch jene Magistrate genau zu benehmen, welche wenigstens aus drei, oder aber aus mehreren im Justizfache geprüften wirklichen Rätthen bestehen.

1690. Hfd. v. 9. Juli 1825 N. 2118, an d. gal. N. G.

Durch die h. Entschliesung v. 1. Dez. 1821, welche allen N. G. mit Vdg. v. 9. Febr. 1822 N. 1836 der J. G. S. bekannt gemacht wurde, haben Se. Maj. eine bestimmtere Weisung, als die allg. G. J. enthält, erteilt, welche Justizgeschäfte in mehr oder minder zahlreichen Rathsversammlungen erster Instanz zu verhandeln und zu erledigen seien.

Da nun die Besitzstörungsangelegenheiten, oder sogenannten Provisorien, weder unter jenen Geschäften, welche nach §. 1 in voller Rathsversammlung in Vortrag zu bringen sind, noch unter jenen, wo nach §. 2 zur Berathschlagung nebst dem Vorsitzenden vier Rätthe erfordert werden, ausgezeichnet sind; so tritt die Anwendung des §. 4 ein, wo es heißt: Ueber alle übrigen Geschäfte ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder des ganzen Kollegialgerichtes in Senaten von einem Vorsitzenden, und wenigstens zwei Rätthen zu berathschlagen. Sollte jedoch ein solches Provisorium von besonderer Wichtigkeit sein, so ist es nach dem §. 8 dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, eine größere Zahl von Rätthen zuzuziehen.

1691. Hfd. v. 16. Juli 1830 N. 2474, an d. gal. N. G.

In Rechtstreiten, wobei Rätthe oder Präsidenten des urtheilenden Gerichtes als Parteien eintreten, führt zwar die Unterlassung, die dar-

über mit Ausschluß derselben zu pflegende Berathung einem verstärkten Senate zuzuwenden, die Folge der Nullität nicht herbei; jedoch bleibt es ungeachtet der allg. Bestimmung des Hfd. v. 9. Febr. 1822 N. 1836 der J. G. S. dem Ermessen des Vorsitzenden anheim gestellt, nach Umständen, Angelegenheiten, wo Räte und Präsidenten als Parteien eintreten, in einem verstärkten Senate in Vortrag bringen zu lassen.

2) Bei Magistraten, die weniger als drei geprüfte Räte haben.

1692. Hfd. v. 14. Nov. 1786 N. 594, an d. höh. A. G.

Bei einem Magistrate kann jede Berathschlagung sowohl über geschlossenes mündliches als schriftliches Verfahren, und die sohinige Urtheilsschöpfung vor einer Versammlung von einem Präsidio und zwei Räten, unbedenklich geschehen, und wird eine mehrere Zahl nicht erfordert. Im übrigen, wenn auch diese Zahl der Räte nicht eingeschritten hätte, müsse das geschöpfte Urtheil allerdings aufgehoben, und dem betreffenden Magistrate mit Bemerkung dieser Ursache, und gegen dem, den in minderer Zahl eingeschrittenen Amtspersonen obliegenden Ersatz aller Schäden und Unkosten, aufgetragen werden, die Berathschlagung und Erledigung neuerlich aufzunehmen, und ohne Rücksicht auf das vorhergegangene Urtheil, was Rechtsens ist, zu erkennen.

1693. Hfd. v. 9. Sept. 1788 N. 891, an d. höh. A. G.

Wenn bei einem ordentlich organisirten Magistrate der Fall eintritt, daß aus den benannten Magistratsräthen der eine oder der andere bei dem vorkommenden Geschäfte nicht interveniren könnte, und also die zur Berathschlagung erforderliche Zahl von wenigstens zwei Räten und einem Präsidium mangelte, so wird gestattet, daß der dem Magistrate zugegebene städtische Repräsentant mit ordentlicher Stimmung in das betreffende Geschäft einschreiten könne.

3) Insbesondere bei dem Merkantil- und Seeegerichte in Triest.

1694. Hfd. v. 27. Juli 1821 N. 1782, an das k. k. A. G.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß das ausnahmslose Erscheinen der Beisitzer aus dem Handlungsstande bei allen Vorträgen in den häufigen und länger dauernden Rathszungen des Merkantil- und Seeegerichtes zu Triest, denselben einen oft schädlichen Zeitverlust verursacht und deshalb auch ein minder genaues Erscheinen zur Folge habe, wodurch nicht selten eine Verzögerung der Rathserledigungen herbeigeführt werden kann. Zur Erleichterung der Berufspflichten der erwähnten Handelsbeisitzer und zur thunlicheren Beförderung der Rathserledigungen, wird daher verordnet:

1. Die Merkantilbeisitzer sind von dem Erscheinen bei Vorträgen über Abhandlungs- und Waifengeschäftsgegenstände, und bei bloßen Kurrenzen, in der Regel zu entheben und dazu nur dann beizuziehen, wenn solches das Präsidium in einzelnen Fällen, zur Aufklärung oder näheren

ren Erörterung besonderer Handlungsobjekte, nothwendig oder nützlich finden sollte.

2. Solche Gegenstände sind deshalb entweder in abgesonderten Rathszungen, oder zu anderen Stunden in Vortrag zu bringen, als welche den Handelsbeisitzern zu ihrem Erscheinen im Rathe bestimmt werden sollen.

3. Die Vorträge dagegen über alle übrigen Gegenstände, wobei die Handelsbeisitzer zu erscheinen haben, sind auf solche bestimmte Tage und bestimmte Stunden zu verlegen, an welchen denselben ihr Erscheinen am wenigsten im Betriebe ihrer eigenen Geschäfte zum Abbruch gereichen wird.

4. So wie man daher aber auch von dem Eifer der Handelsbeisitzer erwartet, daß dieselben in Erwägung dieser ihnen zugehenden Erleichterung zu den nun beschränkteren Tagen und Stunden ihres Erscheinens im Rathe entweder selbst, oder bei wahrhafter Verhinderung, durch den von ihnen zu benachrichtigenden Substituten, immer genau erscheinen werden; eben so wird auch das Präsidium des Merkantil- und Seeegerichtes darüber aufmerksam zu wachen, und jeden dadurch zu veranlassenden Aufenthalt in den Rathszungen sorgfältig zu vermeiden haben.

1695. v. 25. Nov. 1825 N. 2147, an d. k. k. A. G.

Da wahrgenommen worden, daß die Beweise über Seeunfälle bei dem Merkantil- und Wechselgerichte in Triest blos von dem Sekretär aufgenommen, von diesem verwahrt und dafür eine Taxe von 4 fl. bezogen werde, welches weder den Vorschriften der Amtsinstrukzion entspricht, noch mit dem in den übrigen Seegouvernementsbezirken beobachteten Verfahren übereinstimmt; so ist beschlossen worden, dem triester M. und W. Gerichte vorzuschreiben, künftig die Urkunden über Seeunfälle (prove di fortuna) durch einen Rath und Aktuar aufnehmen zu lassen und nach Weisung der Amtsinstrukzion zu behandeln, die gesetzlichen Taxen aber durch das Taxamt dem Aerar zu verrechnen.

4) Bei den Appellationsgerichten.

1696. Hfd. v. 30. April 1838 J. 2440 (J. 441).

Ueber die zu den Berathschlagungen der A. G. erforderliche Zahl der Stimmführenden wird hiermit, zufolge a. h. Entschl. vom 21. April 1838, nachstehende Vorschrift ertheilt:

§. 1. In voller Rathsversammlung müssen vorgetragen werden:

a) Neue Gesetze und Verordnungen, über deren Einführung bereits entschieden ist, und alle Aktenstücke, welche dem A. G. zur Belehrung und Darnachachtung dienen, oder auf die Amtsverrichtungen oder Dienstverhältnisse der Beamten desselben Einfluß nehmen.

b) A. h. Entschliefungen Sr. Maj. und Beschlüsse des obersten Gerichtshofes, wodurch landesfürstliche oder Magistratsbeamte ernannt, pensionirt, suspendirt, entlassen, übersezt oder degradirt, Advokaten oder Notarien ernannt, suspendirt, oder von der Advokatur oder dem Notariate

entfernt werden, in so ferne sich diese Verfügungen auf dem A. G. untergeordnete Personen beziehen.

c) Referate über die Anstellung, Pensionirung, Suspendirung, Entlassung, Uebersetzung oder Degradirung und andere wichtige Dienstangelegenheiten der eigenen Beamten und Diener des A. G., oder über Aenderungen in der Einrichtung, Besetzung oder den Amtsvorschriften des A. G., und Hofdekrete, welche eine Entscheidung über Gegenstände dieser Art enthalten.

A) Verhandlungen über die eigene Jurisdiktion des A. G.

§. 2. In Senaten von wenigstens acht Stimmführenden und einem Vorsitzenden sind in Vortrag zu bringen:

a) Gegenstände der Gesetzgebung, worüber ein Gutachten des A. G. dem obersten Gerichtshofe vorgelegt, oder einer andern Behörde mitgetheilt werden soll; Berichte untergeordneter Behörden, worin eine allg. Belehrung angefragt wird; Vorschläge zu Aenderungen in der Einrichtung, Besetzung oder den Amtsvorschriften der Gerichte erster Instanz.

b) Dienstverleihungen bei den dem A. G. untergeordneten landesfürstlichen und anderen Justizbehörden, Pensionirung, Suspendirung, Entlassung, Uebersetzung oder Degradirung der Beamten dieser Behörden, Bewilligung zeitlicher Aushilfen in den Dienstverrichtungen der Beamten; das A. G. mag über alle diese Angelegenheiten aus eigener Macht verfügen oder ein Gutachten abgeben.

c) Referate über die Ernennung oder Suspendirung der Advokaten und Notare, oder über ihre Entfernung von der Advokatur oder dem Notariate.

d) Ertheilung der Zeugnisse über die Fähigkeit zum Richter, Auskultanten, Advokaten oder Notar; Abnahme der Zeugnisse über die Fähigkeit zum Richteramte.

e) Erledigung der Berichte über Visitazion der Gerichte erster Instanz.

f) Jurisdiktions-Streitigkeiten ö. Gerichte mit ausländischen Behörden.

g) Referate über die Verhandlungen über Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe.

h) Todeserklärungen, die zum Behufe der Wiederverehelichung angefragt werden.

i) Referate über Kriminalakten, wenn von dem A. G. auf Todesstrafe erkannt werden soll, oder wenn in erster Instanz darauf erkannt worden ist.

§. 3. Bei A. G. in Brünn, Innsbruck und Zara sind die in dem §. 2 erwähnten Gegenstände sämmtlich in voller Rathsverammlung zu verhandeln. Jedoch können bei dem mährisch-schlesischen und tirolischen A. G. die Berathschlagungen über die Ernennung der nicht bei einem landesfürstlichen Kollegialgerichte dienenden Beamten, und über alle Dienstangelegenheiten derselben, in Senaten von sechs Räten und einem Vorsitzenden vorgenommen werden.

§. 4. Die in den vorhergehenden Paragraphen für Dienstangelegenheiten der Beamten ertheilten Vorschriften gelten auch für Berath-

schlagungen über provisorische, oder mit einem Taggelde verbundenen Dienste, und über eine auf bestimmte Zeit beschränkte Praxis.

§. 5. In den in den §§. 2, 3 und 4 vorgeschriebenen größeren Rathsverfassungen muß der Präsident des A. G. oder dessen Stellvertreter den Vorsitz führen.

Bei A. G., die mit einem Vize-Präsidenten versehen sind, hat auch dieser, falls er nicht verhindert ist, an der Berathschlagung Theil zu nehmen, und wird, wenn er nicht den Vorsitz führt, in die festgesetzte Zahl der Stimmführenden gerechnet.

§. 6. Alle in gegenwärtiger Wdg. an den vollen Rath oder an einen größeren Senat nicht verwiesenen Geschäfte der A. G. können in Senaten von vier Räten und einem Vorsitzenden erledigt werden.

§. 7. Dem Ermessen des Präsidenten bleibt vorbehalten, einzelne Angelegenheiten, zu deren Entscheidung nach der allg. Vorschrift eine geringere Zahl von Stimmführenden hinreichen würde, zur Vermeidung eines Widerspruches in den gerichtlichen Erkenntnissen, oder eines in nicht streitigen Rechtsfachen den Theilnehmenden drohenden unwiederbringlichen Nachtheiles, oder aus anderen wichtigen Gründen, vorhinein, oder während der Berathschlagung, an einen zahlreicher besetzten Senat, oder an die volle Rathsverammlung zu verweisen. Der Vize-Präsident, der in einem Senate den Vorsitz führende Appellationsrath und selbst der Referent können, wenn sie diese Vorsicht nöthig finden, auf die Zuziehung mehrerer oder aller Räte zur Berathschlagung bei dem Präsidenten antragen, welcher darüber die Bestimmung treffen wird.

§. 46.

Bei dieser Abtheilung hat der Vorsitzende darauf zu sehen, daß die Räte stets verwechselt werden, damit das Gremium Gelegenheit habe, sich wechselweise mit allen Eigenschaften und Kräften aller Glieder bekannt zu machen. Ingleichen soll die Abtheilung so geschehen, daß kein Senat vor dem anderen zu sehr überhäuft oder erleichtert werde, sondern die Arbeiten, so viel möglich, gleich eingetheilt werden, und die Geschäfte nirgends in das Stoken gerathen können.

§. 47.

Der Vortrag von dem Referenten geschieht, daß er das Exhibitum, oder den hieraus gemachten Auszug sammt seinem schriftlichen Votum ableset; die sämmtlichen dem Prozesse beiliegenden Urkunden sollen an den Stellen, auf die sich eine Partei bezieht, oder auch, wenn es der Vorsitzende, der Referent, oder ein anderer Rath nöthig finden sollte, nach ihrem ganzen Inhalte, und zwar nicht von dem Referenten, sondern

von einem anderen Rathe, dem während des Referates die Akten zu übergeben sind, abgelesen werden.

1697. Hfd. v. 30. Jänner 1792 N. 246, an alle A. G.

b) Die nach Hof zu erstattenden Berichte müssen in dem versammelten Rathe wörtlich abgelesen, an der Meinung des Referenten nichts geändert, die dafür und darwider angebrachten Gründe, mit Nachhaftmachung der Rätthe, so dieser oder jener Meinung beigeplichtet haben, spezifisch aufgeführt werden; doch bleibt dem Präsidio immer frei, seine eigene oder besondere Meinung dem Vortrage beizurufen.

1698. Hfd. v. 21. Sept. 1792 N. 48, an d. triester M. u. W. A. G.

c) Beim Vortrage eines Prozesses sollen die Urkunden nicht erst nach beendigtem Votum des Referenten, sondern gleich da abgelesen werden, wo sich eine oder andere Partei auf dieselbe bezieht.

1699. Hfd. v. 18. Juni 1795 N. 236, an alle A. G.

a) Die Rätthe haben bei Referirung eines jeden Prozesses die verhandelten Akten mit aller Aufmerksamkeit auch in der Absicht zu durchgehen, um die unterlaufenen Verzögerungen zu erheben, wo dann in dem Voto vor Berührung der Sache selbst die eingetretenen Erstreckungen und Fristerverweiterungen der Berathschlagung vorzulegen sind, damit, so weit solche durch keine erhobene gültige Umstände gerechtfertigt werden, der Advokat nicht bloß mit Verweis und scharfer Ahndung, sondern auch mit ernstlicher Strafe angesehen werde.

b) Wenn Erstreckungen und Fristerverweiterungen bloß wegen Verhinderung des Advokaten ob anderer Geschäfte, oder wegen dessen Abwesenheit ob anderer Kommissionen angeführt, oder sonstige Umstände, wenn sie auch in sich gültig wären, dennoch nur bloß erzählt, und mit nichts belegt werden, so sind alle drei Benehmungen für muthwillige Verzögerungen, besonders im Appellations- und Revisionszuge, anzusehen, daher auch bei Intitulirung der Akten alle Gesuche um Fristerverweiterungen angeschlossen werden müssen.

§. 48.

Dem Referenten ist unter Ablefung des Referates nicht einzureden; weder der Vorsitzende, noch ein Rath soll, ehe an ihn das Votum kommt, zu bemerken geben, wohin seine Meinung abzielt, sondern der Referent ist ruhig anzuhören. Nur wenn ein Rath ein Faktum nicht wohl verstanden hätte, steht ihm frei, hierüber mit Anstand von dem Referenten die Aufklärung zu verlangen, die ihm auch aus den Akten zu ertheilen, und dann mit der Ablefung des Referates fortzufahren ist.

§. 49.

Nach vollendetem Referate soll in den Fällen, wo ein Korreferent bestimmt ist, dieser ein schriftliches Votum, und

zwar auch den seiner Seite verfaßten Extrakt, wenn er mit dem des Referenten nicht durchgehends übereinstimmt, ablesen; dann geschieht die Umfrage unter den übrigen Rätthen nach der Reihe und Ordnung, in welcher sie sitzen.

§. 50.

Kommt bei den Appellationsgerichten oder Landrechten ein Exhibitum zur Berathschlagung zu bringen, welches das landesfürsliche Fiskalamt in was immer für einem seiner Vertretung zugewiesenen Geschäfte betrifft, mithin auch in Lebens- und Buchersachen, oder eine Streitsache zwischen Herrn und Unterthan u. dgl.; so hat der Referent in der nächsten Rathsversammlung dem Vorsitzenden die mündliche Anzeige davon zu machen, damit der ernannte Kameralrepräsentant und politische Rath zur Berathschlagung beigezogen werde; doch sollen am nämlichen Tage nicht beide Repräsentanten zugleich vorgeladen, oder falls die beschränkte Zahl der den Landesstellen zugegebenen Rätthe die Benennung eines eigenen beständigen Repräsentanten nicht zuließe, dem Präsidenten der politischen Stelle der zur Berathschlagung bestimmte Tag und der eigentliche Gegenstand bekannt gemacht werden, damit von Fall zu Fall derjenige Rath als Repräsentant abgeordnet werde, der in der Sache die vollkommene Kenntniß besitzt, und für die Zeit der bei der Justizstelle gehaltenen Berathschlagung bei der politischen Stelle entbehrt werden kann; daher auch der Vorsitzende Rücksicht nehmen soll, daß, so weit die nöthige Justizbeförderung es nicht unumgänglich macht, die Repräsentanten nicht zu oft wegen einzelner Stücke und Kleinigkeiten vorgerufen und andurch in ihren anderweitigen Dienstgeschäften gehindert werden.

I. Politische Repräsentanten.

1700. Hfd. v. 17. März 1826 N. 2175, an d. mähr. A. G.

Da bei den politischen Länderstellen die Sekretäre zur Vertretung der Rätthe als Referenten verwendet werden, und der Referent zunächst und am füglichsten der Bestimmung eines Repräsentanten zu entsprechen im Stande ist, kann weder aus den Worten, noch aus dem Zwecke der bestehenden Gesetze ein Anstand abgeleitet werden, einen Subernalsekretär, wenn er zu dem Landrechte oder A. G. als Repräsentant abgeordnet wird, in dieser Eigenschaft zuzulassen.

Sie sind beizuziehen:

1) in Fiskalgeschäften überhaupt; f. S. 50;

1701. Hfd. v. 5. Jänner 1795 N. 211, an d. böh. N. G.

Dadurch, daß eine Fiskalangelegenheit gemäß Vdg. v. 30. Nov. 1789 einem anderen Advokaten zur Vertretung anvertraut worden, ist an der wegen Beziehung der Kameral- oder politischen Repräsentanten zu der Berathschlagung derlei Angelegenheiten bestehenden Verfassung nichts geändert worden. S. **1315** u. **1316**.

2) in Lehenstreitsachen; f. S. 50;

1702. Hfd. v. 9. Mai 1785 N. 430, an alle N. G.

In jenen Lehenprozessen, bei deren Verhandlung das Fiskalamt eingestossen ist, habe der Kameralrepräsentant bei der gerichtlichen Berathschlagung und Erledigung zu interveniren, wo dagegen jene Prozesse in Lehengeschäften, welche ohne Einschreitung des Fiskalamtes abgeführt worden, auch ohne Beziehung eines Repräsentanten berathschlagt und erledigt werden sollen.

1703. Hfd. v. 2. Juli 1813 N. 1061, an d. n. ö. N. G.

Se. Maj. haben zu verordnen befunden:

a) Daß die Landrechte in Oesterreich ob und unter der Enns und das n. ö. N. G. bei allen Entscheidungen in Streitsachen, welche auf landesfürstliche oder Privatlehen sich beziehen, politische Repräsentanten zur Berathung einladen sollen, welchen Repräsentanten mit jenen des Kameralärariums gleiche Rechte vorzubehalten wären.

b) Daß bei dem Landrechte in Wien und bei dem n. ö. N. G. in der Regel der Lehenpropst oder Anwalt, oder in dessen Verhinderung ein n. ö. Regierungsrath, bei dem Landrechte in Linz ein Regierungsrath der dortigen Regierung, nomine delegato der Lehenstube zu erscheinen habe.

c) Daß die schon bestehende Vdg. v. 23. Sept. 1785, gemäß welcher in allen Streitsachen, wo ein landesfürstliches Lehen einfließt, das Fiskalamt vor Schöpfung des Urtheiles um seine Meinung zu vernehmen, befohlen ist, mit Ausdehnung auf alle Lehenstreitfälle, wo dem Fiskus die Vertretung auch nicht obliegt, erneuert werden soll.

S. **1733** — **1735**.

3) bei Religions-, Studien- oder Stiftungsfonden;

1704. Hfd. v. 15. April 1788 N. 811, an alle N. G.

Vor Entscheidung aller, auf den Religions-, Studien- oder Stiftungsfond Beziehung habenden Prozesse, soll in Hinfunft jedesmal hiervon vorläufig mittelst der Landesstelle den betreffenden Kommissionen die Anzeige gemacht, bei deren Vortragung selbst aber immer, eben so wie in Kameral- und Bankalgeschäften ein Repräsentant des milden Fonds beigezogen werden.

4) beim Armeninstitute;

1705. Hfd. v. 9. Jänner 1789 N. 950, an alle N. G.

Auch bei jenen Streitsachen, bei welchen das Armeninstitut als Kläger oder als Beklagter einschreitet, ist zur Entscheidung ein politischer Repräsentant zuzuziehen.

5) in Streitsachen zwischen Obrigkeit und Unterthan; f. S. 50 und **110** u. **111** zu 2);

1706. Hfd. v. 11. Dez. 1834 Z. 30460, an alle Est. (Nicht 452).

Se. k. k. Maj. haben mit a. b. Entschl. v. 19. Nov. 1834 anzuordnen geruht, daß bei den Berathungen über Rechtstreite zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf Staats- und Fondsgütern nur ein politischer, nicht aber auch ein Kameralrepräsentant beizuziehen sei.

6) in Ehestreitsachen; f. **1519** S. 18 u. **1595**;

1707. Hfd. v. 2. Juli 1802 N. 564, an d. gal. N. G.

Die Frage über die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe zwischen Individuen, welche zu dem Militärkörper gehören, ist nicht bei den Regimentern oder Korps, sondern allezeit bei dem judicio deleg. milit. mixto oder pure militari zu verhandeln; und ist dazu der bei dem Generalkommando angestellte Feldkriegssekretär als Repräsentant der politischen Stelle beizuziehen. S. **1596**.

7) bei der Todeserklärung zur Wiederverhehlung; f. S. 112 u. 114 des a. b. G. B. im Vergleiche mit dem Schlusse des S. 115;

8) beim Zeugenbeweise über den Tod eines Vermissten zur Wiederverhehlung; f. **589** S. 6;

9) bei Jurisdiktionsstreitigkeiten;

1708. Hfd. v. 27. Jänner 1827 N. 2252, an alle N. G. mit Ausnahme des dalmat.

Streitigkeiten über das Recht der Jurisdiktion zwischen Dominien, oder Dominien und organisirten Magistraten überhaupt, sind auf dem Rechtswege zu verhandeln, und zwar vor den Landrechten der betreffenden Provinz, und in Gegenwart des politischen Repräsentanten.

10) bei Seeprüfen;

1709. Hfd. v. 31. Juli 1804 N. 675, an d. in. ö. N. G.

Streitigkeiten in Seeprüfungsangelegenheiten sind zwar auch künftig vor dem ordentlichen Richter auszutragen; jedoch ist dabei jedesmal ein von den politischen Verhandlungen unterrichteter Repräsentant beizuziehen, dem es obliegen wird, in Betreff dieser Verhandlungen die er-

forderlichen Aufschlüsse zu geben und nöthigen Falles auch das Konfluum zu sistiren.

II. Kameralrepräsentanten*); s. 1187, 1701 u. 1706.

1710. Hfd. v. 2. Nov. 1827 N. 2314, an d. in. v. A. G.

In Betreff des Benehmens der unterstehenden Stadt- und Landrechte bei Ausmaß der körperlichen Strafe gegen mittellose Gefällsübertreter wird verordnet:

1) Daß auch bei dem Erkenntnisse auf körperliche Strafen wegen Vergehen wider die Gesetze in Gefällsachen, ein Kameralrepräsentant zur Berathschlagung beizuziehen, diesem die Sistirung des Beschlusses, so weit solche in den Gesetzen überhaupt erlaubt ist, zu gestatten, und im Falle der erfolgten Sistirung von dem Gerichte erster Instanz Bericht an das A. G. zu erstatten, und von diesem ebenfalls mit Zuziehung eines Repräsentanten zu entscheiden sei.

2) Versteht es sich von selbst, daß auch der Verurtheilte, welcher durch das Erkenntnis der ersten Instanz beschwert zu sein erachtet, dagegen Beschwerde führen, und diese bei den höheren Gerichten anbringen könne.

3) In Betreff der Frage, wie die Urtheile zur Kundmachung und Vollziehung zu bringen sind, ist das Erkenntnis zur Kundmachung und Vollziehung unmittelbar an das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sich der Schuldige befindet, zu senden, und dieses von allen dem A. G. untergeordneten Landrechten zu beobachten; wobei übrigens gleichzeitig auch die Gefällsbehörde, welche die Untersuchungsakten dem Landrechte zugesendet hat, in der vorgeschriebenen Form in die Kenntniß des geschöpften Erkenntnisses gesetzt werden muß.

1711. Hfd. v. 19. März 1830 N. 2453, an alle A. G.

Die Erkenntnisse auf Leibesstrafen gegen Gefällsgezeübertreter sind von der Gerichtsbehörde unmittelbar der kompetenten Ortsobrigkeit zur Kundmachung und Vollziehung mitzutheilen, und ist hiervon gleichzeitig die Gefällsadministration in die Kenntniß zu setzen. Die allg. Hofkammer hat zu diesem Ende alle Gefällsadministratzen angewiesen, bei Zusendung der Akten an die zur Schöpfung des Urtheiles berufene Behörde, stets genau die Ortsobrigkeit zu bezeichnen, durch welche die Bekanntmachung und Vollziehung des Erkenntnisses zu geschehen haben wird; weil außer dem, und falls diese Obrigkeit nicht der Gerichtsbehörde zweifelsfrei bekannt ist, das Erkenntnis lediglich der Gefällsadministration zur eigenen Veranlassung des Erforderlichen eröffnet werden müßte.

*) An die Stelle der früheren, getrennten Gefällsbehörden sind die vereinten Kameralgefällsverwaltungen und die wiener Tabakfabrikendirektion getreten, von welchen gegenwärtig die Kameralrepräsentanten zu den Gerichten erster und zweiter Instanz abgeordnet werden. In dritter Instanz sind die Mitglieder der allg. Hofkammer die Repräsentanten.

1712. Hfd. v. 14. Okt. 1831 N. 2531, an alle A. G.

Die Gerichtsbehörden haben sich bei Bestimmung der durch Vergehen gegen die Gefällsgeetze, und durch Tabak-Schwärzungen insbesondere verwirkten körperlichen Strafen nach dem Hfd. v. 5. Nov. 1813 N. 1076 der J. G. S. zu benehmen, welches die ältere Bdg. v. 22. Juli 1802 N. 571 der J. G. S. *) außer Kraft setzt, und vorschreibt, daß im Falle eines Widerspruches in den Entscheidungen der Gefälls-Administration und der Gerichtsbehörde vor Ausfertigung des Strafurtheils die höhere Entscheidung eingeholt werden solle. Wenn daher der Beschluß des Landrechtes, welcher mit Zuziehung des Kameral-Repräsentanten zu fassen ist, mit dem Erkenntnis der Gefälls-Administration über die Strafe im Widerspruch steht, so muß derselbe vor der Ausfertigung dem A. G. vorgelegt werden, welches gleichfalls mit Zuziehung eines Kameral-Repräsentanten nach den Gesetzen zu entscheiden hat.

1713. Hfd. v. 10. Okt. 1834 J. 35632, an alle Lst. u. K. G. B.

2) Die Vertretung des Postgefälls bei den Gerichtsbehörden liegt als Kameralrepräsentanten der k. k. Kameral-Gefälls-Verwaltung ob.

*) Hfd. v. 22. Juli 1802 N. 571.

Wenn das Landrecht eine ihm von der Tabak-Gefälls-Administration zur ferneren Beurtheilung vorgelegte Nozion zur Behebung geeignet finden sollte, hat dasselbe in Zukunft, ohne sich in Sachen in ein weiteres Erkenntnis einzulassen, jedesmal die diesfällige Anzeige der politischen Landesstelle zu machen, welche alsdann entweder das Nöthige zu verfügen, oder aber nach Befund den Fall der höchsten Behörde zur weiteren Entscheidung vorzulegen haben wird.

Hfd. v. 5. Nov. 1813 N. 1076, an d. mäh. A. G.

Ueber das eigentliche gesetzmäßige Benehmen der Gerichtsbehörden bei Ausschaffung körperlicher Strafen in Gefälls-Prävarikationsfällen, und bei Tabak-Schwärzungen insbesondere wird bedeutet:

1) Das Landrecht habe bei Beurtheilung der Hinsünglichkeit eines Geständnisses sich mit der Meinung des höchsten Hfd. v. 24. Dez. 1806 zu begnügen, folglich in einzelnen Fällen zu erweisen, ob hierauf mit Beruhigung ein Urtheil auf körperliche Strafe begründet werden könne.

2) Die Strafhemessungen der noch jetzt bestehenden verschiedenen Gefällsgeetze sind durch das allg. Strafgesetzbuch für nicht aufgehoben zu achten, und eben so wenig sind die Beweisarten des Kriminal-Prozesses mit allen gesetzlichen Erfordernissen derzeit auf die Gefälls-Verhandlungen ausgedehnt. Indessen steht dem Landrechte in einzelnen Fällen allerdings die Beurtheilung zu: ob eine rechtskräftig gewordene Nozion, die vorhin nicht schon im Zivilverfahren gerechtfertigt worden ist, nach den Akten Bedenklichkeiten zurüklasse, um darauf eine körperliche, besonders schwerere Strafe zu begründen, und ob noch etwas zu ergänzen sei. Eben so kann eine angemessene Strafmilderung und Modifikation statt finden, wie dies die Hfd. v. 4. Juli 1789, 29. April 1790, 29. Juli 1791 und 27. Dez. 1793 deutlich mit Bestimmung der gehörigen Schranken festsetzen. Wenn übrigens in einzelnen Fällen zwischen der Gefällsadministration und der Gerichtsbehörde über die Strafmessung sich Widersprüche ergeben: so versteht es sich von selbst, daß vor Ausfertigung des Strafurtheils die höhere Entscheidung angeflucht werden muß.

III. Montanistische Repräsentanten.

S. 51.

Auf gleiche Art hat auch bei den Appellationsgerichten in den Geschäften, in denen eine Berggerichtsbehörde in erster Instanz eingeschritten hat, ein von der Hofkammer in Münz- und Bergwesen bestimmter Repräsentant zu erscheinen.

1714. Hfd. v. 21. Mai 1792, für Jn. S. (R. 211).

Das N. G. hat in den das Bergwesen betreffenden Fällen, wenn auch die Rechtsache in erster Instanz nicht bei einem Berggerichte verhandelt worden ist, jedesmal den montanistischen Repräsentanten beizuziehen, und sich hiernach zu achten.

1715. Hfd. v. 15. April 1793 N. 98, an d. in. ö. N. G.

In allen das Bergwesen mittelbar oder unmittelbar betreffenden Rechtsangelegenheiten, folglich auch wenn solche Streitigkeiten in solchen Waldsachen vorkommen, welche die Gewerkschaften und Werker treffen, ist jedesmal ein montanistischer Repräsentant beizuziehen.

1716. Hfd. v. 31. Okt. 1796 N. 318, an d. in. ö. N. G.

Künftig kann die Beiziehung eines montanistischen Repräsentanten bei Entscheidung der von dem Berggerichte an das in. ö. N. G. gelangenden Rechtsachen beseitigt werden.

1717. Hfd. v. 29. Sept. 1827 N. 2311, an d. n. ö. N. G.

In Fällen, wo bei dem Stadt- und Landrechte zu Salzburg zum Vortrage eines das Berg- und Salinenwesen betreffenden Prozesses die Beiziehung eines Repräsentanten nothwendig ist, ist der Berg- und Salinendirektor zu Salzburg*) jedesmal anzugehen, hierzu einen der Berggräthe als Repräsentanten zu bestimmen.

IV. Geseze über das Verfahren, wenn Repräsentanten einschreiten.

a) Zu welchen gerichtlichen Verhandlungen sie beizuziehen sind; s. 1187.

1718. Hfd. v. 26. Dez. 1785 N. 508, an d. in. u. v. ö. N. G. Präsidenten.

b) Die §§. 50 u. 51 des Patentens vom 9. Sept. 1785 über die Manipulation bei den Gerichtstellen befohlene Intervenirung eines politischen, Kameral- oder montanistischen Repräsentanten, versteht sich nur auf die Fälle, wo die Erledigung von Folgen ist, nicht aber, wo es sich

*) Seit 1. Nov. 1834 ist die salzburgische Bergwesensdirektion mit der tirol. Berg- und Salinendirektion vereinigt worden (a. h. Entschl. v. 16. Mai 1834).

bloß um eine Einleitung, oder um Befolgung eines höchsten Auftrages handelt.

1719. Hfd. v. 9. Dez. 1794 N. 204, an d. in. ö. N. G.

Die Beiziehung der politischen, Kameral-, Bankal- oder montanistischen Repräsentanten zu den gerichtlichen Berathschlagungen trifft nicht die Fälle, wo nur Vorberichte abgefordert, Einleitungen getroffen werden, oder es sich um Fristertheilung oder Rechtsförmlichkeiten handelt, sondern nur jene Fälle, wo ein Urtheil, oder auch über Rekurse eine ordentliche Entscheidung erfolgt, und sie kann auch in solchen Gegenständen übergangen werden, wo Gefahr am Verzuge ist, und es nur auf eine provisorische Verfügung ankommt.

1720. Hfd. v. 22. Aug. 1797 N. 367, an alle N. G.

Die Kameral- und politischen Repräsentanten haben bei den ersten Instanzen nur zur Erledigung der ordentlich abgeführten Prozesse, und bei den Straferkenntnissen über Nozionen der Gefällsadministrationen zu erscheinen; bei dem N. G. aber sollen sie nicht nur zur Erledigung der ordentlich abgeführten Prozesse, sondern auch zur Erledigung der Rekursfälle beizugezogen werden. S. 1595.

1721. Hfd. v. 11. Jänner 1822 J. 48606, an alle Vst. (S. 26.)

Es ist bereits öfters der Fall vorgekommen, daß Fiskalprozesse, in welchen der Fiskus sich auf die Verjährung oder sonst eingetretene gesetzliche Unstatthaftigkeit einer gegen ihn erhobenen Klage berief, vom obersten Gerichtshofe aus dem Grunde zum Nachtheile der Kammer entschieden wurden, weil die untern Gerichtsinstanzen durch Weirtheile den Kläger zur Ausführung eines angebotenen Beweises oder zu einer sonstigen Handlung zugelassen hatten, deren Gültigkeit die Annahme der Klage vorauszusetzen schien, abgleich sie der Unterrichter nicht bestimmt aussprach.

Der hiernach praktisch angedeutete Grundsatz, daß dergleichen vorläufige Erkenntnisse auf die meritorische Würdigung der Rechtsverhältnisse Einfluß nehmen, und selbst die Berücksichtigung wesentlicher Behelfe im Final-Urtheile ausschließen können, dürfte bisher weder von den k. Fiskalämtern, noch von den Kameral-Repräsentanten gehörig aufgefaßt und beobachtet worden sein, daher man nothwendig findet, in ihrer geschärften Aufmerksamkeit zu bezeichnen, und ausdrücklich zu erinnern, daß nicht nur die persönliche Erscheinung der Kameral-Repräsentanten bei Schöpfung der gerichtlichen Zwischenurtheile in Fiskalangelegenheiten auf keinen Fall zu übergehen, sondern auch die Ergreifung des Appellationszuges gegen dieselben, und die etwa den Umständen angemessene Sistirung dort, wo solche richterliche Sprüche ein Präjudiz für das Endurtheil besorglich machen, niemals zu versäumen sei.

b) Den Repräsentanten sind vorläufig die Prozeßakten und das Referat mitzutheilen.

1722. Hfd. v. 28. Febr. 1788 N. 791, an d. in. u. v. ö. N. G.

Dem zur Berathschlagung eines Prozesses beizuziehenden politischen oder Kameralrepräsentanten sollen allerdings die Prozeßakten auf sein Ver-

langen mitgetheilt werden; doch ist von Seite des Präsidiums die Aufmerksamkeit zu nehmen, daß die Akten nicht länger, als nöthig ist, zurückgehalten, und die Berathschlagung nicht über die Maß verzögert werde.

1723. Hfd. v. 8. April 1793 N. 97, an d. böh. N. G.

Die Gerichtsbehörden sollen den Gefällsrepräsentanten, die bei der Berathschlagung eines ihre Beziehung fordernden Geschäftes zu erscheinen haben, vorläufig die Prozeßakten zur Einsicht mittheilen; doch darf deswegen die zur Erledigung der Geschäfte vorgeschriebene Frist nicht überschritten werden.

1724. Hfd. v. 26. Sept. 1800 N. 509, an alle N. G.

Zur Aufrechthaltung landesfürstlicher Gerechtfame wird allen N. G. wiederholt aufgetragen:

1) Daß bei Fiskalprozessen die Prozeßakten und die Meinung des Referenten jederzeit vor der Berathschlagung dem Kameralrepräsentanten mitgetheilt werden sollen, um sich das Geschäft genau bekannt zu machen, solches mit Gründlichkeit aufzunehmen, und allenfalls nach Vorschrift des §. 53 der Instr. vom J. 1785 das Urtheil zweiter Instanz einstellen zu können, wie solches von den obersten Justizbehörden ohnehin beobachtet wird.

2) Daß den untergeordneten Justizstellen zur Pflicht gemacht werde, bei der Berathung und Urtheilsschöpfung über dergleichen Fiskalgegenstände die diesfalls schon bestehenden politischen Verordnungen jederzeit zur Richtschnur zu nehmen, und sich von allem willkürlichen Verfahren sorgfältig zu enthalten, auch jene Gegenstände, welche bloß zur politischen Entscheidung geeignet sind, gar nicht in gerichtliche Verhandlung aufzunehmen, sondern gleich anfangs von den Gerichtshranken zurück und an die zuständige Behörde zu weisen *).

*) Def. d. böh. Sub. v. 2. Juli 1818 J. 28377 (Nadh. 282).

Gelegenheitlich einiger bei der k. k. obersten Justizstelle zur Verhandlung gekommenen Kontrabandrechtsstreite hat dieselbe die Bemerkung gemacht, daß die von den N. G. den Kameralrepräsentanten mitgetheilten Prozeßakten durch auffallend unverhältnißmäßig lange Zeit aufgehalten und selbst alsdann noch mit einer bloß schriftlichen Äußerung, worin der Rathschluß des k. k. N. G. für den Fall, wenn solcher gegen die k. k. Kammerprokuratur ausfallen sollte, sistirt wurde.

Demzufolge werden gemäß Hfd. v. 22. Mai l. J., S. 3. 22872 auf Einschreiten der obersten Justizstelle die Repräsentanten nicht nur zu mehrerer Beschleunigung der Geschäfte und genauerer Befolgung der Vdg. v. 28. Febr. 1788, vom 8. April 1793 und 26. Sept. 1792 angewiesen, sondern auch zur Beobachtung des §. 53. S. der 1. Abth. der Justizinstruktion vom 9. Sept. 1785 und des Hfd. v. 20. April 1805 verhalten, nach deren Sinn und Absicht der Repräsentant, wenn er mit dem ihm mitgetheilten Gutachten des Justizrathes nicht einverstanden ist und sogar das Konklusum zu sistiren gedenket, bei der Berathschlagung des Gerichtes immer persönlich zu erscheinen hat, wozu der Kameralrepräsentant selbst dann verpflichtet bleibt, wenn wirklich der Antrag des Justizreferenten zu Gunsten des Fiskus ausgefallen ist, indem oft der Fall eintritt, daß bei der Oremialverhandlung, gegen den Antrag des Justizreferenten ganz andere Ansichten aufgestellt werden, wo es sodann der Repräsentanten Pflicht ist, die Sache des Fiskus wo möglich mit überzeugenden Gründen zu unterstützen und zu vertheidigen. C. **1726.**

1725. Hfd. v. 1. Juli 1826, an d. in. b. N. G. (J. 1827. 327.)

Daß die steierisch-illirische Zollgefällenadministration von der k. k. allg. Hofkammer beauftragt wurde, es von der Einleitung, daß an die Gefällsadministrationen die Justizreferate vorläufig zur Belehrung der Kameralrepräsentanten eingesendet werden, abkommen zu lassen, und vielmehr solche Repräsentanten bei den ersten Instanzen zu bestellen, welche ihrer Bestimmung selbst Genüge leisten können, ohne vorläufig Belehrungen anzufuchen *).

c) Verfahren, wenn der Repräsentant dem Referatsbogen sein »Einverstanden« beisezt.

1726. Hfd. v. 20. April 1805 N. 726, an d. gal. N. G.

Bei Fiskalprozessen, wenn der Repräsentant sein vidit beigesezt hat, und somit bei dem Vortrage selbst nicht zugegen ist, hat das N. G. in Fällen, wo der Beschluß wider den, dem h. Alerarium günstigen Antrag des Referenten ausfällt, ein solches Urtheil vor der Expedirung dem Repräsentanten zur Äußerung, ob er dasselbe sistiren wolle, nochmals mitzutheilen.

d) Verfahren, wenn der Repräsentant zur Berathschlagung erscheint, und Recht desselben zur Sistirung in zweiter und dritter Instanz.

S. 52.

Wenn bei einem Geschäfte ein Repräsentant einzuschreiten hat, ist dieser nach dem Referenten um seine allenfälligen Erinnerungen zu vernehmen. In welchem Falle dann auch die im 44. §. vorgeschriebene Ordnung der Geschäfte zu unterbrechen, und, sobald der Repräsentant anwesend ist, mit den übrigen Geschäften inne zu halten, und diejenige Angelegenheit, wegen welcher er da ist, vorzunehmen sein wird.

S. 53.

Der Kameralrepräsentant, oder auch in Unterhandsachen der von Seite der politischen Stelle beizigende Rath, hat nach dem Referenten und Korreferenten zwar das erste Botum; doch ist dasselbe in Rücksicht des Konklusums nicht zu zählen, sondern hat den übrigen Stimmen nur zum Vorunterrichte zu dienen. Daher der nämliche Repräsentant, der bei Berath-

*) Diese Anordnung bezog sich auf die vormalige Gefällsadministration zu Grätz, welche zu den landrechtlichen Sitzungen zu Klagenfurt und Laibach subalterne Beamte als Repräsentanten bestellte, welche dann häufig die ihnen mitgetheilten Justizreferate der Administration um Belehrung eingesendet haben. Eine solche Einsendung, keineswegs aber die Mittheilung des Justizreferates an den Repräsentanten oder an die Stelle, deren Mitglied er ist, wird durch die obige Anordnung aufgehoben.

schlagung des Geschäftes in erster Behörde zugegen war, auch bei der Berathschlagung des nämlichen Geschäftes in der zweiten Behörde zugegen sein kann. Dem Repräsentanten ist vorbehalten, wenn er beweisen zu können vermeinte, daß durch das Konklusum eine unrichtige Auslegung eines Gesetzes geschehe, und andurch in Fiskalangelegenheiten eine schädliche Veränderung eines Finanzgeschäftes, oder eine Irrung der Finanzoperationen, daß in den Unterthansangelegenheiten eine Abweichung von dem allgemeinen Systeme, eine dem Kontributions- und Nahrungstande des Unterthanes schädliche Kränkung erfolge, die Expedition des Konklusums zurück zu halten, und zu fordern, daß die Sache der k. k. obersten Justizstelle vorgelegt, und höhere Entscheidung gewärtigt werde. Es soll sich aber zuvörderst beflissen werden, das Geschäft mit Gründlichkeit aufzunehmen, damit ohne wichtige Ursache eine solche Sistirung nicht geschehe. S. 1724.

1727. Hfd. v. 17. Dez. 1784 N. 379, an alle A. G.

Wenn bei der Erledigung eines Fiskal- oder Unterthansprozesses, der nach der bestehenden Verfassung erscheinende Kameral- oder politische Repräsentant die Schöpfung des Urtheiles nur in einem oder andern Punkte einzustellen verlangt, ist das Urtheil in den übrigen Punkten den Parteien zuzustellen, demselben aber beizusetzen, daß in den mit der Einstellung belegten Punkten die weitere Entschliesung nachfolgen werde.

Der obersten Justizstelle aber ward aufgetragen, daß über derlei durch Einstellung an dieselbe gelangten Akten die zweifache Ueberlegung aufgenommen werden soll: ob die gesetzmäßige Erforderniß bei der geschehenen Einstellung vorhanden sei, und dann wie die Sache rechtlich zu entscheiden komme. Wenn nun bei dieser Berathschlagung, die bei gänzlich versammeltem Rathe aufzunehmen ist, die meisten Stimmen dahin abgehen, daß der vorliegende Fall zur Einstellung nicht geeignet gewesen, oder daß die Streitsache wider das Fiskalamt, oder die Unterthanen zu entscheiden sei, und zugleich die vereinten Hofstellen, welche durch ihre Repräsentanten bei dieser Berathschlagung zu erscheinen haben, dieser Meinung nicht beistimmen, sei die Sache durch Vortrag Sr. Majestät vorzulegen; dagegen damals der Schluß ohne weiteres nach den meisten Stimmen zu schöpfen, und auszufertigen, wenn die Repräsentanten der vereinten Hofstellen demselben beistimmen, oder ein solcher zum Vortheile des Fiskalamtes oder der Unterthanen ausgefallen ist.

1728. Hfd. v. 14. Jänner 1788 N. 765, an d. in. u. v. ö. A. G.

Wenn in einem Geschäft, worüber das angetragene Appellationsurtheil von dem politischen oder Kameralrepräsentanten sistirt wird, von der Landesstelle die Beweggründe eines solchen Urtheiles verlangt werden, sind dieselben der Landesstelle unverweigerlich und mit aller Beför-

derung mitzutheilen, und kann zu keiner Entschuldigung dienen, daß die ganze Sache der Revisionsstelle bereits übergeben worden.

1729. Hfd. v. 26. Sept. 1792, an alle A. G. (N. 446).

Sr. Majestät haben beschlossen, daß in streitigen Angelegenheiten, wo es auf Entscheidung eines Partikularrechtsfalles oder einer Rechtsfrage ankommt, das nach der Mehrheit der Stimmen gefällte Urtheil durch den Bankal- oder Kameralrepräsentanten nur in dem Falle sistirt werden könne, wenn es erst noch um die Auslegung eines Gesetzes oder die wirkliche Beirung einer Finanzoperation zu thun ist.

1730. Hfd. v. 15. März 1796 N. 286, an d. mähr. A. G.

Die Kameralrepräsentanten sind durch das Landesgubernium angewiesen worden, die Urtheile erster Instanz in den Fiskalangelegenheiten nicht zu sistiren, sondern wenn sie das Aerarium dadurch beschwert zu sein glaubten, den Fiskus zur Ergreifung der Appellazion anzuweisen.

1731. Hfd. v. 25. April 1800, an d. n. ö. A. G. (N. 208).

Da von der k. auch k. k. Hofkammer, Finanz- und Kommerzhofstelle vermöge erlassener Note v. 18. v. M., den sämtlichen Bankal- und Zollgefallenadministratoren, der Tabak- und Siegelgefällsdirektion, wie auch der v. ö. Regierung und Kammer, die Weisung ertheilt worden, daß von den bei der ersten Instanz einschreitenden Kameralrepräsentanten keine Sistirung der Urtheile veranlaßt, sondern der Fiskus zur Ergreifung des Refurfes oder der Appellazion angewiesen werden sollte; so sind hiervon sämtliche untergeordnete Landrechte zur Nachachtung zu verständigen.

1732. Hfd. v. 13. April 1825 N. 2087, an die Lotto- und die Tabak- und Stempelgefällsdirektionen u. an alle Zollgefällsverwaltungen.

Aus mehreren an die oberste Justizstelle gelangten Gefällsprozessen wurde ersehen, daß die Gefällsrepräsentanten bei den A. G. die da vorkommenden Beschlüsse über Gefällsprozesse, ohne daß es die Vorschrift der allg. Amtsinstr. erheischte, vielfältig sistiren.

Da nach dem §. 53, erster Abth. der allg. Amtsinstr. vom 9. Sept. 1785 N. 464 der J. G. S., die Sistirung eines das Urtheil erster Instanz bestätigenden Appellationsbeschlusses (Denn bei nicht gleichförmigen Urtheilen bleibt das ordentliche Rechtsmittel der Revision übrig) nur dann statt finden kann, wenn der Gefällsrepräsentant beweisen zu können vermeinte, daß durch das Konklusum eine unrichtige Auslegung eines Gesetzes geschehe, und dadurch in Fiskalangelegenheiten eine schädliche Veränderung eines Finanzgeschäftes oder eine Irrung der Finanzoperationen erfolge: so wird dieselbe zur Vermeidung der Sistirungen, welche blos Zeitverlust und Verzögerung der gerichtlichen Beschlüsse veranlassen, auf ausdrückliches Ansuchen der obersten Justizstelle zur genauen Beachtung der Vorschrift der erwähnten Amtsinstr. angewiesen *).

*) Ausnahme: Recht des Repräsentanten, auch in erster Instanz zu sistiren; s. 1710.

V. Einvernehmung des Fiskalamtes; s. 1416 u. 1421.

1733. Hfd. v. 23. Sept. 1785 N. 469, an alle N. G.

a) Daß in allen Streitfachen, wo ein landesfürstliches Lehen mit einfließt, wegen der Fürsorge für das unterwaltende Interesse der landesfürstlichen Lehensherrlichkeit das Fiskalamt, wenn es auch in die Verhandlung nicht eingeschritten ist, sondern die Vasallen unter sich, oder gegen einen Dritten bloß um das Exerzium eines Rechtes gestritten haben, dennoch vor Schöpfung des Urtheiles um seine Meinung vernommen werden soll, damit vor dem richterlichen Spruche die gehörige Aufklärung geschehe, und in der pflichtmäßigen Rücksicht für den landesfürstlichen Dienst vorläufig erhoben werde, ob nicht der Vasall etwa zum Schaden des Domini directi den Prozeß geführt habe. S. 1703, c).

1734. Hfd. v. 8. Juli 1831 N. 2519, an d. mähr. N. G.

Dem mähr. schles. N. G. wird das Dekret der vereinigten Hoffkanzlei wegen der Vertretung des Fiskalamtes in Lehensachen v. 23. Juli 1829 mitgetheilt.

B e i l a g e.

1735. Hfd. v. 23. Juli 1829, an d. mähr. Sub.

Die Vertretung des obersten Lehensherrn liegt dem Fiskalamte nur dann ob, wenn zwischen diesem und seinen Vasallen Streitigkeiten obwalten. Ist dagegen der Vasall als Afterslehensherr entweder mit seinen Aftersvasallen, oder ist einer und der andere als Gutsbesitzer mit seinen Gutsunterthanen in einen Rechtsstreit verwickelt; so haben die ersteren, nämlich der Vasall und Aftersvasall, auf die fiskalämthliche Vertretung keinen Anspruch, sondern sie haben sich selbst durch ihre Bevollmächtigten auf eigene Kosten zu vertheidigen, und dann kann das Fiskalamt seine Vertretung den Unterthanen der Lehengüter ohne Anstand leisten, wenn nicht dabei eine Kollision mit den Rechten des obersten Lehensherrn eintritt, für welchen Fall dasselbe allerdings darauf anzutragen hätte, daß den Unterthanen allein von der Landesstelle ein besonderer Vertreter zugetheilt werde. Eine solche Kollision läßt sich jedoch damals nicht behaupten, wenn darüber im Rechtswege zu streiten gestattet bleibt, ob die Folgen landesfürstlicher allgemeiner Anordnungen in Finanz- und Steuersachen, die auf den Werth landesfürstlicher Lehen Einfluß haben können, die Lehenbesitzer oder ihre Unterthanen treffen sollen.

Außerdem ist durch das Hfd. v. 23. Sept. 1785 N. 469, a) zum Schutze der Rechte des obersten Lehensherrn schon vorgeschrieben, daß in allen Streitfachen, wobei das Interesse der landesfürstlichen Lehensherrlichkeit unterwaltet, das Fiskalamt, wenn es an der Verhandlung nicht Theil genommen hat, sondern die Vasallen unter sich, oder gegen einen dritten gestritten haben, vor Schöpfung des ersten Urtheiles vernommen werden soll, ob nicht der Vasall etwa zum Schaden des obersten Lehensherrn den Prozeß geführt hat.

S. 54.

Wenn von dem wirklichen Vorsitzenden eine Rathsitzung gehalten wird, so hat der Vize-Vorsitzende bei der geschehenden Umfrage die letzte Stimme zu führen.

Ueber den Rang in der Sitzung.

A. Bei landesfürstlichen Kollegialgerichten.

a) Präsidenten und Vizepräsidenten.

1736. Hfd. v. 3. Mai 1782 N. 49, an alle Gerichte.

Der Charakter eines Vizepräsidenten, er mag geheimer Rath sein oder nicht, soll demselben den Vorsitz und Rang bei allen Rathsversammlungen und Kongregationen vor allen anderen Rätthen geben, es mögen diese letzteren selbst geheime Rätthe und ältere als der Vizepräsident sein oder nicht; das nämliche versteht sich von allen Präsidenten gegen die Vizepräsidenten.

b) Rätthe.

1737. Hfd. v. 13. März 1786 N. 532, an alle N. G.

Die Verfassung, vermöge welcher die Rätthe Rang und Sitz lediglich nach dem Senio ohne Rücksicht auf den Stand einnehmen, ist auch bei den Hof- und politischen Länderstellen für künftige Fälle, wo ein neuer Rath höheren Standes eintritt, oder ein schon angestellter zu einer Standeserhöhung gelangt, festgesetzt.

1738. Hfd. v. 30. Mai 1828 N. 2345, an alle N. G.

Se. Maj. haben zur Bestimmung des Ranges für alle, sowohl von der a. h. Ernennung, als von der Verleihung der Behörden abhängenden Dienstplätze, Folgendes zu beschließen geruht:

Der eigentliche Dienstrang eines jeden Beamten ist nicht vom Datum des ihm zugekommenen Anstellungsdekretes, sondern von dem Tage der Entschließung, durch welche seine Ernennung ausgesprochen wird, welcher Tag jedesmal in dem Anstellungsdekrete aufzuführen ist, zu rechnen; und zwischen mehreren Beamten, die an eben demselben Tage zu einer gleichen Kategorie ernannt worden sind, hat derjenige in der neuen Kategorie vor dem anderen den Rang zu nehmen, der ihm schon in der früheren Anstellung vorgegangen ist.

Nachträglich zu dieser a. h. Entschl. haben Se. Maj. unter dem 5. Febr. 1828 Folgendes anzuordnen geruht:

Da es Fälle gibt, wo Allerhöchstdieselben Sich Anstellungen oder Beförderungen, die zwar in der Regel in dem Wirkungskreise der Behörden liegen, unter Bedingungen vorbehalten haben, wie z. B. die Ernennung der Kreiskommissäre bei getheilten Meinungen der Länderstellen und der Hoffkanzlei; oder wo Anstellungen und Beförderungen sonst aus speziellen Gründen und Veranlassungen Allerhöchst Ihrer Entscheidung unterzogen werden: so kann es geschehen, daß, während ein solcher Fall von Sr. Maj. auch unentschieden ist, die dazu berechtigten Behörden eine Anstellung oder Beförderung gleicher Kategorie an ein Individuum verfügen, welches sonst demjenigen nachgegangen sein würde, das von Sr. Maj. späterhin ernannt oder befördert wird. Um nun durch solche zufällige Umstände keine unbilligen Zurücksetzungen zu ver-

anlassen, ist in den bezeichneten Fällen immer die Rangbestimmung, bis die a. h. Entschl. erfolgt, vorzubehalten und sodann gehörig auszumitteln.

c) Ueberzählige Rätthe.

1739. Hfd. v. 16. Jänner 1801 N. 517, an alle N. G.

Ein neu resolvirter wirklicher Rath hat jederzeit vor dem obgleich länger dienenden überzähligen Rathe, Rang, Sitz und Stimme zu nehmen, wonach sich in allen Fällen zu benehmen ist.

1740. Hfd. v. 5. Nov. 1819 N. 1624, an alle N. G.

Da Se. Maj. bisher immer bedacht waren, nur vollständig geeignete Individuen zu überzähligen Rätthen zu befördern, und dieselben nicht unnöthig zu vermehren, lassen es Höchst dieselben von der in die J. G. S. eingeschalteten Anordnung vom 16. Jänner 1801 N. 517 für die Zukunft gänzlich abkommen, und wollen den nach dieser gegenwärtigen h. Anordnung ernannt werdenden überzähligen Rätthen Rang, Sitz und Stimme gleich den systemisirten Rätthen, vom Tage ihrer Ernennung, eingeräumt wissen.

1741. Hfd. v. 20. April 1827 N. 2273, an alle N. G. in Folge a. h. Entschl. v. 27. Jänner.

In Beziehung auf die Vorrückung überzähliger Beamten in höhere Gehaltsstufen bei jenen Stellen, für welche mehrere Gehaltsabstufungen in derselben Diensteskategorie systemisirt sind, haben Se. Maj. anzuordnen geruht, daß Folgendes zur Richtschnur zu dienen habe, und allen Behörden bekannt zu machen sei:

Jeder Beamte, welcher sich bei einer solchen Stelle befindet, erhält erst dann das Recht, in die höhere Gehaltsstufe vorzurücken, wenn ihm ein systemisirter Dienstplatz mit statutmäßigem Gehalte verliehen wird. Die Vorrückung oder der Eintritt in die höheren Gehaltsklassen hat in diesem Falle, nach Maß des Dienstranges, den er unter den Beamten gleicher Kategorie einzunehmen hat, oder einnimmt, jedoch nur bei sich ergebender Erledigung eines Gehaltes höherer Klasse, zu geschehen.

1742. Hfd. v. 10. Aug. 1836 J. 20979, an alle Est.; Bdg. d. steiern. Sub. v. 21. J. 13044 (P. 401) u. des böh. v. 24. J. 42766 (P. 823).

Se. k. k. Maj. haben über das Rangverhältniß der überzähligen Beamten mit a. h. Entschl. v. 14. Juni l. J. Folgendes festzusetzen geruht: Alle überzählige Beamte, deren Ernennung ohne den Vorbehalt de non praesudicando erfolgte oder erfolgen wird, sind in Hinsicht ihres Ranges und ihres Rechtes zur Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe eben derselben Diensteskategorie in Gemäßheit Meiner Entschl. v. 27. Jänner 1827 (**1741**) zu behandeln.

Diesjenigen überzähligen Beamten hingegen, welche Ich mit dem gedachten Vorbehalte hierzu ernannt habe, oder ernennen werde, haben unter den wirklichen Beamten ihrer Diensteskategorie immer nur den jüng-

sten Rang einzunehmen, und nur nach diesem Rangverhältnisse gebührt ihnen, wenn sie in die Wirklichkeit eintreten, das Recht zur einstigen Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse ihrer Diensteskategorie.

d) Bei Uebersetzungen.

1743. Hfd. v. 30. Aug. 1817 N. 1368, an alle N. G.

Se. Maj. haben die h. Entschl. v. 18. Nov. 1816 in Betreff der Rangbestimmung der auf eigenes Ansuchen übersezten Beamten außer Kraft zu setzen und dagegen zu bestimmen geruht: daß jene Beamten, welche aus wichtigen Gründen ihre Uebersetzung an einen anderen Ort ansuchen und erhalten, ihren Dienstrang beizubehalten haben, und daß nur jene, welche wegen eines Verschuldens übersezt werden, in den letzten Rang ihrer Kategorie zu setzen sein.

1744. Hfd. v. 25. April 1829 N. 2396, an alle N. G.

Se. Maj. haben zu verordnen geruht, daß in Zukunft die durch das Hfd. v. 30. Aug. 1817 N. 1368 der J. G. S. bekannt gemachte a. h. Entschl. v. 19. Aug. 1817, vermöge welcher diejenigen Beamten, die eines Verschuldens wegen in gleicher Eigenschaft anders wohin übersezt werden, jederzeit in den letzten Rang ihrer Kategorie zu setzen sind, auch für solche Beamten zu gelten habe, welche wegen eines Verschuldens in eine mindere Diensteskategorie übersezt werden.

1745. Hfd. v. 22. Juli 1831 N. 2520, an alle N. G.

Durch die a. h. Entschl. v. 19. Aug. 1817 (Hfd. v. 30. Aug. 1817 N. 1368 der J. G. S.) ist denjenigen Beamten, welche aus wichtigen Gründen ihre Uebersetzung an einen anderen Ort ansuchen und erhalten, nur ihr Rang, keineswegs aber auch ihr früherer Gehalt in dem Falle vorbehalten worden, wo dieser höher wäre, als derjenige, welcher für den Posten systemmäßig besteht, an welchen der Beamte übersezt wird.

e) Quieszenten.

1746. Resol. v. 14. Juli 1783 N. 159.

Der Rang der in der nämlichen Diensteskategorie stehenden Beamten bestimme sich durch das Datum des in der nämlichen Diensteskategorie erhaltenen ersten Anstellungsdekretes; und habe dieses sowohl in Ansehung der Quieszenten, als der wirklich Dienenden, dormal auch in Rücksicht der Besoldung ohne Unterschied zu gelten.

1747. Hfd. v. 18. Aug. 1783 N. 177, an alle Gerichte.

Wenn ein unter was immer für einer Eigenschaft quieszirendes Individuum mit seinem vorigen Charakter wieder angestellt, oder wenn ein wirklich dienender Beamte mit seinem Charakter zu einer andern Stelle übersezt wird, soll dessen Rang und die darauf sich gründende Vorrückung in die systemisirten höheren Besoldungen nach dem über den nämlichen Charakter erhaltenen ersten Anstellungsdekrete bestimmt werden, ohne Handb. d. Gerichtsinstrukzion.

auf die älteren in niederen Diensteskategorien erhaltenen Anstellungsdekrete zurück zu sehen.

Wenn dagegen ein Quieszent, oder wirklich dienender Beamter von einer untergeordneten zu einer höheren Stelle übersezt, oder wo immer mit einem höheren Charakter angestellt wird, soll derselbe im Range und in der Vorrückung in die höheren Befoldungen allen jenen Individuen nachgehen, deren Anstellungsdekrete über den nämlichen Charakter früher ausgefertigt worden sind.

1748. Hfd. v. 23. Mai 1832 J. 10061, an alle Est. (Pichl 222).

Da sich in Beziehung auf die Bestimmung des Rangverhältnisses der in gleichen Dienstkategorien zur Wiederanstellung gelangenden Quieszenten bisher nicht gleichförmig benommen worden ist, so wird der Landesstelle zur Richtschnur bedeutet, daß sich diesfalls an die a. h. Entschl. v. 14. Juli u. 18. Aug. 1783 »(1746 u. 1747)« zu halten sei, welchen zufolge die mit dem vorigen Charakter wieder angestellten Quieszenten ihren Rang und den darauf sich gründenden Anspruch zur Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen, nach dem über den nämlichen Charakter erhaltenen ersten Anstellungsdekrete beizubehalten haben, in welcher Bestimmung seither durch die mit Hfd. v. 16. Mai 1828 »(1738)« bekannt gegebene a. h. Entschl. v. 1. Febr. 1828 nur die Aenderung eingetreten ist, daß der Dienstrang der Beamten überhaupt nicht vom Datum des Anstellungsdekretes, sondern vom Tage der Entschließung, durch welche die Ernennung ausgesprochen wurde, welcher in dem Anstellungsdekrete jedesmal aufzuführen ist, zu rechnen kommt.

Mit dieser a. h. Anordnung steht auch das Hfd. v. 29. Jänner 1788, welches vorgeschrieben hatte, daß die Anstellung der Quieszenten die Vorrückung der in wirklichen Diensten stehenden fähigen Individuen nicht zu hemmen habe, weil erstere nur in die durch Beförderung eines wirklich dienenden Beamten erledigten Stellen einrücken sollen, nicht im Widerspruche, weil letzteres nur die Absicht zu erkennen gab, daß die Einbringung von Quieszenten der Beförderung fähiger Beamten, die sich im Aktivstande befinden, nicht in den Weg zu treten habe, keineswegs aber über die Rangbestimmung und klassenmäßige Gehaltsvorrückung der wiederangestellten Quieszenten sich ausgesprochen hatte.

1749. Hfd. v. 27. Jänner 1833, an alle Est. u. montanistische Behörden (Pichl 25).

Im Nachhange zu dem, wegen Bestimmung des Rangverhältnisses der in gleicher Dienstkategorie zur Wiederanstellung gelangenden Quieszenten, erlassenen Dek. v. 26. April (oder Hfd. v. 23. Mai) 1832, wird Folgendes bedeutet: daß bei der Wiederanstellung von Quieszenten auf Dienstplätzen von einer mit ihrer letzten aktiven Anstellung nicht gleichartigen Kategorie, bei bestimmten Rangverhältnissen die Beibehaltung des bereits erworbenen Charakters, und somit der erste Platz in einer neuen minderen Kategorie ohnehin als Norm anzunehmen sei, daß jedoch, wenn etwa in einzelnen Fällen über die Einreihung eines wieder angestellten Quieszenten wegen des nicht durch bestimmte Nor-

men entschiedenen Ranges ein Zweifel sich darbieten sollte, die Entscheidung der Hofstelle einzuholen sei.

f) In den wieder erworbenen Provinzen.

1750. Hfd. v. 4. Nov. 1825 N. 2142, an alle A. G.

Se. Maj. haben in Beziehung auf die Bestimmung des Dienst-ranges zwischen solchen, bei Wiedererwerbung der Provinzen angestellten Individuen, die schon früher der ö. Regierung gedient haben, und anderen Beamten, die keiner anderen, als der ö. Regierung gedient haben, anzuordnen geruht: daß den erst genannten Beamten ihre unter der früheren ö. Regierung in einer definitiven Anstellung zugebrachten Dienstjahre bis zu dem Zeitpunkte, wo sie aufgehört haben, der ö. Regierung zu dienen, das ist: bis zur erfolgten Abtretung der Provinz, mit Ausschluß der Dienstjahre unter der fremden Regierung und jener Dienstjahre, welche sie zwar unter der wieder eingetretenen ö. Regierung, jedoch bloß provisorisch zugebracht haben, in so fern angerechnet werden sollen, als sie schon unter der früheren ö. Regierung in der nämlichen Eigenschaft definitiv angestellt waren, in welcher sie unter der wieder eingetretenen ö. Regierung wieder angestellt worden sind, und rücksichtlich welcher ihr Dienstrang bestimmt werden soll.

g) Repräsentanten.

1751. Hfd. v. 21. Nov. 1783 N. 211, an alle A. G.

Sobald eine Zusammentretung, bei welcher Appellationsräthe und Räte des Guberniums und der Länderstellen zusammen kommen, in der Absicht geschieht, um ein Geschäft zu entscheiden, alsdann müsse immer der Rang an Siz und Stimme nach dem Senio der Dienstjahre sowohl von den Appellations- als Gubernial- oder Regierungsräthen ohne Rücksicht auf den Adel oder sonstige Würde genommen werden, und hat sodann auch der Älteste das Präsidium zu übernehmen.

Wenn aber Räte von Länder- und Justizstellen in der Absicht zusammen kommen, um über ein Geschäft Meinungen abzugeben, und also nicht ein richterliches Amt zu verwalten, dann müßten zwar Justizräthe den nämlichen Rang, den sie unter einander nach dem Senio haben, beibehalten und daselbst fortsetzen, im Verhältniß gegen die Gubernialräthe aber gebe der Stand nebst dem Dienstesalter nach voriger Gewohnheit den Vorrang.

1752. Hfd. v. 11. Nov. 1831 N. 2536, an alle A. G.

Unbeschadet der künftigen Bestimmung des Dienst-ranges der Räte der Justizbehörden und der vereinigten Kameralgefällenverwaltungen ist inzwischen den als Repräsentanten bei den Rathszungen der Justizbehörden erscheinenden Räten der genannten Verwaltungen, welche den Rang des ältesten Hofsekretärs haben, der Siz vor den Justizräthen eben so anzuweisen, wie den Justizräthen, wenn sie als Repräsentanten bei den Sizungen der oben berührten Verwaltungen erscheinen, der Platz vor

den Kameralgefällsräthen bisher eingeräumt wurde, und auch ferner anzuweisen ist.

B. Bei Magistraten.

1753. H. v. 8. Nov. 1784 N. 362, an d. i. u. v. d. N. G.

Der Rang in Sitz und Stimme zwischen den zu den neu regulirten Magistraten gewählten Rätthe sei dahin bestimmt: a) daß vor allen jene zu setzen sein, die schon als Rätthe vorher gedient haben, und zwar b) diese unter sich nach dem Senio des zur Rathstelle erhaltenen früheren Anstellungsdekretes; c) wo sodann jene folgen, die bereits zwar nicht als Rätthe, aber in anderen Diensteskategorien gestanden sind; d) und diese unter sich nach dem Senio des erhaltenen ersten Anstellungsdekretes, ohne einen Unterschied zwischen einer höheren oder minderen Diensteskategorie geltend zu machen, worauf endlich e) jene zu folgen haben, die derzeit in Diensten noch nicht gestanden sind, und zwar f) diese unter sich nach Mehrheit der Stimmen, durch die sie gewählt worden.

1754. Hfd. v. 28. Mai 1789 N. 1010, an alle N. G.

Bei den organisirten Magistraten soll der geprüfte Rathsmann und Sindikus den ungeprüften Rathsmännern aus der Gemeinde stets vorgehen, folglich nach dem Bürgermeister den ersten Platz einnehmen.

1755. Hfd. v. 25. Okt. 1790 N. 67, an alle N. G.

Die bei den Magistraten als Rätthe bereits angestellten Militären sollen zwar den bisher behaupteten Rang an Sitz und Stimme beibehalten, die künftig eintretenden hingegen, so wie bei der Besoldung schon jetzt geschah, also auch bei Sitz und Stimme nur den letzten Rang einnehmen und dann nach dem Senium vorrücken.

§. 55.

Jeder Rath soll aus Ueberzeugung von seiner Pflicht seine Meinung nach seiner inneren Ueberzeugung und Gewissen eröffnen, keiner Leidenschaft, oder welcher immer einer Rücksicht, die ihn von dem Wege der Gerechtigkeit entfernte, statt geben, sich bloß durch Rechtschaffenheit leiten lassen, in seinen Ausdrücken alle Anzüglichkeit auf die widrige Meinung vermeiden, und durch unnütze Weitläufigkeit, durch Wiederholung dessen, was bereits vor ihm erwähnt worden, die Berathschlagung nicht verzögern.

§. 56.

Der Vorsitzende soll Niemanden in der Freiheit des Votums außer dem Falle einer bemerkten Unanständigkeit oder Weitläufigkeit unterbrechen. Nur wenn er wahrzunehmen glaubte, daß ein wichtiger Umstand ganz übergangen, oder die Berath-

schlagung in einem ganz falschen Gesichtspunkte aufgenommen worden, so hat er das Recht, die Rätthe auf die Umstände in Ansehung des Faktums, jedoch ohne daß er einen Schluß seiner Seite hieraus zieht, zu erinnern, und dann die Umfrage zu wiederholen. Sonst soll nach einmal geäußelter Meinung keine neue Umfrage geschehen, da jedem Rathe aus eigener Rechtschaffenheit und Pflicht ohnehin obliegt, von seinem Votum abzugehen, wenn er sich durch des Präsidenten Gründe vom Gegentheile überzeugt fände. Uebrigens mag zwar der, der den Vorsitz führt, seine abgesonderte Meinung in das Protokoll geben, das Konklusum aber ist er schuldig, nach den einhelligen oder mehreren Stimmen zu fassen. Wollten jedoch die mehreren Stimmen nach seinem Dafürhalten der Gerichtsordnung einen solchen Sinn beilegen, den er darin nicht findet, so kann mit dem Konklusum inne gehalten, und der höheren Behörde der über den Verstand des Gesetzes entstandene Zweifel, ohne die Sache selbst, welche dazu Anlaß gegeben, zu berühren, zu dem Ende vorgelegt werden, auf daß die Belehrung darüber durch den ordentlichen Weg höchsten Ortes eingeholt werde.

§. 57.

Auch soll ein Rath dem anderen bei dem Votiren nicht einreden. Nur wenn der Referent bemerkte, daß der Votant seine Meinung auf ein ganz irriges aktenwidriges Faktum gründe, ist ihm unverwehrt, mit Anstand die wahre Beschaffenheit der Sache aufzuklären.

§. 58.

Sollte ein Rath, der seine Meinung früher abgegeben hat, sich durch Gründe eines späteren Votums bewogen finden, von seiner ersten Meinung abzugehen, so hat er es sogleich in dem Protokolle anzuzeigen, aus welchem dann seine erste abgegebene Meinung hinweg zu bleiben hat.

1756. Hfd. v. 27. Dez. 1826 N. 2244, an alle N. G.

Se. Maj. haben über die vorgekommene Anfrage, betreffend das Befugniß eines Kollegialgerichtes, nach aufgehobener Sitzung seinen Beschluß abzuändern, zu befehlen geruht: daß es bei der bisherigen Vorschrift der Amtsinstr., vermöge welcher ein Rath einer Justizbehörde von einer über was immer für eine Rechtsangelegenheit abgegebenen Meinung nur im Laufe derselben Sitzung zurück zu treten und eine neue ab-

zugeben, oder einer anderen schon abgegebenen eines anderen Rathes beizupflichten, befugt ist, zu verbleiben habe.

Um jedoch die möglichste Vorsicht zu beobachten, daß die Rechtsgeschäfte bei den Justizbehörden mit gewissenhafter Aufmerksamkeit und Umsicht behandelt werden, sind in Zukunft die wichtigeren Rechtsangelegenheiten immer in den ersten Stunden der Sitzung, und die leichteren in den letzten Stunden derselben vorzunehmen, die Sitzungen selbst aber nicht leicht, und nur in den dringendsten Fällen, oder wo es wegen des Zusammenhanges nicht anders sein kann, über den Zeitraum von vier Stunden auszudehnen. C. 1687 u. 1688.

§. 59.

Sind in der Berathschlagung die Stimmen so getheilt, daß für jede Meinung eine gleiche Anzahl steht, dann hängt es von dem Präsidenten ab, welcher Meinung er beitreten wolle, wonach sodann das Konklusum zu fassen ist. Könnte sich aber derselbe bei solcher Theilung der Meinungen zu keiner entschließen, so steht ihm frei, die Parteien zur Versuchung eines gütlichen Vergleiches vor Gericht zu rufen, und nach der Vorschrift des 26. Kapitels der Gerichtsordnung zu verfahren. Wenn der versuchte Vergleich nicht zu Stande käme, oder die Meinungen nicht klar, und unter sich sehr verschieden sein sollten, hat eine zweite Umfrage Platz, doch auf solche Art, daß dem Vorsitzenden vor derselben seine Gesinnung über die Sache zu eröffnen nicht zustehet. Wenn auch das zweite Mal gleiche Stimmen ausfallen sollten, ist die Berathschlagung bei einem mittelst Zugebung mehrerer Räte verstärkten Senate vorzunehmen.

1757. Hfd. v. 4. Sept. 1794 N. 192, an alle A. G.

Wenn bei einer Berathschlagung mehrere verschiedene Meinungen vorkommen, und das Geschäft geendigt werden soll, überwiegen immer diejenigen Stimmen, denen die wenigsten entgegen stehen; also, daß wenn nicht befolgt werden kann, was den meisten gefällt, das ergriffen werden muß, was den wenigsten mißfällt.

1758. Hfd. v. 16. März 1811 N. 936, an das Präsid. d. mähr. A. G.

Das schriftliche Votum eines abwesenden Rathes, er möge der Referent sein oder nicht, kann bei der Schlussfassung oder Kollegialberathschlagung, vorzüglich in Parteisachen, nicht gezählt werden, sondern der Schluß muß von den in gesetzlicher Anzahl versammelten und zur Stimmenführung berechtigten Mitgliedern des Gerichtes gefaßt werden.

§. 60.

Es gehört zu der Berathschlagung und Erledigung eines Geschäftes auch die etwa vorkommende Frage: ob die Expedition von Amtswegen ohne Taxe abzulaufen habe? daher hierüber ebenfalls das Konklusum zu fassen, und der gefaßte Schluß der Expedition einzuschalten ist.

1759. Hfd. v. 4. Jänner 1788 N. 762, an alle A. G.

a) Die Aufrechnung und Ausmessung der Taxen ist nach der Instr. nicht des Referenten, Präsidenten oder des Rathsgremiums, sondern des Expeditors und Taxators Pflicht; dessen können sich diese Beamten auch in den Geschäften des adeligen Richteramtes nicht entschlagen.

§. 61.

Das Konklusum ist deutlich und genau in das Protokoll zu geben. Stimmt das Konklusum mit des Referenten Antrage überein, und ist das Geschäft von Wichtigkeit, so sollen die Formalien nochmals abgelesen, und jedes Wort wohl erwogen werden. Wäre aber das Konklusum wider des Referenten Meinung ausgefallen, so kommt es darauf an, ob es bei des Referenten Entwürfe nur solche Beisätze und Aenderungen veranlasse, die von ihm selbst sogleich berichtet werden können, diese sind von dem Referenten sogleich seinem Referatsbogen einzuschalten. Außer dem aber soll der erste Rath, nach dessen Stimme das Konklusum gefaßt worden, das Formale entwerfen, und längstens im folgenden Rathstage zur Schlussfassung vorlegen.

1760. Hfd. v. 15. Juli 1823 N. 1953, an d. gal. A. G.

Das A. G. hat sich künftig zur Begründung seiner Beschlüsse nicht auf Privatgesetzsammlungen zu berufen.

Von der Ausschließung oder Perhorreszenz des befangenen Richters, er sei Präses, Referent, Botant oder Einzelrichter.

§. 62.

Ein Rath kann in folgenden Angelegenheiten der Berathschlagung nicht beiwohnen, noch weniger eine Stimme geben:

- a) Wenn das Geschäft seine Gemahlin;
- b) einen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie;

- c) ein Geschwisterkind, oder einen ihm in der Seitenlinie mit Blutsverwandtschaft noch näher verbundenen;
 d) einen im nämlichen Grade verschwägerten;
 e) sein Mündel oder Pflegevertrauten (Curandum);
 f) oder eine Partei angeht, mit der er in großer Feindschaft lebt;
 g) nicht minder in Angelegenheiten, in denen vielleicht er einer Partei als Rechtsfreund gedient hat;
 h) wenn er aus dem Geschäfte einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten hat. Daher hat der Rath, den solche Umstände betreffen, wenn das Exhibitum in Vortrag kommt, die Eröffnung zu machen, damit ihm die Abtretung gestattet werde.

i) **1761.** Hfd. v. 8. Febr. 1787 N. 627, an alle N. G.

Jedem Präsidium und Rathe der Justizbehörden ist bei Eid und Pflicht, ja selbst bei Kassationsstrafe aufgetragen, daß, wann ein Geschäft einer solchen Partei zum Vortrag kommt, mit welcher der eine oder andere in einer Aktiv- oder Passivforderung verflochten ist, der Präses sich des Vorsitzes, und so auch der Rath des Beisitzes und der Stimme zu enthalten habe, und zwar ohne Unterschied, ob die Summe der Schuld groß oder klein ist.

k) **1762.** Hfd. v. 2. Okt. 1830 N. 2484, an alle N. G.

Se. Maj. haben anzuordnen geruht, daß ein zwischen dem Richter und der rechtsuchenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten oder Vertreter bestehender Mieth- oder Pachtvertrag, für die Zeit seines Bestandes, den Richter von jeder Ausübung des Richteramtes in den Streit- sachen dieser Partei ausschließen soll.

1763. Hfd. v. 24. Mai 1836 Z. 3395; Wdg. des böh. N. G. v. 31. Z. 9620 (P. 637) u. der n. ö. Reg. v. 10. Juni Z. 32839 (P. 846). Hfr. Zir. v. 23. Sept. F. 1094.

Se. k. k. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 23. April l. J. zu bestimmen geruht: daß die durch das Hfd. v. 2. Okt. 1830 Nr. 2484 J. G. S. bekannt gemachte a. h. Entschl. v. 23. Sept. 1830, vermöge welcher erklärt wurde: daß ein zwischen dem Richter und der Partei, oder ihrem Bevollmächtigten, oder Vertreter bestehender Mieth- oder Pachtvertrag für die Zeit seines Bestandes den Richter von jeder Ausübung des Richteramtes in den Streit- sachen dieser Partei ausschließen soll, auf Mieth- und Pachtverträge des Richters mit dem Staate, den Gemeinden, oder den unter der Verwaltung des Staates, oder der Gemeinden stehenden öffentlichen Anstalten und deren Vertretern nicht anzuwenden sei.

l) **1764.** Hfd. v. 4. Mai 1787 N. 674, an alle N. G.

Jeder Justizrath könne als Referent oder Botant in allen denjenigen Angelegenheiten nicht einschreiten, wo er mit dem Vertreter der Rechtsache in jenem Grade verwandt ist, in welchem Grade die Verwandtschaft mit der Partei selbst ihn von Intervention in der Rechtsache nach dem §. 62 des ersten Theiles der Instr. ausschließen würde.

1765. Hfd. v. 16. Febr. 1836 Z. 4299, an alle Est. (Pol. 387); Wdg. der n. ö. Reg. v. 25. Z. 11158 (P. 504); des steierm. Sub. v. 26. Z. 3151 (P. 141); des mäh. Sub. v. 8. März Z. 7452 (P. 165) u. des böh. Sub. v. 26. Z. 9616 (P. 467). Hfr. Ref. v. 10. Dez. 1835 W. 1931 (Mil. 243);

Se. k. k. Maj. haben durch eine über einen Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes unterm 1. Dez. 1835 erlassene a. h. Entschl. das Hfd. v. 4. Mai 1787 N. 674 der J. G. S. dahin zu erläutern, rüthlichlich zu ergänzen, befunden:

Es habe sich der Richter auch in allen Fällen der Ausübung seines Amtes sowohl in als außer Streitsachen zu enthalten, wo er mit dem Vertreter einer Partei in demjenigen Grade verschwägert ist, in welchem die Schwägerschaft mit der Partei selbst ihn vom Einschreiten in der Sache nach §. 62 I. Theils Gerichts- Instrukzion vom Jahre 1785 ausschließen würde.

m) **1766.** Hfd. v. 21. März 1793 N. 92, an alle N. G.

Es ist strenge darauf zu halten, daß derjenige, der in einem Geschäfte einen Einfluß gehabt, und mittelbar oder unmittelbar zur Errichtung einer Urkunde, worüber in der Folge ein Streit entsteht, gewirkt hat, bei diesem Streite das Richteramt nicht verwalten soll.

1767. Hfd. v. 27. Juni 1793 N. 112, an d. n. ö. Est.

Die unterm 21. März d. J. erlassene Wdg. wird nach ihrem Sinne dahin erläutert, daß dieselbe auf solche Fälle nicht ausgedehnt werden könne, wo der Richter aus seinem Richteramte Einfluß in ein Geschäft, aus dem sodann Streit entsteht, nehmen mußte.

1768. Hfd. v. 25. Nov. 1796 N. 325, an d. v. ö. N. G.

Die Wdg. v. 21. März 1793, welche demjenigen, der in einem Geschäfte Einfluß gehabt, und zur Errichtung einer Urkunde mittelbar oder unmittelbar gewirkt hat, verbietet, wenn über dieses Geschäft oder über diese Urkunde ein Streit entsteht, das Richteramt zu verwalten, läßt sich im Allgemeinen und überhaupt auf jene Fälle nicht ausdehnen, wo der Richter zu dem streitigen Geschäfte vormalß von Amtswegen, das ist: aus einer Verbindlichkeit seines Amtes eingeflossen, und derselbe dabei nach Recht und Ordnung vorgegangen ist. Nur dann hat auch die Ein- gangs gedachte Wdg. auf diese Fälle ihre Anwendung, wenn in dem Streite eine der Parteien ihr Recht darauf gründet, daß der vorgegan- gene Einfluß des Richters in dieses Geschäft ordnungs- und gesetzwi- drig sei.

n) 1769. Gal. G. J. v. 27. Nov. 1801 N. 543.

s. 77. m) Endlich kann ein Rath den Berathschlagungen bei höherer Behörde in jenen Geschäften nicht beigezogen werden, in welchen er bei den Berathschlagungen in unterer Behörde schon die Stimme geführt hat.

o) Außer diesen Fällen soll ein Rath nur bei besonders wichtigen und gegründet befundenen Ursachen beseitigt, hierin aber durch das Anlangen der Partei dem Gutbefinden des Vorsitzenden nie vorgegriffen, und jedesmal mit wenigen Worten in dem Protokolle die Ursache der Beiseitzung angezeigt werden.

J. 1693. Verfahren bei der Perhorreszenz *).

1770. Hfd. v. 3. Mai 1791 N. 146, an d. böh. N. G.

Wenn der Fall eintritt, ein Geschäft statt des sonstigen Richters an einen anderen zu delegiren, kann das N. G. ohne Berichtserstattung in der Sache selbst vorgehen, so oft der Gegentheil desjenigen, der die Delegation erwirkt hat, mit der vorgeschlagenen Delegation zufrieden ist.

1771. Hfd. v. 4. Dft. 1791 N. 206, an d. mähr. N. G.

Dem N. G. wird, zur Delegirung eines anderen Gerichtstandes die Bewilligung ohne Anfrage zu ertheilen, das Befugniß dann eingeräumt, wenn beide streitende Theile in Bestimmung des delegirten Richters einig sind, oder sich sonst kein wichtiger Anstand ergibt.

o 1772. Hfd. v. 9. Mai 1818 N. 1453, an d. n. ö. N. G.

Den N. G. bleiben auch künftig jene Delegirungen, wo weder die delegirte Behörde, noch die Behörde, welcher das Geschäft abgenommen wird, landesfürstliche Behörden sind, ohne die Genehmigung des obersten Gerichtshofes anzufuchen, der bisher bestandenen Beobachtung gemäß, überlassen.

1773. Jhfd. v. 9. Nov. 1827 N. 2317, an alle N. G.

Ueber die Anfrage: ob in Zivil- und Kriminalrechtsfällen zu Delegationen zwischen Unterbehörden verschiedener Provinzen das Einver-

*) Der befangene Richter muß sich selbst ausschließen (S. 22 u. 31). Auch die Partei hat das Recht, denselben zu perhorresziren, d. h. die Verbotung oder Einwendung des befangenen Richters (exceptio iudicis suspecti) geltend zu machen. Ist blos ein einzelnes Mitglied eines Gerichtes auszuschließen: so macht die Partei blos die Anzeige an das Präsidium. Ist das ganze Gericht zu perhorresziren: so reicht die Partei ihr Gesuch um Delegirung eines anderen Gerichtes beim N. G. ein. Dieses läßt die Parteien über das zu delegirende Gericht vernehmen, und bestimmt dieses entweder nach dem Einverständnisse derselben oder nach eigenem Ermessen. Soll ein Gericht aus dem Bezirke eines anderen N. G. delegirt werden: so bestimmt es die oberste Justizstelle.

S. oben 1770 — 1773.

ständniß der vorgesezten N. G. genüge, oder ob hierzu die Bewilligung des obersten Gerichtshofes eingeholt werden müsse? haben Se. Maj. anzuordnen geruht: Nicht allein in Zivil-, sondern auch in Kriminalrechtsangelegenheiten ist in Fällen, wo es sich um die Uebertragung der Gerichtsbarkeit aus dem Sprengel eines N. G. in jenen eines anderen, somit auch um die Veränderung des Obergerichtes selbst handelt, stets die Genehmigung des obersten Gerichtshofes einzuholen; dagegen aber unterliege es keinem Bedenken, daß mit Aufhebung des Hfd. v. 9. Mai 1818 N. 1453 der J. G. G. die N. G. in Zukunft die Delegation von einem Richter erster Instanz zum anderen innerhalb ihres Sprengels für sich allein, und ohne Rückfrage an die oberste Justizstelle auch dann bewilligen mögen, wenn wirklich das eine oder andere Gericht erster Instanz ein landesfürstliches ist.

Von der Perhorreszenz insbesondere:

1) der Berggerichtsbeisizer:

1774. Hfd. v. 16. Juni 1788 N. 846, an d. t. u. v. ö. N. G.

Wenn der die Stelle eines Berggerichtsbeisizers begleitende Marktscheider vor, oder während dem Streite einer Partei als Zeuge oder Kunstverständiger gedient, oder auf einseitige Veranlassung, und ohne gerichtlichen Auftrag ein derlei Geschäft unternommen hat, er mag dafür eine Bezahlung erhalten haben oder nicht, kann er bei Erledigung solcher Streitsache als Richter mit entscheidender Stimme nicht eintreten, sondern nur zur Information des Gerichtes und zur Aufklärung der sich aus seinem Schienenzuge oder Wappe ergebenden Anstände beigezogen werden. Falls er jedoch von dem Gerichte selbst entweder aus eigener Veranlassung, oder auch auf Ansinnen einer oder beider Parteien zu einer derlei Handlung ausdrücklich beordert worden, kann er von der Mitstimmung bei Berathschlagung der diesfälligen Streitsache nicht ausgeschlossen werden.

2) der Merkantilbeisizer:

1775. Hfd. v. 27. Juli 1799 N. 472, an d. triester Stadt- und Landrecht.

In allen gegen eine Affekurationskammer abhängigen Streitsachen haben sowohl jene Beisizer des Handelstandes, welche bei dieser Kammer interessiert sind, als auch jene, welche an einer anderen Affekurationskammer, gegen welche die nämliche Rechtsache bereits in der Verhandlung steht, oder wahrscheinlich anhängig gemacht werden dürfte, Theil haben, sich bei der Berathschlagung der Stimmführung zu enthalten.

1776. Hfd. v. 23. Jänner 1819 N. 1539, an d. kistenl. N. G.

Bei dem triester Merkantil- und Wechselgerichte hat es bei der vorhin bestandenen Uebung ferner zu verbleiben: daß in Verhinderungsfällen der ordentlichen Beisizer aus dem Handelstande und ihrer Vertreter, oder wenn diese mit einem der streitenden Theile in der verhandel-

ten Rechtsache befangen sind, einen und nach Erforderniß zwei börsemäßige Handelsleute von dem M. und B. Gerichte beeidet und zur Berathschlagung beigezogen werden; und sind dieselben, wenn sie in der Folge öfters zur Aushilfe verwendet werden, nicht mehr zu beeidigen, sondern bloß an ihren schon abgelegten Eid zu erinnern.

1777. Hfd. v. 9. Okt. 1820 N. 1707, an d. k. k. A. G.

In Betreff der Art der Besetzung der Merkantilgerichtsbeisitzer, insbesondere zu Novigno und Fiume, und der wegen deren Aufstellung und Austrittes zu erstattenden Anzeige wird verordnet: daß in jenen Orten, wo ein ordentliches Gremium immatrikulirter Handelsleute besteht, die Wechselgerichtsbeisitzer von demselben gewählt, dem Gubernium namhaft gemacht, von diesem bestätigt, dem Merkantilgerichte zur Beeidigung und Ausfertigung des Ernennungsdekretes angezeigt; in jenen Orten aber, wo kein ordentliches Handlungsgremium vorhanden ist, die politische Ortsobrigkeit aus den in dem Orte befindlichen Handelsleuten, Fabrikanten oder Schiffseigenthümern (Rhedern) geeignete Individuen zu Merkantilgerichtsbeisitzern dem Gubernium vorschlagen, dieses dieselben bestätigen und dem Merkantilgerichte zur Beeidigung und Ausfertigung des Dekretes namhaft machen, dem Merkantilgerichtspräsidium aber freistehen soll, im Verhinderungsfalle der ordentlichen Beisitzer oder ihrer Substituten, andere unbefangene Personen aus den in dem Orte befindlichen Handelsleuten, Fabrikanten oder Schiffsrhedern, über vorläufige Beeidigung für dergleichen einzelne und bloß zeitliche Verhinderungsfälle, zur Berathschlagung beizuziehen.

So wie also die Bestätigung der ordentlichen Merkantilgerichtsbeisitzer und ihrer Substituten dem Gubernium zugewiesen ist, hat auf gleiche Art dasselbe auch über das dahin zu leitende Gesuch um Enthebung derselben und die Aufstellung eines anderen, das Amt zu handeln. Uebrigens bedarf es der besonderen Anzeige von Fall zu Fall des Austrittes oder der Aufstellung von Merkantilgerichtsbeisitzern an den obersten Gerichtshof nicht.

1778. Hfd. v. 13. April 1821 N. 1754, an d. n. ö. A. G.

Se. Maj. haben zu beschließen geruht: daß in Wien die Merkantilbeisitzer oder ihre Substituten, bei der von dem Wechselgerichte über den Vorschlag der Handelsdeputirten vorzunehmenden Wahl eines Individuums zu einer erledigten Wechselsalenstelle, in jenem Falle keine Stimme abzugeben haben, wenn sie bei der Wahl der Handlungsdeputirten intervenirten, oder selbst zu Handlungsdeputirten gewählt, oder von dem Wechselgerichte zur Leitung der Prüfungskommission abgeordnet wurden.

3) der Patrimonialgerichts- und Wirthschaftsbeamten.

1779. Hfd. v. 17. Okt. 1791 N. 207, an alle A. G.

Eine den Gerichtsinhaber selbst betreffende Rechtsache, wenn er als Kläger wider eine in seinem Gerichtsbezirke befindliche unadelige Per-

son, oder wegen eines darin liegenden Gutes auftritt, soll auch dann, wenn er die Gerichtsbarkeit durch Delegation ausübt, nicht von diesem seinem delegirten Gerichte abgehandelt und beurtheilt werden können; sondern es sollen die Rechtsklagen, wo solche Verhältnisse eintreten, bei dem nächst gelegenen unverfangenen Gerichtsstande angebracht und ausgeführt werden, und demnach die über diesen Gegenstand unterm 4. Dez. 1786 ergangene Vdg. aufgehoben sein. S. 570 u. 571.

1780. Hfd. v. 23. Dez. 1807 N. 831, an d. böh. A. G.

In keinem Falle kann das eigene obrigkeitliche Justizamt zwischen Obrigkeit und Unterthan als Richter auch nur im Exekutionswege einschreiten. Ueber die Hintanhaltung dieses gesetzwidrigen Unfuges ist daher streng zu wachen, und sind die untergeordneten Justizbehörden an die gesetzliche Ordnung zu erinnern.

1781. Hfd. v. 26. Juni 1827 N. 2288, an alle A. G. mit Ausnahme des dalmat.

Se. Maj. haben in Ansehung der Amtswirksamkeit der Patrimonialgerichtsbeamten in allen jenen Geschäften, in welchen das Interesse ihres Dienstherrn, mittelbar oder unmittelbar, Einfluß nimmt, und jener Beschränkungen, denen sie im streitigen und adeligen Richteramate in allen diesen Geschäften unterliegen, zu beschließen geruht: daß die in Ansehung der Rechtsachen der Gerichtsinhaber bestehende Vdg. v. 17. Okt. 1791 N. 207 d. J. G. S., auch auf alle jene Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszudehnen sei, wo der Gerichtsinhaber als Partei zu betrachten ist.

1782. Hfd. v. 9. April 1824 N. 1999, an d. böh. A. G.

Ueber die Anfrage: ob in Grundbuchsgeschäften und Exekutionsführungen dem Wirthschaftsamente auch die Bewilligung und rücksichtlich Entscheidung, oder ob nicht diese dem Ortsgerichte (Justizante), und nur der Vollzug dem Wirthschaftsamente zustehe, gibt das Hfd. v. 21. Aug. 1788 N. 879 d. J. G. S. die Belehrung.

Doch können die durch dieses Hfd. dem Wirthschaftsamente zugewiesenen Justizgeschäfte, wenn etwa der erste Wirthschaftsbeamte in der Sache befangen, oder mit der Partei auf irgend eine Art verflochten ist, entweder von einem anderen hierzu geeigneten und von der Obrigkeit ermächtigten Wirthschaftsbeamten, oder von dem Justiziar, bei dem vorschriftsmäßig abzuhaltenden Gerichtstage in Vortrag gebracht und erledigt werden. In den gesetzmäßig nur bei dem Ortsgerichte zu verhandelnden und zu entscheidenden Justizgeschäften hingegen kann die Stelle des Justizjärs, in dem Falle seiner Befangenheit, ein obrigkeitlicher Wirthschaftsbeamter nicht vertreten; und wenn bei der Befangenheit des Wirthschaftsbeamten, oder rücksichtlich des Justizjärs, eine andere Aushilfe nicht zu erzielen wäre, ist nicht die Partei an den nächstgelegenen Gerichtsstand zu verweisen, sondern die Anzeige hiervon an das Obergericht zu erstatten, damit von diesem ein anderes unbefangenes Gericht, nach vorläufiger Vernehmung der Parteien, delegirt werden könne.

1783. Hfd. v. 8. Juli 1825 N. 2117, an alle A. G.

Zur näheren Bestimmung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit für jene Fälle, wo Forderungen einzelner Mündel und Pflegebefohlenen oder einer gemeinschaftlichen Waisenkasse, gegen Unterthanen oder Gerichtsinfassen des obervormundschaftlichen Gerichtes, eingebracht werden sollen, wird Folgendes erklärt:

Wegen der Forderungen einzelner Mündel und Pflegebefohlenen, kann von den Vormündern und Kuratoren derselben bei dem obervormundschaftlichen Gerichte selbst, in so fern demselben über den Beklagten die Gerichtsbarkeit zusteht, Klage angebracht werden.

Die dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner einer gemeinschaftlichen Waisenkasse sind bei dem nächsten unbefangenen Gerichte zu belangen.

1784. Hfd. v. 25. Mai 1827 N. 2278, an d. böh. A. G.

Ueber die Anfrage: ob die wegen Einlagung der Forderungen gemeinschaftlicher Waisenkassen, durch das Hfd. v. 8. Juli 1825 N. 2117 der J. G. S. ertheilte Vorschrift, auf die Forderungen der Kirchen und Stiftungen anwendbar sei? wird bedeutet: daß die in dem Hfd. v. 8. Juli 1825 für gemeinschaftliche Waisenkassen enthaltene Vorschrift keine Anwendung auf Kirchen- und Stiftungskapitalien finde, sondern wegen der Forderungen der Kirchen und Stiftungen, in so fern nicht besondere Gründe zu einer Delegation eintreten, bei dem gutherrlichen Gerichte, unter welchem der Schuldner steht, auch dann Klage angebracht werden könne, wenn dessen Gerichtsherr zugleich Vogt oder Patron der Kirche ist.

1785. Hfd. v. 13. Aug. 1833 N. 2626 zufolge a. h. Entschl. v. 8. Juni 1833, den A. G. in Wien, Klagenfurt, Prag, Brünn und Lemberg mitgetheilt durch Def. der obersten Justizstelle v. 30. Aug. 1833.

Zur näheren Bestimmung der Vorschriften, welche den gutherrlichen Gerichten in eigenen Angelegenheiten des Gutsheeren und der gemeinschaftlichen Waisenkasse seiner Unterthanen die Ausübung der Gerichtsbarkeit untersagen, haben Se. k. k. Maj. Folgendes anzuordnen geruht:

1. In Rücksicht der Schuldforderungen der Gutsheeren an ihre eigenen Unterthanen und Gerichtsinfassen ist die gerichtliche Exekution bei eben dem Gerichte anzufuchen und zu bewilligen, welchem nach den Gesetzen die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten über solche Forderungen zusteht. Jedoch kann die Vollziehung der bei dieser Behörde erfolgten Exekutionsbescheide dem Justiz- oder Wirtschaftsamte des Gutsheeren, welcher die Exekution führt, überlassen, mithin von dem gedachten Justiz- oder Wirtschaftsamte insbesondere die Pfändung, Schätzung und Feilbietung der Fahrnisse und unbeweglichen Güter des Schuldners den Anordnungen des unbefangenen Gerichte gemäß vorgenommen werden.

Das Recht des Gutsheeren zur politischen Exekution ist nach den hierüber bereits ertheilten Vorschriften zu beurtheilen.

2. Gesuche um Einverleibung oder Vormerkung der Forderungen des Gutsheeren auf die seiner Grundherrlichkeit unterworfenen unbeweglichen Güter, oder um Löschung der auf solchen Gütern haftenden Schuldposten, sind bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen und zu erledigen. Die Vollziehung der von diesem Gerichte ertheilten Bescheide und die Eintragung in die öffentlichen Bücher ist dem Grundbuchsamte des Gutsheeren, welchem die Forderung zusteht, zu gestatten.

3. In Ansehung der Forderung einer gemeinschaftlichen Waisenkasse an die Unterthanen oder Gerichtsinfassen des vormundschaftlichen Gerichtes wird dieses Gericht ermächtigt, nicht nur die von der nächsten unbefangenen Gerichtsbehörde erlassenen Exekutionsbescheide in Vollzug zu bringen, sondern auch die Einverleibung, Vormerkung und Löschung im Grundbuche selbst zu bewilligen und vorzunehmen.

§. 63.

Von allem, was in der Rathsverammlung vorgekommen, soll das Rathspersonale gegen jedermann das strengste Stillschweigen halten, bei schwerer Verantwortung, und der verbindlichsten Haftung für allen Schaden, den eine pflichtwidrige Geschwägigkeit einer Partei zuziehen könnte.

1786. Hfd. v. 24. Jänner 1793 N. 84, an alle Präsidenten der A. G.

Da für die Verhandlung der Geschäfte die strengste Verschwiegenheit nothwendig ist, diese aber so leicht außer den Augen gesetzt wird: so wird dem Personale ohne Unterschied des Standes, Ranges und Charakters, die genaueste Beobachtung der Verschwiegenheit in allen ihnen unter die Hände kommenden Geschäften auf das nachdrücklichste eingebunden, mit dem, daß gegen den Verlezer der pflichtmäßigen Verschwiegenheit bei dem ersten Uebertretungsfalle ohne weiters, und ohne alle Nachsicht, mit der Kassazion fůrgesgangen werden soll. Worauf die Chefs die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu richten haben werden.

1787. Hfd. v. 7. April 1823 N. 1930, an alle A. G.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht, daß die Kundmachung der wegen Beobachtung der Verschwiegenheit in Amtsgeschäften bestehenden Anordnungen bei allen Behörden und Aemtern neuerlich zu veranlassen, und über deren Vollzug strenge zu wachen sei.

1788. Hfd. v. 10. Febr. 1826 N. 2160, an alle A. G.

Es ist zwar allen Staatsbeamten die Beobachtung des Dienstgeheimnisses schon längst zur Pflicht gemacht, und auch wiederholt ernstlich unterfagt worden, Geschäfte der Stellen, wo sie dienen, oder worauf sie Einfluß zu nehmen im Stande sind, so wie auch Dienstbesetzungen zum Gegenstande der Privatkorrespondenz, sie sei nun an wen immer gerichtet, zu machen.

Da nun dessen ungeachtet diese a. h. Befehle nicht überall genau beobachtet werden, und Se. Maj. dieses auch bei Höchstihren Justiz-

beamten unzulässig und unanständig finden, und strenge zu ahnden entschlossen sind: so haben Höchstdieselben anzuordnen geruht, sämtliche Justizbeamte nochmals ernstlich hierwegen zu warnen.

Diesem a. h. Auftrage gemäß hat das N. G. eine Warnung an sämtliche eigene und ihm unterstehende Beamte zu erlassen, und insbesondere den Chefs der Gerichtsbehörden zu Folge des Hfd. v. 24. Jänner 1793 N. 84 der J. G. S. zur Pflicht zu machen, über die Befolgung dies a. h. Befehles zu wachen.

Sechster Abschnitt.

Von Führung des Rathsprötokollens.

§. 64.

Ueber alles, was in der Rathssitzung entweder durch mündlichen Vortrag, oder durch abgelesene Referate vorkommt, muß ein ordentliches und genaues Protokoll geführt werden; es wird in halbbrüchigen Bögen geschrieben; seine wesentlichen Theile sind:

- a) der Gegenstand, worüber die Berathschlagung aufgenommen worden;
- b) die Parteien, welche der Gegenstand betroffen hat;
- c) die Meinungen und Beweggründe der Ráthe; endlich
- d) das deutlich aufgenommene Konklusum.

§. 65.

Dieses Protokoll ist immer so bald als möglich zu Stande zu bringen; daher sind dem Protokollisten die Vota der Referenten sogleich zu übergeben. Dem Protokollisten ist nicht erlaubt, Aktenstücke mit sich nach Hause zu nehmen; ist ihm die Einsicht eines Aktenstückes unentbehrlich, so muß er dasselbe noch am nämlichen Tage in der Kanzlei oder Registratur einsehen, und die zu seinem Protokolle nöthigen Anmerkungen ausziehen.

§. 66.

Der Gegenstand der Berathschlagung ist genau einzutragen, aber so kurz, als der Gegenstand zugibt, besonders in den Fällen, wo schon in dem Referatsbogen ein umständlicher Auszug vorkommt; daher ist genug, wenn aus dem Rathsprötokolle zu sehen ist, um was eigentlich gebeten, oder worüber die Streitfache geführt worden; jedem Gegenstande zur Seite hat der

Protokollist die Namen der betreffenden Parteien, und die Zahl anzumerken, unter welcher das Geschäft in dem Einreichungsprotokolle steht.

§. 67.

Die Meinung des Referenten muß in dem Protokolle immer so weit angeführt werden, daß man wisse, wohin sie abgegangen ist. Es ist keineswegs nöthig, das ganze schriftlich verfaßte Referat in das Protokoll einzuschreiben; es ist genug, wenn ein bündiger Auszug verfaßt und eingetragen wird.

1789. Hfd. v. 29. Nov. 1816 N. 1298, an d. n. ö. N. G.

Man hat schon lange mit Mißvergnügen bemerkt, daß die Rathsprötokolle nicht dem Geiste der Instr. überhaupt, und insbesondere nicht der I. Abth. des 6. Abschn. gemäß verfaßt werden. Jedes Rathsprötokoll muß ein für sich bestehendes Ganzes sein, und Beziehungen in demselben auf Referate sind eben so unschicklich und unzulässig, als Beifügung von schriftlich abgegebenen Meinungen im Konzepte. Der §. 64 des ersten Theiles verordnet, daß außer dem Gegenstande und den Parteien die Meinungen und Beweggründe der votirenden Ráthe, und das deutlich aufgenommene Konklusum aufgeführt sein müssen; es müssen also die Meinungen und Beweggründe der Ráthe im Rathsprötokolle mit hinreichender Umständlichkeit und gewissenhafter Genauigkeit angemerkt und sich nicht auf andere Aktenstücke bezogen werden, welche wegen ihrer Einzelheit leichter verloren oder verstümmelt werden können, als die zusammengebundenen und indizirten Rathsprötokolle. Der §. 67 der Instr. kann auch keineswegs dahin verstanden werden, daß in dem Rathsprötokolle lediglich angemerkt werde, ob Referent für die Bestätigung oder Abänderung des unterrichterlichen Urtheiles oder Bescheides gestimmt habe, weil eines Theiles dann die Vorschrift des §. 64 nicht beobachtet würde, welcher die Meinungen und Beweggründe der Ráthe (worunter der Referent auch gehört) aufzuzählen verordnet; anderen Theiles nur der erste Absatz des §. 67 in Ausübung gebracht, der zweite hingegen ganz übergangen würde, welcher dem Rathsprötokollisten gestattet, statt des wörtlichen Eintragens des Referates einen bündigen Auszug der die Meinung des Referenten unterstützenden Gründe einzuschalten. Die Abstellung dieses Mißbrauches in Ansehung der Rathsprötokolle ist sich um so mehr ernstlich angelegen zu halten, als das Rathsprötokoll eigentlich dazu bestimmt ist, den votirenden Ráthen und den Präsidien zu jeder Zeit die größte und beinahe einzige Beruhigung der sicheren Aufbewahrung ihrer nach Gewissen und Recht abgegebenen Meinungen zu gewähren.

1790. Hfd. v. 20. Sept. 1825, an d. n. ö. N. G. (J. 406).

Die Meinung des vortragenden Referenten ist dem Rathsprötokolle nicht als Beilage anzuschließen, sondern in dasselbe aufzunehmen. Handb. d. Gerichtsinstrukzion.

1791. Hfd. v. 1. Juli 1835 J. 4225.

Da Se. Maj. durch a. h. Entschl. v. 24. Juni 1835 alle überflüssige Weitläufigkeit in den Rathsprötokollen der N. G. abzustellen befohlen haben, so wird hiermit Folgendes angeordnet: Die Rathsprötokolle der N. G. sollen nicht ausführlicher sein, als es der Amtsgebrauch fordert, zu dem sie bestimmt sind. Sie müssen eine Uebersicht der in jeder Rathssitzung vorgekommenen Geschäfte gewähren, die mündliche Abstimmung über die Anträge des Referenten vollständig darstellen, die gefassten Beschlüsse genau angeben, und zum Beweise darüber dienen, wer der Berathschlagung beigewohnt, wer an jedem Beschlusse Theil genommen hat, und wie die Mehrheit der Stimmen berechnet worden ist. Alle zur Erreichung dieses Zweckes nicht nöthige Ausdehnung der Protokolle ist zu vermeiden. Wo sich über das Wesentliche oder die Form der Entscheidung, Verfügung oder Aeußerung des N. G., oder über die Gründe derselben die Stimmen theilen, ist jede Meinung mit ihren nicht schon in dem Referate vorkommenden Gründen vollständig anzuführen. Dagegen sind die in der schriftlichen Ausarbeitung des Referenten enthaltenen Gründe für seinen Antrag nicht in das Protokoll aufzunehmen, und nur im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen so weit anzugeben, als es zur Aufklärung über den Gegenstand der Berathschlagung und zur Erläuterung der Anträge und Bemerkungen der übrigen Stimmführenden erforderlich ist. Alle Beschlüsse, die ein Erkenntniß, oder eine entscheidende Verfügung des N. G. enthalten, sind wörtlich in das Protokoll einzutragen. Bei Beschlüssen, welche sich bloß auf Einleitung der Verhandlungen, Abforderung der Berichte, Einsetzung der Äksten, Mittheilung der Verordnungen und Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Eintreibung der Taxen und ähnliche Gegenstände beziehen, ist nur das Wesentliche der Erledigung so kurz als möglich anzudeuten. Die von Gerichten erster Instanz überreichten Berichte und Entscheidungsgründe sind weder vollständig, noch in einem Auszuge in das Protokoll einzutragen; aus den Urtheilen derselben ist nur das Wesentliche der Entscheidung aufzunehmen.

§. 68.

Von den Rätthen, die sich mit einer vorhergehenden Meinung vereinigt, und an Gründen nichts Neues vorgebracht haben, ist nur die geschehene Einverstehung anzumerken. Bei denjenigen, die neue Beweggründe angeführt haben, sind diese Gründe in Kürze einzutragen; bei denjenigen endlich, die eine abgesonderte Meinung gehabt haben, ist diese Meinung sammt den Beweggründen genau und deutlich anzumerken; auf diese Art ist sich nicht nur bei Prozessen, sondern bei allen übrigen Geschäften zu benehmen, auch wenn es bloße Einleitungen in's Verfahren oder Angelegenheiten des adeligen Richteramtes sind,

auch selbst dann, wenn die verschiedenen Meinungen nur das Formale betreffen.

§. 69.

Das Konklusum ist von Wort zu Wort in das Protokoll so einzutragen, daß man umständlich und genau wisse, was eigentlich beschlossen worden; daher, wenn z. B. das Konklusum auf Bestätigung eines Urtheiles, eines Kontraktes, oder Vergleiches ic. ausfällt, der Inhalt der bestätigten Urkunde in dem Protokolle angeführt, oder wenn ein Betrag bestrittener Kosten bewilligt wird, der eigentliche Betrag wohl ausgedrückt sein muß u. dgl.

1792. Hfd. v. 10. März 1788 N. 795, an d. n. ö. N. G.

e) Urkunden können dem Rathsprötokolle nie beigegeben werden, sondern jene, die dem Gerichte zur Aufbewahrung übergeben werden, gehören entweder in das Depositenamt oder in die Registratur. Und hat das Rathsprötokoll nur die bewilligte Hinterlegung mit dem wesentlichen Inhalte derselben zu enthalten.

§. 70.

Das Protokoll ist täglich abzuschließen, und daher in abgesonderten Sessionsbögen zu führen; nach seiner Vollendung muß es dem zugegen gewesenen Vorsitzenden sogleich zugeschickt werden, der, wenn er solches richtig gefunden, sein Gelesen zur Bestätigung beisetzt. Bei Stellen, wo ein Vorsitzender und Bizevorsitzender angestellt sind, müssen denselben die Protokolle aller Senate, wenn sie den Sitzungen auch nicht beigewohnt haben, zugesendet werden, damit sie immer in der ganzen Kenntniß der Geschäfte bleiben; sie bestätigen die genomme Einsicht durch Beisetzung des Gesehen.

1793. Hfd. v. 27. Juli 1792 N. 36, an d. gal. N. G.

e) Wenn das Präsidium bei Widrigung des Rathsprötokolles einige Bedenken findet, und also in demselben Abänderungen oder Beisätze nöthig findet, sind dieselben jenen Rätthen, die dem Konklus beigesessen, vorzutragen, derselben Meinung ist einzuholen, und daß solche Abänderungen in Folge eines ordentlichen Rathschlusses geschehen seien, in dem Protokolle anzumerken.

§. 71.

Zu Ende eines jeden Monates werden die Protokollsbögen von jedem Senate insbesondere nach der Reihe der Tage zusammengebunden, foliert, und mit einem Register versehen.

Um die Verfassung des Registers zu erleichtern, soll, wie das Protokoll eines Tages abgefaßt ist, sogleich daraus die Eintragung in das Register geschehen.

S. 72.

Um durch eine richtige Kontrolle die Zuverlässigkeit zu erhalten, ob alle beschlossenen Expeditionen dem Expedit richtig übergeben werden, soll von dem Rathsprötokollisten auf einem besonderen Bogen die Nummer der referirten Exhibiten, und bei jeder Nummer mit wenigen Worten, was für Expeditionen darüber zu ergehen haben, angemerkt, und dieser Bogen mit Ende der Rathssitzung dem Expedito zu dem Ende übergeben werden, damit dieser, ob alle Expeditionen in das Expedit kommen, beobachte, und wegen der etwa abgängigen, bei dem Referenten, allensfalls auch dem Vorsitzenden die nöthige Erinnerung mache.

Siebenter Abschnitt.

Von Expedition des Konklusums.

I. Titulatur einzelner Personen.

1) R. k. Majestät; k. k. Hoheit; kön. Hoheit.

1794. Hfd. v. 19. April 1755 (N. 3. 186; auch im Cod. austr. V. t. p. 995).

Den durchl. Erzherzogen und Erzherzoginnen, als zu Hungarn und Böhmeim gebornen königl. Prinzen und Prinzessinnen ist künftighin der mit ihrer königl. Abstammung und Erbrechte sowohl, als auch mit dem zwischen dem kais. königl. Hofe, dann den ansehnlichsten europäischen Mächten bereits errichteten und hauptsächlich in den königl. Ehrenbezeugungen bestehenden Zeremoniel übereinstimmenden Titel königl. Hoheit, anstatt Durchlaucht, nebst dem Prädikate durchlauchtigst, dergestalt beizulegen, daß diese Titulatur nicht nur bei mündlicher Benennung und Zuschriften von allen und jeden, sondern auch bei allen vorfallenden Kanzleiexpeditionen in gesammten dero Erbkönigreichen und Landen durchgehends von allen Stellen, jedoch mit dem Unterschiede gebraucht werde, daß in den allenfälligen Zuschriften dem erstgebornen königl. Prinzen und Erzherzogen das Prädikat: Durchlauchtigster zu Hungarn und Böhmeim königl. Erbprinz, Erzherzog zu Oesterreich; den Nachgebornen aber zwar der nämliche Titel, jedoch mit Hinweglassung des Wortes: Erb, wie auch den Erzherzoginnen: Durchlauchtigste zu Hungarn und Böhmeim königl. Prinzessin, Erzherzogin zu Oesterreich gegeben werde.

1795. Pat. v. 11. Aug. 1804 N. 677.

Ob schon Wir durch göttliche Fügung, und durch die Wahl der Kurfürsten des römisch-deutschen Reiches zu einer Würde gediehen sind, welche Uns für Unsere Person keinen Zuwachs an Titeln und Ansehen zu wünschen übrig läßt, so muß doch Unsere Sorgfalt als Regent des Hauses und der Monarchie von Oesterreich dahin gerichtet sein, daß jene vollkommene Gleichheit des Titels und der erblichen Würde mit den vorzüglichsten europäischen Regenten und Mächten aufrecht erhalten und behauptet werde, welche den Souveränen Oesterreichs, sowohl in Hinsicht des uralten Glanzes Ihres Erzhauses, als vermöge der Größe und Bevölkerung Ihrer so beträchtlichen Königreiche und unabhängigen Fürstenthümer in sich fassenden Staaten gebührt, und durch völkerrechtliche Ausübung und Traktate verichert ist.

Wir sehen Uns demnach zur dauerhaften Befestigung dieser vollkommenen Rangsgleichheit veranlaßt und berechtigt, nach den Beispielen, welche in dem vorigen Jahrhunderte der russisch-kaiserliche Hof, und nunmehr auch der neue Beherrscher Frankreichs gegeben hat; dem Hause von Oesterreich, in Rücksicht auf dessen unabhängige Staaten, den erblichen Kaisertitel gleichfalls beizulegen.

In Gemäßheit dessen haben Wir, nach gepflogener reiflichster Ueberlegung, beschlossen, für Uns und für Unsere Nachfolger in dem unzertrennlichen Besitze Unserer unabhängigen Königreiche und Staaten, den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Oesterreich (als den Namen Unseres Erzhauses) dergestalt feierlichst anzunehmen und festzusetzen, daß Unsere sämtlichen Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernhin unverändert beibehalten sollen. Zufolge dieser Unserer h. Entschliesung und Erklärung verordnen Wir:

1) Daß unmittelbar nach Unserem Titel eines erwählten römisch-deutschen Kaisers, jener eines erblichen Kaisers von Oesterreich eingeschaltet werde, sonach aber Unsere weiteren Titel als König von Germanien, Ungarn, Böhmen ic.; dann die eines Erzherzoges von Oesterreich; Herzoges von Steiermark ic., und jene der übrigen Erblande folgen sollen.

Nachdem jedoch seit Unserem Regierungsantritte mehrere Veränderungen in den Besizungen Unseres Erzhauses vorgefallen, und durch feierliche Traktate bestätigt worden sind, so lassen Wir zu gleicher Zeit die beiliegende*), nach dem gegenwärtigen Zustande neu regulirte Titulatur hiermit kund machen, und geht Unsere Willensmeinung dahin, daß dieselbe künftighin statt der bisher üblichen eingeführt und gebraucht werde.

2) Soll allen, sowohl Unseren Deszendenten beiderlei Geschlechtes, als jenen, Unserer Nachfolger in der Regentschaft des Erzhauses, der Titel von kais. königl. Prinzen und Prinzessinnen, nebst jenem von Erzherzogen und Erzherzoginnen von Oesterreich, dann von kais. königl. Hoheiten beigelegt und ertheilt werden.

*) Welche aber hier, da sie seither wieder geändert worden, weggelassen wird.

3) Gleichwie aber alle Unsere Königreiche und andere Staaten vorbesagtermaßen in ihren bisherigen Benennungen und Zustände ungeschmälert zu verbleiben haben; so ist solches insonderheit von Unserem Königreiche Ungarn und den damit vereinigten Landen, dann von denjenigen Unserer Erbstaaten zu verstehen, welche bisher mit dem römisch-deutschen Reiche in unmittelbarem Verbande gestanden sind, und auch in Zukunft die nämlichen Verhältnisse mit demselben in Gemäßheit der von unseren Vorfahren im römisch-deutschen Kaiserthume Unserem Erzhaufe ertheilten Privilegien, beibehalten sollen.

4) Wir halten unseren weiteren Entschlüssen die Bestimmung derjenigen Feierlichkeiten bevor, welche Wir für Uns und unsere Nachfolger in Ansehung der Krönung als erblicher Kaiser festzusetzen, für gut finden werden; jedoch soll es bei denjenigen Krönungen, welche Wir und Unsere Vorfahren als Könige von Ungarn und Böhmen empfangen hatten, ohne Abänderungen auch in Zukunft verbleiben.

5) Diese Unsere gegenwärtige Erklärung und Verordnung soll in allen Unseren Erbkönigreichen und Staaten in den gehörigen Wegen unverzüglich kund gemacht, und in Ausübung gesetzt werden.

Gleichwie Wir nicht zweifeln, daß sämtliche Stände und Unterthanen derselben diese gegenwärtige, auf die Befestigung des Ansehens des vereinigten österreichischen Staaten-Körpers zielende Vorkehrung, mit Dank und patriotischer Theilnehmung erkennen werden.

1796. Hfd. v. 26. Dez. 1806, an alle Lt. (N. 107).

Se. Maj. der Kaiser und König haben zum vermehrten Glanze der kaiserlichen Würde nebst ihren Deszendenten beiderlei Geschlechtes, und jenen Höchstdero Nachfolger in der Regierung des Erzhauses, auch sämtlichen durchlauchtigsten Herrn Brüdern und Frauen Schwestern den kaiserl. Hoheitstitel von nun an beizulegen und zu befehlen geruht: daß diese Titulatur nicht nur bei mündlicher Benennung und Zuschrift von dem gesammten Ministerium, dann dem Hof- und Militärstaate, sondern auch bei allen vorfallenden Expeditionen von den Poststellen, und von den ihnen in allen Erbkönigreichen und Ländern untergeordneten Behörden beobachtet werde.

1797. Hfd. v. 24. Aug. 1810 N. 912, an d. n. v. N. G.

Se. Maj. haben Sr. kaiserl. Hoheit dem Erzherzoge Anton, Hoch- und Deutschmeister, dann der Erzherzogin Beatrix und des Erzherzoges Franz, königl. Hoheiten, für ihren Hofstaat und Dienerschaft die obersthofmarschallische Gerichtsbarkeit, die auf alle Fälle in Streitsachen sowohl, als des adelichen Richteramtes sich zu erstrecken hat; der Erzherzoge Rainer, Ludwig und Rudolph, kaiserl. Hoheiten aber zwar eben diese Gerichtsbarkeit, jedoch mit genauer Beobachtung der mittelst h. Handschreibens v. 4. Hornung 1804 bekannt gemachten Entschl. in Bezug auf ihre inhabende Privatwohnungen gnädigst zu bewilligen geruht.

1798. Hfd. v. 12. März 1813, an alle Lt. (G. 108).

Von nun an ist sich nicht mehr des bisher gewöhnlichen Ausdrucks:

tes: Erbkaiser, Erbstaaten, Erblande, erbländisch u., sondern: Kaiser von Oesterreich, d. Kaiserstaat zu gebrauchen.

1799. Hfd. v. 22. Febr. 1822 N. 1845, an alle N. G.

Schon am 12. März 1813 wurde allen N. G. nachstehende h. Entschl. bekannt gemacht:

Da durch die Niederlegung der deutschen Kaiserwürde die Nothwendigkeit aufgehört hat, den Unterschied zwischen dem deutschen und d. Kaiserthume durch die bisher üblich gewesenen Benennungen: »Erbkaiser, Erbstaaten, Erbkönigreich, Fürstenthümer und Lande,« zu bezeichnen, welche Benennungen nur in so lange einen Sinn hatten, als sie im Gegensatz mit der von der freien Wahl der Kurfürsten abhängenden deutschen Kaiserwürde gebraucht wurden: so sollen in Zukunft bei allen vorkommenden Gelegenheiten, in öffentlichen Urkunden, Patenten, Reskripten, Diplomen, überhaupt in allen Ausfertigungen, so wie auf Münzen, Siegeln u. den obigen, nicht mehr passenden Benennungen vielmehr jene: »Kaiser von Oesterreich, Unser Kaiserreich, oder Unser Reich, Unsere Königreiche, Fürstenthümer und Lande« substituirt werden.

Nachdem aber bemerkt worden ist, daß einige Behörden dessen ungeachtet fortfahren, sich bei verschiedenen Anlässen des Wortes: »Erbländisch« zu bedienen, so wird die diesfällige, Eingangs berührte Bdg. hiermit erneuert und allen Behörden zur Pflicht gemacht, diese vorbenannten, immer mehr oder minder kompromittirenden Ausdrücke in Zukunft zu vermeiden und zu diesem Ende sich genau an die diesfällige höchste Vorschrift zu halten.

2) Durchlaucht, Hochgeboren.

1800. Hfd. v. 7. Febr. 1823 N. 1923, an alle N. G.

Se. Maj. haben zu genehmigen geruht, daß dem jeweiligen Regierer des fürstlichen Hauses Lichtenstein, da derselbe nunmehr zu dem deutschen Bunde als immediater Souverän gehört, von jedermann, folglich auch von den k. k. Behörden, das Prädikat: Durchlauchtiger Fürst und Durchlaucht mündlich und schriftlich beigelegt werde.

1801. Hfd. v. 24. Sept. 1825 N. 2133, an alle N. G.

Se. Maj. haben mit h. Kabinettschreiben v. 9. Sept. 1825, den auf Höchst Ihren Antrag in der Sitzung des deutschen Bundestages vom 18. Aug. 1825 einstimmig gefassten Beschluß zu eröffnen geruht: daß den, in Folge der Auflösung des deutschen Reiches mittelbar gewordenen, vormalig reichständischen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt, und den Fürsten das Prädikat: »Durchlaucht« ertheilt werde.

Zugleich haben Se. Maj. das nachstehende Verzeichniß derjenigen Fürstenfamilien, auf deren jedesmaligen Chef dieser Bundesbeschluß seine Wirksamkeit zu äußern haben wird, herabzugeben, und zu befehlen geruht: daß, um mit dieser Bestimmung auch ein angemessenes Kanzleizeremoniel

in Verbindung zu setzen, so wie den souveränen Fürsten in der Anrede der Ausdruck: »Durchlauchtiger Fürst« zusteht, den mediatisirten Fürsten von den Stellen in den Ausfertigungen, und zwar in der Anrede der Ausdruck: »Durchlauchtig Hochgeborner Fürst« und in dem Kontexte der Titel: »Durchlaucht« gegeben werden soll.

Verzeichniß der mittelbar gewordenen, ehemals reichsständischen fürstlichen Häuser.

I. Mediatisirte Fürsten, welche in der ö. Monarchie domizilirt sind:

Auersperg.	Esterhazy.
Colloredo-Mannsfeld.	Kaunitz-Kietberg.
Dietrichstein.	Revenhüller.
Lobkowitz.	Schönburg *).
Metternich.	Starhemberg.
Rosenberg.	Trauttmansdorff.
Schwarzenberg.	Windischgrätz.

II. Mediatisirte Fürsten, welche außerhalb der ö. Monarchie domizilirt sind.

Ahrenberg (Herzog).	Löwenstein-Wehrheim = Rosinberg.
Bentheim = Steinfurt.	» » Freudenberg.
Bentheim = Tecklenburg oder Rheda.	Dettingen = Spielberg.
Croy (Herzog).	» » Wallerstein.
Fugger = Babenhäusen.	Salm = Salm.
Fürstenberg.	» Kyrburg.
Hohenlohe-Langenburg = Langenburg.	» Reiferscheid = Krautheim.
» » Dehrigen.	» Horstmar.
» » Kirchberg.	Sayn = Wittgenstein = Verleburg.
» Waldenburg = Bartenstein.	» » Hohenstein.
» » Bartenstein = Jartberg.	Solms = Braunsfels.
» » Schillingfürst.	» Lich = und Hohenfolms.
Ipsenburg = Offenbach = Birstein.	Waldburg = Wolfegg = Waldsee.
Leyen.	» Zeil = Trauchburg.
Leiningen.	» Zeil = Wurzach.
Loos = Coswarem (Herzog).	Wied.
	Thurn und Taxis.

1802. Hfd. v. 2. Juni 1827 N. 2282, an alle N. G.

Se. k. k. Majestät haben den Anspruch des in den k. k. Staaten begüterten und domizilirenden Herrn Karl Joseph Fürsten und Altgra-

*) Durch Hfd. v. 18. Nov. 1825 wurde sämmtlichen N. G., über Note der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, ferner bekannt gemacht: das das fürstliche Haus Schönburg sich in zwei Branchen, nämlich: in jene von Waldenburg und von Hartenstein theile; das daher die in dem obigen Dekrete für die Chefs der mittelbar gewordenen, ehemals reichsständischen fürstlichen Häuser angeordnete Kourtoisse, für die Branche Schönburg-Waldburg, dem Fürsten Otto Viktor von Schönburg-Waldburg; für die Branche Schönburg-Hartenstein aber dem Fürsten Alfred von Schönburg-Hartenstein zukomme und in Anwendung zu bringen sei.

fen zu Salm-Reiferscheid-Krautheim, auf den Genuß des dem Bundes-schlusse gemäßen Ehrenrechtes, wodurch den Chefs der mediatisirten vormaligen reichsfürstlichen Häuser das Prädikat »Durchlaucht« zugestanden wurde, als begründet anzuerkennen geruht, und daher erklärt, daß die in der durch das Hfd. v. 24. Sept. 1825 N. 2133 der J. G. G. bekannt gemachten a. h. Entschl. v. 9. Sept. 1825 angeordnete Bundes-schlusse gemäße Kourtoisse, auch dem genannten Fürsten zukomme, und demnach in allen vorkommenden Fällen bei ihm in Anwendung zu bringen sei.

1803. Hfd. v. 26. Dez. 1825 J. 38878 (Wdg. d. bbb. Sub. v. 7. Jänn.; d. gal. v. 5. Febr. 1826, J. 47. P. 28).

Daß, nachdem die a. h. Absicht Sr. Majestät dahin gerichtet war, den Herrn Heinrich Fürsten Rohan Guéméné, sammt seiner eheleiblichen Nachkommenschaft, nach dem dieser Familie zustehenden altherkömmlichen Range, unter die Fürsten des Königreichs Böhmen aufzunehmen, künftighin bei allen Gelegenheiten den Söhnen des nunmehr verstorbenen Herrn Fürsten Heinrich, nämlich Karl, Ludwig und Viktor, und ihren eheleiblichen Nachkommen in der Anrede das Prädikat: Durchlauchtig Hochgeborner, und in dem Kontexte das Prädikat: Durchlaucht zu ertheilen, und ihnen sowohl dieser Titel, als auch alle sonst den Fürsten des österr. Kaiserstaates zustehenden Vorzüge und Ehrenbezeugungen nach dem Range des am 27. Nov. 1808 ausgefertigten Diploms gebühren, sie daher hierin aller Orten zu erhalten und zu schützen seien.

3) Erlaucht, Hoch- und Wohlgeboren.

1804. Hfd. v. 13. Okt. 1829 N. 2433, an alle N. G.

Se. Maj. haben mit a. h. Kabinettschreiben v. 21. Sept. 1829, den durch Höchst Ihre Mitwirkung in der Sitzung v. 12. März 1829 gefaßten einstimmigen Beschluß sämmtlicher deutschen Bundesglieder zu eröffnen geruht: daß den mediatisirten, vormalig reichsgräflichen Häusern ein, ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern, angemessener Rang und Titel zu bewilligen, und somit nunmehr den Häuptern der vormalig reichsständischen gräflichen Familien, die Verleihung des Prädikates: »Erlaucht« zu gewähren sei. Zugleich befehlen Se. k. k. Maj., daß das hiernach statt habende neue Kanzleiremoniel in der Art in Anwendung zu kommen habe, daß den Häuptern der mediatisirten reichsständischen gräflichen Familien, von den k. k. Behörden in deren Ausfertigung, und zwar in der Anrede der Ausdruck: »Erlauchtig Hoch- und Wohlgeborner Graf«, und im Kontexte der Titel: »Erlaucht« gegeben werde.

Das ange-schlossene Verzeichniß enthält die Namen der mittelbar gewordenen, ehemals reichsständischen gräflichen Häuser, welche in der österr. Monarchie domizilirt sind. Verzeichniß: Harrach; Kneffstein; Schönborn = Buchheim; Stadion; Sternberg = Manderscheid; Wurmbbrand.

4) Graf, Freiherr, Ritter, Herr von, Herr und Frau.

1805. Hfd. v. 20. Aug. 1829 N. 2425, an d. gal. Sub.

Ueber die Anfrage: welcher Titel denjenigen Individuen in den amtlichen Erlässen beizulegen ist, die von Sr. Majestät die Bewilligung erhalten haben, den ihnen vom Auslande verliehenen Adel, oder die Standeserhöhung führen zu dürfen? wird die Landesstelle auf den S. 23, d) der für Galizien erlassenen Jurisdiktionsnorme v. 9. April 1784 gewiesen, wonach unter die Gerichtsbarkeit des Landrechtes jeder gehört, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag. Wenn also den ausländischen Adeltlichen sogar der privilegierte Gerichtsstand zugestanden ist; so kann es wohl keinem Anstande unterliegen, daß ihnen von den landesfürstlichen Behörden der ihrer Adelsstufe zusagende Titel nicht versagt werden kann. Der Umstand, daß derjenige, dem eine ausländische Adelsstufe verliehen wurde, ein österr. Unterthan ist, ändert hier nur so viel, daß er zur Führung dieses Titels der landesfürstlichen Bewilligung bedarf. Hat er aber diese erhalten, so ist ihm schon durch die J. N. der Gerichtsstand der Adeltlichen zuerkannt, und es bedarf folglich keiner besondern Anordnung, daß er auch von den landesfürstlichen Behörden nach der von Sr. Majestät anerkannten Adelsstufe benannt werde.

1806. Hfd. v. 4. Nov. 1791 N. 215, an alle N. G.

Die Gerichtsstellen sollen denjenigen Parteien, denen sie gemäß des §. 9 des 2. Theiles der allg. Instr. die Achtung bezeigen müssen, ihnen vor Gericht den Sitz einzugestehen, auch das Ehrenwort Herr und Frau beilegen, und nach dieser Instruktion soll bei landesfürstlichen Stellen a) jenen, die zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterstandes eines Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staates gehören, ohne Rücksicht auf das Amt oder den Nahrungstand, dem sich dieselben gewidmet haben; b) denen, welche die Würde eines k. k. Rathes, oder eines höhern Amtes bekleiden; c) den Militäroffizieren; d) den Kapitularen, oder eine höhere Würde besitzenden Geistlichen, der Titel Herr, den Gemahlinnen und Witwen der Ersten aber der Titel Frau, in allen Expeditionen beigelegt werden.

Zu a) von **1806:**

1807. Hfd. v. 4. März 1784 N. 256, an d. n. ö. A. G.

Da jenem, der zu den Ständen eines Landes gehört, das Recht vor Gericht zu sitzen, eingeräumt ist, so werde erklärt, daß dieses Prärogativ des Standes durch die Begleitung des Charakters eines Advokaten keineswegs verloren werde.

1808. Hfd. v. 3. Febr. 1792 N. 247, an alle N. G.

Die h. Entschl. v. 4. Nov. 1791, wegen Beilegung des Ehrenwortes Herr oder Frau in den Expeditionen ist auch von jenen Personen zu verstehen, denen aus kaiserlichem oder landesfürstlichem Diplome der Herren- oder Ritterstand eigen ist, wenn sie auch nicht zu einer ständischen Versammlung gehören.

1809. Note des böh. Sub. v. 10. Aug. 1838 J. 38620.

Ueber die Frage, ob österr. Staatsbürger, wenn sie hierzu aus besonderer Gnade die allerhöchste Bewilligung erlangen, ausnahmsweise auch noch fernerhin einen ausländischen Adel annehmen dürfen und ob solche, wie auch jene Staatsbürger, die bei ihrer Einwanderung schon einen ausländischen Adel erworben haben, auch noch fernerhin an den, dem auswärtigen Adel zustehenden Vorrechten Theil nehmen sollen, haben S. Majestät nach Inhalt eines h. Hfd. vom 12. Juni l. J. H. J. 3255 mit a. h. Entschl. v. 6. Febr. d. J. zu bestimmen geruht daß es bei den bisherigen über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe.

Da jedoch diese Vorschriften nicht so wie es nothwendig und angemessen wäre, allenthalben in Evidenz stehen, und gehandhabt werden, so ist mit dem obigen h. Dekrete folgendes zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht worden.

Was nun die Vorrechte des Adels anbelangt, so sind es einige, welche sowohl dem inländischen als dem ausländischen Adel zustehen, mehrere sind bloß dem inländischen Adel eigen. Zum genaueren Unterschiede werden sie also bezeichnet: Die Vorrechte des inländischen nämlich der Amtswirksamkeit der vereinigten Hofkanzlei als der Adelszentralbehörde zugewiesenen Adels sind:

a) Das Recht, sich des verliehenen Titels, Prädikats (dieses in Vereinigung mit dem Familiennamen) und des Wappens zu bedienen und zu fordern, daß die Ersten dem Adeltlichen auch von andern beigelegt werden.

Hieher gehören auch die den mediatisirten reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern zugestandenen Ehrenvorträge der Ebenbürtigkeit und des Titels: »Durchlaucht« für die Chefs der Ersten und »Erlaucht« für die Chefs der Letztern.

b) Der privil. Gerichtsstand in jenen Provinzen, wo ein solcher für den Adel besteht. Dem gemäß gehören die Adeltlichen in zivilrechtlichen Streitigkeiten und in Geschäften des adelichen Richteramts vor das Forum der Landrechte, in Kriminalfällen vor den Magistrat der Hauptstadt der Provinz, in schweren Polizeübertretungen auf dem flachen Lande vor das Kreisamt, welches auch dann einzuschreiten hat, wenn einem Adeltlichen eine körperliche Verletzung, eine widerrechtliche Kränkung der Freiheit oder eine Ehrenbeleidigung zur Last fällt, und diese Vergehungen nicht in die Klasse der Verbrechen oder schweren Polizeübertretungen gehören.

Dienstgeber von Adel in Wien müssen bei Dienstbotenstreitigkeiten nach §. 147 der wiener Dienstbotenordnung vom 10. Mai 1810 bei der Polizeidirektion belangt werden.

c) Die gerichtlichen Ehrenvorträge des Sitzes vor Gerichte, und in sämtlichen Erlässen, die Titulaturen »Herr« oder »Frau« für Individuen des Herren- oder Ritterstandes.

d) Laut des mit a. h. Entschl. v. 23. Mai 1827 genehmigten Rekrutierungssystems genießt der Adel die Militärbefreiung in den altkonfessionellen Provinzen, nicht aber im lombardisch-venezianischen Königreiche, Tirol und Dalmazien und

e) die Kompetenzfähigkeit um Präbenden und Plätze bei jenen Domkapiteln, Damenstiften, Erziehungsinstituten und verschiedenen männlichen und weiblichen Stiftungen, wo der Besitz des österr. Adels überhaupt oder der Besitz bestimmter Adelsstufen als Erforderniß besteht.

f) Der Adel gibt die Fähigkeit, nach Verschiedenheit der Adelsstufen gewisse Würden und Auszeichnungen zu suchen, als die k. k. Kammerer, Truchsesswürde, die Hoffähigkeit und den Sternkreuzorden. Der ungarische St. Stephansorden wird in der Regel nur Adelligen, und das goldene Vließ nur dem höchsten Adel von alter Abkunft verliehen.

g) In denjenigen Provinzen, wo landständische Verfassungen bestehen, besitzen die Adlichen aus dem Herrn- und Ritterstande die Befähigung zum Infolat.

Aus dem letzten fließen die weitem Vorrechte der Landtafelfähigkeit oder des Rechtes, die in der Landtafel eingetragenen Realitäten zu besitzen, den landständischen Versammlungen beizuwohnen, die ständische Uniform zu tragen und sich um die in den einzelnen Provinzen bestehenden Landeswürden und Erbämter bewerben zu dürfen. Im lombardisch-venezianischen Königreiche hat nach dem Patente v. 24. April 1815 I. Theil §§. 1. 2. 3. bei den Zentral- und Provinzialkongregationen der Adel eine eigene Repräsentanz durch Mitglieder seines Standes.

Der einfache ungarische Adel ist zur Erwerbung des Infolats in den österr. Provinzen, wo die ersterwähnten ständischen Verfassungen mit besondern Vorrechten bestehen, nicht geeignet.

h) Die sogenannten rittermäßigen Lehen können nur von Adlichen erworben werden und

i) die Errichtung von Familienfideikommissen pflegt nur dem Adel bewilliget zu werden, endlich

k) ist der ansässige inländische Adel nicht gehalten, sich als Kriminalbeisitzer verwenden zu lassen. Die Vorrechte des ausländischen Adels beschränken sich dagegen auf folgende:

a) der ausländische Adel darf sich auch des ihm im Auslande zustehenden Titels, Prädikats, in Vereinigung mit dem Geschlechtsnamen und des Wappens bedienen, die beiden erstern Standesvorzüge müssen ihm auch in amtlichen Erlässen beigelegt werden.

b) Er gehört vor das forum der Landrechte, und der ausländische Herren- und Ritterstand genießt auch

c) die oben dem inländischen Adel zustehenden gerichtlichen Ehrenvorzüge.

d) In den Provinzen, wo der Adel von der Militärstellung befreit ist, kommt diese Exemption auch dem ausländischen Adel in jenen Fällen zu statten, wenn das Individuum, welches sich des Adels prävalirt, hiezu die Bewilligung des Landesfürsten erlangt hat, weil nur jene ausländischen Adlichen als adelich gehalten werden können, welche die angeblichen aus einem andern Staate mitgebrachten oder von einer fremden Regierung erworbenen Standesvorzüge befriedigend dargethan,

und soferne es österr. Staatsbürger sind, die a. h. Bewilligung erlangt haben, sich dieser Standesvorzüge zu prävaliren.

e) Ausländische Adelige können vom a. h. Hofe auch Hofwürden, als die Würde eines k. k. Kammerers und inländische Orden erhalten, allein dadurch erlangen sie noch keinen Anspruch auf den österr. Adel oder auf die österr. Staatsbürgerschaft. Was den ausländischen Adel anbelangt, so ist es überhaupt nothwendig genau zu beachten, unter welchen verschiedenen Verhältnissen derselbe mit dem Ansprüche auf diese Vorrechte hervortritt.

Ausländische Adelige, die nur auf Reisen Desterreich berühren, die kein bleibendes Domizil in Desterreich nehmen, welche die Staatsbürgerschaft nicht erwerben, sind hinsichtlich ihres Adels auch hier nicht in Frage.

Es handelt sich demnach um Landesinsassen, um Angehörige Desterreichs. Man findet

I. Desterreichische Unterthanen im Besitze des ausländischen Adels, den sie oder ihre Vorfahren, als sie noch Ausländer waren, erworben haben.

Es sind nämlich auswärtige Adelige nach Desterreich gekommen, sie sind in hierstellige Dienste getreten, oder haben Eigenthum erworben oder andere bleibende Beschäftigungen unternommen, und sich nach den verschiedenen Vorschriften nationalisirt, sie haben mithin, noch bevor sie österr. Staatsbürger wurden, einen ausländischen Adel besessen.

In Absicht auf solche ausländische Adelige ist die Landesstelle verpflichtet, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an dieselben immer zugleich den Ausweis des angeblichen Adels zu fordern, und falls der Adel für ausgewiesen gehalten wird, die Akten der vereinigten h. k. k. Hofkanzlei zur Entscheidung vorzulegen, damit nicht jemand auch von Seite der Behörden für adelich angesehen werde, der es nicht ist.

Doch muß der Adel solcher Individuen von Regierern ordentlicher Staaten, von Churfürsten oder solchen Reichsständen herrühren, denen ehemals vom Reichsoberhaupt das Recht zu adeln (die sogenannte comitiva major) verliehen war. Es kommen auch ausländische Adelige nach Desterreich, die ungeachtet sie im Kaiserstaate ihr Domizil nehmen, dennoch wenn sie es nicht ausdrücklich verlangen, nicht nationalisirt werden. Dieses ist insbesondere in Betreff der Militäroffiziere der Fall, welche nach den bestehenden Vorschriften durch den österr. Militärdienst die Staatsbürgerschaft nicht erlangen. Ihrer Eigenschaft folgen in der Regel die Kinder derselben, so lange sich diese nicht eigens nationalisiren.

Diese Kategorien sind, wenn sie sich über den Adel ausweisen, auch nur der Vorrechte des ausländischen Adels theilhaftig.

II. Es erlangen Personen, welche österr. Unterthanen sind, einen auswärtigen Adel, und zwar einen solchen, welcher nach dem Obengesagten in Desterreich beachtet wird. Diese Erwerbung kann nur dann von Wirksamkeit sein, d. h. die Erwerber dieses Adels können sich nur dann erst die Vorrechte des ausländischen Adels prävaliren, wenn sie bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen die a. h. Bewilligung hiezu wirklich erlangt haben.

Eine eigene Klasse von öster. Staatsbürgern mit dem öster. Adel ist jedoch für Tirol und Vorarlberg durch die a. h. Entschliesung v. 28. Juni 1819, Hfd. v. 29. Dez. 1819 Z. 40411 und für Salzburg, den Innkreis und die zurückerworbenen Parzellen des Hausrukkreises durch die a. h. Entschl. vom 5. Mai 1829, Hfd. v. 9. Mai 1829 Z. 10823 entstanden, da allen denjenigen Familien, welche nicht in der vorgezeichneten Frist die Bestätigung des erlangten reichsständischen, Reichsvikariats, des mailänder oder mantuaner Adels und die Bestätigung des fürsterzbischöflichen oder hurfürstlichen Adels erwirkten, und dadurch der Aufnahme in den öster. Adel nicht theilhaftig wurden, noch immer nur die ausländische Adelseigenschaft zugestanden wird.

Durch die a. h. Bewilligung, sich des ausländischen Adels zu prävaliren, erlangen aber die betreffenden Personen keine andern Vorrechte als jene, welche mit dem ausländischen Adel verbunden sind.

Häufig werden Amtshandlungen, bei denen der ausländische Adel als bestehend angenommen wurde, und die a. h. Bewilligung sich des ausländischen Adels prävaliren zu dürfen, dahin verstanden, als wenn dadurch der ausländische anerkannt und hiedurch in einen österreichischen umgestaltet worden wäre, während aus einer solchen Amtshandlung nur die Bewilligung resultirt, sich des ausländischen Adels in den k. k. Staaten zu bedienen, daher insbesondere bei Stiftungen, zu deren Erlangung bloß der erbliche Adel berufen ist, bei jedem einzelnen Kompetenten auf den Beweis des inländischen Adels gedrungen werden muß.

In Beziehung auf die zu adelichen Stiftungen zu erstattenden Vorschläge aber ist sich künftighin genau sowohl nach den unterm 4. Juni 1833 P. Z. 2830 intimirten k. k. Hofkanzleipräs. Dekrete vom 21. Mai desselben Jahres H. Z. 878 als auch nach den unterm 4. Juli und 14. Oktober 1835 H. Z. 31624 und 48107 kund gemachten Dekreten der vereinigten k. Hofkanzlei am 21. Juni u. 19. Sept. desselben Jahres H. Z. 15777 u. 25006 zu benehmen. Was die Aufnahme der Adelichen in das consortium der Stände und beziehungsweise die Bewerbungen um das Infolat anbelangt, so bestehen über die Art und Weise wie der Adel (mindestens der Ritterstand) ausgewiesen werden muß, eigene Vorschriften, auf welche festgehalten werden muß.

Die Landesstelle gibt sich die Ehre, Einem löblichen k. Landrechte diese Normalvorschrift, in Folge des Eingangs zitirten hohen Hfd. hiemit zur Kenntniß zu bringen.

Zu b) von 1806:

1810. Hfd. v. 21. Juni 1802 (N. 463).

Se. Majestät haben den, bei den Generalkommanden angestellten Stabsfeldärzten die Würde eines k. k. Rathes, wie die Professoren der medizinisch-chirurgischen Akademien solche wirklich besitzen, dergestalt allergnädigst zu verleihen geruht, daß dieser Charakter von nun an ihre Charge systemmäßig und ohne Entrichtung einer besondern Charakterstare anzukleben habe.

1811. Hfd. v. 28. Juli 1820 N. 1682, an d. n. ö. N. G.

Se. Majestät haben zu erklären geruht, daß mit den weltlichen sowohl als geistlichen Rathstellen der Konsistorien beider protestantischen Konfessionen der Rang und Titel eines kaiserl. Rathes nicht verbunden sei; sondern Höchst dieselben sich vorbehalten, diesen Rang und Titel besonders verdienten Beisitzern der erwähnten Konsistorien bei sich ereignender Gelegenheit als ein Zeichen der höchsten Gnade von Fall zu Fall insbesondere zu verleihen.

Ferner e) zu 1806:

1812. Hfd. v. 14. Jänner 1793 N. 82, an alle N. G.

Allen Professoren an Universitäten, und ihren Gemahlinen ist in amtlichen Ausfertigungen der Titel Herr und Frau beizulegen, auch, wenn sie bei einer Stelle erscheinen, der Siz zu gestatten.

Endlich f):

1813. Hfd. v. 12. Sept. 1793 N. 123, an alle N. G.

Den Fiskaladjunkten ist bei allen Gerichtsbehörden der Siz zuzugestehen.

1814. Hfd. v. 4. Nov. 1791 N. 215, an alle N. G.

Weiters ist von den Magistraten nebst den oben (1806) erwähnten Personen auch noch a) den Professoren; b) den immatrikulirten Doktoren; c) den Fiskalamtsadjunkten (1813); d) den Pfarrern und Klostervorstehern; e) allen landesfürstlichen Beamten ohne Ausnahme der Titel Herr, und ihren Gemahlinen oder Witwen der Titel Frau beizulegen.

Ferner f) zu 1814:

1815. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 10. Mai 1806 (N. 232).

Da die bei den Wohlthätigkeitsanstalten angestellten Armenväter und Bezirksdirektoren sowohl ihrer Geschäftsführung nach, als auch nach der Form ihrer Anstellung in der That öffentliche Beamte sind; so haben Se. Majestät allergnädigst zu entschließen geruht: daß jedem solchen Armenvater und Bezirksdirektor, so lange er diese Stelle bekleidet, wenn er auch sonst nicht in öffentlichen Diensten steht, alle Vorrechte eines landesfürstlichen Beamten eingeräumt werden sollen; worunter insbesondere jenes gehört, daß ihm und seiner Gattin von Seite des Magistrates und dessen Behörden, der Titel Herr und Frau und der Siz bei Kommissionen gebührt.

II. Titulatur der Behörden:

Majestät, Hochlöblich und Löblich.

1816. Vdg. v. 9. Nov. 1783 (N. 4. 160).

Inwendig im Anfange der Schrift wird der Name der Stelle mit der Beobachtung gesetzt, daß man den höhern Stellen Hochlöbl., den untern

Löbl. gibt; z. B. Hochlöbl. k. k. in ö. A. G.; Hochlöbl. k. k. in ö. Merkantil- und Wechselgericht; Löbl. Magistrat; Löbl. Ortsgericht. Gegen Ende der Schrift, wo man die Bitte stellt, wird diese Titulatur wiederholt; z. B. zu Ende einer Einrede sagt man: Da ich also die gegenwärtige Klage hinlänglich widerlegt habe: so geruhe ein Hochl. k. k. Landrecht, oder ein Löbl. Magistrat den Gegentheil mit seiner Klage abzuweisen.

Nach geendigter Bitte setzt man das Datum und der Bittsteller oder mehrere unterschreiben ihren Namen und Karakter. Auswendig an die Schrift schreibt man die Namen der Gerichtsstelle; z. B. An das löbl. k. k. Landrecht; an den löbl. Magistrat; an das löbl. Ortsgericht. S. §. 1 der G. J.

Die Schriften an die oberste Justizstelle werden an Se. Majestät den Kaiser gerichtet. Auswendig geschrieben: An Se. Majestät; inwendig zum Anfange der Schrift: Eure Majestät; alsdann redet der Bittsteller durchaus in der dritten Person, z. B. Unterzeichneter bittet — und unterschreibt zu Ende der Schrift ohne weitem seinen Namen und Karakter. Man darf in einer Schrift, die gerade an die oberste Justizstelle geht, niemanden einen Herrn, und keine Stelle löbl. oder hochlöbl. nennen. In einem Prozesse, der ordentlich durch alle drei Instanzen geht, wird weder eine Titulatur an das A. G., noch an die oberste Justizstelle gebraucht, weil sowohl die Appellations- als Revisionschriften beim Richter der ersten Instanz eingebracht und an selben gerichtet werden. Es können also diese Titulaturen nur in jenen Schriften einen Gebrauch haben, die gerade an diese Stellen gerichtet werden, als da sind Anzeigen, Rekurse und Anfragen.

1817. Hfd. v. 18. Juli 1807 N. 815, an beide gal. A. G.

Da sowohl Gesuche von Parteien, als auch zuweilen Hofberichte, welche zur Wirksamkeit der k. k. obersten Justizstelle gehören, unmittelbar an Se. k. k. Majestät überreicht zu werden, und sodann erst an genannte Hofstelle herabzulangen pflegen; haben Se. Majestät zu befehlen geruht: daß bei den Hofgesuchen und Hofberichten, je nachdem sie entweder an Se. k. k. Majestät unmittelbar, oder an die k. k. oberste Justizstelle gerichtet sind, künftighin die Aufschrift: »An Seine k. k. Majestät« mit dem Beisatze: »zu allerhöchsten Handen« oder aber: »zu Handen der k. k. obersten Justizstelle« zu geschehen habe.

1818. Hfd. v. 9. April 1805 N. 723, an d. n. ö. A. G.

Nach dem Verhältnisse, worin sich das Generalkommando als eine Behörde befindet, welche ihren Wirkungskreis über das Militär in einer ganzen Provinz verbreitet, und mit der n. ö. Regierung in gleichem Range steht, hat der Magistrat sich gegen dasselbe der Kourtoisie: Hochlöblich zu bedienen*). S. **1834.**

*) Die Dominien und Magistrate in Böhmen sind durch Sub. Vdg. v. 29. Mai 1835 (Pr. 263) belehrt worden, daß dem Gen. Kom. »Hochlöblich« gebühre.

1819. Hfd. v. 20. März 1824 N. 1993, an alle A. G.

Se. Majestät haben anzuordnen geruht: daß in Folge der Vereinigung des Banal- und des karlstädter-warasdiner Generalkommando, in den an diese vereinigten Behörden zu erlassenden Zuschriften sich der Benennung: »an das vereinigte banal-warasdiner und karlstädter Generalkommando« bedient werden soll.

1820. Hfd. v. 19. Nov. 1824 N. 2050, an d. dalm. A. G.

Es ist nicht nur zulässig, sondern zur Beförderung des Dienstes erspriesslich, daß die dalmatinischen Kollegialgerichte sowohl mit dem Judicio delegato militari, als auch mit dem Generalkommando unmittelbar korrespondiren. Da das Jud. del. mil. als ein Gericht erster Instanz sein Amt handelt, und in dieser Beziehung mit den Kollegialgerichten einerlei Wirkungskreis hat; so haben sich die Kollegialgerichte in ihren Notizen an das Jud. del. mil. der nämlichen Titulatur zu bedienen, die sie in ihren Zuschriften unter sich selbst zu gebrauchen pflegen. Das Generalkommando hingegen hat, wie bereits durch das in die J. G. S. aufgenommene Hfd. v. 9. April 1805 N. 723 erklärt wurde, einen gleichen Rang mit dem Subernium; es ist daher schicklich, daß sich die Kollegialgerichte gegen das Generalkommando der nämlichen Kourtoisie, wie gegen das Subernium, dem sie ebenfalls nicht untergeordnet sind, bedienen.

III. Benennung der Regimenter:

1821. Vdg. d. böh. A. G. v. 2. April 1839 J. 6585.

Da Se. k. k. Majestät Inhalt h. Hfd. v. 19. März 1839 J. 1712 laut eines dem obersten Gerichtshofe von dem k. k. Hofkriegsrathe mitgetheilten a. h. Kabinettschreibens v. 4. März 1839 die sich seit einiger Zeit einschleichende Neuerungen, daß in den Eingaben und selbst in den Zuschriften der Behörden die Regimenter a. h. Ihrer Armee nicht nach ihren Inhabern, sondern ausschließend nach ihren Nummern bezeichnet werden, nicht geduldet wissen wollen, so wird das — hievon in Kenntniß gesetzt.

IV. Regel für die Terfirung der Expeditionen.

1822. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an alle A. G.

p) Das A. G. habe sich sowohl selbst in seinen eigenen Urtheilen, Bescheiden und Verordnungen gegenwärtig zu halten, als auch auf die Richter erster Instanz, die Parteien und ihre Sachwalter dahin wachsam zu sein, damit in dem ganzen Zuge des rechtlichen Verfahrens die Sprache der G. D. und die in dem Gesetze enthaltenen Ausdrücke beibehalten, dagegen die durch dieses neue Gesetz aufgehobenen Benennungen der alten G. D. beseitigt werden.

§. 73.

Wenn nach dem Konklusum ein Bericht an die Appellationsstelle, oder von dieser an die höchste Behörde zu erstatten, oder wenn nach dem §. 251 der Gerichtsordnung der Beweggrund Sandb. d. Gerichtsinstruktion. 54

eines Urtheiles an die ansuchende Partei hinaus zu geben ist, soll der Referent die Expedition selbst besorgen; außer dem ist sie das Geschäft des Sekretärs; wenn aber die ganze Expedition nur darin besteht, das in dem Referatsbogen von Wort zu Wort ausgeführte Formale des Bescheides auf den Rücken der Satz- oder Bittschrift hinzuschreiben, so ist es überflüssig, eine besondere Expedition zu verfassen; sondern das Präsidium hat sogleich auf dem Referatsbogen nach erfolgter genauer, dem Konklusum angemessener Adjustirung des Formalen das Expediatur zu setzen, und dieses Formale entweder in die Kanzlei zu schicken, oder von einem in die Rathstube zu berufenden Kanzlisten abschreiben zu lassen.

§. 74.

Dem Sekretär sind zur Verfassung der Expedition, wie das Konklusum gefasst worden, die Referatsbögen und dazu gehörigen Akten zu übergeben; diese Expedition hat er auf einem halbgebrochenen Bogen zu verfassen, und im Eingange dieses Bogens jedesmal die Nummer des Exhibitums anzumerken, zu welchem die Expedition gehörig ist. In der Expedition ist jedesmal genau auszudrücken, welche Beilagen und Aktenstücke beizuschließen sind, und ob sie von Amtswegen (ex officio) abzulaufen habe.

§. 75.

So viel geschehen kann, müssen die Expeditionen von den Sekretären sogleich in der Rathszung verfasst werden, die dann übrig bleibenden sind am nämlichen Tage Nachmittags in dem Amtsorte zu verfertigen. Ohne wichtige Ursache ist den Sekretären nicht gestattet, Akten mit sich nach Haus zu nehmen. Wenn sich die Geschäfte zu sehr häufen, und es bei einigen lediglich um die Umkleidung des ganzen Referentenaussatzes in die Form der Expedition zu thun ist, muß den Sekretären ein Registraturindivuum zur Beförderung der Arbeit zugegeben werden; doch haben sie sich dieser Erlaubniß nur dann zu bedienen, wann es wegen Menge der Expeditionen nicht möglich sein sollte, sie insgesammt am nämlichen Tage zu vollenden. Wenn auch noch mit dieser Hilfe die sämtlichen Expeditionen nicht zu Stande gebracht werden könnten, sollen die Sekretäre dieselben in ihrer Wohnung mit Zuhilfnahme der Referatsbögen, und dort, wo sie unentbehrlich sind, auch der Akten selbst, nach Möglichkeit zu befördern suchen.

§. 76. Die verfaßte Expedition ist mit Beilegung der dazu gehörigen Akten dem Referenten verschlossen zuzusenden, und damit sich dieser überzeugen könne, ob die Expedition auch genau mit dem Konklusum übereinstimme, ist auch der Referatsbogen beizulegen.

§. 77. Die Expedition muß genau ausdrücken, was für Akten zurückgeschickt und welche zurückgehalten werden.

§. 77.

Der Rath hat die Expedition genau zu durchlesen, auf jedes Wort Rücksicht zu nehmen, ob es mit dem Konklusum übereinstimme, und mit Deutlichkeit und Anstand ausgedrückt sei, das Bedenkliche zu verbessern, und der berichtigten Expedition zur Seite seinen Namen beizusetzen.

§. 78.

Die von den Räten berichtigten Expeditionen sind dem Präsidium zuzuschicken, welches sie abermals zu durchgehen, die ihm etwa auffallenden Bedenken von minderer Wichtigkeit zu beheben, und das Expediatur eigenhändig mit oder ohne Beilegung seines Namens, darauf anzumerken hat. Im Falle aber, daß wichtige Anstände auffielen, ist die Expedition zurück zu halten, und bei nächster Rathszung mit den bemerkten Anständen vorzutragen, damit bei versammelter Sizung über das Formale der Expedition, jedoch ohne in dem Innern des vorigen Konklusums etwas zu ändern, Berathschlagung genommen, und hiernach die Expedition ungesäumt berichtet werde. In solchen Fällen wird ohne eine neue Konkudirung von dem Sekretäre zur Seite das: In pleno Consilii adjustirt, angemerkt, das Expediatur aber noch während der Rathszung beigelegt.

Schriftenwechsel.

A. Zwischen inländischen Behörden.

1) Ohne Unterordnung.

§. 79.

Was an landesfürstliche Hof- und Gerichtstellen, denen die Magistrate, Landrechte und Appellationsgerichte nicht untergeord-

net sind, oder an die in den Ländern aufgestellten Gouverneurs, wenn sie gleich das Präsidium bei einem dem Appellationsgerichte untergeordneten Landrechte führen, oder was an ein Kreisamt geht, darüber ist die Korrespondenz durch Präsidialnoten zu führen, die der Vorsitzende allein zu unterfertigen hat.

1824. Hfd. v. 9. Jan. 1783 N. 114, an alle A. G.

Von den A. G. und Landrechten soll mit allen politischen und Finanz-, Hof- und Länderstellen die unmittelbare Korrespondenz, und zwar durch Präsidialnoten, geführt werden.

1825. Hfd. v. 13. Mai 1784 N. 290, an d. n. ö. A. G.

Die Kreisämter sollen auch den A. G. in Ausübung derselben Amtspflichten die gehörige Hilfe leisten, und in dessen Folge auf die von den A. G. durch Noten an die Kreisämter stellende Ansuchen die benötigten Auskünfte erstatten; doch werde in die A. G. das Vertrauen gesetzt, daß die Mitwirkung der Kreisämter nur damals, wenn es die Beförderung des höchsten Dienstes unmittelbar erheischt, werde verlangt, folglich die ohnehin so sehr beschäftigten Kreisämter ohne Noth mit den diesfälligen Geschäften nicht werden beladen werden.

1826. Hfd. v. 22. Juli 1820 N. 1680, an d. k. k. A. G. *)

In Betreff einer zwischen dem Gubernium und dem A. G. des Küstenlandes statt gefundenen Verhandlung, wegen der unmittelbaren Amtskorrespondenz der dortigen Kollegialgerichte erster Instanz mit der Landesstelle, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei dem erwähnten Gubernium bemerkt: daß es, zur Vermeidung unnötiger und dem Dienste besonders in Kriminalangelegenheiten nachtheiliger Umtriebe, den Kollegialgerichten in allen Fällen, wo sie es nach den eintretenden Umständen für zweckmäßig halten, unbenommen bleiben müsse, mit dem Gubernium, so wie in andern Fällen wieder mit den Kreisämtern, in unmittelbare Korrespondenz zu treten, je nachdem es die bestmögliche Beförderung des Dienstes und die Beschaffenheit des Falles eben erfordern.

Diese Korrespondenz hat aber, da sie zwischen Behörden eintritt, welche, wenn gleich in ungleichem Range, doch außer dem Verhältnisse der Unterordnung und auf verschiedener Geschäftslinie stehen, der ämtlichen Uebung gemäß, und eben so, wie sie auch zwischen den A. G. und Kreisämtern gepflogen wird, durch Notenwechsel zu geschehen; indem die Berichtserstattung nur in dem oben erwähnten Verhältnisse Platz greift.

Uebrigens ist ohnehin nicht zu zweifeln, die Kollegialgerichte werden in ihrer Korrespondenz mit der Landesstelle die dem gegenseitigen Range schuldige Achtung, und die mit der Form der Noten vereinbarliche Höflichkeit von selbst sich gegenwärtig halten.

*) Dieselbe Anordnung wurde auch wörtlich durch das Hfd. v. 27. Juni 1821 an das tir. Sub. erlassen (S. 451).

Was an Gerichte und Obrigkeiten geht, die nicht landesfürstlich, und der Stelle, die einen Auftrag erläßt, nicht untergeordnet sind, ist in die Form der Ersuchsschreiben einzukleiden, und von dem Vorsitzenden und einem Sekretär zu unterfertigen.

Mit Kreisämtern; s. auch **1825.**

1827. Hfd. v. 30. Sept. 1784 N. 342, an alle A. G.

Die Verfügung, mittelst welcher das Verzeichniß aller in den gesammten böhm. ö. Landen bestehenden Kreisämter in Druck gelegt und allen Justizbehörden bekannt gemacht worden, sei zu dem Ende gesehen, damit künftig zwischen den Kreisämtern und Justizbehörden die unmittelbare Korrespondenz gepflogen werde, welche nicht anders, als durch Ersuch- und Antwortschreiben zu geschehen habe, die von Seite der Justizbehörde von dem Präsidium und einem Sekretär, von Seite der Kreisämter aber von dem Kreishauptmanne selbst, oder in seiner Abwesenheit von dessen Stellvertreter zu unterfertigen sind.

1828. Hfd. v. 14. Febr. 1785 N. 389, an d. in. u. ö. A. G.

Gleichwie die Kreisämter den A. G. in keiner Art untergeordnet sind, daher auch von Justizstellen keine Dekrete oder Aufträge an sie ergehen können; sondern die Korrespondenz mit denselben durch Ersuchsschreiben vorgeschrieben ist, also ist sich auch gegenwärtig zu halten, daß die Kreisämter nur in solchen Justizfällen hilfsliche Hand zu bieten angegangen werden sollen, wenn derselben Einschreitung aus besondern Umständen dem Dienste und der Justiz zuträglich ist, nicht aber, wenn das nämliche durch die Ortsobrigkeiten und Gerichtsherrn erwirkt werden kann.

1829. Hfd. v. 28. Mai 1822 N. 1874, an d. böh. A. G.

Bei der Korrespondenz zwischen den Kreisämtern und den Magistraten ist sich in Zivil- und Kriminalangelegenheiten genau nach der höchsten Vorschrift v. 4. Dez. 1818 zu benehmen, und daher ist die ämtliche Korrespondenz zwischen den Kreisämtern und Magistraten in Zivil- und Kriminalangelegenheiten nicht in der Form von Dekreten oder Indorsaten und rücksichtlich Berichten, sondern beiderseits durch Noten oder durch Ersuchsschreiben zu pflegen.

1830. Hfd. v. 22. Juli 1826 N. 2208, an d. böh. A. G.

Die Beilage enthält die Vdg. der vereinten Hofkanzlei v. 30. Juni 1826 an das böh. Sub., wodurch angeordnet wird, daß die Kreisämter sich in ihrer Korrespondenz mit den böh. Magistraten als Kriminalgerichten, unbedingt der Form von Noten oder Ersuchsschreiben zu bedienen haben.

Beilage. Hfd. v. 30. Juni 1826, an d. böhm. Sub.

Der Landesstelle wird nach gepflogenen Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle bedeutet: Es könne dem Antrage in Absicht auf die zwischen den Kreisämtern und den böhm. Kriminalgerichten zu beobachtende Form der Korrespondenz, zwischen streng kriminalgerichtlichen, auf das eigentliche Kriminalverfahren Bezug nehmenden Angelegenheiten, und jenen, welche bloß das Defonomikum und die Regie des Kriminalgerichtes betreffen, eine Auscheidung zu machen, und erstere in Form von Noten und Ersuchschreiben, letztere aber in Form von Dekreten und Berichten verhandeln zu lassen, keine Folge gegeben werden; weil eines Theils die unter dem 4. Dez. 1818 erlassene h. Entschl. unbedingt anordnet, daß sich in der Korrespondenz zwischen einem Kreisamte und Magistrate in Zivil- und Kriminalsachen der Noten und Ersuchschreiben zu gebrauchen sei, andern Theils aber, weil eine solche Auscheidung sehr schwierig wäre und nur zu neuen Kollisionen Anlaß geben könnte, welchen vorzubeugen für den Dienst gerathener scheint. Obschon übrigens die Magistrate in der Eigenschaft als Zivil- und Kriminalgerichte systemmäßig nur dem Obergerichte in jeder Provinz untergeordnet sind; so unterliegt es doch keinem Anstande, daß dieselben als Kriminalgerichte, in den das Defonomikum derselben betreffenden Angelegenheiten den Kreisämtern unterstehen, wie dieses auch von dem A. G. anerkannt worden ist. Ob aber die diesfalls nöthigen Auskünfte von Seite der Kreisämter mit Dekreten oder mit Noten abgefordert werden, erscheint im Grunde als gleichgiltig, wenn nur die Kriminalgerichte wissen, daß sie schuldig sind, in diesen Fällen den Kreisämtern Rede und Antwort zu geben. Uebrigens hält man sich auch überzeugt, daß das k. k. böhm. A. G. in Fällen, wo ein Magistrat, als Kriminalgericht, es an der, dem in allen übrigen Geschäftszweigen ihm vorgesetzten Kreisamte, schuldigen Achtung ermangeln ließe, denselben zur Aufrechthaltung des in jeder Beziehung sehr wünschenswerthen Ansehens der Kreisämter gegen ihre untergeordneten Magistrate, zurecht zu weisen, und nöthigen Falls zu ahnden wissen werde.

1831. Hfd. v. 31. Okt. 1829 N. 2438, an d. n. ö. A. G.

Die Beilage enthält jene Vdg., welche die vereinte Hofkanzlei über eine Anfrage der v. ö. Regierung hinsichtlich der Form der Korrespondenz zwischen den landesfürstlichen Pfliegerichten und Kreisämtern in Zivil- und Kriminaljustizangelegenheiten, mit der Weisung an dieselbe erlassen hat, daß die ämtliche Korrespondenz in allen Zivil- und Kriminaljustizangelegenheiten zwischen den Kreisämtern in Oesterreich ob der Enns und den sowohl in als außer ihren Kreisen bestehenden landesfürstlichen Pfliegerichten, mittelst Ersuch- und Antwortschreiben zu geschehen habe.

Beilage. Hfd. v. 27. Okt. 1829, an d. v. ö. Reg.

Nach Anordnung des Hfd. v. 30. Sept. 1784 N. 342 der J. G. G. »(f. 1827)«, ist für die ämtliche Korrespondenz zwischen den Kreisämtern und Justizbehörden in Justizangelegenheiten, im allgemeinen die

Form der Ersuch- und Antwortschreiben vorgezeichnet worden. Auf dem Grunde dieser Vorschrift und einer im J. 1818 in Ansehung der Korrespondenz zwischen dem Magistrate und dem Kreisamte zu Grätz erlassenen a. h. Entschl. ist bereits im J. 1822 N. 1874 der J. G. G. »(f. 1829)«, aus Anlaß einzelner Fälle, die sich in andern Provinzen ergeben haben, von der Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle erkannt worden, daß die Magistrate mit den vorgesetzten Kreisämtern in allen, die Kriminal- oder Ziviljustizpflege betreffenden Angelegenheiten, mittelst Noten oder Ersuchschreiben zu korrespondiren haben. Da nun die Verhältnisse der Dienststellung zwischen den Magistraten und den vorgesetzten Kreisämtern, auch bei den landesfürstlichen Pfliegerichten im Lande ob der Enns eintreten, und da die Einwendungen, welche in Absicht auf die erwähnte Korrespondenzform bei den landesfürstlichen Pfliegerichten erhoben werden könnten, sich auch auf die Magistrate beziehen lassen, rücksichtlich der letztern aber bereits bei Gelegenheit der obervähnten Verhandlungen als unstatthaft erkannt wurden, wird im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle bedeutet: daß die ämtliche Korrespondenz in allen Zivil- und Kriminaljustizangelegenheiten zwischen den Kreisämtern und den sowohl in als außer ihren Kreisen befindlichen landesfürstlichen Pfliegerichten, mittelst Ersuch- und Antwortschreiben zu geschehen hat.

1832. Hfd. v. 3. Juli 1830 N. 2471, an d. gal. A. G.

Die Beilage enthält jene Vdg., welche die vereinte Hofkanzlei in Betreff der Form der Korrespondenz zwischen den Kreisämtern und Magistraten in gerichtlichen Angelegenheiten unter dem 25. Juni 1830 an d. gal. Sub. erlassen hat.

Beilage. Hfd. v. 25. Juni 1830 an d. gal. Sub.

Nach dem Hfd. v. 30. Sept. 1784 N. 342 der J. G. G. »(f. 1827)« soll die Korrespondenz zwischen Kreisämtern und Justizbehörden durch Ersuch- und Antwortschreiben geschehen. Dieses Hfd. ist nicht nur anstandlos auf die bei den Magistraten einiger Provinzialhauptstädte bestehenden Zivil- und Kriminalsenate, weil dieselben als bloße Justizbehörden betrachtet wurden, angewendet, sondern es ist auch in einzelnen Fällen, hinsichtlich anderer Magistrate, bei denen keine Abtheilung in Senate besteht, in Steiermark und Böhmen, theils mit einer a. h. Entschl. v. 4. Dez. 1818, theils im Einvernehmen zwischen der vereinten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle entschieden worden, daß die ämtliche Korrespondenz zwischen den Kreisämtern und Magistraten in Zivil- und Kriminalangelegenheiten nicht in der Form von Dekreten und Berichten, sondern beiderseits durch Noten oder Ersuchschreiben zu geschehen habe; wie aus dem in der J. G. G. unter N. 1874 vorkommenden Hfd. v. 28. Mai 1822 »(f. 1829)« zu entnehmen, wornach sich also auch in Galizien zu benehmen ist.

1833. Hfd. v. 9. Juni 1834 N. 2658, an d. gal. Sub.

Dem Sub. wird eröffnet, daß man keinen genügenden Grund habe, bei Seiner Majestät auf Aenderungen in der a. h. angeordneten,

durch das Hfd. v. 25. Juni 1830 (J. G. S. N. 2471), dem Sub. gegenwärtig gehaltenen Korrespondenzform zwischen den Kreisämtern und Magistraten in Zivil- und Kriminalangelegenheiten anzutragen; indem einer Seits nicht einleuchtet, wie das Ansehen und die Wirksamkeit der Kreisämter leiden könne, wenn selbe sich in den bemerkten Angelegenheiten, deren Behandlung ohnehin ganz außer dem Bereiche der Kreisämter liegt, um die nöthigen Auskünfte an die Magistrate ersuchsweise verwenden; anderer Seits aber die vorliegenden Verhandlungen entnehmen lassen, daß die bemerkte Korrespondenzform zum Gegenstande wechselseitiger Beschwerden der Kreisämter und der Magistrate vorzüglich deswegen geworden sind, weil die Kreisämter es versuchten, sich über diese Form wegzusetzen, und selbst in gerichtlichen Angelegenheiten Aufträge an die Magistrate zu erlassen. Diese Form der Korrespondenz zwischen den Magistraten und den Kreisämtern ist übrigens auch dann zu beobachten, wenn die Magistrate als delegirte Gerichtsbarkeit von Dominien handeln, weil das bezogene Hfd. keinen Unterschied macht, ob die Magistrate in Zivil- und Kriminalangelegenheiten im eigenen Namen oder als delegirte Behörde bei den Kreisämtern einschreiten, und durch die Delegation die Eigenschaft der delegirten Behörde nicht geändert wird.

Zwischen Zivil- und Militärbehörden; s. auch 1818 bis 1820.

1834. Hfr. Wdg. v. 27. Jänner 1819 N. 196, an d. gal. Generalkommando (Mil. 41).

Ueber die Anfrage in Betreff der Art der Korrespondenz mit den dem Landesgubernium, dem A. G., oder dem Landrechte untergeordneten minderen Zivil-, Polizei- oder Kameralbehörden wird Folgendes angeordnet:

Es ist bereits unterm 3. Juli 1799 K. 396, dem damals ostgal. Generalkommando, aus Anlaß einer von Seite der gal. Hofkanzlei dem Hofkriegsrathe gemachten Vorstellung, daß dasselbe Anstand genommen habe, mit dem lemberger Magistrate durch Noten zu korrespondiren, erinnert worden, daß seit dem unterm 9. Sept. 1785 ergangenen Patente (die Instrukzion für den Geschäftsgang bei den A. G., Landrechten, adelichen Justizverwaltungen, und ordentlich regulirten Magistraten der höh. ö. deutschen Erblanden enthaltend) das n. ö. Generalkommando in Gemäßheit des §. 79 mit dem Magistrate durch Noten, und das Judicium delegatum militare mixtum durch Ersuchschreiben, jedoch mit der Modifikation korrespondirt habe, daß die Noten des Magistrates vom Bürgermeister und Wizebürgermeister, jene aber des Generalkommando nicht von dem kommandirenden Herrn Generalen, sondern bloß von dem Militär-Generalkommandoreferenten, in dessen Departement der betreffende Gegenstand einschlägt, gefertigt werden.

Es unterliegt daher keinem Anstande, daß das Generalkommando auch dermal noch und in Zukunft bei seiner mit Magistraten und Kriminal-

gerichten, dann mit allen minderen (der Landesregierung, dem A. G. oder dem Landrechte untergeordneten) politischen Kameral-, Polizei- oder Justizbehörden zu führenden unmittelbaren Dienstkorrespondenz das oben angedeutete Benehmen beobachte.

Ueberdies kommt es minder auf die Form der Zuschriften, als auf eine dem Dienstverhältnisse angemessene anständige Sprache an, deren Mangel in den von gedachten Behörden dem Generalkommando jeweil zugekommenen Zuschriften zu vermuthen selbst die Eingangs erwähnte Anfrage desselben keinen Grund darbietet.

Die Titulatur Hochlöblich in den Zuschriften solcher Behörden minderen Ranges an das Generalkommando ist übrigens diejenige, welche der Rangstufe, die das Generalkommando einnimmt, entspricht, und das Verhältniß zu demselben genugsam andeutet, wie denn Se. Maj. durch eine a. h. Entschl. über einen Vortrag der obersten Justizstelle v. 23. Dezember 1803, eine allhier über die Kourtoisie in den Kommunikationen zwischen dem n. ö. Generalkommando und dem wiener Stadtmagistrate obgewaltete Frage betreffend, ausdrücklich zu entscheiden geruht haben, daß nach den Verhältnissen, worin sich das Generalkommando als eine Behörde, welche ihren Wirkungskreis über das Militär in einer ganzen Provinz verbreitet, und mit der n. ö. Regierung in gleichem Range steht, befindet — der Magistrat sich gegen dasselbe der Kourtoisie Hochlöblich zu bedienen habe.

Sollten indessen in dieser Beziehung jemals bei dem Generalkommando Differenzen sich ereignen, oder bei der Wiedereinführung der oben gedachten, bei demselben, wie aus dem Berichte zu schließen ist, außer Gebrauch gekommenen Modalität unmittelbar zu besorgen sein, so ist zu trachten, daß solche auf dem kürzesten Wege durch ein freundliches Einvernehmen, mit Beziehung auf die a. h. Wdgen. und bestätigte Observanz unmittelbar behoben, und ämtliche Diskussionen hierüber, wenn nur immer möglich, vermieden werden.

1835. Zirk. v. 4. Juni 1819 N. 1489, an alle Gen. Kom. (Mil. 196).

Es hat von langer Zeit her bei mehreren Generalkommanden der Gebrauch bestanden, daß in den Fällen, wo eine unmittelbare Korrespondenz derselben mit einer ihnen im Range nachstehenden Zivilstelle erfordert wurde, die an eine solche Stelle zu erlassenden Noten nicht von dem kommandirenden Generalen, oder von dem diesem ad latus beigegebenen Generalen, sondern von dem betreffenden Generalkommandoreferenten unterzeichnet wurden.

In Ansehung dieser Modalität der Korrespondenz sind Anstände und Anfragen hervorgekommen, und man ist mit der k. k. Hofkanzlei diesfalls dahin überein gekommen, daß dort, wo die oben angeführte Observanz etwa noch in Ausübung besteht, solche abgestellt, und alle von einem Generalkommando an mindere, diesem im Range nachstehende Zivilbehörden zu erlassende Noten in Zukunft von dem kommandirenden oder desselben Stellvertreter unterzeichnet werden sollen. Uebrigens muß aber die unmittelbare Korrespondenz mit solchen Unterbehörden, wie es sich zwar von selbst versteht, nur auf jene Fälle beschränkt werden, in welchen

der Dienst solche nach Beschaffenheit der Umstände nothwendig also erheischt; indem ansonst und in der Regel die Korrespondenz, selbst der Ordnung wegen, und zum Besten des Dienstes, immer an die im Lande vorgesezte obere Stelle zu leiten ist.

1836. Hfd. v. 11. Dtt. 1820 N. 1710, an alle Lt.

Aus Anlaß des in Galizien vorgekommenen Falles, daß die dortige Kammerprokuratur in einem Rechtsstreite des Militärärariums gegen den jaroslauer Magistrat, ihre Berichte und sonstigen Akten dem Generalkommando im Wege der Lt. zukommen ließ, wodurch der Gang des Prozesses gestört und verzögert wurde, findet man zu bedeuten: daß die Vorschrift, vermöge welcher die Korrespondenz der Zivilbehörden mit den ihnen im Range vorgehenden Militärbehörden in der Regel an die im Lande vorgesezte obere Behörde zu leiten ist, nicht auch auf die Korrespondenz der Fiskalämter mit den Militärbehörden in jenen Fällen auszudehnen sei, wo es sich um Vertretungen des Militärärariums, oder um sonstige rein militärische Rechtsgegenstände handelt, in welchen Fällen der Zug der Geschäfte unmittelbar an die Generalkommanden, und in den neu erlangten Ländern an die Militär-Oberkommanden zu richten ist.

Mit den akatholischen Konsistorien.

1837. Bdg. d. n. ö. Reg. v. 28. März 1828 J. 16235 (P. 165).

Aus Anlaß einer von den akatholischen Konsistorien erstatteten Anzeige, daß von den Behörden Erlässe in Angelegenheiten, welche beide Konsistorien betreffen, mit der Aufschrift: »an die k. k. akatholischen Konsistorien,« oder »an die vereinigten Konsistorien der augsburgischen und helvetischen Konfession,« jedesmal in einer einzigen Ausfertigung an beide zugleich gelangen, wird erinnert, daß die k. k. Konsistorien der evangelischen Gemeinde augsburgischer Konfession und der evangelischen Gemeinde helvetischer Konfession, wiewohl unter einem und dem nämlichen Präses, doch zwei getrennte, in ihrer Amtswirksamkeit und Geschäftsbehandlung ganz abgesonderte Behörden sind, daher denn auch solche Erlässe, welche die beiden Konsistorien angehen, auch jedesmal in doppelter Ausfertigung an das Konsistorium der augsburgischen, und an jenes der helvetischen Konfession, abgesondert zu expediren sein werden, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß Verhandlungen, die nur das eine derselben betreffen, auch nur an dieses allein, unter der gehörigen Aufschrift zu gelangen haben.

Kameralgefällenverwaltungen.

1838. Hfd. v. 12. Jänner 1833, an die Lt. von Tir. u. Dest. ob d. Enns (Nchl 24).

Man hat wahrgenommen, daß die Kameralgefällenverwaltungen über Gegenstände des Targefalles mit den Kollegialgerichten im Wege des N. G., und mit den Land- und Pfliegerichten im Wege des Kreisamtes korrespondiren. Da diese mittelbare Korrespondenz, welche die Geschäfte

verzögert und auf den administrativen Dienst nur nachtheilig wirken muß, nicht wohl beibehalten werden kann, und da überdies die Kreisämter des Einflusses auf Gegenstände des Targefalles entbunden sind, so werden die Kameralgefällenverwaltungen beauftragt, für die Folge in Angelegenheiten des Targefalles mit den Kollegialgerichten unmittelbar mittelst Noten, und mit den Land- und Pfliegerichten unmittelbar durch Erschreiben der Instruktion gemäß ämtlich zu verkehren.

2) Zwischen untergeordneten Gerichten.

§. 81.

Was von den ersten Behörden an das Appellationsgericht, oder von diesem an das Revisionsgericht geht, ist in der Gestalt eines ordentlichen Berichtes abzufassen, bei welchem von außen die Rubrik der Parteien und der kurze Inhalt des Gegenstandes zu setzen ist; diese Berichte haben von innen das Präsidium und Vizepräsidium, und von außen der Referent zu unterfertigen. Von innen sind die bei der Berathschlagung gegenwärtig gewesenene Räte anzumerken. Uebrigens haben die Gerichtsstellen von den Urtheilen und den Protokollen, welche in dem Revisionszuge an die oberste Justizstelle einbegleitet werden, Abschriften zurück zu halten*).

§. 82.

An untergeordnete Parteien oder Aemter gehen die Expeditionen mittelst Befehles, welche das Präsidium oder Vizepräsidium und ein Sekretär unterfertigen.

Solche Befehle heißen auch Dekrete; s. 677 u. 762.

B. Korrespondenz zwischen inländischen und ungarischen oder siebenbürgischen Behörden; s. 1015 u. f. und 1226 u. f.

C. Korrespondenz zwischen inländischen und ausländischen Behörden; s. 1208 u. f.

D. Zwischen den Gerichten und den Parteien.

§. 83.

Bescheide und Rathschläge, so keine ordentliche Urtheile sind, werden auf dem Rücken des Exhibitums von Wort zu Wort, wie

*) Besondere Vorschriften: a) über die Einbegleitungsberichte im Appellations- und Revisionszuge; s. C. 332—335; b) über die Berichte im Rekurse; s. C. 349.

das Formale des Konklusums lautet, geschrieben, und allein von einem Sekretär unterfertigt; nur ist dabei dasjenige zu beobachten, was in dem §. 352 der allgemeinen Gerichtsordnung, wegen Aufdrückung des Amtsigels vorgeschrieben ist.

§. 84.

Die Urtheile endlich sind von dem Präsidium oder Vizepräsidium und einem Sekretär zu unterfertigen, und werden in gleicher Form über Inzidenzstreite und über die Hauptsachen, über mündliches oder schriftliches Verfahren, über ordentliche Nothdurften, oder über unterlaufende Kontumaz geschöpft. Daher hat aller Unterschied der Benennungen in Abschieden, Verlassen, Reklazionsausschlägen u. dergl. aufzuhören, sondern ist sich nur des allgemeinen Ausdruckes: Urtheil zu gebrauchen, wobei anschließiges Formulare zum Muster zu dienen hat.

Formulare eines Appellationsurtheiles.

Das k. k. . . Appellationsgericht hat befunden, das in der Rechtsache Georg N., Klägers eines, wider den Peter v. N., Beklagten anderen Theiles, wegen Herstellung des dem Kläger durch Urtheil vom . . . aufgetragenen Beweises, von dem . . . Landrechte unterm . . . geschöpfte Urtheil über die von dem Kläger ergriffene Appellation zu bestätigen, oder dahin abzuändern u. Welches dem . . . Landrechte zur Verständigung der Parteien mit Rückschließung der Akten und der Beweggründe des Appellationsurtheiles hiermit erinnert wird.

Formale eines Urtheiles einer ersten Behörde.

Von den . . . Landrechten wird in der Rechtsache Georg N., Klägers eines, wider Herrn Peter v. N., Beklagten anderen Theiles, wegen der von dem Georg N. angesprochenen 1000 fl. über das unterm . . . geschlossene mündliche Verfahren, oder über die unterm . . . inrotulirten Akten zu Recht erkannt: Herr Peter v. N. sei Georgen N. die in der unterm . . . überreichten Klage angesprochenen 1000 fl. nur dazumal zu bezahlen schuldig, wenn er durch den in seiner Einrede angebotenen ordentlichen Beweis durch Zeugen nicht zu erweisen vermöchte, daß er diese 1000 fl. wirklich bezahlt habe. Zu welchem Ende ihm den ordentlichen Beweis durch Zeugen vorzunehmen, und aus den in seiner Ein-

rede namhaft gemachten Zeugen, mit Hinweglassung des Wenzel N., den Michael N., Stephan N. und Peter N., und zwar aus den eingelegten Weißartikeln, mit Hinweglassung des 3. und 5. Artikels, über den 1. 2. 4. 6. Artikel aufzuführen bevor stehe; doch liege ihm Herrn Peter v. N. ob, falls kein Theil wider Gegenwärtiges sich beschwerte, diesen Beweis vor Verlauf des 18. Tages, vom Tage der an ihn geschehenen Zustellung des gegenwärtigen Urtheiles an zu rechnen, so gewiß anzufangen; widrigens dieses Recht des ihm vorbehaltenen Beweises erloschen sein soll.

Zu Ende ist von den Gerichtskosten, ob sie von einem Theile zu ersetzen, oder gegen einander aufzuheben sind, Erwähnung zu machen *).

1839. Hof. v. 17. April 1838 J. 2044, an das n. ö. N. G. (3. 441).

Dem N. G. wird auf seinen Bericht v. 26. Jänner 1838 hinsichtlich des bei den magistratischen Gerichtsverwaltungen in den Vorstädten Wiens in Betref des Beweises durch Zeugen zu beobachtenden Verfahrens zur weitern Verfügung bedeutet: »Seine k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung v. 3. April 1838 zu genehmigen geruht, daß es für die magistratischen Gerichtsverwaltungen alhier hinsichtlich des Beweisverfahrens und der Form der diesfälligen Erkenntnisse bei der Instruktion derselben v. J. 1792 und der darauf gegründeten Uebung sein Verbleiben habe.«

§. 85.

Edikte, welche gemäß der Gerichtsordnung ausgefertigt werden, sind 1) Konvokationsedikte bei einem zu eröffnen bewilligten Konkurse; 2) Vorrufungsedikte eines Beklagten, der außer den k. k. Erblanden wohnt, oder dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist; 3) Feilbietungsedikte. Da die Konvokations- und Vorrufungsedikte immer den nämlichen Inhalt haben, und bei den ersteren sich nur der Name des Verschuldeten, bei dem letzteren aber der Name des Vorrufenen, des Klägers, der Gegenstand der Klage, und der Name des aufgestellten Vertreters ändert; so sollen zur Ersparung der Schreiberei gedruckte Formulare nach dem anschließigen beige-schafft, und darin nur die nöthigen, jedem vorkommenden einzelnen Falle angemessenen Ausfüllungen geschrieben werden. Daher hat auch der erpedirende Sekretär nur ein solches gedrucktes Exemplar vor die

*) Dieses Formulare hat keine Anwendung mehr, weil gegenwärtig auf den Beweis durch Zeugen und Kunstverständige durch Beurtheil, folglich ohne bedingte Entscheidung der Hauptsache, zu erkennen ist; s. die Formulare bei 553.

Hand zu nehmen, und mittelst der konkludirten Einschaltungen die Expedition zu entwerfen, die dann nach der Ordnung, welche den übrigen Expeditionen vorgeschrieben ist, berichtigt wird.

Formale eines Konvokationsediktes.

Von den . . . Landrechten wird durch gegenwärtiges Edikt allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es sei von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande N. befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des N. N. gewilligt worden.

Daher wird jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, anmit erinnert, bis den . . . die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter der . . . Konkursmasse bei diesen . . . Landrechten alsogewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande N. befindlichen Vermögens des Einganges benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden*).

*) Bei der Anwendung dieses Formulars muß auf die Verschiedenheit der Konkursfälle Rücksicht genommen werden.

Wird der Konkurs von der Personalinstanz des Schuldners verhängt; so muß er in dem Edikte das gesammte bewegliche und das z. B. in Böhmen oder Tirol und Vorarlberg gelegene unbewegliche Vermögen eröffnet werden; denn nach der jos. R. D. gehört das ganze bewegliche Vermögen ohne Ausnahme zur Personalkonkursinstanz, und nach der gal. S. D. wenigstens in der Regel. (S. 1429 u. mein Handb. der gal. S. D. I. S. 171. §. 77 u. f. w.)

Wird aber der Konkurs bloß wegen des in einer anderen Provinz gelegenen unbeweglichen Vermögens des Schuldners von einer besonderen (gelegentlich prorogirten) Instanz, d. h. von jenem Richter verhängt, welchem der Schuldner unterliegen würde, wenn er sich auf seinem unbeweglichen Gute in jener Pro-

Formale des Vorrufungsediktes eines Beklagten in Folge des §. 391 der Gerichtsordnung.

Von den . . . Landrechten dem N. N. mittelst gegenwärtigen Ediktes zu erinnern: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte N. wegen . . . Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hilfe gebeten.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Rechtsadvokaten N. als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande*) bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. N. wird dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder sich auch selbst einen anderen Sachwalter zu bestellen, und die-

ving aufhielte; so ist dort, wo die jos. R. D. gilt, bloß über das ganze unbewegliche Vermögen derselben Provinz, dort aber, wo die gal. S. D. gilt, über das gesammte in derselben Provinz befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, mit einziger Ausnahme der Aktioforderungen, der Konkurs zu eröffnen (S. a. a. D.).

Am Schlusse des Ediktes ist zugleich eine Tagsatzung zur Bestätigung oder Wahl des Massaverwalters und Kreditorenausschusses zu bestimmen (S. 1437). Auf dem Lande muß endlich bei dieser Tagsatzung vor allem versucht werden, das ganze Liquidirungsgeschäft auszugleichen; daher auch auf dem Lande die sogleiche Aufstellung des Massaverwalters in dem Konkursedikte nicht zu geschehen hat, weil dieser erst dann nothwendig sein wird, wenn die Ausgleichung nicht zu Stande kommt (S. 1455).

Dieser Beisatz zum obigen Formulare kann bei den Edikten der Konkursgerichte der Hauptstädte so lauten:

Zugleich wird eine Tagsatzung auf den —, früh um — Uhr bei diesem Gerichte angeordnet, bei welcher die angemeldeten Gläubiger zur Bestätigung oder Wahl des Massaverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer das Massavermögen betreffender Angelegenheiten zu erscheinen haben, widrigens die Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden als beigetreten angesehen werden.

Für das Land ist dieser Beisatz auf folgende Art zu verfassen:

Zugleich wird eine Tagsatzung auf den —, früh um — Uhr bei diesem Gerichte angeordnet, bei welcher die angemeldeten Gläubiger zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Rechtsache zu erscheinen haben. Sollte diese nicht zu Stande kommen, so wird sogleich zur Bestätigung oder Wahl des Massaverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer das Massavermögen betreffender Angelegenheiten geschritten werden, wobei die Nichterschiebenden den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden als beigetreten angesehen werden.

*) Da man sich des Ausdruckes: Erbländer nicht mehr bedienen soll (s. oben 1799); so wäre zu sagen: nach der bei diesem Gerichte geltenden S. D. u. f. w.

fem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Gegeben u. c.) S. auch 1203.

S. 86.

Die Feilbietungsedikte hingegen, da sie nebst der ausführlichen Beschreibung des feilgebotenen Gegenstandes gemäß der Gerichtsordnung, nach der sich auf das genaueste zu achten ist, auch mehrere andere Umstände enthalten, müssen bei jedem vorkommenden Falle in ihrem ganzen Umfange von dem Sekretär entworfen, und nur schriftlich, jedoch in der den Edikten überhaupt eigenen Form in der Kanzlei expedirt werden.

S. S. 328 der G. D. u. f.

S. 87.

Die Edikte haben das Präsidium, das Vizepräsidium und zwei Räte zu unterfertigen. Sie sind so oft auszufertigen, als sie angeschlagen werden müssen. Hierbei kommt zu beobachten, daß a) die Edikte an drei verschiedenen öffentlichen Orten der Stadt, welche nach Schiklichkeit von der Gerichtsstelle zu bestimmen sind, angeschlagen; b) von dem Gerichtsdienner der Tag der Anschlagung, und der nach verflüssener Frist erfolgten Abnahme auf den Edikten eigenhändig angemerkt; c) endlich von dem Gerichtsdienner von Zeit zu Zeit nachgesehen werde, ob nicht etwa die Edikte abgerissen worden; in welchem Falle sogleich die Anzeige bei der Stelle zu machen ist, damit eine nochmalige Anschlagung des expedirten Ediktes geschehe; d) jedes Edikt muß auch zu drei verschiedenen Malen in die öffentlichen Zeitungsblätter eingerückt werden.

Zu a): Anschlagung.

1840. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an d. gal. A. G.

k) Die Verkündigung der öffentlichen Konkurse ist allerdings, so wie jene der übrigen Ediktalzitazionen einzuleiten, und somit zugleich ein Exem-

*) Ueberhaupt ist zu bemerken, daß der veraltete Stil dieser Formulare zu verbessern ist.

plar von Konkursediktaien auch auf dem Hauptgute des Kreditars in der daselbst befindlichen herrschaftlichen Wohnung anzuschlagen.

Zu d): Kundmachung durch die Zeitung.

1841. Hfd. v. 29. Dez. 1835 Z. 34007, an alle Lt. (Nicht 357).
Hr. Zir. v. 17. Febr. 1836 F. 139 (Mil. 18).

Se. k. k. Majestät haben in Betreff der Einrückung gerichtlicher Edikte in die Zeitungen, mit a. h. Entschl. vom 1. Dez. 1835 anzuordnen geruhet:

Gerichtliche Edikte, welche nach den Gesetzen durch die Zeitungen kund zu machen sind, sollen in dieselben drei Mal eingeschaltet werden. Diese dreimalige Einschaltung ist bei allen Edikten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt zugleich dem Ermessen des Richters überlassen, zu bestimmen, ob das Edikt in drei unmittelbar auf einander folgende Zeitungsblätter eingerückt, oder nach angemessenen kurzen Zwischenräumen neuerlich darin abgedruckt werden soll. Alle älteren, für einzelne Provinzen erlassenen oder allgemein kundgemachten Gesetze über die Kundmachung der Edikte durch die Zeitungen werden, in so fern sie der gegenwärtigen Verordnung widersprechen, aufgehoben.

Preussische Staatszeitung:

1842. Hfd. v. 19. Mai 1829 N. 2403, an alle A. G.

Die Redaktion der königl. preussischen Staatszeitung ist ermächtigt worden, in den allgemeinen Anzeiger für die königl. preussischen Staaten, welcher seit dem 1. Jänner 1829, als Anhang jener Zeitung in Berlin wöchentlich erscheint, alle Nachrichten, Vorladungen, und Edikte, um deren Bekanntmachung im Königreiche Preußen, sie von auswärtigen Behörden ersucht wird, gegen die üblichen Inserzionsgebühren aufzunehmen. Diese von der königl. preussischen Regierung getroffene Verfügung wir dem A. G. zur Wissenschaft und Mittheilung, an die ihm untergeordneten landesfürstlichen Gerichte und Magistrate der Hauptstädte mit der Bemerkung bekannt gemacht: daß die Gerichtsbehörden, welche sich wegen der Einrückung eines Ediktes in den Anzeiger für die preussischen Staaten, an die Redaktion der preussischen Staatszeitung wenden, derselben zugleich die Vergütung der Druckkosten anzubieten haben werden.

e): Aufbewahrung in der Registratur.

1843. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an d. in. öst. A. G.

c) Die Originalien der nach verstrichener Frist abgenommenen Edikte müssen in der Registratur aufbewahrt werden.

Außer den in den obigen §§. angeführten Edikten sind noch insbesondere nach der G. D. die Amortisationsedikte zu erlassen.

I. Amortisirung der Privaturlunden:

1844. S. 1428 des a. b. G. B.

Ist der Schuldschein, welcher zurük gegeben werden soll, in Verlust gerathen; so ist der Zahlende berechtigt, Sicherstellung zu fordern, oder den Betrag gerichtlich zu hinterlegen und zu verlangen, daß der Gläubiger die Tödtung des Schuldscheines der G. D. gemäß bewirke *).

1845. Landtafelp. für Böh. u. Mähr. v. 22. April 1794 N. 171.

S. 27. Wenn es sich um die Ertabulirung eines landtäglich vorge- merkten Rechtes handelt; so ist solche vermittelt eines besondern Anbringens bei dem Landrechte anzusuchen, und diesem Gesuche sind nicht nur die Quittungen, oder bei einem in Gemäßheit der folgenden §§. 32 u. 33 darüber entstandenen Streite das rechtskräftige Urtheil, sondern auch alle diejenigen Urkunden, die auf diese getilgte Post den eigentlichen Bezug haben, als da sind: Schuldbriefe, Zessionen u. s. w. beizulegen. Die Quittung oder das Urtheil wird sammt dem Begleitungsanbringen und denjenigen Urkunden, die sich auf diese Quittung beziehen und etwa nicht schon eingetragen sind, in die Quaterne ingrossirt, und die Ertabulirung bei der Post, welche der Fall trifft, in dem Hauptbuche vorgemerkt; dagegen aber werden die übrigen Urkunden entweder durchgeschnitten oder auf solche Art getilgt, daß davon künftighin kein Gebrauch gemacht werden kann; doch beschränkt sich die Verbindlichkeit der Zurükstellung nur auf jene landtafelmäßige Urkunden, die nach Kdg. dieses landtägl. Patentes ausgefertigt werden. Sollten diese Urkunden in Verlust gerathen, so müssen sie vor der Ertabulirung gerichtlich amortisirt werden.

Verfahren:

1846. S. 201 der gal. G. D.

Hat Jemand eine Urkunde verloren, so ist er berechtigt, mit genauer Beschreibung derselben vor Gericht zu verlangen, daß dem Inhaber diese Urkunde aufgetragen werde, solche so gewiß anzuzeigen, sonst würde diese Urkunde als unwirksam erklärt werden.

1847. Hfd. v. 20. Nov. 1818 N. 1518, an das n. ö. N. G. über dessen Anfrage.

Das Gesuch um die Ausfertigung des Amortisationsediktes über

*) Nach dem Schlusse dieses §. soll die Amortisirung »der G. D. gemäß« bewirkt werden. Dadurch haben die §§. 201—203 der gal. G. D., welche von dem Verfahren bei der Amortisirung verlornen Urkunden handeln, auch in jenen Provinzen, in welchen die jof. G. D., welche hierüber nichts bestimmt, gilt, seit der Kundmachung des a. b. G. B. verbindliche Kraft erhalten, daher sie auch in dieses Handbuch aufgenommen worden sind; **1846—1850.**

eine Privaturlunde hat der Bittsteller, ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand desjenigen, gegen den diese Urkunde zum Beweise dienen soll, bei seinem eigenen ordentlichen Richter anzubringen.

1848. Statuten der Aktiengesellschaft der N. F. Nordbahn. bestät. durch a. h. Entschl. v. 25. Dkt. 1836.

S. 21. In Verlust gerathene Aktien, Interimsaktienscheine oder Kuponns müssen bei dem k. k. n. ö. Merkantils- und Wechselgerichte auf gesetzliche Art amortisirt werden. Der Verbot während der Amortisationsfrist auf in Verlust gerathene Aktien, Interimsaktienscheine oder Kuponns findet aber nur dann statt, wenn die Urkunde nicht au porteur lautet.

1849. S. 202 der gal. G. D.

Ueber dieses Gesuch hat der Richter denjenigen, der für die Verbindlichkeit der Urkunde zu haften hat, zu vernehmen, und wenn er dazwider keine gegründeten Bedenken anzugeben vermag, so hat der Richter diejenigen, welche diese Urkunde in Händen haben dürften, auf eine Frist von Einem Jahre vorzuladen, und ihnen aufzutragen, daß sie solche binnen dieser Frist so gewiß vorbringen sollen, sonst soll sie für nichtig gehalten, und der Aussteller darauf ihnen Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden sein.

1850. S. 203 der gal. G. D.

Diese Vorladung ist, wie jede andere öffentliche Vorladung, kund zu machen, und nach fruchtlos verstrichener Frist ist die Urkunde für nichtig zu erklären.

II. Amortisirung der Staatspapiere:

a) der auf den Ueberbringer lautenden:

1851. Pat. v. 28. März 1803 N. 599.

Um die Anstände zu heben, welche sich wegen Amortisirung solcher Staatspapiere ergeben können, die auf den Ueberbringer lauten, wollen Wir zur Richtschnur der Gerichtsbehörden und Nachachtung der Parteien folgende Vorschriften festsetzen:

1) Ueber alle inländische Staatspapiere, welche nicht auf einen bestimmten Namen ausgestellt sind, sondern nur auf den Ueberbringer mit einer bestimmten Zahlungsfrist lauten (worunter vorzüglich die Loose der Bergwerksprodukten = Verschleißdirektions = Lotterie, und ein großer Theil der Obligationen der wiener Stadtbanklotterie, nebst den diesfälligen Interessenkuponns gehören), sollen bei den öffentlichen Staatskassen keine die Zahlung zur Verfallszeit hemmende Amortisationen, oder gerichtliche Verbote Wirkung haben, weil es die Eigenschaft dieser Staatspapiere mit sich bringt, daß jeder Ueberbringer derselben als der wahre Eigenthümer angesehen werde.

2) Damit jedoch in Fällen, wo ein solches Staatspapier durch irgend einen Zufall bei der Verfallszeit nicht dargebracht werden könnte, dem Eigenthümer ein Mittel verbleibe, zu der ihm gebührenden Zah-

lung zu gelangen; so erlauben Wir in dieser Hinsicht: daß über solche auf den Ueberbringer laufende öffentliche Staatspapiere noch ferner Amortisationsedikte, jedoch nur dergestalt ausgefertigt werden, daß die gesetzliche Amortisation erst nach 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, von dem wirklichen Zahlungstage der Obligation, des Looses, oder des Coupons an, oder, wenn diese Ediktausfertigung erst nach solchem Zahlungstage angefordert worden wäre, von dem Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Wo hingegen

3) nach dem in dem ersten Absatze enthaltenen Grundsatz, des ausgefertigten Amortisationsediktes ungeachtet, solche für verloren geachtete Staatspapiere, wenn dieselben vor Ausgang der im zweiten Absatze bestimmten Frist beigebracht werden sollten, bei den Kassen an den Ueberbringer unaufgehalten werden ausgezahlt werden.

4) Die Ausfertigung eines solchen Amortisationsediktes ist von nun an bei keiner andern Gerichtsbehörde als den n. ö. Landrechten anzufuchen, welchen allein die diesfällige Ausfertigung und nach Verlauf der gesetzlichen Frist das Amortisationserkenntnis eingeräumt wird. Und sollen die bereits kund gemachten, von andern Gerichtsbehörden ausgefertigten Amortisationsedikte, oder die schon ergangenen Amortisationserkenntnisse nur in so fern Kraft haben, daß die darin angekündete Amortisationsfrist erst nach dem in dem gegenwärtigen Pat. bestimmten Zeitraume von 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen nach dem eingetretenen Zahlungstage der Urkunde ihre Wirkung erreichen könne.

5) Da die bei der ersten, nun geendigten Ziehung der Bergwerksprodukten = Verschleißdirektion = Lotterie herausgekommenen 7000 Gewinne v. 24. Mai l. J. an, bei der dortigen Hauptkasse in K. M. erhoben werden können; so befehlen Wir zugleich, daß die Gewinnbeträge dieser Ziehung vom 24. Mai an, und so auch künftig nach jeder Ziehung von dem Tage ihres Schlusses binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen um so gewisser erhoben werden sollen, als nach Verlauf dieser hiermit bestimmten Frist alle herausgekommenen, bis dahin unehobenen gebliebenen Gewinnlose für erloschen erklärt, und nur doch diejenigen nachträglich bezahlt werden, über welche binnen dieser Frist Amortisationsedikte bei dem n. ö. Landrechte angefordert und nach Verlauf des Ediktalters gleich die wirklichen Amortisationsurkunden beigebracht werden.

1852. Pat. v. 26. April 1803 (G. 159).

In unserem den 12. April v. J. erlassenen Patente haben wir die Zeitfrist allgemein bekannt gemacht, binnen welcher die Zurückzahlungen aller durch Uns und unsere Vorfahren in verschiedenen fremden Staaten gemachten Anlehen auf gleichförmige Art werden geleistet werden. Da nunmehr zufolge des von Uns festgesetzten Systems die allgemeine im erwähnten Pat. vorläufig bereits angekündigte Umwechslung der Parzialobligationen von diesem Anlehen vorgenommen werden muß; so haben Wir unserer Hofkammer, Kommerz- und Finanzhofstelle aufgetragen, Uns neue Schuldverschreibungen zur Ausfertigung vorzulegen, die zu denselben gehörigen wiener Stadtbank- Hypothekarobligationen ausstellen zu lassen, und beide denjenigen Wechselhäusern, welchen die Besorgung die-

ser Anlehen anvertraut ist, gegen Einziehung der alten zuzufertigen, durch welche sodann diese Urkunden bei ihrem Stadtmagistrate hinterlegt und hierauf die Umwechslung der Parzialobligationen ungesäumt vorgenommen werden wird. Wobei Wir folgende Ordnung festzusetzen befunden haben:

1) Die Umwechslung wird binnen der Frist von 6 Monaten von dem Tage an, welcher durch jedes der Wechselhäuser, wo die Anlehen gemacht worden, öffentlich bekannt gemacht werden wird, zu vollenden sein. Daher haben sämtliche Inhaber solcher Parzialobligationen dieselben vor Verlauf dieser 6monatlichen Frist zur Umwechslung zu bringen oder einzusenden; widrigen Falles denjenigen, so diese Zeit verstreichen lassen, die Interessen von dem Tage der verabsäumten Frist an nicht mehr laufen, und nur erst wieder von dem Tage an flüssig werden gemacht werden, an welchem sie ihre Parzialobligationen zur Umwechslung nachtragen.

2) Damit jeder neu ausgestellten Parzialobligation auch die dazu gehörigen Interessencouponsbögen neu ausgefertigt werden müssen, so sind nebst den alten Parzialobligationen auch zugleich alle dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Interessencoupons zurück zu stellen, indem selbst zur Sicherstellung des Publikums nicht zugegeben werden kann, daß die durch die Ausfertigung der neuen ungiltig gewordenen alten Coupons noch im Umlaufe verbleiben.

3) Bei Umwechslung der Parzialobligationen werden den Inhabern derselben zugleich die bis auf das Jahr 1809 reichenden Zinscoupons hinaus gegeben. Nach Verlauf gedachten Jahres werden für die bis dahin noch nicht zurück gezahlten Parzialobligationen, und gegen derselben Vorzeigung die weiters bis auf das Jahr 1817 hinaus reichenden, und auf gleiche Art ferner die bis zum Jahre 1825 (da nämlich diese Anlehen sämtlich getilgt sein werden) sich erstreckenden verabsolgt werden.

4) Die neuen Parzialobligationen lauten wie die alten, ebenfalls auf den Ueberbringer, und werden dieselben durch eigene von Uns dazu ernannte Beamte protokolliert, und mit der Unterschrift derselben unter Beidrückung unseres k. k. Insigels versehen werden.

5) Die Kapitalszurückzahlungen werden pünktlich auf die in unserem Eingang gedachten Patente angekündigte Art befolgt und durch ordentliche Verlosungen bestimmt werden. In so fern nun bei den durch das Loos zur Zurückzahlung bestimmten Parzialobligationen noch nicht verfallene Zinscoupons befindlich sein werden, sind auch diese mit den Obligationen zugleich zurück zu stellen, widrigens der Betrag solcher Zinscoupons, die zu einer der zur Zurückzahlung schon geeigneten Obligationen gehörig, aber nicht zurück gestellt worden sind, von der Kapitalssumme der Obligation zurück gehalten werden wird.

6) Schließlich erklären Wir hiermit, um alle Umstände zu beheben, die sich in Ansehung verlorner oder entwendeter, auf den Ueberbringer lautender Obligationen und Coupons von den obenannten Anlehen bereits ergeben haben und noch ergeben dürften, daß keine die Zahlung zur Verfallszeit hemmende Amortisation oder gerichtliches Verbot Wirkung haben, und daher auch auf solche nicht angenommen werden

darf, da es die Eigenschaft dieser Papiere mit sich bringt, daß der Ueberbringer derselben als der wirkliche Eigenthümer anerkannt werde. Damit aber in Fällen, wo eine solche Obligation oder ein Koupon durch irgend einen Zufall bei der Verfallszeit nicht dargebracht werden könnte, den Eigenthümern ein Mittel verbleibe, zur Zahlung zu gelangen, wollen Wir gestatten, daß die Wechselhäuser, bei denen die Anlehen aufgenommen worden, auf die bei den Magistraten und Gerichtsbehörden ihres Wohnortes über solche Papiere erwirkten Amortisationsedikte und Erkenntnisse Rücksicht nehmen mögen; jedoch darf über solche Edikte und Erkenntnisse, in Gleichheit des für inländische Staatspapiere unterm 28. März d. J. erlassenen Patentens die Zahlung an den, der sie erwirkt, nur nach dem Verlaufe von 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, und zwar nur dann geleistet werden, wenn das für verloren geachtete Papier in der Zwischenzeit nicht von jemanden andern dargebracht worden ist; als in welchem Falle das ausgefertigte Edikt und das geschöpfte Erkenntniß ohne Wirkung sein und dem Ueberbringer die Bezahlung nicht aufgehalten werden soll.

1853. Pat. v. 15. Aug. 1817 N. 1361.

Um in Ansehung jener auf Ueberbringer lautenden Staatsobligationen, welche entweder keine Termine der Kapitalsrückzahlung haben, oder deren Zahlungstermine auf unbestimmte Zeit verschoben worden sind, (welcher letztere Fall insbesondere auch bei den im Auslande unter Vermittlung dortiger Wechselhäuser aufgenommenen k. k. Anlehen eingetreten ist), diejenigen Anstände so viel als möglich zu heben, welche sich gegen die Wirksamkeit der in Gemäßheit unserer Pat. v. 28. März und 26. April 1803 ausgefertigten Amortisationsedikte ergeben, verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Die gesetzliche Wirkung der Amortisationsedikte tritt in den erwähnten Fällen erst nach 3 Jahren von dem Tage ein, an welchem der letzte der auf die Obligation hinaus gegebenen Interessentkoupous zur Zahlung fällig wird, und somit die Hinausgabe neuer Koupous statt zu finden hat, oder wenn die Ediktausfertigung erst nach diesem Verfallstage angefordert, und die Obligation zur Erhebung neuer Koupous noch nicht zur Kasse gebracht worden wäre, nach 3 Jahren vom Tage dieser Ausfertigung an.

§. 2. Erst nach Verlauf dieser Frist und hiernach erfolgtem Amortisationserkenntniß hat die Ausfertigung einer neuen Obligation sammt den Interessentkoupous, welche sich an die zuletzt verfallenen reihen, Platz zu greifen. Vor Ausgang des im 1. §. bestimmten Zeitraumes ist jeder Ueberbringer der Obligation als der Eigenthümer anzusehen und zu behandeln.

§. 3. Die Ausfertigung der Amortisationsedikte über Obligationen des mit Pat. v. 29. März 1815 eröffneten Anlehens zu fünfzig Millionen Gulden, und über die mit den Pat. v. 1. Juni u. 29. Okt. 1816 neu freizeten Staatsobligationskategorien, auch das diesfällige Amortisationserkenntniß nach Verlauf der gesetzlichen Frist wird ausschließlich den n. ö. Landrechten eingeräumt.

§. 4. In Betreff der über Einlagen zu Staatsanlehen ausgefertigten, auf Ueberbringer lautenden Interimscheine gestatten Wir gleichfalls die Ausfertigung der Amortisationsedikte, und zwar in der Art, daß die gesetzliche Amortisation erst nach 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen von dem Tage an, wo der bestimmte Zeitpunkt zur Umwechslung der Interimscheine gegen Obligationen anfängt, oder, wenn dieser schon vorüber ist, vom Tage der Ausfertigung des Ediktes an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Doch hat, des ausgefertigten Amortisationsediktes ungeachtet, wenn der für verloren geachtete Interimschein vor Ausgang der Amortisationsfrist beigebracht werden sollte, bei den Kassen die Verabfolgung der Obligation an den Ueberbringer gegen Zurückstellung des Interimscheines unaufgehalten zu geschehen.

§. 5. In Ansehung der Amortisirung der Interessentkoupous, so wie in allen übrigen hier nicht ausgedrückten Fällen, hat es bei den Pat. v. 28. März und 26. April 1803 sein unabänderliches Verbleiben.

b) Zinsentalons.

1854. Hfd. v. 31. Jan. 1824 N. 1984, an alle U. G.

Die Anlage enthält den von der allg. Hofkammer verfaßten Kundmachungsentwurf rücksichtlich der Hinausgabe der Zinsentalons zu den Bankolotto-Anleiheobligationen des Jahres 1797, und künftig zu allen übrigen, von der Universalstaatsschuldencasse ausgefertigten und mit Zinsentkoupous versehenen Obligationen, hinsichtlich ihrer Wirkung und der Verhaltungsmaßregeln bei Amortisirung derselben.

Beilage. Da die zu den Obligationen des wienener Stadtbankolotto-Anlehens vom Jahre 1797 ausgegebenen Zinsentkoupous zu Ende gegangen sind; so wird in Folge Hfd. v. 7. Jan. 1824 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Staats- und Bankoschuldencasse bereits den Auftrag erhalten hat, gegen Verbringung der Originalobligationen halbjährige, von den Oberbeamten der erwähnten Kasse mittelst einer Stampiglie unterfertigte Interessentkoupous auf weitere zehn Jahre auszufolgen, von welchen der letzte Koupon am 31. Dez 1833 zur Zahlung verfallen sein wird.

Um aber die Besitzer solcher Obligationen für die Zukunft der Verpflichtung zu entheben, die Originalobligationen einzusenden, und den für sie entstehenden Kostenaufwand zu vermindern, ist die Einleitung getroffen worden, daß bei der gegenwärtigen Hinausgabe der Interessentkoupous gleichzeitig ein Zinsentalon, oder eine Anweisung auf die in der Folge abermals neu auszustellenden Zinsentkoupous erfolgt wird.

Bei allen jenen Obligationen, welchen Zinsentkoupous sammt diesem Talon einmal beigegeben worden sind, werden die künftig wieder auszustellenden Interessentkoupous nicht mehr gegen Vorweisung der Obligationen, sondern einzig und allein gegen Verbringung dieser erwähnten Anweisung erfolgt werden.

Mit derselben Wirkung wird diese nun in Ansehung der Bankolotto-Anleiheobligationen und der Hinausgabe ihrer Koupous getroffene Einleitung, auch bei allen übrigen von der k. k. Universal-, Staats- und Banko-

schuldenskasse ausgefertigten und mit Interessencoupons versehenen Obligationen statt finden, sobald es künftig nöthig werden wird, hierfür neue Interessencoupons zu erfolgen; wo dann zugleich mit den erfolgten Interessencoupons auch immer eine Anweisung auf die in der Folge wieder auszustellenden Zinsencoupons ausgegeben werden wird.

In Ansehung der Amortisation dieser Zinsentälons, oder Anweisungen auf neu auszustellende Zinsencoupons, ist im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle und der Hofkommission in Justizgesetzen festgesetzt worden, daß die Amortisation ausschließlich nur bei dem n. ö. Landrechte angesucht werden kann. Die Amortisationsfrist wird für den Fall, daß der Amortisationswerber die Originalobligation selbst besitzt und dem Gerichte vorzeigt, oder die Einwilligung des Besitzers derselben in die Amortisation des Talons gehörig nachweist, auf 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, außer diesem Falle aber auf 3 Jahre bestimmt; beides von dem Verfallstage des letzten, mit dem in Verlust gerathenen Talon zugleich ausgegebenen Coupon gerechnet. Sollte jedoch die Amortisation erst nach dem Verfallstage des letzten Coupons angesucht werden, und der Talon zur Erlangung neuer Coupons noch nicht zur Kasse gebracht worden sein; so läuft die Amortisationsfrist, nach den eben erwähnten Unterscheidungen, von dem Tage der Edikttausfertigung gerechnet.

In allen übrigen Punkten sind auch bei der Amortisation der Talons die Vorschriften der h. Pat. vom 28. März 1803 N. 599 u. 15. Aug. 1817 N. 1361 der J. G. S. zu befolgen.

c) Amortisation der auf bestimmte Namen lautenden Staatspapiere.

1855. Pat. v. 23. Juli 1819 N. 1582.

Durch unsere Pat. v. 28. März u. 26. April 1803, dann v. 15. Aug. 1817 haben Wir die Bestimmungen vorgezeichnet, welche bei Amortisation solcher Staatsobligationen, die auf Ueberbringer lauten, oder der dazu gehörigen Interessencoupons, zu beobachten sind.

Um nunmehr auch in Ansehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Kreditpapieren, die auf bestimmte Namen lauten, ein gleichartiges, dem Interesse des Staatskredites und den Parteien entsprechendes Verfahren festzusetzen, verordnen Wir:

1. Die Amortisationserkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen oder von Provinzialbehörden ausgefertigten, auf besonderen Provinzen oder Provinzialtheilen haftenden Obligationen, wenn solche auf bestimmte Namen lauten, stehen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerial- oder Domestikalobligationen, dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligationen ausgefertigt wurden und verzinst werden, oder in dessen Ermanglung dem in dem Hauptorte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gerichte erster Instanz.

2. In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung sind insbesondere die Amortisationsverhandlungen über die Oberkammeramtsobligationen der Stadt Wien bei dem n. ö. Landrechte zu pflegen.

3. In Ansehung aller übrigen auf bestimmte Namen lautenden Gattungen von Staatsobligationen, als; der Banko-, Hofkammer-, auswärtigen Anlehensobligationen u. s. w., sind die Amortisationsverhandlungen ausschließlich bei dem n. ö. Landrechte zu verhandeln*).

d) Insbesondere der salzburgischen Landschaftsobligationen.

1856. Hfd. v. 9. März 1832, an d. n. ö. A. G. (G. 90.)

Das k. k. A. G. hat das Stadt- und Landrecht zu Salzburg anzuweisen, von jedem Bescheide, wodurch eine salzburgische Landschaftsobligation für amortisirt erklärt wird, der salzburgischen Staatsschuldentilgungskasse von Amtswegen ein Duplikat zustellen zu lassen, und zugleich die erfolgte Amortisation der k. k. ob der ennsischen Landesregierung durch Note bekannt zu machen. In Rücksicht der Taxen und Stempel seien die allg. Vorschriften zur Anwendung zu bringen, von welchen auch bei den salzburgischen Obligationen keine Ausnahme statt finden könne**).

1857. Bekanntmachung des k. k. l. n. Landespräf. v. 22. Juli 1837 J. 475 (Fdg. in Böh. mit Sub. Präf. Def. v. 24. Nov. 1837. P. 514).

Da die alten Schuldverschreibungen von den verschiedenen Abthei-

*) Durch diese Bestimmung sind folgende, allgemein lautende frühere Bden. theils beschränkt, theils erläutert worden:

Hfd. v. 30. April 1804 N. 665, an das böh. Sub.

Die zu veranlassenden gerichtlichen Amortisationen der in Verlust gerathenen Staats- und böhmisch-ständischen Obligationen, dann der Lieferungsquittungen, sind in Zukunft nicht, wie bisher, bei der Landesstelle, sondern von nun an bei dem k. Landrechte unmittelbar anzufuchen, von welchem sodann die nöthige Kundmachung der diesfälligen Amortisationsbeditte eingeleitet werden wird. Welches mit dem Befehle bekannt gemacht wird, daß die Parteien, welche das Amortisationsedikt bewirkt, nach Erlöschung der Ediktfrist, die Amortisationserklärung und Ertheilung der gerichtlichen Amortisationsurkunde wieder bei dem k. Landrechte, die Ausstellung des Duplikates der proklamirten Obligation oder Lieferungsquittung aber sonach, mit Beilegung der erhaltenen gerichtlichen Amortisationsurkunde, bei der Landesstelle in Böhmen anzufuchen haben werden.

Hfd. v. 29. Aug. 1818 N. 1489, an d. in. ö. A. G.

Se. Maj. haben die Amortisation der frainerisch-ständischen Aerial- und Domestikalobligationen ausschließlich dem Stadt- und Landrechte zu Laibach zuzuwenden geruht.

**) Hfd. v. 20. Juni 1820 N. 1668, an d. n. ö. A. G.

Ueber Anfrage, betreffend die Schöpfung der Amortisationserkenntnisse über das schon vor Bekanntmachung des Pat. v. 23. Juli 1819 bei dem salzburger Stadt- und Landrechte eingeleitete Verfahren, wird bedeutet: daß das Landrecht in Betreff derjenigen Fondspapiere, deren Amortisation nach dem Pat. v. 23. Juli 1819 nicht mehr bei demselben angesucht und von ihm nicht mehr eingeleitet werden kann, das Amortisationserkenntniß in jenen einzelnen Fällen schöpfen könne, wo das Amortisationsverfahren bei dem Landrechte schon vor Bekanntmachung des Pat. v. 23. Juli 1819 eingeleitet worden war; doch sei dieser Umstand jederzeit ausdrücklich anzuführen, wenn wegen des Vollzuges des Amortisationserkenntnisses an eine andere Behörde eingeschritten wird.

lungen der salzburger Landesschuld, welche in Folge der am 13. Dez. 1828 zwischen den a. h. Höfen von Oesterreich und Baiern abgeschlossenen Konvention von der k. k. ö. Reg. übernommen worden sind, bisher nicht umgeschrieben werden konnten, so hat sich die k. k. a. Hofkammer bestimmt gefunden, denjenigen Gläubigern, die eine Umschreibung ihrer alten Schuld Dokumente wünschen, diese nach vorausgegangener Liquidirung in Hofkammerobligationen umzustalten, und es ist zu erwarten, daß die Vortheile, welche für die Besitzer aus der Umwechslung hervorgehn, dieselben veranlassen werden, die Umwechslung vorzunehmen.

In diesen Hofkammerobligationen, welche von der k. k. Universalstaatsschuldenkassa ausgefertigt werden, und worin der Titel der Schuld mit den Worten »entsprungen aus der vertragmäßigen Uebnahme der Landesschuld von Salzburg« ausgedrückt erscheint, werden die Kapitalbeträge, die in den alten Schuldburkunden in Reichswährung erscheinen, auf R. M. nach dem 20 fl. Fuß reduziert. Der ursprünglich bedungene Zinsenfuß bleibt, in so weit nicht aus der Liquidation ein verändertes Verhältniß hervorgeht, unverändert. Die Obligationen werden auf Namen ausgestellt und können wieder umgeschrieben, zertheilt und zusammengeschrieben werden. Die Verzinsung wird ohne Rücksicht auf die bei den alten Obligationen übliche Verzinsungsart, halbjährig vom Ausstellungstage der Obligationen gegen gestempelte Quittung geleistet, und zwar unmittelbar von der Universalstaatsschuldenkassa in Wien oder für deren Rechnung bei der salzburger Kreditskassa. Auch ist es den Gläubigern freigestellt, die Zinsen davon auf andere Kreditsabtheilungen überweisen zu lassen.

Die Hofkammerobligationen über die salzburger Landesschuld sind zur börsenfähigen Einlösung von dem allg. Tilgungsfonde geeignet. Der Ausfertigung neuer Hofkammerobligationen hat jedoch eine Liquidirung der alten Schuldverschreibungen voranzugehen. Die Gläubiger, welche die Umschreibung im Wege der Verwechslung gegen Hofkammerobligationen wünschen, haben daher ihren alten Schuldverschreibungen an die k. k. Kameral- und Kreditskassa in Salzburg mit allen zum Beweise ihrer Forderung und ihres Eigenthums dienenden Dokumenten in Original unter Beischließung eines unterfertigten Verzeichnisses abzugeben. Für die eingelegten Dokumente werden Empfangsbestätigungen ausgehändigt werden, welche zum Beweise der Uebergabe der Dokumente dienen.

Besitzer von solchen Passivkapitalien, worüber die Schuldburkunden in Verlust gerathen sind, haben vorläufig von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Salzburg, welches die einzige Instanz für die Amortisirung dieser Urkunden ist, die gerichtliche Amortisirung derselben nach Vorschrift der Gesetze zu bewirken, und können nur gegen Beibringung der Amortisationserkenntnisse zur Liquidirung ihrer Forderungen zugelassen werden. Bei Ueberreichung der alten Schuldverschreibungen haben die Gläubiger sich zugleich zu erklären, bei welcher Kreditskassa sie die Zinsen der neu auszustellenden Hofkammerobligationen beheben wollen.

Die bis zum Ausstellungstage derselben von den alten Schuldburkunden verfallenen Interessen werden in jedem Falle von der salzburger Kreditskassa berichtigt.

Um die Erhebung der neuen Obligationen und der bis zum Ausstellungstage derselben von den alten Schuldbriefen verfallenen Zinsen haben sich die Parteien entweder selbst oder durch Bevollmächtigte unter Zurüfgabe der bei der Einlegung der alten Schuldbriefe erhaltenen Empfangsbestätigungen bei der Kreditskassa in Salzburg zu melden.

Dasjenige Individuum, welches eine solche Empfangsbestätigung produziert, wird als Bevollmächtigter angesehen werden.

e) Tirolische Landschaftsobligationen.

1858. Hfd. v. 20. Jänner 1823 N. 1919, an d. tir. N. G.

In Zukunft hat das Gericht, welches ein Amortisationserkenntniß über eine in Verlust gerathene tir. Landschaftsobligation fällt, von Amtswegen die Ist. von diesem Erkenntniß und der hieraus folgenden Wirkung durch Note in die Kenntniß zu setzen und zugleich das von der Partei überbrachte Duplikat des Gesuches um die Schöpfung des Amortisationserkenntnisses, mit dem darauf a tergo ausgefertigten Amortisationserkenntniße, der betreffenden Kasse zuzustellen; wornach die Kasse über Anweisung der Ist. die neue Obligation der Partei, gegen Uebergabe des gerichtlichen Def. über die erfolgte Amortisation der Obligation, des wirklichen Amortisationserkenntnisses und endlich des Reverses, worin die Partei einerseits den Empfang der Obligation bestätigt, andererseits aber für jeden Nachtheil, welcher dem Aerar durch die alte, für todt erklärte Obligation zugehen könnte, zu haften verspricht, verabsolgt. S. 1865.

f) Amortisirung der Urkunden des Monte des Lomb. venez. Königreiches (monte lombardo veneto).

1859. Pat. v. 24. Mai 1822 (G. 509).

V. Tit. §. 23. Die Erneuerung der angeblich in Verlust gerathenen Renturfunden ist von der Amortisationsverhandlung und dem gerichtlichen Erkenntniße, welches nach Anleitung der §§. 191, 192 u. 193 der für das lomb. venez. Königreich bekannt gemachten a. b. G. D. »(womit die oben angeführten §§. 201, 202 und 203 der gal. G. D. gleichlautend sind)« zu schöpfen ist, abhängig. Das Amortisationserkenntniß steht dem Ziviltribunale erster Instanz in Mailand ausschließlich zu; es kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Partei durch eine Bestätigung der Präfektur des Monte darzuthun vermag, daß die Rente, worüber die Renturfunde verloren ging, wirklich besteht.

§. 26. Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Versicherungsscheine (certificati), in so fern es die Natur derselben zuläßt, anwendbar.

1860. Hfd. v. 24. Sept. 1831 N. 2530, an d. n. ö. N. G.

In Ansehung der neuen vierprozentigen Schuldverschreibungen des monte lombardo veneto und der dazu gehörigen Koupons und Talons ist die Erledigung der Amortisationsgesuche ausschließlich dem Ziviltribunale erster Instanz zu Mailand zugewiesen worden.

g) Allgemeine Bestimmungen:

1861. Hfd. v. 4. März 1784 N. 254, an alle N. G.

Wenn bei einer Gerichtsstelle ein Amortisationsgesuch vorfällt, welches die Vernichtung einer von einem publiquen Fond, oder von wem immer ausgestellten Obligation zum Gegenstand hat, soll das Gericht hierüber sein Amt zwar pflichtmäßig handeln, unter einem aber hiervon sogleich dem Landesgeneralkommando von Amtswegen die Anzeige machen, und in derselben die Obligation, um deren Amortisirung es sich handelt, bestimmt andeuten, auch eine Abschrift des Amortisationsedictes, ohne jedoch dessen Expedition zu hemmen, mittheilen.

1862. Hfd. v. 25. Mai 1804 N. 669, an d. böh. N. G.

Künftig ist bei allen Verbotsbewilligungen und Aufhebungen, so wie bei Amortisirungen, wenn diesfalls bei den unmittelbar unter der Leitung der Kameralhofstelle stehenden Kassen-Verfügungen zu treffen sind, der betreffende Exekutionsschein der Kasse sogleich zu übersenden; jedoch hiervon, der Vorschrift gemäß, die Anzeige jedesmal im ordentlichen Wege ohne Aufschub an die Kameralhofstelle gelangen zu lassen, um der Kasse hierwegen den nöthigen Auftrag erteilen zu können, indem von derselben alle dergleichen Verbote nur auf schriftliche Anordnung der besagten Hofstelle in Vollzug gesetzt werden können.

1863. Hfd. v. 24. März 1823 J. 10588; Vdg. d. illir. Sub. v. 26. April 1823 J. 4981 (P. 133).

Nach den Grundsätzen, von welchen das Verfahren bedingt ist, welches rücksichtlich der amortisirten und späterhin wieder aufgefundenen Obligationen in Folge h. Hfd. vom 24. März l. J. J. 10588 im Allgemeinen einzutreten hat, ist sich gegenwärtig zu halten, daß, wenn das Amortisationserkenntniß bereits geschöpft ist, die späterhin wieder aufgefundenen Obligationen ohne weiters zu kassiren und dafür die Ausfertigung neuer Obligationen zu veranlassen ist.

Auf diesem Grundsatz ist um so mehr fest zu halten, als das Amortisationserkenntniß eine gerichtliche Urkunde ist, wodurch die Nullität der allenfalls später aufgefundenen amortisirten Obligation ausgesprochen wird. Weil es aber Jedermann freigestellt ist, eine Abschrift des Amortisationserkenntnisses zu erheben, nach welchem die dem Rechte nach gültige Obligation sich als eine ungültige darstellen würde; so erscheint zur Vermeidung möglicher Mißbräuche oder Beirungen der Parteien, in solchen Fällen die Durchschlagung der wiederaufgefundenen und die Ausfertigung der neuen Obligation als unerläßig nothwendig. Wird aber die Obligation noch während der Amortisationseinleitung, und zwar bevor noch das Amortisationserkenntniß geschöpft ist, wieder aufgefunden, so ist dann bloß ein Widerruf dieser Amortisationseinleitung nothwendig, welcher von jener Behörde auszugehen hat, bei welcher die Amortisation eingeleitet wurde.

1864. Vdg. des gal. Sub. v. 13. Mai 1832 J. 23353 (P. 122).

Es ergeben sich häufig Fälle, daß von Obligationen, deren Amortisirung bereits in der Verhandlung sich befindet, oder von bereits amortisirten Obligationen, für welche die Duplikate ausgefertigt und hinausgegeben wurden, die Originalien wieder zum Vorschein kommen, und theils von den Amortisationswerbern, oder von den Besitzern der Duplikate, theils von andern Parteien zur Erhebung der Interessen zur Umschreibung u. dgl. beigebracht werden.

Damit in derlei Fällen ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet, und das Erforderliche sowohl zur Sicherheit des Arariums als der Obligationseigenthümer eingeleitet werde, findet man in Gemäßheit der dießfalls erlassenen h. Hfd. vom 31. Juli 1828 J. 26935 und 22. März l. J. J. 11581 folgendes zu bestimmen:

1. Wenn eine Obligation, deren Amortisirung angefragt wurde, noch vor geschöpftem Amortisationserkenntniß in originali wieder aufgefunden wird, so kann die Einleitung zu dieser Amortisirung widerrufen, und das dießfällige Verfahren aufgehoben werden.

2. Nach bereits geschöpftem Amortisationserkenntniß kann die Originalobligation selbst, wenn sie noch vor Ausfertigung des Duplikats aufgefunden und produziert werden sollte, dennoch nicht mehr als gültig anerkannt werden, sondern es muß an deren Stelle die Ausfertigung einer neuen Obligation, das ist eines Duplikats, veranlaßt werden, weil das Amortisationserkenntniß eine gerichtliche Urkunde ist, durch welche die Nullität der später aufgefundenen amortisirten Obligation ausgesprochen wird.

3. Da es jedoch nach den bestehenden besondern finanziellen Vorschriften unzulässig ist, über eine und dieselbe Schuldpost zwei Schuldverschreibungen in Umlauf zu belassen, so muß jede amortisirte, und sowohl vor als nach der Ausfertigung des Duplikats wo immer zum Vorschein kommende Originalobligation, sie möge nun von demjenigen, auf welchen sie lautet, oder von einer andern Partei beigebracht werden, dem Ueberbringer abgenommen und anher vorgelegt werden.

4. Wenn eine derlei Obligation nicht bei dem Kameralzahlamte, sondern bei einer Kreisasse oder bei einem Kreisamte beigebracht wird, so ist sogleich die etwa nöthige nähere Erörterung über die hiebei eintretenden besondern Umstände, insonderheit wenn Obligationen der Gemeinden, Städte oder geistlichen Körperschaften oder Institute von andern Parteien, als auf welche sie lauten, beigebracht werden, von dem Kreisamte vorzunehmen, und sodann die Obligation mit den Untersuchungsakten, dann mit den auf ihre Amortisirung Bezug nehmenden Verhandlungen, ferner mit der Nachweisung, ob das Duplikat dem Kreisamte zugekommen, und wann dasselbe und welcher Partei ausgefolgt worden sei, dann wer die Interessen dieser Obligation und des Duplikats und bis zu welchem Zeitpunkte, erhoben habe, anher vorzulegen.

5. Amortisirte Originalobligationen, welche von derselben Partei beigebracht werden, zu deren Gunsten selbe amortisirt, und welcher hiefür Duplikate bereits ausgestellt und ausgefolgt wurden, oder noch auszustellen

sind, werden ohneweiters vertilgt werden, da durch deren Amortisirung und die Ausstellung eines Duplikats alles erfüllt ist, was die Sicherheit des Obligationseigentümers und des Staatsschatzes erfordert.

6. Jene amortisirten Originalobligationen dagegen, welche von andern Parteien als denjenigen, zu deren Gunsten die Amortisirung erfolgte, und denen die Duplikate zugefertigt wurden, beigebracht werden, werden nicht sogleich vertilgt, sondern nach Umständen, wenn sie nämlich demjenigen, von denen sie beigebracht wurden, zur Geltendmachung von Rechten gegen andere Personen erforderlich sein könnten, als ein Deposit durch eine jedesmal von hieraus zu bestimmende, den Parteien bekannt zu machende Zeit, oder falls ein Rechtsstreit anhängig sein sollte, bis zu dessen Ausgange hieortz aufbewahrt, und während dieser Zeit auf Verlangen den Ueberbringern derselben, ihren Rechtsfreunden oder Gerichtsbehörden die Einsicht gestattet werden.

7. Auf derlei aufzubewahrenden Obligationen wird man zur Beseitigung möglicher Mißbräuche vor der Depositirung mittelst der hierländigen Kreditsabtheilung die Klausel beisetzen lassen, daß die Obligation zu folge eines gerichtlichen Erkenntnisses amortisirt sei.

8. Nach Verlauf der sub 6 erwähnten Zeitperiode wird, wenn keine besondere Verfügung durch den etwaigen Gang der Sache herbeigeführt werden sollte, die amortisirte Originalobligation vertilgt werden.

Nach welcher Vorschrift sich daher in vorkommenden Fällen genau zu benehmen ist

1865. Vdg. des gal. Sub. v. 18. Juli 1832 Z. 31287 (P. 174).

Aus Anlaß eines speziellen Falles findet man den Kreisämtern im Grunde des h. Nfd. vom 31. Aug. 1830 Z. 29202 zur künftigen genauen Darnachachtung zu bedeuten, daß in allen jenen Fällen, wo um die Ausfertigung eines Duplikats von einer amortisirten oder erst zu tödtenden Hofkammerobligation oder Staatsschuldverschreibung angesucht wird, stets ein Verzichtrevers auf die amortisirte Obligation oder Staatsschuldverschreibung oder eigentlich eine Bestätigung über den Empfang eines Duplikats für die amortisirte Hofkammerobligation oder Staatsschuldverschreibung von dem zur Erlangung der Duplikatobligation Berechtigten auszustellen, und dem dießfälligen Einschreiten um die Obligationsduplikatausstellung anzuschließen sei.

Sind bei einer solchen Obligation Interessen ausständig, so muß auch über diesen rückständigen Interessenbetrag eine abgeforderte Quittung nach dem obangeflossenen Formulare ausgefertigt, und von dem zur Erhebung der Obligationsinteressen Berechtigten unterfertigt werden.

Um sich der genauen Befolgung der gegenwärtigen Weisung zu versichern, und allen künftig sich ergeben könnenden Umständen zu begegnen, wird den k. Kreisämtern nebenliegend ein Formulare des erwähnten Reverses und der Interessenquittung zugestellt.

/. Formulare.

R e v e r s.

Kraft welchem Endesgefertigter bekennt, statt der unterm amortisirt erklärten Hofkammer-Obligation Nr. ddo. pr. fl.

à Perzent, auf lautend, eine neue über denselben Kapitals und Interessenbetrag ausgestellte, auf lautende Hofkammer-Obligation aus der Universal-Staats- und Bankschuldenkasse richtig empfangen zu haben.

(L. S.)

N. N.

Formular.

Quittung.

Ueber Gulden Kreuzer, welche ich Endesgefertigter, bei Gelegenheit der Ausfertigung einer neuen statt der amortisirten auf gelauteten Hofkammer-Obligation Nr. ddo.

pr. à Perzent als ausständiges Interesse vom bis aus der k. k. Universal-Staats- und Bankschulden-Kasse baar empfangen. den (L. S.) N. N.

Id est: fl. fr.

III. Kreisassenempfangscheine.

1866. Vdg. d. gal. Sub. v. 15. März 1837 Z. 7815 (N. 162).

Da die k. Kreisämter öfters Ansuchen der Parteien um die Ausstellung von Duplikaten von angeblich in Verlust gerathenen Kreisassenempfangscheinen über die in Verlosung gefallenen, von den Kreisassen zur Auswechslung gegen Staatsschuldverschreibungen und k. M. Obligationen anweisungen übernommenen Staatsobligationen der älteren Staatsschuld zum Behufe der Uebernahme der statt derselben ausgestellten, bei der Kreisassa erliegenden Verlosungsstaatsschuldverschreibungen oder Anweisungen der k. k. Univ. Staats- und Bankschuldenkasse (bei Beträgen unter 50 fl.) überreichen, weil ohne Zurückstellung der Kreisassaubernahmscheine, auf welchen auch der Empfang der für die verloosten Obligationen gebührenden neuen Staatsschuldpapiere von Seite derselben Partei zu bestätigen ist, diese letztern nicht ausgefolgt werden dürfen, so findet man sich veranlaßt, um unnütze Anfragen und Ansuchen zu beseitigen, eine feste Norm über die Bedingungen zur Erlangung solcher Duplikate zur künftigen Darnachachtung bekannt zu geben: Hierbei wird der Unterschied zwischen Ansuchen der Privatparteien, und der, unter der Kontrolle der landesfürstlichen Behörden stehenden Gemeinden, öffentlicher Institute, Kirchen und anderer Anstalten gemacht.

Private, wohin auch Dominien gehören, können mit ihrem Eigenthum mithin auch mit den hier in Rede stehenden Kassaempfangscheinen zu Gunsten Anderer nach Belieben verfügen; die Est. kann daher die Ausstellung von Duplikaten dieser Empfangscheine ohne genaue Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorfichten nicht bewilligen, indem dieß nur Anlaß zu Entziehungen von andererseits abgenommenen Verpflichtungen, und zu böswilligen Bewortheilungen und zu Ansprüchen gegen den Staatsschatz geben könnte.

Zur Sicherung des a. h. Herrars vor nachträglichen Forderungen ist das einzige und am wenigsten kostspielige Mittel, die Lödtungsveranlassung

der angeblich in Verlust gerathenen Empfangscheine nach den §§. 201 — 203 d. gal. G. D., nach dem Hfd. v. 4. März 1784 J. G. S. N. 254 und nach dem Hfd. v. 3. Aug. 1822 J. G. S. N. 1885. Wenn daher durch Privatparteien und Dominien die Ausweisung über die ordnungsmäßig geschehene Amortisirung der fraglichen Dokumente erfolgt, so wird man auch keinen Anstand nehmen, zur Behebung der bei der Kreisassa erliegenden Staatsschuld-papiere die Ausstellung der nöthigen Duplikate dieser Empfangscheine zu veranlassen, gegen deren Einziehung die Kreisassa dann die betreffenden Staatspapiere ausfolgen wird. Ohne Nachweisung der gesetzlich geschehenen Amortisirung eines verlorenen, über eine zur Umsezung abgegebene verlooste Staatsobligazion ausgestellten Kassaußernahmscheines kann daher die Ausstellung eines Duplikates davon, und die Ausfolgung der neuen Kreditsseffekten dafür nicht statt haben.

Bei den unter der Kontrolle der landesfürstl. Behörden bestehenden Gemeinden tritt ein verschiedenes Verhältniß ein. Diese können ohnedies über das Eigenthum der Komunität ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörden nicht verfügen. Das a. h. Aerar kommt nicht in Gefahr, gegen andere Parteien eigenmächtig geschlossene Verträge der Eigenthümer zu vertreten. Bei diesen bewilligt die Kst. die Ausstellung von Duplikaten dieser Kassaempfangscheine ohne vorhergegangene Amortisirung der angeblich in Verlust gerathenen Originalien, wie dies bisher geschehen ist, mit der Vorsicht, daß die betreffende Komunität eine von dem Dominium und dem k. Kreisamte zu koramisirende Bestätigung ausstellt, nach welcher auf alle Anforderungen aus dem verlorenen ursprünglichen Kreisassaüßernahmscheine Verzicht zu leisten ist.

In Beziehung auf verlooste Staatsobligazionen öffentlicher Anstalten, Kirchen, Klöster, Pfarreien u. u. entfällt jede solche Berücksichtigung, weil nach den bestehenden Anordnungen solche Obligazionen nicht der Kreisassa unmittelbar, sondern der Kst. mittelst des Kreisamtes zur Umsezungsveranlassung zu übermachen sind, somit über sie keine Kassaüßernahmscheine ausgestellt werden. Hiernach hat sich das Kreisamt in vorkommenden Fällen zu benehmen.

IV. Tazentschädigungs-Beschiede.

1867. Hfd. v. 6. Juli 1832, u. Hfd. v. 11. Aug. 1832, an d. n. ö. in. ö. u. böh. N. G. (Nicht 277); Wdg. d. gal. Sub. v. 18. Juli 1832 J. 11618 (P. 304).

Zur Hintanhaltung aller Beschädigungen von Privaten und zur Vermeidung von Rechtsverwirlungen, welche selbst das Aerar mit Nachtheil bedrohen könnte, hat die k. k. a. Hofkammer unter dem 14. Juni 1832 J. 23677, angeordnet: Daß in jedem Falle des angemeldeten Verlustes von Legitimazionsbescheiden über zuerkannte Tazentschädigungsbeträge und von den betreffenden Zahlungsliquidazionsböden, der von den Parteien gebetenen Ausfertigung von Duplikaten in Zukunft die auf dem gesetzlichen Wege zu bewirkende Amortisation vorauszu gehen habe.

V. Amortisirung der Akzien und anderer Urkunden der ö. Nationalbank.

1868. Pat. v. 15. Juli 1817 N. 1347.

§. 52. Die Amortisationen von Akzienbriefen und sonstigen Bankurkunden, welche in Verlust gerathen sind, müssen bei dem n. ö. Landrechte nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisation öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

VI. Amortisirung alter Sazposten.

1869. Hfd. v. 15. März 1784 N. 262, an d. böh. N. G.

Wenn von Löschung einer bei der Landtafel, einem Stadt- oder Grundbuche indebite haften sollenden alten Schuldpost, die nicht über fünfzig Jahre, ohne daß sich jemand des Kapitales oder der Interessen halber meldete, haftet, oder aber, die zwar länger haftet, jedoch auf den Namen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines corporis, das nicht abstirbt, lautet, oder wo des Gläubigers Erben bekannt sind, in allen diesen Fällen könne dem sich anmeldenden Schuldner oder Besitzer derjenigen landtäfelichen, grund- oder stadtbücherlichen Realität, auf welcher die Forderung haftet, eine Ediktalzitazion sub clausula praeclusi niemals bewilligt werden, sondern demjenigen, der die Löschung einer so gearteten Post zu erwirken gedenkt, liegt ob, gegen denjenigen, auf dessen Namen die Vormerkung lautet, oder gegen dessen bekannte Erben, die ansinnende Löschung in Gestalt ordentlicher Klage anzufordern, und hierüber hat das Landrecht, das Stadt- oder Grundbuch, sowohl in der Zustellung, als in der hierüber einzuleitenden Verhandlung nach Vorschrift der allg. G. D., wie über jede andere Klage vorzugehen; wenn es dagegen auf die Löschung einer solchen alten landtäfelichen, stadtbücherlichen Vormerkung ankommt, die über fünfzig Jahre, ohne daß sich jemand des Kapitales oder der Interessen halber gemeldet hatte, haftet, und die zugleich weder auf den Namen eines corporis, das nicht abstirbt, noch auf Namen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines Gläubigers, dessen Erben bekannt sind, haftet; dann mag zwar auf Anlangen desjenigen, der die Löschung derlei Post anfordert, die Ediktalzitazion sub clausula perpetui silentii et praeclusi statt finden, jedoch mit folgenden Rücksichten, daß a) die Namen derjenigen, auf welche die Vormerkung, oder die hierauf Beziehung nehmende Zessionen lauten, genau ausgedrückt; b) die Frist, bis an welchem Tage die Anmeldung über die Zitazion zu geschehen habe, deutlich bestimmt, und diese auf 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, das ist, auf die gewöhnliche Amortisationsfrist, ausgesetzt; endlich c) das dießfalls expedirte Edikt nicht nur allein an den gewöhnlichen, den öffentlichen Kundmachungen bestimmten Stadtplätzen angeschlagen, sondern auch alle Vierteljahre wenigstens jedesmal dreimal den öffentlichen Zeitungsblättern eingedruckt, und überdies in allen Kreisen durch das Landesgubernium kundgemacht werden soll.

1870. Hfd. v. 3. Juni 1785 N. 440, an d. böh. N. G.

Die unter dem 15. März 1784 erlassene Vdg. wegen der Lösungsart der alten landtäfelichen, stadt- und grundbücherlichen Haftungen, erstreckt sich auch auf die Herarial- und ständischen bei der Landtafel, einem Stadt- oder Grundbuche versicherten Forderungen, wie auch auf die unter dem moratorio camerae stehenden alten Kammer Schulden; folglich sei auch bei Lösung derlei Forderungen auf gleiche Art, wie bei jeder Privatforderung vorzugehen.

1871. Hfd. v. 18. Mai 1795 N. 229, an das böh. N. G.

Da Niemanden sein erlangtes Recht vor der gesetzmäßigen Verjährungsfrist benommen, künftig aber keine ungenannte Post bei der Landtafel vorkommen kann, so ist sich in Rücksicht der auf der Landtafel erscheinenden Posten, deren Eigenthümer oder ihre Namen gar nicht bekannt sind, ebenfalls nach dem Hfd. v. 15. März 1784 zu benehmen; doch können, wenn es nach verfloßener 50jähriger Verjährungsfrist dahin auf die Ediktalzitazion ankommt, nicht derlei ungenannte Gläubiger ausgedrückt, sondern es muß die Rubrik, so wie sie in der Landtafel erscheint, aufgeführt werden. Einstweilen können aber auch derlei ungenannte Gläubiger der Haftungen, jedoch ohne alle Klausel, welche sie von ihrem Hypothekarrechte präkludirte, verständigt werden.

1872. Hfd. v. 20. Nov. 1818 N. 1519, an d. in. ö. N. G.

Das über die Amortisirung alter Satzposten, deren Besitzer unbekannt sind, am 15. März 1784 zwar nur an das böh. N. G. erlassene Hfd. N. 262 der J. G. S., ist dadurch, daß es in der Folge in die J. G. S. eingeschaltet wurde, vermöge Hfd. v. 29. Dez. 1785 N. 509 der J. G. S. *)), allerdings auch für andere Provinzen als Norm aufgestellt, und durch den §. 1479 des b. G. B. nicht aufgehoben worden; indem der §. 1479 bloß bestimmt: daß alle Rechte gegen einen dritten ohne Unterschied, ob sie verbüchert sind oder nicht, in der Regel durch 30jährigen Nichtgebrauch oder durch 30jähriges Stillschweigen erlöschen, und daher, wenn auf dem ordentlichen Rechtswege die Frage zu entscheiden ist, welcher Zeitraum der Regel nach zur Verjährung erforderlich sei, die Entscheidung nach den Bestimmungen des genannten §. des b. G. B., mit Rücksicht auf die in dem Rdgspat. des b. G. B. enthaltenen Beschränkungen, zu geben sein wird; das Hfd. v. 15. März 1784 hingegen nicht die mindeste Bestimmung über die Verjährungszeit selbst gibt, sondern bloß von der Frage handelt, in welchen Fällen die Lösung einer verjährten Schuldpost auf dem Wege einer Ediktalzitazion des Gläubigers, und mit der Ersparung des ordentlichen Rechtsweges erwirkt werden könne; folglich in dem Falle, wo eine Ediktalzitazion zum Behufe der Amortisirung der Schuld, und der dann zu erwirkenden Lösung derselben im Grundbuche oder der Landtafel nachgesucht wird, der Richter nach dem Hfd. v. 15. März 1784 zu beurtheilen haben wird, ob dem Gesuche statt gegeben oder nicht statt gegeben werden könne.

*) S. Einleit. §. 5.

1873. Hfd. v. 3. Aug. 1822 N. 1885, an d. in. ö. N. G.

Die Edikte wegen Amortisation einer von dem vormaligen Besitzer für gültig angegebenen, aber in Verlust gerathenen Urkunde, sind von den Edikten wegen Befreiung eines unbeweglichen Gutes von getilgten oder erloschenen Hypothekarlasten zu unterscheiden.

In dem Hfd. v. 15. März 1784 N. 262 der J. G. S. wird nur von der Ediktalvorladung im Falle der angeuchten Lösung der auf unbewegliche Güter mittelst der öffentlichen Bücher versicherten, angeblich getilgten Schuldposten, nicht von dem wegen Amortisation einer verlorenen Urkunde ausgefertigten Edikte gehandelt. Von den Vorladungen der ersteren Art, wovon das Hfd. v. 15. März 1784 handelt, hat das N. G. jederzeit ein Exemplar dem steierisch-kärnthnerischen Gubernium zu übersenden, welches die am mindesten kostspielig befundene Drucklegung einer gehörigen Anzahl von Exemplären veranlassen, und diese den Kreisämtern mittheilen wird, damit ein Exemplar im Orte des Kreisamtes angeschlagen, und die weitere Bekanntmachung im Kreise auf die gewöhnliche Art erfolge. Dagegen sind Amortisationsedikte wegen verlorener Urkunden ohne Rdg. in den Kreisen, bloß dem §. 87, I. Abth. der Instr. v. 9. Sept. 1785 N. 464 der J. G. S. gemäß, am Gerichtsorte anzuschlagen, dreimal in die Zeitungen einzufchalten, und nach Anordnung des Hfd. v. 4. März 1784 N. 254 der J. G. S. (1861), dem Generalkommando mitzutheilen.

§. 88.

Die berichtigte Expedition, von welcher Art sie sein möge, ist mit möglichster Beförderung dem Expeditor zuzuschicken.

§. 72.

Nächster Abschnitt.

Von Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen.

§. 89.

Sobald die von dem Vorsitzenden gutgeheißene Expedition dem Expeditor zukommt, hat dieser den Tag, an welchem sie an das Expedit gekommen ist, zur Seite anzumerken, alsdann sich mit dem Taxator einzuverstehen, und den Betrag der Gerichtskosten zur Seite anzumerken, die nach der Taxordnung davon zu entrichten kommen.

1874. Hfd. v. 21. Okt. 1793 N. 131, an alle N. G.

Da die Eintreibung der Taxe dadurch erschwert wird, daß der Aufenthaltsort der Parteien öfters nicht bekannt ist; so ist auf das genaueste

darauf zu halten, daß jeder Bittschrift der Aufenthaltsort der Parteien, und darunter in den größeren Städten auch das Viertel der Stadt, oder der Name der Vorstadt, sammt dem Hausnummer beigefügt werde. Uebrigens, wenn sich der Gerichtsdienere mit dem, daß er die Partei nicht aufgefunden habe, zu entschuldigen sucht, soll dieser Entschuldigung etwas strenger nachgeforscht, und derselbe zur genauen Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.

1875. Hfd. v. 1. Mai 1794 N. 174, an d. gal. A. G.

a) So wie dem Taxator lediglich die Vorschreibung des Taxbetrages auf der Original- oder der mundirten Expedition obliegt, also hat der Expeditior die Vormerkung der Taxe auf dem Konzepte der Expedition zu besorgen.

b) Das Taxamt muß die von der Gerichtsstelle zur Vorschreibung der Taxe, und Beilegung der Stempeln mitgetheilten Akten und Expeditionen, so geschwind möglich, längstens aber in 24 Stunden zurück stellen, und zwar ohne Ausnahme, wie die Zustellung allenthalben von Seite des Gerichtes besorgt werden muß.

§. 90.

Fände der Expeditior bei der von dem Taxator angemerkten Taxe einen Anstand, so hat er sich mit dem Taxator einzuvernehmen, entweder, daß der Anstand nach Vorschrift der Taxordnung behoben werde, und wenn des Taxators Aufrechnung gesetzmäßig ist, der Expeditior und die Parteien sich beruhigen können; oder, wenn die Taxe dem Gesetze zuwider wäre, der Anstand mit kurzer Hand durch Ueberzeugung des Taxators gehoben werde. In zweifelhaften Fällen wird entweder die Partei ihren Rekurs bei den vereinigten politischen Hofstellen einzureichen angewiesen, oder allenfalls die offenbar billig erkannten Beschwerden durch Präsidualnote von richterlichen Amtswegen unterstützt werden; je nachdem in jedem Falle diese oder jene Benehmung rätzlich befunden wird*).

§. 91.

Nach jeder geendigten Rathszug sind dem Taxator die Referentenbögen mitzutheilen, damit er aus denselben alle erledigten Nummern einsehen, allenfalls herausziehen, und daraus entnehmen kann, ob alle Expeditionen an ihn gekommen sind.

*) Für die Manipulation der Taxämter wurde die Amtsinstrukzion für das n. b. vereinigte Kameral-Justizamt vom J. 1807 als allgemeine Norm vorgeschrieben (Hfd. v. 8. Jänner 1808; R. 8).

§. 92. Der Expeditior hat zu besorgen, daß in der Kanzlei die Ausfertigung der Expeditionen geschehe; die Kanzlisten haben täglich Morgens von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Kanzlei zu bleiben, und die ihnen von dem Expeditior vorgelegte Arbeit ohne Widerrede zu fertigen. An Feiertagen ist genug, wenn deren einige sich in der Kanzlei befinden, worin zwischen den Kanzlisten, nach der vom Expeditior eingeleiteten Ordnung, abzuwechseln ist. Zwei Kanzlisten haben immer, so lange der Rath währt, bei vorfallender häufiger Arbeit aber, so viel deren erforderlich sind, über die oben ausgemessenen Stunden auch durch längere Zeit in der Kanzlei zu verbleiben, und bei dieser anhaltenden Arbeit nach des Expeditors Anweisung abzuwechseln.

§. 93.

Sobald die Expedition abgeschrieben ist, soll bei den Stücken, die nach §. 73 von dem Referenten selbst verfaßt werden müssen, oder auch ordentliche Urtheile sind, zwischen dem Kanzlisten und dem Expeditior, in den übrigen minder wichtigen Stücken aber zwischen dem Kanzlisten und einem Registranten das Konzept mit der Abschrift kollazionirt, die eingeschlichenen Schreibfehler sogleich verbessert, in die Abschrift am Rande des Papiereß, zum Zeichen der geschehenen Kollazionirung, der Buchstabe C gesetzt, und in dem Konzepte der Abschreibende, und die, welche kollazionirt haben, angemerkert werden, damit sie bei eingeschlichenen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 94.

Auch hat der Expeditior Rücksicht zu nehmen, daß die Unterfertigung der Expeditionen nach Vorschrift des §. 80 u. d. f. geschehe. Den Expeditionen, welche zur Unterfertigung vorgelegt werden, müssen jedesmal die Konzepte angeschlossen sein, damit keine Expedition unterschoben werden könne; der Expeditior hat solche Expeditionen dem Präsidium und Vizepräsidium mit mäßiger Abtheilung zuzusenden, und nicht eine zu große Menge auf einmal zusammenkommen zu lassen.

§. 95.

Zur Unterfertigung der Expeditionen ist für jede Woche ein anderer Sekretär zu benennen, der sich, wenn er die Un-

terfertigung nicht während der Rathszug besorgen kann, täglich zweimal in der Kanzlei einzufinden, und daselbst zu unterschreiben hat.

Wenn die Expedition von der Unterschrift zurück kommt, ist das Konzept sogleich in die Registratur zu geben, und nach dem der Tag der geschehenen Zustellung von dem Gerichtsdienere angesagt, und von einem Registranten auf dem Konzepte angemerket worden, beizulegen. Uebrigens sind am Ende jedes Tages dem Einreichungsprotokolle von dem Expeditoren diejenigen Nummern der Exhibiten vorzulegen, worüber die Expeditionen vollends zu Stande gekommen sind, damit von dem Protokollisten die vierte Rubrik des Protokolles ausgefüllt werden könne.

1876. Hfd. v. 10. März 1788 N. 795, an d. n. u. v. d. N. G.

Da der Tag der geschehenen Zustellung in der Registratur erscheinen muß, so ist derselbe nach Vorschrift der Instr. auf dem Expeditionsbogen, oder, wenn keiner vorhanden ist, weil der Referatsbogen für die Expedition gilt, auf dem Referatsbogen genau anzumerken.

Die Zustellung der Expeditionen muß durch einen beorderten Gerichtsdienere geschehen, dem täglich auf einem halbgebrochenen Bogen ein Verzeichniß der ihm zur Zustellung übergebenen Stücke von dem Expeditoren einzuhandigen, und darin bloß der Name der Expedition, und wohin dieselbe zuzustellen sei, anzumerken ist; Folgendes ist dabei zu beobachten: a) was an eine im Gerichtsorte befindliche Stelle gelangt, ist lediglich bei dem Einreichungsprotokolle der Stelle, wohin die Expedition geht, zu übergeben; b) was außer Landes geht, und auf die Post zu geben ist, hierüber hat der Gerichtsdienere sich einen Amtschein ausstellen zu lassen; c) was endlich an eine Partei gelangt, hat der Gerichtsdienere nach Vorschrift des 36. Kapitels der Gerichtsordnung zuzustellen, sich aber auf seinem Tagzettel bei dem Nummer der Expedition von demjenigen, dem er sie behändig hat, eigenhändig die geschehene Zustellung durch Hinschreibung des Namens bestätigen zu lassen.

1877. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an d. i. d. N. G.

a) Das Landtaselamt hat sich mit Zustellung an die Parteien nicht abzugeben, sondern es sind auch in Landtaselsachen die Zustellungen von dem Expeditoren mittelst der Gerichtsdienere zu besorgen.

1878. Hfd. v. 20. Juli 1827 an d. in. d. k. N. G. (S. 328).

Um allen Irrungen und Vorwänden zu begegnen, welche über die Zeit der Zustellungen der Hof- und Appellations-Expeditionen an die Partei sich ergeben können, wird verordnet: daß sämtliche Gerichte über jede ihnen zugehende Appellations-Verfügung von den Parteien, welchen selbe intimirt werden, sich die erforderlichen Zustellungsscheine verschaffen, und wenn die Akten abgefordert werden, dieselben dem Berichte an das Appellationsgericht allezeit beigelegt werden sollen.

Folgenden Tages hat sich jeder Gerichtsdienere bei dem Expeditoren über die richtig geschehene Zustellung zu legitimiren, und wäre eine Zustellung unterblieben, über die Ursache zu rechtfertigen. Der Expeditoren hat die rückständige Zustellung auf den folgenden Tagzettel zu übertragen, und die übrigen Tagzettel dem Einreichungsprotokolle zu übergeben, damit daselbst die fünfte Rubrik des Protokolles ausgefüllt werde. Von dem Einreichungsprotokolle sind die Tagzettel der Gerichtsdienere noch am nämlichen Tage der Registratur zu übergeben, wo die Registranten aus denselben auf die Konzepte der Expeditionen den Tag der erfolgten Zustellung anzumerken haben. Diese Tagzettel sind durch drei Jahre in der Registratur aufzuheben, und dann zu kassiren.

Der Expeditoren hat unter den Gerichtsdienern die Arbeit mit einer Gleichheit und steten Abwechslung zu vertheilen, so daß die Rathszugungen, so lange sie dauern, jedesmal mit einem Gerichtsdienere versehen, die Zusendungen an den Vorsitz, die Räte und das Expedit besorgt werden, die Aufgabe und Uebernahme bei der Post geschehe, und die Zustellungen nach Möglichkeit befördert werden.

Neunter Abschnitt.

Von Aufbewahrung der Akten, und worin die Registratur eigentlich bestehe.

Die eingereichten Stücke, welche den Parteien oder Stellen nicht zurück gegeben werden, wie auch die Verhandlungs-

akte, nachdem die Expedition abgelaufen, werden in der Registratur beigelegt, und heißen alsdann Registratursakten. Diese sind in abgetheilten Faszikeln in Folioformate aufzubehalten, und die Faszikeln nach den Materien einzutheilen. Jedes Stück eines jeden Faszikels, das aufbehalten wird, ist von außen mit dem Nummer des Faszikels, zu dem es gehört, und mit dem Nummer, nach welchem es darin einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein in der Registratur aufbewahrtes Exhibitum mehrere Beilagen, so ist jede mit dem Nummer des Exhibitums, wozu sie gehört, zu bezeichnen, und dann auf dem Exhibitum selbst anzumerken, mit wie viel Beilagen dasselbe beigelegt worden.

S. 1843.

S. 101.

Die Referatsbögen und die Expeditionskonzepte sind nach den Nummern zu legen, die die Exhibiten in dem Einreichungsprotokolle haben, und ist jedem Referatsbogen sogleich der dazu gehörige Expeditionsbogen beizuschließen, die übrigen Registratursakten werden in den Faszikeln, zu denen sie gehören, in chronologischer Ordnung beigelegt.

1879. Hfd. v. 21. Juli 1789 N. 1037, an d. bbb. A. G.

Bei dem §. 101 der G. J. hat es dermaßen sein Verbleiben, daß die Referatsbögen nach den Nummern gelegt werden, und ihre besondern Faszikeln haben sollen; und sind auch jene Expeditionskonzepte, welche Geschäfte betreffen, bei denen keine besondern Akten in der Registratur zurück gehalten werden, den Referatsbögen beizuschließen, dagegen sollen zur Erleichterung der Manipulation jene Expeditionskonzepte, worüber die Akten bei der Registratur zurück behalten werden, nicht den Referatsbögen, sondern den Akten beigelegt werden.

1880. Hfd. v. 6. Juni 1792 N. 23, an alle A. G.

Von der in §. 101 der I. A. der G. J. anbefohlenen Hinterlegung der Referatsbögen in besondern Faszikeln hat es abzukommen, und sind dieselben künftig den Expeditionen, und mit diesen jenen Faszikeln zuzulegen, wo sich die anderweitigen Akten befinden, und die dem Gegenstande, zu dem sie gehören, zugewiesen sind.

S. 102.

Die Faszikel sind nicht zu einer unbehandelbaren Größe anwachsen zu lassen. Wenn also der Faszikel zu groß würde, ist er in mehrere abzutheilen, der nämliche Nummer beizubehalten, und von außen anzumerken, von welchem Nummer angefangen, der Faszikel die Akten enthält.

S. 103.

Ueber die Generalien und Normalien ist ein eigenes Buch zu halten, in welches dieselben sämmtlich einzutragen sind. Hierüber ist ein genaues Register zu führen, und darin der Gegenstand des Gesetzes nach alphabetischer Ordnung anzumerken. Die übrigen Registratursakten haben nur ein Repertorium, das auf eine zweifache Art einzurichten ist; nach dem Namen der Parteien, welche die Akten betreffen, und nach dem Gegenstande des Geschäftes. Beide Folgen sind ebenfalls in alphabetischer Ordnung einzutragen. Wenn auf eine Partei oder ein Geschäft mehrere Registratursakten Beziehung haben, so sind zu dieser Partei oder diesem Gegenstande des Geschäftes alle Nummern der Registratursakten, die dahin gehören, in steter Fortsetzung beizufügen. Daher ist bei jeder Rubrik der erforderliche Raum zu lassen, um, wenn es nöthig ist, eine mehrere Anzahl von Nummern nachtragen zu können. Damit aber dieses Repertorium wegen seiner Größe nicht zu unbehandelbar werde, sind jedem Buchstaben zwei abgeforderte Ternionen zu widmen, in deren einem die Eintragung nach dem Namen der Partei, und in dem andern nach dem Gegenstande des Geschäftes geschehen soll.

S. 104.

Dem Vorsitzenden, dem Untervorsitzenden und Rätthen sollen auf Verlangen die Akten aus der Registratur verabfolgt werden; doch den Rätthen nur diejenigen, die entweder in ein Normale, oder in ein ihnen zugetheiltes Referat einschlagen.

1881. Hfd. v. 16. Okt. 1786 N. 586, an alle A. G.

a) Wenn ein Rath wegen Beförderung, Jubilierung, oder aus einer andern Ursache aus dem Gremio der Stelle austrit, so ist ihm der Austrit nicht eher zu gestatten, bis er nicht alle ihm zugetheilten Akten ausgearbeitet, und sich zugleich beim Präsidio durch den Schein der Registratur ausgewiesen hat, daß derselbe alle Kanzleiakten, die ihm von Zeit zu Zeit zugestellt worden, übergeben habe. Doch findet die Aufarbeitung der rükständigen Akten bei solchen Individuen nicht statt, die aus der Ursache, weil sie zur Arbeit ganz untauglich geworden, jubiliert werden müssen.

b) Wenn ein Individuum der Stelle mit Tode abgeht, so hat die Registratur alsogleich ein Verzeichniß der Akten, so bei den Registraturen in Rükstand hatten, zu verfassen, und dem Präsidio zu überreichen, welches sich die Rükferhaltung der rükständigen Akten unter eigener Aufsicht gegenwärtig zu halten hat.

c) Muß darauf feste Hand gehalten werden, daß keinem Individuo vom ersten bis zum letzten künftig aus der Registratur ohne Rezipisse Akten herausgegeben werden. Die Referenten haben daher ihre aus der Registratur erhobenen Akten an dieselbe wieder gegen Zurückstellung ihres Rezipisse abzugeben, die Expeditionen aber ohne Vorakten dem Praesidio pro superrevisione zuzuschicken. Jedoch ist der Registratur aufzutragen, daß dieselben, die von den Referenten zurück gestellten Priora in so lange uneingetheilt auf einem besondern Tische aufbewahren soll, bis die Expeditionen, zu welchen sie beigelegt waren, in die Registratur selbst gelangen, damit solchergestalt, wenn etwa das Präsidium bei der Revision noch der Einsicht der Vorakten bedürfe, solche ohne vielen Umtrieb, und ohne ein neues Zusammensuchen, gleich von dem separirten Tische weggenommen und dem Präsidio vorgelegt werden mögen.

§. 105.

Auch den Sekretären ist es gestattet, die in ihre Expeditionen einschlagenden Akten mit Vorwissen des Vorsitzenden, und mit obiger Vorsehung aus den Registraturen zu erheben. Außer diesen ist keinem Gerichtsindividuum, und um so weniger einem Fremden, ohne Einwilligung des Präsidiums, nicht nur kein Stük zu verabsolgen, sondern auch nicht einmal in der Registratur eine Einsicht in die Akten zuzulassen.

1852. Hof. v. 19. Jänn. 1811 N. 922, an alle N. G.

Jede Mittheilung von Aktenstüken an die Parteien, sowohl in Abschrift, als mündlich, oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, wird wiederholt, und unter Strafe der Dienstentlassung auf das strengste verboten; und sollen die Parteien, welche ein oder anderes Aktenstük in Abschrift zu bekommen, oder einzusehen brauchen, von der betreffenden Behörde die Mittheilung oder Einsicht ansuchen, worüber sodann ordentlich entschieden werden muß, ob das Ansuchen zu gestatten sei oder nicht.

Fiskalamt; s. 160.

1853. Hof. Ziv. v. 22. März 1833 F. 309 (Mil. 33).

Nachstehendes, von der k. k. obersten Justizstelle dem Hofkriegsrathe mitgetheiltes, im Einverständnisse mit der k. k. allg. Hofkammer an das gal. N. G. erlassene Hof. v. 27. Okt. 1832 Z. 4851, wird dem allgemeinen Militärappellationsgerichte zur Hinausgabe an die judicia delegata militaria mixta und an das lombardisch-venezianische judic. delegat. milit. mit dem Beifaze bekannt gegeben, daß dieselben in Gemäßheit dieser Verordnung in derlei Fällen sich ebenfalls zu benehmen haben:

Nach den bestehenden Vorschriften ist dem Fiskalamte nur die Einsicht der gerichtlichen Akten im Amtsorte des Gerichtes gestattet, dasselbe aber im Allgemeinen nicht berechtigt, die Ausfolgung der Akten zu fordern.

Sollte indessen in besondern Fällen der Kammerprokurator aus wichtigen Gründen diese Mittheilung der gerichtlichen Akten unumgänglich notwendig erachten, so hat er sich dießfalls an das k. k. Gubernium zu wenden, welches hierüber den Vorsteher des Gerichtes anzugehen haben, und durch ihn die Ausfolgung der verlangten Akten, wenn nicht gegründete Anstände dagegen obwalten, erwirken wird.

§. 106.

Wenn aus der Registratur an jemanden von denen, die dazu berechtigt sind, etwas erfolgt wird, soll sogleich in dem Faszikel, aus welchem das Stük genommen worden, ein eigener Bogen gelegt, und auf diesen geschrieben werden, an wen, und an welchem Tage die Erfolglassung geschehen; welcher Bogen dann, wenn das erfolgte Stük zurück gelangt, wieder zu kassiren ist. Auch haben die, welche Akten aus der Registratur nehmen, einen Empfangschein auszustellen.

Dabei ist ein Vormerkbuch über die abgegebenen Stüke zu halten, darin jede Erfolglassung genau einzutragen, von dem Registrator von Zeit zu Zeit nachzusehen, und nach Verlauf eines jeden Monats von den bei jedem Rathe befindlichen Registraturakten ein schriftliches Verzeichniß dem Vorsitzenden vorzulegen, mit der Anmerkung des Tages, an welchem das Stük aus der Registratur gekommen, damit dieser bei nächster Rathszugung die Ursache der Zurückhaltung erhebe, und wenn keine Ursache da ist, die ungesäumte Zurückstellung veranlasse.

Ueber die den Parteien auf gerichtliche Bewilligung zurück erfolgten Aktenstüke hat sich die Registratur jederzeit mit einem Erfolgscheine zu versehen.

§. 108.

Mit Ende jeder Woche hat der Registrator dem Einreichungsprotokolle die Nummern der Exhibiten anzuzeigen, worüber die Akten in die Registratur beigelegt wurden; bei jedem Stüke ist der eigentliche Tag der Beilegung, und die Bezeichnung, unter der es in der Registratur aufbewahrt und aufzufinden ist, anzumerken.

§. 109.

Der Registrator hat die an ihn gelangenden Expeditionen, wodurch Berichte und Auskünfte abgefordert worden, oder

über welche der Stelle nach einiger Zeit eine weitere Ueberreichung geschehen soll, mit Anmerkung der hierzu bestimmten Frist auszuzeichnen, und mit Ende eines jeden Monats bei dem Einreichungsprotokolle Punkt für Punkt nachzusehen, ob der ämtliche Befehl vollzogen worden. Die entdeckten Rückstände hat er alsdann mit dem zu jedem Stücke beigefügten Referenten, sogleich der Stelle anzuzeigen, damit durch den Referenten der Vortrag zur angemessenen Betreibung geschehe, und die Befolgung solcher Aufträge nicht in Vergessenheit gerathe.

S. 110.

Bei Stellen, denen verschiedene Geschäfte zugleich anvertraut, oder die mit Landesstellen vereinigt sind, wo also die Registraturakten nach den verschiedenen Bestimmungen abgefordert gehalten werden müssen, ist zwischen den Registranten eine überdachte Eintheilung zu treffen, daß sich wechselweise mehrere in den sämtlichen Registraturgeschäften ausbilden, und die zu dem Dienste nothwendigen Kenntnisse erwerben.

S. 111.

Wo das Registratur- und Kanzleipersonale bei Appellationsgerichten, Landrechten und Länderstellen vermischt zu dienen hat, können zwar einige vorzüglich den Geschäften dieser oder jener Stelle zugewiesen werden, niemals aber ausschließungsweise, sondern immer so, daß zwischen ihnen stets wechselt, und dadurch theils der Begriff eines, jeder Stelle besonders eigenen Personales ganz verliert, theils das Personale durchaus in allen Kenntnissen der Geschäfte unterrichtet, und in Stand gesetzt werde, sich wechselweise zur Aushilfe zu dienen, und vorzüglich da verwendet zu werden, wo die Arbeit häufiger oder dringender ist.

S. 112.

Die Registratur ist eigentlich für die Beilegung aller der Akten gewidmet, welche bei der Stelle aufzubewahren sind. Daher dem Vorsitzenden einer Stelle nur über diejenigen Geschäfte seine Privatregistratur zu halten frei steht, welche ihm etwa, um sie allein und in Geheim zu behandeln, zugekommen, mithin in keine Diskasterialverhandlung gezogen worden sind.

1884. Hdf. v. 23. Sept. 1785 N. 469, an d. in. u. v. d. N. G.

x) Daß künftig über die vollführten Prozeßakten nach zu Rechtskräften erwachsenem Urtheile den Parteien die ihnen angehörigen Schriften und

Urkunden, gegen Rezipisse erfolgt werden sollen*), für das verfloßene aber sei sich mit den alten vorsündigen Privatschriften dahin zu benehmen, daß selbe nach und nach mit der Bemerkung, ob es Originalien, simple, oder vidimirte Abschriften seien, konsigniret, alle halbe Jahre die fertig gewordene Konsignazion durch öffentlichen Druck mit dem bekannt gemacht werde, daß die Parteien und derselben Erben, so die ihnen angehörigen Schriften und Urkunden zurück verlangen, sich binnen 1 Jahr mit gehöriger Legitimazion so gewiß zu melden haben, widrigens nach dessen Verlauf alle diese Schriften und angeschlossenen Kopien der Urkunden vertilget, und nur die Originalien zurückgehalten werden würden. Nur versteht sich, daß hierunter jene Urkunden nicht begriffen seyn können, welche zu Händen des Gerichts nicht aus Gelegenheit eines Prozesses, sondern aus Anlaß des verhandelten adelichen richterlichen Amtes bei Abhandlungen oder Waisengeschäften gediehen sind, und die nebstdem zugleich auf ein künftiges Sukzessionsrecht einen unmittelbaren und wesentlichen Einfluß haben können, als welche allein bei Gerichtshänden noch ferners aufzubewahren kommen.

1885. Hfd. v. 24. März 1832, an alle Lt. (S. 106).

Se. Majestät haben mit a. h. Kabinetschreiben v. 8. März 1832 in Beziehung auf die Ausscheidung und Vertilgung der unbrauchbaren Registratur- und Archivsakten zu befehlen geruht, es sei darauf zu sehen, daß bei dieser Musterung nicht auch Akten zur Vertilgung bestimmt werden, welche noch nothwendig oder nützlich, oder wichtig sein dürften, oder es werden könnten, und auch solche, welche, obwohl zum ämtlichen Gebrauche nicht mehr dienlich, doch in historischer oder sonstiger Beziehung einigen Werth haben oder haben dürften. Die Länderstellen werden daher angewiesen, jene Einleitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit dieser a. h. Normalweisung genau entsprochen werde.

Zehnter Abschnitt.

Von der Aufsicht und Kontrolle über die Stelle.

I.

Jährliche Geschäftsausweise oder Justiztabellen.

S. 113.

Am Ende eines jeden Jahres sollen die Justizstellen den Stand aller Bearbeitungen, die in dem ganzen Jahrgange vorgefallen, in einer ordentlich verfaßten Tabelle ausweisen, und an ihre vorgesetzte Behörde einbegleiten. Dagegen es von Einwendung der Raths- oder Kommissionsprotokolle, wenn sie nicht ausdrücklich gefordert worden, abzukommen hat.

Die Einwendung des Standes der Ausarbeitungen ist nach folgenden Mustern einzurichten.

*) Dieses heißt: errotuliren; s. 672.

1) Tabelle

für die Appellationsgerichte.

1	Name des Referenten	2	Zustand mit Ende vorigen Jahres.	3	Nummern der eingelangten Exhibitorum.	4	An Se. Majestät unmitttelbar, oder an eine Poststelle abgegebene Berichte, Amtserinnerungen, Noten.

5.	Appellationsurtheile in Zivilsitzgeschäften.	6.	Erledigte Refurse.	7.	Nullitätsklagen.	8.	Erledigte Besurtheilungen und Amtserinnerungen von untergeordneten Stellen.	9.	Kriminalurtheile.
	Reformatorie.		In Streitigkeiten des adterantes.		Abgeschlagene.		Zuerkannte.		Ueber bloß summarische Auslagen.
	Confirmatorie.		In Geschäften des adterantes.		Abgeschlagene.		Zuerkannte.		Ueber bloß summarische Auslagen.
10.	Eingekommene in Kriminalfällen.	11.	Eingelangte Revisionsreplikationen.	12.	Status advocandi.	13.	Kurrenzen.	14.	Unvorgetragen verblieben.
	Abgeschlagene.		Confirmatorie.		Ertheilte.		Abgeschlagene.		vorjährig.
	Ertheilte.		Reformatorie.		Ertheilte.		Abgeschlagene.		diesjährig.

2) Tabelle

für die Landrechte und Magistrate.

1.	2.	3.	4.
Name des Referenten.	Rückstand mit Ende vorigen Jahres.	Nummern der eingelangten Exhibitoren. Zugeheilte. Vor- getragene.	An Sr. Majestät oder die Hofstelle unmittelbar, oder an das Appellationsgericht ersattete Berichte, Amtserinnerungen, Noten. In Gegenständen der Gesetzgebung oder sonstigen Regierung. Zur Uebergebung appellarischer Prozesse. In sonstigen Parteiangelegenheiten.

5.	6.	7.						
Ueber schriftliches Verfahren.	Ueber mündliches Verfahren.	Hinausgegebene Beweegründe.	Konkurse.	Verlassenschaftsabhandlungen.	Rechnungen.	Fideikomnisse.	Unterthansgeschäfte.	Landtafeln.
Verfahren.	Verfahren.	Verfahren.	Verfahren.	Verfahren.	Verfahren.	Verfahren.	Verfahren.	Verfahren.

8.	9.	10.
Eingelangte Appellationsurtheile. Confirmatorie. Reformatorie.	Kurrenzen.	Verbleibende Rückstände. vorjährig. diesjährig.

Justiztabellen für das Land in N. u. D. Oesterreich.

1886. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 26. Aug. 1829 J. 45583 (P. 696) u. d. v. ö. Reg. v. 3. Sept. 1829 J. 23725 (P. 533).

In Folge der Note des k. k. n. ö. U. G. v. 17. Juli l. J. wird folgende Vorschrift, sammt Formulare allen Gerichtsbehörden auf, dem Lande zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht:

Die Gerichtsbehörden haben Sorge zu tragen, daß die Justiztabellen, oder wenn im Falle des betreffenden Jahres kein zur Einstellung in diese Tabelle geeignetes Geschäft anhängig gewesen, die Anzeige dieses Verhältnisses längstens bis Ende Hornung jeden Jahres *) bei dem k. k. n. ö. U. G. einlangen. Nach fruchtlosen Verlaufe dieser Frist werde von den sämigen Behörden ohne weiters eine Geldstrafe von 10 fl. K. W. eingehoben werden. Die Tabellen sind gehörig abzufassen, und es kommen hierbei insbesondere bei sonstiger Einhebung einer Geldstrafe von mindestens 5 fl. K. W. folgende theils neue, theils erneuerte Vorschriften genau zu beobachten.

1. In der Tabelle sind sowohl bei den Streitsachen, als auch bei den Verlassenschaftsgeschäften und Kriden folgende 3, auch durch besondere Ueberschriften zu sondernde Abtheilungen streng zu beachten. Zuerst kommen jene Geschäfte anzuführen, welche von früheren Jahren herrühren, dennoch aber in die vorausgegangenen Justiztabellen nicht einbezogen worden sind, und es ist hierbei die unterbliebene Einstellung in die frühern Tabellen standhaft zu rechtfertigen; dann sind gleichfalls abgesondert, die nach Ausweis der frühern Tabellen unbeendigt gebliebenen Gegenstände, und zuletzt jene anzufügen, die in dem Jahre entstanden sind, für welches die Tabelle überreicht wird.

2. Sämmtliche in den Tabellen einkommenden Streitsachen sind in jeder Einzelnen der unter 1) angeführten 3 Abtheilungen in chronologischer Ordnung aufzuführen und mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, deren Totalsumme am Schlusse jeder Abtheilung anzusezen kommt, weswegen zur Erleichterung der Uebersicht von Seite zu Seite mit der erforderlichen Laterirung und Uebertragung vorzugehen ist. Auf gleiche Art ist sich bei den Verlassenschaften und Kriden zu benehmen.

3. Bei den Streitsachen ist nur die Klage unter einer eigenen Nummer der Tabelle einzustellen. Der, im Verlaufe der Verhandlung nachgefolgten Eingaben aber ist in der Tabelle nur unter der Nummer der Klage, und nur in so fern zu erwähnen, als es zur Nachweisung der Beendigung, oder des Standpunktes des Geschäftes erforderlich ist. Pränotirungs- und Exekutionsgesuche sind in die Justiztabellen nicht einzubeziehen.

Bei jeder einzelnen Klage sind die Parteien und Vertreter, und der Streitgegenstand anzuführen, und wenn kein Vertreter eingeschritten ist, kommt solches ausdrücklich zu bemerken, auch ist, wie es bisher auch schon geschehen, in einer besondern Kolonne der Zeitpunkt der Anbringung der Klage ersichtlich zu machen. Die Rubrik der Beendigung der Streitsache

*) Längstens bis 15. Jänner (Vdg. d. n. ö. Reg. v. 8. Okt. 1832 J. 55676. P. 486 u. d. v. ö. Reg. v. 11. Okt. 1832 J. 27659. P. 327).

ist in 4 Kolonnen abzutheilen, welche nachweisen, ob das Geschäft durch Vergleich, oder durch Urtheil, oder durch Absehung von der Klage in erster Instanz beendet, oder durch unterlassene Fortsetzung von Seite der Parteien sistirt ist, auch kommt wie bisher der Zeitpunkt der Beendigung anzugeben. Bei den noch unbeendeten Rechtsachen ist genau und bestimmt anzusezen, wie weit solche gediehen sind, und welche Hindernisse ihrer Beendigung entgegen stehen.

In Beziehung auf die Summirung der durch Vergleich oder durch Urtheil, oder durch Absehung beendeten, dann der sistirten, und der noch im Zuge befindlichen Streitsachen findet die unter 2. ertheilte Weisung gleichfalls ihre Anwendung.

4. Bei den Verlassenschaftsgeschäften ist, wie bisher der Zeitpunkt des Todes, dann der Vor- und Zuname des Erblassers anzuführen, doch kommt auch der Stand desselben beizusetzen. Wo ein Verlassenschaftskurator bestellt ist, kommt solches mit Namhaftmachung des gewählten Individuums zu bemerken. Unter die Rubrik der beendeten Verlassenschaftsgeschäfte dürfen nur jene eingestellt werden, bei welchen die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft bereits bewilligt ist; bei jedem noch unbeendeten Verlassenschaftsgeschäfte ist erschöpfend anzugeben, wie weit dasselbe gediehen ist, welche Hindernisse der Beendigung entgegen stehen und was zur Beseitigung dieser Hindernisse vorgekehrt wurde. In Beziehung auf die Summirung der beendeten und unbeendeten Verlassenschaftsgeschäfte dient die unter 2) gegebene Weisung zur Richtschnur.

5) Bei Kriden ist, wie es bisher geschah, der Vor- und Zuname des Kridatars und der Zeitpunkt der Konkursöffnung aufzuführen, auch ist zu bemerken, ob ein Massevertreter bestellt, und wer hierzu gewählt worden ist. Bei der Angabe des Zeitpunktes des geschöpften Klassifikationsurtheiles, und der genehmigten Repartizion des Kridavermögens hat es zwar zu verbleiben, jedoch kann das Kridageschäft nur dann als beendet angesehen und aufgeführt werden, wenn die Befriedigung der Gläubiger erfolgt, und hierüber der Konkurs nach Maßstab des §. 45 der allg. K. O. von der Gerichtsbehörde ausdrücklich für beendet erklärt worden ist. Auch hier ist in Beziehung auf Summirung der beendeten und unbeendeten Konkurse die unter 2) ertheilte Vorschrift anzuwenden. Uebrigens ist bei jedem einzelnen Konkursgeschäfte jederzeit anzumerken, was in Beziehung auf die Untersuchung mit dem Kridatäre verfügt worden ist.

6. In den Justiztabellen kommt jedesmal der Unterschrift des Justizverwalters beizufügen, von welcher Behörde, und unter welchem Dato er zur Ausübung des Richteramtes für fähig erklärt, und wann er für dasselbe beedeit worden ist.

1887. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 26. Aug. 1829 J. 45584 (P. 702).

In Folge eines Dekrets des obersten Gerichtshofes v. 26. Juni 1829 J. 2903 ist künftig bei Ueberreichung der Justiztabellen in dem Einbegleitungsberichte jedesmal die Totalsumme aller im betreffenden Jahre eingelangten Exhibiten anzusezen, und in der Justiztabelle selbst, bei den darin aufgeführten Urtheilen jederzeit anzumerken, ob sie über mündliches oder schriftliches Verfahren erfolgt sind.

Justiz-Tabellen der Herrschaft . . . für das Jahr 1829.
1) Streitfachen.

Namen der Parteien, der Streitiger und des Streitgegenstandes.	Zeitpunkt der Zubringung der Klage.	Die Streitfache ist						Anmerkung.	
		beendet durch			führt	wie weit solche gebüch, u. welche Hindernisse ihrer Beendigung entgegen stehen.	unbeendet		
		Zahl	Urtheil (*)						Abtheilung in erster Instanz.
			Zahl	mündl. Verfahr.					
I. Abth. Streitfachen, die von frühern Jahren herrühren, dennoch aber in die vorangegangene Justiztabelle nicht eingezeichnet sind.									
1 Michael Kurz, durch Justiziar N. contra Joh. Meier, durch Justiziar N. — Zahlung d. geliehener 1000 fl. S. M.	10. Nov. 1829.	1	b. 16. Mai 1829						
II. Abth. Nach Ausweis der frühern Tabell. unbeeendet geliebene Streitfachen.									
1 N. wider N. wegen — —	27. Dec. 1828.	1	b. 16. Jänner 1829						
III. Abth. Streitfachen, die in dem Jahre entstanden sind, für welches die Justiztabelle überreicht wird.									
1 N. wider N. u. f. w.	16. Jänner 1829					Am 30. März durch Einverständn. der Parteien.		Wurde erst im Laufe des gegenwärtig. Jahres durch App. = 39da. v. 8. Jänner 1829 3. 150 an die Herrschaft delegirt.	

*) Die Unterabtheilung dieser Rubrik in „mündliches und schriftliches Verfahren“ habe ich auf Grundlage des Hdb. v. 26. Juni 1829 3. 2903 (f. 1887) gemacht. Wessly.

2) Verlassenschaftsaften.

Name des etwa bestellten Verlassenschaftskurators.	Name des etwa bestellten Verlassenschaftskurators.	Das Verlassenschaftsgeschäft ist			Anmerkung.
		beendet.	Wie weit der Beendigung entgegen gesehen ist.	unbeendet.	
I. Abtheilung. Verlassenschaftsaften, die von früheren Jahren herrühren, dennoch aber die vorausgegangene Justiztabelle nicht eingezeichnet worden sind.					
1 Johann N., minderjähr. Sobat	3. März 1827.	1	am 8. Juli 1829.	—	Der Todfall wurde erst im 3. 1829 durch Todtenschein v. 3. Juni 1829 ausgewiesen.
II. Abtheilung. Nach Ausweis der frühern Tabellen unbeeendet geliebene Verlassenschaftsaften.					
1 u. f. w.					
III. Abtheilung. Verlassenschaftsaften, die in dem 3. entstanden sind, für welches die Verlassenschaftstabelle überreicht wird.					
1 u. f. w.					

3) Konkurse.

Vor- und Zuname des Kreditars.	Besetzter Massver- treter.	Wann der Konkurs eröffnet worden.	Zeitpunkt des ge- schäftlichen Urtheiles u. der genehmig- ten Repartition des Forderungsmö- gens.	Das Geschäft ist			Anmerkung.
				beendet.	unbeendet.	Hindernisse, die der Been- dung im Wege stehen u. was solches zur Beseiti- gung dieser Hindernisse vorgekehrt wurde.	
I. Abth. Forderungsbefugte, die von früheren Jahren herrüh- ren, dennoch aber in die vor- ausgegangene Justiz-Tabelle nicht einbezogen worden sind. II. Abth. Nach Ausweis der früheren Tabellen unbeendet ge- bliebene Forderungsbefugte. Georg Huber III. Abth. Forderungen, die in dem Jahre entstanden sind, für wel- ches die Tabelle überreicht wird.	Justiziar Hörner	5. Juli 1888	Am 4. Febr. 1829 wurde d. Klassifi- kationsurtheil ge- schlossen. Am 29. März 1829 erwuchs die Repartition zur Rechtskraft.	1	Ueber aus- gewiesene Abfertigung der Gläubiger am 10. Juni 1829		
				1408			
				1408			

Justiziar, durch Def. des f. k. n. b. N. G. v. 5. Juli 1826 Z. 6845 zum Justizrichter.
Johann Häider m. p.
am 10. Juni 1826 für dieses Amt beudet.

Justiztabelle und Ausweise in Böhmen.

1889. Hfd. v. 12. Juli u. Bd. d. böh. Gub. v. 3. Okt. 1822 Z. 39351 (P. 741).

Die bisher übliche Manipulation, daß die Kreisämter die Justiztabellen gesammelt, und wenn alle diese Eingaben von den Justizbehörden des Kreises eingebracht waren, dem f. k. N. G. übermittelt haben, hat den Nachtheil nach sich gezogen, daß das f. k. N. G. außer Stand war, die Hauptjustiztabelle innerhalb des festgesetzten Termines bei der f. k. obersten Justizstelle einzubringen, weil die f. Kreisämter diese periodischen Eingaben nicht zu dem festgesetzten Zeitpunkte dem f. k. N. G. übergeben haben.

Damit die Landeshauptjustiztabelle zur gehörigen Zeit von dem f. k. N. G. verfaßt werden könne, hat die oberste Justizstelle mit Hfd. v. 12. Juli 1822 Z. 4157 den Antrag genehmigt, daß die sämtlichen Justizbehörden die Justiztabellen nicht mehr bei den f. Kreisämtern, sondern unmittelbar bei dem f. k. N. G. zu überreichen haben.

Die f. Kreisämter erhalten daher den Auftrag, den sämtlichen Landmagistraten und Ortsgerichten im Namen des f. k. Obergerichtes in Gemäßheit einer Zuschrift v. 29. Juli 1822 Z. 9328 auf das schlen- nigste nachstehende Weisung zu ertheilen:

1. Sämtliche Justizbehörden des Landes haben die Justiztabellen und die damit verbundenen Ausweise längstens bis 15. Februar eines jeden Jahres um so gewisser bei dem Einreichungsprotokolle des f. k. N. G. einzubringen, oder die unterworfenden gegründeten Hindernisse auszuweisen, als bei dem fruchtlosen Verlaufe dieser Frist für jede nicht eingebrachte Tabelle von dem Schuldtragenden 5 fl. K. M. unnach- sichtlich eingehoben und gegen die saumfälligen Behörden und Indivi- duen mit aller Strenge vorgegangen werden wird. S. 1892.

2. Diejenigen Dominien, wo die Ausübung des streitigen Richter- amtes an einen benachbarten Magistrat oder an ein anderes Justizamt delegirt ist, wo demnach den Wirtschaftsämtern lediglich die Ausübung des adelichen Richteramtes nach Maßgabe des Hfd. v. 21. Aug. 1788 zusteht, sind gehalten, die nöthigen Auskünfte zur Ausfüllung der Ru- brik der Justiztabellen in Hinsicht des adelichen Richteramtes den dele- girten Behörden längstens bis zum 30. Jän. eines jeden Jahrs zu über- geben, und sich über die geschehene Einbringung mit einem legalen Em- pfangsscheine dieser Behörde zu versehen, um sich im erforderlichen Falle hierüber, oder über die eingetretenen gesetzlichen Hindernisse bei dem f. k. N. G. ausweisen zu können, widrigens gegen dieselben mit der näm- lichen unter 1. bemerkten Strafe ohne alle Ausnahme vorgegangen werden wird; die Behörden aber, an welche das streitige Richteramt delegirt ist, haben diese in allen ihren Rubriken gehörig ausgefüllten Tabellen nebst den übrigen vorgeschriebenen Ausweisen bis 15. Febr. unerlässlich und bei Vermeidung der angedrohten Strafe einzubringen. S. 1891. Endlich

3. werden die Justizbehörden in der Art für verantwortlich erklärt, daß im Falle der Nichteinlangung der Tabellen oder im Falle der Nicht- rechtfertigung der Unterlassung die ausgesprochene Strafe von 5 fl. K. M. bei den ordentlich regulirten Magistraten von dem Vorgesetzten und dem

Referenten, bei jenen Magistraten, wo nur ein einziger geprüfter Rath besteht, von diesem und dem Bürgermeister, und bei den Ortsgerichten von dem Wirthschaftsüberbeamten und Justiziar, und zwar von einem jeden einzeln eingehoben und die weitem Strafen jedesmal nach Befund werden bemessen werden.

1890. Erlaß d. böh. A. G. v. 1. März 1825 Z. 3557 (P. 33).

Die k. Kreisämter werden ersucht, den Ortsgerichten und Magistraten der Kreise im Namen dieses Obergerichts zu verordnen, daß alljährlich zugleich mit der Justiz-Tabelle die vorgeschriebenen Personalstandesausweise unter Strafe von fünf Gulden Konventionsmünze einzubringen, die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen aber jedesmal sogleich, wie sie statt finden, dem Appellationsgerichte anzuzeigen seien.

1891. Erlaß des böh. A. G. v. 17. Jänner 1831 Z. 715 (P. 29).

Mit höchstem Hofdekrete vom 7. Jänner 1831 N. Z. 7491 ist über Ansuchen des Präsidiums des k. k. Rechnungsdirektoriums verordnet worden, eine nach dem Inhalte des Hofd. vom 19. Februar 1830 eingerichtete Ausweisung der Depositen, welche sich am 31. Dez. 1830 bei allen mit der Zivilgerichtsbarkeit versehenen Magistraten der Städte im Königreiche Böhmen befunden haben, unfehlbar und längstens bis letzten April 1831 an den k. k. obersten Gerichtshof zu überreichen, auch künftig jedes Jahr ähnliche Ausweisungen der Depositen zugleich mit den Justiztabellen einzusenden, auch jene Behörden, von welchen die Justiztabellen nicht in den ersten Tagen des Monats Jänner vorgelegt werden sollten, zur unverzüglichen Ueberreichung derselben auf das nachdrücklichste zu betreiben.

Zugleich wurde mit diesem hohen Hofdekrete die allerhöchste Entschl. vom 23. Dez. 1829 wegen Beschleunigung der Einsendung der Justiztabellen mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, sämtliche Zivil- und Kriminalgerichte, von welchen die Justiztabellen nicht in den ersten Tagen des Monats Jänner sollten vorgelegt werden, sogleich zur unverzüglichsten Ueberreichung derselben auf das nachdrücklichste zu betreiben.

Dieser h. Anordnung zu Folge wird der zur Einbringung dieser Tabellen und der sonstigen Beilagen mit der Verordnung vom 13. März 1827 *) bestimmte Termin statt auf den 15. Februar jeden Jahres hier-

*) Vdg. d. böh. A. G. v. 13. März 1827 (P. 31).

Da es zur genauen Aufsicht und Beförderung der Justiz unerlässlich ist, daß das k. k. Appellations- und Kriminal-Obergericht bei Anfang jeden Jahres von dem Ausarbeitungsstande eines jeden Untergerichtes und dessen pflichtmäßiger Thätigkeit in dem verflossenen Zeitraume so schnell als möglich in Kenntniß komme, die Erfahrung aber gezeigt hat, daß durch die bisher vorgelegten Justiztabellen dieser Zweck nicht erreicht werde, da die meisten Unterbehörden das bisher zum Grunde gelegte, nach der allg. Gerichtsinstruktion für die Landrechte und Magistrate bestimmte Formulare theils gar nicht versehen, theils irrig auslegen, und sohin die meisten der eingehenden Tabellen oft und sogar mehrmals zur Verbesserung zurückgesandt werden müssen; so hat dieses k. k. Appellations- und Kriminal-Obergericht befunden, zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftes für die Stadt- und Ortsgerichte ein mehr einfaches, dem Zwecke entsprechendes Formular für die Justiztabellen zu entwerfen, nach welchem sich die genannten Gerichte vom 1. Jänner 1828 anzufangen unerlässlich zu richten, und nach demselben ihre Justiztabellen auszufertigen haben. Dem ic. wird demnach

mit längstens bis 15. Jänner jeden Jahres unter den in der erwähnten Verordnung angedrohten Strafen festgesetzt, mit welchen Justiztabellen auch die Magistrate der Städte und Marktgerichte den Ausweis über die

in der Anlage das Formular zu der Justiztabelle mit nachstehenden Erläuterungen zur genauesten Beobachtung zugefertigt.

I. Die erste Hauptrubrik enthält sämtliche durch das Einreichungsprotokoll der Gerichtsbehörden eingelangten Stücke.

a) Auf der ersten Linie dieser Hauptrubrik sind pflichtmäßig und gewissenhaft aufzuführen:

1. in der ersten Kolonne die Gesamtzahl der von den früheren Jahren rückständig gebliebenen Eingaben, und es versteht sich von selbst, daß hierunter geschlossene Prozesse, Konkurse und Abhandlungen, als für welche besondere Rubriken bestehen, nicht einbezogen werden dürfen, sondern sich lediglich auf die durch das Einreichungsprotokoll eingegangenen Exhibiten zu beschränken sei;

2. in die zweite Kolonne ist die Gesamtzahl der in dem Jahre, für welches die Tabelle ausgefertigt wird, in dem Einreichungsprotokolle eingelangten Exhibiten anzuzeigen;

3. die Summen der in der ersten und zweiten Kolonne angeetzten Zahlen geben die Zahl für die erste Linie in der dritten Kolonne als Gesamtzahl aller der im Laufe des Jahres zum Vortrag geeigneten Stücke.

b) Auf die zweite Linie der ersten Hauptrubrik gehören sofort die Summen der von den auf der ersten Linie dieser Rubrik im Laufe des Jahres wirklich erledigten Stücke;

1. der erledigten Rückstände von den früheren Jahren,

2. der erledigten Stücke von den im Laufe des Jahres selbst eingelangten Exhibiten,

3. der Gesamtzahl der erledigten Stücke.

c) Die dritte Linie der ersten Rubrik ergibt sich sonach durch eine einfache Subtraktion, und gibt die Zahl der unerledigt gebliebenen Stücke als Rückstand für das nächste Jahr.

II. Die zweite Hauptrubrik enthält die geschlossenen mündlichen und inrotulirten schriftlichen Prozesse.

Bei diesen ist nun in der ersten Kolonne:

a) die Gesamtzahl sowohl der von den frühern Jahren unerledigt gebliebenen, als der im Laufe des Jahres, für welches die Tabelle angefertigt wird, geschlossenen, oder inrotulirten Prozesse zusammengezogen anzuzeigen;

b) in der zweiten Kolonne die Gesamtzahl sämtlicher im Laufe des Jahres durch Urtheil erledigten Prozesse, ohne Unterschied, ob sie in früheren, oder im letzten Jahre geschlossen werden;

c) in die dritte Kolonne die Gesamtzahl der durch Vergleich abgethanen Prozesse;

d) in die vierte Kolonne sind die unerledigt gebliebenen, geschlossenen oder inrotulirten Prozesse anzuzeigen, diese jedoch nach Ausweis des Formulars einzeln, und zwar mit Vorsetzung einer fortlaufenden Serial-Nummer, dann in chronologischer Ordnung mit Ansetzung des Tages, an welchem der mündlich verhandelte Prozeß geschlossen, oder der schriftlich verhandelte inrotulirt worden ist.

In gleichen Linien mit den aufgeführten einzelnen noch unerledigten Prozessen ist zugleich in der fünften Hauptrubrik die Ursache, warum der Prozeß noch im Rückstande verblieben, kurz, erschöpfend und gewissenhaft anzuzeigen.

III. Die dritte Hauptrubrik ist für die Konkurse bestimmt. Auch bei diesen ist

a) in der ersten Kolonne die Gesamtzahl der von dem vorigen Jahre rückständig verbliebenen und in diesem Jahre neu eröffneten Konkurse anzuzeigen;

b) in der zweiten Kolonne die Zahl der im Laufe des Jahres beendigten und erledigten Konkursverhandlungen;

c) die dritte und vierte Kolonne ist für die noch unerledigten, oder hangenden Konkurse bestimmt, und ist hier in der dritten Kolonne unter Vorsetzung von Serial-Nummern der Name der Kreditars, in der vierten der Tag, an welchem der Konkurs eröffnet worden, anzuzeigen, und ist auch bei den Konkur-

4) Generaltabelle des A. G. *)

1895. Hfd. v. 3. Juni 1784 N. 299, an alle A. G.

Die A. G. haben von jedem ihm unterstehenden Ortsgerichte die standhafte Auskunft abzufordern, was bei demselben im Laufe des Jahres für Prozesse, Verlassenschaftsabhandlungen und Kridaverhandlungen vorgefallen, welche in ein so anderen geendigt, welche, und aus was für Ursachen dieselben hangend seien. Hierüber haben jedem Ortsgerichte, so wie es der Dienst fordert, die Belobungen oder Ausstellungen zuzugehen; aus dem totali aber aller dieser Berichte ist sodann eine Generaltabelle zu formiren, und bei jedem Ortsgerichte nach den vorgelegten Rubriken die Zahl der erledigten oder haftenden Prozesse, Abhandlungen, Konkurse anzumerken, und diese Tabelle der höchsten Einsicht vorzulegen. Die Rubriken der Tabelle aber sind:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1) Name des Ortsgerichtes im Kreise. | 4) Verlassenschaftsabhandlungen: |
| 2) Prozesse: | a) vorgekommene; |
| a) vorgekommene; | b) beendigte; |
| b) beendigte; | c) rückständige. |
| c) rückständige. | 5) Hinausgegebene Ausweise: |
| 3) Kridaverhandlungen: | a) mit Bemänglung; |
| a) vorgekommene; | b) ohne Bemänglung; |
| b) beendigte; | c) mit Belobung. |
| c) rückständige; | |

5) Zeit der Einsendung:

1896. Hfd. v. 12. Jän. 1821 N. 1729, an d. n. öst. A. G.

In Zukunft ist von jedem Ortsgerichte, welches längstens bis Ende Februar eines jeden Jahres seinen durch das Hfd. vom 3. Juni 1784 N. 299 der J. G. G. vorgeschriebenen Geschäftsausweis dem A. G. nicht wirklich vorgelegt hat, auf der Stelle und ohne Rücksicht ein Strafbetrag von 10 fl. K. W. zum Tarfonde einzutreiben; das A. G. hat sich aber gegenwärtig zu halten, daß der Hauptausweis von demselben, in jedem Jahre bis längstens Ende April der obersten Justizstelle vorgelegt werde.

1897. Hfd. v. 15. Jän. 1830 N. 2446, an alle A. G.

Es ist dafür zu sorgen, daß die bisher vorgeschriebenen jährlichen Geschäftsausweise sowohl des A. G. selbst, als auch der untergeordneten

*) Zir. d. in. ö. k. A. G. v. 30. Jänner 1833 (P. Steier. 54).

Mit hohem Hofdekrete der k. k. obersten Justizstelle v. 21. Dez. 1832, Präf. 24. Jänner 1833, Hofzahl 7357/828, wurde diesem k. k. A. G. bedeutet, die Ueberreichung der seit dem Jahre 1830 vom A. G. dem obersten Gerichtshofe vorgelegten eigenen Hauptübersicht der Depositen der landesfürstlichen Gerichte und der Magistrate kann von nun an unterbleiben.

Welches den sämtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden zur Wissenschaft mit dem erinnert wird, daß die Ueberreichung der Depositen-Ausweise von nun an zu unterbleiben habe.

Gerichte erster Instanz, längstens bis 1. März des folgenden Jahres der obersten Justizstelle vorgelegt werden. *)

II.

Vierteljährige Prozeßausweise.

S. 114.

Nebst dem soll von den ersten Behörden von Viertel zu Vierteljahr über die im Rückstande haftenden inrotulirten Prozesse das Verzeichniß dem Appellationsgerichte überreicht, und bei jedem Prozesse der Referent nebst der Ursache des Rückstandes angemerket werden.

1898. Hfd. v. 3. Febr. 1797 N. 336, an alle A. G.

So wie den ersten Instanzen nach Vorschrift der Manipulation obliegt, alle 3 Monate die Listen der im Rückstande haftenden Prozesse mit Anzeige der Zeit, von der sie unerledigt sind, dem A. G. zu überreichen, soll auch das A. G. künftig die Liste der bei demselben unerledigt haftenden Prozesse der Hofstelle vorzulegen sein.

III.

Vierteljährige Konkursberichte; s. 1467, 1468, 1470 u. 1471.

IV.

Vierteljährige Berichtsausweise.

1899. Hfd. v. 23. März 1792 N. 7, an alle A. G.

Von der den A. G. durch Hfd. v. 30. Jänner 1792 aufgetragenen Einsendung der Ausweise über die ihnen zugekommenen Hfd. oder Bescheide hat es abzukommen; an dessen statt haben die A. G. von 3 zu 3 Monaten ein Verzeichniß jener Berichte an die Hofstelle einzubegleiten, welche von ihnen erstattet worden, und worüber denselben noch keine Erledigung zugekommen ist.

1900. Hfd. v. 6. Okt. 1820 N. 1706, an alle A. G. mit Ausn. v. Böh. u. Galiz. **).

Damit die oberste Justizstelle die vollständige Versicherung erhalte, ob sämtliche von den A. G. an dieselbe abgesendeten Hofberichte gehörig

*) Zufolge dieses Hfd. wurde den Gerichten erster Instanz in Illirien mit Beziehung auf die Vdg. v. 30. Okt. 1820 Z. 8637 aufgetragen, den Geschäftsausweis längstens bis Ende Jänner jeden Jahres mit Einrechnung des Postenlaufes bei Bewärtigung der in gedachter Vdg. angedrohten Zwangsmaßregeln dem A. G. vorzulegen (Vdg. d. in. ö. k. A. G. v. 27. Jänner 1830 Z. 1574. P. Steier. 65 u. Laib. 42).

**) Für das Küstenland erslos diese Vdg. am 30. Sept. 1820.

jedem künftigen Jahre mittelst des vorgeschriebenen Ausweises eine gewissenhafte Aeußerung über ihre Auskultanten, nach Maß der bestehenden Gesetze und des Hfd. v. 31. Okt. 1785, kkk, insbesondere über den Umstand, ob und welche Auskultanten von Seite ihres Charakters, ihrer Geistesgaben und ihres Fleißes geschickte Rätbe zu werden, nicht erwarten lassen, durch die A. G. an die oberste Justizstelle einzusenden, und dabei denselben zu bedeuten, daß Se. Maj. sie für die Wahrheit und Gewissenhaftigkeit dieser Aeußerung verantwortlich machen.

1906. Hfd. v. 5. Jänner 1827 N. 2249, an d. böh. A. G.

Uebrigens hat sich das A. G. auf gleiche Art, wie es in Folge der die Landrechtsauskultanten betreffenden h. Entschl. v. 22. Nov. 1825 durch das Hfd. v. 2. Dez. 1825 N. 2149 der J. G. S. S. verordnet worden ist, von dem prager Bürgermeister alle Jahre, gleichzeitig mit den Geschäftsausweisen des prager Magistrates, die gewissenhafte Aeußerung über das Betragen und die Verwendung sämmtlicher Auskultanten des Magistrates vorlegen zu lassen, und hierüber sein Amt genau nach den bestehenden Gesetzen zu handeln.

VI.

Jährliche Absenztabelle.

1907. Hfd. v. 7. Dez. 1826 N. 2238, an alle A. G.

Se. Maj. haben zu verordnen geruht: daß in Zukunft die während eines Jahres sich ergebenden Absenzen der Präsidenten und Vizepräsidenten einer Gerichtsbehörde gleichfalls in der jährlichen, der obersten Justizstelle zu überreichenden Absenztabelle aufzuführen, und diese Absenztabelle rücksichtlich des am Rathstische dienenden Personales aus den Rathsprotokollen, mit Anzeige der nicht besuchten Rathstage, zu verfassen seien; den Präsidenten und Vizepräsidenten einer Gerichtsstelle aber, da von deren Anwesenheit und zweckmäßigen Leitung das ganze Gedeihen der Gerichtsstelle wesentlich abhängt, ohne a. h. Bewilligung keine längere Dienstesabwesenheit im ganzen, als von 6 Wochen gestattet werde. Diese a. h. Entschl. wird dem A. G. sowohl zur eigenen genauesten Befolgung, als zur weiteren diesfälligen Verfügung an die unterstehenden Gerichtsbehörden mit dem ferneren Auftrage bekannt gemacht, die Absenzen der Präsidenten und Vizepräsidenten, so wie des Personales des Rathstisches, der a. h. Entschl. zufolge, in den zu verfassenden Absenztabelle aufzuführen.

1908. Hfd. v. 16. März 1827 N. 2268, an alle A. G.

Vom 1. Jänner 1827 an, sind die Absenztabelle des A. G. von dem A. Präsidium nach dem beigelegten Muster auszufertigen und zugleich mit dem jährlichen Geschäftsausweise des A. G. an die oberste Justizstelle zu begleiten. Nebstdem hat das A. G. zu verfügen, daß die Absenztabelle auch von den ihm untergeordneten Gerichtsbehörden, deren Geschäftsausweise von demselben der obersten Justizstelle vorzulegen sind, auf gleiche Art abgefaßt werden.

Absenztabelle

des — A. G. für das J. 18 . . , worin ausgewiesen wird, welche Individuen seines am Rathstische dienenden Personales, nebst den Vorstehern der Kanzleiabtheilungen, und durch welche Zeit, wegen Krankheit, auswärtiger Verwendung, oder mit Urlaub, dem ordentlichen Dienste entgangen waren.

Name und Amt der Abgegangenen.	Grund der Abwesenheit vom Amte.	Dauer der Abwesenheit.	Wie lange die Abwesenheit ohne Bewilligung gedauert habe.	Ob und wie das längere Ausbleiben gerechtfertigt worden.	Anmerkungen.
N. N. Präsidient	Eigene Anwesenheit	v. 16. Juli bis 25. Aug.			
N. N. Rath	Erschöpfung der Kräfte	v. 1. Juni b. 19. Juli	v. 14. bis 19. Juli	Durch das Aus-treten d. Fluss. N.	
N. N. Rath	Untersuchung des Magistrates zu N.	v. 4. März b. 20. April			Auf h. Anordnung v. . Nr. .
N. N. Rathsprotokollist	Krankheit	v. 22. Okt. b. 31. Dez.			
N. N. Expeditordirektor	Erbchaftsausgleichung	v. 15. Jänn. b. 15. März			Mit h. Bewilligung v. . Nr. .
N. N. Registratordirektor	Unpäßlichkeit	v. 27. Febr. bis 4. März			
N. N. Einreichungsdirektor	Krankheit	v. 10. April b. 20. Juni			
Derselbe	Badefur	v. 28. Juli b. 24. Aug.			

N. Präsident.

N. Rath u. Kanzleidirektor.

N. am . . Jänner 18 . .

N. N. Rathsprotokollist.

VII.

U r l a u b.

1) Ertheilung und Einhaltung des selben bei Staatsbeamten überhaupt.

1909. Hfd. v. 6. u. 13. Aug. 1784 (N. 7. 923).

Da bei dem dermaligen vom 1. d. M. neu regulirten Besoldungsstande die sämtlichen Justizstellen sehr vermehrte Besoldungen bekommen; so soll künftig die bestimmte sechs wöchentliche Absentirung, deren ein jedes Kapo und Rath bisher jährlich sich gebrauchen konnte, gänzlich aufhören, und sich alle Beamte das ganze Jahr hindurch der ihnen obliegenden Arbeit mit der möglichsten Verwendung ununterbrochen widmen; doch wird es von der Einsicht des Chefs abhängen, wenn besondere häusliche Umstände es erfordern, seinen Subalternen, die es ansuchen, auf eine kurze Zeit zu erlauben, sich dergleichen Geschäfte zu enthalten. Nur muß von jedem Chef die Einleitung getroffen werden, daß die einem jeden Beamten das ganze Jahr hindurch zu statten gekommene Absenzzzeit nach den Tagen und Wochen vorgemerkt, und Sr. Maj. jährlich hiervon der Ausweis von jeder Stelle und von jedem Beamten zur Einsicht vorgelegt werde. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dergleichen Erlaubnisse nur in so weit ertheilt werden müssen, als hierdurch dem Dienste nicht der mindeste Abbruch geschieht.

1910. Hfd. v. 3. Jänner 1804, an d. gal. Sub. (N. 1).

Se. Maj. haben zu befehlen geruht, daß die von den Beamten angeführten Urlaube in der Regel gleich nach erfolgter Bewilligung angetreten werden müssen; es wäre denn, daß die vorgesetzte Stelle aus Diensteseinsichten die Zeit des Antrittes selbst länger hinaus zu rücken befände, oder der Urlaubswerber in seinem Gesuche den Zeitpunkt, wo er von dem Urlaube Gebrauch zu machen gedenkt, wenigstens beiläufig angeben hätte. Fielen einem Urlaubsuchenden unerwartete Ereignisse vor, die in dem Zeitpunkte des Urlaubsantrittes eine Abänderung nothwendig machen; so werde die ihm unmittelbar vorgesetzte Stelle diesfalls nach Umständen und Billigkeiten vorgehen. Nie aber könne es der Willkür eines Beamten überlassen werden, binnen eines ganzen Jahres von dem erhaltenen Urlaube nach Gutbefinden Gebrauch zu machen.

1911. Hfd. v. 25. Sept. 1809 N. 893, an d. böh. u. gal.; v. 12. Jänner 1810 an die übrigen A. G.

Mit Mißvergüßen haben Se. Maj. öfter beobachtet, daß Staatsbeamte sich erlauben, die erhaltene Urlaubszeit zu überschreiten, ohne vor Erlöschung derselben die Verlängerungserlaubnis erhalten zu haben.

Da nun ein solches eigenmächtiges Betragen gegen die dem Dienste höchst nothwendige Subordinazion lauft, sehr oft dem Dienste nachtheilig ist, und also in Zukunft auf keine Weise mehr geduldet werden kann; so finden Se. Maj. nothwendig, die allg. Vorschrift zu erlassen: daß

künftig sich niemand erlauben dürfe, den erhaltenen, immer schriftlich anzufuchenden und schriftlich zu bewilligenden Urlaub ohne vorher erhaltene Verlängerung zu überschreiten; widrigen Falles demjenigen, der ihn überschreitet, nebst der Strafe, die er sonst hierwegen verdient hat, der Gehalt von dem Tage des erloschenenurlaubes bis zum Tage seines Wiedereintrittes in die Dienstleistung eingezogen werden soll. Zur Bemessung dessen ist es nothwendig, daß in der Urlaubsbewilligung der Tag des anfangenden, wie des erloschenden Urlaubes jederzeit ausgedrückt werde. Von dieser h. Willensmeinung sind sogleich alle unterstehenden Behörden zu verständigen, und für die Beobachtung derselben die Chefs eines jeden Departementes verantwortlich.

1912. Hfd. v. 23. Dez. 1831 N. 2542, an alle A. G.

Se. Maj. haben es von der bisherigen Anordnung, vermöge welcher Urlaubsbewilligungen für Provinzialbeamte zur Reise nach Wien von dem Auspruche der Hofbehörden abhängig waren, so wie von der wegen der Taxabnahme für diese Urlaube bestandenen besonderen Vorschrift abkommen zu lassen, zugleich aber zu befehlen geruht, daß sich in Zukunft in Bezug auf die Urlaubsbewilligungen und die dafür zu entrichtenden Taxen an die sonst hierüber bestehenden Vorschriften genau zu halten sei, und daß die Behörden wegen Rücksichten die Nichtbefolgung der bestehenden Vorschriften sich nicht erlauben sollen.

1913. Hfd. v. 14. April 1832 N. 2559, an alle A. G.

Se. Maj. haben zu befehlen geruht, daß auch auf die mit Adjuten theilten landesfürstlichen Auskultanten, welche ihre Urlaubszeit überschreiten, die gegen besoldete Beamte hierwegen bestehenden Vorschriften der Gehaltssperre in verhältnismäßige Anwendung zu bringen seien.

1914. Hfd. v. 10. Aug. 1832 J. 17959, an alle Est. (Nicht 349).

Se. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 7. April 1832 allergnädigst anzuordnen geruht, daß auf die mit Adjuten theilten landesfürstlichen Auskultanten, welche ihre Urlaubszeit überschreiten, die gegen besoldete Beamte hierwegen bestehenden Vorschriften der Gehaltssperre in verhältnismäßige Anwendung zu bringen seien. Da diese a. h. Wdg. auch auf die mit Adjuten theilten Konzeptspraktikanten ihre Anwendung findet; so ist sich in jenen Fällen, wo mit Adjuten theilte Konzeptspraktikanten ihre Urlaubszeit überschreiten, darnach zu benehmen.

2) Bei landesfürstlichen Gerichten und Magistraten der Hauptstädte.

1915. Hfd. v. 1. Okt. 1790 N. 61, an alle A. G.

Jene Räte der landesfürstlichen Stellen und Magistrate der Hauptstädte, die eine Absentirungslizenz ansuchen, sollen sich wegen der Bewilligung zuerst an ihren Chef verwenden, welcher derlei Gesuche mit seiner Wohlmeinung an den obersten Justizpräsidenten einzubegleiten hat.

1916. Hfd. v. 19. u. 22. Dft. 1790 N. 66, an das böh., in. u. v. öst. N. G.

Die unterm 1. Dft. 1790 wegen der Absentirungslizenzen erlassene Wdg. betrifft nur diejenigen Lizenzen, deren Verleihung vom Hofe abhängt, dadurch ist also an jenen Absentirungslizenzen, deren Bewilligung an die Chefs gewiesen ist, nichts geändert worden.

1917. Hfd. v. 14. Juli 1827, an das tir. N. Präsidium (Z. 498).

Ein von einem Beamten angeforderter Urlaub in das Ausland kann nur von Sr. Majestät über a. u. Vortrag der obersten Justizstelle bewilligt werden. Ist mit dem Urlaubsgefuche die Bitte um Gestattung eines Aufenthalts zu Wien verbunden; so muß solches der obersten Justizstelle vorgelegt werden, welche darüber zu entscheiden hat. Die Präsidenten haben ihre Absenzgefuche bei der ihnen vorgesetzten Stelle zu überreichen. In allen übrigen Fällen ist jedem Präsidenten überlassen: die Urlaubsgefuche seines untergeordneten Personales, wenn sie sechs Wochen nicht überschreiten, nach Beschaffenheit der Umstände, zu bewilligen, zu beschränken, oder ganz zu verweigern; da sie die physischen und moralischen Eigenschaften ihrer Beamten, die Lage des Tribunales, die Thunlichkeit, welche Absenzen, wann und auf welche Dauer, ohne Nachtheil des höchsten Dienstes statt haben können, am richtigsten zu beurtheilen in der Lage sind.

Dieses bisher beobachtete Benehmen geruhet Sr. Majestät allergnädigst zur Wissenschaft zu nehmen. S. **1912.**

3) Bei Gerichten erster Instanz, welche zugleich politische Behörden sind, als: Magistrate, k. k. Landgerichte u. s. w.

1918. Hfd. v. 12. März 1812 N. 977, an d. böh. u. mähr. Sub.

Da die sich selbst erlaubten Absentirungen der Magistratsbeamten auf dem Lande, dem Geschäftsgange und der guten Ordnung zuwiderlaufen, hat man folgende Vorschrift zur Beurlaubung dieser Individuen, ohne Rücksicht, ob sie geprüft oder ungeprüft sind, aufzustellen befunden:

1. Kein Rath oder Magistratsbeamter kann sich ohne Erlaubniß von seinem Dienorte entfernen. Diese Erlaubniß kann ihm der Bürgermeister auf 14 Tage ohne weitere Anfrage ertheilen. Der Bürgermeister selbst aber muß diese Erlaubniß bei dem Kreisamte ansuchen.

2. Wird der Urlaub auf längere Zeit, als 14 Tage verlangt; so muß das Gesuch bei dem Bürgermeister angebracht, von diesem aber solches mit seinem Gutachten an das Kreisamt einbegleitet werden, welches nach Gestalt der Umstände einen Urlaub auf einen ganzen Monat ertheilen kann.

3. Wird der Urlaub über eine Monatsfrist angefordert; so muß das Gesuch von dem Kreisamte an die Landesstelle einbefördert werden, welche den Urlaub nach den bestehenden Vorschriften entweder selbst ertheilt, oder sich darüber, wenn der Urlaub einen Justizbeamten betrifft, mit dem N. G. einversteht, oder das Gesuch in Fällen, die dazu geeignet sind, nach Hof begleitet.

4. Wenn es nöthig ist, wegen dergleichen Beurlaubungen einen Substituten zu bestellen, muß der Beurlaubte sich mit ihm der Kosten wegen einverstehen und seine Erklärung beibringen, daß er seine Stelle während seiner Abwesenheit versehen wolle, wobei es sich von selbst versteht, daß der Substitut zur Substitution geeignet sein müsse. Ueberhaupt aber ist

5. bei solchen Beurlaubungen darauf zu sehen, daß der Gang der Geschäfte nicht unterbrochen werde.

1919. Hfd. v. 15. Dez. 1820 N. 1724 an d. k. öst. Sub.

Da es in der Dienstesordnung gegründet ist, daß ein Beamter, besonders aber der Vorsteher einer für Justiz- und politische Geschäfte bestellten ersten Instanz, um sich mit Urlaub von seinem Dienorte zu entfernen, hierzu der Bewilligung jeder seiner vorgesetzten Oberbehörden bedürfe, indem jede nur in Ansehung ihres Geschäftszweiges zu beurtheilen vermag, ob die Urlaubsertheilung zulässig sei; so wird festgesetzt: daß in Zukunft von Bewilligung einesurlaubes an einen solchen Beamten, der außer den politischen auch Justizgeschäfte besorgt, immer vorläufiges Einvernehmen mit dem N. G. zu pflegen ist.

1920. Hfd. v. 27. Dez. 1826 N. 2245, an alle N. G.

Da es in der Dienstesordnung gegründet ist, daß ein Konzeptsbeamter, besonders aber der Vorsteher einer gemischten ersten Instanz, um sich mit Urlaub von seinem Dienorte zu entfernen, hierzu der Bewilligung jeder seiner vorgesetzten Oberbehörden bedürfe, indem jede nur in Ansehung ihres Geschäftszweiges zu beurtheilen vermag, ob die Urlaubsertheilung zulässig sei; so wird aus Anlaß diesfalls bereits vorgekommener Anstände bedeutet: daß in Zukunft vor Bewilligung einesurlaubes an einen solchen Konzeptsbeamten, der außer politischen auch Justizgeschäfte besorgt, in der Regel von der Landesstelle das vorläufige Einvernehmen mit dem betreffenden N. G. zu pflegen ist; daß jedoch in jenen dringenden Fällen, wo nämlich die vorläufige Einvernehmung des Obergerichtes die Erledigung einesurlaubes auf eine den Urlaub suchenden Beamten nachtheilige Weise verzögern müßte, anstatt des vorläufigen Einvernehmens mit dem N. G., nur eine nachträgliche Mittheilung von der durch die Landesstelle unmittelbar ertheilten Urlaubsbewilligung eintreten könne; daß es sich aber vornämlich in dergleichen Fällen von selbst versteht, daß für die Vernehmung des Amtes im ganzen, daher auch für den Justizdienst, von der Landesstelle gleich bei der Urlaubsertheilung Sorge getragen werde.

1921. Hfd. v. 23. Febr. 1828 N. 2331, an das böh. u. mähr. N. G.

Ueber die Anfrage: ob der mit dem Hfd. v. 12. März 1812 N. 977 der J. G. S. den Kreisämtern bei Urlaubsertheilungen an städtische Beamte eingeräumte Wirkungskreis, durch das spätere Hfd. v. 30. Nov. 1826 (Hfd. v. 27. Dez. 1826 N. 2245 der J. G. S.), in Folge dessen die Urlaubsertheilungen an Konzeptsbeamte der gemischten ersten Instanzen nur den beiden Landesbehörden zustehen, auf-

gehoben oder abgeändert worden sei? hat die vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle zu beschließen befunden: daß es in Ansehung der Urlaubsertheilungen bei der Vorschrift v. 12. März 1812 N. 977 der J. G. S. zu verbleiben habe, und daß sonach nur jene Urlaubsgesuche gemeinschaftlich von dem Subernium und dem A. G. zu erledigen seien, in welchen es sich bei den Bürgermeistern und Amtsvorstehern um einen Urlaub über 14 Tage, bei andern Konzeptsbeamten aber um einen Urlaub über einen Monat handelt*).

4) Bei herrschaftlichen Bezirkskommissären und Ortsrichtern in Steiermark.

1922. Hfd. v. 4. Aug. 1827 N. 2298, an d. in d. A. G.

Die Beilage enthält die Bdg., welche die k. k. vereinte Hofkanzlei einverständlich mit der obersten Justizstelle, wegen Behandlung der Urlaubsgesuche herrschaftlicher Bezirkskommissäre und Ortsrichter, am 19. Juli 1827 an das steiermärkische Sub. erlassen hat.

1923. Hfd. v. 19. Juli 1827, an d. steierm. Sub.

In Ansehung der Bezirkskommissäre und Justiziare bei Privatherrschaften, kann es bei der bisher bestandenen Uebung verbleiben, daß den erwähnten Beamten ein allenfalls erforderlicher Urlaub, nach beigebrachter Legitimazion von ihrer Dienstherrschaft, und nach gehörig ausgewiesener Vorsorge für die einstweilige Verwaltung der öffentlichen Dienstzweige, von dem Kreisamte ertheilt werde; jedoch hat das Kreisamt bei Justiziären vorläufig auch die Zustimmung des A. G. einzuholen. In dringenden Fällen aber, oder wo der Urlaub 14 Tage nicht überschreitet und bei zureichender Vorsorge für den öffentlichen Dienst, kann das Kreisamt den Urlaub zwar sogleich bewilligen; jedoch ist gleichzeitig hiervon das A. G. in Kenntniß zu setzen.

5) Bei Privatdominien.

1924. Hfd. v. 24. Aug. 1827 N. 2301, an d. mähr. A. G.

Ueber die Anfrage: ob die von Privatdominien ihren Beamten ertheilten Urlaube dem Kreisamte und dem A. G. anzuzeigen seien? wird bedeutet: daß die von Privatdominien ihren zur Verwaltung der politischen oder Justizgeschäfte, oder beider Geschäftszweige zugleich, bestellten Oberbeamten ertheilten Bewilligungen, sich durch mehr als 8 Tage von dem Amtssitze zu entfernen, und die zur mittlerweiligen Besorgung des öffentlichen Dienstes getroffenen Verfügungen, den vorgesetzten Behörden angezeigt werden sollen; und zwar dem Kreisamte oder dem A. G. allein, wenn der Privatoberbeamte entweder bloß mit der politischen, oder bloß mit der Justizverwaltung beauftragt ist, oder dem

*) Bdg. in N. S. (Bdg. d. n. ö. Reg. v. 21. Febr. 1828 Z. 9715. P. 113); in Illirien (Bdg. d. laib. Sub. v. 28. Febr. 1828 Z. 3999. P. 55); in D. S. (Bdg. d. v. ö. Reg. v. 28. Febr. 1828 Z. 5087. P. 48).

Kreisamte und dem A. G. zugleich, wenn der Oberbeamte beide Verwaltungszweige zu versehen hat.

6) Bei Beamten, die in Verrechnung stehen.

1925. Hfd. v. 25. Jan. 1811, an alle A. G. (G. 23).

Damit nicht Beamte, oder auch andere Individuen, welche Merarialgelder in Händen haben, Pässe und Urlaube zu einer Reise in das Ausland erhalten, um dadurch entweder der Entdeckung einer Veruntreuung zu entgehen, oder die ihnen anvertrauten Gelder zu entwenden; haben Se. Maj. Folgendes zur allg. genauen Beobachtung zu bestimmen geruht:

1. Keinem Beamten überhaupt darf ein Paß zur Reise in das Ausland von was immer für einer Behörde ertheilt werden, wenn er nicht den von der Stelle oder dem Amte, welches nach der bestehenden Vorschrift zur Ertheilung desurlaubes berechtigt ist, hierzu erhaltenen schriftlichen Urlaub ausweist.

2. Ein solcher Urlaub kann weder einem in Verrechnung stehenden Beamten, noch einem anderen Individuum, dem öffentliche Gelder anvertraut sind, ertheilt werden, ehe nicht durch das Zeugniß seines Oberbeamten, oder wo dieses Individuum allein an seinem Plaze steht, durch vorläufige Liquidatur die Richtigkeit seiner Rechnung und die vollständige Uebergabe der besorgten Gelder erwiesen ist.

3. In dringenden Fällen, wo eine Rechnungsliquidatur zu lange Zeit erfordern würde, kann eine vollkommen zureichende Kaution dafür geleistet werden.

4. Der schriftliche Urlaub, gegen dessen Vorweisung von den Behörden die Pässe ertheilt werden können, muß auch vorläufig von der Polizeidirektion vidirt sein.

5. Da ohnehin in der Regel die Pässe zur Reise in das Ausland von dem Landeschef, oder von der Landesstelle ausgefertigt werden; so wird dieses Recht auf die Beamten insbesondere den Länderchefs und Länderstellen ausschließend eingeräumt.

6. Wenn einem Individuum, welches kein Beamter ist, die Besorgung öffentlicher Gelder, oder eine Verrechnung, von was immer für einer Behörde, anvertraut wird; so muß dieses immer der Landesstelle bekannt gemacht werden, damit sich diese, wenn ein solches Individuum einen Paß zur Reise in das Ausland verlangt, nach dem 1. Absatze zu benehmen wisse.

7) Bei Justizbeamten mit ständischen Landeswürden.

1926. Bdg. des böhm. A. G. v. 27. Febr. 1837 Z. 4142 (P. 77).

Inhalt höchsten Hofdekrets vom 13. Febr. 1837 Nr. aulæ 731 ist bei vorliegenden Urlaubsgesuchen von Justizbeamten, welche zugleich ständische Landeswürden bekleiden, von dieser Eigenschaft immer eigends Erwähnung zu machen.

8) Urlaub der Advokaten; s. 1342 — 1349.

VIII.

Kanzleireferat.

§. 115.

Das Präsidium hat einen eigenen Rath zur Aufsicht über die Registratur und Kanzlei zu benennen. Dieser wird von Zeit zu Zeit, ob eine Gleichheit in der Arbeit, und die Genauigkeit in der vorgeschriebenen Manipulation beobachtet werde, unvermuthet nachsehen, bei entdeckten Gebrechen sein Referat darüber erstatten, und die nöthigen Abhilfsmittel an die Hand geben.

C. 1674. §. 5.

§. 116.

Uebrigens hat der zur Aufsicht über die Registratur und Kanzlei bestimmte Rath sich nach folgender Vorschrift zu benehmen:

1) Sollen von ihm alle Monate die Vorsteher, nämlich der Registrator, Expeditor und der Einreichungsprotokollist, nach vorgegangener Ermahnung an ihre Eidespflicht, und daß sie für die aus Nachlässigkeit ihrer Untergebenen entstehenden Gebrechen zu haften haben, vernommen werden, ob sie gegen ihr untergebenes Personale in Rücksicht des Fleißes, der Bereitwilligkeit, Genauigkeit, Ordnung, Sitten, und des wahren Diensteyfers eine Klage haben.

2) Sollen die Tagzettel, Referententernionen, die Faszikel und Akten, das Normalienbuch, die Referatsbögen und Expeditionen, genau von Stük zu Stük nachgesehen und untersucht werden, ob nach der vorgeschriebenen Instrukzion manipulirt werde; ob die Geschäfte nicht liegen bleiben; folglich, ob jedes Departement im ordentlichen Laufe der Geschäfte sei.

3) Soll er alle Gebrechen auf der Stelle vorschristmäßig abstellen, das erste Mal zwar das wider die Instrukzion fehlende Individuum selbst zurecht weisen und warnen, bei einer zweiten Pflichtversäumung aber die Erinnerung in nächster Rathszung zu machen haben.

4) Endlich ist auch darauf zu sehen, daß jedes Individuum in dem Fache, zu welchem es bestimmt und angestellt ist, gebraucht, folglich ohne Vorwissen der Stelle nicht ausgewechselt, und zu anderen Geschäften verwendet werde.

1927. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 619, an die N. Präsidenten.

k) Die Aufsicht auf Kanzlei und Registratur soll mit öfterer Wechselung der Räte, jedoch immer mit der Vorsicht geschehen, daß sie mit Anfang Hornungs des folgenden Jahres erfolge, damit der Aufseher des verfloffenen Jahres bei Einsendung der Konduittlisten und des Ausweises der bei der Stelle vorgefallenen Arbeiten sein Amt handeln könne.

IX.

Visitationen.

1) Visitation der ersten Instanzen durch die N. G.

§. 117.

Den Appellationsgerichten kommt zu, bei besonders wichtiger Ursache auch während des Jahres die ersten Behörden durch eine abgeordnete Kommission unvermuthet zu überfallen, solche über die wahrgenommenen Gebrechen, und überhaupt über den ganzen Zug der Geschäfte, und die Befolgung der Amtsobliegenheiten zu untersuchen. Bei solchen Anlässen sind die abzuordnenden Kommissarien jedesmal mit einer ausführlichen, den Umständen angemessenen Instrukzion zu versehen. Nach vollendeter Untersuchung ist von denselben Relation zu erstatten, und von dem Appellationsgerichte die zweckmäßige Abhilfe zu verschaffen.

1928. S. Handbillet vom 22. Nov. 1783 N. 212, an d. oberste Justizstelle.

Da es nicht genug sei, Befehle zu geben, sondern auch beständig darauf gesehen werden muß, ob sie beobachtet werden, so fänden Se. Majestät nothwendig, den N. G. zu befehlen, auf die Landrechte, Magistrate und untergeordneten ersten Instanzen Obacht zu tragen, ob die Gerichtsordnung richtig beobachtet, und alle Befehle genau vollzogen würden; die Landrechte und Magistrate der Hauptstädte seien von dem Präsidenten, Vizpräsidenten, oder wen ersterer hierzu benennen wird, ordentlich zu untersuchen, und hierbei die persönlichen Fähigkeiten des Personales erheben zu lassen, worüber sodann die Berichte an die oberste Justizstelle abzustatten, und diese Sr. Majestät vorzulegen seien. In eben dieser Gemäßheit habe auch die oberste Justizstelle durch das Präsidium, Vizpräsidium, oder einen eigens zu delegirenden Rath ihre untergeordneten N. G. alljährlich zu untersuchen, und darüber Bericht zu erstatten.

Die hierbei den Kommissären mitgegebene Instrukzion besteht in dem:

1. Hat der abgeordnete Kommissarius vor allem dem bei der Stelle aufgestellten Präsidenten seinen Auftrag zu eröffnen, mit demselben sich in genaues Einvernehmen zu setzen, und sein Untersuchungs Geschäft mit gemeinschaftlichem Rath, gutem Anstand und gehöriger Aufmerksamkeit auf das Ansehen und die Ehre der Stelle einzuleiten, folglich sich aller Eigen-

mächtigkeit und Präpotenz zu enthalten; zugleich hat er zwar alles umständlich und genau zu erheben, in alle Geschäfte selbst Einsicht zu nehmen, und sich nicht mit bloßen Angaben zu begnügen, dennoch aber besorgt zu sein, daß während seiner Untersuchung die Stelle in ihrer Justizverwaltung nicht im geringsten gehemmt, sondern die Geschäfte in ihrem Zuge fortgeführt werden, auch hat seine Untersuchung, so weit es die Verlässlichkeit derselben zuläßt, möglichst zu befördern.

2. Sind die Gegenstände seiner Untersuchung: die Befolgung der G. D., die Beobachtung der vorgeschriebenen Manipulation und die Fähigkeiten der angestellten Personen.

In Ansehung der Befolgung d. G. D. hat der Kommissarius einerseits die in dem Zuge des rechtlichen Verfahrens, in der Exekution oder sonstigen Gegenständen der G. D. erfolgten richterlichen Bescheide aus den Referatsbögen einzusehen, und aus denselben zu beurtheilen, ob sich die G. D. durchgehends gegenwärtig gehalten werde.

Er hat die Verhandlung ein oder ändern Konkurses einzusehen, und aus derselben zu beurtheilen, ob nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Er hat sich mehrere Rotulos vorlegen zu lassen, um zu sehen, ob sie durchgehends in Ordnung geführt, und von den Advokaten das schriftliche Verfahren nicht etwa zu Umtrieben und Weitläufigkeiten mißbraucht werde; wo beinebens auch aus dem Protocollo Exhibitorum in Entgegenhaltung der Referatsbögen zu entnehmen ist, ob keine Rückstände haften.

3. Hat derselbe in dem Geschäfte der Manipulation den ganzen Zug des richterlichen Benehmens, vom Protocollo Exhibitorum anzufangen bis zur Hinterlegung in die Registratur, genau nachzuforschen, ob jede Diensteskategorie der vorgeschriebenen Instruktion gemäß fürgehe, und die diesfälligen Amtstuben in ihren Verrichtungen in Augenschein zu nehmen, hauptsächlich aber auch hier auf die in den Geschäften des nobiliss officii judicis vorgeschriebenen Tabellen den sorgsamsten Bedacht zu nehmen.

4. Um die Fähigkeiten der Rathsglieder zu beurtheilen, hat der Kommissarius nicht nur die Referatsbögen, Protokolle und Expeditionen zu durchgehen, und sich über die wichtigeren Geschäfte in den Ausarbeitungen der Rätze zu ersehen, sondern soll auch mehreren Rathssitzungen beiwohnen, um hieraus auf die Fähigkeit der Rätze im Vortrage und Notiren schließen zu können, wie er auch dann den Fleiß und die Beförderung der Geschäfte bei den Referenten aus den Referatsbögen zu entnehmen, und seiner Beurtheilung die erstatteten Konduitlisten entgegen zu halten hat.

5. Was immer der Kommissarius für ein Gebrechen zu entdecken erachte, dies hat er dem Präsidenten schriftlich vorzulegen, sich hierüber mit demselben ins Einvernehmen zu setzen, über die Art der Behebung sein Protokoll zu verfassen, und dieses von Punkt zu Punkt, sie mögen der nämlichen oder verschiedener Meinung sein, unter des Präsidenten und seiner eigenen Fertigung jenem Berichte beizulegen, den er über sein ganzes Untersuchungsgeßäft zu erstatten, und in welchem er täglich, was von ihm unternommen und gearbeitet worden, auszuweisen hat; wobei jedoch dem

Kommissario nicht zusteht, in loco Anordnungen zu geben, sondern es wird die h. Resolution über das Untersuchungsgeßäft zu gewärtigen sein.

1929. Hfd. v. 6. Febr. 1792 N. 248, an alle N. G.

Von den N. G. sollen von Zeit zu Zeit die Visitationen der ihnen untergeordneten Landrechte und Magistrate vorgenommen werden.

1930. Hfd. v. 15. März 1792, an d. böh. N. G. (N. 1. 40.)

Es wird erinnert, daß gleichwie durch das unterm 6. Febr. 1792 ergangene Hfd. nur die einstweilen wegen fürgewesenen Kriegsläufen eingestellte Normalverordnung v. 22. Nov. 1783, welche den N. G. lediglich die Visitationen bei dem Landrechte und dem Magistrate der Hauptstadt vorzunehmen auferlegt, wieder auslebend gemacht worden ist, also durch dieses neuerliche Hfd. an dem normalmäßigen System selbst nichts geändert sei. Die allenfälligen Visitationen der Landmagistrate können nur in besonderen und außerordentlichen Fällen eintreten, worüber jedoch, wenn es auf Abordnung eines Kommissars aus dem Mittel des N. G. ankäme, vorläufig immer die höchste Einwilligung anzufuchen ist; es wäre denn, daß offenbare Gefahr ob dem Verzuge unterwaltet, in welchem letzteren Falle das N. G. sein Amt zu handeln, und seiner Zeit darüber jedesmal die ausführliche Anzeige zu erstatten hat. Uebrigens sind die Visitationen der Kriminalgerichte zufolge h. Normales vom 10. Nov. 1791, durch die politischen Stellen mittelst der Kreisämter eingeleitet.

1931. Hfd. v. 29. Mai 1795 N. 231, a. d. böh. N. G.

Dem N. G. stehet nicht zu, den Untergerichten in den bei letztern anhängigen Rechtsstreiten Belehrungen zu ertheilen, sondern selbe sind lediglich an die bestehenden Gesetze und vorgeschriebenen Amtshandlungen anzuweisen.

1932. Zir. des in ö. k. N. G. v. 21. Mai 1835 (P. Steier. 160).

Mit h. Hfd. der k. k. obersten Justizstelle vom 1. Mai d. J. 1433, wurde diesem k. k. N. G. bedeutet:

Dasselbe habe sich in Hinsicht auf zeitweilige Untersuchungen der ersten Behörden die genaue Befolgung des §. 117 des ersten Theils der allgemeinen Amtsinstruktion, des Hfd. v. 6. Febr. 1792, des §. 556 ersten Theils des St. G. B. und der sonst bestehenden Vorschriften sorgfältig angelegen zu halten, und daher der allenfälligen entgegengesetzten Übung, derlei Untersuchungen zu unterlassen, nicht ferner Raum zu geben. Diewon werden sämtliche unterstehende Gerichte zu ihrer Benehmungswissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

2) Visitation der Gerichte durch die Kreisämter;
f. 1825 u. 1828.

1933. Hfd. v. 19. Juni 1787 N. 686, an d. böh. N. G.

Das N. G. hat sich gegenwärtig zu halten, daß die Mitwirkung der Kreisämter nur damals soll anverlangt werden, wenn es die Beförderung des h. Dienstes unmittelbar erheischt, damit die beschäftigten Kreisämter nicht ohne Noth mit Justizgeschäften überladen werden. Und gleichwie die Kreisämter verpflichtet wären, sich angelegen zu halten, den N. G. in

Ausübung ihrer Amtspflichten hilfsliche Hand zu bieten, so soll jedoch, wenn die angeforderte Hilfeleistung weder dem Kreishauptmann selbst, noch mittelst eines Kreiscommissärs wegen anderweitigen Amtsgeschäften möglich wäre, eine anderweitige Substitution dem Kreisamte nicht zustehen, sondern von demselben dem N. G. die Erinnerung geschehen, damit von ihm dem Justizgeschäfte in anderer Art vorgeesehen werde.

1934. Hfd. v. 15. März 1806 N. 759, an alle N. G.

Zufolge einer neuerlichen h. Entschl. ist in Hinsicht der Sicherheit des Waisen- und Depositenvermögens und der Kirchengelder bei allen Domänen, Obrigkeiten und Magistraten, von der vereinten Hofkanzlei am 20. Feb. d. J. allen Völkern der Auftrag erteilt worden, allen Kreisämtern auf das nachdrücklichste einzubinden, daß sie auf die zweckmäßige Verwaltung und Sicherheit des Pupillar- und Kirchenvermögens durch öftere unvermuthete Visitationen und Liquidationen, besonders bei der jährlichen Bereinigung des Kreises, wodurch allein Beamte in Ordnung erhalten werden können, sehen, und durch gehörige Durchgebung der Bücher sich hiervon überzeugen, die erhobenen Gebrechen auf der Stelle entweder althun, oder die Anzeige an die Landesstelle machen, überhaupt aber darauf sehen sollen: ob die Waisenbücher vorschriftsmäßig geführt, die vorgeschriebenen Einschreibbüchel hinaus gegeben, die Abfertigung der Pupillen vorgemerkt, und daß über die bei Privaten haftenden Erbschaften und Pupillargelder die Schuldbriefe mit Rücksicht auf die Pragmatikalsicherheit derselben errichtet und ausgestellt, die jährlichen Vormundschaftsrechnungen gelegt, und daß endlich die Abhandlungen auch nach den verstorbenen Pupillen unverzüglich zu Stande gebracht, dann die den hinterbliebenen Pupillen neu angefallenen Erbschaften in den Waisenbüchern vorgeschrieben werden; wie denn auch den Domänen einzubinden ist, daß sie für alles zu haften haben, wenn sich in der Folge zeigen sollte, daß durch ihre Vernachlässigung, oder jene ihrer Beamten den Pupillen etwas zu Schaden gegangen ist.

Damit aber die Domänen, Obrigkeiten und Magistrate nicht mit unnützer Haftung der Pupillen- oder Depositenvermögen beschwert bleiben, müssen vorzüglich die Großjährigen angehalten werden, ihre Gelder aus der Waisenkasse zu nehmen; die Depositen aber sind nach Verlauf der gesetzmäßigen Zeit durch die Zeitungen kund zu machen, und die darauf Anspruch habenden vorzufordern, nach Verlauf dieser Zeit aber, wenn sich niemand gemeldet hat, ist mit diesen Depositen vorschriftsmäßig vorzugehen.

Nebst dem sind die Kreisämter insbesondere anzuweisen, daß sie nicht nur die bei den Kreisuntersuchungen bei einem oder dem anderen Dominium, Magistrate oder Obrigkeit in dem Pupillarwesen bemerkten Gebrechen, so weit solche zur alsogleichen kreisämtlichen Behebung nicht geeignet wären, gleich nach derselben Entdeckung zur Abhilfe dem N. G. anzeigen, so wie es ihnen in Gemäßheit des Hfd. v. 2. Dez. 1791 obliegt, sondern auch, daß sie zu Ende jedes Jahres demselben die Anzeige derjenigen Domänen, bei welchen das Pupillar- und Depositenwesen in guter Ordnung und Richtigkeit ohne Gebrechen gefunden, oder die noth-

wendige Verbesserung von dem Kreisamte sogleich veranlaßt worden ist, erstatten sollen.

Desgleichen wird auch in Hinsicht der Kirchengelder von den Kreisämtern darauf zu sehen sein, daß die Kirchenrechnungen ordentlich geführt und mit dem Kirchenvermögen richtig gebahrt, auch daselbe sicher gestellt befunden werde; dasjenige, was eine Kirche der andern schuldig ist, richtig vorgemerkt bei jeder erscheine; wie auch auf den Zeitpunkt, binnen welchem solches zu bezahlen, oder wenn keine Zeit gesetzt ist, doch darauf gesehen werde, daß, wenn diese Kirche zu Kräften kommt, der anderen die Zurückerstattung geleistet werde.

Endlich ist über die richtige Befolgung dieser h. Anweisung zu wachen, und jährlich die Anzeige zu machen, ob dieselbe in vollkommenen Vollzug gesetzt werde.

1935. Hfd. v. 30. Juli 1819 N. 1587, an d. tir. Sub.

Den Kreisämtern steht allerdings das Recht und die Pflicht zu, die ihnen unterstehenden gemischten Instanzen, insbesondere bei den Kreisbereinigungen, es seien nun allgemeine oder theilweise Bereinigungen, zu untersuchen.

Spezielle, mit Kosten verbundene Abordnungen von Untersuchungskommissionen sollen aber nur aus zureichenden Gründen, und nur bei besonders dringlichen und keinen Aufschub leidenden Veranlassungen statt finden, und hierbei mit Klugheit und Umsicht zu verfahren *).

1936. Wdg. d. böh. Sub. v. 30. Juli 1822 J. 37175 (P. 643).

Dem k. k. N. G. ist mit Hfd. v. 21. Juni l. J. 3. 2205 aufgetragen worden, für die Abstellung der angezeigten Gebrechen, Mißbräuche und Unfüge zu sorgen. Ueber eine diesfalls an das k. k. Sub. gelangte Zuschrift des k. k. N. G. v. 15. d. M. J. 8231, werden daher die k. Kreisämter dahin angewiesen und strenge verpflichtet:

a) zu erheben, welche von den Justiziären sich in dem, durch die Hfd. vom 10. Aug. und 21. Sept. 1787 verbotenen Verhältnisse, daß nämlich der gewöhnliche Wohnort derselben von den Gränzen des ihrer Verwaltung anvertrauten Gerichtsbezirkes über zwei Stunden entfernt sei, befinden, sonach aber hinsichtlich jener Justiziäre, die sich wirklich in derlei gesetzwidrigen Verhältnissen befinden, sogleich das Nöthige wegen Abstellung dieses Mißbrauches und Beobachtung der gesetzlichen Ordnung einzuleiten, über die genaue Befolgung der von den Kreisämtern diesfalls nach den denselben am besten bekannten Lokalverhältnissen getroffenen Einleitungen zu wachen, und die sich diesfalls ergebenden allenfälligen Anstände oder Widerseßlichkeiten der betreffenden Domänen oder Justiziäre dem k. k. N. G. zur Abhilfe, und nach Umständen zur weiteren nöthigen Verfügung und Ahndung des Schuldigen anzuzeigen;

*) In N. S. wurden die landesfürstlichen Orte von der Vorlegung der juristischen Geschäftsprotokolle an die Kreisämter entzogen, weil sie in Judizialfachen ohnehin von dem N. G. durch die Justiztabellen überwacht werden, und weil es genügt, wenn die Kreisämter bei den Bereinigungen in die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege Einsicht nehmen, und die Gebrechen zur Abhilfe anzeigen (Wdg. d. n. ö. Reg. v. 8. Okt. 1824 J. 46933. P. 898).

b) bei dem Umstande, wo gemäß der Hfd. vom 14. Juni 1791 und 27. Dez. 1806 nur den Bürgermeistern und Räten, und selbst diesen nur in so lange, als sie nicht hinreichend oder ordentlich besoldet sind, die Uebernahme von Justizariaten gestattet ist, allen übrigen Magistratsbeamten aber, gemäß Hfd. v. 28. Dez. 1790 die Annahme eines Privatdienstes verboten ist, darauf zu sehen, daß da, wo gegen diese gesetzlichen Weisungen Justizariate von Magistratssekretären, Rathsprtokollisten oder anderem subalternem Personal besorgt werden, dieser gesetzwidrige Unfug sogleich abgestellt werde; s. 1400 u. f.;

c) bei Gelegenheit der Vornahme der Kreisbereisungen strenge darauf zu sehen, ob nicht den Justiziären oder anderen Beamten zuwider der Vorschrift des 434. §. der allg. G. D., des Tarpatents vom 13. Sept. 1787 S. 14, und des Hfd. vom 30. Juli 1786 die eingehenden Taxen, beziehungsweise der Bezug derselben entweder in der Gänze, oder zum Theile auf Abschlag ihrer Besoldungen eingeräumt sei, und im Betretungsfalle diesen gesetzwidrigen Mißbrauch sogleich abzustellen, und für den Fall, daß ein solches Dominium sich dem kreisämtlichen Verbote nicht fügen sollte, sogleich die weitere Anzeige zu erstatten;

d) ebenso die gesammten Ortsgerichte der Kreise auf die genaue Befolgung der in der Gerichtsinstrukzion I. Abthl. 5. Abschnitts §. 42. enthaltenen Vorschrift, daß jedes Gericht an den zur Abhaltung der Amtssitzungen bestimmten Tagen in dem Gerichtsorte zusammenzukommen hat und die zu seiner Sitzung bestimmten Gerichtstage genau beibehalten soll, damit die Partei wisse, wann ihr Richter vor Gericht sitze, anzuweisen, sich bei den Kreisbereisungen von der Befolgung dieser gesetzlichen Anordnung gleichfalls zu überzeugen, und jedes dagegen handelnde Gericht dem A. G. anzuzeigen;

e) ebenso den sich eingeschlichenen Mißbrauch, daß die einkommenden Geschäfte nicht im Amtsorte aufgearbeitet, sondern den Justiziären in ihre gewöhnlichen Wohnörter zur Erledigung übersendet, und den Parteien für diese Zusendung Kosten aufgerechnet werden, bei Vornahme der Kreisbereisungen auf den Grund zu sehen, da, wo sich dieser Unfug vorfinden sollte, denselben sogleich abzustellen, und daß sich der kreisämtlichen Entscheidung entgegensetzende oder selbe nicht befolgende Ortsgericht dem k. k. A. G. zur Ahndung namhaft zu machen. Endlich

f) darüber zu wachen, und bei Gelegenheit der Kreisbereisungen genau nachzuforschen, ob die Justiziäre die ihnen in dem Hfd. vom 21. August 1788 eingeräumte Kontrolle über die in diesem Gesetze den Wirthschaftsämtern zugewiesenen Geschäfte handhaben, und bei Wahrnehmung von Uebertretungen sowohl dieser, als auch der in den früheren Absätzen von 1 — 5 angezogenen gesetzlichen Vorschriften sowohl die Uebertretungsfälle als auch die sich gesetzwidrig benehmenden Justiziäre dem k. k. A. G. zur Abhilfe und strengen Ahndung anzuzeigen.

Für die genaue Befolgung dieser Verordnung werden die k. Kreisämter verantwortlich gemacht und zur Obsorge verpflichtet, daß die k. Kreiskommissäre sogleich dermalen, und auch in der Zukunft bei Kreisbereisungen denselben pünktlichst nachkommen.

Zweite Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörde bei Aufnahme mündlicher Klagen.

§. 1.

Wenn sich jemand meldet, um eine Klage mündlich vorzubringen, so kann bei denjenigen Stellen, wo die Menge der Geschäfte nicht zuließe, die Klage vor einem eigenen Senate der Rathsverammlung aufzunehmen, von dem Vorsitzenden ein Rath mit einem Auskultanten und einem das Protokoll führenden Amtsindividuum hierzu abgeordnet werden. Bei dieser Aufnahme der mündlichen Klage ist sich auf das genaueste an die Vorschrift der Gerichtsordnung zu halten. C. 1689, §. 6.

§. 2.

Ueber alle vorkommende mündliche Klagen muß ein besonderes Register geführt, in dieses der Name der Parteien und der Tag der angebrachten mündlichen Klage eingetragen, im übrigen aber sich auf das Protokoll, in welchem die umständliche Anzeige hiervon enthalten ist, berufen werden.

§. 3.

Wenn die mündliche Klage vollkommen angebracht ist, hat der Kläger abzutreten, und ist alsdann sogleich bei dem Senate über das von dem Abgeordneten allenfalls zu erstattende Referat die Berathschlagung vorzunehmen, damit die Verfügung, welche zu treffen ist, dem Expedito zur weiteren ordnungsmäßigen Einleitung übergeben werde.

C. §. 18 der G. D. und 223 u. 224.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Instanzen bei Tagfazungen.

§. 4.

Alle Tagfazungen, welche in einer Streitsache zum mündlichen Verfahren, oder auch in sonstigen richterlichen Geschäften gehalten werden, müssen bei der Rathsversammlung vorgenommen werden, oder wo die gehäuften Geschäfte dieses nicht zulassen, und die Zahl der Beisizer die Abtheilung in mehrere Senate gestattet, in einem besonderen Senate, der bei den Landrechten nebst einem Vorsizenden aus vier Rätthen, einem Sekretär und Protokollisten; bei den Magistraten aber aus einem Vorsizenden, zwei Rätthen, und einem das Protokoll und die Expedition besorgenden Individuum zu bestehen hat. Damit an einem Tage nicht zu viele Tagfazungen angeordnet werden, ist ein Verzeichniß aller anberaumten Tagfazungen zu führen, und darin der bestimmte Tag und der Gegenstand der Tagfazung anzumerken. S. 1689, S. 6.

§. 5.

Jede Tagfazung ist in der Stunde vorzunehmen, für die sie anberaumt ist; daher wenn an einem Rathstage mehrere Tagfazungen sind, die Eintheilung derselben so zu geschehen hat, daß die Erledigung der Tagfazung in der ausgeschriebenen Stunde richtig geschehen könne, damit wie die Partei, die in der ganzen ausgeschriebenen Stunde nicht erschien, in die Kontumaz verfällt, wenn sie auch zu einer anderen Stunde der nämlichen Rathszung erscheinen wollte; auch Parteien und Advokaten über zu langes Warten und Zeitversäumniß sich zu beschweren keine Ursache haben.

1937. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an d. in. öst. A. G.

f) In der nämlichen Amtsstube können nicht zu gleicher Zeit Verhandlungen verschiedener Parteien vorgenommen werden.

§. 6.

Bei der Tagfazung selbst soll genau nach dem verfahren werden, was diesfalls in der Gerichtsordnung nach Verschiedenheit der Gegenstände vorgeschrieben ist, wegen welcher die

Tagfazung angeordnet worden; nur ist die Vorsorge zu treffen, daß über die Urkunden, so jede Partei anbringt und einlegt, ein Verzeichniß (Rotulus) verfaßt, darin das Datum und die Benennung der Urkunde, wie auch die Partei, von der sie beigebracht worden, angemerkt, und dieses Verzeichniß, nachdem es von den Parteien gefertigt worden, dem Protokolle beigegeschlossen werde.

§. 7.

Sollte der Protokollist bei Verhandlung der Nothdurft die Partei in einem oder anderen Punkte nicht wohl begriffen haben, so kann er mit Anständigkeit die deutlichere Wiederholung des Angeführten begehren. Die Parteien sind befugt, die wesentlichen Umstände des Faktums, und die Hauptgründe, worauf sich die Behauptung oder Vertheidigung des Rechtes gründet, dem Protokollisten von Wort zu Wort in die Feder zu geben, und die Vorlesung dieser Stelle zu begehren.

§. 8.

Ist der Gegenstand der Verhandlung so geartet, daß darüber sogleich das Urtheil geschöbt werden kann, so ist nach geendigter Nothdurft die Berathschlagung auf die Art, wie nach §. 45 u. d. f. der ersten Abtheilung die Berathschlagungen insgemein abzuhalten sind, sogleich vorzunehmen. Sollte aber das Geschäft zur ungesäumten Berathschlagung nicht geeignet sein, so hat der Referent in folgender Sizung, bei welcher die vorhin versammelten Rätthe wieder zu erscheinen haben, das ordentliche Referat abzustatten, die in dem indessen zu berichtigten Protokolle einkommenden Verhandlungen in Vortrag zu bringen, und sich nach der Art zu benehmen, die überhaupt zur Bearbeitung der Referate vorgeschrieben ist.

§. 9.

Von den Parteien, die vor Gericht zu erscheinen haben, können vor den Landrechten nur folgende einen Siz fordern: a) die zu dem Prälaten, Herrn oder Ritterstande eines Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staates gehören; b) welche mit der Würde eines wirklichen k. k. Rathes, oder eines höheren Amtes bekleidet sind; c) k. k. Militäroffiziers; d) die Kapitularen, oder eine höhere Würde besizenden Geistlichen; bei

den Magistraten gebührt der Sitz auch Professoren und immatrikulirten Doktoren, Kammerprokuratoren und Fiskalamtsadjunkten, dann denjenigen, welche den Charakter eines kaiserl. Sekretärs bekleiden, wie auch den Pfarrern und Kloostervorstehern. Alle übrigen aber müssen vor Gericht stehen. Die Frauen sind nach dem Charakter ihrer Ehemänner zu behandeln. C. 1805 u. f.

Dritter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Instanz bei dem Zeugenverhöre.

§. 10.

Die Zeugenaussagen sind von zwei Räten, oder einem Rathe und einem Auskultanten, dann einem Sekretär oder anderen Kanzleiindividuum nach Vorschrift der Gerichtsordnung aufzunehmen. Der eine Rath hat die Vorhaltung der Weisartikel zu besorgen, der andere oder der Auskultant die allgemeinen oder besonderen Fragstücke vorzuhalten, der Sekretär oder das Kanzleiindividuum aber bei ein so anderem die Antwort zu protokolliren. C. 1689, §. 6.

§. 11.

Das Weisungsprotokoll ist halbbrüchig zu führen, auf der einen Seite die Zahl des Weisartikels oder der Fragstücke, ohne deren Inhalt zu wiederholen, auf der anderen Seite die gegebene Antwort aufzuschreiben; alle in der nämlichen Sache aufgenommenen Zeugenaussagen sind in das nämliche Protokoll einzutragen, welches, wenn die Weisung oder Gegenweisung ganz vollendet ist, nebst den Zeugen, deren jeder seine Aussage zu unterfertigen hat, von den drei Gerichtsabgeordneten zu unterschreiben, und von außen die Aufschrift der Rubrik zu besorgen ist. In dieser Rubrik sind der Tauf- und Zuname dessen, der die Weisung geführt hat, der Tauf- und Zuname dessen, wider welchen sie geführt worden, und der Gegenstand der Streitsache, wegen welcher sie geführt worden, in wenigen Worten gefaßt.

§. 12.

Das geendigte Protokoll der Weisung oder der Gegenweisung hat der ältere Rath zur nächsten Rathsversammlung mit sich zu bringen, und hiervon Erinnerung zu thun. Dieses Protokoll ist dann, wenn die Weisung in einer zu der ersten Instanz selbst gehörigen Streitsache abgeführt worden, lediglich dem Expeditor noch während der Rathssitzung zuzusenden, von dem Vorsitzenden aber vorläufig der Tag dieser geschehenen Ueberreichung anzumerken.

§. 13.

Ist aber die Weisung auf Ersuchen eines anderen Richters aufgenommen worden, so ist das Protokoll mit den eingelegten Weisartikeln und Fragstücken von beiden Kommissären zu versiegeln, zugleich das Verzeichniß der aufgelaufenen Gerichtsunkosten zu verfassen, und hat die Rathsversammlung nach Berichtigung dieser Verzeichnisse die Expedition an den betreffenden Richter zu besorgen, damit an ihn das Weisungsprotokoll übersendet, und von ihm entgegen die Vergütung des Kostenbetrages angesucht werde.

Vierter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Instanzen bei Eiden.

§. 14.

Die Diensteide einer unteren Amtsperson sind jedesmal bei einer ordentlichen Rathsversammlung abzulegen; die Eide, welche eine Partei oder ein Zeuge abzuschwören hat, sind entweder vor der allgemeinen Rathsversammlung abzulegen, oder hierzu zwei Räte nebst einem Präsidium und einem Sekretär abzuordnen. Jedesmal hat der älteste Rath die Eidesformel abzulesen, demjenigen, der den Eid zu schwören hat, alle Umstände in ihrer wahren Gestalt deutlich und genau vorzuhalten, ob er den Eid wohl fasse, zu befragen, und dabei keine Zurückhaltung, Verdrehung oder Zweideutigkeiten zu gestatten. C. 1689, §. 6 u. §. 229 der C. D.

§. 15.

Sodann hat der ältere Rath dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht und Allwissenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes vorzustellen, und zuvörderst die Schwere der Uebertretung des göttlichen Gebotes, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falschen Eides, und vollständige Vergütung des andurch verursachten Schadens auf das nachdrücklichste zu Gemüthe zu führen.

§. 16.

Endlich ist dem Schwörenden die auf den falschen Eid von dem Landesfürsten gesetzte Strafe ausdrücklich vorzusagen, und er mit bescheidenem Eifer vor einem Meineide zu warnen. S. §. 152 — 164 der G. D. u. 578 u. 579.

§. 17.

Nach diesen Erinnerungen, und dem von der Partei hienach erfolgten Entschlusse, ist die wirkliche Ablegung des Eides nach Vorschrift der Gerichtsordnung mit folgender Anmerkung vorzunehmen: daß die Eidesformel dem Schwörenden deutlich von dem Präsidium vorgesprochen werde, und während der Eidesablegung das gesammte anwesende Personale sich stehend mit genauer Beobachtung des Stillschweigens, und der für diesen Religionsakt gebührenden Ehrerbietung betrage. S. 663.

§. 18.

Wenn die Ablegung eines Eides von einem Juden geschehen soll, hat es zwar wegen Erklärung des Inhaltes des Eides, und der Erinnerung an die auf den Meineid gesetzten landesfürstlichen Strafen bei dem zu verbleiben, was nur erst §. 15 erwähnt worden. Die Eidesablegung selbst aber hat folgendermaßen zu geschehen*).

*) Dek. des mähr. Sub. v. 26. Mai 1835 Z. 17217 (P. 308).

Um eine Gleichförmigkeit in der Art und Weise, wie die Vereidung der Israeliten bei politischen Anlässen vorzunehmen sei, zu erzielen, und jede Besorgniß über die allenfällige subjektive Meinung der zu vereidenden Personen über die Ungiltigkeit des von ihnen geschworenen Eides zu beseitigen, hat man sich veranlaßt gefunden zu beschließen, daß künftighin alle Eidesablegungen der Juden in politischen Angelegenheiten, z. B. die Vereidung der Wahlmänner, der Gemeinde-Vorstände, der Schatzmänner u. dgl. immer nur nach der in dem allerhöchsten Patente vom 9. Sept. 1785 II. Abth. IV. Abschn. §§. 18 — 24 vorgeschriebenen Art und Form statt zu finden haben.

§. 19.

Es ist nämlich das jüdische Gesetzbuch, das ist eine Toro, wovon die sämtlichen Gerichtsinstanzen ein Exemplar sich zu verschaffen und aufzubehalten haben, dem Juden zur Einsicht vorzuhalten, und dieser von dem Präsidium anzureden: »Ich beschwöre euch bei dem einigen, allwissenden und allmächtigen Gott, dem Schöpfer Himmels und der Erde, der die Toro Moses auf dem Berge Sinai gegeben hat, mir wahrhaft zu sagen, ob dieses das Buch ist, darauf ein Jude einem Christen oder Juden einen rechtlichen, verbindlichen Eid ablegen kann und soll.«

1938. Hfd. v. 24. Nov. 1787 N. 748, an alle A. G.

Die Judeidee sollen auf die nämliche Art und mit den nämlichen Eidesformeln, die vorhin üblich waren, auch in Zukunft aufgenommen werden; so weit aber in diesen Formeln die Worte: Adoni, Nestim, Gishon, Torah vorkommen, sollen in die Worte: Adonoi, Nesiim, Gihon, Toro umgeändert und verbessert, und diese Verbesserungen, um allem verkehrten zweideutigen Sinne auszuweichen, auf das genaueste beobachtet werden.

1939. Hfd. v. 31. Dez. 1818 N. 1532, an d. mähr. A. G.

Die Gerichtsbehörden können unbedenklich angewiesen werden, zur Eidesleistung der Juden, die Toro von der Auflage des Anton Schmidt in Wien vom J. 1815 zu gebrauchen. Da jedoch diese Auflage mit einigen Druckfehlern behaftet ist, und bei gebundenen Exemplaren nicht selten eine Verwechslung oder Auslassung ganzer Blätter gefunden wird, außer dem aber, neben den hebräischen Seitenzahlen die folgenden gewöhnlichen Ziffern erforderlich sind, damit die Richter den 14. Vers und die folgenden im 26. Kap. des 3. Buches Moses, worauf der schwörende Jude seine rechte Hand bis an den Ballen zu legen hat, sicher auffinden können; so sind die Gerichtsbehörden zugleich anzuweisen, die gedruckte Toro vorher von einem beeidigten Kenner der hebräischen Sprache berichtigen und bezeichnen zu lassen.

§. 20.

Sollte der Jude des Lesens nicht kundig sein, so ist die Tagelohnung mit dem Auftrage aufzuschieben, daß er einen des Lesens kundigen und verständigen seiner Religion mitbringe, welcher ihm gehörige Aufklärung geben könne. Verjagt er aber die Wirklichkeit der Toro, so fährt das Präsidium fort:

»Wisset, daß wir Christen eben denselben einigen, allmächtigen, allwissenden Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, den ihr anbethet, gleichfalls anbethen, und außer ihm lei-

nen Gott erkennen; dies sage ich euch, damit ihr nicht glaubt, ihr wäret vor eurem Gott eines falschen Eides entschuldigt, weil ihr denselben vor Christen, die ihr für Abgötterer haltet, ablegt. Ich erinnere euch also, daß ihr vor uns, die wir den einigen, allwissenden, allmächtigen Gott anbethen, einen wahrhaften unverfälschten Eid zu schwören schuldig seid, wie eure Religion und Gesetzbuch euch lehren, daß die Häupter (Messim) des Volkes Israel dasjenige zu halten schuldig waren, was sie den Männern von Sibon, die doch fremden Göttern dienten, geschworen hatten. Ich frage euch daher nochmals: glaubt ihr, daß ihr den allmächtigen Gott lästert, wenn ihr gegenwärtig einen falschen betrüglischen Eid ablegen würdet?«

S. 21.

Wenn der Jude diese Frage bejaht, wird so fortgefahren: »Ich frage weiter, ob ihr mit reifer Ueberlegung, mit Wohlbedacht, ohne Arglist und Betrug, ohne innern Vorbehalt über den Sinn der Worte, ohne innere Zernichtung des Eides, den ihr ablegen werdet, und ohne vorhin gegen denselben vor jemanden protestirt, und solchen für ungiltig erklärt zu haben, nunmehr den alleinigen, allwissenden, allmächtigen Gott zum Zeugen der Wahrheit dessen, was euch vorhin vorgelegt worden, anrufen wollet?«

S. 22.

Wenn nun auch dieses bejaht wird, ist in der Toro das dritte Buch Moses Levitikum am 26. Kapitel aufzuschlagen, und dem Juden zu befehlen, das Haupt zu bedecken, die rechte Hand bis an den Ballen am 14. Verse, und dem folgenden dieses Kapitels anzulegen, und dem Präsidium folgende Worte nachzusprechen: »Atonoi, einziger allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger Gott meiner Väter, der du die heilige Toro gegeben hast, ich rufe deinen heiligen unaussprechlichen Namen zum Zeugen, und deine Allmacht zum Richter an, meinen Eid, den ich jetzt thun soll, zu bestätigen, und wo ich unrecht oder betrüglisch schwören werde, so sei ich aller Verheißungen beraubt, welche du denen, so deine Gebote beobachten, gethan, und kommen über mich alle Strafen und Flüche, die Gott an dieser vor mir liegenden Stelle seines Gesetzes auf die Abscheulichkeiten der Verbrechen, die hier gemeldet werden,

gelegt hat. Wofern meine Lippe bei diesem Eide betrüglisch, und mein Herz falsch ist, so habe meine Seele und Leib keinen Antheil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich weder soll an der Erlösung des Messias, noch an dem versprochenen Erdreich des heiligen Landes Theil haben! Auch verspreche und beheuere ich bei dem ewigen unaussprechlichen Gott, daß ich über diesen Eid keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung, weder von Juden noch andern Menschen jemals verlangen oder annehmen will.«

S. 23.

Hierauf folgt die Eidesformel selbst, welche nach den Umständen des Gegenstandes, worin geschworen wird, aufzusetzen, von dem Präsidium vorzusagen und von dem Juden in seiner vorigen Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist.

»Ich A. schwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit, ohne Einnengung oder Gebrauch einer Arglist, Betrug oder Verstellung, wie auch ohne Rücksicht auf Schankung, Gabe, Reid, Haß, Feind- oder Freundschaft, oder sonstige zur Unterdrückung der Wahrheit oder Gerechtigkeit gereichenden Absichten bestätigten könne, daß (hier folgt der Gegenstand des Eides), wo ich unrecht schwöre, dann soll ich ewiglich vermaledeit und verflucht sein, und alle Flüche, die in der Toro geschrieben stehen, über mich und meine Kinder fallen, und soll mir der Unaussprechliche, der die Welt erschaffen hat, in allen meinen Geschäften keinen Beistand, in allen meinen Nöthen keine Rettung geben; wenn ich aber wahr und recht gesagt habe, dann helfe mir Atonoi, der wahre einzige Gott, dessen unaussprechlicher Name geheiligt werde!«

S. 24.

Die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalt der Formel, und die geschehene Meineids Erinnerung sind in das Gerichtsprotokoll genau einzutragen.

Eidesablegung der Mahomedaner; s. 580.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Instanzen in Abhandlungssachen.

1940. S. 797 des a. b. G. B.

Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Das Erbrecht muß vor Gericht verhandelt und von demselben die Einantwortung des Nachlasses, das ist, die Uebergabe in den rechtlichen Besitz bewirkt werden.

I. Anfang der Verlassenschaftsabhandlung.

1941. Hfd. v. 7. Febr. 1821 N. 1738, an alle Lst. der altöst. Staaten.

Das Hfd. v. 14. Dez. 1816 N. 1301 d. J. G. G., worin es heißt: daß die durch das Finanzpat. v. 1. Juni 1816 veranlaßten Bestimmungen über die Zahlungsart des Mortuars auf die vor dem 1. August 1816 anhängig gewordenen Verlassenschaftsabhandlungen keine Anwendung finden, hat zu der Anfrage Anlaß gegeben, worin eigentlich das Anhängigmachen einer Verlassenschaft bestehe?

Damit nun hierüber bei Bemessung der Mortuar- und Gerichtsgebühren keinem Zweifel Raum gegeben werden könne, wird festgesetzt: daß die Abhandlung der Verlassenschaft eines Verstorbenen nach dem Sinne des §. 545 des a. b. G. B., und nach dem Inhalte der über einen Vortrag der obersten Justizstelle herabgelangten h. Entschl. v. 7. Nov. 1817, mit dem gehörig ausgewiesenen Zeitpunkte des Todes selbst den Anfang nehme; daher weder das Anlegen der Sperre, noch die Erbsklärung, noch ein einzelner Akt der Abhandlungspflege, als die eigentliche Anhängigmachung einer Verlassenschaft angesehen werden könne.

§. 25.

Jede Gerichtsstelle hat mit der nöthigen Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß alle Todesfälle, bei denen ihr die Verlassenschaftsabhandlung zur Pflicht kommt, sobald als möglich bekannt werden, worauf die ungesäumte Verfügung zu treffen, daß die gerichtliche Sperre angelegt werde.

T o d.

1942. Hfd. v. 14. Aug. 1819 N. 1593, an d. k. k. N. G.

Bei der gemachten Bemerkung, daß die Gerichte gewöhnlich nur spät, oft aber auch gar nicht Kenntniß von den in dem Gerichtsbezirke sich ereignenden, ihrer Abhandlung unterstehenden Todesfällen erhalten, wodurch die Rechte der Pflegebefohlenen oft sehr gefährdet werden, und da es überhaupt einer Nachhilfe bedarf, um das Abhandlungsgeschäft in Ge-

genden in den Gang zu bringen, wo es ehemals nicht eingeführt war, hat die vereinte Hofkanzlei sämmtlichen Orts- oder Gemeindevorstehern (Podestà) durch die Kreisämter unter angemessener Geldstrafe den Auftrag zu ertheilen befunden, daß sie jeden Todesfall binnen 24 Stunden der betreffenden Abhandlungsbehörde anzuzeigen haben.

1943. Wdg. d. n. ö. Reg. v. 15. Sept. 1822 J. 44329, (P. 731).

Zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus verspäteten Anzeigen der Todesfälle an die Abhandlungsbehörden entstehen können, wird in Folge des der Regierung von dem k. k. n. ö. N. G. mitgetheilten Inhaltes eines an letzterwähnte Behörde gelangten Hfd. v. 19. Aug. 1822, sämmtlichen Hausinhabern oder Hausadministratoren in der Stadt und den Vorstädten Wiens, bei sonstiger Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo jemand stirbt, und niemand in der Wohnung vorhanden ist, dem mit Sicherheit und Verlässlichkeit die Verlassenschaft bis zur gerichtlichen Einschreitung überlassen und anvertraut werden kann, ohne allen Verzug die Anzeige, und zwar bei Todesfällen in der Stadt selbst, an die betreffende Abhandlungsbehörde, in den Vorstädten aber an das betreffende Grundgericht zu erstatten, welches letztere sohin, unter Haftung für die Folgen eines Saumsales, diese Anzeige an die betreffende Abhandlungsbehörde zu befördern hat. Ferner wird aufgetragen, in Rücksicht jener Personen, welche außer ihrem Wohnorte plötzlich, oder in Folge eines Unglücksfalles, oder sonst auf eine verdächtige Art todt gefunden werden, vorzüglich bei Selbstmördern, wo die politischen Behörden die Erhebung und die Beschau vorzunehmen haben, bei strenger Verantwortung die Abhandlungsbehörden ohne alle Verzögerung in Kenntniß zu setzen.

Zusatz in der Verordnung an den Magistrat von Wien.

Uebrigens wird dem Magistrate, in Gemäßheit der oben erwähnten Eröffnung, der Auftrag ertheilt, den Todtenbeschauern und dem Todtenbeschreibamte einzuschärfen, daß die Todtenbeschau jedesmal mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen sei, daß sohin die Verstorbenen unverzüglich, und nicht erst nach mehreren Tagen, wie es bisher sich mehrmals aus den Todtenzetteln ergeben hat, in die Todtenverzeichnisse aufzunehmen, diese ohne Saumsal zum Druck zu befördern, und den Gerichtsbehörden in Wien zuzumitteln seien.

Decret an die Krankenanstalten.

Die öffentlichen Krankenanstalten haben darauf zu wachen, daß nicht nur die dahin gebrachten Pfleglinge mit Namen, Karakter, Wohnort, und den sonstigen personellen Bestimmungen genau angegeben und aufgezichnet, und darüber, so viel es ohne Gefährde derselben nur immer thunlich ist, glaubwürdige Bestätigungen beigebracht werden, damit sie im Falle ihres Absterbens in den Todtenverzeichnissen richtig aufgeführt werden; sondern es ist auch Sorge zu tragen, daß die sich ereignenden Todesfälle ohne Verzug angezeigt werden.

1944. Wdg. der n. ö. Reg. vom 9. März 1825 Z. 22598 (P. 109).

Es ist bereits unterm 11. Mai 1822 Z. 22688, und unterm 26. Nov. 1823 Z. 56435 verordnet worden, daß die Seelsorger jeden in ihrem Pfarrbezirke sich ergebenden Todesfall sogleich der Ortsobrigkeit des Pfarrortes anzeigen sollen, und daß die Ortsobrigkeit diese Anzeige jedesmal ohne Verzug der kompetenten Abhandlungsbehörde zur Kenntniß zu bringen hat. Laut Eröffnung des n. ö. Landrechtes hat sich dessen ungeachtet abermals der Fall ergeben, daß das Ableben einer unter die Jurisdiktion des Landrechtes gehörigen Person demselben nicht angezeigt worden ist. Das Kreisamt hat die Seelsorger und die Dominien auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, die aus der Unterlassung der erwähnten Anzeige in Bezug auf die Vornahme der Abhandlung entstehen können, und dasselbe hat ihnen die Befolgung der oben angeführten Wdg. mit dem Beisatze neuerdings zur Pflicht zu machen, daß sie für jeden Schaden verantwortlich bleiben, der aus der Nichtbefolgung dieser Wdg. entstehen sollte.

Todeserklärung.

1945. S. 278 des a. b. G. B.

Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Sterbetag eines Abwesenden gehalten; doch schließt eine Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben; oder, daß er noch am Leben sei. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln.

Ablegung der Ordensgelübde.

1946. Pat. v. 17. Dez. 1780 N. 1.

Von nun an soll kein Noviz oder Ordensmann, welcher vor Ablegung der geistlichen Profession oder Ordensgelübde ein Testament oder sonstig letztwilliges Geschäft machen wollte, befugt sein, von seinem wirklich schon besitzenden oder künftig erhaltenden Vermögen, in was es immer bestehen möge, außer des in den Gesetzen schon erlaubten Vitalizii eine andere gültige Anordnung zu machen, als daß er die in dem unter dem 26. August 1771 kundgemachten Amortisationsgesetze und den hierüber erfolgten Erläuterungen bestimmte Dotazion von 1500 fl. rheinisch dem Orden oder dem Kloster vermache und zubringe. Von diesem nämlichen Dotazionsbetrage stehet ihm zwar frei, einen Theil zum frommen Gebrauche für ein Gotteshaus oder sonst zu einer frommen Bestimmung zu vermachen, welcher so legitime Betrag die dotem jedoch alsdann vermindert, und von den gesagten 1500 fl. abgerechnet werden muß; was aber über diese 1500 fl. auf was immer Art ad manus mortuas, als zum Beispiele für Gotteshäuser, Kirchenornate, Bruderschaften, geistliche Stiftungen und dergleichen in einem solchen Testamente legit, oder sonst bestimmt sein

sollte, dieses alles wird im Voraus für null, nichtig und ungiltig dergestalt erklärt, daß die weltlichen Erbsolger oder Interessenten zu allen Zeiten ihr darauf habendes Recht bei der betreffenden Justizbehörde fortsetzen und vindiziren können. Durch welche den weltlichen Interessenten offen gehaltene Rechtswege, den Richtern obliegende schleunige Assistenzeleistung, und hiermit schon im Voraus geschehene Annullirung alles dessen, was über die 1500 fl. dotis nomine obbesagter Mäßen für geistliche Ordenspersonen, oder sonst ad manus mortuas bestimmt worden, es von der anbefohlenen Ueberreichung derlei Testamente bei den Hof- und Lt. abkommt *).

1947. Pat. v. 11. Okt. 1781 N. 25.

Gleichwie dem Clero regulari außer dem bestimmten Dotazionsquantum von 1500 fl. etwas durch Testament, oder ab intestato zu erben und zu erwerben gesetzmäßig verboten worden; so soll dagegen von sothanner Dotazionssumme von 1500 fl. keineswegs eine Erbsteuer abgenommen, sondern solche den geistlichen Ordenshäusern aus der Verlassenschafts massa gänzlich verabsolgt werden.

1948. Hfd. v. 26. Febr. 1796 N. 282, an das gal. A. G.

S. 8. Da das Erbrecht nur nach dem Tode des Erblassers statt finden kann, und entweder auf dem letzten Willen, oder auf einem Vertrage, oder auf der gesetzlichen Erbfolgeordnung beruht, so muß das Gericht von dem Tode, oder der Todeserklärung des Erblassers, sodann, ob nicht ein schriftliches oder mündliches Testament vorhanden, oder wem sonst das Erbrecht angefallen sei, versichert sein.

1949. Gal. b. G. B. v. 13. Febr. 1797 II. Th.

S. 321. Der Inbegriff aller Sachen und aller Rechte eines Verstorbenen, heißt desselben Verlassenschaft oder Nachlaß.

S. 328. Ein Nachlaß noch lebender Personen ist ein Widerspruch.

1950. Gegenwärtiges b. G. B.

S. 531. Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen — heißt desselben Verlassenschaft.

*) Wdg. d. böh. Sub. v. 6. Aug. 1807 (N. 557).

Aus Gelegenheit, daß ein Kandidat, welcher in einen Stiftsorden getreten, vor Ablegung der feierlichen Gelübde ein förmliches Testament verfaßt hat, und dasselbe von dem Prälaten dieses Stiftes erst nach Absterben dieses Novizen als Prozeß der Abhandlungsbehörde übergeben worden, hat das k. k. A. G. das Ansuchen gemacht, sämmtlichen Klöstern, Obern und Vorstehern die Weisung zu geben, daß nach dem Pat. v. 9. Dez. 1780 dergleichen Testamente der Novizen nicht mehr den Hof- und Länderstellen, sondern dem ordentlichen Richter, nämlich der dem Novizen als Laien vorgelegt gewesenen Personalinstanz zu übergeben sind, die Stifts- und Klosteroberen diese Testamente gleich nach Ablegung des Ordensgelübdes an die Personalinstanz, welcher dergleichen Novizen als Laien unterstanden sind, abzugeben, und nicht erst das Absterben dieser Professoren abzuwarten hätten. Wonach die Stifts- und Ordensvorsteher zu befehlen sind.

§. 761. Die Abweichungen von der in diesem (13.) Hptst. bestimmten gesetzlichen Erbfolge in Rücksicht auf Bauengüter, und die Verlassenschaft geistlicher Personen sind in den politischen Gesetzen enthalten.

1951. Hfd. v. 2. Juni 1829 J. 12903, an alle deutsche Lst. (S. 381).

Laut der beiliegenden Bdg. der k. bair. Regierung v. 4. April 1807 darf ein k. bair. Unterthan, welcher in ein Kloster des Auslandes tritt, nur die Zinsen eines ihm etwa gehörigen Kapitals, welches eine bestimmte Summe nicht übersteigen darf, lebenslänglich genießen. Das Kapital selbst bleibt im Lande und fällt nach dem Tode des Nutznießers den gesetzlichen Erben anheim. Se. Majestät haben demnach durch h. Entschl. v. 26. Mai 1829 zu verordnen geruht, daß in Ansehung der v. Unterthanen, welche in ein Kloster des Königreiches Baiern treten wollen, das Reziprofum angewendet werde.

Beilage. Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern. Wir haben über den Eintritt unserer Unterthanen in ausländische Klöster Folgendes allgemein zu verordnen beschlossen: 1) Keinem Unterthane ist erlaubt, ohne Unsere Bewilligung in ein ausländisches Kloster zu treten. 2) In keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem 25. Lebensjahre nachgesucht werden, zu dessen Beweise ist dem Gesuche eine legalisirte Abschrift des Taufsheines beizulegen. 3) Dem in ein solches Kloster Eingetretenen soll niemals etwas mehr, als die Zinsen seiner Aussteuer, welche jedoch die pragmatische Summe von 2000 fl. in keinem Falle übersteigen darf, ausgefolgt werden. 4) Das Kapital selbst darf niemals in das Ausland abgefolgt werden, und ist, so lange das damit ausgesteuerte Ordensindividuum lebt, unter gesetzliche Kuratel zu nehmen. 5) Nach dem Tode einer solchen Ordensperson geht es an die Intestaterben über. 6) Keiner unserer Unterthanen männlichen Geschlechtes kann überdies die Erlaubnis zum Eintritte in ein ausländisches Kloster erhalten, in so ferne er den Gesetzen über die Militärpflichtigkeit unterliegt *).

*) Aus dem obigen Pat. v. 17. Dez. 1780 (1946) hat Herr Prof. Haimberger (Zsft. für v. Rechtsgelehrsamkeit, 1835, 2. Bd. S. 53) die Ansicht entwickelt, daß nach Ablegung der Ordensgelübde sogleich die Verlassenschaftsabhandlung über das Vermögen des Professoren entweder nach dem früher errichteten Testamente oder nach der gesetzlichen Erbfolge vorzunehmen sei. — Ich erkenne die Wichtigkeit der Gründe dieser Ansicht keineswegs, ja ich unterstütze sie noch damit, daß das Patent, wie es in der J. G. S. steht, ausdrücklich von Erbfolgern spricht und daß das spätere Pat. v. 11. Okt. 1781 (1947) sogar anordnet, daß dem Kloster die dos aus der Verlassenschaftsmasse verabfolgt werden soll. Dessenungeachtet halte ich die Ansicht für richtig, daß durch die Ablegung der Ordensprofes eine gesetzliche Kuratel über das Vermögen des Professoren vorzunehmen und erst nach dem Tode oder nach der Todeserklärung desselben die Verlassenschaft abzuhandeln sei. Meine Gründe sind folgende: 1) Zugegeben, daß sich nach den obigen Pat. die sogleiche Verlassenschaftsabhandlung nach Ablegung der Profes rechtfertigen ließ; so ging es im J. 1796 nicht mehr an, weil das spätere Hfd. v. 26. Febr. d. J. (1948) bestimmt, daß nur

Auswanderung.

1952. Pat. v. 24. März 1832 N. 2557.

§. 11. Das Vermögen der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestrirt.

§. 14. Nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinaus gegeben.

§. 29. Zu gleicher Zeit, als die Subernen und Kreisämter die vorgeschriebenen Vorladungsbefehle erlassen, müssen sie auch von der Gerichtsstelle den unverzüglichen Sequester des beweglichen und unbeweglichen Vermögens verlangen u. s. w.

Verlassenschaftsabthung.

1953. Hfd. v. 30. April 1825 N. 2092, an d. tir. A. G.

Auch Todesfälle mittelloser Personen sind der Regel nach dem Gerichte anzuzeigen, und diese Anzeigen dahin zu erledigen, daß wegen Abganges eines Vermögens keine Abhandlung statt finde. Jedoch kann bei Todesfällen minderjähriger Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt, im väterlichen Hause und in der Verpflegung des Vaters gestanden sind, und so viel bekannt ist, kein eigenes Vermögen besessen haben, die Anzeige an

nach dem Tode und nach der Todeserklärung ein Erbrecht, folglich eine Verlassenschaftsabhandlung, statt finden könne. Das noch spätere b. G. B. v. J. 1797 (1949) sagt sogar, daß eine Verlassenschaft einer lebenden Person ein Widerspruch sei; und unter gegenwärtiges b. G. B. (1950) fordert gleichfalls zum Begriffe einer Verlassenschaft einen Verstorbenen. 2) In Beziehung auf die Verlassenschaften geistlicher Personen ist wohl die in den politischen Gesetzen enthaltene Intestaterbfolgeordnung durch das b. G. B. bestätigt (1950), woraus entnommen werden kann, daß, wenn auch rücksichtlich des Begriffes einer Verlassenschaft für geistliche Personen eine Ausnahme statt finden sollte, es gewiß im b. G. B. ausdrücklich gesagt, oder doch durch Beziehung auf allenfällige politische Anordnungen angedeutet worden wäre. 3) Eine Umschiffung der Gesetze wegen der dos ist nicht zu befürchten, wenn sich auch jene Personen nicht melden sollten, welchen einstens nach dem Tode des Ordensmannes ein Erbrecht zustehen würde; denn daß keine gesetzwidrige Summe aus dem Kuratelsvermögen dem Kloster ausgezahlt werde, dafür hat der Kurator und das Gericht von Amtswegen zu sorgen. 4) Ob die dos dem Kloster gleich nach Ablegung der Profes auszuführen ist, hängt von der Art der Willenserklärung des Professoren ab; will er die dos dem Kloster sogleich zuwenden, so mag er z. B. eine Schenkungsurkunde verfassen und diese bei der Ablegung der Profes dem Klostervorsteher einhändigen. 5) Bei der Profes eines Vesterreichers in einem bair. Kloster wird durch die a. h. Entschl. v. 26. Mai 1829 (1951) kraft der Reziprozität die gesetzliche Vermögenskuratel bis zum Tode desselben rücksichtlich des Aussteuerkapitales ausdrücklich vorgeschrieben; worauf analog die Vermögenskuratel überhaupt gestützt werden muß, weil man sonst denselben Ordensmann zu gleicher Zeit als todt und lebendig ansehen müßte. 6) Ferner ist diese Vermögenskuratel auch in den §§. 269 u. 276 des b. G. B. gegründet, und findet allerdings auch in dem neuen Auswanderungspatente (1952) mittelst eines Schlusses a majori ad minus eine wichtige Bekräftigung.

das Gericht unterbleiben, mithin auch dieser Todesfälle in den Gerichtsprotokollen und Justiztabellen nicht zu erwähnen sein.

II. Sperre; f. §. 25.

§. 26.

Die Abhandlungsgeschäfte können entweder an gewöhnlichen Rathstagen, so weit es die übrigen dabei vorkommenden richterlichen Beschäftigungen zugeben, vorgetragen, in Berathschlagung genommen und erledigt, oder es können hierzu eigene vor- oder nachmittägige Sitzungen und Senate, nachdem der Vorsitzende es dem Dienste gedeihlicher findet, bestimmt werden; doch sollen die Sitzungen niemals ohne Nothwendigkeit vermehrt, und dadurch den Räten die erforderliche Zeit zur Ausarbeitung ihrer Referate benommen werden. Bei den mit Landesstellen vereinigten Landrechten sind zu Abhandlungsgeschäften nur lediglich die Justizreferenten unter des Präsidiums, Vizepräsidiums, oder des ältesten Rathes Vorsitze zusammen zu setzen, und ist eine Versammlung von drei Räten und einem Vorsitzenden zureichend. **§. 1689.**

§. 27.

Zu Vornahme der Sperre und Untersuchung des Standes der in dem Gerichtsorte befindlichen Verlassenschaft sind von dem Vorsteher der Stelle sogleich zwei vertraute Gerichtspersonen zu benennen, die sich am nämlichen Tage in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben und daselbst die Untersuchung vorzunehmen haben. Wenn aber eine Sperre oder Inventur außer dem Gerichtsorte auf eine dem Verstorbenen angehörige, der Gerichtsbarkeit der Gerichtsstelle unterstehende Realität vorzunehmen ist, hängt es von dem Oberhaupte der Stelle ab, entweder hierzu ebenfalls Gerichtspersonen zu benennen, oder einen benachbarten Magistrat, eine nahe gelegene Herrschaft, oder den Beamten derselben, allenfalls Gerichtsmann, durch ordentliche Ersuchschreiben oder Befehle zu delegiren. Wenn man eine eigene Gerichtsperson abzuordnen nöthig findet, kann nach Maß der mehrern oder mindern Wichtigkeit der Verlassenschaft, nach Verschiedenheit der Umstände ein Rathsekretär, oder auch nur ein Registratur- oder Kanzleiindividuum gebraucht werden.

1954. Hfd. v. 2. Okt. 1783 N. 194, an d. in. u. v. öst. A. G.

Es sei sich zur Regel zu nehmen, daß auch in den judicii universalibus der Konkurs- und Erbsverhandlung die Gerichtsbarkeit niemals auf das außer dem richterlichen Bezirke befindliche Vermögen des Schuldners oder Erblassers ausgedehnt werde.

1955. Hfd. v. 20. Jan. 1789 N. 957, an d. böh. u. mähr. A. G.

Die Kreisämter seien von der in ihre Bestimmung ohnehin nicht einschlagenden Sperranlegung auf die Verlassenschaften der in ihrem Kreise verstorbenen Adlichen ganz zu entheben; und sollen die Landrechte derlei Verrichtungen des Richteramtes, wenn das Landrechtspersonale wegen allzu weiter Entfernung dazu nicht verwendet werden kann, dem nächst anliegenden Gerichtstande, oder dem nahe angrenzenden Justizbeamten delegiren, und hierwegen an denselben das Nöthige erlassen.

1956. Hfd. v. 8. April 1790 N. 10, an d. böh. A. G.

a) Das Landrecht hat zu den Sperrn und Inventuren so viel möglich seine eigenen Beamten abzuordnen, und sich des Rechtes der Delegation nur bei wichtigen und gegründeten Ursachen zu gebrauchen, wenn nämlich den Erben oder Parteien dadurch zu große Unkosten unnütz verursacht würden, oder der Dienst bei den Landrechten durch Abwesenheit der Abgeordneten leiden sollte.

b) Wenn sich dagegen der Fall der Delegation ergibt, und bei geringschätzigen unbedeutlichen Vermögensschaften hierzu nicht etwa der im Ortsbezirke bestehende Gerichtsverwalter verwendet werden sollte, sondern ein Magistrat delegirt werden müßte, soll hierzu 1) nur ein solcher Magistrat abgeordnet werden, bei welchem das Personale nicht auf einen einzigen geprüften Rathsmann beschränkt ist. 2) Ist bei dieser Delegation unter einem die Anstalt zu treffen, daß dem Abgeordneten Fuhre und Kost für die Zeit der Entfernung von seinem Standorte abgereicht, und selbst nicht in die Nothwendigkeit eines Vorschusses aus eigenem Vermögen versetzt werde. 3) Hat in solchem Falle die für die Amtshandlung vorgeschriebene Taxe nicht in das landrechtliche Taxamt, sondern in den Tarfond desjenigen Magistrates einzufließen, welcher die der Taxe unterliegende Amtshandlung verrichtet hat.

1957. Hfd. v. 16. Febr. 1792 N. 253, an d. böh. A. G.

a) So weit die Landrechte in der Verwaltung ihres Richteramtes, hauptsächlich bei Sperrn, Inventuren, Schätzungen, Exekutionen oder Exekutionsführungen berechtigt sind, auch benachbarte Magistrate zur diesfälligen Amtsverwaltung abzuordnen, soll denselben aufgetragen werden, die Magistrate der Municipalortschaften niemals in denjenigen Angelegenheiten zu delegiren, welche ihre eigene Schutzobrigkeit betreffen. **§. 614.**

1958. Hfd. v. 3. Mai 1823 N. 1939, an d. n. ö. A. G.

Ueber die vorgelegte Anfrage des wiener Magistrates: ob der Personalrichter in Gemäßheit der Hfd. v. 10. April 1794 N. 168 und 21. Juli 1794 N. 184 der J. G. S., zur Vornahme der Sperre, der In-

ventur oder eines Exekuzionsaktes auf das bewegliche Vermögen der ihm unterstehenden Person, einen fremden Bezirk betreten dürfe? wird bedeutet:

Vermöge der schon in den Hfd. v. 2. Okt. 1783 N. 194 und 15. April 1784 N. 275 der J. G. S. festgesetzten allgemeinen Grundsätze sei der anfragende Magistrat zwar berechtigt, in sofern ihm zufolge der besonderen Vorschrift §. 27 der Jurisdiktionsnorm v. 27. Sept. 1783 N. 192 und des Hfd. v. 7. April 1785 N. 404 der J. G. S., die Gerichtsbarkeit über gewisse Personen in ganz Oesterreich unter der Enns, somit in einem ausgedehnten Jurisdiktionsbezirke zusteht, dieselbe auch in diesem letzteren ganzen Jurisdiktionsbezirke, in Gemäßheit der Hfd. v. 10. April und 21. Juli 1794 entweder selbst, oder bei größerer Entfernung durch Delegation eines benachbarten Gerichtes auszuüben; dagegen aber sei der anfragende Magistrat, als ordentliches Gericht nur inner dem Bezirke, der seiner ordentlichen Jurisdiktions zugewiesen ist, Gerichtshandlungen vorzunehmen berechtigt.

Sperre und Inventur der Berggerichte.

1959. Hfd. v. 14. Okt. 1784 N. 351, an alle A. G.

Ueber die bei Gelegenheit des Absterbens eines Großzerrenhammermeisters entstandene Frage, in wie weit in Absicht auf dessen inne gehabtes Hammergebäude das Berggericht in eine Verlassenschaftsabhandlung einzuschreiten habe, werde die Belehrung dahin ertheilt:

a) Nachdem jene Hammerwerke, welche das von den Schmelzhütten kommende rohe Eisen zu dem Zentnergute aufarbeiten, als auf den Bergbau Beziehung nehmende Entitäten anzusehen seien, in Rücksicht welcher dem Berggerichte die Wirkung der ihm allein zustehenden Realjurisdiktions gebühre, als habe das Berggericht die Sperre und Inventur über derlei Hammergebäude, rohe Eisen, Kohl- und Werkzeuge vorzunehmen.

b) Die Sperre habe, so weit nicht wegen unterwaltender Gefahr der Fall der engen Sperre einschreite, blos mittelst Aufdrückung des berggerichtlichen Amtsiegels auf einem schiffamen Orte, allwo der Erbe nicht im geringsten in dem Besitze des Verlassenschaftsvermögens gehindert wird, zu geschehen, bei der Inventur aber sei sich in jener Art zu benehmen, wie die den ersten Instanzen vorgeschriebene Instruktion enthält.

c) Von der Willkür des Präsidiums des Berggerichtes hange ab, welchen aus seinem Mittel vertrauten, der Sache verständigen Mann es zur Vornehmung dieser Sperre und Inventur abordnen, oder ob es hierzu einen anderen benachbarten Mann, so dem Geschäfte gewachsen ist, delegiren wolle.

d) Dem Abgeordneten des Gerichtes gebühre kein anderer Bezug an Taxen oder sonstigen Stiebigkeiten, als welche vorhin üblich gewesen, da noch den Berggerichten die Personalgerichtsbarkeit eigen gewesen ist.

e) Die Relation über die vorgenommene Sperre, so wie die errichtete Inventur, sei der Abhandlungsinstanz der übrigen Verlassenschaft zu übergehen, damit dieselbe in die anderweite Abhandlungspflege der Ordnung nach einschreite.

1960. Hfd. v. 10. Nov. 1794 N. 202, an d. n. öst. A. G.

Alle jene Hammer, worüber von dem Berggerichte Gewährscheine ausgefertigt werden, die also einem berggerichtlichen Gewerfenbuche einverleibt sind, unterstehen der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit in Verlassenschaftsabhandlungsfällen, jedoch nur so weit, daß die Inventur, allenfalls Schätzung und Lizitirung, wenn der Fall eintritt, bei dem Berggerichte vorgenommen, im übrigen aber sich von den Berggerichten in die Verlassenschaftsabhandlungspflege nicht eingemengt werde, sondern diese der Abhandlungsinstanz überlassen sei.

1961. Hfd. v. 12. Okt. 1795 N. 259, an alle A. G.

Die Bewilligung zur Errichtung neuer Sensenhammer hängt zwar noch fortan von dem Montanisticeo ab, und muß auch in Rücksicht der schon bestehenden Sensenhammer jeder neue Besitzer noch fortan dem Berggerichte in eine wie immer geartete Realgerichtsbarkeit über Sensenhammer feinerdings einzumengen, sondern steht dieselbe mit ihren Wirkungen, folglich auch mit dem Rechte der Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbietung, jener Gerichtsbehörde zu, unter deren Realgerichtsbarkeit der Grund und Boden gehört, auf welchem mit landesfürstlicher Konzession die Sensenschmiede erbaut worden ist.

Sperre in den kais. Schloßgebäuden.

1962. Hfd. v. 7. Febr. 1804 N. 651, an alle A. G.

Das Obersthofmarschallamt hat sich, wo einer der Hofbeamten und Hofdiener in der Burg, oder Sr. Maj. Sommer- oder Lustschloßern stirbt, einzig und allein, jedoch ohne förmliche, einen gerichtlichen Akt bezeichnende Sperranlegung, auf die Sorge zu beschränken: daß von dem Mobilarvermögen des Verstorbenen, so viel dieser in seiner Wohnung, in der Burg, oder in den Schloßern zurük läßt, nichts wegkomme, und daß dieses Vermögen, worunter auch die Obligationen und Papiere begriffen sind, ohne Zeitverlust mit einem Verzeichnisse der ordentlichen Abhandlungsbehörde zur Amtshandlung ausgefolgt werde, wodurch es einerseits von den landrechtlichen und magistratischen Obsequations- oder anderen Jurisdiktionsakten in Sr. Majestät Burg und Schloßern; auf der anderen Seite aber auch von der Einmischung des Obersthofmarschallamtes in die eigentliche Verlassenschaftsabhandlung abkommt.

A. Vornahme der Jurisdiktionsperre.

§. 28.

Diese Untersuchung ist am nämlichen Tage, als der Todesfall bekannt geworden, vorzunehmen; hierzu haben die Kommissarien jedesmal zwei Hausgenossen, und, wenn keine vorhanden, zwei Mitnachbarn als Zeugen zuziehen. Außer den Fällen der vorzunehmenden engen Sperre haben sich die Ge-

richtskommissäre folgendermaßen zu benehmen: 1) daß der Tauf- und Zuname des Erblassers; 2) dessen etwa rüfgelassener Ehegenosse; 3) dessen hinterlassene Kinder, mit Bemerkung ihres Alters und Aufenthaltsortes, so weit ein und anderes sogleich erhoben werden kann; 4) ob ein letzter Willen vorhanden; 5) der Name desjenigen, der sich der Verlassenschaft annehmen, und in dessen Händen sie gelassen werde, angemerkt; 6) zum Zeichen des eingeschrittenen gerichtlichen Amtes auf einem schicklichen Orte, wo der Erbe in dem Besitze der Verlassenschaftsvermögens nicht gehindert wird, das Amtsiniegel aufgedrückt werde; worüber dann die Gerichtskommissäre die ordentliche Relazion ebenfalls noch am nämlichen Tage zu verfassen, mit den zugezogenen zwei Zeugen zu unterfertigen, und bei dem Einreichungsprotokolle zu übergeben haben.

§. 29.

Bei dieser Gelegenheit ist sich von den Gerichtskommissären bei den Hausleuten und an andern dienlichen Orten zu erkundigen, ob ein letzter Wille vorhanden sei; auch ist unter den Brieffschaften des Verstorbenen hierum nachzusehen, und, wenn ein letzter Wille vorgefunden wird, derselbe zu erheben, und der Relazion beizulegen; es wäre denn, daß bei den Theilnehmenden auf die alsogleiche Publizirung gedrungen würde; in welchem Falle der vorhandene letzte Wille in der Relazion anzumerken, übrigens aber die Anstalt zu treffen ist, daß derselbe sogleich dem Chef zugestellt werde. Sollten den Kommissären gegründete Anzeigen hervorkommen, daß jemand einen letzten Willen des Verstorbenen in Händen habe, so ist hiervon ebenfalls in der Relazion Erwähnung zu machen.

1963. Hfd. v. 23. Sept. 1785 N. 469, an alle A. G.

c) Alle in eine Pupillarvermögenschaft oder zu einem Fideikommiß gehörigen Originalobligationen seien alsogleich zu Gerichtshänden zu deponiren.

1964. Erbsteuerpat. v. 17. Okt. 1810 N. 914.

§. 56. Ferner haben die Abhandlungsbehörden zu sorgen, daß bei den der Erbsteuer unterliegenden Verlassenschaften die Abhandlung nicht ohne Ursache verzögert, und das vorhandene Vermögen nicht etwa verborgen oder verzehrt werde. Daher sind gleich bei Anlegung der Jurisdiktionsperre einige Präziosen oder Obligationen in Verwahrung zu nehmen. Wenn der Erbe ein Fremder oder sonst nicht wohl bekannt

ist; so ist auf die baldige Sicherstellung der Erbsteuer von Amtswegen zu dringen. S. 66 — 68.

§. 30.

Wenn der Verstorbene in kaiserl. Diensten gestanden, ist durch die Stelle, bei der er gedient hat, die Verfügung zu treffen, daß die in der Verlassenschaft etwa befindlichen Amtsschriften erhoben, und von einem Kommissär der Stelle, welche sie betreffen, übernommen werden. S. 2007 u. f.

B. Enge Sperre.

§. 31.

Sollte sich niemand Vertrauter der Verlassenschaft annehmen, und andere Gefährde unterwalton, so muß die enge Sperre angelegt werden.

§. 32.

Bei der engen Sperre soll die gesammte Verlassenschaft, so weit sie ihrer Natur nach eine Sperre leidet, in ein, oder nach Beschaffenheit der Umstände mehrere Zimmer von allen Seiten wohl verschlossen, und die Thüren, die einen Zugang zu diesen Zimmern haben, mittelst Aufdrückung des Amtsiegels so verwahrt werden, daß niemand, ohne das Siegel abzubrechen, hinein kommen könne; die Kommissäre haben in solchen Fällen vorsichtig zu Werke zu gehen, damit kein offener oder verborgener Eingang übersehen werde.

§. 33.

In der schriftlichen Relazion ist die vorgenommene enge Sperre anzuzeigen, auch ob eine beträchtliche oder unbedeutende Verlassenschaftsmasse vorhanden sei, mit wenigen Worten, und beiläufiger Anführung der Hauptartikel, anzumerken, damit dieser Gegenstand bei nächster Rathsitzung, oder wenn diese wegen Gefahr am Verzuge zu entfernt wäre, bei einer sogleich veranlaßten Versammlung der Räte, mit Beziehung der Gerichtskommissären vorgenommen und entschieden werde, was etwa aus der Verlassenschaft zu dem Begräbnisse des Verstorbenen, zum Unterhalte derjenigen, die aus der Verlassenschaftsmasse zu ernähren sind, oder zur Fortführung des gewöhnlichen Wirthschaftsbetriebes nöthig ist, zu verabsolgen sei; ob nicht

zur Sicherheit der Erbschaft eine ordentliche Beschreibung der in die Sperre genommenen Sachen zu machen, ein und anderes in die gerichtliche Verwahrung zu nehmen, ein Verwalter der Verlassenschaftsmasse aufzustellen, oder sonst eine rechtliche Vorkehrung zu treffen, erforderlich sei.

III. Kundmachung und Abschriften der letztwilligen Anordnung; s. 1073 u. G. J. I. A. S. 14; II. A. S. 29, 43, 1) u. S. 44, 5).

1965. Hfd. v. 26. Sept. 1801 N. 539, an die gal. A. G.

Die Kundmachung der Testamente muß 1) nach Vorschrift der S. 599 bis 604 des II. Th. des b. G. G. *) in der Regel niemals anders, als in der nächsten Gerichtssitzung geschehen; jedoch kann

a) in Fällen, da in dem Orte, wo sich das Landrecht befindet, dem Präsidenten außer einem Sitzungstage ein Testament überbracht wird, daselbe von diesem wo immer, und außer der Sitzung blos in Gegenwart des Ueberbringers und noch eines Zeugen, um in die schleunigere Kenntniß der letztwilligen Anordnung zu kommen, publizirt werden. Diese von dem Präsidenten geschehene Kundmachung wird durch Bescheid darauf angemerkt, sohin aber das Testament, wenn es nicht schon vorher geschehen ist, ohne Zeitverlust dem Einreichungsprotokolle zugestellt, damit das Gericht in der nächsten Sitzung hiervon die Kenntniß erhalte, der Bescheid zum Rathsprötokolle nachgetragen, und jenes, was nach Umständen nöthig befunden würde, verfügt werden könne.

b) Außer dem Gerichtsorte aber, da wegen der Entfernung das Testament nicht so leicht zum Präsidenten gelangen kann, darf das Testament, um mittelst der Publizirung in die Kenntniß der dringenden Anordnungen des Erblassers zu gelangen, auch von dem Grenzkämmerer in Gegenwart wenigstens zweier Zeugen ohne Verletzung der Siegel eröffnet und abgelesen werden. Solches ist auf dem Testamente anzumerken, und daselbe sodann auf der Stelle dem Landrechte einzusenden, zu dem Sperroperate aber eine Abschrift zurüt zu behalten.

2) In dem seltenen Falle, da außer dem Leichenbegängnisse in dem Testamente noch andere Punkte enthalten wären, deren Erfüllung so wenig Aufschub leidet, daß damit die nächste ordentliche Sitzung nicht abgewartet werden darf, muß in einer außerordentlichen Sitzung nach Vorschrift der oben angeführten Geseze von dem Gerichte das Nöthige vorgekehrt, und darf in diesem Bezuge weder von dem Präsidenten, noch weniger von dem Grenzkämmerer etwas verfügt werden.

*) Das hier und unter 3) citirte b. G. B. ist das für Westgalizien erflossene b. G. B. v. 13. Febr. 1797, welches in den Provinzen, in welchen die allg. G. J. gegenwärtig noch gilt, niemals verbindliche Kraft hatte. Dessen ungeachtet können die übrigen Bestimmungen des obigen Hfd. allgemein angewendet werden, weil sie zugleich Erläuterungen der allg. G. J. sind.

3) Zu der Eröffnung und Vorlesung des Testaments ist die Vorladung der Erben in Person, oder durch einen Stellvertreter in dem Geseze nicht vorgeschrieben, und daher auch nicht zu verfügen; jedoch sind die Erben, je nachdem dieselben und ihr Wohnort bekannt oder nicht bekannt sind, nach Vorschrift der §§. 624 bis 628 des II. Th. d. b. G. B. von dem Erbanfalle und der Abfindung des Testaments entweder durch Dekrete oder durch Edikte zu verständigen.

4) Die Bestellung eines Vertreters oder Verwalters über die Verlassenschaft ist weder mit der Abfindung des Testaments, noch mit der Erledigung des Sperrberichtes unzertrennlich verbunden; sondern solche Verfügungen sind immer von dem Gerichte nicht eher, dann aber sogleich zu verfügen, als daselbe zur rechtsbeständigen Kenntniß gelangt, daß der Fall hierzu vorhanden ist.

1966. A. b. G. B.

S. 586. Eine mündliche letzte Anordnung muß, um rechtskräftig zu sein, auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drei Zeugen, oder, wofern Einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwei übrigen bestätigt werden.

S. 585. Es ist zwar nicht nothwendig, aber vorsichtig, daß die Zeugen entweder alle gemeinschaftlich, oder ein jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses, die Erklärung des Erblassers selbst aufzeichnen, oder, sobald als möglich aufzeichnen lassen*).

1967. Hfd. v. 12. Aug. 1812 N. 1002, an d. böh. A. G.

Ueber die aus Gelegenheit des neuen b. G. B. gestellten Anfragen: 1) ob die Gerichte von den Zeugen eines Testaments noch ferner die bei dem Bürger- und Bauernstande in Böhmen üblich und gesetzlich gewesene Kontestirung aufnehmen sollen; 2) ob die Testamente öffentlich bei Gericht kund zu machen, und 3) ob dieselben (wie es bei dem Bürger- und Bauernstande nach dem böh. Stadtrechte üblich war) von dem Gerichte zu bestätigen sind; 4) ob ein Testament, dem ein gesetzliches Erforderniß mangelt, von Amtswegen zu verwerfen sei? hat man die Weisung dahin zu ertheilen befunden, daß zu 1) bei schriftlichen Testamenten eine gerichtliche Vernehmung der Testamentszeugen gar nicht; bei mündlichen letzten Anordnungen aber keineswegs von Amtswegen, sondern nur über Anlangen der Parteien zu veranlassen sei. Zu 2) und 4): Jede dem Gerichte vorgelegte letztwillige Anordnung ist von Amtswegen kund zu machen, und kein Gericht darf ein Testament von Amtswegen verwerfen. Zu 3): Von der in den Stadtrechten angeordneten gerichtlichen Bestätigung des Testaments nach 6 Wochen vom Tage der Kundmachung desselben, hat es bei Bestand der in dem neuen G. B. angeordneten Verjährungszeit ganz abzukommen.

*) Dann ist der Auftrag der Zeugen, oder das mit ihnen aufgenommene Protokoll kund zu machen, welches endlich auch auf Verlangen der Parteien von den Zeugen beschworen werden muß; s. 1967.

1968. Jhfd. v. 11. Febr. 1828 J. 222 an alle A. G. (S. 42); Vdg. d. n. ö. Reg. v. 4. März J. 11554 (P. 140) u. d. v. ö. Reg. v. 6. J. 6262 (P. 56).

In Erwägung, daß die Testamente Urkunden sind, welche Privatrechte begründen, kann es weder den Justizbehörden noch Privatpersonen erlaubt werden, dieselben mittelst Durchstreichungen einzelner Worte oder Stellen zu verstümmeln. Derjenige Testator, welcher in die schriftliche Erklärung seines letzten Willens einmengt, welche die Ehre seiner Mitbürger, die Staatsverwaltung oder den Landesfürsten beleidigen, errichtet hierdurch nur sich selbst ein Denkmal seiner Bosheit und seiner verkehrten Gesinnung. Aus diesen Gründen haben sich Se. Majestät bewogen gefunden, durch a. h. Entschl. v. 28. Nov. 1827 zu erklären: Es sei den Justizbehörden nicht erlaubt, von dergleichen Testamenten unvollständige Abschriften zu ertheilen, welche nicht den vollen Inhalt des Testamentes oder bloß einzelne Stellen oder Theile desselben enthalten, und sie haben von allen jenen Testamenten, welche gefährliche politische Grundsätze oder beleidigende Ausdrücke gegen die Staatsverwaltung oder den Landesfürsten enthalten, alsogleich und jederzeit Abschriften an das Regierungspräsidium einzusenden.

IV. Erbserklärung.

1969. A. b. G. B.

§. 799. Wer eine Erbschaft in Besitz nehmen will, muß den Rechtstitel, ob sie ihm aus einer letzten Anordnung; aus einem gültigen Erbvertrage; oder aus dem Gesetze zufalle, dem Gerichte ausweisen, und sich ausdrücklich erklären, daß er die Erbschaft annehme.

§. 800. Die Antretung der Erbschaft oder die Erbserklärung muß zugleich enthalten, ob sie unbedingt, oder mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums geschehe.

§. §. 43, d).

V. Inventur.

§. 34.

Eine Inventur wird insgemein nicht vorgenommen, als wenn sie der Erbe in seiner Erklärung verlangt; von Amtswegen wird sie in folgenden Fällen eingeleitet: a) wenn den Erben, oder auch nur einem unter ihnen, wegen Alters oder anderer Ursachen die freie Schaltung mit seinem Vermögen nicht gestattet ist; b) wenn der Erbe aus dem letzten Willen des Erblassers oder Anordnung des Gesetzes die Erbschaft mit der Verbindlichkeit erhält, sie künftig ganz oder zum Theil an andere zu übertragen.

Die Inventur ist vorzunehmen:

I) von Amtswegen; s. §. 34.

II) auf Verlangen der Erben, Gläubiger und Legatäre:

1970. A. b. G. B.

§. 802. Wird die Erbschaft mit Vorbehalt der rechtlichen Wohlthat des Inventariums angetreten; so ist sogleich vom Gerichte das Inventarium auf Kosten der Masse aufzunehmen.

§. 804. Die Errichtung des Inventariums kann auch von demjenigen verlangt werden, dem ein Pflichttheil gebührt.

§. 812. Besorgt ein Erbschaftsgläubiger, ein Legatar oder ein Notherbe, daß er durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben für seine Forderung Gefahr laufen könne; so kann er vor der Einantwortung verlangen, daß die Erbschaft von dem Vermögen des Erben abgesondert, vom Gerichte verwahrt oder von einem Kurator verwaltet, sein Anspruch darauf vorgemerkt und berichtigt werde.

§. 35.

Zur Errichtung des Inventariums soll zwar der Erbe vorgeladen, doch wegen dessen Ausbleiben die Errichtung nicht gehemmt werden; denjenigen, die an die Verlassenschaft Forderungen haben, oder ihrem Vertreter, und überhaupt jedem, dem daran gelegen ist, ist der Zutritt zu dieser Errichtung vorbehalten. Zur Inventur sollen von den Gerichtsabgeordneten stets zwei vertraute Hausgenossen, oder Männer der Nachbarschaft als Zeugen gezogen werden.

§. 36.

Die Beschreibung ist mit aller möglichen Verlässlichkeit zu verfassen, und darin alles, was in die Verlassenschaft gehört, deutlich anzumerken, nämlich: Alle liegenden und fahrenden Güter, alle dem Erblasser wider andere zustehenden Ansprüche und Forderungen, alle bis dahin in Erfahrung gebrachten Schulden und Haftungen, sie mögen versichert oder unversichert, verbrieft oder unverbrieft sein, wie auch alle fremden Sachen, so sich in der Verlassenschaft vorfinden, nebst allen Urkunden, Rechnungen, Quittungen und andern Schriften, so von einigem Nutzen sein können. §. §. 48.

§. 37.

Bei den Fahrnissen ist ihre Gestalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maß getreu beizurufen, auch von jeder Sache durch

beidigte, und zu diesem Ende eigens dazu gezogene Werkverständige der Werth zu bestimmen, und mit anzusezen. Bei den in der Verlassenschaft vorgefundenen fremden Sachen muß bemerkt werden, aus welcher Ursache dieselben sich daselbst befinden.

Ueber die Schätzung; s. 609 u. f.

Handelsbilanzen.

1971. Hfd. v. 29. Juli 1826 N. 2210, an d. n. ö. U. G.

Handlungsbilanzen, welche nach dem Tode eines Handelsmannes zur Erhebung des Standes der Verlassenschaft errichtet werden, und auf solche Art die Stelle einer Inventur vertreten, unterliegen nach Vorschrift des 10. Absatzes des Stempelpatents v. 5. Okt. 1802 allerdings dem gesetzlichen Stempel.

Werden aber dergleichen Bilanzen nach geschlossener Verlassenschaftsabhandlung zu dem Ende von Zeit zu Zeit gelegt, damit die Kuratels- oder Vormundschaftsbehörde von der Gebahrung mit dem in einer Handlung anliegenden Vermögen der Pflegebefohlenen oder Mündel sowohl, als von dem Stande der Handlung Kenntniß erhalte; so erscheinen sie als bloße Rechnungen, welche zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt werden; und in diesem Falle sind sie eben so, wie die, dem im gleichen Verhältnisse stehenden Kurator des gesammten Vermögens hinaus zu gebenden Bilanzabschriften, nach dem Absätze lit. e des §. 10. des Stempelpatents, vom Stempel frei.

1972. Hfd. 23. Sept. 1834. J. 27531 (fdg. in Böh. am 28. Okt. 1834 P. 649.)

Nach dem §. 37 der Gerichtsinstrukzion ist die Schätzung der Verlassenschaftseffekten ein zur Inventur wesentlich gehöriger Akt, und das Verlassenschaftsinventar würde, wenn es dieselbe nicht enthielte, nicht vollständig sein. Ein solches Inventar darf daher, wenn es diese Schätzung enthält, außer jenem Stempel, welchen es als Inventar erfordert, nicht auch als Urkunde über die Schätzung der Effekten einem besondern Stempel unterzogen werden. Würde jedoch die Schätzung einer Verlassenschaftsrealität in dasselbe aufgenommen, so würde es, da die Aufnahme einer solchen Schätzung in das Inventar nicht vorgeschrieben ist, als eine Urkunde über zwei Geschäfte, nämlich über eine Inventur und eine Schätzung, zu betrachten, und dem Stempel zu unterziehen sein.

§. 38.

Die zur Vornehmung der Inventur Abgeordneten sollen sich dabei mit allem Fleiße, Aufmerksamkeit und Redlichkeit betragen, die Inventur nicht durch längere Zeit, als nöthig ist, verzögern, und nichts, was in die Verlassenschaft gehört, unter was immer für einem Vorwande geflissentlich auslassen. Ins-

besondere aber sollen sie sich alles Eigennuzes enthalten, und bei schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Strafe sich nicht unterstehen, auch das Geringste aus der Verlassenschaft sich zuzueignen, selbst wenn es gegen Bezahlung des geschätzten Werthes, oder gegen sonstige Vergütung genommen werden sollte.

§. 39.

Sobald das Inventarium zu Stande gebracht ist, soll es von den Gerichtsabgeordneten, den zugezogenen Werkverständigen und Zeugen unterfertigt, und mit einem kurzen Einbegleitungsberichte in das Einreichungsprotokoll gegeben werden. Dann ist es bei der Sizung vorzutragen, wenn in dem Abhandlungsprotokoll die Eintragung geschehen, in der Registratur aufzubehalten, und so dem Erben, wie auch jedem, dem daran gelegen ist, eine Abschrift hiervon zuzuschicken. S. 1073.

VI. Vermögensbekenntnisse und Ausweise; s. §. 43, 3).

1973. Hfd. v. 5. März 1784 N. 258, an d. n. ö. U. G.

Wenn alle Erben einer Verlassenschaft großjährig sind, sie die Erbschaft simpliciter antreten, und sich nicht cum beneficio legis et inventarii erklären, seien zur Regulirung der Sterbetaren und Erbsteuerbeträge keine gerichtlichen Inventarien, sondern nur solche Vermögensausweise notwendig, welche, weil sie jedesmal an Eidesstatt und unter der Konfiskationsstrafe des verschwiegenen Gutes verfaßt werden, bei den Abhanglungsinstanzen und Erbsteuerkommissionen ebenfalls Glauben haben.

1974. Hfd. v. 2. Sept. 1785 N. 461, an alle U. G.

Se. Majestät haben jene an die sämmtlichen U. G. vorhin erlassene Verordnung, daß nämlich zur Regulirung der Sterbetaren und Erbsteuer, wenn großjährige Erben die Erbschaft simpliciter antreten, nicht notwendig sei, gerichtliche Inventarien zu errichten, sondern nur Vermögensausweise an Eidesstatt zu verfassen, dahin abzuändern befunden, daß in Beziehung auf die Erbsteuer es bei den durch Erbsteuerpatent angeordneten Vorsichten noch künftig belassen werde.

1975. Hfd. v. 4. Jan. 1788 N. 761, an d. in u. ob. ö. U. G.

Zur Bestimmung des Mortuariums kann ein eigenes Inventarium, wenn es der Erbe nicht selbst verlangt, nicht gefordert werden, sondern, so wie in denjenigen Fällen, wo schon nach Vorschrift der Justizgesetze oder wegen der Erbsteuer das Inventarium über eine Verlassenschaft errichtet werden muß, aus demselben der Betrag des Verlassenschaftsvermögens auch in Absicht auf die Aufrechnung des Mortuariums bekannt wird; also soll außer diesen Fällen an die Stelle des Inventariums ein von den Erben verfaßter gewissenhafter Ausweis des Verlassenschaftsvermögens eintreten.

1976. Erbsteuerpat. v. 15. Okt. 1810 N. 914.

S. 36. Um die Erbsteuer einheben zu können, ist über das ganze Verlassenschaftsvermögen ein gerichtliches Inventarium zu entrichten, oder bei unbedingten Erbsklärungen ein eidliches Vermögensbekenntniß zu verfassen u. s. w.

VII. Von den Einberufungsedikten:

A. zur Erforschung des Schuldenstandes;

1977. S. 813 des a. b. G. B.

Dem Erben oder dem aufgestellten Verlassenschaftskurator steht es frei, zur Erforschung des Schuldenstandes die Ausfertigung eines Edictes, wodurch alle Gläubiger zur Anmeldung und Darthung ihrer Forderungen auf eine den Umständen angemessene Zeit einberufen werden, nachzusuchen, und bis nach verstrichener Frist mit der Befriedigung der Gläubiger innehalten.

B. der unbekanntten Erben.

1978. Hfd. v. 26. Aug. 1788 N. 880, an das böhm. N. G.

Wenn zu einer Verlassenschaft gesetzliche Erben durch ein Edict einberufen werden müssen, so ist sich dabei folgendermaßen zu benehmen:

a) Ist die Frist zur Anmeldung immer auf ein ganzes Jahr auszusetzen; ein Unterschied, ob die Erben im Lande oder außer Landes sein, kann nicht statt finden, weil die Expedirung des Edictes voraussetzt, daß die Erben unbekannt sind, folglich dieser Umstand der Abhandlungsinstanz nicht wissend ist.

b) Muß die Verfügung getroffen werden, daß während dieser Jahresfrist solches Einberufungsedict von drei zu drei Monaten jedesmal dreimal in die Zeitungsblätter komme. S. 1841.

c) Muß die Klausel dahin bestimmt werden, daß jene, die einen Erbsanspruch haben oder zu haben vermeinen, sich so gewiß anmelden sollen, als widrigens das Verlassenschaftsabhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Angemeldeten eingantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

1979. Hfd. v. 10. Dez. 1791 N. 226, an d. n. ö. N. G.

Wenn bei einer Verlassenschaft abwesende Erben eintreten, sind durch öffentliche Edicte, die auch von Zeit zu Zeit den Zeitungsblättern einzudrucken sind, die Abwesenden binnen einer Frist von einem Jahre und sechs Wochen zur Anbringung ihrer Erbrechte mit der Klausel einzuberufen, daß sonst mit den anwesenden und sich gehörig ausweisenden Erben das Abhandlungsgeschäft gepflogen, und ihnen das Verlassenschaftsvermögen überlassen werden würde.

VIII. Feilbietung der Verlassenschaft.

S. 40.

Sollte sich die Antretung der Erbschaft länger hinausziehen, und aus der Beschreibung zu ersehen sein, daß in die gerichtliche Sperre Sachen genommen worden, die sich ohne Schaden oder Abwürdigung nicht aufbewahren lassen, so sollen dieselben, ohne die Antretung der Erbschaft abzuwarten, ordentlich geschätzt, durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden verkauft, und das daraus gelöste Geld in gerichtliche Verwahrung gegeben werden.

S. 41.

Gerichtliche Feilbietungen, wo sie vorgenommen werden, haben ebenfalls durch zwei Gerichtsabgeordnete zu geschehen, und sind dazu zwei vertraute Hausgenossen oder Nachbarn als Zeugen beizuziehen. Bei solchen Feilbietungen ist sich überhaupt nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten, übrigens aber von beiden Gerichtspersonen nach der Ordnung des Inventariums jedes feilgebotene Stück zu benennen, der Betrag der Schätzung und des gelösten Kauffchillinges aufzuschreiben, die Gelder von den Gerichtsabgeordneten einzuheben, und nach geendigter Feilbietung mit dem Protokolle, welches von beiden Gerichtspersonen und den Zeugen zu unterfertigen ist, in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

S. S. 331 u. f. der G. D.

1980. Hfd. v. 13. Juli 1789 N. 1032, a. d. i. u. v. ö. N. G.

Jene Versteigerungen, welche in Waisen- oder Verlassenschaftsabhandlungsgeschäften vorkommen, gehören allerdings unter die gerichtlichen Versteigerungen, bei denen die Obervormundschaftsbehörde, oder die Abhandlungsinstanz einschreiten muß.

IX. Mortuaris- und Erbsteuerausweise.

S. 42.

Wenn bei einer Verlassenschaft eine Erbsteuer zu beheben, ist sich dabei genau nach den bestehenden Gesetzen zu achten. Auch hat die Gerichtsstelle nach den Gesetzen den Betrag des Mortuariums auszumessen, und wegen dessen Einbringung binnen der gesetzmäßigen Frist das Rechtliche vorzuführen. Die

Einantwortung der Verlassenschaft darf, wie ohnehin in den Gesetzen vorgesehen ist, vor Berichtigung des Mortuariums und der Erbsteuer nicht geschehen.

1981. Hfd. v. 31. Jan. 1822 N. 1833, an alle N. G. mit Ausnahme von Tirol und Dalmazien.

Damit die Abhandlungsbehörden durch die Refurse und Gnadengesuche in Erbsteuersachen nicht ohne Noth zu lange gehindert werden, die Einantwortung der Erbschaften vorzunehmen, wurde der Erbsteuerhoffkommission aufgetragen: in jenen Fällen, wo der ausgemessene Erbsteuerbetrag von den Erben nicht auf der Stelle entrichtet wird, sondern sich noch darüber Refurse oder Gnadengesuche ergeben, den Erben auf ihr Ansuchen auch die einstweilige unverzügliche Sicherstellung des Erbsteuerbetrags durch Deposition oder auf andere Weise nicht zu verweigern, und der Abhandlungsbehörde die getroffene Verfügung bekannt zu machen.

1982. Hfd. v. 16. Jan. 1829, an d. n. ö. N. G. (G. 16).

Das n. ö. Landrecht ist anzuweisen, die Einantwortung einer Verlassenschaft nicht zu bewilligen, so lange nicht entweder die wirklich erfolgte Bezahlung des Mortuars dargethan, oder die ausdrückliche Bewilligung der n. ö. Regierung oder der allg. Hofkammer beigebracht wird, die Einantwortung vor Berichtigung des Mortuars anzusuchen.

X. Aemtlliche Verfügungen.

§. 43.

Von Amtswegen haben die Gerichtsstellen in die Verlassenschaftsabhandlung nur in folgenden Umständen und auf folgende Art einzugehen: 1) wann in einem letzten Willen Vermächtnisse vorkommen, alsdann ist gleich nach Publizierung des letzten Willens die Vorsehung zu treffen, daß dieselben auf die in der Verlassenschaftsmasse etwa befindlichen landtäfelichen oder grundbuchsmäßigen Realitäten nach Vorschrift der Landtafel- und Vormerkungspatente, wo dergleichen im Lande vorhanden sind, vorgemerkt werden; 2) wenn die Vermächtnisse Pupillen oder Pflegervertraute (Curandos) betreffen, dann sind, sofern die Pupillen oder Kuranden der Gerichtsbarkeit der abhandelnden Gerichtsstelle unterstehen, die Vermächtnisse ihren Vormündern oder Kuratoren, bei auswärtigen Pupillen aber den Gerichtsbarkeiten, zu welchen sie gehören, mit Mittheilung des S. des letzten Willens, worin das Vermächtniß vorkommt, und Namhaftmachung des Universalerben zu erinnern; 3) nach Verlauf eines Jahres ist der, so sich zum Erben erklärt hat, vorzurufen, und

wenn a) kein Inventarium errichtet worden, zur Ueberreichung einer gewissenhaften eidesstattigen Ausweisung des Betrages der Verlassenschaft anzuhalten; b) wenn der Erblasser nebst seinem frei eigenen Vermögen auch Fideikommiss und Lehngüter besessen hat, dann ist zu derselben ordnungsmäßigen Absonderung und rechtlichen Verhandlung vorzuschreiten. c) Auch ist der Erbe zur Ausweisung, daß der letzte Wille befolgt worden, zu verhalten, damit, wenn etwa Vermächtnisse unbefolgt geblieben, welche Pupillen und Kuranden der Gerichtsstelle angehen, wegen Berichtigung dieser Vermächtnisse das Nöthige veranlaßt werde. Wenn übrigens der Erbe freiwillig eine Sicherstellung leisten wollte, oder sich ausweisen könnte, daß er jeden nicht befriedigten Legatarium wegen des zugefallenen Vermächtnisses auf die Art, wie gemäß der Gerichtsordnung einem Beklagten die erste Klage zuzustellen ist, erinnert, dieser aber sich binnen der zur Einreichung der Einrede bestimmten Frist nicht angemeldet habe; so ist die Einantwortung der Verlassenschaft an den Erben wegen noch nicht richtig gestellten Legaten nicht zu verschieben. Falls aber d) bei einer Verlassenschaft mehrere Erbserklärungen geschehen, so sind dieselben nicht als eine Klage aufzunehmen, und um die Einrede zu dekretiren, sondern die Sache ist vor dem Richter ordentlich einzuleiten, wer bei eingekommenen verschiedenen Erbserklärungen über das streitige Erbrecht als Kläger aufzutreten, und die gehörig instruirte Klage zu überreichen habe; welche alsdann den Grund zur weitem ordentlichen Rechtsverhandlung zu legen hat.

Zu 1) und c):

1983. S. 816 des a. b. G. B.

Hat der Erblasser einen Vollzieher (Exekutor) seines letzten Willens ernannt; so hängt es von dessen Willfür ab, dieses Geschäft auf sich zu nehmen. Hat er es übernommen, so ist er schuldig, entweder als ein Machthaber die Anordnungen des Erblassers selbst zu vollziehen, oder den faumfeligern Erben zur Vollziehung derselben zu betreiben.

1984. S. 817 des a. b. G. B.

Ist kein Vollzieher des letzten Willens ernannt; oder unterzieht sich der ernannte dem Geschäfte nicht; so liegt den Erben unmittelbar ob, den Willen des Erblassers so viel möglich zu erfüllen, oder die Erfüllung sicher zu stellen, und sich gegen das Gericht darüber auszuweisen. In Ansehung bestimmter Legatare hat er bloß darzuthun, daß er denselben von dem ihnen zugefallenen Vermächtnisse Nachricht gegeben habe.

XI. Einantwortung.

1985. §. 819 des a. b. G. B.

Sobald über die eingebrachte Erbserklärung der rechtmäßige Erbe vom Gerichte erkannt, und von demselben die Erfüllung der Verbindlichkeiten geleistet ist, wird ihm die Erbschaft eingewantwortet und die Abhandlungen geschlossen.

1986. Hfd. v. 17. Sept. 1821 N. 1799, an d. in d. A. G.

Bei Verlassenschaftsabhandlungen ist die Abforderung der Schadloshaltungsreverse da, wo sie noch bemerkt wird, abzustellen.

XII. Rekurs.

1987. Hfd. v. 27. Dez. 1782 N. 111, an die Justizbehörden.

Um in Geschäften des adelichen richterlichen Amtes, wo nämlich weder eine Streitfache noch sonstige Rechte eines Dritten verflochten sind, unnütze Rekurse hintanzuhalten, ward geordnet, daß, wenn künftig eine Partei durch einen Bescheid des Richters erster Instanz in einem Geschäfte des adelichen richterlichen Amtes, worüber vorläufig keine umständliche Verhandlung oder Vernehmung der Theilhabenden gepflogen worden, beschwert zu sein vermeint, dieselbe nicht sogleich den Rekurs an das A. G. nehmen, sondern vorläufig dem Richter erster Instanz die Gründe, wegen welcher sie sich beschwert achtet, und daher die Abänderung seines Bescheides erbittet, vorlegen, diese Gründe von dem Richter erster Instanz wohl erwogen, und entweder der gegründet erkannten Beschwerde, ohne Rücksicht auf den erlassenen ersten Bescheid, Abhilfe geschafft, oder falls diese Vorstellung verworfen, und es bei dem ersten Bescheide belassen würde, die Beweggründe des richterlichen Bescheides beigelegt werden sollen, worüber sodann erst, falls die Partei durch die vernommenen Beweggründe des richterlichen Bescheides der Unstatthaftigkeit ihrer Beschwerde noch nicht überzeugt werden sollte, der weitere Rekurs an das A. G. bevorstehe.

XIII. Kontrolle.

§. 44.

Ueber jede Verlassenschaft ist ein ordentliches Protokoll in Gestalt folgender Formulartabelle zu führen, für die genaue Ausfüllung hat jeder Referent bei den in sein Referat einschlagenden Gegenständen zu haften, folglich die Tabellen entweder selbst auszufüllen, oder über die Genauheit des Sekretärs Obsorge zu tragen. In dieses Protokoll ist 1) der Name des Erblassers und der Charakter, den er zur Zeit des Todes bekleidet; 2) ist der Sterbetag und der Sterbeort; 3) der Name der etwa rufgelassenen Ehegenossen; 4) der Name der allenfalls hinterlassenen

Kinder einzuschreiben; bei jedem Kinde ist das Alter und dessen Aufenthaltsort anzumerken, bei den minderjährigen aber sogleich beizufügen, in was für ein Folium sie in dem Waisenbuche kommen; 5) ist die letztwillige Anordnung zu berühren, und zwar, ob es ein Testamentum scriptum oder nuncupativum, ein Kodizill, oder sonstiges letztwilliges Geschäft gewesen; bei diesen ist der Tag der Errichtung und Publizierung zu bemerken, und zwar von jedem, wenn deren mehrere vorhanden sein sollen; 6) ist der Tag der überreichten Erbserklärung einzutragen, und dabei anzuzeigen, ob sie aus einem letzten Willen oder aus der natürlichen Erbfolge, mit oder ohne gebethene gerichtliche Beschreibung geschehen sei; 7) ist das Datum der errichteten Inventur anzumerken; 8) sind die Ursachen anzuführen, welche etwa die Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung hemmten; 9) endlich ist auch der Tag der geschehenen Einantwortung anzuzeigen. Ueberhaupt ist bei dem Protokolle zu beobachten, daß, wo immer eine Rubrik auf eine in der Registratur befindliche Urkunde oder gerichtliche Expedition Beziehung nimmt, immer auch anzumerken sei, in welchem Faszikel, oder in welcher Nummer der Registratur sie zu finden ist, weswegen sich dann der Sekretär, dem die Führung des Protokolls aufgetragen ist, von Zeit zu Zeit mit dem Registrator diesfalls einzuvernehmen hat. Eine jede Verlassenschaftsabhandlung soll einen besondern Bogen haben, der nach der Ordnung, in welcher sich die Todesfälle ergeben haben, die Zahlenreihe erhält. Es wird dem Haupte der Stelle überlassen, zur Erleichterung der Arbeit und Beibehaltung einer gleichen Form, die Rubriken dieser Bögen in gehöriger Größe auf Schreibpapier allenfalls abdrucken zu lassen; zugleich aber liegt ihm ob, darauf zu sehen, daß die Ausfüllung der Tabellen gleich, wenn die Geschäfte vorkommen, besorgt, nicht von einer Zeit auf die andere verschoben, und noch weniger damit bis Ende des Jahres zugewartet werde. Aus diesem Protokolle sind über die Unadelichen alle Jahre, über die Adelichen aber von 3 zu 3 Jahren ordentliche Puppillartabellen zu formiren, und dem Appellationsgerichte einzusenden, damit sie von diesem durchgegangen und gehörig erledigt werden.

1.	Name des Erblästers.
2.	Sterbetag und Ort derselben.
3.	Name der rüfigelassenen Ehegenossen.
4.	Name der rüfigelassenen Söhne.
5.	Rechtswillige Anordnung.
6.	Ueberrichte Erbschaftsrechnung.
7.	Datum der gerichteten Inventur.
8.	Ursachen der geschenen Verlassenschaftsabhandlung.
9.	Einantwortung.

Verlassenschaftsabhandlungsprotokoll.

XV. Besondere Vorschriften rüfiglich bestimmter Personen, Gegenstände oder letztwilliger Anordnungen.

1) Adel:

1888. Bdg. d. böh. Sub. v. 10. Febr. 1789 (R. 18. 481).

Das k. Kreisamt hat allen Wirthschaftsämtern, königlichen und andern Städten aufzutragen, daß sie die bei ihnen sich ereignenden Todesfälle der auf dem Lande verstorbenen Obrigkeiten oder nobilitirten Personen, ungesäumt unmittelbar den k. Landrechten anzeigen sollen, damit diese im Stande sind, die erforderliche Sperre vorschriftsmäßig anlegen zu können*).

1889. Hfd. v. 12. Juni 1829 N. 2411, an alle A. G.

Das A. G. hat das Nöthige zu verfügen, daß, wenn die Abhandlungsbehörden von dem Erlöschen des Mannstammes einer adelichen Familie in die Kenntniß gelangen, hiervon die Eröffnung an die betreffende Landesstelle von denselben unmittelbar gemacht werde.

1990. Def. d. böh. Sub. v. 20. Febr. 1838 J. 8470 an die Kreisämter (P. 77). Bdg. d. böh. A. G. v. 12. März J. 4670.

Nachträglich zu dem unterm 10. Juli 1832 J. 28469 bekannt gemachten Hfd. v. 21. Juni 1832 J. 13631 wird in Folge Hfd. v. 9. Febr. l. J. J. 2727 bedeutet: daß auch das Aussterben der Familien, welche einen ausländischen Adel hatten, der k. f. Hofkanzlei im Wege der Landesstelle anzuzeigen sei.

2) Advokaten:

1991. Hfd. v. 30. Okt. 1803 N. 633, an alle Lt.

Da es sich verschiedentlich zugetragen hat, daß Parteien oft deswegen der ihren Advokaten anvertrauten Schriften oder Effekten verlustig wurden, weil sie dessen Todesfall spät oder gar nicht erfahren haben; so wird, um in Zukunft den Parteien die Gelegenheit zu verschaffen, zu rechter Zeit das Ihrige bei dergleichen Todesfällen zurük fordern zu können, hiermit verordnet: daß jede Ortsobrigkeit unter strenger Anbindung den Tod eines Advokaten, der sich in ihrem Bezirke ergibt, dem vorgesetzten Kreisamte in der Absicht augenblicklich anzeige, damit derselbe in die Zeitungsblätter zu 3 verschiedenmalen eingerükt, und so die Parteien bei Zeiten aufmerksam gemacht werden, ihre Ansprüche bei den Abhandlungsinstanzen in Hinsicht der dem verstorbenen Advokaten anvertrauten Schriften und Urkunden, Gelder oder Effekten geltend zu machen.

3) Agenten; s. 1358.

4) Arme und Armeninstitute:

1992. Hfd. v. 3. Juni 1785 N. 441, an alle A. G.

Daß in den Fällen, wo das Armeninstitut zum Erben eingesetzt wird,

*) Neuerlich eingeschärft durch Bdg. d. böh. Sub. v. 28. Jan. 1807 (R. 76).

solches von den betreffenden Abhandlungsinstanzen allemal der Landesstelle gleich bei Bekanntwerdung des Sterbefalles angezeigt werden soll.

1993. Anordnung v. 23. Jan. 1786 N. 520, an d. n. ö. A. G.

Die inner den Linien der Stadt Wien befindlichen Abhandlungsinstanzen sind anzuweisen, daß sie in jenen Fällen, wo das Armeninstitut zum Erben eingesetzt worden, allemal unmittelbar die Anzeige an die Stiftungsoberdirektion erstatten, zugleich aber auch, wenn ein Vermächtniß zur Vertheilung unter die Armen einer Gemeinde geschehen wäre, den Auszug der letztwilligen Verordnung in dem die Armen betreffenden Artikel beischließen, und wenn ein Theil der Erbschaft den Armen zugedacht worden, den ausfallenden Erbschaftsbetrag anzeigen; die Vertheilung in dem ein und andern Falle aber der Stiftungsoberdirektion überlassen sollen. Sollte in dem Testamente jener benannt sei, der das Legat unter die Armen zu vertheilen habe, sollen die Armen, die hiervon etwas überkommen haben, in ein Verzeichniß gebracht, und dieses ebenfalls der Stiftungsoberdirektion mitgetheilt werden.

1994. Vdg. d. v. ö. Reg. v. 9. Dez. 1801 (R. 638).

Die Abhandlungsinstanzen sollen nach der Vdg. v. 4. Febr. 1771 jederzeit, wenn bei Sterbefällen den Armeninstituten Vermächtnisse zufallen, so gleich die von ihnen so oft unterlassene Anzeige an das vorgelegte Kreisamt, und dieses an die Landesstelle machen, damit sodann das weiters Nöthige fürgekehrt werden könne.

1995. Hfd. v. 22. Dez. 1788 N. 938, an alle A. G.

Da das Armeninstitut wie jede andere öffentliche Armenanstalt zu betrachten ist; so haben alle dem Armeninstitut bestimmt vermachten Legate demselben allein zu verbleiben. Dagegen ist sich ferner an die im Jahre 1754^{*)}, dann unter dem 1. Juli 1769 in Absicht auf die frommen Vermächtnisse ergangenen Normalverordnungen streng zu halten, in deren Folge alle jene Legate, die ohne alle Bestimmung auf Arme überhaupt vermacht worden, zur Hälfte zum Invalidenfond einzustießen haben.

1996. Hfd. v. 12. Jan. 1789 N. 951, an alle A. G.

Wenn bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege eines Erblassers, der aus dem Armeninstitute einen Beitrag genossen hat, hervorkommen

^{*)} Hfentschl. v. 6. Sept. 1754 (R. 2. 399).

Se. Maj. haben aus Gelegenheit einer von Dero österr. Regierung über die ergangene Resolution, vermöge welcher die Halscheid der von einem Testator für die Armen allgemein verschaffene Legaten dem Militärinvalideninstitut jedesmal verabfolgt werden soll, wegen einiger der Armen in genere sogar gering, und jeweilen in wenigen Naturalien bestehenden Vermächtnisse gemachten Anfrage sich dahin entschlossen, daß dergleichen der Armuth allgemein bescheidende nur allein in Naturalien, oder sonst geringen, und unter 25 fl. bestehende Vermächtnisse lediglich unter den Armen im Lande, ohne davon etwas für das Invalideninstitut hinten zu nehmen, ausgetheilt, hingegen in Ansehung derjenigen Dispositionen, die über 25 fl. sich belaufen, es bei dem Verbothe sein Verbleiben haben soll, vermöge diesem die Halscheid zum Behufe des Invalideninstitutes jedesmal getreulich zu verabfolgen ist.

sollte, daß der Verstorbene zur Zeit, als ihm die Verpflegung aus dem Armeninstitute zugesprochen ist, ein solches Vermögen besessen und verheimlicht habe, welches ihn, wenn es bekannt gewesen wäre, von diesem Bezuge ausgeschlossen haben würde; in diesem Falle soll den Erben des Verstorbenen seine betrügerliche Verschweigung nichts nützen, sondern dem Armeninstitute aus dem Verlassenschaftsvermögen alles dasjenige zurück gestellt werden, was der Verstorbene aus demselben bezogen hat. Hierauf haben die Verlassenschaftsabhandlungsbehörden die schuldige Aufmerksamkeit zu tragen, und jeden derlei entdeckten Fall der Landesstelle ungesäumt anzuzeigen.

1997. S. 651 des a. b. G. B.

Ein Erblasser, welcher ein Legat einer gewissen Klasse von Personen, als: Verwandten, Dienstpersonen oder Armen zugedacht hat, kann die Vertheilung, welchen aus diesen Personen, und was jeder zukommen soll, dem Erben oder einem Dritten überlassen. Hat der Erblasser hierüber nichts bestimmt; so bleibt die Wahl dem Erben vorbehalten.

5) Ausland und Ausländer:

1998. Hfd. v. 7. Nov. 1796 N. 320, an alle A. G.

Die Gerichtsbehörden sollen die bei Gelegenheit der Verlassenschaftsabhandlungspflege vorkommenden Fälle der Exportazion eines Vermögens in fremde Länder dem betreffenden Fiskalante zuverlässig anzeigen.

1999. Hfd. v. 22. Juli 1812 N. 997, an d. gal. A. G.

In die Abhandlung des zurück gelassenen Vermögens außer Landes verstorbener fremder Unterthanen haben die ö. Gerichtsstellen, wenn a) der Fremde bloß bewegliches Vermögen in den ö. Erblanden zurück gelassen hat, sich feinerdings einzulassen, und höchstens nur die zur Sicherheit der Erben nöthigen mittlerweiligen Vorkehrungen zu treffen, oder die Anordnungen des gehörigen Richters auf sein Ersuchen in Vollzug zu setzen. Es steht ihnen hingegen b) die Abhandlung in ihrem vollen Umfange, die Beurtheilung der Rechte aller Theilnehmenden, und die Ob- sorge über die Berichtigung sämmtlicher Abhandlungsgebühren dann zu, wenn das im ö. Gebiete befindliche Vermögen des Ausländers bloß aus unbeweglichen Gütern besteht; nur in sofern die Siltigkeit eines letzten Willens von der äußeren Form desselben abhängt, ist darüber nach den Gesetzen des Ortes, wo er errichtet worden ist, zu entscheiden. Wenn endlich c) die im Oesterreichischen befindliche Verlassenschaft des Fremden aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen besteht; so steht die Abhandlung des beweglichen Vermögens ohne Unterschied, ob sich die Realität und Fahrnisse an dem nämlichen Orte, oder in verschiedenen Provinzen der ö. Monarchie befinden, der Personalinstanz des Erblassers in so lange zu, als nicht das Wiedervergeltungsrecht eine besondere Veranlassung gibt, wo im Gegentheile das unbewegliche Vermögen, so wie oben ad b) verfügt worden, zu behandeln ist.

2000. Hfd. v. 11. Juli 1817 N. 1344, an alle A. G.

Ueber Anfrage: von welcher Behörde, in welcher Form, und nach welchem Inhalte die von den niederländischen Unterthanen zur Uebersendung der ihnen in dem ö. Kaiserstaate zugefallenen Erbschaften beizubringenden Reversalien de observando reciproco ausgestellt werden müssen, ist das Uebereinkommen dahin getroffen worden: daß derlei Reversalien von den betreffenden Obergerichten derjenigen Provinz oder desjenigen Landesdistriktes, worin der fremde Unterthan, dem eine Erbschaft in dem ö. Kaiserstaate angefallen, wohnhaft ist, unter der bei dergleichen Obergerichten gewöhnlichen Namens- und Pesschaftsfertigung dahin zu lauten haben: Es werde die Zusicherung ertheilt: daß den Unterthanen des ö. Kaiserstaates eben so die ihnen in dem Königreiche der Niederlande anfallenden Erbschaften ausgefolgt werden, wie solche den niederländischen Unterthanen aus dem ö. Kaiserstaate erfolgt werden, und gegenwärtig dem N. N. (Vor- und Zuname, dann Stand oder Gewerbe) nach N. N. (Ort und Distrikt) in den Niederlanden, die Erbschaft des zu N. N. (Name des Ortes und der Provinz, wo der Erblasser gestorben ist) verstorbenen ö. Unterthanen N. N. (Vor- und Zuname, dann Stand oder Gewerbe des Erblassers) auszufolgen bewilligt worden ist. Nach dieser Form ist die Beibringung der Reversalien de observando reciproco von allen jenen Unterthanen fremder Staaten, denen eine Erbschaft in dem ö. Kaiserstaate anfällt, in so weit mit solchen kein eigener Freizügigkeitsvertrag besteht, zu fordern, und eben so sind solche von den hierländigen A. G. in jedem Falle nach der nämlichen Form und Inhalt auszustellen, wenn einem ö. Unterthane in einem solchen fremden Staate, mit dem kein eigener Freizügigkeitsvertrag besteht, eine Erbschaft oder Vermächtniß zufällt.

2001. Hfd. v. 20. Febr. 1818 N. 1422, an alle A. G.

Die k. niederländische Regierung hat nachträglich erklärt, in Hinsicht der einverständlich mit der obersten Justizstelle vorgeschlagenen Modalität bei Ausstellung der Reversalien de observando reciproco in Fällen wechselseitiger Erbschaftsausfolgung, dergleichen von den hierländischen Obergerichten auszufertigende Reversalien zwar berücksichtigen, ihrerseits jedoch dergleichen Reversalien allemal von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausfertigen lassen zu wollen.

2002. Hfd. v. 1. Mai 1819 N. 1557, an alle A. G.

Durch das Hfd. v. 11. Juli 1817 N. 1344 der J. G. S. wurde die Vorschrift in Hinsicht der Form und des Inhaltes der Reverse de observando reciproco ertheilt, welche von Unterthanen solcher fremden Staaten, mit welchen kein eigener Freizügigkeitsvertrag besteht, von dem Obergerichte der Provinz oder des Bezirkes, worin sie ihren Wohnsitz haben, beizubringen sind, wenn sie eine in dem ö. Kaiserstaate angefallene Erbschaft erheben wollen, und welche in dem entgegengesetzten Falle von den hierländischen A. G. auszustellen sind, wenn ö. Unterthanen in einem solchen fremden Staate eine Erbschaft angefallen ist. Hierbei hat es zu verbleiben; das A. G. hat jedoch jedesmal vor der wirklichen

Ausstellung dieser Reverse sich mit der politischen Est. in das Einvernehmen zu setzen, und wenn von derselben gegen die Zulässigkeit der Ausfertigung Anstände erhoben werden sollten, die Entscheidung der obersten Justizstelle einzuholen.

2003. Hfd. v. 11. Nov. 1825 N. 2144, an sämmtl. A. G.

Aus Gelegenheit einer von einer auswärtigen Gesandtschaft am hiesigen k. k. Hofe verlangten, und von einem ö. Unterthane ausgestellten Vollmacht zur Erhebung des ihm im Auslande zukommenden Erbantheiles, wird bedeutet: daß in ähnlichen Fällen jedesmal die Fertigungen der Unterbehörden auf dergleichen Urkunden auch mit der ordnungsmäßigen Legalisirung des k. k. A. G. versehen sein sollen *).

2004. Hfd. v. 4. März 1827 N. 2263, an alle Est.

In Folge des zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzlei und der vereinten Hofkanzlei gepflogenen Uebereinkommens unterliegt die Beobachtung der Reziprozität hinsichtlich der Ausfolgung von Erbschaften an Unterthanen der jonischen Inseln, ohne fernerhin von Fall zu Fall auf die Beibringung von Reversalien de observando reciproco zu dringen, und ohne daß es der Auswechslung weiterer Erklärungen wegen Aufhebung des juris albinagii bedürfe, in den ö. Staaten in so lange keinem Anstande, als der Senat der dortigen Regierung den ö. Unterthanen die freie Verfügung über die ihnen im Gebiete jener Inselrepublik zugefallenen Erbschaften gestatten wird.

2005. Hfd. v. 23. Mai 1837; Def. des böh. A. G. v. 5. Juni 3. 9233; u. hfr. Ref. v. 21. Okt. F. 1379.

Gemäß eines von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei am 8. Mai 1837 mitgetheilten promemorial der k. k. Gesandtschaft in Brüssel steht nach belgischen Gesetzen den dortigen Behörden und Gerichten mit Ausnahme von gewissen sehr beschränkten Amtshandlungen wie Sperranlegung u. dgl. durchaus kein Wirkungskreis außer Streitsachen zu, und es wird sich dort streng nach dem Grundsatz gehalten: »wo kein Kläger ist, ist kein Richter.« Den eigentlichen Begriff von Verlassenschaftsabhandlung, welcher in den k. k. ö. Gesetzen vorkommt, kennt man dort nicht. Die Erben treten ohne Intervention der Gerichte in die Rechte des Erblassers ein, indem sie nur mit der Steuerbehörde wegen Bestimmung und Entrichtung der Erbsteuer zu verhandeln haben, und bloß im Falle von entstehenden Streitigkeiten und über eingebrachte Klage haben Justizbehörden zu interveniren.

Dem Gesagten zufolge können die belgischen Gesetze die Reziprozität in Bezug auf Verlassenschaftsabhandlungen nicht zugestehen, und die dortige Regierung würde, falls ein Belgier in Oesterreich sterben, und in seinem Vaterlande ein Vermögen hinterlassen sollte, in keiner Voraus-

* Die Legalisirungen der A. G. werden dann mit der Legalisirung der obersten Justizstelle an die geheime Hof- und Staatskanzlei befördert. (Note in der J. G. S.)

setzung letzteres ausfolgen und die ö. Behörden als Abhandlungsinstanz anerkennen.

In den belgischen Staatsverband wird man nur durch angeforderte und erlangte Naturalisation aufgenommen.

2006. Jbfd. v. 27. März 1838 Z. 1636; (Vdg. d. böh. N. G. v. 3. April Z. 6396 P. 166) u. hfr. Ref. v. 1. März F. 270.

In Gemäßheit der an den k. k. obersten Gerichtshof gelangten Note der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 17. Febr. 1838, werden alle Verlassenschaftsabhandlungsbehörden angewiesen, mit der Ausfolgung jener Erbschaften, deren Anfall vor dem 20. Mai 1837 zu Gunsten belgischer Erben statt gefunden hat, in so fern sie nicht bereits vollzogen ist, bis auf weitere Verfügung zeitweilig inne zu halten, und den reklamirenden Parteien als Grund der Sistirung die Schwierigkeiten, welche ö. Erben in Belgien erfahren, anzugeben.

6) Beamte; s. 54, 55, S. 30 dieses Absch.; ferner 2034.

2007. Jbfd. v. 5. Aug. 1815 N. 1167, an alle N. G.

So wie es die Pflicht der politischen Behörden ist, die Befoldungen der im Lande angestellten Beamten bei dem Todesfalle eines derselben jederzeit einzustellen; eben so ist es auch die Pflicht der im Lande befindlichen Gerichtsbehörden, von Fall zu Fall die Anzeige dieser Todesfälle unverweilt an die Landesbehörde zu machen, damit von derselben der Gehalt des Verstorbenen gehörig eingestellt werden könne.

2008. Vdg. d. böh. Sub. v. 5. April 1825 Z. 16951 (P. 56).

Da die Kst. in Erfahrung gebracht hat, daß mehrere Gerichtsstellen die Todesfälle der aus öffentlichen Fonds besoldeten Beamten und Pensionisten nicht bloß diesem k. k. Sub., sondern auch dem k. k. N. G. anzeigen, und es hinreichend ist, wenn derlei Sterbefälle wegen der Einziehung der Gehalte und Pensionen bloß zur Kenntniß des k. k. Sub. gelangen; so haben die k. Kreisämter sämtlichen Magistraten und Wirthschaftsämtern zu bedeuten, daß die bereits mit Jbfd. v. 15. Aug. 1815 anbefohlenen Anzeigen über die Sterbefälle der besoldeten Beamten und Pensionisten nach einem mit dem k. k. N. G. gepflogenen Einvernehmen künftig nicht mehr an das letztgedachte Obergericht, sondern bloß an die Kst. zu erstatten sind.

2009. Vdg. d. böh. Sub. v. 20. Okt. 1832 Z. 33432 (P. 573).

Die Vorschrift wegen der Abnahme der Zahlungsbögen, welche die öffentlichen Fonds betreffen, und die Nothwendigkeit deren Einfindung an die Abhandlungsinstanz gleich mit der Sperrrelation bei Verlassenschaften besoldeter oder pensionirter Personen scheint, da man deren Nichtbeobachtung bemerkte, in Vergessenheit gerathen zu sein. Die k. Kreisämter werden demnach angewiesen, die erwähnte Vorschrift den Magistraten und Ortsgerichten in Erinnerung zu bringen.

2010. Jbfd. v. 3. Dez. 1824 N. 2053, an alle N. G.

Künftig ist der Nachlaß eines gegen den Staatschatz in Verrechnung gestandenen Beamten, außer dem Exekutionswege, auch nicht jure crediti jemanden einzuantworten, ohne vorläufig die Zustimmung der Kameralbehörde beigebracht zu haben.

2011. Jbfd. v. 2. Sept. 1831 N. 2526, an alle N. G.

Die Vorschrift des Jbfd. v. 3. Dez. 1824 N. 2053 der J. G. G. wird dahin ausgedehnt, daß künftig auch die Verlassenschaften der in Verrechnung gestandenen Magistrats-Beamten außer dem Exekutionswege, auch nicht jure crediti jemanden einzuantworten seien, ohne vorläufig die Zustimmung des Magistrates beigebracht zu haben. S. 373 und 374.

2012. Jbfd. v. 17. Juni 1828 N. 2348, an alle N. G.

Um das Aerarium und die Kassen vor ungebührlichen Auszahlungen der, nach dem Tode von Beamten, pensionirten, provisionirten oder mit Gnadengaben theilten Individuen, geliebten Ausstände an Gehalten, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben oder sonstigen Aerarialgebühren sicher zu stellen, wurde nachstehende Weisung zu erlassen befunden:

1) Wenn Befoldungs-, Pensions-, Provisions- oder Gnadengaben-Ausstände verstorbener Individuen a) noch vor Beendigung der gerichtlichen Verlassenschaftsabhandlung derselben liquidirt werden, und bei der Kasse zur Zahlung bereit liegen, und b) zugleich die Abhandlungsbehörde eine inländische ist, sind die diesfälligen Beträge gegen gehörige Quittungen jener Person zu verabsolgen, welche von Seite der Abhandlungsbehörde besonders hierzu ermächtigt wurde.

2) In dem Falle hingegen, wenn a) entweder die erwähnte Liquidation erst nach bereits beendigter Abhandlungspflege über den Nachlaß der verstorbenen Aerarialgläubiger bewirkt wurde; oder b) der Tod derselben in den wieder erworbenen illirischen oder italienischen Provinzen zu einer Zeit erfolgte, wo dort das ö. a. b. G. W. noch nicht galt, und den Erben damals die Verlassenschaft ihres Erblassers ipso jure zugefallen war; oder endlich c) die Abhandlungsbehörde eine ausländische ist, genügt die Beibringung einer in befugter Form ausgefertigten Legitimationsurkunde der betreffenden inländischen oder ausländischen Abhandlungs- oder sonst kompetenten Behörde zur Erhebung für die Erben; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß eine solche Urkunde, wenn sie im Auslande ausgestellt wurde, mit der schriftlichen Bestätigung ihrer Echtheit und Richtigkeit von Seite der k. k. Gesandtschaft, oder eines ö. Konsuls, versehen sein muß.

7) Begüterte in mehreren Provinzen:

2013. Jbfd. v. 30. Juni 1785 N. 448, an alle N. G.

1) Sollen die Erben die Kundmachung des Testamentes in einem jeden Lande, wo der Verstorbene begütert gewesen, bei dem Landrechte ansuchen, die Taxen aber bei jedem Gerichte nur von dem in diesem Lande

vorhandenen Vermögen entrichten, und das Originaltestament ist nur bei demjenigen Landrechte nieder zu legen, wo sich der Todfall des Landmannes ereignet hat.

2) Das Inventarium hat jedes Landrecht über das in seinem Lande befindliche Vermögen aufzunehmen, und solches dem Landrechte des Landes, wo sich der Todfall ereignet hat, zur Abhandlungspflege zuzufenden.

3) Die Erbserklärung oder das Erbsseinführungsgesuch ist nur allein bei demjenigen Landrechte, in dessen Lande ein solcher Landmann mit Tode abgegangen ist, einzureichen, und bei demselben die Berichtigung der etwa vorhandenen Passiven, die Abführung der Legaten, die Auseinandersezung der weiblichen Ansprüche, und die Zustandbringung des Theillibells in Ordnung zu setzen, folglich die eigentliche Verlassenschaftsabhandlung vorzunehmen, auch von diesem Landrechte über die Erbseinentantwortung zu erkennen.

4) Die erkannte Erbseinentantwortung aber ist von diesem Landrechte nur in Rücksicht der dahin gehörigen Güter vorzunehmen, in Anbetracht der in den übrigen Ländern vorhandenen Güter hingegen den dasigen Landrechten die Erbseinentantwortung zu dem Ende zu übergeben, damit von einem jeden insbesondere, jedoch ohne sich in ein weiteres Erkenntniß einzulassen, die Erbseinführung geschehe.

5) Die Vormundstellung steht dem ersten Landrechte allein zu, daher auch die Vormundschaft lediglich demselben die Vormundschaftsrechnungen zu legen hat; wenn aber hierbei auch Wirthschaftsrechnungen über die in andern Ländern befindlichen Güter vorkämen, so sind diese dem in jedem Lande bestehenden Landrechte zur ordentlichen obervormundschaftlichen Berichtigung vorzulegen, welches hierüber die Demänglung und Ertheilung des Absolutariums auf sich hat, und nur nach erfolgter Rechnungsberichtigung hiervon dem ersten Landrechte den Summarextrakt über alle Empfänge und Ausgaben wegen des Zusammenhanges, den die Wirthschaftsrechnungen mit der Vormundschaftsrechnung haben, mitzutheilen hat.

8) Bücher, Kupferstiche, Gemälde u. s. w.

2014. Hfd. v. 14. Juni 1783 N. 158, an die Justizbehörden aller Provinzen.

Von den in der Verlassenschaft eines Privatmannes vorkommenden Büchern, außer den Fällen, wo es zur öffentlichen Versteigerung derselben kommt, sollen weder Verzeichnisse abgefordert, noch den Erben einige Bücher abgenommen werden.

2015. Wdg. d. böhm. Sub. v. 15. Aug. 1796 (N. 152).

Es hat das k. Sub. bei der Appellation das Belangen gemacht, daß, nachdem es mehrere vorgekommene Fälle zeigen, wie nach von den Verlassenschaftsabhandlungsbehörden die Verzeichnisse der bei Geistlichen vorgefundenen Bücher sehr unrichtig eingebracht werden, den sämmtlichen Unterbehörden aufzutragen wäre, um diesfalls der höchsten Willensmeinung gemäß, zweckmäßig fürgehen zu können, jedes solche Verzeichniß a) den

Namen des Verfassers, wenn er auf dem Titel steht, b) den verkürzten, aber den Hauptgegenstand enthaltenen Titel, c) den Ort, d) die Jahreszahl der Auflage, dann e) das Format bei jedem Buche angeben müsse, weil solche sonst zur Zensur und Beurtheilung, ob alle derlei bei Verlassenschaften vorkommende Bücher erkaufte werden dürfen oder nicht, nicht gebraucht werden können. Den Magistraten und Wirthschaftsämtern wird demnach ein solches zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

2016. Hfd. v. 19. Febr. 1802 N. 552, an d. n. öst. N. G.

Se. Maj. haben in Ansehung der bei Verlassenschaften vorkommenden verbotenen Bücher nachstehenden Befehl zur künftigen genauen Nachachtung erlassen.

Es ist vorgekommen, daß die in Verlassenschaften vorgefundenen verbotenen Bücher zwar von dem öffentlichen Verkaufe ausgeschlossen, jedoch den Erben zu ihrer willkürlichen Disposition überlassen werden.

Mit diesem Vorgange wird der Sinn des Gesetzes keineswegs erreicht, sondern es können die verbotenen Bücher eines Erblassers nur dann seinen Erben zu ihrem Gebrauche erfolgt werden, wenn diese in wissenschaftlicher Hinsicht, oder in Betracht ihres Charakters oder Standes zum Besitze derselben geeignet sind, um Beibehaltung dieser Bücher sich eigens anmelden, und wenn überhaupt jene Betrachtungen bei ihnen eintreten, aus denen die Erlangung verbotener Bücher erga schedam bewilligt wird; widrigens bei Erben, bei denen diese Eigenschaften oder Rücksichten nicht vorhanden sind, derlei verbotene Bücher ohne weiters an das Revisionsamt abzugeben sind, von wo aus die Erben diese Bücher, wenn sie wollen, in jener Art, wie es den Buchhändlern gestattet ist, außer Landes zum Verkaufe befördern können.

2017. Hfd. v. 17. Juni 1803 N. 609, an alle N. G.

Se. Maj. haben über Zensursachen im allgemeinen erstatteten a. u. Vortrag zu verordnen befunden, daß, wenn bei Todesfällen eine Büchersammlung wichtig und zahlreich ist, der Sperrkommissär solches dem Bücherrevisionsamte ungesäumt anzuzeigen, von diesem sodann jemand sich selbst dahin zu verfügen, und die bei der Untersuchung gefundenen, auf eine oder andere Art dem Verbothe unterliegenden Bücher in sichere Verwahrung zu nehmen habe.

2018. Hfd. v. 18. April 1804 N. 664, an alle N. G.

Se. Maj. haben über die, in Rücksicht der bei Verlassenschaftsfällen vorfindigen Bücher erlassene, allgemein bekannt gemachte a. h. Entschl. weiter zu verordnen befunden: Da das Revisionsamt sein Amt nicht wohl handeln kann, wenn es nicht vorläufig das Verzeichniß der hinterlassenen Bücher eingesehen, und über die Bezeichnung derselben in zweifelhaften Fällen sich Rathes erholt hat; so haben die Justizbehörden bei den hinterlassenen Büchersammlungen, sie mögen auch nur klein, und dem Verfahren des Sperrkommissärs allein zu überlassen, oder so beträchtlich seyen, daß ein Beamter des Revisionsamtes zur Amtshandlung zu erscheinen habe, dieses dem Bücherrevisionsamte für jeden Fall ungesäumt anzuzeigen, und

die Verfertigung der Kataloge einzuleiten, mithin nach dieser Vorschrift, auch auf den Fall, wenn die Verlassenschaft absque beneficio legis et inventarii angetreten worden wäre, jedesmal vorzugehen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, sofern der Sperrkommissär hierzu die erforderliche Geschäftlichkeit nicht besitzt, oder wegen seiner anderweiten Amtsgeschäfte keine Mühe zu dieser Arbeit haben sollte, solche jemand anderen gegen die aus der Verlassenschaftsmasse zu bekommen habende billige Bezahlung, welche die Abhandlungsinstanz zu bemessen hat, anvertraut werden könne*).

2019: Vdg. d. böh. A. G. v. 16. Aug. 1825 Z. 13483 (P. 238).

Aus Anlaß einer von dem k. k. Landesgubernium dem k. k. A. G. gemachten Eröffnung, und zugleich von dem k. k. Bücherrevisionsamte überreichten Beschwerde, daß mehrere Abhandlungsbehörden sich die bezüglich der Behandlung der in Verlassenschaften vorfindigen Bücher erlassenen Gesetze nicht gegenwärtig halten, werden hiermit sämtliche Magistrate und Ortsgerichte erinnert, die Inventuren der bei Verlassenschaften vorfindigen Bücher genau aufzunehmen, die doppelten genau instruirten Verzeichnisse hierüber sodann unverweilt einzusenden, und unter eigener Verantwortung und Ahndung nicht nur strenge darüber zu wachen, daß keines dieser Bücher verloren gehe, sondern auch vor Rücklangung des revidirten Bücherverzeichnisses von dem k. k. Bücherrevisionsamte sich weder zu einer Feilbietung, noch Verabfolgung der in der Verlassenschaft vorgefundenen Bücher herbei zu lassen.

2020: Hfd. v. 30. Aug. 1833 N. 2629, an alle A. G. in Folge a. h. Entschl. v. 6. Juli 1833; den Militärbehörden zur Darnachachtung fdg. dh. hff. Zirk. v. 20. Okt. 1833, F. 1340.

Die Vorschriften wegen Behandlung der in Verlassenschaften vorgefundenen Bücher sind auch auf Kupferstiche, Landkarten und Steinabdrücke auszudehnen. Die in Verlassenschaften vorfindigen anstößigen oder unsittlichen Gemälde, Zeichnungen und andere Kunstgegenstände, oder mit dergleichen Malereien oder Zeichnungen verzierte Sachen dürfen nie öffentlich verkauft oder zum Verkaufe ausgebothen werden.

2021: Vdg. d. böh. Sub. v. 4. Okt. 1833 Z. 44260 (P. 528).

Es haben sich bereits öfters Fälle ergeben, daß Ortsgerichte und Magistrate, welche im Namen des k. k. Landrechtes geistliche Verlassen-

*) Die Befolgung der Hfd. **2016** — **2018** ist durch die Vdg. der n. öst. Regier. v. 23. Juni 1825 Z. 31972, P. 255 den Abhandlungsbehörden mit dem Beisatze neuerdings eingeschärft worden, daß den Sperrkommissären aufgetragen werde, in der Relation zu bemerken, ob sich in der Verlassenschaft Bücher oder sonstige Zensurgegenstände vorfinden, und so weit solches angegeben werden kann, ob sich darunter auch verbotene Bücher befinden. Auch in Istrien sind die Hfd. **2016** — **2018** republicirt worden. (Vdg. d. in. ö. A. G. v. 5. Sept. 1826 Z. 10707, P. Steier. 188 u. v. 6. Juni 1827 Z. 7111, P. Laib. 191).

schaften abhandeln, die Veräußerung der geistlichen Verlassenschaftsbücher veranlassen, ohne eine angemessene Zeit zuvor den Tag der abzuhalten- den Lizitation dem Bezirksvikariate zur weiteren Verständigung der Bezirksgeistlichkeit bekannt gegeben zu haben. Da die Geistlichkeit in dem Akte der Veräußerung der Bibliothek eines Amtsbruders wohl das meiste Interesse zur Anschaffung brauchbarer Bücher findet, und es in dem Pflichtkreise der die Lizitation leitenden Behörde liegt, für die Erzielung der möglichsten Konkurrenz der Lizitanten Sorge zu tragen; so sind für die Zukunft die Tage der abzuhalten- den Lizitation zur Veräußerung der geistlichen Verlassenschaftsbücher nebst deren vorgeschriebener öffentlicher Verlautbarung mittelst der Zeitungsblätter und Umlaufschreiben an die benachbarten Aemter und Magistrate, auch immer eine angemessene Zeit zuvor dem Bezirksvikariate der Bezirksgeistlichkeit amtlich bekannt zu geben. Wonach die k. k. Kreisämter die Ortsgerichte und Magistrate zur Nachachtung anzuweisen haben.

9) Ehrenmedaille:

2022: Hfd. v. 8. Okt. 1835 Z. 26166, an alle Lt. Jhd. v. 16. an alle A. G. (Pichl 310).

Se. k. k. Majestät haben über die Frage, wie mit den a. h. verliehenen Zivil-Ehrenmedaillen in dem Falle zu verfahren sei, wo der damit Betheilte stirbt, bevor ihm die Ehrenmedaille zugekommen ist, mit a. h. Entschl. vom 25. Sept. 1835 allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Ehrenmedaille im Falle als die a. h. Entschl., mit welcher dieselbe verliehen wird, noch vor dem Tode des Betheilten erklossen ist, den Erben des Betheilten zu erfolgen, im Falle aber der Bedachte vor der diesfälligen, ihm die Ehrenmedaille verleihenden a. h. Entschl. gestorben ist, zurück zu legen sei.

10) Erblose Verlassenschaft:

2023: Hfd. v. 8. Juli 1835 Z. 17520, (Pichl 176).

Zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über die Rechte des Fiskus in Rücksicht der demselben nach dem §. 760 des allg. bürgerl. G. B. zufallenden Verlassenschaften haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. v. 20. Juni 1835 die Eundmachung folgender Gesetzerläuterung anzuordnen geruht:

»Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschrittmäßige öffentliche Verladung der Erben ohne Erfolg geblieben, und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzte Ediktfrist verstrichen ist, von dem Fiskus sogleich eingezogen werden. Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaften noch ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen. Der k. Fiskus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften als der freien Verfügung über das Erbschaftsvermögen alle Rechte eines redlichen Besitzers. Diese Vorschriften gelten

»auch für die dem Invaliden-, oder Gränz-Proventenfonde nach den »Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften« *).

2024. Hfd. v. 15. Juli 1839 J. 22508; Bdg. d. böh. Sub. v. 13. Aug. J. 41151. Hfr. Resf. v. 13. Sept. F. 1324.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 17. Nov. v. J. als Nachtrag zu den früheren, die Einziehung erbloser Verlassenschaften betreffenden a. h. Bestimmung v. 20. Juni 1835 folgende Anordnung an die k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen zu erlassen geruht:

Die a. h. Entschl. v. 20. Juni 1835, die Einziehung der erblosen Verlassenschaften betreffend, findet auch auf die landesfürstlichen Städte und Märkte, in sofern dieselben zu den — in dem §. 760 des a. b. G. B. bezeichneten Personen gehören, ihre Anwendung.

11) Erwerbsteuer:

2025. Bdg. d. n. ö. Reg. v. 14. Jän. 1836 J. 2371. (P. 43).

Es bestand bisher die Uebung, daß der wiener Magistrat in Fällen, wo es sich um die höhere Bewilligung der Einantwortung der Verlassenschaft eines Erwerbsteuer-Rückständers handelte, zunächst bei der Regierung einschritt, welche aber sodann vor der Entscheidung jedesmal erst den Gegenstand an die k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Prokuratur zur rechtlichen Vergutachtung leiten mußte, woraus aber unvermeidlich Verzögerungen entsprangen, die dem Interesse des Steuer-Merars sowohl als jenem der Parteien zuwider laufen.

*) Bdg. d. n. ö. Reg. v. 15. Juni 1836 J. 34007 (P. 852).

Aus einigen vorgekommenen Anfragen über die Art der Inkamerirung einer kaduken Verlassenschaft geht die Vermuthung hervor, daß bei manchen Dominien über die Anordnung der mit Regierungs-Zirkular v. 25. Juli 1835 bekannt gemachten allerhöchsten Entschliesung vom 20. Junius 1835, welche die Kaduzität-Rechte des Fiskus bestimmt, noch Zweifel herrschen, und daß manche Dominien die irrige Meinung hegen, daß die bezogene allerhöchste Entschliesung nur auf künftige Fälle anzuwenden, und daher alle Verlassenschaften, zu welchen sich nach Verlauf der Ediktal-Termine, die noch vor Kundmachung dieser allerhöchsten Entschliesung verstrichen sind, kein Erbe meldete, so wie es bisher üblich war, auch fernerhin noch durch 30 Jahre für die sich in dieser Zeit etwa meldenden Erben in Deposito zu behalten seien.

Um der hieraus für das allerhöchste Aecar hervorgehenden Beeinträchtigung zu begegnen, sind sämtliche Dominien zur genauesten Befolgung des besagten Regierungs-Zirkulares anzuweisen, wornach jede Verlassenschaft sogleich nach fruchtlosem Ablaufe der zu Anmeldung der Erbrechte festgesetzten Ediktalfrist der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur einzuanworten ist, somit gleich jetzt alle in ihrem Deposito befindlichen zu was immer für einer Zeit entstandenen Verlassenschaften, zu denen sich nach Verstreichung des Ediktal-Termins kein Erbe gemeldet hat, an die besagte Behörde sogleich abzuführen sind.

Der wiener Magistrat wird angewiesen, sich das vorerwähnte Regierungs-Zirkulare bezüglich der nicht bürgerlichen Verlassenschaften auf das genaueste gegenwärtig zu halten, insbesondere aber alle schon derzeit etwa in Deposito genommenen zu was immer für einer Zeit entstandenen Verlassenschaften, zu denen sich nach Verstreichung des Ediktal-Termins kein Erbe gemeldet hat, sogleich an die k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Prokuratur abzuführen.

In Absicht auf die Abkürzung und Beschleunigung des Geschäftsganges findet daher die Regierung hiemit anzuordnen, daß der Magistrat künftig in allen solchen Fällen gleich unmittelbar an die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur sich wende, welche letztere unter einem ein für allemal angewiesenen wird, ohne Erwartung besonderer Aufträge von Fall zu Fall hierüber ihr Gutachten in rechtlichen Beziehungen an die Regierung zu erstatten, zu welchem Behufe aber der Magistrat der k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Prokuratur jedesmal auch die erforderlichen Urkunden, wodurch in diesen Fällen die Einantwortung ungeachtet des bestehenden Erwerbsteuer-Rückstandes begründet wird, als: Inventuren, Sperr-Relazionen, Quittungen über Krankheit- und Leichenkosten u. dgl. in Original oder in beglaubigter Abschrift mitzutheilen hat.

12) Findlinge:

2026. Def. d. v. ö. Reg. v. 7. Aug. 1827 J. 20521 (P. 281).

Bei erfolgtem Ableben eines Findlings ist jedesmal sogleich an die Versorgungs-Verwaltung die Anzeige zu machen; weil selbe den Kostgeldrückstand bis zur Erfahrung des Todesalles in ihren Rechnungen fortführen muß.

13) Fiskus; s. 1998.

2027. Hfd. v. 5. Okt. 1786 N. 583, an d. n. öst. A. G.

Da der Grund der Gerichtsbarkeit bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege nur allein in der Eigenschaft des Erblassers, und nicht in der Eigenschaft der Erben liegt, so könne der Antrag, jene Verlassenschaftsabhandlungen, bei denen der Erbe unter Vertretung des Fiskalamtes steht, an das Landrecht zu ziehen, in keiner Art statt finden, da das Fiskalamt nur seinen eigenen Gerichtsstand in allen jenen Fällen hat, wo er als Kläger oder als Beklagter einschreitet.

2028. Hfd. v. 28. Jän. oder Jbfd. v. 8. Febr. 1790 (N. 18. 578).

Es wurde bei höchster Behörde der Antrag gemacht, bei Abhandlung pfarrlicher Verlassenschaften, wo der Fiskus eintritt, auf Kosten der Masse einen Kurator aufzustellen, welcher die Stelle des Fiskus vertreten.

Hierüber ist verordnet worden, daß diese Aufstellung

1) nur in jenen Fällen statt finden möge, wo die Verlassenschaftsabhandlungsinstanz nicht eben an dem Orte ist, an welchem das Fiskalamt besteht, und

2) nicht auf Kosten der ganzen Verlassenschaftsmasse, sondern nur auf Kosten desjenigen Antheiles derselben, welcher auf die von dem Fiskus zu vertretende Masse fällt, geschehen könne; übrigens versteht es sich von selbst, daß diese Verordnung auch auf die *pias causas* anzuwenden sei*).

*) Hfd. v. 9. April 1790 N. 13, an d. in. u. v. ö. A. G.

Die unterm 8. Febr. 1790 erlassene Verordnung wegen Aufstellung eines Vertreters bei den Verlassenschaftsabhandlungen, bei welchen der Fiskus mit

2029. Hfd. v. 12. Juli 1822 N. 1880, an d. n. öst. A. G.

Nachträglich zu dem Hfd. v. 31. Jan. 1822 N. 1833 der F. G. S. (1981), erhält das A. G. die Hofvög., welche die k. k. vereinte Hoffanzlei am 27. Juni 1822 an die n. öst. Landesregierung in Wien, und an jene in Oesterreich ob der Enns, wegen Beschleunigung der Verlassenschaftsabhandlungen, wobei der k. k. Fiskus einzuschreiten hat, und wegen Beförderung der Interkalarrechnungen und Stiftbriefe erlassen hat; wornach die betreffenden ersten Behörden zu belehren, und das A. G. selbst bei der Prüfung der ihm vorzulegenden Ausweise über die hängenden Erbverhandlungen genau darüber zu wachen haben wird, daß von Seite der ersten Behörden auf die pünktliche Vollziehung dieses Hfd. bei der k. k. Hofkammerprokuratur und den rücksichtlichen politischen Behörden gedrungen werde.

Beilage. Hfd. v. 27. Juni 1822, an d. n. u. v. d. Reg.

Die k. k. oberste Justizstelle hat von Seite des Politikums die Mitwirkung zur schnelleren Beendigung der Verlassenschaftsabhandlungen, wobei der Fiskus einzuschreiten hat, in Anspruch genommen. Die Verzögerung liegt namentlich bei Verlassenschaften der Geistlichen auch in der Entfernung des Sterbeortes von der Hauptstadt, wo sich das Fiskalamt und das Landrecht befinden. Das Hfd. v. 8. Febr. 1790 schreibt zwar vor, daß bei den erwähnten Verlassenschaften statt des Fiskus Verlassenschaftskuratoren aufgestellt werden sollen, wenn der Fiskus und die Abhandlungsinstanz nicht an einem und demselben Orte sich befinden. Nach der Unterordnung auch der unadeligen Geistlichen unter das Landrecht tritt aber dieser Fall nicht mehr ein, und bei anderen Personen unter der Jurisdiktion der Ortsgerichte, welche zu Gunsten des Fiskus oder der pia causa testiren, ist die Anwendung der obigen Vorschrift kaum nöthig, da diesfalls die Ortsobrigkeiten gewöhnlich selbst die Auseinandersetzung der Verlassenschaften pflegen, und nur dem Fiskalamte die Abhandlungsakten zur Mitfertigung übersenden. Indessen läßt sich zum vorgestekten Ziele das Hfd. v. 8. Febr. 1790 in sofern ausdehnen, daß auch in jenen Fällen, und zwar im Orte selbst Verlassenschaftskuratoren aufgestellt werden, wenn der Todesfall sich an einem andern Orte ereignet hat, und folglich das Verlassenschaftsvermögen sich nicht im Orte des Fiskalamtes befindet. Diese Kuratoren hätten im Namen des vertretenen Fonds oder der pia causa bei Verlassenschaften, die der Jurisdiktion des Landrechtes unterliegen, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und wenigstens alle jene Akte vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche zur Abkürzung des Geschäftes unter Intervention der von dem Landrechte delegirten Ortsobrigkeit, in dem Orte selbst besser geschehen können, um die Masse zu liquidiren, und zur Abhandlung vorzubereiten. So wie aber der Zweck ihrer Aufstellung nur Abkürzung des Geschäftes ist, so hat sich auch die Amtshandlung derselben nur auf jenes

verflochten ist, hat allerdings die Anwendung auf die Verlassenschaften der geistlichen Dignitaren, sobald die nämliche Veranlassung, nämlich ein Anspruch des Fiskalamtes auf die Verlassenschaft einschreitet.

zu beschränken, was hierzu nothwendig ist. Sobald daher die Masse in das Reine gebracht ist, hat die Verfassung der Verlassenschaftsausweise und die Ueberreichung der Akten an das Landrecht zur Schöpfung der Abhandlungsakten, und überhaupt Alles, was nicht durch die Intervention im Sterbeorte erleichtert werden kann, durch das Fiskalamt fortan zu geschehen, wodurch es auch in der Kontrolle der Kuratoren verbleibt. Die Hoffanzlei ordnet demnach an, daß solche Kuratoren für obige Fälle, jedoch nur, wenn solche verwickelt und von Bedeutung sind, da sie immer mit Kosten verbunden sein werden, in der Art aufgestellt werden, daß die Ernennung nur über Antrag des Fiskalamtes von Seite der Landesstelle erfolge. Der zweite Grund der Verzögerung bei geistlichen Verlassenschaften ist die Berichtigung des Interkalars, worüber der Landesstelle bereits unter dem 8. Dez. 1820 eine vorläufige Weisung zur Beschleunigung dieses Geschäftes zugekommen ist. In dieser Hinsicht wird die betreffende Aufforderung mit dem Bedeuten erneuert, daß die Landesstelle strenge darüber zu wachen habe:

1) daß die Interkalarrechnung sogleich nach dem Schlusse des gesetzlichen Interkalarsjahres (von Georgi bis Georgi eines jeden Jahres) gelegt;

2) dieselbe längstens binnen 6 Wochen von der Buchhaltung adjustirt;

3) das Resultat ohne Aufenthalt dem Landrechte mitgetheilt werde.

Betreffend die frommen Stiftungen, wird bemerkt: daß die materielle Ausfertigung der Stiftbriefe der Einantwortung der Verlassenschaft nicht vorzugehen brauche, indem jeder Legatar, somit auch die Stiftung sich begnügen muß, wenn ihm sein Legat überantwortet oder gehörig sicher gestellt wird. Dagegen kann die Einantwortung nicht eher erfolgen, bis nicht entweder die Depositirung der unbestrittenen Stiftungskapitalien bei jenen Fonds ausgewiesen wird, zu welchen die Stiftung gehört, oder wo bloß die Sicherstellung geleistet werden soll, diese von der betreffenden politischen Behörde genehmigt worden ist, indem auch andere Legatäre sich nur dann mit der bloßen Verständigung von dem Anfall des Legates begnügen müssen, wenn ihnen bestimmte Verlassenschaftsstücke legirt worden sind (§. 817 des a. b. G. B.); ferner eine Depositirung zu Gericht auch (nach dem §. 1425) nur dann eintreten kann, wenn die Siltigkeit der Stiftung bestritten würde. Außer dem muß darauf gesehen werden, ob mit dem Kapitale auch die von dem Todestage des StifTERS zu berechnenden Interessen abgeführt worden seien (ein Gegenstand, der gewöhnlich erst bei Errichtung des Stiftbriefes zur Sprache kommt), indem nämlich dieselben den frommen Vermächtnissen nicht nur nach dem §. 685 des a. b. G. B., sondern auch deswegen gebühren, weil der Wille des Erblassers gewöhnlich auf jährliche Leistungen gerichtet ist, die schon mit dem Todestage beginnen sollen, folglich es auch für den Erben, der für die vollständige Erfüllung der Willenserklärung überhaupt zu sorgen hat, Pflicht ist, die Verzinsung vom Todestage zu leisten.

2030. Wdg. d. steier. Sub. v. 21. Febr. 1821 J. 3776 (P. 74).

Vermöge Hfd. vom 8. Febr. 1821 J. 3199, wird das Fiskalamt angewiesen, Kirchen- und Armeninstitute bei Intestaterbfolgen der Handb. d. Gerichtsinstrukzion.

Kuraten hinsichtlich des denselben zukommenden Drittels ohne Unterschied des Patronates zu vertreten. Sobald aber der Quozient der Kirche und der Armen ausgeschieden ist, dann geht dessen Verwaltung und Vertretung in die Wirksamkeit des Patronats oder des Vogtherrn über.

2031. Wdg. d. illir. Sub. v. 18. Jän. 1822 J. 213 (P. 16).

Ueber eine an die hohe Hofstelle gemachte Anfrage, ob den Fiskalämtern die Vertretung der Kirchen auch damals obliege, wenn sie als Universalserben durch Testament berufen sind, ist mit h. Hkd. vom 27. Dez. 1821 J. 36964 folgende Schlussfassung herabgelangt;

Die Kirchen, sie mögen vom landesfürstlichen oder Privatpatronate abhängig sein, gehören zu den öffentlichen Instituten, welche der Fiskus nach dem Sinne der Vorschrift vom 31. Dez. 1820 bei der Einbringung und Einsetzung des ihnen zugewendeten Vermögens, nicht nur dann zu vertreten hat, wenn ihnen das $\frac{1}{3}$ von der Verlassenschaft eines ab intestato verstorbenen Kuraten zufallen soll, sondern auch in dem Falle, wenn dieselben ein Vermögen mittelst eines frommen Vermächtnisses, oder eine ganze Erbschaft ex testamento anzutreten haben.

2032. Def. d. böh. Sub. v. 12. Dez. 1837 J. 61031 (P. 547) u. des mähr. Sub. v. 16. J. 46578 (P. 208).

Da nach der Tendenz und dem Geiste der mit Hkd. vom 31. Dez. 1820 J. 39197, (2109) fdg. a. h. Entschl. es keinem Zweifel unterliegt, daß die Vertretung jeder Kirche ohne Unterschied, sie mag eine landesfürstliche oder eine Privatpatronatskirche sein, auch in allen jenen Fällen, wo es sich um die Einbringung und Sicherstellung eines derselben ex testamento oder ab intestato anheim gefallenen Erbvermögens handelt, dem k. Fiskalante obliegt, so wurde mit h. Hkd. vom 24. Nov. 1837 J. 27652 die bisherige Übung in Böhmen und Mähren, vermöge welcher die Einbringung und Sicherstellung der den Patronatskirchen zufallenden Testat- oder Intestaterbschaften immer dem Privatpatrone überlassen wird, und daß dieser in derlei Fällen sogar als Vertreter des Armeninstituts eintritt, behoben, und unter einem angeordnet, das k. Fiskalamt wegen gesetzlicher fiskalämterlicher Vertretung aller den Kirchen und Arminstituten zufallenden Testat- und Intestaterbschaften ohne Unterschied, in so ferne es sich um ihre Einbringung und Einsetzung handelt, zu belehren und anzuweisen.

2033. Intim. d. mähr. Sub. v. 9. Aug. 1836 J. 25737 (P. 487).

Zu Folge Hkd. v. 17. Juni 1836 J. 16509, wird in Gemäßheit der mit der k. k. obersten Justizstelle gepflogenen Rücksprache, in gleicher Art, wie es mit Erlaß vom 25. Mai 1809 J. 215, an das böh. k. k. Sub., und unterm 1. Dez. 1830 J. 27528, an die k. k. n. ö. Reg. verordnet worden ist, der Kammerprokurator die Ermächtigung erteilt, daß dieselbe ohne vorläufige Einholung des Subernalkonfenses bei Abhandlungen von geistlichen und anderen Verlassenschaften, bei denen sie zu interveniren hat, diejenigen angemeldeten Passivposten zulassen dürfe, welche a) mit der anerkannten eigenhändigen Unterschrift des Erblassers;

b) mit mehreren Zeugen; oder c) auch nur mit einem Zeugen, oder einem Konto und dem Erfüllungseide bewiesen sind, oder bewiesen werden wollen; endlich d) auch diejenigen Verlasspassiven bis auf einen Betrag von 100 fl. inclusive, welche aus der Natur des Geschäftes keine strengere Beweisart fordern, als ärztliche Deserviten, Arzneikonten, Dienstbotenlohn, Leichenkosten u. dgl.

Die sub d) bemerkten 100 fl. werden auf die Valuta der Konv. Mze. bestimmt *).

14) Geheime Rätthe:

2034. Hfd. v. 13. Nov. 1828 N. 2371, an alle A. G.

Durch die Hfd. v. 31. März und 8. Juli 1791 ist das A. G. angewiesen worden, durch die demselben unterstehenden Behörden die Einleitung zu treffen, damit jeder ihnen zur Kenntniß kommende Todesfall eines k. k. wirklichen geheimen Rathes, unter Beisezung seines Vornamens und Karakters, mit der Bemerkung, ob er ledig, verheirathet oder Witwer gewesen, unverweilt der obersten Justizstelle angezeigt werde. Da diese Anordnung nicht immer befolgt zu werden scheint, wird das A. G. beauftragt, die unterstehenden Behörden zur Befolgung des erwähnten Befehles nachdrücklichst anzuweisen, damit das Protokoll über die geh. Rätthe in verlässlicher Ordnung erhalten und hiernach der Hof- und Staatschematismus berichtigt werden könne.

15) Geistliche**) und Nonnen:

a) Katholische Weltgeistliche.

2035. Hfd. v. 7. März 1785 N. 394, an alle A. G.

Da bei der Sperre und Inventur eines mit einem beneficio curato versehenen Geistlichen in den Büchern und Schriften auch solche Urkunden vorkommen könnten, die in die dem Verstorbenen eigen gewesene Seelsorge mit einschlagen, und daher auch blöß in Händen der Geistlichkeit zu belassen sind, als die Taufbücher und sonstige Pfarrmatrikeln, die Protokolle in publico ecclesiasticis, und Ordinariatsgeschäfte, die Ausschreibung der Stipendien, dann die Privatschriften, die in Gewissensangelegenheiten dem verstorbenen Seelsorger von Parteien, oder in Disziplinarangelegenheiten von seinen Obern zugekommen sind, als werde gestattet,

*) Dasselbe wurde für das k. böh. Fiskalamt durch den Erlaß v. 28. Mai 1809 J. 215 und für die n. ö. Kammerprokurator durch das Hkd. v. 1. Dez. 1830 J. 27528 (Wdg. d. n. ö. Reg. v. 14. Dez. 1830 J. 69333. (P. 725) angeordnet.

**) Hier werden vorzugsweise nur jene Gesetze angeführt, welche besondere Bestimmungen rücksichtlich der allgemeinen Akte der Abhandlung geistlicher Verlassenschaften enthalten, und zunächst für die Ortsgerichte von Wichtigkeit sind; denn alle diesfalls bestehenden Vorschriften aufzunehmen, würde dem Zwecke eines Handbuchs der G. J. nicht entsprechen. Hierüber bestehen eigene Gesetzsammlungen und Werke; s. Helferts Kirchenvermögen, Prag 1834.

daß über erfolgten Todesfall eines mit einem beneficio curato versehenen Geistlichen, bloß und allein zur Uebernahme erstgedachter Urkunden und Schriften zu der Sperre und Inventur jedesmal sogleich ein bischöflicher Kommissär beigezogen werde, gegen dem jedoch, daß der Abhandlungsinstantz ein genaues Verzeichniß derlei an den geistlichen Kommissär übergebenen Urkunden überreicht werde, und daß ein solcher Kommissär weder Taxen noch Diäten zu beziehen, noch mit Reisekosten den rückgelassenen Erben beschwerlich zu fallen habe.

2036. Hfd. v. 31. März 1786 N. 537, an alle A. G.

Es ist zwar künftig nicht nöthig, zu den Inventarien der Verlassenschaften der mit einer Kuratpfünde versehenen Geistlichen den Lehenherrn der geistlichen Pfründe beizuziehen, da die Abhandlungsbehörde die Verlassenschaftsabhandlung nach den Vorschriften in Ordnung zu pflegen, folglich das zur Pfründe gehörige Vermögen von der eigentlichen Verlassenschaft abzufondern ohnehin verpflichtet ist; doch steht dem Patrono, welcher freiwillig und unentgeltlich selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, dieser Absonderung des Vermögens beiwohnen will, solche Einschreitung gegen dem allerdings bevor, daß hier an Taxen oder Reisekosten nicht das Geringste gefordert werden könne. Wenn sich jedoch ergeben sollte, daß der geistliche Lehenherr zugleich die Abhandlungsbehörde sei, soll der Pfründe immerhin ein Vertreter zugegeben werden, um die diesfälligen Güter bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege in rechtliche Ordnung zu setzen, und alle Rechte des Beneficiati zu vertheidigen.

2037. Hfd. v. 28. März 1797 N. 347, an d. in. v. A. G.

Die unterm 21. Febr. »(7. März **2035**)«, wegen Beiziehung eines bischöflichen Kommissärs zur Sperre und Inventur der Verlassenschaft eines Kuratgeistlichen erlassene Vdg., tritt auch bei Verlassenschaften der nicht-präbendierten Kapläne und Hilfspriester ein.

2038. Hfd. v. 2. Juli 1802 N. 565, an alle A. G.

In Beziehung auf die wegen Uebertragung der Gerichtsbarkeit über den unadelichen Klerus an die Landrechte, unter dem 2. April 1802 erlassene h. Entschl. N. 556 der G. S. wird weiter verordnet: daß, um aller Gefahr einer Verlassenschaftsverschleppung vorzubeugen, und um zugleich größere Kosten zu vermeiden, den sämtlichen Ortsgerichten aufzutragen sei, beiden sich in ihren Jurisdiktionsbezirken ereignenden Todesfällen unadelicher katholischer Geistlichen sogleich die Sperre, und nach Nothwendigkeit der Umstände, auch die enge Sperre, im Namen des betreffenden Landrechtes anzulegen, dem Landrechte hiervon die unverzügliche Anzeige zu machen, und in jenen Fällen, wo dieselben von dem Landrechte darum angegangen werden, auch die Aufnahme der Inventuren zu bewirken.

2039. Hfd. v. 22. April 1803 N. 603, an alle A. G.

Allen Ordinariaten soll künftig von jenen Testamentsabsätzen ihrer Diözesangeistlichkeit, welche sich auf Kirchen und geistliche Stiftungen be-

ziehen, allemal eine Abschrift, und wenn ihr Tod ab intestato erfolgte, der Abhandlungsausschlag mitgetheilt werden.

2040. Hfd. v. 25. April 1817 N. 1332 an alle altö. A. G.

Zur schnellern Erhebung und Herstellung der Pfarrhofbaulichkeiten nach dem Tode der Pfarrer oder Benefiziaten bei jenen Pfarrgebäuden, wobei öffentliche Fonde als Patrone einzutreten haben, und zur Vermeidung der Streitigkeiten mit den Erben der Verstorbenen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, dasjenige, was aus Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers, Benefiziaten oder der übrigen erweislicher Mäßen schadhast geworden ist, aus der Verlassenschaftsmasse herstellen zu lassen, wird nachstehendes Benehmen festgesetzt:

a) Von dem Tode eines Pfarrers oder Benefiziaten hat der Magistrat oder die Herrschaft ungesäumt dem Kreisamte die Anzeige zu machen, dasselbe aber ebenfalls ohne Verzug den Stand der Pfarrgebäude durch den Kreisingenieur genau untersuchen, und die Gebrechen, welche sich aus Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers ergeben, genau bezeichnen zu lassen, wobei zugleich auszuweisen ist, was die Herstellung derselben kostet. Sind die Erben oder ihre Vertreter dem Kreisamte bekannt, so sind sie zu dieser Untersuchungskommission vorzuladen, und ihre Erklärung dem Protokolle einzuschalten.

b) Das Kreisamt hat das Resultat dieser Untersuchung und die an die Erben geforderte Summe zur Herstellung der Gebäude sogleich der Landesstelle vorzulegen, diese aber dem Landrechte der Provinz hiervon die Mittheilung ungesäumt zu machen, welches dann den Erben oder Massevertretern dieses zu eröffnen und mit Bestimmung eines verhältnismäßigen jedoch kurzen Termins und ohne unnöthige Erstrefungen zu gestatten, die Erklärung abzufordern hat, ob sie sich zur Leistung des geforderten Betrages erklären, oder die Vornehmung eines gerichtlichen Augenscheins verlangen.

c) Wird auf den gerichtlichen Augenschein erkannt, so ist dieser jedes Mal mit Zuziehung der Hofkammerprocuratur und des Kreisingenieurs in der kürzesten Frist einzuleiten. Von dem gerichtlichen Erkenntnisse wird abhängen, wer die Kosten dieser Augenscheinskommission zu bestreiten habe.

d) Wird die Tragung der Kosten dieses gerichtlichen Augenscheins gegen die Erben erkannt, so ist sowohl der diesfällige Betrag, als jener, welcher als Vergütung für den schlechten Zustand der Gebäude ausgesprochen wird, aus der Verlassenschaftsmasse sogleich der Landesstelle zur Verwendung bei den als nothwendig erkannten Reparationen zu erfolgen; indem, wenn auch die Erben gegen dieses rechtsgültige Erkenntnis einen weitem Rechtszug ergreifen sollten, und ihnen noch ein milderer Ersatzbetrag hierüber auferlegt würde, ihnen der in Folge des Erkenntnisses des ersten Richters zuerkannte Mehrbetrag von jenen, die sonst gesetzlich zur Herstellung der Pfarrgebäude verpflichtet sind, immer noch zurückerstattet werden könnte, sie daher keinen Schaden leiden; wogegen

allerdings durch die längere Verzögerung der Baureparationen ein Nachtheil für die Baupflichtigen entstehen müßte.

2041. Hfd. v. 30. Juli 1824 N. 2027, an alle A. G.

Se. Maj. haben anzuordnen geruht, sämmtlichen Länderstellen aufzutragen: daß sie bei Todesfällen geistlicher Pfründner sogleich die nothwendigen und nützlichen Gebäude auf den ihnen zur Dotazion angewiesenen Gütern und Realitäten durch Kunstverständige genau untersuchen, über die vorzunehmenden neuen Bauten ganz eingegangener, und über die gute Herstellung schadhast befundener Gebäude ohne Verzug die Ueberschläge verfassen, und den Kostenbetrag dieser Bauten oder Ausbesserungen von der Verlassenschaft des Verstorbenen vor der Einantwortung derselben an seine Erben zurück behalten oder bestmöglichst sicher stellen lassen. Hiervon sind sämmtliche untergeordnete Abhandlungsinstanzen mit der Weisung zu verständigen: daß sie hiernach die Verlassenschaften verstorbener Pfründner ihren Erben, vor der ausgewiesenen Leistung oder bestmöglichsten Sicherstellung der sie treffenden Entschädigungen rücksichtlich der zur Pfründe gehörigen Gebäude, nicht einzuantworten haben *).

b) Vertheilung des Nachlasses.

2042. Zir. v. 21. Febr. 1792 N. 259, in De. ob der Enns, in Folge Hfd. v. 6.

a) Wenn der bei einer Kirche bepfründete Geistliche ohne letztwillige Anordnung verstorben, sollen die der Kirche und den Armen nach dem Gesetze gebührenden Antheile der Verlassenschaft derjenigen Kirche, und derjenigen Gemeinde, wo der Verstorbene zuletzt bepfründet war, wenn er auch an einem andern Orte im Ruhestande, oder sonst zur Zeit seines Todes gewesen sein sollte, gebühren; es wäre denn, daß dessen nächste Verwandten selbst arm wären, die sodann das den Armen gebührende Drittel erhalten könnten.

b) Wenn jedoch unter diesen Verwandten auch Vermöglige begriffen sein sollten, so soll dieses Drittel der Verlassenschaft mit Ausschluß der nicht bedürftigen Blutsfreunden nur allein den in wahrer Armuth Lebenden zufallen.

2043. Hfd. v. 27. Nov. 1807 N. 828, an alle A. G.

Um die in Ansehung der Intestat-Verlassenschaften des Säkular-Klosters bestehenden Verordnungen genauer zu bestimmen, und vorzüglich um die Frage: wer als eigentlich bei einer Kirche angestellt zu betrachten sei, zu entscheiden? haben Se. Majestät folgende Vorschrift zur künftigen allgemeinen Beobachtung festzusetzen gnädigst geruht:

Bei den Intestat-Verlassenschaften aller Weltpriester, aller Priester der aufgelassenen Klöster, und aller in der Seelsorge durch ihre im Jahre 1802 gegen den Zutritt in ihre noch bestehenden Klöster abgegebene

*) Fällt der Verlassenschaft keine Entschädigung zur Last, so sollen die Patrone und Vogtobrigkeiten die diesfällige negative Anzeige durch das Kreisamt an das Sub. erstatten. (Vdg. d. laib. Sub. v. 11. Aug. 1825 Z. 12380, P. 237.)

Erklärung als bleibend in der Seelsorge, oder bei einem öffentlichen Lehramte mit der Fähigkeit zu testiren lebenslang angestellten Ordenspriester, tritt die Vertheilung ihrer Verlassenschaft in drei gleiche Theile ein, jedoch mit dem Unterschiede, daß von der Intestat-Verlassenschaft derjenigen, welche auf einem Beneficium, es sei ein curatum, oder simplex, entweder durch kanonische Investitur, oder durch eine über landesfürstliche Ernennung, oder über Präsentation des Patrons ausgefertigtes Dekret bleibend angestellt sind, also zwar, daß sie nur durch eigene Resignazion, oder durch einen über Vergehungen gefällten Spruch von ihrer geistlichen Anstellung entfernt werden können, ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen, und ein Drittel den Verwandten zufallen habe. Von den Intestatverlassenschaften derjenigen aber, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren, sondern entweder von dem Konsistorium, wenn auch mit Dekret, jedoch ad nutum amovibiles an eine Kirche abgeordnet, oder zur Anshilfe von dem Pfarrer beigezogen worden sind, ist nur ein Drittel den Armen, und zwei Drittel den Verwandten zuzuwenden. Zur ersten Klasse gehören Bischöfe, Domherren, Pfarrer, Lokalkapläne (mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, wenn sie nur als bleibend bei der Lokalie angestellt sind), Benefiziaten, Chorvikarien, gestiftete Kapläne, die von dem Patrone auf die Kaplanei präsentiert werden. Zur zweiten Klasse gehören: Pfarrer, Kooperatoren, Provisoren, Administratoren, die nur einige Zeit die Pfründe zu verwalten haben, bei weltlichen Aemtern angestellte Priester, wenn sie nicht schon vor dieser letztern Anstellung zur ersten Klasse gehörten, bloße Anshilfpriester, sogenannte Votivanten oder Mesleser.

Wenn das Kirchendrittel eintritt, und der Erblasser bei einer Kirche, die Filialien hatte, zuletzt angestellt war, diese Hauptkirche und Filialien aber unter verschiedenen Patronaten, oder Vogteien standen, so ist das Kirchendrittel nach dem Verhältnisse der Seelenmenge, die in dem Hauptorte und in den Filialien ist, unter diese Kirchen zu theilen.

Das Armendrittel gehört ebenfalls in das Armeninstitut des Ortes, wohin das Kirchendrittel gehört, und falls in den Filialien eigene Armeninstitute bestehen, ist dieses Drittel nach obigem Verhältnisse zu vertheilen. In Intestatfällen, wo kein Kirchendrittel statt hat, fällt das Armendrittel den Armen des Ortes zu, wo der Erblasser gestorben ist.

2044. Hfd. v. 16. Sept. 1824 N. 2040, an alle A. G.

Von der in dem Hfd. v. 6. Febr. 1792 N. 259 (2042) sub b) enthaltenen Bestimmung, nach welcher, wenn unter den Verwandten eines bei einer Kirche bepfründeten, ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Geistlichen, auch vermöglige begriffen sein sollten, das Drittel der Verlassenschaft mit Ausschluß der nicht bedürftigen Blutsverwandten nur allein den in wahrer Armuth lebenden zukommen soll, hat es abzukommen; und ist sonach einem armen Verwandten eines ab intestato verstorbenen geistlichen Erblassers aus dem gesetzlichen Armendrittel nur so viel zuzuwenden, als demselben aus diesem Drittel der Verlassenschaft nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre. S. 48.

2045. Wdg. d. gal. G. v. 30. Aug. 1835 J. 49966 (P. 594).

Ueber die zur Sprache gebrachte Frage: ob bei Intestatfällen der Bischöfe ein, und welcher Theil seines Nachlasses zur Dotirung des Diözesanseminariums zu widmen sei? wurde mit h. Hfd. v. 19. Juni 1835 J. 14816 folgendes eröffnet.

Bei Intestatverlassenschaften des Sekularklerus, somit auch der Bischöfe, besteht die a. h. Vorschrift, daß $\frac{1}{3}$ den Verwandten vererbt, $\frac{1}{3}$ für die Armen und $\frac{1}{3}$ für die Kirche verwendet wird. Unter Kirche wird dormalen das Gebäude verstanden, in welchem der Benefiziant seine Amtsverrichtung vorzunehmen verpflichtet ist, als Anstalt für gottesdienstliche Handlungen. Nach dieser Erklärung ist es bei Intestatfällen der Bischöfe die Domkirche desselben. In der ursprünglichen Bestimmung des Vermögens, welches einem Bischöfe zum Besitze und Genuße eingewortet wird, liegt aber diese Beengung nicht. Die Widmung dieses Vermögens gehört im Allgemeinen für kirchliche Zwecke der ganzen Diözese, und in besondern Fällen für diejenigen Zwecke darunter, welche gerade im vorkommenden Augenblicke die dringendsten und wichtigsten sind. Se. k. k. Majestät geruhten daher jenen gesetzlichen Theilungsmaßstab rücksichtlich der Bischöfe dahin näher zu erklären, daß das $\frac{1}{3}$ unter dem Namen Kirchendrittel überhaupt für kirchliche Diözesanzwecke gewidmet sei. Diesem zufolge wird daher in jedem einzelnen vorkommenden Falle der besondere kirchliche Zweck, welchem es gewidmet werden soll, in der Art zu bestimmen sein, daß das Domkapitel sede vacante hiezu den Vorschlag zu erstatten hat, wobei es auf die Bedürfnisse des Diözesanseminariums vor allem Bedacht zu nehmen haben wird und worüber alsdann der landesfürliche Konsens zur Verwendung selbst einzuholen ist. Die Anwendung dieser Bestimmungen geruhten Se. k. k. Majestät aber auch hinsichtlich des Kirchendrittels bei Intestatverlassenschaften der einzelnen Domkapitularen bei ganz analogen Verhältnissen anzuordnen.

c) Vorschriften für N. D.

2046. Wdg. d. n. ö. Reg. v. 8. Sept. 1828 J. 49023 (P. 518).

Es ist der Fall eingetreten, daß sich nach dem Tode eines Pfarrers zwischen den Erben desselben und seinem Nachfolger auf der Pfarre in Beziehung auf den fundus instructus, Streitigkeiten ergeben haben.

Um ähnlichen Fällen in Zukunft zu begegnen, haben die Kreisämter sämtlichen Kirchenvorstehern aufzutragen, gleich nach dem Tode eines Pfarrers die Berichtigung des vorhandenen Pfarr-Inventars vorzunehmen, daselbe mit dem vorhandenen fundus instructus genau zu vergleichen, die etwa abgängigen oder unbrauchbaren Stüke zu bezeichnen, und wenn die Pfarre eine dem Patronate des höchsten Landesfürsten oder des Religionsfondes unterstehende Pfründe ist, das auf die angeordnete Art neu errichtete Inventar mit möglichster Beschleunigung durch das Kreisamt der Regierung vorzulegen.

2047. Hfd. v. 17. April 1834 J. 6011; Wdg. der n. ö. Reg. v. 6. Mai 1834 J. 22935 (P. 183).

Bei Lebenszeiten eines Pfarrers steht den Ordinariaten und Dechanten die Kontrolle über die genaue und ordnungsmäßige Führung der Mess-Einschreibbücher zum Behufe der pflichtmäßigen Persolvirung der übernommenen Manual-Messen, und hinsichtlich der Verwendung der Stipendien zu, und nach dem Tode eines Pfarrers hat der bei der Sperre und Inventur einschreitende bischöfliche Abgeordnete die Verpflichtung auf sich, in so fern sich in den vorhandenen Intenzions-Einschreibbüchern unperfolvirte Messintenzionen und dabei abgesonderte Geldbeträge mit der Aufschrift, daß es Messengelder seien, vorfinden, bei der Abhandlungsbehörde wegen Uebergabe der letztern an das Ordinariat sogleich einzuschreiten. Wenn aber der Fall eintritt, daß die Stipendiengelder nach dem Tode eines Pfarrers nicht abgesondert, sondern mit seinem Privatvermögen vermengt sind und es sich daher um die Auscheidung dieser Gelder und zunächst um die Durchführung der Rechtsansprüche auf diese rückständigen Messstipendien gegen die Verlassenschaftsmasse handelt: hat die Hofkammerprokurator als in Vertretung einer frommen Anordnung (pia causa) einzuschreiten. Diese Ansicht findet in der an die k. k. vereinigte Hofkanzlei gerichteten und von dieser der Regierung unterm 31. Dezemb. 1795 Zahl 7794 mitgetheilten Erklärung der k. k. obersten Justizstelle ihre volle Begründung.

2048. Hfd. v. 29. Sept. 1834 J. 3024; Wdg. der n. ö. Reg. v. 15. Okt. 1834 J. 54359 (P. 770).

Seit dem Jahre 1827 wurde immer darauf gehalten, daß bei dem Abgange eines Pfarrers rücksichtlich der aus der Zeit seines Besizes der Pfründe bestehenden Steuerrückstände Richtigkeit gepflogen, daß stets bei demjenigen, während dessen Besizes der Rückstand entstand, die Befriedigung des Steuerfondes gesucht, die Tilgung in Todesfällen aus dem Nachlasse bewirkt und wenn dieser nicht zureicht und wegen der unterbliebenen Einbringung Niemand eine spezielle Verantwortlichkeit trifft, der Rückstand im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Abschreibung gebracht werde, weil nach der Eigenthümlichkeit des loco salarii einem Pfarrer zustehenden Besizes dieser nur für die Bestreitung jener Lasten haftend betrachtet werden konnte, die in die Zeit seines Besizes fallen, also die Schulden seines Vorgängers sich nicht dem in Folge der Investitur eintretenden Besiznachfolger zurechnen lassen, obwohl absolut und abgesehen von der Bestimmung des Pfründerertragnisses die Steuer auf dem Objekte haften würde.

d) Vorschriften für D. D.

2049. Def. d. v. ö. Reg. v. 27. Dez. 1820 J. 23008 (P. 543).

Das k. k. ob der ennsische Landrecht hat sich bewogen gefunden, bei den Verlassenschaften der Weltgeistlichen und Adeltigen die Gerichte aller Kommissariatsdominien im ganzen Lande, und zwar jedes für den Umfang des Kommissariatsbezirktes seines Dominiums, zur Vornahme der Sperre,

und aller damit sogleich verbundenen Amtshandlungen, für alle weitere Amtshandlungen aber sodann immer von Fall zu Fall das zunächstliegende Gericht zu delegiren.

Die nähern Bestimmungen dieser Maßregel sind in der hier nachfolgenden Note des gedachten Landrechts enthalten.

Da nun das ob der ensische Landrecht hieher das Ansehen stellte, demselben allfällige künftige Veränderungen, welche etwa mit den Kommissariats-, oder im Inkreise mit den Landgerichtsgränzen, oder mit der politischen Geschäftsleitung eines Dominiums sich ergeben könnten, mittheilen zu wollen, so wird verordnet, jede dießfällige Aenderung zur weitem Eröffnung an das Landrecht hieher anzuzeigen.

Note. Dieses k. k. Landrecht hat sich bewogen gefunden, nach vorausgegangener Genehmigung des hohen Obergerichtes, zur Verminderung der Unkosten, besonders bei so vielen unbedeutenden Verlassenschaften der Weltgeistlichen und Adeligen, und zur Beförderung der dießfälligen Amtshandlungen, die Gerichte aller Kommissariatsdominien im ganzen Lande, und zwar jedes für den Umfang des Kommissariatsbezirkes seines Dominiums, zur Vornahme der Sperre und aller damit sogleich verbundenen Amtshandlungen zu delegiren, für alle weitem Amtshandlungen sodann immer von Fall zu Fall das zunächst liegende Gericht zu delegiren. Nur der Magistrat Linz wird von dieser allgemeinen Anordnung ausgenommen, und der Kommissariatsbezirk Ebensee der Justizbehörde zu Ichl zugewiesen.

Es hat daher (ohne Rücksicht auf die dießfälligen frühern, nach der Dekanatsintheilung dieser Provinz erlassenen Delegationen an verschiedene Magistrate, Pfleg- und Hofgerichte oder Individuen) künftig bei jedem sich ereignenden Todsfalle einer adelichen Person, eines katholischen Weltgeistlichen, eines protestantischen Geistlichen, oder eines ihrem foro folgenden Familiengliedes der protestantischen Geistlichen:

1) das Patrimonialgericht des Kommissariatsdominiums, in dessen Kommissariatsbezirke der Verstorbene domicilirt (dieses Patrimonialgericht mag nun ein k. k. Land- oder Pflegergericht, ein Magistrat, oder ein herrschaftliches Pflegergericht sein) unverzüglich und bei Todfällen der katholischen Weltgeistlichen gemeinschaftlich mit dem Rural-Dechante, bei Todfällen der protestantischen Geistlichen aber gemeinschaftlich mit dem nächsten protestantischen Geistlichen, die Sperre und die damit verbundenen Amtshandlungen nach den Vorschriften und dem Geiste der öster. Gesetzgebung vorzunehmen, und dabei insonderheit die höchsten Vdg. vom 7. März 1785, vom 19. Dez. 1792, vom 17. März 1797 und vom 28. Mai 1797 genau zu beobachten; S. 2035.

2) bei solchen Pfarrgebäuden, wobei öffentliche Fonde als Patrone einzutreten haben, nach der Vorschrift des Hfd. vom 25. April 1817 N. 1332, ungesäumt dem betreffenden k. k. Kreisamte die Anzeige wegen sogleicher Untersuchung der Pfarrgebäude zu machen, und in der Sperrelazion den Tag, an welchem diese Anzeige erstattet wurde, anzusezen; S. 2040.

3) in der Sperrelazion auch dasjenige Patrimonialgericht, welches (sei es nun in eigenem Kommissariatsbezirke, oder in einem angränzen-

den Kommissariatsbezirke gelegen) dem Orte, wo die Verlassenschaft sich befindet, am nächsten liegt, anzusezen, und entweder dasselbe, oder falls Bedenken entgegen stünden, mit Angabe derselben ein anderes nächstgelegenes Gericht zur Delegation für eine allenfällige künftige Inventursvornahme, und allenfällige weitere Amtshandlungen vorzuschlagen;

4) die Sperrelazion und die vorgefundenen Preziosen, die öffentlichen oder Privatschuldurkunden und Baarschaft, und zwar diese letzteren Verlassenschaftsgegenstände mit einer dreifachen Depositorung eingabe (nach §. 74 der zweiten Abtheilung der Instrukzion für Gerichtsstellen vom 9. Sept. 1785) sogleich hieher einzusenden, von der Baarschaft aber außer den für die dringendsten Verlassenschaftsauslagen nöthigen Beträge durchaus keine Auszahlungen zu leisten, und die Metallmünze niemals in sogenannter Reichswährung, sondern in Wienerwährung zu berechnen und anzusezen. Linz am 1. Dez. 1820.

2050. Vdg. der v. ö. Reg. v. 4. Febr. 1834 J. 225 (P. 19).

Künftig hin ist den Anzeigsberichten über Todesfälle der Kuratgeistlichkeit jedesmal die Bemerkung beizufügen, ob der Erblasser mit Hinterlassung eines Testaments, oder ab intestato verstorben sei.

e) Vorschriften für Steiermark.

2051. Vdg. des steier. Sub. v. 19. März 1833 J. 4151 (P. 71).

Die k. k. Kreisämter werden angewiesen, die Handhabung der Sub. Vdg. v. 26. März 1808 J. 6773 und Sub. Kurrende vom 21. Jan. 1809 J. 1277 hinsichtlich der Beziehung des betreffenden Dechanten zur Sperr- und Inventursvornahme nach verstorbenen Geistlichen, strenge zu überwachen, und in dieser Beziehung die erforderliche Ermahnung an die Dominien, welche von dem k. k. Landrechte zur Vornahme der Sperre und Inventur delegirt werden, ergehen zu lassen.

2052. Sub. Vdg. v. 26. März 1808 J. 6773.

Zur Vermeidung aller Irrungen in Rücksicht der bei geistlichen Verlassenschaften vorkommenden geistlichen Schriften, wird einverständlich mit dem steier. Landrechte hiemit festgesetzt, daß bei Todfällen eines Priesters der Dechant, in dessen Bezirk der Verstorbene gehörte, durch den Sperrkommissär so viel möglich von der Stunde, an welcher die gleich nach dem Tode vorzunehmende Sperre geschehen soll, unterrichtet werde, damit er sich, jedoch ohne Aufrechnung einiger Unkosten für die Verlassenschaft, bei der Sperre einfinde, und gemeinschaftlich mit dem Kommissär die Absonderung der geistlichen Schriften vornehme, daß ferner in jenen Fällen, wo die Anlegung der Sperre wegen Dringlichkeit nicht bis zur Ankunft des Dechanten verschoben werden könnte, die Sperre mit Zuziehung zweier Hausgenossen und darunter des ältesten Kaplans oder eines sonstigen nahen Geistlichen vorgenommen, insbesondere auf alle Schriften mit dem oben erwähnten Kaplane das Siegel gemeinschaftlich aufgedrückt, die Absonderung der geistlichen Schriften aber bis zur Inventur oder sonst gelegene, dem Dechante unfehlbar anzuzeigende Zeit hinausgeschoben werde.

2053. Sub. Kur. v. 21. Jänn. 1809 J. 1277.

Mit Hofverordnung v. 16. März 1797 ist angeordnet worden, daß bei Vornahme der Sperre und Inventur nicht bloß der mit einem beneficio curato versehenen Geistlichen, sondern auch der Kapläne und der Seelsorge obliegenden Hilfspriester jedesmal ein bischöflicher Kommissär zur Uebernahme der zurückgelassenen, in der Hofdg. v. 10. März 1785 namhaft gemachten Schriften beigezogen werden soll; weil aber auch jene Priester, welche auf keiner Seelsorge stehen, doch Schriften, die auf Messenstipendien oder Gewissenssachen Bezug haben, besitzen können: so sind bei jeder Sperre und Inventur nach einem jeden Weltpriester ohne Unterschied bischöfliche Kommissäre beizuziehen. S. 2035.

f) Vorschriften für Böhmen; s. 2015 u. 2021.

2054. Hofd. vom 4. Juli 1834 J. 4110; Bdg. d. böh. A. G. v. 14. Juli J. 11677.

Sämmtlichen Magistraten und Ortsgerichten im Königreiche Böhmen werde verordnet, bei jedem in ihrem Gerichtsbezirke sich ereignenden Sterbefalle eines Geistlichen nicht nur sogleich die Sperre anzulegen, und die hierüber nach dem vorgeschriebenen Formular aufzunehmende Relazion *) sammt

*) Bdg. d. böh. A. G. v. 31. Dez. 1802, wodurch den böh. Gerichten folgenden Formulare der Sperr-Relazion nach katholischen Geistlichen vorgeschrieben wurde.

Sperr-Relazion:

1) Tauf- und Zuname des Verstorbenen. 2) Sein geistlicher Charakter, (mit der Aufklärung; ob derselbe ein Weltpriester, oder Religios eines, und welches bestehenden Klosters sei.) 3) Sein Sterbetag und der Ort des Absterbens. 4) Die Diözese und das Vikariat, unter welchem derselbe gestanden ist. 5) Ob und was für eine Kuratyründe derselbe zur Zeit des Absterbens, oder doch jüngst ehebevor besessen hat? (Hierbei ist auch der Ort, Name, und das Patronat des Benefiziums anzuführen.) 6) Ob der Verstorbene eine Besoldung, Pension, Stiftung, oder einen anderen Beitrag, und aus welchem Fonde genossen habe? 7) Ob der Verstorbene eine Verrechnung, oder eine Aufsicht über eine Kasse oder Stiftung für sich allein, oder gemeinschaftlich mit einem Dritten auf sich gehabt, oder die Administration eines Benefiziums besorgt habe? 8) Die nächsten Anverwandten. (Ihr Name, Charakter, Aufenthaltsort, und ob einige, und welche darunter minderjährig sind? mit Bezeichnung ihres Alters.) 9) Ob ein Testament oder Kodizill vorhanden sei? (Welches ohne Beschädigung der Siegel im Namen des k. böh. Landrechtes zu eröffnen, zu publiziren, die geschene Publikation von dem Gerichte auf dem Testamente zu bestätigen, und dasselbe sammt dem Umschlage, worin es versiegelt gewesen, dieser Relazion beizuschließen ist.) 10) Name desjenigen, der sich der Verlassenschaft annimmt, und in dessen Händen sie belassen wird. 11) Beiläufiger Zustand der Erbmasse. (Hier ist mit möglicher Kürze anzudeuten, ob eine ziemlich beträchtliche oder geringfügige Masse vorhanden sei? und sind die Hauptartikel derselben, vorzüglich jene anzumerken, die sich in jenen Fällen, wo die enge Sperre einzutreten hat, ihrer Natur nach unter diese nicht bringen lassen, z. B. Zahl des Viehes und dessen Gattung, die Beträglichkeit der Viehfuttermittelvorräthe. Ist die Masse geringfügig, und tritt bei derselben der Fall der engen Sperre ein, so kann auch das Gericht im Namen des k. böh. Landrechtes sogleich die Inventur und gerichtliche Schätzung vornehmen, den Passivstand in dem Inventarium mit dem

dem etwa vorgefundenen Testamente und der Empfangsbestätigung des beizuziehenden geistlichen Kommissärs über die demselben auszufolgenden in die Seelsorge einschlagenden Urkunden und geistlichen Schriften unverzüglich an das Landrecht einzusenden, sondern auch ohne eine Weisung von dem Landrechte abzuwarten, in allen Fällen, wo die Intestaterbfolge eintritt, oder wo die in dem von Seite des Magistrate, und rücksichtlich Ortsgerichtes, zu eröffnenden Testamente eingesetzten Erben nicht eigen berechtigt, oder unwissend wo abwesend sind, ohne mindesten Aufschub die Inventur und Schätzung des Nachlassenschaftsvermögens, und dessen Absonderung von dem zur Pfründe gehörigen Vermögen vorzunehmen, wie nicht minder in dem Falle, wenn die Erben bekannt, und in dem Gerichtsorte anwesend sind, dieselben vorzurufen, und von ihnen die mündliche Erklärung abzufordern, ob sie die Erbschaft, und zwar mit, oder ohne Wohlthat der Inventur antreten, sofort das Inventar, Schätzungs-, Absonderungs- und das über die gedachte Erklärung der anwesenden Erben aufzunehmende Protokoll mit der möglichsten Beschleunigung an das Landrecht zu befördern.

Eben so habe der Magistrat, oder das Ortsgericht gleich nach erlangter Kenntniß von dem Tode eines Pfarrers, oder Benefiziaten hievon zu Folge Hofd. v. 25. April 1817 N. 1332 J. G. S. ungesäumt dem Kreisamte die Anzeige zu machen, und sich an dasselbe um die schleunige Absendung des Kreisgenieurs zu verwenden, damit durch diesen

Namen des Gläubigers, Betrag der Forderung, und den hierüber angetragenen Beweis ansetzen; welches Inventarium der Sperr-Relazion anzuschließen ist.) 12) Besondere Anmerkungen. (Hierher gehört z. B., wenn jenem, der sich der Verlassenschaft annimmt, einige Baarschaft zur Bestreitung der Funeral- und sonstigen Auslagen in Händen belassen wird, dessen Quittung hier anzuschließen ist.) 13) Wer an Seiten der geistlichen Vorsteher zur Durchsichtung der Verlassenschaftsschriften beigezogen worden? (Bei Benefiziaten ist der Bezirksvikar als ein bischöflicher Kommissär oder der Administrator des Benefiziums in spiritualibus, bei jenen Geistlichen, die mit keinem Kuratbenefizium versehen sind, ist der Pfarrer, in dessen Kirchspiel sich der Todesfall ereignet hat, beizuziehen, und sind demselben die in die Seelsorge einschlagenden Urkunden, als: die Taufbücher und sonstigen Pfarrmatrikeln, die Aufschreibung der Messstipendien, dann die Privatschriften in Disziplinär- und Gewissensangelegenheiten, eben so die etwa sich vorfindenden Formaten über die Priesterweihe, Messenerlaubnis und Beichtthörungslizenz zu übergeben; dann das hierüber zu fertigende, von dem Uebernehmer eigenhändig zu unterzeichnende Verzeichniß dieser Relazion beizuschließen.) 14) Die Anzeige, wo und was für eine Sperre angelegt worden ist? (Die Jurisdiktionsperre ist von der Gerichtsbehörde, in deren Gerichtsbezirk sich der Todesfall ergeben hat, im Namen des k. böh. Landrechtes anzulegen. Diese Sperranlage geschieht durch die Ausdrückung des Amtsiegels auf einem schiffamen, entbehrliche Verlassenschaftsstücke enthaltenden Dreie. Würde sich aber niemand Vertrauter der Verlassenschaft annehmen, oder der Erblasser ohne Testament entsterben sein, in welchen Fällen die Kirche und die Armen als Miterben eintreten, oder sonst Gefahr unterwalten, so ist die enge Sperre anzulegen, und nach Vorschrift des §. 32 der G. J., zweiter Abtheilung mit aller Vorsicht zu vollziehen.) Datum des Vollzuges. Namen der beigezogenen zwei Hausgenossen. (In deren Abgang zweier Mitnachbaren, welche sich hier als Zeugen der eingeschrittenen gerichtlichen Amtshandlung zu unterfertigen haben). Name des Sperrkommissärs. Name des bischöflichen Kommissärs, Provisors in spiritualibus, oder Pfarrers.

ohne Verzug der Stand der Pfarrgebäude genau untersucht, die Gebrechen, welche sich aus Schuld, Nachlässigkeit, oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers ergeben, genau bezeichnet, und dabei zugleich ausgewiesen werde, was die Herstellung derselben kostet. S. 2040.

Zu dieser Untersuchungskommission habe der Magistrat, oder das Ortsgericht die bekannten und im Gerichtsorte anwesenden Erben, oder ihre Vertreter vorzuladen, ihre Erklärung dem Protokolle einzuschalten, und solches unverzüglich an das Kreisamt einzusenden *).

*) Was überhaupt die Ortsgerichte bei geistlichen Verlassenschaften vorzunehmen haben, ist aus folgender Weisung zu ersehen:

Weisung, für die ex delegatione des k. k. böhm. Landrechtes vorzunehmende Amtshandlung in der Verlassenschaft des am . . . 18. . . zu . . . verstorbenen P.

Der gesammte Nachlaß des Erblassers ist unverzüglich durch die gerichtliche Inventur zu erheben und sicherzustellen, und Behufs der schleunigen Verlassenschaftsabhandlung, die Früchtenseparazion, die Gebäudebesichtigung, die öffentliche Feilbiethung der Effekten, dann die Schuldenliquidazion mit den sich meldenden Gläubigern vorzunehmen, und das Pfarr- und Kirchenverlassenschaftsprotokoll zu errichten, zu diesem Ende erucht man:

1) Das Verlassenschaftsinventar in Gegenwart zweier Zeugen, und wo möglich, mit Beiziehung des Universalerben, oder dessen Vertreters aufzunehmen; hiebei sämtliche Aktivstandrubriken aufzuführen, und bei den einer Schätzung unterliegenden beweglichen Gegenständen den Werth durch beeidete Sachverständige zu erheben, übrigens aber auch den sich offenbarenden Passivstand beizufügen.

2) Das baare Geld, die Präziosen, und die Aktivurkunden, in die gerichtliche Verwahrung zu übernehmen, und hievon ohne besondere vorläufige Bewilligung dieses k. k. Landrechtes an Niemand etwas zu erfolgen;

3) über die vorhandenen Bücher in Gemäßheit der k. k. Subernalverordnung vom 15. August 1796 und Hofdekret vom 15. April 1804 ein besonderes Verzeichniß, welches in dem Inventar bei der Rubrik der Bücher blos anzurufen ist, in dopplo aufzunehmen.

4) Die Früchtenabsonderung nach der dort bestehenden Diözesanübung mit Zuziehung des Patrons, oder dessen Vertreters, des Universalerben, dann des Administrators, oder bereits ernannten Sukzessors vorzunehmen, und das Protokoll hierüber dreifach*) auszufertigen, zugleich aber auch die Schlusausgleichung zwischen dem Antecessor, dem Intercalare und dem Successor beizufügen, und nöthigenfalls das Fekzionsinstrument, die Ausfaat-, Fekzungs- und Abdruckregister, so wie auch die Marktpreistabelle, und einen dreijährigen Rechnungsertract anzuschließen;

5) unter Beiziehung des Patronatsvertreters und des Erben, die Besichtigung der Gebäude des Benefiziums durch die nöthigen Sachverständigen nach Maßgabe des h. Hofd. am 18. April 1806 und der k. k. Sub. Vdg. v. 23. Mai 1806 und 15. Febr. 1822 vorzunehmen, und das Protokoll hierüber unter Anschluß der allenfälligen Kostenüberschläge in dopplo zu errichten, falls jedoch das Beneficium patronatus regii wäre, statt dieser Aufnahme des Gebäudebesichtigungsprotokolls sogleich von dem Todesfall die Anzeige an das k. k. Kreisamt zu dem Ende zu machen, damit die durch das höchste Hofdekret vom 25. April 1817 N. 332 der Just. Ges. Samml. angeordnete Amtshandlung eintreten könne.

6) Das Pfarr- und Kirchenverlassenschaftsinventar nach der Verordnung vom 22. Dez. 1814 Hofd. v. 24. Dez. 1816 dann Sub. Zirkular v. 20. März 1818, Z. 10279 in dopplo aufzunehmen.

*) 1 Ware für den Administrator, 1 für das k. k. Landrecht und 1 für die k. k. Staatsbuchhaltung (Vdg. d. böh. Sub. v. 20. Okt. 1825, Z. 54178 P. 370).

2055. Vdg. d. böh. Sub. v. 12. Juli 1834 Z. 31207 (P. 490).

Nach den gepflogenen Verhandlungen wegen Beschleunigung der Verlassenschaftsabhandlungen der Geistlichen in Böhmen gehören unter die verschiedenen Hindernisse in dieser Beziehung insbesondere a) der bei vielen Erbfällen der mit einer Pfründe versehenen Geistlichen sich ergebende Mangel eines Pfründenverlaß- und Kircheninventars, dann b) die über die Besichtigung der Pfarrgebäude, über die zu ihrer Herstellung erforderlichen Kosten, und über den dafür zu leistenden Ersatz hervorkommenden Anstände, und endlich c) die öftern Verzögerungen in der Legung der Interkalarrechnungen.

ad a. Da die bestimmtesten Vorschriften bestehen, daß bei jeder Pfarre sowohl das Pfarr- als Kircheninventar vorhanden ist, dasselbe bei jeder Personalveränderung eines Pfarrers vorliege, und von dem neu angetretenen Pfarrer unterfertigt, oder im Abgange errichtet werden muß; so werden die k. Kreisämter ic. in Folge Hofd. v. 20. Juni l. J. H. Z. 30745 mit Beziehung auf die Hofd. vom 22. Dez. 1814 Z. 17105 (Pol. 42, 179) und 31. Mai 1817 Z. 13113, dann die Sub. Vdg. vom 19. Febr. 1807 Z. 5157, 16. Jan. 1815 Z. 1086, 14. Juli 1817 Z. 30961 (Nadh. 275), 23. Aug. 1821 Z. 41182 (P. 495), 7. Juli 1831 Z. 24482 (P. 302) und 28. Juli 1833 Z. 33222 (P. 397*) zur Behebung der angedeuteten Uebelstände angewiesen, sogleich die Einleitung zu treffen, daß dort, wo diese Inventarien etwa dennoch mangeln sollten, dieselben unverzüglich errichtet und gehörig aufbewahrt werden. Nicht minder wird

7) Das gesammte Mobilarvermögen mit Ausnahme der Bücher, in Betreff welcher die weitere Weisung über das Bücherverzeichnis folgen wird, nach vorläufiger Kundmachung mittelst öffentlicher Feilbiethung jedoch nicht unter dem Schätzungswerthe, und nur gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden zu veräußern, das gelöste Geld aber in die gerichtliche Verwahrung zu übernehmen und daselbst auf die oben sub 2 erwähnte Art einzuweisen erliegen zu lassen, wobei die Versteigerung des vorhandenen Viehes zur Ersparung der Fütterungskosten vor allem zu beschleunigen ist, jedoch sind von der Feilbiethung auf jeden Fall alle Gegenstände ausgenommen, welche der Erblasser in specie zu Legaten bestimmt hat, zu welchem Ende eine Abschrift der letzten Willenserklärung des Erblassers mitgetheilt wird.

8) Falls sich Gläubiger melden, mit denselben ein ordentliches Schuldenliquidationsprotokoll aufzunehmen, bei jeder Post die Liquidität zu erörtern, auf die Beweise zu dringen, und diese dem Protokoll anzuschließen;

9) über Alles, was aus der Verlassenschaft in die dortige gerichtliche Verwahrung übernommen wurde, einen umständlichen Depostenertract abzufassen.

Uebrigens ersucht man das Bücherverzeichnis wegen der vorläufigen Zensurirungs- und Schätzungsveranlassung binnen 8 Tagen, das Früchtenseparations- und Gebäudebesichtigungsprotokoll, dann Pfarr- und Kirchenverlassenschaftsinventar aber, damit wegen der hierüber vorerst durch das k. k. Gubernium einzuholenden staatsbuchhalterischen Adjustirung und politischen Erledigung der Zug der Abhandlung nicht aufgehalten werde, binnen 4 Wochen dem k. k. Landrechte einzusenden, alle übrigen Elaborate sammt dem erwähnten Depostenertract, werden längstens binnen zwei Monaten gewärtigt.

*) Eine weitere Anordnung über die Verfassung des Pfarr- und Kircheninventars, so wie des Personalverlaßbuches, enthält die Sub. Vdg. v. 23. März 1835 Z. 11935 (P. 147).

ad b. angeordnet, die in dem Patente vom 11. Juni 1770, den Hfd. vom 6. März 1817 Z. 4747 (Radh. 195), vom 8. Juli und 19. Okt. 1824 Z. 19475 u. 31410 (P. 574), dann den Sub. Wdgn. vom 7. Mai 1803 Z. 12790, 21. Okt. 1804 Z. 25373 und 1. August 1821 Z. 37674 (P. 423) enthaltene Weisung, daß nach dem Tode eines Pfründners immer unverzüglich mit Beiziehung der Erben die Lokaluntersuchung über den Zustand der Pfarrgebäude vorgenommen, und der Erbetrag, der die Verlassenschaft des Pfarrers wegen Vernachlässigung trifft, ausgemittelt werde, unter sonstiger Verantwortung gehörig zu handhaben.

ad c. Endlich ist nach Maßgabe der Sub. Wdgn. vom 12. Nov. 1825 Z. 57699 (P. 394) und 18. April 1828 Z. 13295 (P. 141) sorgfältig darüber zu wachen, daß jeder Todesfall eines Benefiziaten ungesäumt angezeigt, und die Legung der Interkalarrechnungen möglichst beschleunigt werde.

2056. Wdg. des höh. Sub. vom 8. Jan. 1835 Z. 61678 (P. 9).

Nach dem Inhalte des Hfd. vom 21. Februar 1785 ist zwar das Einmengen in das Geschäft der Verlassenschaftsabhandlung nach einem Geistlichen dem bischöflichen Kommissär unter sagt. Da jedoch bei Vornahme der Sperre und Inventur eines mit einem beneficio curato versehenen Geistlichen in den Büchern und Schriften vielfältige Urkunden und Schriften vorkommen, welche in die dem Verstorbenen eigen gewesene Seelsorge einschlagen, und daher auch bloß bei geistlichen Händen zu belassen sind, als: die Taufbücher und sonstigen Pfarrmatriken, die Protokolle in publico ecclesiasticis und Ordinariatsgeschäften, die Aufschreibung der Stipendien, dann die Privatschriften, welche in Gewissensangelegenheiten dem verstorbenen Seelsorger von Parteien, oder in Disziplinarangelegenheiten von seinen Obern zugekommen sind; so ist über den erfolgten Todesfall eines mit dem beneficio curato versehenen Geistlichen bloß allein zur Uebernahme derlei Urkunden und Schriften der Sperre und Inventur jedesmal sogleich ein bischöflicher Kommissär gegen dem beizuziehen, daß der Abhandlungsinstantz ein Verzeichniß derlei an den geistlichen Kommissär übergebenen Urkunden überreicht werde.

Eine gleichmäßige Uebergabe der erwähnten Urkunden, so wie auch der etwa sich vorfindenden Formaten über die Priesterweihe, Messenerlaubniß und Beichthörungslicenz, ordnet auch das mit dem Sub. Dekrete vom 2. Aug. 1802 G. Z. 25949 kundgemachte Hfd. vom 2. Juli 1802 H. Z. 1127 mit der Bestimmung an, daß bei Benefiziaten der Bezirksvikar als ein bischöflicher Kommissär, oder der Administrator des Benefiziums in spiritualibus, bei jenen Geistlichen aber, die mit keinem Kuratbenefizium versehen sind, der Pfarrer, in dessen Kirchspiel sich der Todesfall ereignet hat, beizuziehen ist.

Nach dem deutlichen Wortlaute dieser Vorschriften steht das Recht der Durchsuchung der Verlassenschaftschriften nach einem Geistlichen dem zur Vornahme der Sperre und Inventur berufenen Ortsgerichte mit Beiziehung des bischöflichen Kommissärs zu, und es ist sich sonach an diese Weisung um so mehr zu halten, als sich die Verlautbarung der aus den Schriften eines Geistlichen allenfalls hervorgehenden Geheimnisse von Seite

der zur Vornahme der Inventur berufenen Ortsgerichte in der Hinsicht, daß sie zur strengsten Geheimhaltung in Amtssachen überhaupt, ohnehin bei sonstiger Verwirkung der gesetzlichen Strafe verpflichtet sind, nicht wohl vorauszusetzen, oder vermuthen läßt, und eben deshalb von der Landesstelle an den bestehenden Vorschriften nichts geändert werden kann, zumal Behufs der angeordneten Ausscheidung der nach einem Seelsorger, oder einfachen Priester hinterlassenen gemischten Schriften nicht erst eine genaue und wörtliche Durchlesung derselben erforderlich ist, sondern schon bei einem oberflächlichen Ueberblicke derselben jene, welche Geheimnisse enthalten, als solche erkannt, und dem bischöflichen Kommissär ohne weiters übergeben werden müssen.

Um jedoch die Ausscheidung und Uebergabe der in die dem verstorbenen Geistlichen eigen gewesene Seelsorge einschlagenden und daher auch bloß bei geistlichen Händen zu belassenden Schriften und Urkunden an den bischöflichen Kommissär desto leichter bewerkstelligen zu können, hat das Konsistorium die Verfügung zu treffen, daß die Seelsorger solche Schriften und Urkunden von den übrigen abgesondert verwahren, und derlei Sammlungen mit eigenen Ueberschriften versehen.

Uebrigens wird unter Einem das k. k. U. G. angegangen, die Magistrate und Ortsgerichte anzuweisen, in Fällen der vorzunehmenden Inventuren nach einem verstorbenen Geistlichen von der hierzu bestimmten Tagfahrt den bischöflichen Bezirksvikar immer zur Zeit in die Kenntniß zu setzen *).

2057. Wdg. des höh. Sub. v. 6. März 1837 Z. 10819 (P. 85).

Nach der bisherigen, in den gesetzlichen Normen gegründeten Observanz, werden die politischen Verlassenschaftsdelaborate nach geistlichen Benefiziaten von den delegirten Ortsgerichten an das k. Landrecht eingeschendet, und zu diesem Behufe auch von den k. Kreisämtern die von den Kreisingenieurs aufgenommenen Gebäudebesichtigungsprotokolle den betreffenden Ortsgerichten zugestellt.

Da hiedurch offenbare Verzögerungen in der Prüfung dieser Protokolle und den hievon abhängenden Verlassenschaftsabhandlungen herbeigeführt werden, indem solche Protokolle vom k. Landrechte doch immer zur hierstelligen Amtshandlung gelangen müssen und überdies oft noch unnöthige Betreibungen eintreten; so erhält das k. Kreisamt die Weisung, in Zukunft alle von dem k. k. Kreisingenieur aufgenommenen Kirchen- und geistlichen Gebäudebesichtigungsprotokolle nicht mehr den Ortsgerichten zuzustellen, sondern unmittelbar anher vorzulegen, von jeder erfolgenden Vorlegung aber gleichzeitig das k. Landrecht in die Kenntniß zu setzen.

g) Regularklerus und Klöster.

2058. Hofentschl. v. 25. Mai 1776 (R. 7. 522).

Da sich öfters der Fall ergibt, daß verschiedene ansehnliche und

*) Dieses geschah durch Note des U. G. v. 26. Jänner 1835 Z. 2060. Handb. d. Gerichtsinstrukzion.

bemittelte weltliche Personen beiderlei Geschlechtes in den Frauen- und Mannsklöstern ihr Leben beschließen, von deren erfolgtem Ableben die betroffene Gerichtsbehörde als Abhandlungsinstanz keine Wissenschaft erlangt; so wird verordnet, daß jeder Todesfall einer weder in Brod noch Bedienung des Klosters gestandenen, folglich im selben bloß für sich gelebten Person der behörigen Abhandlungsinstanz von den Stiftern und Klöstern beiderlei Geschlechtes unter einer Geldstrafe von 12 Dukaten ungesäumt angezeigt werde, welche sodann die Sperr- und Inventurkommissarien abzuschicken, die sich bei dem Eintritte in das Kloster, oder Stift mit Vorzeigung ihrer Dekrete zu legitimiren, und erstbefagte Abhandlungsinstanz davon alsogleich dem Ordinarius, oder, wenn selber zu weit entfernt wäre, dem in jedem Orte befindlichen ersten Kirchenvorsteher die Anzeige lediglich zur Nachricht zu machen hat.

2059. Hfd. v. 20. Okt. 1789 N. 1058, an alle A. G.

Wenn ein, mit einer Kuratpfürnde angestellter Geistlicher von den noch bestehenden Stiften und Klöstern, denen das Präsentationsrecht in Ansehung ihrer eigenen geprüften Geistlichen noch ferner zusteht, und welchen nach dem Normale vom 1. Okt. 1784 *) das pfarrliche Vermögen eines solchen Benefiziaten zufällt, mit Tode abgeht, soll von dem betreffenden Ortsgerichte zur Sicherheit der Verlassenschaft und Hintanhaltung aller Bevortheilung sogleich die Sperre, doch ohne einige Taxabforderung, von Amtswegen angelegt, sobald sich aber zu solcher Verlassenschaft das Stift durch einen ordentlichen Anwalt meldet, die gerichtliche Sperre ebenfalls unentgeltlich ohne Verzug wieder abgenommen werden.

2060. Hfd. v. 3. Febr. 1791 N. 109.

Hinführo soll sich bei Sperranlegung und Abhandlung der Verlassenschaften der verstorbenen deutschen Ordensglieder nach der unter dem 5. Juli 1766 **) bekannt gemachten höchsten Entschl. benommen werden.

*) Hfd. v. 1. Okt. 1784 N. 346.

Von jenen ausgesetzten, mit einer Kuratpfürnde versehenen Regulargeistlichen der aufgehobenen Klöster, so noch nicht als wirkliche Weltpriester cum facultate testandi erklärt worden, soll ein Drittel ihrer Verlassenschaft ihrer Kirche, wie es in Ansehung der weltgeistlichen Pfarrer beobachtet wird, zugewendet werden. In Ansehung der noch bestehenden Stifte und Klöster, welchen das jus praesentandi zusteht, und wo dieselben noch ferners ihre eigenen und geprüften Geistlichen aussetzen, habe es bei der dormaligen Verfassung noch ferners zu verbleiben, daß das pfarrliche Vermögen zwar dem betreffenden Stifte anheim fallen dürfe, daselbe aber dagegen, wie vorhin den Seelsorger, so wie dessen Pfarrhaus und Kirche sammt allen Erfordernissen, zu erhalten schuldig sein soll.

**) Höchste Entschl. v. 5. Juli 1766.

Ad 2dm: Wollen Ihre k. k. Apostol. Majestät allergnädigst gestatten, daß dem Orden de Regula die privative Abhandlung der Verlassenschaften seiner Ordensritter und wirklich Ordensgeistlichen zusehen soll, wofern nämlich der Defunctus keine Schuldenlast, Gerhabtschaft, oder anderes Verprechen auf sich gehabt, als in welchen Fällen die Abhandlung mit der betreffenden landesfürstlichen Stelle unter Präzedenz der letzteren cumulative zu geschehen habe; wobei doch

2061. Hfd. v. 4. Juli 1791 N. 174.

Die deutschen Ordensmitglieder sollen in dem derzeit besessenen Rechte der Erbfähigkeit auch ferner nicht beirrt werden; doch wird sich gegen den Orden und dessen Vorsteher versehen: es werde nach ihrer abgegebenen eigenen Erklärung den in dem k. k. Staaten befindlichen Ordensmitgliedern die Bewilligung, eine letztwillige Anordnung zu errichten, nicht ohne wichtige Ursache versagt werden.

2062. Hfd. v. 11. Dez. 1795 N. 268, an das n. ö. A. G.

Da der Maltheserorden in Absicht auf die Gerichtsbarkeit von jeher dem deutschen Orden gleichgestellt gewesen, so ist sich auch bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege eines Maltheserpriesters nach der Verordnung v. 3. Febr. 1791 zu benehmen.

2063. Hfd. vom 31. Mai 1799 N. 470, an das i. ö. A. G.

Dem Maltheserorden steht allerdings, wie dem deutschen Orden, in Folge Hfd. vom 11. Dez. 1795 N. 268, die Gerichtsbarkeit über seine Ordensproffen auch in Gegenständen der Verlassenschaftsabhandlung zu.

2064. Hfd. v. 16. April 1802 N. 558, an sämtliche A. G.

Die in Kriegsdiensten stehenden Maltheserordensritter sollen in Ansehung ihrer Verlassenschaften von der Militärgerichtsbarkeit nicht ausgenommen sein.

2065. Erlaß d. böh. A. G. v. 26. Aug. 1816 J. 8302 (Nadh. 1. 478).

Mit Hfd. vom 7. Aug. 1816 H. J. 4625 und 4852 ist dem k. k. A. G. aus Anlaß eines Jurisdikzionsstreites zwischen dem böh. Landrechte

ihre Majestät ausdrücklich erklären, daß jene Ueberlassung der privativen Abhandlung lediglich aus allerhöchster Gnade, und keinerdings in Folge der dem Orden etwa anderwärts zustehenden Privilegien geschehe, gestalt solche auf Dero Erbländer sich nicht erstrecken können; gleichwie nun hierdurch untereinsteis Punctum

3ium: Nämlich der Fall, wenn der Verstorbene einen letzten Willen hinterläßt, seine Erledigung überkömmt.

ad 4tium: Dabei sein ordnungsmäßiges Verbleiben, daß, wenn ein Ordensritter oder Geistlicher vor Ablegung des Gelübdes testiret, wie es bei andern Geistlichen, welche ante emissam professionem einen letzten Willen errichten, gehalten werden soll, und so gebühre ebenfalls

ad 5tum: In Casu, wenn ein cum onere fidei commissi, vel substitutionis behaftetes Vermögen vorhanden ist, respectu dieser Güter und Effecten die Abhandlung der betreffenden österreichischen Gerichtsstelle;

ad 6tum: Folge von selbst aus dem bis anher abgeführten, wie es mit Anlegung der Sperre zu halten sei;

ad 7tum: Hat es dabei sein gänzlichliches Bemenden, daß alle an die Verlassenschaft eines Ordensritters, oder Ordensgeistlichen zu machenden Forderungen ohne Unterschied, es werde die Abhandlung privative, oder nur cumulative überlassen, jederzeit zu der weltlichen Instanz gehören, und so auch der weitere Zug an die betreffenden österreichischen oberen Gerichtsstellen gehen soll.

und dem jud. deleg. milit. mixto über die Abhandlung einer Verlassenschaft nach einen in Kriegsdiensten stehenden Maltheserordensritter eröffnet worden, daß, da in Folge der durch Hfd. vom 16. April 1802 Z. 780 bekannt gemachten a. h. Entschl. v. 29. März 1802 die in Kriegsdiensten stehenden Maltheserordensritter, und zwar ohne Unterschied, ob sie ein diesem Orden eigenthümlich zugehöriges landtäflisches Gut lebzeitlich genossen haben, oder nicht, in Ansehung ihrer Verlassenschaften von der Militärgerichtsbarkeit nicht ausgenommen sein sollen.

Hiernach wurde das k. k. Landrecht hiemit gemäß höchsten Befehls nicht nur beschieden und lediglich auf die höchste Entschl. v. 5. Juli 1766, dann auf die Hfd. vom 3. Febr. 1791 N. 109, und vom 11. Dez. 1795 N. 268 der Justizgesammlung, so wie auch auf die mit Hfd. v. 16. April 1802 bekannt gemachte a. h. Entschl. v. 29. März 1802 angewiesen, sondern auch hierbei dahin beehrt: daß ein Maltheserordensritter durch den bloß lebzeitigen Genuß eines dem Maltheserorden eigenthümlich gehörigen landtäflischen Gutes die Eigenschaft eines begüterten Landmannes keineswegs erlange.

h) Erreligiosen, Laienbrüder und Nonnen.

2066. Hfd. v. 6. Nov. 1786 N. 593, an alle A. G.

Gleichwie schon durch Patent v. 30. Aug. 1782 *) angeordnet ist, daß die nach aufgehobenen Orden in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen und die Nonnen der aufgehobenen Klöster durch letzten Willen nach Wohlgefallen mit ihrem Vermögen zu schalten befugt seien, mit der alleinigen Maßigung, daß nichts an fremde, oder an außer den Erblanden wohnende Unterthanen gebracht werde; als wird weiters befohlen, daß, falls sie keine letztwillige Anordnung errichtet hätten, oder ihre letztwillige Anordnung zu Gunsten Auswärtiger lautete, die gesetzliche Erbfolge Platz greifen, und wenn von den durch die gesetzliche Erbfolge berufenen Verwandten niemand in den k. k. Erblanden wohnt,

*) Pat. v. 30. Aug. 1782 N. 72.

Die nach Aufhebung der Klöster, in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen, und die Nonnen der aufgehobenen Klöster sind von dem Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an, durch Erbschaft und auf jede andere gesetzmäßige Art zu erwerben und Eigenthum an sich zu bringen berechtigt. Zwar wird ihnen von diesen Erwerbungen nur der Fruchtgenuß, keineswegs aber die Veräußerung bei Lebenszeiten auf irgend eine Art zugestanden, und ist daher die Vorsehung zu treffen, daß die ihnen zugefallenen Kapitalien in öffentlichen Fonds angelegt, unbewegliche Güter aber durch die üblichen gesetzlichen Wege gegen Veräußerung sowohl, als Verschuldung sicher gestellt werden. Jedoch steht sowohl den übergetretenen Weltgeistlichen, als gewesenen Nonnen frei, ohne Unterschied, ob diese vor dem Ausgange der fünf Monate, die sie in den Klöstern noch beisammen zu verbleiben hatten, oder in einem von ihnen nachher gewählten Versammlungsorte sterben, oder einzeln in der Welt leben mögen, mit den zur Lebenszeit unversehrlichen Gütern und Vermögen durch letzten Willen nach Wohlgefallen zu schalten, nur darf das Vermächtniß oder die hinterlassene Erbschaft unter der Strafe der Ungültigkeit niemals zu Händen eines Fremden, oder auch außer der k. k. Erblande lebenden Unterthanen gebracht werden. S. **2069.**

die Erbschaft dem Fiskus zufallen soll. Uebrigens soll jenes, was das Patent vom 30. Aug. 1782 und gegenwärtige Anordnung vermag, auch auf jene aus den aufgehobenen Orden getretene Laienbrüder geltend sein, welche Gelübde haben oder Pensionen genießen. S. **2069.**

2067. Hfd. v. 26. Jan. 1810 N. 898, an alle A. G.

Ueber die Testirungsfähigkeit und Verlassenschaftsabhandlung der in den deutschen Provinzen absterbenden, und aus dem ungar. Studien- oder Religionsfonde pensionirten Erreligiosen, haben Se. Majestät folgende Vorschrift zu bestimmen geruht:

1) Jenen Erreligiosen, welche aus dem ungarischen Studien- oder Religionsfonde pensionirt sind, sich in den deutschen Erbstaaten aufhalten, und die zu keinem in Ungarn noch bestehenden Konvente ihres Ordens mehr gehören, denen das Recht zu erwerben und zu testiren in dem Königreiche Ungarn zukommt, bewilligen Se. Majestät das freie Testirungsrecht in Beziehung auf ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in sofern dasselbe in den deutschen Provinzen sich befindet, und in der Art, daß davon keine Vermächtnisse über die Gränzen der k. k. Staaten gebracht werden.

2. Das in den deutschen Provinzen befindliche Vermögen eines Erreligiosen, wenn er ohne Testament stirbt, sei es beweglich oder unbeweglich, ist in drei Theile zu theilen, und davon Ein Theil dem ungarischen Fonde, aus dem der Verstorbene seine Pension bezog, Ein Theil den Anverwandten, und endlich der dritte Theil den Armen, oder wenn die Verwandten selbst zu den wahrhaft Armen gehören, ebenfalls dem Verwandten zuzuwenden.

Das Vermögen solcher Religiosen aber, welche einem in Ungarn bestehenden Kloster ihres Ordens, von dem sie den Unterhalt hätten ansprechen können, noch wirklich angehören, ist, in sofern es sich in den deutschen Provinzen befindet, dem Kloster, das es betrifft, auszufolgen.

3. Endlich sind solche in den deutschen Provinzen befindliche Verlassenschaften der ungarischen Erreligiosen von den bei den deutschen Gerichtsstellen bestehenden Gebühren und Abgaben jeder Art nicht ausgenommen.

2068. Hfr. Zir. v. 12. Nov. 1835 F. 1408 (Mil. 222).

Nachstehende a. h. Entschl. v. 19. Juni 1835 wird den gesammten unterstehenden Militärbehörden zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt:

Da sich in der Anwendung der §§. 573 u. 538 des allg. bürgerl. Gesetzbuches verschiedene Zweifel ergeben haben, ob und auf welche Art die Erreligiosen im lomb. venez. Königreiche zu testiren und zu erben fähig sind, so haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. v. 19. Juni 1835 anzuordnen befunden, daß von dem Tage, als das allg. bürgerl. Gesetzbuch zur Rechtskraft gelangt ist, den dießfälligen Erreligiosen, die durch die Aufhebung ihres Ordens, Instituts oder Klosters, die Lösung ihrer Gelübde erlangten, nicht nur nach dem §. 573 des allg. bürgerl. Gesetzbuches das Recht über ihr Vermögen zu testiren zukomme, son-

dern daß sie nach dem §. 538 auch auf die testamentarische und gesetzliche Erbfolge, somit nach dem 14. Kapitel des II. Theils des allg. bürgerl. Gesetzbuches auf den Pflichttheil vollkommen Anspruch haben.«

2069. Hfd. v. 4. Jan. 1836 Z. 472, an alle St. (Pol. 4) fdg. in Steier. am 15. Z. 622 (P. 8); in N. D. am 16. Z. 2608 (P. 6); in Böh. am 21. Z. 2304 (P. 34); in Tir. am 22; in Mäh. am 23. Z. 1483 (P. 4); in Slir. am 23; in D. D. am 27. Jan.; in Gal. am 3. Febr. u. im Küstenl. am 12. März. Hfr. Zir. v. 17. Febr. F. 139 (Mil. 19).

Se. k. k. Maj. haben mit h. an den k. k. obersten Gerichtshof erlassenen Entschl. v. 24. Dez. 1835 die Aufhebung der in den deutsch-erbländischen Provinzen bestehenden, die Veräußerungs- und Testirungsfähigkeit der Erreligiösen beschränkenden Gesetze a. g. zu befehlen und die dafür in Antrag gebrachte Vdg. zu genehmigen geruht. In Folge dieser h. Entschl. werden von dem Augenblicke der Bekanntmachung derselben an, die Gesetze, welche die Befugnisse der Erregularen, welche die Auflösung ihrer Gelübde erhalten haben, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, in der Verfügung über ihr wie immer erworbenes Vermögen unter Lebenden oder durch letztwillige Anordnungen auf was immer für eine Art beschränken, namentlich die beiden h. Pat. v. 20. Juni 1774 u. 30. Aug. 1782 aufgehoben; daher die Befugnisse derselben in Rücksicht der Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden oder durch letztwillige Anordnungen lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des a. b. G. B. zu beurtheilen sind.

i) Protestantische Geistliche.

2070. Hfd. v. 5. Dez. 1785 N. 501, an alle A. G.

Wenn bei der Sperre und Inventur der Verlassenschaft eines der augsbürgischen oder helvetischen Religion zugethanen Pastors oder Superintendenten Urkunden vorkommen, welche in die dem Verstorbenen eigen gewesene Seelsorge mit einschlagen, und daher auch blos in den Händen der Geistlichkeit zu belassen sind, als: die Taufbücher und sonstigen Pfarrmatrikeln, die Protokolle in publico ecclesiasticis, und den geistlichen Amtsgeschäften, die Kirche und Pfarre betreffende Urkunden, dann jene Privatschriften, die in Gewissensangelegenheiten dem Verstorbenen von Pfarrkindern und Glaubensverwandten, oder in Disziplinarangelegenheiten von seinen Obern und dem Konsistorium zugekommen sind u. dgl.; alsdann sollen diese in ein genaues Verzeichniß gebracht, die Akten dem betreffenden helvetischen oder augsbürgischen Konsistorium zugesendet, dagegen das von Seite des Konsistoriums zur Bestätigung des richtigen Empfanges zu unterfertigende Verzeichniß den Abhandlungsakten beigefügt werden. »(S. 1837)«

2071. Hfd. v. 21. Sept. 1797 N. 376, an alle A. G.

Wenn sich zur Verlassenschaft eines Pastors helvetischer Konfession nach vorläufig ordnungsmäßiger Einberufung keine zur gesetzlichen Erbfolge geeigneten Verwandten des Verstorbenen melden, ist von Fall zu Fall

mit der Bemerkung des eigentlichen Betrages der Verlassenschaft die Anzeige zu erstatten.

2072. Hfd. v. 16. Juli 1826 N. 2191, an alle A. G.

Die vereinte Hofkanzlei hat, um künftig allen Anständen und Mißgriffen zu begegnen, welche sich nach dem Tode der akatholischen Superintendenten in Beziehung auf das denselben anvertraute Superintendentenarchiv ereignen könnten, den Länderstellen unter dem 1. Juni 1826 die Vorschrift zu ertheilen besunden: daß gleich nach dem Ableben eines Superintendenten das ihm anvertraute Archiv von den Vorstehern der Gemeinde, an welcher er als Prediger gestanden, unter Beschluß gelegt und versiegelt, und der betreffende Senior hiervon ungesäumt unterrichtet und eingeladen werde, das erwähnte Archiv auch mit dem Senioratsiegel zu belegen, bis das Konsistorium wegen der Uebernahme von Seite des provisorischen Superintendentenverwesers das Erforderliche anordnet. Dieses wird dem A. G. zur Verständigung der ihm untergeordneten Gerichtsbehörden eröffnet.

16) Gold- und Silbergeräthe:

2073. Hfd. v. 7. Jan. 1825 N. 2064, an d. mähr. A. G.

Ueber die Anfrage: ob durch die mittelst eines Sub. Zir. vom 30. März 1824 in Wirksamkeit getretenen neuen Bestimmungen über die Punzierung des Feingehaltes von Gold- und Silbergeräthen, wodurch die früheren Vorschriften v. 21. Aug. 1806 und v. 19. Dez. 1809, über die Repunzierung und kurrente Punzierung sowohl, als über die Ablieferung und Freistemplung der Gold- und Silbergeräthe in ihrem ganzen Umfange aufgehoben wurden, auch die erst jetzt zur ämtlichen Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieser frühern Vorschriften, und die darin verhängten Strafen erloschen sind? wird bedeutet: daß die seit dem 1. April 1824, als dem Tage, an welchem die neuen Bestimmungen in Wirksamkeit getreten sind, vorkommenden nicht repunzirten oder mit den vorigen Tarpunzen oder Freipunzen nicht versehenen Gold- und Silbergeräthe, keiner Beanständung unterliegen; folglich auch das in Ansehung der in Verlassenschaften vorgefundenen unpunzirten Gold- und Silbergeräthe an alle A. G. erlassene Hfd. v. 16. Dez. 1808 N. 877 der J. G. E. seit dem 1. April 1824 nicht mehr anwendbar ist*).

*) Hfd. v. 16. Dez. 1808 N. 877, an alle A. G.

Wenn Gold- und Silbergeräthe in Verlassenschaften vorgefunden wird, haben die Gerichtsbehörden der Bankadministration, oder auf dem Lande den Inspektorsämtern die Einsicht der in den Verlassenschaften vorgefundenen Gold- und Silbergeräthe in dem Gerichtsorte zu gestatten, und diese auch, wenn unpunzirte Stücke gefunden worden, damit die weitere Amtshandlung im Gerichtsorte vorzunehmen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die Bankbehörde ein Stück in Anspruch nimmt, solches von der Gerichtsbehörde vor der erfolgten Nozion der Bankbehörde nicht ausgefolgt, sondern bei der Gerichtsbehörde so lange aufbewahrt werden müsse, bis die auf die Konfiskation ausgefallene Nozion rechtskräftig geworden ist.

17) Hausirer:

2074. Pat. v. 5. Mai 1811 (G. 217).

§. 19. Die Abhandlungsinstanzen haben bei Sterbefällen der Hausirer sogleich ihre Pässe abzunehmen und dem Kreisamte zu übermachen; auch wird es den Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, jeden Sterbefall eines Hausirers dem Kreisamte ungesäumt anzuzeigen.

18) Juden:

2075. Hfd. v. 20. Sept. 1783 N. 190, an d. böh. A. G.

Die Erbschaftsabhandlung sei in Ansehung der auf dem Lande, wo keine *judicia formata* befindlich sind, wohnhaften und daselbst versterbenden Juden der Obrigkeit, oder ihrem Amte dergestalt eingeräumt, daß dieselbe nach Maßgabe der Vormundschaftsordnung, doch allemal mit Beziehung des jüdischen Landesdeputirten, welcher bloß auf die Sicherstellung des Contributionalis zu sehen hat, die Verlassenschaft zu sperren, dieselbe zu inventiren, Vormünder zu bestellen, das Testament zu publiziren, und überhaupt alle *actus consecutivos* auszuüben habe; in Betreff dieser *ad nobile officium judicis* gehörigen Handlungen haben die Obrigkeiten die Taren nach der Eleonorischen Taxordnung, wenn nicht eine geringere Tare durch den Gebrauch, bei dem es sonst zu verbleiben hat, schon eingeführt wäre, in so lange abzunehmen, bis eine andere Taxordnung hierinfallt bestimmt sein wird; doch soll den einer Abhandlung beiwohnenden jüdischen Landesdeputirten ein mäßiges Diätgeld aus der Verlassenschaftsmasse bezahlt werden, worüber sie jedoch vorläufig eine Liquidazion bei der Obrigkeit einzubringen, und diese solche zu adjustiren haben wird. Was hingegen die Beziehung des Kreisrabiners betrifft, welcher, um einen sich ergebenden Streit unter den Erben zu vermeiden, dabei zu erscheinen pflegt, diesfalls sei sich nach der Vorschrift der allg. G. D., des 27. Kapitels von Schiedsrichtern zu benehmen, weil der Kreisrabiner bei dem Bestande des Normalis vom 3. April 1778 für nichts anders als einen Schiedsrichter angesehen werden könne, woraus von selbst folgt, daß dieser Schiedsrichter nur in jenen Fällen, wo alle Erben volljährig, keineswegs aber, wo alle, oder einige derselben unmündig sind, statt haben könne. Belangend endlich die Sterbefälle, wo ordentliche *judicia formata* der Juden vorhanden sind, da werden solche *judicia* ebenfalls auf die genaueste Befolgung der Eleonorischen Taxordnung bis zur Bestimmung einer andern angewiesen; es wäre denn, daß auch da eine geringere Tare durch den Gebrauch schon eingeführt worden.

2076. Vdg. d. böh. Sub. v. 31. Juli 1794 (N. 422).

Es besteht zwar die Verordnung, daß alle Sterbefälle der jüdischen Familienhäupter, wenn sie keine männliche Erben hinterlassen, angezeigt werden sollen; da aber so wenige Anzeigen erscheinen, daß es unglaublich wird, daß sich bei einer auf dem Lande befindlichen Zahl von einigen

tausend Familien nicht mehrere Sterbefälle ereignen; so wird hiermit neuerdings verordnet, von jedem Sterbefalle eines Familienhauptes, welches gar keine Söhne, oder aber solche verheirathete Söhne hinterläßt, die in diesem nämlichen, oder an einem andern Orte eine besondere Familie schon immer für sich besitzen, die richtige Anzeige anher einzubringen; hiernächst werden aber auch die Amtsvorsteher zu ihrer diesfälligen genauen Beobachtung unter sonst erfolglicher scharfer Ahndung angehalten.

19) Kammerherr:

2077. Hfd. v. 19. Febr. 1836 J. 2672, an alle Lt. (Vol. 394) Zahl d. n. ö. Reg. 558 P. u. 12498 (P. 512) u. d. böh. Sub. 12497 (P. 448). Vdg. des steier. Sub. vom 1. März J. 3388 (P. 147).

Es besteht zwar schon seit dem Jahre 1765 die Vorschrift (welche an die damals der vereinigten Hofkanzlei unterstehenden Länderstellen erlassen worden ist), daß alle Todesfälle der k. k. Kammerer unter gleichzeitiger Einfindung des Kammerherrnschlüssels zur Kenntniß des Oberstkämmereramtes gebracht werden sollen.

Da dieses jedoch nicht immer geschieht, so ist, um die erforderliche Evidenzhaltung der Kammerherrnprotokolle und die darnach vorzunehmende Regulirung der öffentlich zu erscheinenden Verzeichnisse zu erwirken, nach einer Eröffnung des k. k. Herrn Oberstkämmerers von Seite des Herrn Präsidenten der obersten Justizstelle durch die dem obersten Gerichtshofe unterstehenden A. G. die Einleitung getroffen worden, daß die Abhandlungsinstanzen das jeweilige Ableben eines k. k. Kammerers von Fall zu Fall der betreffenden Landesstelle anzuzeigen haben. Die Landesstelle hat derlei Anzeigen, sobald sie bei ihr einlangen, unmittelbar ungesäumt an das k. k. Oberstkämmereramt zu befördern*).

20) Kirche; s. 2030 — 2032, 2039 u. 2042 — 2045.

21) Kirchengeräthe, Reliquien u. s. w.; s. 892.

22) Krankenhaus:

2078. Vdg. d. böh. Sub. v. 28. Jan. 1821 J. 35537 (P. 64).

Nach dem §. 45 der Instrukzion für die Beamten des allgemeinen Krankenhauses hat der Verwalter und Gegenhändler von den Verlassenschaften der im Hause Verstorbenen alle Monate ein summarisches Verzeichniß zu verfassen, bei einem jeden Verlassenschaftsstücke den beiläufigen Werth mit der Bemerkung anzusezen: ob der Erblasser ledig oder verheirathet, ob die zurück gelassenen Erben sehr arm sind, und dieses Verzeichniß der Oberdirektion zu überreichen, damit diese anordnen könne, was

*) Die Militärabhandlungsinstanzen haben diese Anzeige unmittelbar an das k. k. Oberstkämmereramt zu erstatten. (Hfr. Restr. v. 17. Jan. 1836, F. 67.)

hiermit zu geschehen habe. Jene Verlassenschaften, welche dem Hause verbleiben, sind alle 3 oder 6 Monate nach einer vorhergegangenen öffentlichen Kundmachung an den Meistbietenden zu verkaufen, wobei jederzeit der Verwalter und Gegenhändler gegenwärtig sein muß. Das hieraus gelöste Geld soll sodann in die Hauskasse gezogen, zum Besten des Hauses verwendet, und vorläufig in dem Geldjournal mit Beilegung des Verkaufsausweises in Empfang gestellt werden. Vorzüglich aber haben nach dem §. 46 die Oberbeamten darauf zu sehen, ob der verstorbene und im Krankenhause unentgeltlich Versorgte außer den Kleidungen noch etwa außer dem Hause ein weiteres Vermögen hinterlassen hat; in diesem Falle haben dieselben den Ersatz desjenigen Betrages, den der Verstorbene dem Krankenhause verursacht hat, in Folge des Hfd. v. 21. Jän. 1775 von seinem hinterlassenen Vermögen abzufordern und hierwegen sich an die betreffenden Behörden zu verwenden. Diese Weisung wird der k. k. Versorgungsanstalten-Oberdirektion zc. zur genauesten Nachachtung mit dem Befehle ertheilt, jedem Einschreiten um Abschreibung der Verpflegsgelübren für die im allgemeinen Krankenhause verstorbenen und daselbst unentgeltlich versorgten Individuen die erforderlichen Belege über das Ergebnis der eingeholten vorgezeichneten Auskünfte beizubringen.

2079. Hfd. v. 5. Aug. 1829 N. 2422, an d. n. ö. Regier.

In Folge der mit der obersten Justizstelle getroffenen Uebereinkunft, wird die bei der wiener Krankenanstalt bestehende mit den allgemeinen Gesetzen nicht vereinbarliche Uebung, vermöge welcher die von den verstorbenen Kranken hinterlassenen Effekten nur binnen 3 Monaten, vom Tode des Kranken gerechnet, den Erben erfolgt, nach Verlauf dieser Frist aber, als ein dem Krankenhause heimgefallenes Eigenthum betrachtet werden, in sofern diese Uebung nicht auf einem besondern der Anstalt verliehenen Privilegium beruht, abgestellt, und für die Zukunft Folgendes festgesetzt: Nach dem Ableben eines Kranken ist der Abhandlungsbehörde von der Krankenhausdirektion ein Verzeichniß der von dem Verstorbenen hinterlassenen und in der Verwahrung der Krankenhausverwaltung befindlichen Effekten, mit dem Ersuchen zu übergeben, längstens binnen des Zeitraumes von 3 Monaten, der Krankenhausdirektion die hinsichtlich dieser Effekten beabsichtigte Verfügung, eröffnen zu wollen. Sollte nach Verlauf dieses Zeitraumes eine solche Weisung der Krankenhausdirektion nicht zukommen, so steht es sodann dieser letztern frei, die in der Rede stehenden Effekten, um außer jeder Verantwortlichkeit gesetzt zu werden, bei der Abhandlungsbehörde zu deponiren. Sollte aber die Abhandlungsbehörde nicht im Orte, und die Uebersendung der rückgelassenen Effekten mit Auslagen verbunden sein, welche leicht außer Verhältniß mit dem Werthe derselben stehen könnten, so hat die Krankenhausdirektion, falls binnen der bestimmten Frist keine Weisung der Abhandlungsbehörde einlangt, die Anzeige an das A. G. zu machen, welches sodann die geeignete Verfügung treffen wird*).

*) Bdg. d. n. ö. Reg. v. 21. Mai 1830 Z. 25489 (P. 341)

In so fern es sich in jenen Fällen, wo die hinterlassenen Kleidungs- und Wäschstücke die Verpflegs- und Beerdigungskosten im Schätzungswerthe nicht er-

2080. Hfd. v. 5. Nov. 1835 Z. 29406, Bdg. d. n. ö. Reg. v. 14. Z. 63858 (P. 911).

Die k. k. oberste Justizstelle hat die zwischen der Reg. und dem n. ö. A. G. gepflogene Verhandlung in Betref des von der Verfor-

reichen, und die vor Gericht einvernommenen Interessenten, Erben oder Kuratoren diese Gegenstände nicht übernehmen können, dieselben jedoch dem Krankenhause als Vergütung oder auf Abrechnung der erwählten Kosten eigenthümlich zu überlassen erklären, um die Genehmigung handelt, die von der Abhandlungs-Instanz der Krankenhaus-Verwaltung, respektive dem Krankenhaus-Fonde, jure crediti einzunehmenden Kleidungs- und Wäschstücke der verstorbenen Kranken eigenthümlich übernehmen zu dürfen, so kann dieselbe von Seite der Landesstelle keinem Anstande unterliegen, weil hiedurch den Bestimmungen des hohen Hfd. v. 5. Aug. 1829, nicht zuwider gehandelt wird; nur muß jedoch hier ausdrücklich beigefügt werden, daß diese Annahme nur auf Abrechnung der aufgelaufenen Verpflegskosten statt finden könne, und daß somit dem Krankenhause-fonde der weitere Anspruch gegen die zahlungspflichtigen Verwandten, oder sonstigen Parteien hinsichtlich des nicht ganz berechtigten Verpflegsbetrages, noch immer vorbehalten bleiben müsse.

In jenen Fällen jedoch, wo die Verlassenschafts-Effekten eines verstorbenen Kranken wegen des großen Werthes von Seite des Sperr-Kommissärs übernommen werden, und es sich sonach um Berichtigung der Beerdigung und der Verpflegsgelübren handelt, die von den Erben oder von den Verlassenschafts-Uebernehmern nicht berichtigt werden; so sind diese Gelübren dann von den aus der öffentlichen Versteigerung der Verlassenschafts-Effekten eingehenden Lizitations-Geldern nach ihrer Zulänglichkeit von dem Sperr-Kommissär brevi manu an die Krankenhaus-Kasse gegen Empfangschein abzuführen, wo derselbe übrigens der Krankenhaus-Verwaltung zur gehörigen Legitimazion über den abgeführten Betrag einen Gegensein einzuhändigen hat.

Bdg. d. n. ö. Reg. v. 3. Mai 1836 Z. 24076 (P. 760).

Seit dem Bestehen der Verfügungen des Hfd. v. 5. Aug. 1829 ist die k. k. Krankenhaus-Direktion nicht mehr berechtigt, die von den Verstorbenen in der Kranken-, Gebär- und Irren-Anstalt hinterlassenen Effekten an Private zu verabsolgen.

Es ist daher die Einleitung zu treffen, daß fortan alle Verlassenschaft-Effekten an die Abhandlungs-Instanzen und nicht an die Parteien erfolgt werden. Gehören die Effekten solchen in den Kranken-, Gebär- oder Irrenanstalt verstorbenen Personen, welche mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften als nach Wien zuständig und als arm anzusehen sind, denen somit die Wohlthat der unentgeltlichen Behandlung zukommt; so hat die Anstalt weder wegen einer rückständigen Pflegegebühr, noch wegen einer Tragfesselgebühr, noch wegen einer Leichentaxe auf den Nachlaß Anspruch zu machen, woraus erfolgen wird, daß die Erben den Nachlaß von der Abhandlungs-Instanz schneller und diesfalls ungehindert erlangen werden.

Sollten jedoch die nachgelassenen Effekten einer Person obgedachter Eigenschaft von einem solchen Werthe sein, daß dadurch die Armuth derselben, folglich auch ihr Recht auf eine unentgeltliche Behandlung in Zweifel käme, so müßte die Erhebung eingeleitet, und nach Maßgabe des Ergebnisses ungeachtet obiger Verfügung ausnahmsweise der Ersatz für Verpflegskosten, Tragfessel-Gebühren und Leichentaren angesprochen werden.

Bdg. d. n. ö. Reg. v. 17. Nov. 1836 Z. 63315 (P. 1122).

Die k. k. Krankenhaus-Verwaltung hat künftighin in jenen Fällen, wo von den im allgemeinen Krankenhause verstorbenen Individuen Montur-Stücke oder

gungshausverwaltung zu N. N. angesprochenen Rechtes, über den Nachlaß der im Spitale verstorbenen Personen die Inventur aufzunehmen, der k. k. vereinigten Hofkanzlei mitgetheilt. Im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle wird nun bedeutet, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Justizinstruktion v. 9. Sept. 1785 unzulässig sei, daß die Akte der Sperranlegung und Inventur von dem Verwaltungsbeamten eines Versorgungshauses vorgenommen werden, indem diese gerichtlichen Akte, wenn sie Rechtsgiltigkeit haben sollen, nur von der kompetenten Gerichtsbehörde vorgenommen werden können. Zu einem solchen Akte in einem Spitale oder Versorgungshause ist aber ein Beamter desselben zuzuziehen, der die etwa dem Institute gehörigen Gegenstände anzugeben hat, welche, wenn die Angabe ohneweiters begründet erscheint, in die Inventur gar nicht, oder wenn solche zweifelhaft ist, nur mit der Bemerkung aufzunehmen sind, daß das Spital- oder Versorgungshaus solche als Eigenthum in Anspruch nehme.

23) Kriminalurtheile:

2081. Hfd. v. 6. Juni 1823 N. 1945, an d. gal. N. G.

Ueber die Anfrage: wie die Zustellung oder Kundmachung des wider einen bereits Verstorbenen gefällten Kriminalurtheiles, rücksichtlich der darin ausgesprochenen Entschädigungsansprüche, wegen des den Erben dagegen von dem Gesetze gestatteten Rekurses vorzunehmen sei? wird bedeutet: daß in dergleichen Fällen von dem Recht sprechenden Kriminalgerichte das Strafurtheil sammt den Beweggründen der Zivilinstanz, das ist, der Abhandlungsbehörde zu dem Ende mitzutheilen sei, damit es von dieser dem bereits aufgestellten Kurator, oder den bekannten Erben, oder dem für diesen Akt aufzustellenden Kurator, mit dem Bedeuten intimirt werden solle, sich binnen 24 Stunden zu erklären: ob dagegen ein Rekurs ergriffen werden wolle; welcher dann in der von der Kriminalgerichtsordnung bestimmten Frist auszuführen, und dem erwähnten Zivilrichter zur Einsendung an das Kriminalgericht zu übergeben ist.

24) Kreuze pro piis meritis:

2082. Hfd. v. 30. Dez. 1820 N. 1726, alle N. G.

Die Kreuze pro piis meritis sind nach dem Tode des Besitzers, so wie die Ordensdecorationen zurück zu stellen und hiernach die Abhandlungsbehörden anzuweisen.

sonstige Aerarial-Gegenstände alldort sich vorfinden, dieselben nicht sogleich dem betreffenden Sperr-Kommissäre zu übergeben, sondern vorläufig jene Behörde, von welcher der Kranke übergeben wurde, von dem Todesfalle mit dem Ersuchen in die Kenntniß zu setzen, Jemanden zur Uebernahme der Montur-Stücke oder sonstigen Aerarial-Effekten zu bestimmen, dem dann die Effekten gegen Berichtigung der aufgelaufenen Verpflegs-Kosten zu übergeben sind.

25) Lehen:

2083. Hfd. v. 9. März 1811 N. 932, an alle N. G., mit Ausnahme von Böhmen*) und Galizien.

Die Abhandlungsinstanzen sind allgemein anzuweisen, daß von denselben, wo bei einer Verlassenschaftsabhandlung Vasallen oder Lehenzengien und Lehenstheile erscheinen, an den betreffenden landesfürstlichen, auch Stiften oder Klöstern zustehenden Lehenshof, zu dessen Lehenamtsabhandlung die schleunige Anzeige gemacht werden soll.

26) Militär**):

a) Militärpersonen überhaupt.

2084. Hfd. v. 23. Juli 1792 N. 35, an alle N. G.

Wenn bei einem Landrechte eine Verlassenschaftsabhandlungspflege einer Militärperson vorkommt; so ist 1) zur Anlegung der Sperre jemand von dem Militärstande beizuziehen, um die vorsindigen Ordres, Militärinstruktionen, Pläne, Reglements, und andere in den Militärdienst einschlagenden Schriften, die nach h. Vdg. v. 22. Aug. 1758 an Privatpersonen nicht überlassen werden dürfen, abzusondern, und gegen denselben ordentliche Verzeichnung und Ausstellung der Rekognition, dem nächsten Militärkommando zu übergeben; 2) soll den Erben einer solchen Militärperson die Verlassenschaft nicht eher ausgefolgt werden, bis sie nicht durch beigebrachte Zeugnisse des Militärgeneralrathes und der Hofkriegsbuchhalterei dargethan haben, daß der Verstorbene dem Aerarium nichts schuldig, oder von ihm wegen solcher Schuld Richtigkeit gepflogen worden sei; dagegen muß der Abhandlungsinstanz der Rückstand an Militärgage oder Pension ausgefolgt werden.

2085. Hfd. v. 25. Juni 1795 N. 237, an alle N. G.

Der vom Feldwebel abwärts dienenden Mannschaft, sie mögen im wirklichen Dienste, oder in Beurlaubung auf unbestimmte Zeit stehen, soll ohne schriftlichen Konsens ihres Regiments- oder Korpskommando von dem ihr vor Antrittung des Militärstandes, oder während desselben erblich angefallenen, oder auch vor Antrittung des Militärdienstes sonst zugekommenen Vermögens weder das Ganze, noch ein Theil ausgezahlt werden; widrigens, wenn die Deserzion des Mannes, dem eine Auszahlung geschehen, erfolgt wäre, der Schuldner, der ohne solchen

*) Hfd. v. 4. Mai 1832 N. 2560, an d. böh. N. G.

Das wegen der Anzeigen der Todesfälle der Vasallen ergangene, auch für Böhmen verbindliche Hfd. v. 9. März 1811 N. 932, ist in der F. G. G. nur durch einen Druckfehler in der Aufschrift, in welcher anstatt: mit Ausnahme von Böhmen und Galizien zu lesen ist: mit Ausnahme des Galizien, für eine dem böh. N. G. nicht mitgetheilte Vdg. erklärt worden.

**) Hfd. v. 18. Okt. 1816 N. 1289, an d. dalmat. N. G.

Uebrigens ist es gleichfalls ihre »(der Gerichtsbehörden)« Pflicht, den Militärbehörden nicht nur in Kriminalgegenständen, sondern auch in Verlassenschaftsachen amtlichen Beistand zu leisten.

Konsens die Zahlung geleistet hat, dem Aerarium den ausgezahlten Betrag, jedoch nie weiter, als bis zu einer Summe von 30 Gulden mehrmal zu bezahlen hat, oder wenn er die Zahlung im Gelde zu leisten nicht vermöchte, für jeden abgängigen Gulden mit einem Zivilarreste von einem Tage belegt werden soll; jedoch erstreckt sich das Verbot nur auf die Auszahlung des Kapitals, und auch auf diese nicht, wenn sie ein von dem Soldaten während des Militärdienstes selbst erworbenes Vermögen beträfe*). S. 339 §. 15) u. 2059.

2056. Hfd. v. 31. Dez. 1801 N. 549, an alle A. G.

Se. Majestät haben über die vielfältigen und zudringlichen Klagen der Witwen, Waisen und Erben, daß die Verlassenschaftsabhandlungspflege verstorbener Militärpersonen nur darum in die Jahre verzogen werde, weil vor der Erfolglassung des Verlassenschaftsvermögens die Erben von der Hoffriegsbuchhalterei und dem Taramte die Zeugnisse, daß der Erblasser mit keinem Rückstande gegen das Aerarium hafte, beizubringen haben, zu befehlen geruht: daß für die Zukunft in allen Sterbefällen der sowohl in wirklicher Verrechnung gestandenen, als auch zur Haftung für die Rechnungsrichtigkeit nicht verbundenen Offiziers- und Militärparteien, gleich nach dem erfolgten Tode ein Konvokationsedikt mit der Bestimmung eines Termines von 6 Monaten zu erlassen, und an die Hoffriegsbuchhalterei zur Anmeldung der allenfälligen Aerarialforderungen gelangen zu machen; nach dieser verstrichenen Frist aber, ohne auf das Buchhalteriattestat weiter zu warten (da jenes des Haupttaramtes ohnehin keinem Aufschube unterliege) die Abhandlung zu pflegen, und sodann die Verlassenschaft den Erben gegen Schadloshaltungsevers zu erfolgen sei.

Da nun mehrere Fälle vorkommen, daß Militärpersonen bei Zivilgerichtsbehörden abzuhandeln sind, so sind sämtliche unterstehende Justizbehörden und Abhandlungsinstanzen für die Zukunft mit dem Auftrage dahin anzuweisen, daß sie bei solchen ihnen zustehenden Militärverlassenschaftsabhandlungen bei Ausfertigung der Konvokationsedikte vorzüglich, wenn die Verlassenschaft in einen Konkurs verfällt, darauf Rücksicht nehmen sollen, daß hierin keine kürzere Zeit als von 6 Monaten bestimmt, und dieselbe unverzüglich an den Hoffriegsrath durch das aufgestellte Generalkommando befördert werden, damit die Hoffriegsbuchhalterei in Zeiten hiervon verständigt, und derselben die allfälligen Aerarialforderungen angegeben, dann das Fiskalamt angewiesen und in den Stand gesetzt werden könne, dergleichen Forderungen gehörig anzumelden, zu liquidiren und einzubringen**).

*) Neuerdings in Erinnerung gebracht durch Vdg. d. n. 5. Reg. v. 10. Nov. 1833 Z. 61358 (P. 467).

**) Hfr. Resol. v. 18. September 1811 H. 532, an alle Mil. Gerichte; Vdg. d. böh. Gen. Kom. v. 10. Okt. T. 2284.

Die a. h. Resol., welche über eine Konzertation mit der k. k. obersten Staatskontrolle erwirkt, und am 26. Sept. 1800 inkulariter hinausgegeben worden ist, verordnet hinsichtlich der beim Militär vorkommenden Verlassenschafts-

2057. Hfd. v. 23. Jan. 1807 N. 798, an alle A. G.

Es besteht zwar die Vdg. v. 24. Jan. 1778, daß bei Verlassenschaftten absterbender Militär- und hoffriegsräthlicher Beamten alle diejenigen Pläne und Karten, welche aus den hoffriegsräthlichen Akten herausgenommen, oder von Offizieren gezeichnet worden, an den Hoffriegsrath eingeschickt werden sollen.

Damit jedoch sämtliche Abhandlungsinstanzen eine bestimmtere Richtschnur haben mögen, und auch allenthalben eine Gleichförmigkeit beobachtet werde, sei nöthig befunden worden, folgende allgemeine Anordnung hinaus zu geben:

Dem Hoffriegsrathe sind fernerhin einzuschicken: die vorhandenen Verhaltungs- und Dienstreglements; alle Pläne und Bücher, die aus dem Kriegs- oder Geniearchive gegen Rezipisse genommen worden; alle mit der Hand gezeichneten Pläne oder Grundrisse von in- oder ausländischen Festungen oder festen Plätzen; alle mit der Hand aufgenommenen Zeichnungen; alle mit der Hand aufgenommenen Pläne von Bataillen; alle schriftlichen Bemerkungen, Handauszüge, Entwürfe und Projekte, welche den Militärdienst betreffen, als welche ohnehin nur für den Erblasser, und so lange er lebte, einen Werth haben konnten.

In wie weit eine oder andere dieser letztern einen direkten Bezug auf den Militärdienst haben, und folglich kein Eigenthum der Erben sein könne, oder wiesern dieselben den Erben zu überlassen seien, müsse der Beurtheilung des Hoffriegsrathes unterliegen, von dem auch sodann die Entscheidung erfolgen werde.

Verlassenschaftsabhandlungen ausdrücklich: a) daß nach verfloßenen 6 monatlichen Konvokations-Termin, der Erblasser mag eine Verrechnung auf sich gehabt haben oder nicht, die Abhandlung gepflogen und die Verlassenschaft an die Erben erfolgt werden soll; b) daß es von allen zur Sicherstellung des Aerariums üblich gewesenen Deposits für die Zukunft ganz abzukommen habe, und die bereits in den Kassen vorhandenen derlei Deposita den Erben zurück zu stellen seien: dann c) daß selbst Dienstkautionen, wenn die Hoffriegsbuchhalterei zwei Jahre nach Absterben des in Verrechnung gestandenen Staatsdieners mit einer Aerarialforderung an denselben Verlassenschaft nicht erscheint, den Erben als ihr erworbenes Eigenthum nicht weiters vorenthalten werden dürfen.

Ob es nun hiebei sein unabänderliches Bewenden zu behalten hat, so muß doch in dem Falle, der sich in Kriegszeiten öfters ergibt, eine Ausnahme dann statt finden, wenn der Rechnungsleger vor gelegter Rechnung verstorben sein sollte, mithin ein Rechnungsvertreter aufgestellt werden müßte, der die Rückstände aufzuarbeiten, die Rechnung erst zu stellen, und der Hoffriegsbuchhalterei zur Jenjurierung zu unterlegen hätte; — für diesen Fall, um nicht das Aerarium einer augenscheinlichen Gefahr des Verlustes bloß zu stellen, und der Hoffriegsbuchhalterei zur Durchgehung und Bemänglung der Rechnung, auch Anmeldung des etwa wahrgenommenen Defektes, die erforderliche Frist zu verschaffen, findet man nach dem Sinne der obangezogenen a. h. Resol. anmit nachträglich zu verordnen, daß bei solchen Verlassenschaftten der 6 monatliche, und bei Dienstkautionen der zweijährige Termin von dem Tage, an welchem die vom Rechnungsvertreter gelegte Rechnung an die Hoffriegsbuchhalterei gelangt, zu laufen anfangen, und daß sofort bei einem eintretenden derlei Todesfalle immer auf der Stelle ein Rechnungsvertreter benannt, solcher bei Abverlangung des Buchhaltereizeugnisses namhaft gemacht und selbst von den Abhandlungsbehörden dafür gesorgt werden soll, damit sobald möglich die Rechnung zu Stande gebracht, und somit die Erben abgefertigt werden.

Dagegen sind alle Militärbücher, dann alle Landkarten, Pläne und Grundrisse, welche gedruckt oder gestochen, bei Buch- oder Kunsthändlern im Handel sind, den Erben zu überlassen; im Falle aber von Seite der Erben auf eine Lizitation derselben angetragen würde, sei eine Konfignation der zu lizitirenden Büchern und Karten mit Anführung des Tages, an welchem die Lizitation vor sich zu gehen hat, dem Hofkriegsrathe vorläufig zu dem Ende einzusenden, um sich bei den selteneren, für das Kriegsarchiv erwünschten Büchern und Karten in die Mitkonkurrenz setzen zu können.

2088. Hfd. v. 7. Dft. 1811, an alle Lt. (S. 250).

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein pensionirter k. k. General zur Erde bestattet wurde, ohne daß der nächsten Militärbehörde davon die Anzeige gekommen wäre; daher auch derselbe ohne die in dem Militärreglement vorgeschriebene letzte Ehrenbezeugung begraben worden ist. Um nun ähnlichen Ereignissen für die Zukunft zu begegnen, hat die Landesstelle den Unterbehörden, die es betrifft, aufzutragen, daß sie jeden Sterbefall eines pensionirten Generals oder Offiziers auf der Stelle, wie sich solcher ereignet, der nächsten Militärbehörde zur Wissenschaft und weitem Veranlassung anzeigen sollen*).

2089. Hfd. v. 31. Dez. 1834 Z. 7662, an alle N. G. Bdg. d. böh. N. G. v. 12. Jänner 1835 Z. 799 (P. 19); d. in. v. N. G. v. 15. J. 1827 (P. für Steier. 23); d. v. ö. Reg. v. 21. J. 3792 (P. 30) u. d. n. ö. Reg. v. 22. J. 3084 (P. 11).

Es ist von Seite des k. k. Hofkriegsrathes dem obersten Gerichtshofe zur Kenntniß gebracht worden, daß mehrere Zivilunterbehörden das bei ihnen erliegende Vermögen von Militärindividuen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, denselben nach erreichter Großjährigkeit zu übergeben beabsichtigen, und wegen Bewerkstelligung dieser Uebnahme die einschlägigen Militärgerichte angehen. Da sonach die allg. Vorschrift des h. Hfd. v. 25. Juni 1795 N. 237 der J. G. S. den ersten Instanzen theils nicht bekannt zu sein, theils von ihnen nicht beobachtet zu werden scheint, so werden zufolge des eingangsbezogenen h. Auftrages sämtliche Magistrate und Ortsobrigkeiten zur genauen Beobachtung des angeführten Hfd. mit dem weiteren Anhang hiemit angewiesen, daß das Vermögen großjährig Gewordener, die beim Militär von Feldwebel und Wachtmeister abwärts dienen, insofern es nicht den Eigenthümern ausgefolgt werden kann, fort-

*) So wurden die Obrigkeiten in N. S. durch das Regier. Dek. v. 29. März 1835 Z. 17219 (P. 168) angewiesen, jeden Todesfall eines zum Militärstande gehörigen Individuums nicht nur dem nahe gelegenen Truppenkörper, sondern auch dem Werbbezirkskommando anzuzeigen. Den Aemtern und Magistraten in Böhmen wurde aufgetragen, jeden Todesfall, der mit Aerialge-nüssen theilten Militärparteien dem Werbbezirkskommando, unter Zulegung des von Amtswegen auszufertigenden Todtenheimes ungefümt und zwar längstens binnen acht Tagen anzuzeigen (Bdg. d. böh. Sub. v. 17. Dez. 1835 Z. 60448, P. 778; v. 1. Dez. 1836 Z. 60103, P. 1037 u. v. 4. Juli 1837 Z. 31774 P. 303).

an von der Zivilbehörde auf eben solche Art zu verwahren und zu verwahren sei, wie es bis zur Erreichung der Großjährigkeit verwahrt und verwaltet worden ist.

b) Minderjährige Soldaten:

2090. Hfd. v. 5. Jänner 1792 N. 237, an alle N. G.

Wenn ein minderjähriger Soldat stirbt, der nebst seinem Peculio castrensi auch noch ein Pupillarvermögen zurückgelassen hat, kann zwar das Regiment, oder das Judicium deleg. militare mixtum, so weit von besagtem Peculio castrensi etwas übrig bleibt, diesfalls die Abhandlung pflegen; allein in Absicht auf das unter der Pupillarinanz stehende Waisenvermögen ist die Verlassenschaftsabhandlungspflege der Pupillarinanz zu überlassen, und daher derselben nebst der etwa vorfindigen leztwilligen Anordnung auch von jenem, was beim Regimente oder dem Jud. deleg. milit. mixt. geschehen, die Mittheilung zu machen. Ubrigens ist sich wegen des auch von diesem Pupillarverlassenschaftsgute allerdings zu entrichtenden Invalidenabfahrtgeldes die Norme vom 6. Dez. 1766 gegenwärtig zu halten.

2091. Hfd. v. 16. Aug. 1800, an d. böhm. N. G. (N. 370).

Aus Gelegenheit einer, von dem ersten Artillerie-Regimente gegen den rudinger Magistrat wegen Abhandlung der zu Ruding hinterbliebenen Verlassenschaft eines, zwar nach schon erreichtem Alter von 24 Jahren, jedoch vor erfolgter gerichtlicher Großjährigkeitserklärung und Vermögensübergabe verstorbenen Kanoniers, vorzüglich zugleich wegen des eintretenden Invalidenabfahrtgeldes erhobenen Beschwerde, haben Se. k. k. Majestät zu entschließen befunden, daß es in Ansehung des vorliegenden Falles, bei der vom rudinger Magistrate schon gepflogenen Abhandlung, als einer bereits geschehenen Sache, gegen dem sein Bewenden haben soll, daß von dem diesfälligen, in einem Kauffchillinge der väterlichen Realitäten bestandenen Erbvermögen das Invalidenabfahrtsgeld, welches, wenn der nicht unter der Militärjurisdiktion stehende Erbe oder Legatar sich in den k. k. Erbländen befindet, fünf, außer den Erbländen aber zehn vom Hundert beträgt, an das Regiment abgeführt werde, die Gerichtsbehörden jedoch für die Zukunft sich genau nach der in Sachen erlassenen Verordnung vom 5. Jänner 1792 zu benehmen haben. — S. 2118.

c) Invaliden:

2092. Hfd. v. 15. April 1827 Z. 10058, an alle Lt. (S. 166).

In Folge einer Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes ist bemerkt worden, daß die Ortsobrigkeiten, Magistrate und Jurisdiktionen in Fällen, wo ein Militärinvalid des Patent- oder Vorbehaltstandes mit Tod abgegangen ist, und also dessen Patent- oder Reservationsurkunde den bestehenden Anordnungen gemäß, zugleich mit dem durch die Ortsobrigkeit mitgefertigten und sigillirten Sterbezeugnisse des Ortspfarrers demjenigen Invaliden-hause, auf welches jene Urkunde lautet, zuzusenden ist, diese an die unmittelb. d. Gerichtsinstanz.

telbar vorgesezte Behörde abgeben, von wo sie an die Landesstelle, hierauf an das Generalkommando, und erst mittelst des letztern an die Invalidenhäuser gelangen. Ein solcher, viele Zeit raubender, und zugleich viele Schreiberei verursachender Umtrieb würde nach der Meinung des Hofkriegsrathes vermieden werden, wenn die Ortsobrigkeiten und Magistrate angewiesen würden, die erwähnten Dokumente vielmehr gerade, in den deutsch-österreichischen Provinzen an die Militär-Bezirkskommanden, in allen übrigen Provinzen an die nächsten Ober- oder Feldkriegskommissariate zur weitem Versendung an die Invalidenhäuser, die es betrifft, und die in möglichst kurzer Zeit den beabsichtigten Gebrauch davon zur Berichtigung ihres effektiven Standes zu machen haben, von Fall zu Fall ohne Aufenthalt abzugeben. Die Landesstelle erhält daher den Auftrag, in der dortigen Provinz hiernach das Entsprechende zu veranlassen, und sich der Befolgung des Verfügten durch strenge Aufsicht und Einwirkung der Unterbehörden in etwa sich zeigenden Verspätungsfällen immer mehr und mehr zu versichern *).

d) Ordensdekorationen:

2093. Zirk. v. 29. Aug. 1823 M. 2353 u. 2373 (Mil. 105).

Um bei den in der k. k. Armee vorkommenden Verlassenschaftsfällen eine Richtschnur an die Hand zu geben, welche Ordensdekorationen den Erben zu verbleiben haben, und welche zurück zu stellen seien, hat man mit den beiden Zirkularerkräften vom 22. Nov. 1816 M. 4789, und vom 2. Juli 1817 M. 2961, die bei den verschiedenen auswärtigen Höfen bestehenden Einrichtungen bekannt gemacht.

Nachdem jedoch hierauf theils über erhobene Zweifel Anfragen gemacht worden, theils in den gedachten Zirkularien einiger Mächte, deren Ordensdekorationen sich gleichwohl in der Armee befinden, nicht gedacht ist, so ist einvernehmlich mit der k. k. geh. Hof- und Staatskanzlei als diesfalls abschließend gültige Norm beschlossen worden, daß von nun alle in den Verlassenschaften inländischer Ritter fremder Orden vorgefundenen ausländischen Dekorationen, mit einziger Ausnahme der den jeweiligen Erben zu verbleiben habenden brillantenen Ordenszeichen, den betreffenden Ordenskanzleien zurück zu stellen seien, welche daher zu diesem Ende an den Hofkriegsrath einzusenden sind.

2094. Hof. Ref. v. 14. Aug. 1835 M. 2558; Vdg. d. böhm. Gen. Kom. v. 22. P. 2460.

Nach einer Eröffnung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei ist es bereits von der im J. 1816 bekannt gemachten Beobachtung hinsichtlich der Zurückstellung ausländischer Ordensdekorationen wieder abgekomen, und nun werden alle Ordensdekorationen den fremden Regierungen zurück-

*) Eine ausführliche Anordnung über das Verfahren rücksichtlich der unter der Gerichtsbarkeit der Domänen stehenden Patent- und Reservations-Invaliden in Böhmen, enthält die Vdg. des böhm. Sub. v. 3. Mai 1837 Z. 21215 P. 204 und neuerlich eingeschränkt durch Vdg. v. 4. Juli 1837 Z. 31774 (P. 303).

gestellt, um solche zu dem gleichen Verfahren hinsichtlich der k. k. österr. Orden zu vermögen.

2095. Hof. Ref. v. 30. April 1838 M. 1157.

Nach einer von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei an den Hofkriegsrath gelangten Eröffnung werden vom k. sardinischen Ministerium die Dekorationen des Maurizius- und Lazarusordens verstorbener Ritter nicht zurückverlangt, daher diese Dekorationen eben so, wie die Orden in Brillanten, der toskanische St. Stephans-Orden, und der vormalige Orden der eisernen Krone, den Erben überlassen werden können.

2096. Hof. Ref. v. 3. Juni 1838 M. 1600.

In Folge der mit der k. k. geh. Hof- und Staatskanzlei gepflogenen Rücksprache wird bestimmt, daß, nachdem der Ludwigs-Orden von der gegenwärtigen französischen Regierung nicht anerkannt ist, dessen Dekorationen keine Reklamationen veranlassen dürften, somit in künftig vorkommenden Fällen den Erben verstorbener Ludwigsritter verbleiben können.

2097. Hof. Intimazion v. 15. Februar 1839 M. 528.

Da die Dekoration des päpstlichen Christusordens nicht von der Regierung ertheilt wird, sondern die ernannten Ritter durch ein Breve die Ermächtigung, sich selbst verfertigen zu lassen, erhalten; — so bleibt nach dem Ausspruche der k. k. Hof- und Staatskanzlei diese Dekoration nach dem Ableben eines Ritters ein Eigenthum der Erben.

e) Denkmünzen:

2098. Hof. v. 22. Juli 1789 (R. 18. B. u. C. 18).

Se. Majestät haben beschlossen, daß in Zukunft einzelne tapfere Handlungen der obligaten Kriegsmannschaft durch ein öffentliches und fortdauerndes Ehrenzeichen der Vergessenheit entrisen, und mit demselben, wenn die wackeren Männer, die solches erwerben, verehelt sind, ihr Verdienst auf die Nachkömmlinge fortgepflanzt werde, um auch diese zur Ehrbegierde und zum Dienste des Staates dadurch aufzumuntern. Das Ehrenzeichen wird in einer goldenen und silbernen Denkmünze bestehen.

XVIII. Wie die Denkmünze bei einem absterbenden verheiratheten Manne seinem Weibe oder seinen Kindern verbleibt; so haben die Regiments-, Bataillons- und Korpskommandanten diejenigen der mit Tod Abgehenden ledigen Standes zurück zu nehmen, und an die kommandirenden Generale einzureichen.

27) Obligation:

2099. Erlass d. böhm. A. G. v. 18. Aug. 1818 Z. 9313 (Nadh. 346).

Da sich der Fall ergeben hat, daß in einer Verlassenschaft eines verstorbenen Dechants den Erben eine böhmisch-sächsische Obligation

auf ein Armeninstitut lautend zugewiesen wurde, ohne daß von den Erben erprobt werden konnte, wie diese Obligation in diese Verlassenschaftsassa des Erblassers gekommen, und ob sie von letzterem mit Einwilligung der Landesstelle erworben worden sei; so wird zur Vermeidung ähnlicher Fälle verordnet, daß in jedem Falle, wo in einer Verlassenschaft Schuldurkunden vorkommen, die mittel- oder unmittelbar auf eine unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehende Anstalt oder Institut lauten, hievon das k. k. Landesgubernium sogleich in die Kenntniß zu setzen sei.

28) Orden; f. 2093 — 2097.

2100 Hfd. v. 14. Febr. 1817 N. 1314, an alle A. G.

Durch den Mißbrauch, welcher bisher mit den von Goldarbeitern, Kaufleuten und andern Gewerbsleuten öffentlich zur Schen und zum Verkaufe ausgebotenen in- und ausländischen Ordensdeforazionen in verschiedenen Beziehungen verübt worden ist, haben sich Se. Majestät bewogen gefunden, zu dessen Hintanhaltung allgemein zur genauen Nachachtung zu verordnen:

1. Daß die öffentliche Ausstellung aller in- und ausländischen Ordenskreuze und Deforazionen zum Verkaufe, von welcher Form sie immer sein mögen, eben so wie in Ansehung der Zivilehrenkreuze durch Hfd. vom 5. Mai 1815 befohlen worden ist, ein für allemal streng verboten sei, und die Orts- und Polizeibehörden darüber bei ihrer eigenen Verantwortung zu wachen haben, daß diese Anordnung genau befolgt werde. Wenn sich dessen ungeachtet wider Verhoffen ein Gewerbs- oder Handelsmann, oder wer immer beigegeben lassen sollte, diesem ausdrücklichen Verbote entgegen zu handeln, so ist er beim ersten Uebertretungsfalle mit der Konfiskazion des Ordenszeichens, beim zweiten hingegen mit der Konfiskazion und der einfachen Werthstrafe, und beim dritten Uebertretungsfalle mit der Konfiskazion des Ordenszeichens und der doppelten Werthstrafe unachtsamlich zu bestrafen.

2. Daß insbesondere die Nachmachung aller österr. kais. Ordensdeforazionen ohne Unterschied, und zwar: des goldenen Bließes, des militärischen Maria-Theresien-, des königl. ungar. St. Stephan-, des österr. kais. Leopold- und des k. lombardisch-venezianischen Ordens der eisernen Krone; so wie der militärischen Elisabeth-Theresianischen Stiftung in der statutenmäßigen Größe, Gestalt, Form, wie solche von den respektiven Ordenskanzleien an die Ritter abgegeben werden, unter Festsetzung der nämlichen, bereits im §. 1 ausgesprochenen Strafen, allen Goldarbeitern, Gewerbsleuten, oder wem immer auf das schärfste untersagt sei. Dagegen gestatten S. Majestät:

3. daß jene Handelsleute und Goldarbeiter, welche gegenwärtig österr. kais. Ordenskreuze oder Deforazionen zum Verkaufe fertig haben, dieselben, wenn sie ihrem Gehalte und ihrer Form nach den Ordensstatuten gemäß zur Verwendung geeignet befunden werden, von den betreffenden Ordenskanzleien eingelöst und zum künftigen Gebrauche aufbewahrt werden dürfen; wo hingegen die Kreuze und Deforazionen, bei welchen die

erwähnte Bedingung nicht eintritt, ihrer eigenen Verwendung unter genauer Beobachtung der im §. 1 enthaltenen Vorschriften überlassen bleiben.

4. Verordnen Se. Majestät, daß jene Ritter eines österr. Ordens, welche ihre Ordensdeforazionen auf was immer für eine Art verloren haben, sich eben so, wie solches in Ansehung der in Verlust gerathenen Zivilehrenkreuze mit Hfd. v. 5. Mai 1815 festgesetzt worden ist, wegen Uebertretung eines neuen Ordenszeichens an die betreffende Ordenskanzlei zu wenden haben, welche keinen Anstand nehmen wird, ihnen solches nach vorhergegangener Legitimierung über ihre Ansprüche gegen Ersatz der Ersetzungskosten zu verabfolgen. Endlich

5. Befehlen Se. Majestät, daß beim Ableben eines österr. Ordensritters die betreffende Abhandlungsbehörde, und beziehungsweise die Erben zu verpflichten seien, das dem Verstorbenen von Seite der Ordenskanzlei zugekommene Ordenszeichen, und nicht etwa eines von geringerem Gehalte, gegen sonstigen Ersatz des dem Ordensschaze allenfalls zugehenden Schadens und Nachtheiles, zurück zu stellen.

2101. Hfd. v. 18. Juli 1817 N. 1351, an alle A. G.

Da die in dem 17. Absätze der Statuten des neugestifteten österr. kais. Ordens der eisernen Krone den Ritttern desselben auferlegte Verbindlichkeit, nach ihrem Ableben das Ordenszeichen sammt dem Statutenbuche zurückstellen zu lassen, keinen Bezug auf die Ritter des ehemaligen Ordens desselben Namens hat; kann von den Erben eines abgelebten Gliedes des ehemaligen Ordens der eisernen Krone, die von demselben im Tausche erhaltene neue Deforazion um so weniger zurückgefordert werden, als diese eigentlich als der Ersatz des Werthes derjenigen anzusehen ist, die er von der italienischen Regierung hatte, und ihm zum Eigenthume geworden war.

2102. Hfd. v. 3. Aug. 1827 N. 2296, an alle A. G.

Bei Todesfällen von Ordensrittern sind die Ehrenzeichen fremder Staaten, mit Ausnahme der brillantenen und derjenigen, die der Ordensritter aus eigenen Mitteln sich angeschafft hat, eben so wie die Ehrenzeichen der österr. Orden, an die Landesstelle zu übersenden, welche sodann die ersteren an die k. k. geh. Hof- und Staatskanzlei, und die letzteren an die Ordenskanzlei zu befördern hat. —

29) Pensionisten; f. 2008 u. 2009.

2103. Hfd. v. 28. April u. Wdg. d. n. ö. Reg. v. 8. Mai 1821 J. 20425 (P. 276).

Da schon öfters, sowohl von den Dominien als auch von den Pfarrern, dergestalt mangelhafte Anzeigen über die Todesfälle der Pensionisten an die Regierung gelangt sind, daß sie weder den Pensionsbetrag, noch die Eigenschaft, in welcher die Pension bezogen worden ist, enthalten; so erhält das Kreisamt und die beiden Konsistorien zufolge Dekrets der k. k. allg. Hofkammer v. 28. April 1821 den Auftrag, die sämtlichen Dominien des Kreises, so wie die sämtlichen Pfarrer anzuweisen, daß dieselben

immer in dergleichen Anzeigen den Charakter des verstorbenen Pensionisten oder Pensionistinn, dann den Pensionsbetrag und die Kasse oder den Fond, woraus die Pension erhoben sein soll, genau anzuführen haben*).

2104. Hfd. v. 27. Dez. 1831 J. 46525 (N. für N. S. 603).

Aus Anlaß eines vorkommenden Falles hat die k. k. allg. Hofkammer erinnert, daß Todesanzeigen über Individuen, welche ihren Pensionsgenuß aus keiner Staatskasse, sondern aus dem k. k. Hofzahlamt bezogen haben, immer unmittelbar dem k. k. Obersthofmeisteramte vorzulegen sind.

S. 2118 u. 2119.

30) Pfründler; s. **1996.**

2105. Hfd. v. 3. Juni 1784 N. 298, an alle A. G.

Daß das Normale v. 8. Mai 1754 bei dermaliger Verfassung der öffentlichen Verpflegungshäuser, deren die meisten aufgehoben sind, nicht bloß auf die in den annoch verbliebenen Verpflegungshäusern wirklich befindlichen Armen, sondern auch auf jene anwendbar sei, welche aus derlei Verpflegungsinstituten ihre angemessenen Porzionen auf die Hand überkommen, und außer einem Verpflegungshause wohnen.

Das Normale v. 8. Mai 1754 aber lautet dahin:

Daß, wenn ein Spitäler nach seinem Tode einiges Vermögen hinterläßt, alsdann erhoben werden soll, ob er dasselbe a) schon bei seinem Eintritte in das Spital besessen, oder b) erst während seiner Aufnahme in das Spital von anderwärts erworben; oder c) dasselbe nur von dem ihm aus dem Spitale zugeflossenen Genusse in Ersparung gebracht habe; wo sodann dem Spitale in dem ersten Falle aus diesem Vermögen der ganze Betrag der genossenen Spitalsporzion von Zeit der Aufnahme des Verstorbenen ersetzt; im zweiten Falle nur der Betrag der genossenen Spitalsporzion vom Tage der Vermögenserwerbung vergütet; endlich im dritten Falle dem Spitale einigen Ersatz zu fordern nicht eingeräumt werden soll.

31) Präbendisten und Stipendisten:

2106. Hfd. v. 24. Juni 1808 N. 848, an alle A. G.**)

Um sowohl möglichen Unterschleifen mit Behebung der schon erledigten Stiftungs- und Präbendenbeträge desto sicherer vorzubeugen, als auch, und vorzüglich bei der großen Zahl der Bedürftigen, welche sich um dergleichen Gnaden bewerben, geschwindere Hilfe leisten zu können, hat das A. G. die unterstehenden Abhandlungsbehörden anzuweisen, daß die Todesfälle gestifteter Stipendisten und Präbendisten bei-

*) Die Anzeige ist immer an die Behörde, zu welcher der Pensionist gehört hat, zu machen (Vdg. d. v. k. Reg. v. 4. Jän. 1827, J. 30254 P. 4); folglich an die Kameralbezirksverwaltung, wenn der Verstorbene die Pension aus dem Zollgefälle bezog (Vdg. d. steier. Sub. v. 11. Mai 1834 J. 7383 P. 95).

**) Erneuert durch das Hfd. v. 21. Sept. 1810 an alle Länderstellen.

derlei Geschlechtes sogleich der Landesstelle zur weitem Anzeige an die k. k. vereinte Hofkanzlei gemacht werden.

32) Privilegiumsurkunden:

2107. Hfd. v. 18. Dez. 1824 N. 2059, an alle A. G.

Die dem A. G. unterstehenden Abhandlungsbehörden sind anzuweisen, die in den Verlassenschaften der auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen der Industrie Privilegirten vorfindigen Privilegiumsurkunden, es möge auf deren Besitz ein gesetzlicher Anspruch bestehen oder nicht, jederzeit sogleich in ämtlichen Empfang zu nehmen, und sie mit der Anzeige der in dem einen oder andern Falle obwaltenden Verhältnisse unverweilt an die Landesstelle zur weitem Verfügung in Gemäßheit des §. 25 des Patents v. 8. Dez. 1820 N. 1722 der J. G. S.*) einzubegleiten. Sollte sich aber nach Ableben eines Privilegirten die Privilegiumsurkunde nicht vorfinden, so werden die Abhandlungsbehörden bloß die diesfällige Ursache zu erheben und zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen haben.

33) Stiftsfräulein:

2108. Hfd. vom 15. Juni 1792, fdg. in Böh. am 2. Juli d. J. (N. 1. 259).

Der Fall, wenn eine haller Stiftsfräule »(aus Tirol)« im Lande mit Tod abgehen oder sonst austreten sollte, ist anzuzeigen, und das von ihr getragene Ordenszeichen einzusenden.

34) Stiftungen und fromme Vermächtnisse; s. I. Abth. S. 40; **1992** u. f., **2027** u. f., **2039**.

2109. Hfd. v. 13. Jän. 1821 N. 1730, an alle A. G.; oder Hfd. v. 31. Dez. 1820, an alle Lst. (G. 480).

Hinsichtlich eines über die Einschreitung der Fiskalämter bei Vertretung milder Stiftungen auf dem Rechtswege entstandenen Zweifels, haben Se. Majestät folgende Bestimmungen festzusetzen geruht:

Alle unter öffentlicher Verwaltung stehende Institute ohne Ausnahme müssen, der bestehenden Instrukzion gemäß, von dem Fiskalante vertreten werden. Fromme Vermächtnisse und Stiftungen sind in ihrer Einbringung und Einsetzung, da der Staat für deren Realisirung nach dem Willen der Erblasser und Stifter zu sorgen verpflichtet ist, somit hinsichtlich der Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens, ebenfalls von dem Fiskus zu vertreten. Die Art der weitem Vertretung solcher Stiftungen und Institute aber hängt von dem Umstande ab, ob dieselben unter landesfürstlicher oder Privatverwaltung stehen, und ob sie folglich nach der Analogie der Patronen und Vogteien der unmittelbaren landesfürstlichen oder einer Privatobforge zuge-

*) Dasselbe verordnet der §. 23 des neuen Privilegienpat. v. 31. März 1832.

wiesen sind. Nur im ersteren Falle liegt auch deren weitere Vertretung nach erfolgter Einsetzung dem Fiskus, im letzteren Falle aber, es mag nun die Administration solcher Stiftungen und Anstalten einzelnen Privaten oder Gemeinden, oder Korporationen übertragen worden sein, immer nur diesen Privatpersonen, jedoch unter deren Verantwortlichkeit, nicht nur für die Zwecke der Stiftung, sondern auch für deren genaue Befolgung, und unter der Oberaufsicht des Staates ob, welcher stets als oberster Beschützer aller gemeinnützigen Anstalten zu betrachten ist. Nur in dem Falle, als eine unter Privatverwaltung stehende Stiftung gegen die Patronats- oder Vogtobrigkeit selbst zu vertreten wäre, ist diese Vertretung kraft des dem Staate zustehenden obersten Schutzes von dem Fiskalante zu leisten.

2110. Hfd. v. 29. Aug. 1836 J. 5484 an alle N. G. u. Hfd. v. 6. Sept. J. 23984 an alle Lst. Bdg. d. böh. N. G. v. 13. J. 15092 (P. 911); d. steier. Sub. v. 20. J. 15575 (P. 438); d. n. u. v. ö. Reg. v. 22; u. d. künft. Sub. v. 23; d. illir. Sub. v. 1. Dft. u. d. mäh. Sub. v. 7. J. 16275 (P. 547). Hf. Ref. v. 15. Sept. F 1082.

Um sich der genauen Vollziehung der durch letzten Willen zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke getroffenen Verfügungen zu versichern, ist durch a. h. Entschl. Sr. Majestät vom 19. Jan. 1836 Folgendes angeordnet worden:

1. Jede letzte Willenserklärung, wodurch einer Stiftung, Kirche, Schule, geistlichen Gemeinde, öffentlichen Anstalt, oder den Armen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt, oder wodurch überhaupt eine zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Verfügung getroffen wird, ist von der Behörde, welcher die Abhandlung der Verlassenschaft zusteht, der politischen Behörde anzuzeigen. Die Anzeigen sind von den Abhandlungsbehörden, welche sich in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Grätz, Laibach und Triest befinden, unmittelbar an die Regierung oder das Subernium, von allen übrigen an das Kreisamt oder die Delegation zu überreichen. Zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Erbseinzetzungen oder Stiftungen müssen sogleich nach Kundmachung des letzten Willens der administrativen Behörde mit Anschließung einer getreuen Abschrift der die Verfügung enthaltenden Stelle der letzten Willenserklärung bekannt gemacht werden.

Blosse Vermächtnisse der bezeichneten Art sind der administrativen Behörde nur von halb zu halb Jahr in verläßlich geführten Verzeichnissen zu eröffnen, insofern nicht in Rücksicht einzelner solcher Verfügungen die Beschaffenheit der Umstände die unverzügliche abgesonderte und abschriftliche Mittheilung derselben räthlich macht.

2. Vor gehöriger Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten oder zu andern frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Vermächtnisse darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht bewilligt werden.

Jedoch kann die Ausfertigung der Stiftbriefe auch nach der Einantwortung erfolgen.

35) Strafhäus:

2111. Hfd. v. 7. Febr. 1817 N. 1313, an alle N. G.; u. am 4. Juli an d. gal. N. G.

Ueber die Frage, wie sich von der Strafhäusverwaltung wegen Einbringung der Krankheits- und Leichenkosten bei Entlassungs- und Sterbefällen der Kriminalsträflinge zu benehmen sei? ist man über folgende Bestimmung übereingekommen:

1. Alle Krankheitskosten ohne Ausnahme, welche der Sträfling während seines Aufenthaltes im Straforte verursacht, sind als zu den Verpflegungskosten gehörig, von der Strafanstalt zu bestreiten, und daher weder in Sterbe- noch Entlassungsfällen von dem allfälligen Vermögen der Sträflinge einzubringen. Dagegen sind

2. die Leichenkosten in den Fällen eines vorhandenen Nachlasses aus demselben für die Strafanstalt einzubringen, und in dieser Beziehung werden folgende Modalitäten zur Richtschnur vorgeschrieben:

a) Ist von der Strafhäusverwaltung den Verwandten des Sträflinges in keinem Falle ein prunthafes, dem Straforte nicht angemessenes Leichenbegängniß zu gestatten.

b) Zur Einbringung der gewöhnlichen Beerdigungskosten wird der Strafanstalt auf die von dem Sträflinge mitgebrachten Kleidungsstücke und auf den Betrag des von demselben gesammelten Arbeitsüberverdienstes das Vorzugsrecht eingeräumt.

c) Im übrigen haben bei den Verlassenschaften der Sträflinge die sonst gesetzlichen Vorschriften für die Abhandlungspflege einzutreten. Da jedoch der Aufenthalt im Straforte für keinen die Instanz begründenden freiwillig gewählten Aufenthaltsort gelten kann; so ist die Verlassenschaftsbehandlung bei inländischen Sträflingen der Personalinstanz ihres letzten gewöhnlichen Aufenthaltes, oder in dessen Ermanglung, ihres Geburtsortes zuzuweisen, und hat daher die Gerichtsbehörde des Strafortes nur in solchen Fällen als Abhandlungsinstanz einzutreten, wenn sie schon vor Anhaltung des Sträflings dessen Personalinstanz war. Bei ausländischen Verbrechern hat die Obrigkeit des Strafortes als Kuratelsinstanz einzutreten, und der ausländischen Abhandlungsinstanz Nachricht zu geben. Damit daher die Abhandlung gehörig gepflogen werden könne, ist durch die Landesstelle die Einleitung zu treffen, daß die hierzu durch die obige Bestimmung berufene Instanz von den Sterbefällen, den allfälligen Forderungen des Strafhauses und dem im Strafhaufe vorhandenen Nachlasse des Sträflings gehörig in die Kenntniß gesetzt werde.

2112. Hfd. v. 30. Sept. 1830 N. 2478, an d. mähr. N. G.

Ueber den, wegen Abhandlung der Verlassenschaften nach den in dem Provinzialstrafhaufe zu Brünn verstorbenen ausländischen Verbrechern erstatteten Bericht, wird dem N. G.

1. bewilligt, daß in Todesfällen der in dem Provinzialstrafhaufe zu Brünn verhafteten ausländischen Verbrecher der brünner Magistrat als delegirte Kuratelsinstanz eintrete, und der ausländischen Abhandlungsbehörde davon Nachricht gebe.

2. Wird dem A. G. überlassen, die ihm unterstehenden Kriminalgerichte zu erinnern, die durch das Hfd. v. 30. Nov. 1821 N. 1818 der J. G. S. vorgeschriebenen Auskunftsstellen überhaupt, insbesondere aber die erste und zweite Rubrik derselben nach dem beigefügten Unterrichte so genau auszufüllen, damit außer Zweifel gesetzt werde, ob der in den Strafart abgelieferte, im Auslande gebürtige Verbrecher ein Ausländer geblieben sei, mithin nicht etwa nach den §§. 29 u. 30 des a. b. G. B. vor seiner Verurtheilung die öster. Staatsbürgerschaft erlangt habe.

3. Wird dem A. G. bedeutet, daß die Verwaltungen des Spielberger und des Provinzialstrafhauses zu Brünn durch das Landesgubernium den Auftrag der vereinigten Hofkanzlei erhalten werden, jeden Todesfall eines inländischen Sträflings der Personalbehörde seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts, oder in dessen Ermanglung, seines Geburtsortes im Inlande, eines ausländischen Sträflings hingegen dem brünnner Magistrate, als delegirter Kuratelsinstanz, mit Beilegung einer Abschrift der bei dessen Einlieferung eingelangten Auskunftsstelle und mit der Bemerkung, ob und was der Verstorbene an Geld oder Fahrnissen im Strafhause hinterlassen habe, von Fall zu Fall ungesäumt anzuzeigen.

2113. Hfd. v. 4. März 1836 J. 5501 an alle Lst. (Pol. 438); Wdg. d. böh. Sub. v. 24. J. 13798 (P. 466); d. steier. v. 20. J. 4378 (P. 195) u. d. n. ö. Reg. v. 21. J. 16089 (P. 569).

Aus Anlaß einer Frage, wie mit den Ueberverdienstgeldern der verstorbenen Sträflinge in den Straf- und Korrekzionshäusern zu verfahren sei? hat die k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofkammer folgendes zu verordnen befunden:

Diese Ueberverdienstgelder sind von nun an nur den Verbrechern und Arbeitshauszuchtlingen selbst, und nicht ihren Erben, mithin nur jenen Sträflingen und Korrigenden, welche das Ende ihrer Strafzeit erleben, zu verabsolgen, und wenn künftig ein Verbrecher oder Arbeitshauszuchtling während der Strafzeit stirbt, für die Kasse der Strafanstalt einzuziehen. Dagegen ist jedoch der Ueberverdienst der bereits vor der Kundmachung dieser Vorschrift in den Strafhäusern verstorbenen Verbrecher und Korrigenden noch den rechtmäßigen Erben auf ihr Ansuchen zu verabsolgen, oder nach ihrem Verlangen zu verwenden, und nur in dem Falle, wenn kein Erbe die Verabsolgung, oder die Verwendung zu einem bestimmten Zwecke ansucht, ebenfalls für die Kassa der Anstalt einzuziehen.

36) Ungarn und Siebenbürgen; s. 1609.

2114. Pat. v. 7. Sept. 1782 N. 78.

Um eine verlässliche Richtschnur zu geben, wie weit das bei Abhandlung der Verlassenschaften vorfindige Vermögen als ungarisches, folglich der Erbsteuer und Sterbetaxe nicht unterliegendes Gut, und wann der Erblasser selbst in dieser Absicht als ein Ungar anzusehen sei, wird Folgendes verordnet:

1. In Ansehung des ungarischen Vermögens, wenn bei einer in einem öster. oder böhmisch-deutschen Erblande bestehenden Gerichtsbe-

hörde die Verlassenschaftsabhandlung nach einem Erblasser gepflogen wird, der kein Ungar ist, so kommt als ungarisches Vermögen nichts anderes anzusehen, folglich auch von der Sterbetaxe oder Erbsteuer nichts anderes zu befreien, als:

a) die dem Erblasser eigenen in dem Königreiche Ungarn und den damit vereinigten Provinzen gelegenen Herrschaften, sammt dem dazu gehörigen fundo instructo;

b) die in Ungarn ihm angehörigen Häuser sammt den darin befindlichen Geräthschaften oder der sogenannten Hauseinrichtung;

c) die dem Erblasser angehörigen auf eine ungar. Realität wirklich intabulirten Schuldforderungen. Dagegen

2) wenn die Verlassenschaft eines Erblassers abgehandelt wird, der ein Ungar ist, so sind nebst den oben angezeigten noch folgende Habschaften als ungarisches Vermögen anzusehen, und daher von der Sterbetaxe und Erbsteuer ganz zu befreien:

a) alle Schuldbriefe, worin eine ungarische Realität zum Unterpfande verschrieben worden, wenn auch eine Intabulirung dieser Realität nicht erfolgt ist;

b) alle Schuldforderungen, wo die Zahlung bei einem öffentlichen ungarischen Fonde angewiesen, oder auch nur die Zahlung ausdrücklich in Ungarn bedungen worden;

c) alle Schuldbriefe, die von einer ungarischen Gemeinde oder einem ungarischen Privatmanne in Ungarn ausgestellt worden, wenn schon kein eigener Zahlungsort angewiesen oder keine Hypothek verschrieben worden. Ist hingegen in einem Schuldbriefe zwar eine ungarische, zugleich aber auch eine andere in einem der deutschen Erbländer befindliche Hypothek bedungen; dann soll

d) nur die Hälfte von dem Betrage der Schuldforderung als ungarisches Vermögen angesehen, folglich nur die Hälfte von der Sterbetaxe und Erbsteuer befreit werden.

3) In Ansehung der Person ist derjenige Erblasser als ein Ungar zu betrachten und zu behandeln, welcher in dem Königreiche Ungarn oder in einer damit vereinten Provinz gebürtig ist, und

a) zu der ungarischen Hofkanzlei oder sonst einer andern in den deutschen Erbländern befindlichen Behörde in landesfürstliche Dienste getreten ist; seine Dienstleistung, und während derselben, sein Aufenthalt in den k. k. Erblanden mag wie lange immer gedauert haben.

b) Derjenige, welcher ungehindert seines in einem der k. k. Erbländer gewählten, auch noch so langen Aufenthaltes, dennoch in Ungarn oder einer der anmit vereinten Provinzen wirklich ansässig geblieben ist.

c) Eben so jeder, der sich in einem der deutschen Erblande nicht durch sogenannte Ansiedlung, wirkliche Ansässigkeit oder einen ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt nationalisirt hat.

4) Das bloße Indigenat, ohne den Besitz einer Realität, gründet nicht die Eigenschaft eines Ungarn in Beziehung auf die Befreiung von der Sterbetaxe und Erbsteuer, wosfern nicht etwa ein solcher Indigena bereits vorhin in Ungarn begütert oder ansässig gewesen wäre, in welchem

Falle er auf die Art angesehen werden soll, wie es in dem vorhergehenden Absätze wegen der ungarischen Landesfinder vorgesehen ist.

5. Endlich sind auch die Eheweiber, wenn ihre Männer als Ungarn anzusehen sind, nach gleichen Rechten mit denselben zu behandeln, wie auch die Witwen, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreiten.

2115. Pat. v. 17. Febr. 1792 N. 225.

Wenn in einem deutschen Erblande ein ungarischer, siebenbürgischer oder illirischer Unterthan stirbt, welcher entweder in landesfürstlichen Diensten gestanden ist, oder als Hofagent bei der ungar., siebenbürg. oder illir. Hofkanzlei allein, und nicht auch bei einer andern deutsch-erb-ländischen Stelle in gleicher Eigenschaft gedient hat, oder ein beglaubigter Geschäftsträger von den der ausburgischen oder helvetischen Konfession, oder der griechischen Kirche ergebener Unterthanen besagter Provinzen ist, oder welcher in Ungarn, Siebenbürgen oder an der illir. Grenze ansäßig war; oder endlich, welcher in keinem deutschen Erblande weder durch ausdrückliche Erklärung, noch durch Ansiedlung, Ansässigkeit oder ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt, einheimisch (nationalisirt) geworden ist, hat die deutsch-erb-ländische Abhandlungsbehörde sich in Rücksicht auf dessen in dem deutschen Erblande zurückgelassenes bewegliches Vermögen nicht weiter in die Verlassenschaftsabhandlung einzulassen, als daß sie a) die Sperre anlege; b) auch wenn der Fall es fordert, die Verlassenschaft in eigene enge Sperre nehme; c) die allenfalls vorfindige letztwillige Anordnung eröffne und kundmache, und d) dafür Sorge, damit aus besagtem in dem deutschen Erblande vorfindigen beweglichen Vermögen alle diejenigen deutsch-erb-ländischen, oder in den deutschen Erbländern befindlichen fremden Unterthanen, welche als Gläubiger, aus was immer für einem Rechtstitel, oder als Erben und Legatarien aus einer nach den deutsch-erb-ländischen Gesetzen rechtsgiltigen letztwilligen Anordnung, einen gerechten Anspruch haben, vollständig befriedigt werden.

Wenn aber dergleichen Erblasser in den deutschen Erbländern liegende Güter oder auf solche vorgemerkte Kapitalien besitzen, kömmt den deutsch-erb-ländischen Gerichtsbehörden die Verlassenschaftsabhandlung, in Rücksicht auf dieses Vermögen, nach dem ganzen Umfange zu.

Was in den beiden vorstehenden Absätzen angeordnet ist, hat auch auf die Gattinnen, Witwen und minderjährigen Kinder der dort bezeichneten Personen seine Anwendung.

So weit den deutsch-erb-ländischen Gerichten nach den obigen Grund- sätzen nicht die vollkommene Abhandlung der Verlassenschaft zukömmt, soll von dieser auch keine Erbsteuer, noch ein Mortuarium bezogen werden; doch haben die Gerichte für die ihnen eingeräumte Amtshand- lung die gesetzmäßigen Taxen zu beziehen.

Wenn die Erben unmündig, mutterlos, und in den gedachten Pro- vinzen nicht begütert sind, sondern ihr ganzes Vermögen in den deutschen Erbländern haben, und kein Verwandter in Ungarn oder Siebenbürgen sie dort mit ihrem Vermögen übernehmen, und die Vormundschaft besor- gen wollte, sollen die deutsch-erb-ländischen Abhandlungsbehörden, doch

immer im Vernehmen mit der ungar., siebenbürg. oder illir. Hofkanzlei, einen Vormund bestellen.

Gleichermaßen haben sich die deutsch-erb-ländischen Gerichtsbehörden nach der Beziehung, in welcher der Verstorbene stand, mit der einen oder der andern der gedachten Hofstellen in das Vernehmen zu setzen, wenn der Fall eintritt, der Verlassenschaft einen Verwalter (Kurator) zu bestellen.

Wenn die deutsch-erb-ländischen Behörden in den angezeigten Fällen ihr Amt gehandelt haben, soll alles, was von der in die Sperre gezogenen Verlassenschaft nach Befriedigung der oben §. 1 bezeichneten Gläubiger, Erben oder Legatarien übrig bleibt, demjenigen sogleich verabsolgt wer- den, welcher sich dazu durch Zeugnisse der ungar., siebenbürg. oder illir. Behörde gehörig ausweisen wird *).

2116. Hfd. v. 18. Febr. 1804 N. 653, an d. n. ö. A. G.

Da die Eröffnung und Publizirung der bei der ungar. Kanzlei errichte- ten oder hinterlegten Testamente ungarischer in Sr. Maj. deutschen Erb- landen sterbender Erblasser nach der ungar. Verfassung keinen Jurisdiktionsakt ausmacht, auch nach der nämlichen Verfassung die loci credibiles die bei ihnen deponirten Instrumente nicht im Originale, sondern bloß in authen- tischer Abschrift ausfolgen dürfen; so wollen Se. Maj. die ungar. Kanzlei die ihr als einem loco credibili übergebenen oder bei derselben errichteten und dort aufbewahrt gebliebenen Testamente solcher ungar. Erblasser zwar eröffnen und publizieren lassen; jedoch bleibt sie verpflichtet, eine authen- tische Abschrift des Testaments der betreffenden deutsch-erb-ländischen Ju- risdiktion zum weiteren amtlichen Gebrauche sogleich zu übersenden, und sich übrigens sowohl überhaupt, als insbesondere wegen der bei der ungar. Kanzlei nicht hinterlegten Testamente aller dergleichen ungarischer in Sr. Maj. deutschen Erbländern sterbenden Erblasser, ohne Unterschied des Standes und Charakters, genau und pünktlich nach der Vorschrift v. 17. Febr. 1792 zu halten. S. 1609.

37) Waaren:

2117. Hfd. v. 25. Juli 1794 N. 186, an alle A. G.

In öffentlichen Versteigerungen dürfen keine der Stempelung un- terworfenen Waaren, ohne daß sie entweder mit dem Kommerzial- oder Verzollungstempel versehen, und also entweder als inländisches Erzeug- niß oder als ausländische verzollte Waare legitimirt sind, verkauft wer- den; sondern es ist vorläufig der Bankalgefallenbehörde zur Beurthei- lung und Stempelung solcher Waaren die Anzeige zu machen, und sollen sich hiernach die Gerichtsbehörden bei vorkommenden Lizitationen zu achten haben **).

*) Die Wirksamkeit dieses Pat. bestätigt d. Hfd. v. 21. März 1829 an d. mäh. A. G.

**) Vorfahren mit den in einer Verlassenschaft vorfindigen außer Handel gesetz- ten Waaren, s. §. 259 — 261 der Z. u. Et. W. D. u. §. 7 der Vorschrift über die Vollziehung derselben.

38) Waisen:

2118. Hfd. v. 9. Sept. 1831 N. 2529, an alle A. G.

Um der ungebührlichen Bezahlung der Erziehungsbeiträge und Pensionen an diejenigen Söhne verstorbener Beamten und Offiziere, welche bereits in Militärdienste und in Avariallöhnung und Verpflegung eingetreten sind, vorzubeugen, hat die allg. Hofkammer angeordnet, daß künftig Pensionen, Erziehungsbeiträge, Gnadengaben, Provisionen und andere dergleichen Genüsse für männliche Militär- und Staatsdienerswaisen (sie mögen nur bis zum erreichten Normalalter oder darüber bewilligt sein), in sofern nicht besondere a. h. Entschliesungen vorliegen, welche diese Vorsicht ganz oder zum Theil unnöthig machen, von den Staatskassen nie mehr ohne eine der Quittung, nebst dem Lebenszeugnisse auch noch beigefügte legale Bestätigung, daß der Waise weder in einer ärarischen Löhnung, Gage, Adjutum oder Gehalt, als Soldat und Beamter stehe, noch sonst versorgt sei, erfolgt werden dürfen.

Die Abhandlungs- und Vormundschaftsbehörden haben daher nach dem Tode von Staatsdienern, deren Kinder auf eine Unterstützung aus den Staatskassen Anspruch machen können, die Mütter und Vormünder auf ihre Verantwortlichkeit für die im Namen der Mündel ungebührlich erhobenen Beträge aufmerksam zu machen.

2119. Hfd. v. 18. Juli 1834 N. 2662, an alle A. G.

Die Vormundschafts- und Abhandlungsbehörden erster Instanz haben in Fällen, wo eine mit einem Avarialbezüge, Erziehungsbeiträge, einer Pension, Provision oder Gnadengabe betheiligte minderjährige Waise mit Tod abgeht, oder eine der im §. 5 der Bdg. für die Pfarrvorsteher v. 17. April 1834 bezeichneten Versorgungsarten erhält, davon jedesmal der betreffenden Landesbehörde die Eröffnung zu machen.

Abschrift: §. 5. Unter der Versorgung einer Waise wird verstanden, wenn dieselben ein Vermögen oder Einkünfte erlangen, welche zu ihrem Unterhalte hinreichen, insbesondere aber bei Knaben: a) der Eintritt in das Militär mit Bezug einer Gage oder Löhnung; b) die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster, oder in eine unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Erziehungs- oder Versorgungsanstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Zöglinge aus den betreffenden Fonds oder Anstalten bestritten werden; c) die Erlangung eines öffentlichen oder Privatdienstes mit Gehalt oder Lohn; endlich d) die Unterbringung in die Lehre bei einem Handelsmanne, Professionisten, Künstler u. s. w., wo der Waise von dem Lehrherrn oder Meister die unentgeltliche Wohnung, Kost, Kleidung und Wäsche erhält. Bei Mädchen: a) der Eintritt in den Ehestand; b) in ein Nonnenkloster, welches sich nicht mit der Erziehung beschäftigt; c) in eine Stiftung oder Stiftsplaz; d) in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privatdienst.

39) Wiener Währung:

2120. Hfd. v. 30. Dez. 1831 N. 2543, an alle A. G., mit Ausnahme des tir. u. dalmat.

Es ist die Einleitung zu treffen, daß von den Gerichten und Wirthschaftsämtern, welche Abhandlungs- und Vormundschaftsgeschäfte besorgen, um eine verhältnißmäßige Erhöhung der Taxen und Stempel zu vermeiden, in Erbschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten so viel möglich darauf Bedacht genommen werde, die Geldsumme nicht in wiener Währung, sondern in Konventionsmünze anzusetzen.

XVI. Besondere Vorschriften über die Verlassenschaftsabhandlung bei den Wirthschaftsämtern.

2121. Hfd. v. 22. Februar 1787 N. 632, an das mähr. A. G.

Den Obrigkeiten, welchen eine Gerichtsbarkeit gebührt, steht zwar allerdings bevor, die Justiz selbst zu verwalten, und sind sie in solchem Falle von Aufstellung eines Justizarius enthoben. Allein diese Enthebung kann nur dann statt finden, wann sie, Obrigkeiten, für ihre Person ihre Tüchtigkeit zum Richteramte erweisen, und also jenem genug thun, was (im §. 430 und 431 der Gerichtsordnung) von einem Richter gefordert wird.

2122. Hfd. v. 21. Aug. 1788 N. 879, an alle A. G.

Zur Regulirung der Gerichtsbehörden, so weit die Gerichtsbarkeit durch Dominien und Herrschaften ausgeübt worden, werden folgende Grundsätze aufgestellt:

1) Soll auf dem Lande nicht Alles zum Gerichtstande gezogen werden, sondern folgende Justizgeschäfte vor dem Wirthschaftsamente derjenigen Grundobrigkeit verhandelt werden, unter welche in Streitsachen der Beklagte, in den Grundbuchsgeschäften die Realität, in den Geschäften des adelichen Richteramtes der Waise oder der Erblasser gehört.

a) In den Grundbuchsgeschäften die Führung des Grundbuches, Ertheilung der Gewähren, Ausfertigung der Sazbrieife, Vormerkung und Tilgung der die Realität betreffenden Lasten, die Schätzung, Vizitirung und Sequestrazion des Realis.

b) In den Geschäften des adelichen Richteramtes die Bestellung des Gerhabens, Aufsicht auf das Waisengut, die Bestätigung aller den Mündel betreffenden Kontrakte, die in Waisengeschäften vorkommenden Konsensurtheilungen, die Aufnahme und Berichtigung der Waisenrechnungen, die Verlassenschaftsabhandlungs- und Amtshandlungen, die dahin gehörig sind, die Entwerfung des Abhandlungsvertrages oder der eigentlichen Verlassenschaftsantwortung, welche jedoch über die Gesetzmäßigkeit dem Ortsgerichte zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen kommt.

c) In den Geschäften des Richteramtes in Streitsachen, die Schuldfagen, wenn die Schuld eingestanden wird, die Exekuzionsführung, die Injurienhandel.

2) Alle übrigen Justizgeschäfte und Streitigkeiten sollen nicht bei dem grundobrigkeitlichen Wirtschaftsamente, sondern bei dem Ortsgerichte angebracht werden. Nur sollen die Parteien, ehe sie bei dem Ortsgerichte die Streitigkeiten wirklich anhängig machen, sich bei dem Wirtschaftsamente zu dem Ende anmelden, damit durch dieses die Zustandebringung eines Vergleiches noch vorläufig versucht werde.

3) Wer sich durch das Benehmen des grundobrigkeitlichen Wirtschaftsamentes in den an dasselbe eigens gewiesenen Justizgeschäften gekränkt achtet, und sich hierüber zu beschweren gedenkt, der soll den weiteren Rechtszug an das N. G. nehmen. S. 1987.

2123. Hfd. v. 5. Sept. 1788 N. 887, an das böh. N. G.

So weit die Verlassenschaftsabhandlungspflege auch auf dem Lande vor ordentlichen Gerichtsbehörden und Magistraten zu geschehen hat, folglich hierbei der 5. Abschn. des 2. Th. der allg. Instruktion v. 9. Sept. 1785 zu beobachten ist, tritt allerdings der Fall ordentlicher Erbsklärungen ein, und ist sich hierüber wegen der Art und Zeit ihrer Ueberreichung, so wie wegen derselben Rechtswirkung, nach den in jeder Provinz dormal bestehenden Gesetzen zu achten.

So weit aber die Verlassenschaftsabhandlungspflege auf dem Lande in dem Bezirke der Dominikalortsgerichte an die Wirtschaftsämter gewiesen, und daselbst de plano fürzugehen ist, kann zwar von Ueberreichung förmlicher Erbsklärung und Beiziehung der Rechtsvertreter keine Frage sein; dennoch ist unvermeidlich, daß der Erbe, er mag zur Erbschaft durch letztwillige Anordnung oder durch das Gesetz berufen sein, von dem Wirtschaftsamente vernommen werde, ob und wie er die Erbschaft antreten wolle, daß demselben von dem Wirtschaftsamente hierbei die gesetzmäßigen Folgen der unterlassenen Inventur wohl verständlich gemacht, und dann seine mündliche Erklärung, ob er die Erbschaft wirklich antrete, ob er sie mit oder ohne Errichtung der Inventur antrete, zum Protokoll genommen wird. Das Ortsgericht aber, dem das Wirtschaftsament die endliche Verordnung der Verlassenschaftseinantwortung zur Bestätigung vorzulegen hat, soll hierauf die gehörige Aufmerksamkeit tragen.

2124. Hfd. v. 24. März 1825 N. 2082, an alle N. G., mit Ausnahme v. Tir. u. Dalmat.

Ueber die Frage: ob und für welche Fälle die obrigkeitlichen Wirtschaftsämter, außer der gerichtlichen Aufnahme eines letzten Willens und der gerichtlichen Todeserklärung eines Abwesenden, von den Amtshandlungen, welche das allg. bürgerl. G. B. einem Gerichte zuweist, nach der auf dem Lande bestehenden Justizverfassung auszuschließen seien? wird bedeutet: Es erübrige bei der bestehenden Justizverfassung nichts anderes, als den Dominien zu überlassen, unter der ihnen obliegenden Haftung dafür zu sorgen, daß die Erledigung der Streitigkeiten durch eine zum Zivilrichteramente berechnete Gerichtsperson oder den delegirten Magistrat bewirkt, und eben so, wenn es sich um gerichtliche Aufnahme eines letzten Willens handelt, oder die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden zum Behufe einer Verlassenschaftsabhandlung angebracht wird,

die §§. 589 und 277 des allg. b. G. B. beobachtet; die übrigen Geschäfte außer Streitigkeiten hingegen, die nach dem Hfd. v. 21. August 1788 der J. G. S. von dem Wirtschaftsamente behandelt werden können, und in Ansehung welcher das Wirtschaftsament die Gerichtsbehörde zu vertreten hat, an welche das allg. b. G. B. solche Geschäfte verweist, durch einen Beamten erlediget werden, der die Fähigkeit besitzt, die darüber in dem allg. b. G. B. enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen; da das obrigkeitliche Amt jedes Dominiums, ohne Unterschied, durch welche Organe dasselbe seine Gerichtsbarkeit in und außer Streitigkeiten ausüben läßt, als das einzige Ortsgericht zu betrachten ist, an welches sowohl die Parteien als das Obergericht sich zu halten haben. — S. 1779 u. f.

2125. Hfd. v. 4. Febr. 1831 N. 2504, an d. böh. N. G.

Die Expeditionen der Ortsgerichte über Justizgeschäfte, deren Erledigung nach den Gesetzen ausschließlich dem Justiziar zusteht, sind auch nur von diesem allein, dagegen die Expeditionen über solche Justizgeschäfte, welche nach dem Hfd. v. 21. Aug. 1788 N. 879 der J. G. S. das Wirtschaftsament zu behandeln hat, von dem obrigkeitlichen Wirtschaftsbeamten zu unterfertigen.

2126. Hfd. v. 18. Nov. 1826 N. 2233, an alle N. G., mit Ausn. v. Tirol. u. Dalm.

Man hat in der Verwaltung der sämtlichen Zweige der Gerichtsbarkeit bei den Pfarr- und Kirchengütern eine Aenderung derzeit zu veranlassen nicht befunden; jedoch hat das N. G. auf die Befolgung der Hfd. v. 21. Aug. 1788 N. 879 u. v. 4. Sept. 1801 N. 536 der J. G. S., *) deren Ausführung ohnehin durch das Hfd. v. 17. Juni 1814 N. 1090 der J. G. S. (422) erleichtert ist, wie auch der Anordnung des Pat. v. 9. April 1789 N. 1001 der J. G. S., daß zur Führung des Grundbuchs jederzeit ein dazu beeidigtes Individuum zu bestellen sei, pflichtmäßig zu wachen **).

*) Es lautet: Die erledigten Richterstellen sind immer mit solchen Individuen zu besetzen, welche sich mit den Studienzeugnissen ausgewiesen haben und geprüft sind: S. J. 430 der G. D. u. f.

**) In der Kundmachung dieser Vorschrift durch die k. k. Hfz. werden die Kreisämter angewiesen, daß sie bei jeder sich ergebenden schicklichen Gelegenheit und vorzüglich nach dem Tode eines Pfarrers, welcher Unterthanen hatte, sich die Ueberzeugung verschaffen: ob das Grundbuch und das Waisenamt in Ordnung sei, damit sogleich bei einem sich diesfalls ergebenden Gebrechen die Einleitung wegen Defung der Unterthanen getroffen werden könne. (Hfd. v. 28. Nov. 1826 J. 33554 G; 396).

Sechster Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörde in Waisensachen und Kurateln *).

§. 45.

Die Gerichtsstelle hat auf die Person und das Vermögen der Minderjährigen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, auf das Vermögen derjenigen Großjährigen, welchen die Gesetze die Verwaltung des Vermögens nicht anvertraut oder wieder abgenommen haben, zu sehen. Diese Geschäfte sind nach Vorschrift des §. 26 zu leiten.

§. 46.

In dieser Absicht ist, wenn nach einem Verstorbenen Pupillen bleiben, sogleich der Tauf- und Zuname derselben in ein eigenes Protokoll einzutragen. Diejenigen Pupillen, so ein gemeinschaftliches, unzertheiltes Vermögen besitzen, sind in ein Folium einzutragen; von den übrigen aber ist jedem ein besonderes Blatt des Protokolles zu widmen.

§. 47.

Dann ist sogleich ein sicherer, bescheidener, wohl gesitteter und rechtschaffener Mann zum Vormünder, und eben so bei einer vorfallenden Kuratel, bei den Kuranden ein rechtschaffener, zuverlässiger Mann zum Kurator zu benennen. In Rücksicht der Vormundschaftsgebung ist sich auf das Genaueste

*) Die vorzüglichste Quelle für das Verfahren in Waisen- und Kuratelsgeschäften ist das 4. Hptst. des a. b. G. B. Die wenigen in diesem Abschnitte der G. S. vorkommenden, gegenwärtig noch brauchbaren Bestimmungen erscheinen bloß als Ergänzungen desselben. Daher müssen auch alle übrigen Verordnungen, die sich auf die Vormundschaft und Kuratel beziehen, als Ergänzungen des a. b. G. B. betrachtet und an die §§. des 4. Hptst. desselben angelehnt werden. Da aber diese Zusammenstellung dem Studirenden und Geschäftsmanne bereits in Winwarther's Handbuche der Justiz- und politischen Gesetze zum a. b. G. B. (2. Auflage, Wien 1835) vorliegt; so fand ich es nicht nothwendig, sie ebenfalls in meinem Handbuche der G. S. zu bearbeiten.

nach demjenigen zu achten, was in den bestehenden Gesetzen diesfalls vorgeschrieben ist.

§. 48.

Das Vermögen des Pupillen ist genau zu erheben und zu protokollieren, und dabei zu sorgen, daß das Vermögen nach Vorschrift der Gesetze sicher gestellt, die Schuldbriefe und Präziosen aber sogleich in die gerichtliche Verwahrung gegeben werden. Daher bei auffallenden Zweifeln der Vormund vorzurufen, die Beschaffenheit der Sache aufzuklären, über die nöthige Vorsehung Berathschlagungen zu pflegen, und dem Vormunde die nöthige Anweisung zu geben ist.

§. 49.

Wenn ein Pupill seinen Aufenthaltsort verändern, einen Dienst erhalten, oder was immer für einen neuen Stand antreten wollte, ist von dem Vormund die Anzeige zu machen, und die gerichtliche Bewilligung einzuholen. Das Gericht hat in solchen Fällen eine sorgfältige Untersuchung zu pflegen, und mit väterlicher Aufmerksamkeit dasjenige vorzukehren, was dem Besten des Pupillen angemessen sein wird.

§. 50.

Drei Monate vor der Großjährigkeit des Pupillen ist der Vormund vorzufordern, und auf seine Pflicht zu vernehmen, ob der Pupill so beschaffen sei, daß ihm die Verwaltung seines Vermögens übergeben werden könne. Findet der Vormund kein Bedenken, so ist seine Aeußerung zu protokollieren. Der Pupill ist gegen Beibringung des Taufscheines mit dem Tage der erreichten 24 Jahre großjährig zu erklären, und dem Vormunde durch Dekret anzuzeigen, daß er seiner Vormundschaft entlassen ist, und daher binnen einer ihm bestimmten verhältnismäßigen Frist seine Schlussrechnung zu erstatten habe. Dem großjährig Gewordenen aber ist zu bedeuten, daß er sein Vermögen nunmehr selbst übernehmen könne. Wo sodann jedesmal die Schlussrechnung des Vormundes zu berichtigen, wenn mehrere Pupillen vorhanden sind, die Abtheilung des Vermögens, und nach berichtiger Abtheilung denselben sämmtlich, oder

dem einzigen die Uebergabe zu pflegen ist. Hierüber muß eine Uebergabsurkunde entworfen, darin alles, was der Vormund an barem Gelde, Schuldbriefen, Präziosen, Realitäten, Vorräthen oder sonstigem Vermögen seinem gewesenen Mündel übergeben hat, eingetragen, die Urkunde von dem Mündel, dem Vormunde und zwei Zeugen unterfertigt, und dem Gerichte übergeben werden.

Pupillen, welche durch die Erhaltung der Veniae aetatis zu der Verwaltung ihres Vermögens gelangen, ist solches auf die nämliche Art zu übergeben, wie es in Ansehung der großjährig Gewordenen vorgeschrieben ist.

§. 51.

Sollte der Vormund solche Anstände vorbringen und beweisen, die den Mündel zur Erlangung der rechtlichen Großjährigkeit unfähig machten, so ist solcher vorzurufen, über die Beschuldigung zu vernehmen, und wenn er sich hierüber nicht rechtfertigt, durch ein öffentliches Edikt kund zu machen, daß dem N. N. ungehindert der erlangten Großjährigkeit die freie Verwaltung seines Vermögens einzuräumen von Seite des Gerichtes nicht befunden worden. Daher er noch ferner als ein Mündel anzusehen und nach dem Rechte der Minderjährigen von Jedermann zu behandeln sei. Die Vormundschaft ist sodann nach dem bestehenden Gesetze fortzusetzen.

§. 52.

Ueber jeden Pupillen oder Kuranden ist nach der anschließigen Form ein Waisenprotokoll mit folgenden Rubriken zu führen: 1) der Name des Pupillen oder Kuranden; in dieser Rubrik ist das Alter des Mündels anzusezen; 2) der Name des Vormundes, Kurators oder Administrators; 3) der Aufenthaltsort und die Erziehungsart des Mündels; 4) das Vermögen des Mündels mit der kurzen Bemerkung, wie dieses beschaffen und woher es dem Pupillen zugeflossen ist, und mit Beziehung auf die Urkunden, in denen davon mehrere Aufklärung erhoben werden kann; 5) von Jahr zu Jahr ist anzumerken, ob und an welchem Tage sich der Vormund über die vom verfloßenen Jahre gepflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewiesen habe; 6) sind alle Bewilligungen einzutragen, die während der Minderjährig-

keit in wichtigen Angelegenheiten eingeholt werden; 7) ist die Abtheilung des Vermögens bei denjenigen Mündeln anzumerken, die ein gemeinschaftliches Vermögen besitzen; 8) ist die Erlöschung der Vormundschaft einzutragen, und bei dieser Gelegenheit die Uebergabsurkunde mit anzumerken; und 9) die etwa erfolgte Erklärung der Unfähigkeit, zur rechtlichen Großjährigkeit zu gelangen, anzuführen.

Wenn sich in diesem Protokolle auf eine Urkunde berufen wird, ist zugleich die Stelle anzudeuten, wo sie in der Registratur zu finden ist; daher der zur Führung des Protokolls bestimmte Sekretär sich von Zeit zu Zeit mit dem Registrator einzuzuvernehmen, und zu sorgen hat, daß das Protokoll mit Ordnung und Genauigkeit geführt werde. Dem Präsidium wird überlassen, zur Erleichterung der Arbeit und Beibehaltung einer gleichen Form, die Rubriken dieser Bögen in gehöriger Größe auf Schreibpapier allenfalls drucken zu lassen. Dieses Protokoll ist mit Ende jedes Jahres dem Vorsitzenden vorzulegen, damit er von dem Stande der Pupillarangelegenheiten die erforderliche Uebersicht erhalte, und wenn in Behandlung dieser Geschäfte eine Anweisung, oder bei dem Personale irgend eine Vorsehung erforderlich wäre, das Nöthige vorgekehrt werden möge. Die Ausfüllung dieser Tabellen ist während des ganzen Jahreslaufes, wie die Geschäfte vorkommen, zu besorgen, und nicht von einer Zeit zur andern, noch weniger bis Ende des Jahres aufzuschieben.

1.	Name des Mündels oder Surenben.
2.	Seiten Ober- mund, Suren- tor und Ab- ministrator.
3.	Stufenthalts- ort des Mündels und dessen Erziehungs- art.
4.	Vermögen des Mündels.
5.	Rechnungs- richtigkeit.
6.	Während der Mündelsch- aft richtig ein- geholte Bewei- sungen.
7.	Abtheilung des Vermögens.
8.	Erledigung der Suren- schuldhaft.
9.	Allenfällige Erklärung der Unfähig- keit zur Grundsich- erheit.

Formular des Protokolls in Rechnungsfachen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörden in Rechnungsfachen *).

§. 53.

Jedes Geschäft, in welchem Rechnung zu legen kommt, und jeder dazu bestimmte Rechnungsleger ist in einem eigenen Protokolle anzumerken, um zu ersehen, ob die Rechnung in der gesetzmäßig bestimmten Zeit erlegt werde; saumselige Rechnungsleger sind mit Ansetzung einer gemessenen Frist, und, wenn diese fruchtlos verflöße, durch Pönfalle und andere wirksame Zwangsmittel zur Beförderung ihrer Geschäfte anzuhalten.

§. 54.

Für jeden Rechnungsleger ist ein Referent zu benennen. Dieser hat darauf zu sehen, daß sowohl wegen Legung als Erledigung der Rechnung das Nöthige vorgekehrt werde.

§. 55.

Wenn die Rechnung bei dem Einreichungsprotokolle überreicht worden, ist sie dem Buchhalter, und durch diesen, oder wo keiner ist, unmittelbar durch die Stelle, einem Kaitoffizianten mit dem Auftrage zu übergeben, daß hierüber binnen 14 Tagen die Erinnerungen erstattet werden sollen, wenn nicht etwa die Größe und Weiterschichtigkeit der Rechnungen eine verhältnißmäßig längere Frist erfordern.

§. 56.

Die Pflicht des Kaitoffizianten ist, die Rechnung genau zu durchgehen, und zwar, wenn es um eine erste Rechnung zu thun ist, mit Zuhilfenahme der sämtlichen Abhandlungsakten und Urkunden, aus denen das zu verrechnende Vermö-

*) Für die tirolischen Landgerichte und kistenländischen Bezirksgerichte besteht eine eigene Instruktion in den Geschäften außer Streit. Sie behandelt im 1. Hptst. die Verlassenschaftsabhandlung, im 2. Hptst. das Benehmen in Waisensachen und Kuratelen, und im 3. Hptst. das Benehmen in Rechnungsfachen. Diese Instruktion erscheint in der 3. G. S. (Hft. v. 16. Juli 1824 N. 2024), in den P. G. S., und in eigenen Abdrücken. Daher war es nicht nothwendig, sie in mein Handbuch aufzunehmen.

gen entstanden; außerdem aber mit Entgegenhaltung der vorhergehenden Rechnung. Seine Aufmerksamkeit muß darauf gerichtet sein: a) ob in dem Empfange nichts ausgelassen worden; b) ob die Interessen oder sonstigen jährlichen Einkünfte genau auf einander folgen, und nichts übergangen worden; c) ob die Ausgaben der Ordnung nach bewiesen sind; d) ob nicht der Rechnungsleger, der z. B. ein Vormund ist, eigenmächtig vorgegangen, und also eine gerichtliche Bewilligung nachzuholen schuldig sei; e) ob in der Berechnung keine Irrung vorgegangen sei; f) ob der Rechnungsleger in der gesetzmäßigen Sicherheit den Kaitrest ausgewiesen habe. Jeder Anstand ist mittelst einer besonderen Zahl zu bemerken, und dem Buchhalter zur Kontrollirung der Richtigkeit dieser Anmerkungen und Ueberreichung an das Einreichungsprotokoll zu behändigen; wo kein Buchhalter ist, wird die Rechnung unmittelbar zum Einreichungsprotokolle übergeben.

§. 57.

Bei dieser Revision hat der Kaitoffiziant nicht mit übertriebener Strenge vorzugehen, keine Ausstellungen zur Schikane, noch Vorschläge zu geträumten Verbesserungen zu machen.

§. 58.

Wenn nun diese Erinnerungen mit der Rechnung dem Referenten zugestellt worden, hat er dieselben zu durchgehen, sich ihrer Richtigkeit durch Einselung der Rechnung zu versichern, sein Referat hierüber nebst den von ihm etwa selbst gemachten Bemerkungen zu verfertigen, und das Formale, nach welchem er die Bemängelung zu verfassen glaubt, vorzutragen.

§. 59.

Wenn eine Erinnerung des Buchhalters oder Kaitoffizianten nähere Aufklärung fordert, so ist zur Berathschlagung der Buchhalter oder Kaitoffizier, so die Erinnerung gemacht, zur Auskunft beizuziehen.

§. 60.

Entdeckte der Referent einen wichtigen übergangenen Anstand, so ist der nachlässige Arbeiter zur mehreren Genauigkeit anzuhaltend, bei nicht erfolglicher Wirkung einer solchen

Erinnerung nach Beschaffenheit zur Verantwortung zu ziehen, auch allenfalls zu kassiren; doch soll die Kassirung, wie überhaupt die Kassirung eines jeden Beamten, dessen Aufnahme den Gerichtsstellen eingeräumt ist, nicht von dem Präsidium allein abhängen, sondern bei der allgemeinen Rathsverammlung in Vortrag kommen, und nach der Mehrheit der Stimmen, gleich allen übrigen Geschäften, beschloffen werden.

§. 61.

Ueber das Rechnungsreferat ist, ob die Rechnung zu erledigen, und dem Rechnungsführer nur in künftiger Rechnung einige Nachträge anzubefehlen, oder aber ordentliche Mängel auszustellen sind, in ordentlicher Sizung zu berathschlagen und nach dem ausfallenden Konklusum entweder das Absolutorium zu ertheilen, oder die Zufertigung der Mängel zu veranlassen, zugleich auch die Frist, binnen welcher die Mängel zu erläutern, mit Rücksicht auf die den Umständen angemessene Thunlichkeit zu bestimmen.

§. 62.

Die ausgestellten Mängel hat der Rechnungsleger binnen der ihm bestimmten Frist zu erläutern. Diese Erläuterung ist dann abermals zu beurtheilen. Ist sie zureichend, so ist die vorige Bemängelung aufzuheben, oder nach Umständen abzuändern. Wäre die Rechtfertigung nicht hinlänglich, so sind dem Rechnungsleger in der Erledigung die den Rechten angemessenen Aufträge zu machen. Jedem Auftrage ist zur Befolgung die verhältnismäßige Frist zu bestimmen, und dieselbe in dem Protokolle anzumerken. Auch ist über die Befolgung der gerichtlichen Aufträge alles Ernstes zu wachen.

§. 63.

Wenn der Rechnungsführer die in Ansehen der Mängel ihm gemachten Aufträge vollständig befolgt hat, wird ihm das Absolutorium ertheilt.

§. 64.

Wenn die Vormundschaft, Kuratel oder Administration aufhört, steht demjenigen, über dessen Vermögen die Rechnung gelegt worden, oder seinen Erben bevor, die Rechnungen zu sich zu nehmen. Daher sind solche ohne Anstand, jedoch mit

der Vorsicht zu erfolgen, daß man sie genau beschreibe, und über die Beilagen jeder Rechnung ein genaues Verzeichniß verfatse, auch über den Empfang eine Quittung ausgestellt werde. Würde diese Erfolgslaffung von Theilnehmenden nicht angefucht; so find die sämmtlichen während der Vormundfchaft, Kuratel oder Administration eingekommenen Rechnungen, fammt allen dahin gehörigen Beilagen und Urkunden in der Registratur, wo sie ohnein indessen aufbehalten worden, ordentlich beizulegen.

§. 65.

Ueber die eingebrachten Rechnungen ist nach dem folgenden Formulare ein umständliches Protokoll zu führen. Darin ist in der ersten Rubrik der Name des Rechnungslegers und der Gegenstand der Rechnung, in der zweiten die allenfalls gefchehene Betreibung und hierzu angewendeten Mittel, in der dritten der Tag der gelegten Rechnung anzumerken; 4) ist einzuschalten, an welchem Tage der Buchhalterei oder dem Kassieroffizianten die Rechnung um seine Bearbeitung übergeben worden; 5) ist der Tag der hierüber übergebenen Erinnerungen; 6) der Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel und die hierzu ausgemessene Zeitfrist; 7) der Tag der erfolgten Erläuterung; 8) find die besonderen Umstände anzuführen, so die Ertheilung des Absolutoriums verhindern; 9) ist der Tag des ertheilten Absolutoriums; und endlich 10) der Tag, wo die Rechnungen an die Partei erfolgt worden, einzutragen. Jeder Rechnung ist ein eigener Bogen zu widmen, und dieses Protokoll mit jedem Jahrgange abzuschließen. Mithin ist für das folgende Jahr ein neues aufzunehmen. Wenn sich in dem Protokolle auf eine Urkunde berufen wird, so ist immer zugleich anzumerken, in welchem Faszikel und Nr. der Registratur sie zu finden ist. Daher der zur Führung des Protokollles bestimmte Sekretär sich mit dem Registrator einzuvernehmen hat, damit das Protokoll genau und umständlich geführt werde. Dem Präsidium steht es frei, die Rubriken dieser Protokolle zur Erleichterung der Schreiberei und Beibehaltung eines gleichen Formates, auf Schreibpapier in gehöriger Größe drucken zu lassen.

S p r o t o k o l l e s ü b e r R e c h n u n g s g e s c h ä f t e .

1.	Name des Rechnungslegers und Gegenstand der Rechnung.
2.	Betreibung der Rechnung.
3.	Tag der überreichten Rechnung.
4.	Tag der an die Buchhalterei oder den Kassieroffizianten übergebenen Rechnung.
5.	Tag der erfolgten Erinnerung.
6.	Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel und die hierzu ausgemessene Zeitfrist.
7.	Tag der erfolgten Erläuterung.
8.	Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel und die hierzu ausgemessene Zeitfrist.
9.	Tag der überreichten Rechnung.
10.	Tag der erfolgten Auslieferung der Rechnung.

Achter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörden bei Inrotulirung der Akten.

§. 66.

Die bei einigen Gerichten bisher gewöhnliche Zusammenfassung der Akten hört künftig auf, und soll die Inrotulirung der Akten von einem Rathe und einem Kanzlisten geschehen, und ist sich dabei nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu benehmen. §. 1689. §. 6 u. 8.

§. 67.

Die Klage ist mit der Zahl I, die Einrede mit II, die Replik mit III, die Duplik mit IV zu bezeichnen. Wenn weitere Schriften gelaufen sind, erhält die Schlusschrift die Zahl V, die Gegenschlusschrift die Zahl VI; in dieser Ordnung ist jede Schrift mit der ihr eigenen Zahl zu bezeichnen. Dann sind die Beilagen jeder Schrift in der Ordnung, und unter dem Zeichen, unter welchem sie angeführt worden, zu durchgehen, und bei jeder von außen durch den Rath anzumerken, z. B. zu N. I a, zu N. II 1. Die Beilagen des Klägers sind nach der Reihe der Buchstaben, die Beilagen des Beklagten nach der Reihe der Zahlen aufzuführen, damit man dieselben bei dem ersten Blicke unterscheiden möge. Wie die Beilage vorkommt, ist dieselbe, wenn wegen der Legung kein Streit entsteht, dem Kanzlisten anzuzeigen, damit er sie in dem Rotulus anmerke.

§. 68.

Der Rotulus ist so zu fassen, daß die Rubrik jeder Schrift, dann die Benennung und das Datum jeder der Schrift bei Inrotulirung beigelegten Urkunde angemerkt werde. Wenn alle Beilagen eingetragen sind, haben die Gerichtsabgeordneten den Rotulus zu unterschreiben.

§. 69.

Wenn in einer Schrift eine Urkunde angeführt ist, die bei der Inrotulirung nicht beigebracht wird, ist in der Schrift an dem Orte, wo sich darauf berufen wird, von dem Rathe

anzumerken: »Nicht beigebracht.« Wenn eine in der Schrift angeführte Urkunde zwar beigebracht ist, aber nicht gelegt werden könnte, weil sie dem Gegentheile nicht zugestellt worden, ist in der Schrift an dem Orte, wo hiervon Meldung geschieht, anzumerken: »Wegen unterlassener Zustellung nicht gelegt.« Wenn endlich die Legung einer Urkunde streitig wird, sind beide Theile zu hören, warum nämlich der eine die Legung zu bestreiten, der andere zu behaupten gedenkt; die diesfälligen beiderseitigen Behelfe sind in ein von dem Kanzlisten zu verfassendes Protokoll aufzunehmen. Indessen ist die Urkunde bei der Inrotulirung dennoch zu legen, aber von dem Rathe in der Schrift an dem Orte, wo sich hierauf bezogen wird, zur Seite anzumerken: »Die Legung streitig.«

§. 70.

Die inrotulirten Akten sind sammt dem Rotulus mit einem Uberschlage zusammen zu binden, worauf die Rubrik des Prozesses folgendermaßen gesetzt wird: »Schriftliches Verfahren in der Rechtsache des Georg N. wider Peter N. wegen . . . inrotulirt den . . .« Die Aufschrift muß den Tauf- und Zunamen des Klägers, den Tauf- und Zunamen des Beklagten, und kurz den Gegenstand, um den es sich handelt, enthalten. Dann hat der abgeordnete Rath die Akten zu versiegeln, zur nächsten Sitzung der Rathversammlung mit sich zu bringen, und hiervon zu dem Ende Erinnerung zu machen, damit in dem Inrotulirungsprotokolle, das von einem durch den Vorsitzenden ernannten Sekretär zu führen ist, die Eintragung geschehe. Der Prozeß wird alsdann einem Referenten zugeschrieben und übergeben, bei welcher Zuteilung der Vorsitzende an den Rath, dem das ehehin zwischen den Parteien gelaufene Verfahren zugetheilt gewesen, nicht gebunden ist.

Uebrigens wird der bei einigen Gerichten bestandene Gebrauch, die inrotulirten Akten dem Einreichungsprotokolle zuzuwenden, abgestellt.

§. I. Abth. §. 23, u. 23. Kap. d. G. D.

Neunter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörden bei gerichtlichen Depositen.

§. 71.

Damit die zu Händen der Gerichtsstellen gelangenden Depositen mit Verlässlichkeit besorgt werden, hat das Präsidium einen wohl verwahrten, gegen das Einbrechen nach Möglichkeit gesicherten Ort in dem Gerichtshause zu bestimmen, und dahin eine nach Verhältniß der einlangenden Depositen hinlänglich geräumige eiserne Truhe zur Depositenkasse anzuschaffen, welche an dem Boden fest anzuschrauben, und mit einem starken, dem Einbrechen nicht leicht ausgesetzten Schlosse in der Mitte, nebst Arben an den Seiten zu verschiedenen starken Anhängschlössern, zu versehen ist, daß also die Kassatruhe unter mehreren Schlüsseln gehalten werde.

§. 72.

Die Stelle hat für die Depositenkasse in Solidum zu haften. Zu Besorgung derselben sind bei einer allgemeinen Rathsversammlung durch Mehrheit der Stimmen so viele zu benennen, als die Stelle nöthig findet. Jedes dieser Individuen ist mit einem eigenen Schlüssel zu versehen, so, daß die Kasse ohne gemeinschaftliches Einverständnis der benannten Individuen nicht geöffnet werden könne.

2127. Hfd. v. 19. Sept. 1783 N. 189, an d. n. ö. A. G.

Jedem Rathsgremium sei die eigene Besorgung der an dasselbe gelangenden Depositorum übergeben, und demselben die Wahl der Leute überlassen, welchen die Deposita anvertraut werden wollen; gleichwie dann mehrere aus ihrem Mittel zu einer verdoppelten Sperre in diesem Geschäfte angestellt werden mögen. Wonach jedoch das Gremium in Solidum für die Deposita zu haften habe; dagegen sei das gewöhnliche Zählgeld, worauf das Aerarium keinen Anspruch mehr zu machen habe, zur Bezahlung jener Individuen, deren Anstellung für die Sicherheit nöthig befunden wird, künftig zu verwenden, das Aerarium aber von aller Gutstehung, so wie von Besoldung oder Pensionirung dieser Leute zu entheben.

2128. Hfd. v. 4. Jan. 1788 N. 762, an alle A. G.

a) Den Stellen, welche für die zu ihren Händen hinterlegten Deposita zu haften haben, sind alle eingehenden Depositengelder ohne Ausnahme, folglich auch jene, die in den Geschäften des adelichen Richteramtes ein-

fließen, überlassen, und kann sich das Tarant eines Anspruches darauf nicht anmaßen.

§. 73.

In die Depositenkasse soll ohne schriftlichen Auftrag der Gerichtsstelle, welcher jedesmal bei den Kommissionsakten aufzubehalten ist, nichts eingenommen, und eben so ohne schriftlichen Auftrag nichts daraus erfolgt werden.

§. 74.

Eine Partei, die sich wegen Uebergebung eines Depositums meldet, ist vor die Rathsversammlung, außer welcher kein Depositum anzunehmen ist, zu fordern. Hier hat sie dem Vorsitzführenden das Depositum selbst, dann auch die schriftliche Anzeige darüber in 3 Exemplaren zu überreichen, und darin nebst dem Namen des Deponenten genau auszudrücken, worin das Depositum eigentlich bestehe, und in welcher Absicht es eingelegt werde.

2129. Hfd. v. 13. März 1813 N. 1032, an alle A. G.

Ueber die Anfrage: wie in Hinsicht der Uebernahme und mittlerweiligen Aufbewahrung jener Depositen sich benommen werden soll, welche außer den Rathstagen anlangen, haben Se. Majestät zu verfügen befunden: Da die Landrechte gegen Bezug des Zählgeldes für die Depositen zu haften haben, und sie allein in der Lage sind, zu beurtheilen, welchem ihrer Beamten sie das volle Zutrauen schenken können; so sei lediglich ihrer Auswahl zu überlassen, welchem ihrer Beamten sie die Uebernahme der außer den Rathstagen einlangenden Depositen anvertrauen wollen. Diese Erläge seien sohin unter der Mitsperre eines andern beedeuten Beamten bis zum folgenden Rathstage aufzubewahren und dann in den Rath zu geben.

§. 75.

Wenn das Depositum zur gerichtlichen Uebernahme geeignet ist, so muß das Erlagsanbringen in dem Einreichungsprotokolle desselben Tages, an welchem der Erlag geschieht, sogleich vorgemerkt und durch den Sekretär dahin dekretirt werden, daß die Depositenkommissäre das Erlegte in die Depositenkasse zu übernehmen haben. Die Depositenkommissäre haben sich alsdann mit der Partei sogleich an den Ort der Depositenkasse zu begeben, daselbst die Eigenschaft des Depositums in Augenschein zu nehmen, und sich über die Richtigkeit desselben zu versichern, die Barschaft mit aller Vorsicht und Verlässlichkeit zu zählen,

den Geldsäcken, oder wo es sonst immer thunlich, das Pestschaft der deponirenden Partei ausdrücken zu lassen. Nach hergestellter Richtigkeit wird auf alle drei ihnen zudekretirte Anbringen der Erlagschein ausgefertigt, in welchem der eigentliche Betrag und die Beschaffenheit des Depositums genau ausgedrückt, und zugleich das Folium, in welchem das Depositum in dem Protokolle der Depositenkommission einkommt, angezeigt werden muß. Diese Erlagscheine haben die Depositenkommissäre zur Bewahrung insgesamt zu unterfertigen.

S. 76.

Von den drei mit den Erlagscheinen versehenen Anbringen halten die Kommissäre eines zu ihrer Bedekung zurück, die beiden übrigen aber sind bei der Rathversammlung desselben Tages, oder, wenn sie schon geendigt wäre, bei der nächsten Rathsitzung ohne Verzug zu überreichen; ein Exemplar muß in der Registratur aufbehalten, und das andere dem Expeditor, um solches der Partei auf Anmelden und gegen Entrichtung der Taxe hinaus zu geben, zugestellt werden.

S. 77.

Wenn die Erfolgslassung eines gerichtlichen Depositums geschehen soll, ist das gehörig instruirte Erfolgslassungsgesuch bei dem Einreichungsprotokolle einzugeben und wie die übrigen Exhibiten zu behandeln, und die angesuchte Erfolgslassung in die nöthige Berathschlagung zu nehmen. In dem hierauf zu ertheilenden Bescheide muß der Betrag und die Beschaffenheit des Depositums wohl ausgedrückt, auch gegen wessen Quittung die Erfolgslassung geschehen könne, deutlich bestimmt werden. Jeder Bescheid über eine bewilligte Erfolgslassung ist nicht bloß von dem Sekretär zu unterfertigen, sondern das Präsidium hat auch: »Gesehen,« eigenhändig beizusetzen, und das Amtsigel ausdrücken zu lassen. Wo sodann dieses erledigte Originalanbringen der Partei auszuhändigen ist, damit sich diese der Erfolgslassung halber bei den Depositenkommissären an dem in dem Bescheide auszudrückenden Orte, Tage und Stunde anmelden könne.

S. 78.

Von dem ertheilten Bescheide ist den Depositenkommissären sogleich eine Abschrift in der Absicht zu ertheilen, damit sich diese

um die der Partei bestimmte Zeit zur Leistung der Erfolgslassung einfinden. Die Partei, welche die Erfolgslassung verlangt, hat sich mit Einlegung des Originalbescheides zu legitimiren, worauf gegen eine legale Originalquittung desjenigen, an welchen die Erfolgslassung bewilligt worden, das in dem Bescheide ausgedruckte Depositum sogleich zu erfolgen, die Originalverwilligung sammt der Quittung bei dem Protokolle in einem hierzu bestimmten verschlossenen Kasten aufzubehalten ist.

Vorsicht bei Obligationen.

2130. Hfd. v. 6. Nov. 1783 N. 207, an d. n. ö. A. G.

Alle bereits deponirten oder noch ferners zu deponirenden Obligationen sollen zur Abwendung aller Bevortheilungen mit der Anmerkung: »Die Obligation ist bei dem k. k. Landrechte derzeit deponirt,« und mit Aufdrückung eines besondern Amtsigels bezeichnet, sodann im Falle der Erfolgslassung die Anmerkung: »Diese Obligation ist dem N. N. von dem k. k. Landrechte erfolgt,« nebst abermaliger Aufdrückung des obbesagten Amtsigels, beigesezt werden.

2131. Hfd. v. 30. Okt. 1794 N. 201, an d. in. ö. A. G.

a) Aus den Depositenämtern sind den Parteien die Obligationen zur Umschreibung nicht auszufolgen, sondern derlei Umschreibung von Amtswegen zu besorgen.

2132. Hfd. v. 29. Okt. 1813 N. 1075, an alle A. G.

In Gemäßheit des Hfd. v. 6. Nov. 1783 N. 207 soll zur Beseitigung aller Bevortheilungen der bei den Depositenämtern deponirten Staatspapiere die Anmerkung: Diese Obligation ist bei dem N. N. Depositenamte hinterlegt, beigesezt, und sblcher das Amtsigel beigedrukt werden.

Bei Erfolgslassung der Obligation hat mit wiederholter Bedruekung des Amtsigels neherdings folgende Anmerkung zu geschehen: Diese Obligation ist dem N. N. von dem N. N. Depositenamte erfolgt.

2133. Dek. d. v. ö. Reg. v. 29. Mai 1829 J. 14968 (N. 354).

Da zufolge der bestehenden gesetzlichen Vorschriften alle zu Gericht erlegten öffentlichen und Privat-Schuldscheine mit der Anmerkung versehen werden müssen, daß sie bei Gericht deponirt sind, so hat die hohe Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. allg. Hofkammer und der k. k. obersten Justizstelle mittelst Dekrets vom 18. d. M. J. 11627, zu beschließen geruhet, daß auch bei der Verabsolung dieser Schuldscheine das Amtzeugniß des Gerichts »daß sie der Partei verabsolgt wurden« darauf gesezt werden müsse; weil widrigenfalls der Empfänger der Obligation an der Verfügung über sein Eigenthum gehindert, und die rechtmäßig

erfolgte Obligation von einer aus dem Deposito entwendeten nicht zu unterscheiden wäre.

Diese h. Entschl. wird den sämtlichen k. k. Kreisämtern mit Beziehung auf die hierortige Verordnung v. 28. Juni 1828 Z. 16588, durch welche das in dem entgegengesetzten Sinne erlassene Regierungskdekret vom 24. August 1826 Z. 19615, bereits widerrufen wurde, zur weitem geeigneten Verfügung und der k. k. Kreditskasse dahier zur Wissenschaft und Benehmung bekannt gemacht.

Zinsen der Obligationen.

2134. Hfd. v. 17. Aug. 1810 N. 911, an alle A. G. *)

Bei Gelegenheit eines besondern Falles hat sich das Bedenkliche der bei den öffentlichen Staatskreditkassen bisher beobachteten Manipulation, wonach dieselben jedem wie immer Namen habenden Depositenamte die Interessen von jeder, auch auf Namen der Parteien lautenden öffentlichen Obligation, bloß gegen die von dem Depositenamte gefertigte Quittung ohne weiters verabsolgt haben, gezeigt.

Um den aus dieser Manipulation nicht ohne Grund zu besorgenden Mißbräuchen vorzubeugen, und bei den von Seite der Depositenämter zu geschehenden Interessenhebungen die gehörige Sicherheit zu erzielen, ist die Einleitung zu treffen, daß sämtliche öffentliche Staatsobligationen, wovon Depositenämter die Interessen bei einer der hierortigen Staatskreditkassen, namentlich: 1) der Bankhauptkasse, 2) der k. k. Universalstaatsschuldenskasse, und 3) der niederländisch-lombardischen Filialschuldenskasse zu erheben haben, auf diese Ämter zu Gunsten der Parteien umgeschrieben, oder wo solches nicht thunlich ist, von den betreffenden Gerichtsbehörden für jede der drei benannten Kassen über jene Obligationen, von welchen die Depositenämter die Interessen zu erheben haben, abgesonderte, das ist, solche Konfirmationen, in welchen für jede Kasse nur jene Obligationen enthalten sind, von denen sie die Interessen zu berichtigen hat, mit genauer Angabe der Nummer, des Datums, des Kapitalsbetrages und des Namens, auf welchen die Obligation lautet, sobald möglich verfaßt und an die betreffende Kasse eingesendet werden, welche nach diesen Konfirmationen die gehörige Vormerkung zu machen hat. Für künftige Fälle aber, so wie hinsichtlich der gerade jetzt verfallenden Interessen, sind die Depositenämter von Fall zu Fall mit eigenen, d. i. für jeden einzelnen Fall besonders ausgestellten, die Berechtigung zur Interessenhebung von der benannten Obligation ausdrücklich enthaltenden Verordnungen der betreffenden Gerichtsbehörden zu versehen, welche sie jederzeit bei der ersten Interessenerhebung einer Obligation, von der ihnen vorher dieses Recht nicht zustand, zur gehörigen Vormerkung einzulegen haben. Diese letztere Verfügung hat

*) Dieses Hfd. wurde am 17. Nov. 1810 über Note der Hofkammer v. 31. Okt. d. J. auch auf die in Deposito befindlichen n. ö. ständischen Obligationen ausgedehnt, allen A. G. zur Nachachtung bekannt gemacht und der Termin bis Ende Dez. d. J. festgesetzt.

jedoch nur für die gerade verfallenden Interessen, deren Erhebung schon dormal den Depositenämtern zusteht, und dieses nur bis Ende Sept. d. J. zu gelten. Nach Verlauf dieses Termins werden keinem Depositenamte Obligationsinteressen erfolgt werden, wenn nicht a) die Obligationen auf den Namen des Depositenamtes lautet; oder b) in der von der betreffenden Gerichtsbehörde verfaßten Konfirmation über jene Obligationen, deren Interessenerhebung dem in der Konfirmation genannten Depositenamte zusteht, enthalten ist; oder c) wenn für den Fall, daß sie in diesen Konfirmationen, deren alsogleiche Vormerkung in dem Kreditsbuche der Bankhauptkasse zur strengsten Pflicht gemacht wird, nicht enthalten ist, das Depositenamt nicht die legitimirende Verordnung der betreffenden Gerichtsbehörde beibringt; oder endlich d) das Depositenamt schon im Kreditsbuche vermöge einer früheren beigebrachten Legitimationsverordnung der Gerichtsbehörde, als zur Erhebung der betreffenden Interessen, vorgemerkt ist.

2135. Hfd. v. 25. Jan. 1811 N. 925, an d. n. ö. A. G.

Die Anzeigen und Ausweise der Depositenämter über die von ihnen zu erhebenden und zu quittirenden Interessen öffentlicher oder n. ö. ständischer Obligationen sind unmittelbar an die betreffende öffentliche Kasse zu übersenden.

Erfolglassung von Amtswegen.

2136. Hfd. v. 10. April 1836 an alle A. G. (Nicht 36). Hfr. Ref. v. 7. Aug. F. 952.

Ueber die Frage: ob gerichtliche Depositen, wenn der Grund der Deponierung aufgehört hat, von Amtswegen zu verabsolgen seien, ist am 5. April 1835 die a. h. Entschl. dahin erfolgt, daß Se. Majestät sich nicht bestimmt finden, die Gerichtsstellen durch eine neue gesetzliche Anordnung zur Zurückstellung jener Depositen, hinsichtlich welcher der Grund des Erlages nicht mehr besteht, an die Eigentümer gegen deren Willen zu ermächtigen. Doch bleibe es denselben unbenommen, wenn sie im Laufe ihrer Amtshandlungen zur Kenntniß solcher ohne rechtlichen Grund anliegenden Depositen gelangen, im gültigen Wege dahin zu wirken, daß dieselben von den Eigenthümern zurückgenommen werden.

Vorschüsse an Versazämter.

2137. Hfd. v. 21. Febr. 1834, an d. böh., steier., illr. u. n. ö. Lt. u. Hfd. v. 15. März an alle A. G. (Nicht 35).

Se. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 1. Febr. 1834 zu befehlen geruht, daß den Versazämtern nicht nur keine Vorschüsse aus den gerichtlichen Depositenämtern mehr zu erfolgen sind, sondern es sei auch darauf zu halten, daß die noch unberichtigten, so wie es die Kräfte dieser Anstalten zulassen, an die Gerichtsstellen, oder an das Aerar, wenn das letztere vermöge der ihm obliegenden Haftung für die unverzügliche Rückstellung solcher Vorschüsse auf jedesmaliges Verlangen der Gerichtsstelle den Vorschuß bereits zurückgestellt hat, zurückgezahlt werden.

Kaduzität der Depositen.

2138. Hfd. v. 8. März 1782 N. 36, an alle U. G.

Die als kaduz erklärten Deposita sollen ad camerale übernommen, und von dem Fiskalante jedes Landes für die richtige Ueberantwortung Sorge getragen werden.

2139. Hfd. v. 30. Okt. 1802 N. 582, an alle U. G.

Jene Gerichtsstellen, bei welchen sich alte Depositen befinden, haben in Gemäßheit der Verordnungen v. 5. Aug. 1779, und 8. März 1782 N. 36 der G. G., nach Verlauf von 32 Jahren die unbekanntem Eigenthümer von dergleichen Depositen zur Beibringung ihrer Legitimazionen durch gehörig fund zu machende Edikte, mit Bestimmung einer Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vorzufordern, die hierüber eingelangten Legitimazionsurkunden in Beurtheilung zu nehmen, und ex officio nobili hierüber zu entscheiden; wenn sich aber kein Eigenthumswerber meldete oder gehörig legitimirte, dieselben nach erloschener Ediktalfrist als heimfällig zu erklären und dem Kameralen zu übergeben.

2140. Hfd. v. 21. Sept. 1819 N. 1609, an d. n. ö. Regier.

In Hinsicht des von dem wiener Magistrate angesprochenen Heimfallsrechtes haben nachstehende Bestimmungen in gesetzliche Wirksamkeit zu treten:

1. Dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien steht das Heimfallsrecht nur auf die erblosen Verlassenschaften der Bürger Wiens und jener Einwohner des Burgfriedens zu, welche nach der zur Zeit des Albertinischen Freiheits- und Konzeptionsbriefes von Lichtmess 1383 bestandenen Jurisdiktionsnorm nicht einer andern, als der magistratischen Gerichtsbarkeit zugewiesen waren.

2. Eben so gebührt ihm das Heimfallsrecht auf die zur Bedekung des vormals in Uebung gewesenen bürgerlichen Jurisdiktionsabfahrtsgeldes bei ihm erliegenden Depositen; jedoch nur in so weit, als dieselben den Betrag der Abfahrtsgeldforderung nicht übersteigen.

3. Auf das allfällige Uebermaß solcher Depositen aber, so wie auf das aus andern Veranlassungen in Verwahrung des Magistrates als einer politischen und als einer Zivilgerichtsbehörde befindliche Vermögen, steht ihm das Heimfallsrecht nicht zu.

4. Als Kriminalgericht gebührt ihm jedoch das Heimfallsrecht auf die bei seiner diesfälligen Amtshandlung sich ergebenden Depositen in sofern, als die Kriminalgerichtskosten aus seiner Kasse bestritten werden.

5. Als Grundherrschaft in und außer dem Burgfrieden Wiens gebührt ihm das Heimfallsrecht nur auf die unterthänigen Grundgüter, keineswegs aber auf das bewegliche, erblose Verlassenschaftsvermögen der Unterthanen, wenn nicht der §. 1 seine Anwendung erhält. In Gemäßheit dieser nunmehr rechtskräftigen Bestimmungen ist der wiener Magistrat anzuweisen, und ihm aufzutragen, dieselben, zur genauen Nachachtung und Vermeidung aller Anstände in der Zukunft, in seine Gedenkbücher einzutragen, und als eine authentische Auslegung des Albertinischen Freiheits-

briefes von Lichtmess 1383 sowohl, als auch als den gesetzlichen Inbegriff des städtischen Heimfallsrechtes, den Freiheiten und Privilegien der Stadt Wien einzuschalten. Uebrigens sind jene Kaduzitäten, deren Eigenthümer durch das Edikt v. 3. Aug. 1811 aufgefordert, von diesen aber entweder nicht angesprochen oder nicht behauptet wurden, von dem Magistrate, der Provinzialstaatsbuchhaltung und der Hofkammerprokuratur nach vorstehenden Bestimmungen zu Gunsten des Herariums behandeln zu lassen.

2141. Zir. des n. öst. U. G. v. 13. Sept. 1820 N. 1701, mit Genehmigung der vereinten Hofkanzlei und der allg. Hofkammer*).

Um Beeinträchtigungen des höchsten Finanzregals durch die Nichtkenntnis oder durch Nichtbeachtung der bestehenden Gesetze von Seite der Obrigkeiten bei Einziehung heimfälliger Güter in den k. k. Staaten wirksam hintan zu halten, wird sämtlichen Dominen und Magistraten das Verfahren bei Ausübung des Kaduzitätsrechtes nach den ohnehin schon bestehenden älteren und neueren Vorschriften, insbesondere nach der h. Entschl. v. 23. Juli 1779, kundgemacht durch Zir. v. 5. Aug. 1779; nach der h. Entschl. v. 9. Nov. 1780, nach dem Hfd. v. 8. März 1782 N. 36, nach dem h. Patente v. 20. Dez. 1790 N. 97, nach dem Hfd. v. 30. Okt. 1802 N. 582 der J. G. G.; dann nach den Vorschriften des allg. b. Gesetzbuches zur genauen Darnachachtung hiemit vorgeschrieben:

§. 1. Alle Obrigkeiten und Magistrate, bei denen sich Depositen befinden, zu welchen sich seit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, diese Depositen mögen von Verlassenschaften oder von gerichtlichen Erlägen herrühren, sind verbunden, die Ediktaleinberufung der Eigenthümer mit Festsetzung der Frist von 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen zur Darthnung ihrer Ansprüche einzuleiten.

§. 2. Wenn sich binnen der Ediktalfrist Jemand mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet, ist die vorfordemde Obrigkeit verpflichtet, dessen Legitimazionsurkunden der k. k. (Hof- und n. öst.**) Kammerprokuratur mitzutheilen, welche dieselben mit ihrem Gutachten über die Rechtsständigkeit der Forderung begleitet, der Obrigkeit zurückstellen wird. Die Obrigkeit hat sodann die Entscheidung ex officio nobili, unter Vorbehalt des Rekurses, zu fällen, und solche der k. k. (Hof- und n. öst.) Kammerprokuratur bekannt zu machen, damit diese zur Aufrechthaltung der landesfürstlichen Regalien berufende Behörde das dem Kammeralararium vorbehaltene Recht der Einziehung erbloser oder herrnloser Güter geltend machen könne.

§. 3. Wenn sich innerhalb der Ediktalfrist Niemand anmeldet, und

*) Diese Vorschrift wurde auch durch das Hfd. v. 18. Mat 1825 Z. 15023 allen Ust. zur Darnachachtung mitgetheilt, und in Gal. am 12. Mai 1836 Z. 19755 (P. 77) und in Böh. als Sub. Vdg. v. 2. Jan. 1828 Z. 64472 ex 1827 (P. 1) kundgemacht; in Steier. eingeschärft durch Sub. Vdg. v. 14. Aug. 1833 Z. 12765 (P. 205).

**) In den übrigen Provinzen der im Lande befindlichen k. k. Kammerprokuratur.

wenn die Obrigkeit selbst aus was immer für einem Grunde das Heimfallsrecht in Anspruch nimmt; so hat dieselbe ebenfalls die Anzeige an die k. k. (Hof- und n. ö.) Kammerprokuratur zu machen.

§. 4. Sollte eine Obrigkeit ein der Einziehung an das Kameralärarium unterliegendes Vermögen verschweigen, so hat sie den dritten Theil des verschwiegenen Vermögens als Strafe zu erlegen, und dieser Betrag hat dem Anzeiger zuzukommen.

§. 5. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch die gegenwärtige Anordnung diejenigen Gerechtsamen keine Veränderung erleiden, die a) in Ansehung kadußer Güter dem Kriminalgerichte nach dem §. 519 I. Th. des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen; b) den Erbpacht- und Erbzinsheeren als Grundheeren nach dem §. 1149 des allg. b. Gesetzbuches und nach dem Pat. v. 20. Dez. 1790 Nr. 97 der J. G. S.; c) anderen Personen aus besonderen Privilegien; oder endlich d) den Schuldneeren aus dem Rechtsinstitute der Verjährung zu Statten kommen.

2142. Bdg. d. böh. A. G. v. 20. Feb. 1837 J. 3622, an das Landrecht, den prager Magistrat, das Wechsel- und Merkantilgericht, die Kammerprokuratur, die 4 Distrikualberggerichte, an alle übrigen Magistrate und Ortsgerichte (N. 66).

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Jhd. v. 7. Febr. l. J. 7858, zu verordnen befunden, denjenigen mit mehreren geprüften Räten besetzten Zivil-Justizbehörden, bei welchen sich Depositen von einigem Werthe befinden, die Vorschrift zu ertheilen, damit dieselben dafür sorgen, daß von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle zwanzig Jahre einmal die Depositen, welche dem Fiskus heimgefallen sein könnten, aufgesucht, in ein Verzeichniß gebracht, und nach vorausgegangener gehörigen Vorladung der Eigenthümer diejenigen dieser Depositen, welche binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erhoben worden sind, den Staatskassen übergeben werden.

Diese Anordnung wird den u. s. w. zur genauen Nachachtung hinausgegeben und werden dieselben zu Folge eben dieses höchsten Jhd. rücksichtlich der schon gegenwärtig vorhandenen alten Depositen zur unverzüglichen Befolgung der Verordnung vom 30. Oktober 1802 angewiesen. S. **2139.**

2143. Jhd. v. 1. Mai 1837 J. 2466, an d. n. ö. A. G. Hfr. Ref. v. 21. Okt. F. 1379.

Dem A. G. wird in Geledigung seines Berichtes wegen Ausdehnung des Heimfälligkeitsrechtes auf deponirte Privaturfunden nach vorläufiger Rücksprache mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und der k. k. allg. Hofkammer hiermit aufgetragen, dem n. ö. Landrechte, dem n. ö. Wechselgerichte und dem hiesigen Magistrate die Belehrung zu ertheilen, daß dem landesfürstlichen Fiskus, und unter den in Gesetzen enthaltenen Beschränkungen dem Magistrate der Stadt Wien (**2140**) in Rücksicht der über 32 Jahre alten Depositen zustehende Heimfälligkeitsrecht erstreckt sich nicht auf deponirte Privatschuldbriefe und andere in Geschäft-

ten der Privatpersonen errichtete Urkunden, den Gerichten bleibe jedoch unbenommen, den unbekanntem Eigenthümer, der seit 32 Jahren deponirten Urkunden solcher Art zur Erhebung derselben durch Edikt aufzufordern, und diejenigen dieser Urkunden, welche binnen der Ediktfrist nicht erhoben werden, aus dem Depositenamte zur weitem Aufbewahrung in die Registratur abgeben zu lassen.

§. 79.

Ueber das sämmtliche Depositenwesen ist ein genaues Protokoll zu führen, in dieses jedesmal das Datum der geschehenen Depositirung, der Name des Deponenten, die Ursache des Erlages, und wem das Depositum eigentlich gehöre, der Betrag und die Beschaffenheit des Depositums, das Datum der wegen der Zurückstellung ergangenen Verordnung, und die wirklich geschehene Verabfolgung einzutragen, und ist dieses Protokoll von dem hierzu bestimmten Individuum eigenhändig zu führen, und Post für Post von den Kommissären nach der ordentlichen Widrigung und befundener Richtigkeit zu unterfertigen.

§. 80.

Auch in dem Rathsprötokolle ist mit wenigen Worten der Name desjenigen, der das Depositum überbracht hat, und die damit geschehene ordentliche Benehmung einzutragen. Es ist aber bei der Rathsverammlung selbst von einem hierzu eigens ernannten Rath ein Register über alle vorkommenden Depositen zu führen, welches dem Depositenprotokolle zu einiger Kontrolle dienen kann.

§. 81.

In diesem Kontrollirungsprotokolle ist die geschehene Erfolgslaffung, das Datum der diesfalls ergangenen Verordnung, der Tag, die Person, an welche eigentlich die Erfolgslaffung geschehen, mit Berufung auf die erhaltene Quittung anzuzeigen, und jede diesfalls geschehene Eintragung von den ernannten Kommissären selbst mittelst ihrer Fertigung zu bekräftigen.

§. 82.

Am Ende eines jeden Jahres haben die Kommissäre dem Vorsitzer der Stelle ein Verzeichniß der im Jahre einkommenden Depositen und Erfolgslaffungen, sammt dem vom verfloßnen Jahre geschehenen Uebertrage einzuhändigen. Es ist bei

jeder Gerichtsstelle einem genauen verlässigen Manne aufzutragen, daß er dieses Verzeichniß mit dem Rathsprotokolle und dem gemäß S. 80 zu führenden Register vergleiche, und wenn sich diesfalls eine Irrung ergäbe, zu deren Aufklärung sogleich das Nöthige veranstalte.

S. 83.

Bei befundener Richtigkeit aber hat das Präsidium einen Tag zu bestimmen, und mit Zuziehung des Vizepräsidenten den wirklichen Stand der Depositenkasse zu kontriviren, und ob alles, was in dem überreichten Protokollsextrakt als noch vorhanden vorkommt, auch wirklich vorhanden sei, zu erheben.

S. 84.

Außerdem liegt dem Vorsteher der Stelle noch insbesondere ob, während des Jahres nach Gutbefinden den Depositenstand unvermuthet zu untersuchen, damit bei sich zeigender mindester Gefahr sogleich zu den nöthigen Vorkehrungen geschritten werden könne.

A. Beeidigung der Beamten.

2144. Hfd. v. 17. Juli 1829 N. 2419, an d. n. ö. A. G.

Die Beilage enthält jene Verordnung, welche die vereinigte Hofkanzlei wegen Beeidigung der Beamten, denen gerichtliche Depositen anvertraut werden, unter dem 4. Juli 1829 an die n. ö. Regierung erlassen hat.

Beilage. Def. v. 4. Juli 1829, an d. n. ö. Reg.

Da nicht selten Fälle sich ergeben haben, wo die Verwahrung gerichtlicher Depositen auf dem Lande von den die Gerichtsbarkeit ausübenden Dominien solchen Personen anvertraut wurde, die nicht schon nach ihrer Eigenschaft als herrschaftliche Beamte, oder insbesondere als Waisenamtsverwalter, durch den Inhalt des von ihnen abgelegten allgemeinen Amtseides auch zur gehörigen Verwahrung und Verrechnung der Depositen eidlich verpflichtet waren; so wird, um auch für Fälle dieser Art die gehörige Vorsorge zu treffen, die Landesregierung angewiesen, durch die untergeordneten Kreisämter die geeignete Verfügung zu treffen, damit alle Beamte der Gutsherrn, Städte und Gemeinden, welchen gerichtliche Depositen dermal anvertraut sind, oder künftig werden anvertraut werden, auf getreue und sorgfältige Verwahrung derselben (wenn sie nicht schon einen allgemeinen Amtseid, der auch die Erfüllung dieser Pflicht in sich schließt, abgelegt haben), besonders beeidigt werden.

Uebrigens ist die Beeidigung der Beamten, die wegen Gebahrung mit den Waisengeldern vorschrittmäßig bei den Kreisämtern statt findet, für künftige Fälle auch ausdrücklich auf die Gebahrung mit den gerichtlichen Depositen auszudehnen, und die Ablegung eines besondern Dienstseides in der letzteren Beziehung zu vermeiden.

B. Vorschriften für Bezirksgerichte, Pflegämter und Dominien.

2145. Vdg. des steier. Sub. v. 19. Juni 1822 J. 13025 (P. 263).

Von dem k. k. i. ö. A. G. wurde nachfolgende, die richtige Führung der Depositenbücher, und genaue Gebahrung mit den Depositengeldern abzielende Vdg. erlassen.

Um die richtige Führung der Depositenbücher und die genaue Gebahrung mit den Depositengeldern auch auf dem Lande zu erleichtern, und zu erwirken, wird jedem Bezirksgerichte und sonstigem Gerichtsdominium hiermit aufgetragen, alsogleich gedruckte Formularien von Depositen scheinen sich bezuschaffen, in welchen der Name des Erlegers, der Tag und der Betrag des Erlags, die Person, für welche der Erlag geschieht, und endlich die Post und das Folium des Depositenbuches, auf welche die Eintragung geschehen, schriftlich auszufüllen ist. Hierbei wird weiters aufgetragen, jeder Partei, welche Gold oder Geldeschub zu Gerichtshanden erlegt, noch am nämlichen Tage ohne allen Vershub, einen solchen gedruckten, mit der Unterschrift des Richters, und den gerichtlichen Siegel versehenen Schein zuzustellen.

Welches anmit zur genauen Nachachtung und Wissenschaft erinnert wird. Klagenfurt den 22. Mai 1822.

2146. Def. d. v. ö. Reg. v. 30. Mai 1828 J. 14526 (P. 134).

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das k. k. n. ö. A. G. am 13. Mai d. J. 3. 5228, anher eröffnet: daß die Dominien zu verhalten seien, die Waisen- und Depositenkassen unter Gegenperre zu führen, und daher für den Fall, als nur ein beeideter Beamter bei dem Dominium angestellt wäre, dasselbe einen andern akkreditirten Mann zum Kontrollor zu bestellen, und zu beeiden hätte, weil die allgemeine Instrukzion für Justizstellen die Gegenperre bei Depositenkassen unbedingt vorschreibt.

2147. Def. d. v. ö. Reg. v. 22. Nov. 1831 J. 25470 (P. 456).

Bei einer kreisämtlichen Untersuchung eines Plegamtes hat sich ergeben, daß gegen die Vorschrift der §§. 71 und 72 II. Abtheilung der allg. Instrukzion für die Justizbehörden, ddo. 9. Sept. 1785 für die gerichtlichen Depositen weder eine eiserne Kassatruhe, noch eine Gegenperre durch einen hierzu beeideten Kontrollor vorhanden war.

Da dieses auch bei andern Dominien der Fall sein dürfte, so haben die k. k. Kreisämter diesfalls die Erhebung zu pflegen, und dort, wo eines oder das andere nicht vorhanden sein sollte, dem betreffenden Dominium die unverzügliche Herstellung desselben aufzutragen.

2148. Def. d. v. ö. Reg. v. 27. Nov. 1832 J. 31206 (P. 353).

Das k. f. n. ö. A. G. in Wien hat der Landesstelle wegen Aufbewahrung der gerichtlichen Depositen am 2. Nov. 1832 J. 7761, erinnert, daß die Haltung einer eisernen Kassetruhe für das Waisen- und Depositen-Vermögen für jedes Dominium, welches eine eigene Verwaltung und Kanzlei hat, für den vom Gesetze beabsichtigten Zweck der Sicherheit unerlässlich sei, daß es jedoch keinem Anstande unterliege, daß bei kleinern Dominien, deren Waisen- und Depositenvermögen nicht bedeutend ist, eine einzige eiserne Kassetruhe, wenn sie dazu hinreichend sei, zur Aufbewahrung des Waisen- und Depositenvermögens in der Art verwendet werde, daß in dieser Kassetruhe die Depositen gehörig abgesondert erhalten, und deswegen eine angemessene Unterabtheilung in der Kassetruhe angebracht werde.

Ebenso sei es genügend, wenn bei jenen kleinen Dominien, welche keine eigene Verwaltung und Amtskanzlei haben, sondern bisher mit einem großen Körper verwaltet werden, die Depositen dieser kleinen Dominien in der eisernen Kassetruhe des Hauptkörpers, mit welchen sie gemeinschaftlich verwaltet werden, abgesondert hinterlegt werden.

Den k. k. Kreisämtern wird daher auf Ersuchen des k. f. n. ö. A. G. aufgetragen, nach obigen Andeutungen die Herstellung der eisernen Kassetruhen und Gegenserre für die gerichtlichen Depositen dort, wo noch keine bestehen, zu bewirken und sich von dem richtigen Vollzug der diesfälligen Verfügung bei Gelegenheit der Kommissionsreisen die Ueberzeugung zu verschaffen.

C. Anwendung der G. J. auf die städtischen Depositenämter.

M ä h r e n :

2149. Vdg. d. mäh. Sub. v. 19. April 1833 J. 11310 (P. 71).

Mit h. Hkd. v. 1. April d. J. J. 6289, ist anher bedeutet worden: Man ist über die Frage, ob und wie die Verwaltung der gerichtlichen Depositen bei den Städten in Mähren auch politischer Seite einer wirksamen Kontrolle zu unterziehen sei, um zum Schutze der Stadtgemeinden einer allenfälligen übeln Gebahrung mit dem Depositenvermögen zuvor zu kommen, nach gepflogenen Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und dem k. k. Generalrechnungsdirektorium darin übereingekommen, daß zwar von der diesfälls bestehenden Justizinstruktion v. 9. Sept. 1785 und den nachgefolgten hierauf Bezug habenden Vorschriften nicht abgegangen werden könne, und daß, wenn diese Vorschriften genau befolgt werden, volle Richtigkeit in diesem Geschäftszweige nicht zu bezweifeln sei. Indessen ist es nicht nur sehr ersprießlich, sondern auch wirklich nothwendig, daß bei diesem so wichtigen und verantwortlichen Geschäftszweige, welcher das mit der Pflicht zur Haftung und zum Ersatze belastete Kommunalvermögen doch möglichen erschüttern kann, eine Kontrolle eingeführt werde, um sich von der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen.

Es wird demnach der Landesstelle aufgetragen, die Magistrate der k. Städte auf die genaueste Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung des Depositenwesens anzuweisen, und die Bürgermeister zu verpflichten, ein Duplikat des §. 82 II. Abth. 9. Abschn. der Justizinstruktion v. 9. Sept. 1785 zu Ende jeden Jahres über den Depositenstand erhaltenden Verzeichnisses mit dem Befund der im §. 83 angeordneten Kassetkontrirung in Brünn unmittelbar, in den übrigen k. Städten aber durch das betreffende k. k. Kreisamt dem Gubernium zu überreichen, dessen Pflicht es sein wird, bei einem sich irgendwo ergebenden Anstand oder Bedenken, oder wenn es sonst Umstände nothwendig und rätlich machen könnten, nach vorläufiger Rücksprache und im Einverständnisse mit dem k. f. A. G. eine weitere neuerliche Kassetkontrirung, oder bei besondern Bedenken auch eine förmliche Liquidazion zu verfügen.

Die Art dieser Kassetkontrirung oder der Liquidazion, die Auswahl der hierzu zu bestimmenden Individuen, wird dem Einverständnisse der Landesbehörden überlassen, und nur als Norm vorgezeichnet, daß, so viel es ohne Abbruch für die Richtigkeit des Geschäftes thunlich ist, derlei, besonders außer Brünn, in den übrigen Städten mit Diäten und Reisekosten der Kreisglieder verbundenen Geschäfte beschleunigt, und die betreffenden Magistrate während dieser Kommission in den kurrenten Geschäften nicht gehemmt werden. Das einzufsendende erwähnte Duplikatverzeichnis, eigentlich Depositenprotokoll hat den Empfang sammt dem Rest vom vorigen Jahre aller Depositen, die Ausgabe und den am Ende des Jahres verbliebenen Stand zu enthalten, und da die Bürgermeister instruktionsmäßig jährlich mehrmals die Depositenkasse zu untersuchen gehalten sind; so findet man auch anzuordnen, daß alle Operate dieser Art zum Gubernium zu gelangen haben, damit dasselbe von dem Zustande der Depositenverwaltung die fortwährende Kenntniß besitze. Die Kreisämter haben hievon die Magistrate der k. Städte zur Wissenschaft und zum genauesten Benehmen zu verständigen, und das gedachte Duplikatverzeichnis jedes Jahr längstens bis 20. Jän. dem Sub. vorzulegen.

2150. Vdg. d. mäh. Sub. v. 30. April 1836 J. 10144 (P. 299).

Die hohe vereinigte Hofkanzlei einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle und dem Generalrechnungsdirektorium hat zu Folge h. Dekrets v. 29. Febr. d. J. J. 4517, in Absicht auf die Handhabung einer zweckmäßigen Kontrolle bei den Depositenämtern der, den königl. Städten in Mähren gehörigen Landgüter, zu verordnen befunden, daß auch hiebei nach der Grundlage jener Bestimmungen vorzugehen sei, welche mit dem h. Hkd. v. 1. April 1833 J. 6289 (Gubernialintimat v. 19. April 1833 J. 11310) hinsichtlich der Kontrolle über die Depositenamtsgebahrung bei den Magistraten der k. Städte vorgezeichnet wurden.

Nach der Justiz-Instruktion vom 9. Sept. 1785 §. 71, muß nämlich die Depositenkassetruhe unter mehreren — wenigstens zwei Schlüsseln gehalten; — nach §. 72 müssen wenigstens zwei Personen zur Beforgung des Depositenamtes bestellt; nach §. 73 darf ohne schriftliche Einlage und Auftrag nichts angenommen noch erfolgt; nach §. 78 soll jeder Empfang und Ausgabe gehörig dokumentirt; nach §. 79 muß über das sämtliche

Depositenwesen ein genaues Protokoll, und nach S. 80 und 81, muß auch das Kontrollregister geführt werden. Wenn laut S. 82. dieser Instrukzion zu Ende des Jahres das Verzeichniß der im Jahre eingekommenen Depositen, und über die Erfolgslösungen sammt dem Übertrage vom verfloßenen Jahre zu Stande gebracht ist, so hat durch den Magistrat unter Mitwirkung des Kommunalschusses und seiner Repräsentanten eine genaue Prüfung dieses Verzeichnisses in Zusammenhaltung mit dem Einreichungs-, dem Verlassenschafts-, dann Depositenprotokolle, und mit dem gemäß S. 80 zu führenden Register einzutreten; bei vorkommenden Anständen ist zu deren Hebung das Nöthige vorzuführen, und sodann, oder nach befundener Nichtigkeit ist gemäß S. 83 der wirkliche Stand der Depositenkasse mit Juzziehung eines Magistratsrathes und eines Ausschusprepräsentanten zu skontriren, und der Befund zu Protokoll zu nehmen.

Eine solche Untersuchung des Depositenstandes hätte mit Rücksicht auf den S. 84 der betreffende Bürgermeister, mit Juzziehung des Magistrates und eines Repräsentanten des Gemeindecassenschusses, auch während des Jahres unvermüthet vorzunehmen, damit, bei sich zeigender mindester Gefahr, sogleich zu den nöthigen Vorkehrungen geschritten werden könne. Von diesem nach S. 82 geführten Verzeichniß, und dem, nach S. 83 gewöhnlich zu Ende des Jahres, oder nach S. 84 auch während des Jahres aufzunehmenden Befunde über die Skontirung der Depositenkasse, ist jährlich ein Exemplar dem Gubernium vorzulegen. S. auch 2157.

B ö h m e n:

2151. Vdg. d. böh. Sub. v. 21. März 1833 J. 7412 (P. 146).

Um von der Gebahrung mit den Depositengeldern in den k. k. Bergstädten die erforderliche Ueberzeugung zu erlangen, wird in Gleichförmigkeit mit seiner Verordnung, welche bezüglich der k. k. und Leibgedingstädte an die beiden Unterkammerämter gleichzeitig erlassen wird, bestimmt, daß die Magistrate der k. Bergstädte von nun an jährlich eine Abschrift des nach Vorschrift der Gerichts-Instrukzion über den Stand der Depositenkasse zu führenden Depositenprotokolls, aus welchem der Empfang, die Ausgabe und der verbleibende Stand ersichtlich wird, sammt den Belegen über den Erlag und die Ausfolgung der Depositen in beglaubter Abschrift an die k. Staatsbuchhaltung im Wege des k. Kreisamtes zugleich mit der Gemeinrechnung zur Prüfung einzusenden haben.

Hiernach haben die k. Kreisämter an die Magistrate der genannten Städte das Weitere zu verfügen, und die Magistratsvorsteher zugleich anzuweisen, wenigstens zweimal des Jahres alle Depositen auf die vorgeschriebene Art zu skontriren, ferner bei entdeckten oder nur vermütheten Unrichtigkeiten die erforderlichen Untersuchungen unverweilt einzuleiten, und die Resultate derselben, so wie jene der Skontirung jedesmal dem k. Kreisamte zur weitem Verfügung vorzulegen.

Uebrigens wird es den k. Kreisämtern zur Pflicht gemacht, auf die sichere Bornahme der Skontirung ernstlich zu dringen, und dieselbe selbst von Zeit zu Zeit dem Magistratsvorstände aufzutragen.

2152. Def. d. böh. Sub. v. 14. Dez. 1833 J. 51619, an sammtl. Kreisämter (P. 621).

In der Erwägung, daß die Stadtgemeinden als repräsentirende Obrigkeiten für die Handlungen der Magistratsbeamten, daher auch unmittelbar für die Depositenkasse zu haften haben, hat die k. k. Lt. gemäß der Vdg. vom 13. Okt. 1831 J. 2865, die Einleitung getroffen, daß die Magistrate der k. freien Städte in Zukunft jährlich eine Abschrift des nach Vorschrift der Gerichtsinstrukzion über den Stand der Depositenkasse zu führenden Depositenprotokolls, aus welchem der Empfang, die Ausgabe und der verbleibende Stand zu ersehen seyn muß, an das k. Landesunterkammeramt einzusenden.

Um auch das Depositenwesen der schuz- und unterthänigen Städte, dann der k. privil. und der Bergstädte einer politischen Kontrolle zu unterziehen, und dießfalls bei allen Städten ein geregeltes Verfahren festzustellen, ist man mit dem k. k. G. übereingekommen, das für die Provinz Mähren in Absicht auf die Kontrolle des Depositenwesens unterm 1. April l. J. J. 6289 erlassene Hkd. mit Rücksicht auf das Hkd. v. 18. April l. J. H. J. 8331, für die Provinz Böhmen auf folgende Art in Anwendung zu bringen.

Die k. Kreisämter haben die Magistrate aller Städte ohne Unterschied auf die genaueste Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Verhandlung des Depositenwesens anzuweisen, und die Bürgermeister zu verpflichten, im Duplikat des nach dem 82. S. II. Abtheilung 9. Abschnittes der Justizinstrukzion vom 9. September 1785, zu Ende jeden Jahres über den Depositenstand erhaltenen Verzeichnisses mit dem Befunde der im S. 83 angeordneten Kassiskontrirung bei den schuz- und unterthänigen Städten durch die zur genauen Würdigung und Befügung des Gutachtens anzuweisenden obrigkeitlichen Aemter an das k. Kreisamt, bei den k. privilegierten Städten an die Buchhaltung der k. privilegierten Städte, bei den k. Bergstädten an die k. Staatsbuchhaltung, und bei den k. freien und Leibgedingstädten an ihr vorgesetztes Unterkammeramt einzusenden.

Die k. Kreisämter haben die Elaborate der schuz- und unterthänigen Städte mit Beachtung der Aeußerungen der obrigkeitlichen Aemter genau zu prüfen, nach Befund eine förmliche Skontirung, oder Liquidation einzuleiten, und auf der Grundlage des Erhobenen nach allenfälliger Einvernehmung der k. Staatsbuchhaltung das Weitere zu verfügen, oder die weiteren Anträge anher zu erstatten.

Beilage I.

Vdg. des böh. Sub. vom 13. Okt. 1831 J. 2865, an das Landes-Unterkammeramt.

Demselben wird auf seine unterm 15. Sept. 1830 J. 13722, eingebrachte Vorstellung gegen die mit der hierortigen Vdg. v. 4. März 1830 J. 6270, ausgesprochene Loszahlung der Magistrate der k. freien Städte von der Einbringung der Depositen-Rechnungen bei dem k. Landesunterkammeramte bedeutet, daß von dieser Anordnung um so weniger abgegangen werden könne, als sie sich auf die Gerichtsinstrukzion

vom 9. Sept. 1785, 9. Abschn., und die hinsichtlich des Depositenwesens zu befolgenden Vorschriften gründet, welche vom Erlage einer jährlichen Depositen-Rechnung nichts erwähnen.

Da jedoch nach eben dieser Gerichtsinstrukzion die k. Städte, als repräsentirende Obrigkeiten, für die Handlungen der Magistratsbeamten, und daher auch mittelbar für die Depositenkasse zu haften haben, so ist es nothwendig, den Stadtgemeinden die nöthige Evidenz über die Gebarung mit dem in Verwahrung genommenen Waisenvermögen und den gerichtlichen Depositen zu verschaffen.

In dieser Hinsicht hat das k. Landesunterkammeramt die Magistrate der sämmtlichen k. freien Städte anzuweisen, in Hinsicht jährlich eine Abschrift des nach Vorschrift der Gerichtsinstrukzion über den Stand der Depositenkasse zu führenden Depositenprotokolls, aus welchem der Empfang, die Ausgabe und der verbleibende Stand dargethan wird, dem k. Landesunterkammeramte einzusenden.

Beilage II.

Vdg. des böh. Sub. vom 4. März 1830 J. 6270, an das Landes-Unterammeramt.

Da die Gerichtsinstrukzion im 9. Abschn. der zweiten Abth. die hinsichtlich des Depositenwesens zu befolgenden Vorschriften und das diesfällige Benehmen der Gerichtsbehörden genau bezeichnet, und vom Erlage einer jährlichen Depositen-Rechnung nichts erwähnt, so können auch die Magistrate der k. freien Städte nicht gehalten werden, eine jährliche Depositen-Rechnung bei dem k. Landesunterkammeramte einzubringen.

Da jedoch nach dem 72. §. dieser Gerichtsinstrukzion vom 9. Sept. 1785 die Gerichtsstellen in solidum für die Depositenkasse, und die k. freien Städte, als repräsentirende Obrigkeiten, für die Handlungen der Magistratsbeamten und daher auch mittelbar für die Depositenkassen zu haften haben; so ist es nothwendig, daß sich das k. Landesunterkammeramt, und besonders der k. Landesunterkammerer, gelegentlich der Bereisung der Städte von der richtigen Führung der Depositenkassen durch die Skontrirung derselben überzeuge, und die entdeckten Gebrechen dem k. k. N. G. ungesäumt zur weitem Verfügung anzeige.

Hiernach hat sich daher das k. Landesunterkammeramt zu benehmen und die Magistrate der k. freien Städte von dieser hierortigen Schlußfassung zu verständigern.

2152. Def. des böh. Sub. v. 28. Febr. 1834 J. 8385 (P. 220).

Ueber die Frage: ob den, von den Magistraten der k. Städte jährlich vorzulegenden Abschriften, oder Duplikaten der Depositenprotokolle auch die schriftlichen Belege über den Erlag und die Erfolge der Depositen beizuschließen seien, oder nicht? hat sich die k. k. Hofkanzlei, einverständlich mit der obersten Justizstelle, vermöge Hfd. vom 6. Febr. l. J. H. J. 31528 dahin ausgesprochen, daß den Depositenprotokollen die abschriftlichen Belege nicht beizuschließen seien; weil derlei bloße Ab-

schriften ganz entbehrlich sind, zumal, wenn alle in dem 79. §. II. Abth. der allg. Gerichtsinstrukzion vorgeschriebenen Rubriken des Depositenprotokolls ordentlich ausgefüllt werden, weil sowohl daraus, als auch aus dem mit vorzulegenden Besunde der im 83. §. gedachter Instrukzion angeordneten Kassiskontrirung die kontrollirende Behörde eine vollständige Kenntniß des Depositenstandes erhält, und in die Lage gesetzt wird, allenfällige Gebrechen und Umstände wahrzunehmen, zu ihrer genauen Erörterung und Behebung aber es an bloßen Abschriften, oder Behelfen nicht genügt, sondern die Einsicht der in gerichtlicher Verwahrung erliegenden Originalien selbst nöthig ist, mithin die Ausfertigung solcher Abschriften nur unnütze Schreibereien herbeiführen würde.

Es bleibt jedoch den k. Kreisämtern nach der Sub. Vdg. vom 14. Dez. 1833 J. 51619 unbenommen, in besondern Fällen, wo Zweifel gegen die Richtigkeit der eingesendeten Abschriften der Depositenprotokolle sich ergeben, sich die nöthige Ueberzeugung im geeigneten Wege zu verschaffen.

2154. Vdg. des böh. Sub. v. 20. Okt. 1835 J. 49595 (P. 706).

Ueber Ansuchen der k. k. Staatsbuchhaltung werden die k. Kreisämter angewiesen, die Magistrate der k. freien, k. Leibgeding- und k. Bergstädte zu beauftragen, in den zur vorgeschriebenen Prüfung einzusendenden abschriftlichen Depositenprotokollen nicht bloß die in dem betreffenden Jahre, von welchem das Depositenprotokoll gelegt wird, eingelangten Depositen, sondern auch jene nachzuweisen, welche aus den vorausgegangenen Jahren mit Schluß des Jahres des erlegten Depositenprotokolls sich noch in gerichtlicher Verwahrung befinden. Im Falle keine Depositen aus den frühern Jahren bestehen sollten; so ist dies zur Vervollständigung der Abschrift in einer Schlußbemerkung beizufügen.

2155. Def. d. böh. Sub. v. 24. Juni 1837 J. 24265 (P. 283).

Die k. k. Hofkanzlei hat nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. obersten Justizstelle und dem k. k. Generalrechnungsdirektorium in Absicht auf die Handhabung einer zweckmäßigen Kontrolle bei den Depositenämtern der den Städten gehörigen Landgüter zu verordnen befunden, daß auch hierbei nach der Grundlage jener Bestimmungen vorzugehen sei, welche hinsichtlich der Kontrolle über die Depositengebarung bei den Magistraten der Städte vorgezeichnet wurden.

Es wird daher zu Folge Hofkanzleidekrets vom 17. März 1836 H. J. 6783, und im Nachhange zu den Sub. Verordnungen vom 14. Dezember 1833 J. 51619 (**2152**) und vom 28. Februar 1834 J. 8385 (**2153**) einverständlich mit dem k. k. Appellationsgerichte Nachstehendes bedeutet:

Nach der Instrukzion vom 9. September 1785 §. 71 muß die Depositenkassetrube unter mehreren wenigstens zwei Schlüsseln gehalten, und nach §. 72 müssen wenigstens zwei Personen zur Besorgung des Depositenamtes bestellt, nach §. 73 darf ohne schriftliche Einlage und Auftrag nichts angenommen, noch erfolgt, nach §. 78 soll jeder Empfang und Ausgabe gehörig dokumentirt, nach §. 79 muß über das

sämmtliche Depositenwesen ein genaues Protokoll, und nach §. 80 und §. 81 muß auch das Kontrollregister geführt werden.

Die k. Kreisämter haben darauf festzuhalten, daß diese Bestimmungen überall genau in Vollzug gesetzt werden.

Wenn laut §. 82 dieser Instrukzion nach Ende des Jahres das Verzeichniß der im Jahre eingekommenen Depositen, dann über die Erfolgslösungen sammt den Ueberträgen vom verfloßenen Jahr zu Stand gebracht ist, so hat durch den Magistrat unter Mitwirkung des Kommissionsausschusses und seiner Repräsentanten eine genaue Prüfung dieses Verzeichnisses in Zusammenhaltung mit dem Einreichungs-, dem Verlassenschafts-, dann Depositenprotokolle, und dem gemäß §. 80 zu führenden Register einzutreten, bei vorkommenden Anständen ist zu deren Hebung das Nöthige fürzuzuehren, und sodann, oder nach befundener Richtigkeit ist gemäß §. 83 der wirkliche Stand der Depositenkasse mit Zuziehung eines Magistratsrathes und eines Ausschussrepräsentanten zu skontrieren, und der Befund zu Protokoll zu nehmen.

Eine solche Untersuchung des Depositenamtes hat der Bürgermeister mit Zuziehung des Magistrats und eines Repräsentanten des Gemeindefausschusses auch während des Jahres unvermuthet vorzunehmen, damit bei sich zeigender mindesten Gefahr sogleich zu den nöthigen Vorkehrungen geschritten werden könne.

Von diesem nach §. 82 geführten Verzeichnisse, und den nach §. 83 gewöhnlich zu Ende des Jahres, oder nach §. 84 auch während des Jahres aufzunehmenden Befunde über die Skontirung der Depositenkasse sind jährlich zwei Exemplare durch das k. Kreisamt anher einzusenden, worauf die buchhalterische Prüfung dieser Verzeichnisse eingeleitet werden wird.

Bei sich ergebenden Anständen, Bedenken, oder wenn es sonst die Umstände nothwendig machen, werden auch weitere neuerliche Kassaskontrollirungen, oder bei besonderen Bedenken förmliche Liquidationen verfügt werden.

Hiernach haben die k. Kreisämter die erforderliche Weisung an sämmtliche unterstehende Magistrate zu erlassen, und sich die strenge Ueberwachung des Angeordneten angelegen sein zu lassen.

2156. Wdg. d. böh. Sub. v. 31. August 1838 Z. 43692 (P. 561).

Nach einer dem Gubernium zugekommenen Anzeige der k. Staatsbuchhaltung, wird sich in Bezug auf das Depositenwesen in den k. Bergstädten nicht überall gleich benommen, indem einige Magistrate bloß den Stand der im Verlaufe eines Jahres eingegangenen Depositen ausweisen, während andere, statt der Protokolls-Abschriften, bloße, mehr oder weniger detaillirte, oder nur summarische Depositenausweise vorlegen, die meisten aber die Anzeige über die §. 82 der allgemeinen Gerichts-Instrukzion vorgeschriebene Prüfung, und über die §. 83 angeordnete Skontirung, so wie auch die Nachweisungen über die unversehens vorzunehmenden Kassaskontrollirungen außer Acht lassen.

Um nun einerseits diese, bei den k. Bergstädten obwaltenden Unzukömmlichkeiten abzustellen, andererseits die Staatsbuchhaltung, welche

sich von der innern Richtigkeit der bei ihr einlangenden Protokollsabschriften nicht überzeugen kann, wenigstens in die Kenntniß von dem Stande und der Gebahrung mit den k. bergstädtischen Depositenkassen, in Hinsicht auf die, in der allgemeinen Gerichtsinstrukzion festgestellten Normen; über die Beschaffenheit der Kassen, und ihrer Aufbewahrungslokale; von dem Bestehen der Kontrollsperrre; von der einzelweisen oder kumulativen Aufbewahrung der Depositen u. zu setzen; erhalten im Einverständnisse mit dem k. k. Appellations- und Kriminalobergerichte die Kreisämter den Auftrag, die Magistrate der k. Bergstädte zur genaueren Befolgung der allg. Gerichtsinstrukzion des Pat. vom 9. Sept. 1785 N. 464, dann zur Einhaltung des Termins, zur Einsendung der Depositenprotokollsabschriften neuerdings nachdrücklichst anzuweisen, die Gebahrung mit dem Depositenvermögen, die Führung der Depositenbücher und Vormerkungen, die Beschaffenheit der Kassen und Aufbewahrungslokale, das Bestehen der Kontrollsperrre, die einzelne oder kumulative Aufbewahrung der Depositen u. s. w. einer strengen Untersuchung zu unterziehen, die Skontirung, Liquidirung, und das Liquidationsverhör der k. bergstädtischen Depositenkassen zu veranlassen, und die diesfälligen Operate mittelst der k. Staatsbuchhaltung dem k. k. Landesgubernium vorzulegen.

D. Ueberwachung der Depositen durch die Obrigkeit.

2157. Hfd. v. 9. Okt. 1828 N. 2363, an d. mähr. Sub.

Die vereinigte Hofkanzlei findet im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle zu bestimmen: Die Obrigkeiten seien berechtigt, von den Magistraten schuzobrigkeitlicher Städte, wo gemeinschaftliche Waisenkassen und verzinsliche sogenannte Depositen bestehen, die jährlichen Waisen- und Depositenamtsrechnungen zur Einsicht zu verlangen, sich von dem Bestande der Waisenschaften zu überzeugen, und zugleich die Sicherstellung der Kapitalien ausweisen zu lassen; so wie die Magistrate dagegen verpflichtet sind, diese jährlichen Amtsrechnungen künftig nach Ausgang eines jeden Jahres, wenn es die Schuzobrigkeiten fordern, der schuzobrigkeitlichen Revision zu unterziehen. Jene Schuzobrigkeiten, welche diese Revision übernehmen werden, werden jedoch darauf sehen müssen, daß solche Amtsrechnungen künftig nach Ausgang eines jeden Jahres richtig eingebracht und ordnungsmäßig erledigt werden.

E. Strafbestimmung und Exekuzion.

2158. Hfd. v. 13. Juli 1827 N. 2291, an alle A. G.

Ueber die Strafen einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- und Depositenkassen, wird für das künftige Folgendes festgesetzt: Obrigkeitliche Beamte und Gutsherren, welche sich Waisen- oder Depositenfelder zueignen, oder dieselben der Waisen- oder Depositenkasse vor-enthalten, so wie diejenigen, welche an dieser Vorenthaltung oder Zuhandb. d. Gerichtsinstrukzion.

eignung Theil nehmen, sind nach den §§. 161, 162, 163, 166 des I. Th. des Strafgesetzes, oder in sofern die vorenthaltene oder zugeeignete Gelder den Betrag von 5 Gulden nicht erreichen*) sollten, nach dem §. 111 des II. Th. des Strafgesetzes zu behandeln und zu bestrafen. Diese Strafen treffen daher auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus der Waisen- oder Depositenkasse einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und anstatt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Kasse legen, ohne für die Schuld vorher, nach gesetzlicher Vorschrift und mit Genehmigung der Behörde, Sicherheit bestellt zu haben.

2159. Hfd. v. 8. März 1832 N. 2552, an das k. k. l. Gub.

Die in dem Hfd. v. 13. Juli 1827 N. 2291 der F. G. S. enthaltene Vorschrift über die Strafen der Veruntreuung der Waisen- und Depositengelder wird auf den villacher Kreis, Krain und die Küstenlande ausgedehnt.

2160. Hfd. v. 4. Juni 1830 N. 2465, an d. n. ö. N. G.

Hinsichtlich der Vorschüsse zur Bestreitung der Kosten der Exekution, die von den Fiskalämtern wegen abgängiger Waisen- und Depositengelder gegen Guts Herrn geführt werden soll, sind die Landesregierungen in Oesterreich unter und ob der Enns von der allg. Hofkammer ermächtigt worden, den Fiskalämtern auf ihr Ansuchen diejenigen Vorschüsse, deren sie bedürfen, um in Rücksicht der aus gutsherrlichen Amtskassen abgängigen Waisen- und Depositengelder mit Erfolg die gerichtliche Exekution zu führen, ohne weitere Anfrage, jedoch nur in dem Betrage, welcher unumgänglich nothwendig ist, und unter der Bedingung zu verabsolgen, daß darüber binnen 14 Tagen nach Beendigung des Kommissionsgeschäftes Rechnung gelegt werde. Die Fiskalämter in Wien und Linz sind zugleich angewiesen worden, die Vorschüsse zur Bestreitung der Schätzungskosten nur in den Fällen, wo die Schuld des Guts Herrn durch gerichtliche Sequestration, bei gehöriger Benützung des den Mündeln und Pflegebefohlenen zustehenden Vorrechtes vor allen Kapitals- und Zinsforderungen der Hypothekargläubiger, nicht eingebracht werden kann, anzusuchen, und für jeden Fall dafür zu sorgen, daß die aus dem höchsten Verarium verabsfolgten Vorschüsse vor allem eingebracht und mit den ersten durch die Exekution eingehenden Geldern wieder zurükbezahlt werden.

F. Depositeninstruktion für die Landrechte.

2161. Hfd. v. 7. Juni 1811 N. 948, an alle N. G.

Die Anlage enthält die Beschreibung der Manipulationsweise des n. ö. Landrechtsdepositenamtes sammt den Formularien der Journale und Hauptbücher, und die für die Depositenkommissäre verfaßten In-

*) Infolge Dekrets der vereinigten Hfz. v. 18. Juli 1831 ist das hier vorkommende Wort erreichen mit dem Worte übersteigen zu ersetzen.

struktionen, nach welchen die unterstehenden Landrechte ihre Depositenbücher und Journalien ohne Aufschub nach den anliegenden Formularien abzuändern, und die gesammten Posten der Ordnung nach dahin zu übertragen; in Hinsicht der Aufbewahrung und Erfolgslaffung der Depositen, der Registrierung, Verrechnung und Kontrirung derselben, so wie in Bezug auf die Abnahme und Verrechnung der Zählaren nach der anliegenden Manipulationsvorschrift sich zu benehmen, und die nebensolgende Instruktion den verordneten Depositenkommissären zu ihrer genauen Befolgung vorzuschreiben, über die Befolgung dieses höchsten Auftrages aber die N. G. zu wachen haben*).

Beschreibung der bei dem Depositenamte des n. ö. Landrechtes bestehenden Manipulationsart.

Vorerinnerung.

Die Manipulation des n. ö. landrechtlichen Depositenamtes gründet sich im wesentlichen, jedoch im Detail mit verschiedenen der Sache angemessen befundenen Modifikationen, auf die hier in N. 1 beiliegende besondere Instruktion für die Administratoren des Depositenamtes, und auf die in der allgemeinen Instruktion für die Justizstellen über diesen Gegenstand erteilten Vorschriften.

Die Amtsverrichtungen werden von zwei Landräthen als Administratoren, einem Aktuare, einem Kanzlisten und einem Amtsdienere besorgt.

Die Amtshandlungen in Bezug auf Empfang und Ausgabe werden von einem dritten Rathe, dem zwei Auskultanten an die Hand arbeiten, kontrirt. Die äußere Sicherheit gegen die Gefahr des Diebstahles und Feuers gewährt dem Amtsorte ein Gewölbe, dessen Eingang mit drei Thüren verschlossen wird, wovon die innerste und äußerste von Eisen, letztere auch noch mit zwei Vorhängeschloßern versehen ist; die Schlüssel hierzu werden immer von einem der Administratoren selbst in Verwahrung genommen. Die Fenster sind durch eiserne Gitter und Läden verwahrt; eben so ist der Ofen mit einem eisernen Gitter umfangen, in welchem sich eine Thüre befindet, wozu der Schlüssel in der Kassetruhe aufbewahrt wird. Die baren Gelder werden in eisernen Kassetruhen verwahrt, welche nebst dem Hauptschloße durch zwei Vorhängeschloßer gesperrt werden; die Schlüssel des ersten hat ein Administrator, jene der Vorhängeschloßer ein anderer. Die Obligationen, Präziosen und sonstige Fahrnisse befinden sich in Kästen, die rund herum mit Eisenblech beschlagen und durch drei Schloßer gesperrt sind, deren Schlüssel auf gleiche Art unter den Administratoren vertheilt sind. Nur jene Fahrnisse, welche in den Kästen ihres Umfanges wegen nicht Platz finden, werden in einer besondern Kammer aufbewahrt, die lediglich mit

*) Da die in dieser Manipulationsvorschrift vorkommenden Formularien den obigen §§. der G. Z. entsprechen; so können sie überhaupt allen Depositenämtern zum Muster dienen.

dem Amtsorte durch eine Thüre in Verbindung steht, wozu der Schlüssel sich gleichfalls in der Kassetruhe befindet.

Die Geschäfte des Depositenamtes theilen sich:

1) Empfangnehmung und Aufbewahrung der Depositen; 2) Erfolgslaffung derselben; 3) Registrirung und Verrechnung der Erläge und Erfolgslassungen, dann Eintragung der hierauf Bezug nehmenden Bemerkungen; 4) Skontrirung der Amtshandlung des Depositenamtes in Bezug auf Erläge und Erfolgslassungen; 5) Abnahme und Verrechnung der Zähltaxe.

In dieser Ordnung folgt die detaillirte Darstellung der bestehenden Manipulation des n. ö. landrechtlichen Depositenamtes.

I. Empfang und Aufbewahrung der Depositen.

Der zur gerichtlichen Aufbewahrung bestimmte Gegenstand wird sammt dem dreifachen Erlagsanbringen im versammelten Rathe dem Präsidium überreicht, und von diesem sogleich dem zur Kontrolle des Depositenamtes bestimmten Rathe übergeben, welcher, während der Erleger noch im Gerichtsorte anwesend ist, den Erlag genau untersucht, mit dem Inhalte des Erlagsanbringens vergleicht, und dem Präsidium sodann meldet, welcher Anstand hierbei bemerkt worden sei, oder daß keiner obwalte; eines oder das andere wird dem Erleger erinnert, und über den in Ordnung gefundenen oder gebrachten Erlag die Anbringen dem Einreichungsprotokolle zur ungefümten Eintragung und Bezeichnung mit dem Exhibitennummer übergeben, und von dem Protokolle dem kontrollirenden Rathe wieder zugestellt, welcher solches mit dem auf den letzten Erlag unmittelbar folgenden Nummer eigenhändig bezeichnet, in das in der vierten Abtheilung näher beschriebene Kontrollbuch eintragen läßt, den Bescheid, worin der Betrag und die charakteristischen Eigenschaften des Depositums genau ausgedrückt werden, entwirft, und solchen dem Präsidium zur Prüfung und Beisezung des Auftrages der Ausfertigung vorlegt. Der begnehmigte Bescheid wird, nachdem das Präsidium auf dem Anbringen den Tag der Ueberreichung eigenhändig angemerkt hat, dem Expedite übergeben, welches angewiesen ist, solchen sogleich ausfertigen zu lassen, damit die verschiedenen Erlagsanbringen ohne Verzug in das Depositenamt gelangen. Inzwischen werden die erlegten baren Gelder, Obligationen, Präziosen und sonstigen Fahrnisse den Depositenamtsadministratoren unter Kombination mit dem Erlagsanbringen übergeben, und zwar die Obligationen, nachdem hierauf vorläufig von dem kontrollirenden Rathe mit Beisezung seiner eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung des Amtsigels angemerkt wurde. »Diese Obligation ist bei dem n. ö. Landrechte deponirt.« Die Administratoren versperren die Obligationen, Präziosen und sonstigen Fahrnisse bis zur Herablangung des verschiedenen Erlagsanbringens in dem zu dieser einstweiligen Aufbewahrung besonders bestimmten Kasten, lassen in Betreff der Barschaft durch den Depositenamtskanzlisten die einzelnen Sorten der Banknoten oder Münzen, aus welchen die baren Erläge jedes Tages bestehen, in ein hierzu bestimmtes Journal oder Strazze eintragen, und hinterlegen

sogleich die Barschaft in die Kassetruhe, und zwar die Banknoten zu den übrigen sortirten Banknoten, die Konventionsmünze aber abgesondert unter der Aufschrift der Masse, wozu sie gehört. Sobald die verschiedenen Erlagsanbringen in das Depositenamt herablangten, wird nachgesehen, ob die Erlagsnummern ununterbrochen fortlaufen, der Bescheid des Erlagsanbringens in Betreff der Barschaft mit dem obenerwähnten Journale verglichen, und die vorgenommene Vergleichung mit einem rothen Striche angemerkt. In Betreff der Obligationen, Präziosen und sonstigen Fahrnisse wird der Bescheid mit diesen einstweilen aufbewahrten Depositen zusammen gehalten, ein in dem Bescheide wahrgenommener Anstand in dem Rathe erinnert, und die Depositen in die vorige Aufbewahrung zurückgelegt.

Ist alles in Ordnung gebracht, so wird auf eines der Erlagsanbringen unter der eigenhändigen Unterschrift der Depositenamtskommissäre, mit Beidrückung des Amtsigels der Depositenamtsverwaltung die Bestätigung gesetzt, daß der in dem Bescheide ausgedrückte Erlag dem Depositenamte richtig übergeben worden sei. Dieses Anbringen nebst dem Duplikate, indem das Triplikat in dem Depositenamte zurück bleibt, wird dem Präsidium zur Einsicht vorgelegt, welches sodann dasselbe dem Expedite übergeben läßt, damit das mit der Empfangsbestätigung der Depositenamtskommissäre versehene Anbringen der Registratur zur Aufbewahrung, das Duplikat aber dem Erleger zugestellt werde.

Am letzten Tage jeder Woche wird die Eintheilung der inzwischen eingegangenen, und einstweilen in einem besonderen Kasten aufbewahrten Obligationen, Präziosen und sonstigen Fahrnisse vorgenommen.

Die Obligationen werden in einem, jeder Masse besonders gewidmeten Papierumschlage aufbewahrt, worauf die Rubrik der Masse, wie solche im Hauptbuche vorkommt, angemerkt ist; mehrere dieser Umschläge sind in einem Faszikel vereinigt, der nebst seiner eigenen Nummer mit dem Nummer des Kastens, wo er hinterlegt ist, bezeichnet wird. Ein besonderes alphabetisches Verzeichniß enthält alle Massen, wozu Obligationen gehören, mit beigefügter Nummer des Kastens und Faszikels, in dem sie sich befinden.

Bei Einlegung jeder neuen Masse wird dem Aktuar die Nummer des Kastens und Faszikels, in dem solche eingelegt wird, zur Einschaltung in das Hauptbuch angegeben. Auf gleiche Art geschieht die Hinterlegung der Präziosen und sonstigen Fahrnisse in ihre angemessenen Behältnisse, und der Ort der Hinterlegung wird in dem für diesen Theil der Depositen besonders gewidmeten, mit einem alphabetischen Register versehenen Buche angemerkt, wovon das Formular in N. 2 beiliegt. S. 2129.

II. Erfolgslaffung der Depositen.

Das mit der Erfolgslaffungsbewilligung verschiedene Anbringen wird dem skontrirenden Rathe übergeben, welcher die Bewilligung durch den diesem Geschäfte zugewiesenen Auskultanten in die Kontrollbücher eintragen läßt. Der Auskultant bestätigt durch seine Unterschrift neben

dem beigeprägten Amtssiegel, daß die Eintragung geschehen sei, der kontrirende Rath verschafft sich durch Einsicht der Kontrollbücher und Vergleichung mit der Erfolgslassungsbewilligung die Ueberzeugung von der Genauigkeit der vorgenommenen Eintragung, bestätigt diese mit seinem Vidi und Unterschrift, und legt die Bewilligung dem Präsidium vor, welches nach vorgenommener Einsicht der in Ordnung gefundenen Erfolgslassungsbewilligung sein Vidi mit der Unterschrift beifügt, und solche dem Expedir übergeben läßt, welches angewiesen ist, keine Erfolgslassungsbewilligung hinaus zu geben, auf welcher nicht nebst dem Amtssiegel die Unterschriften des Präsidiums und des kontrirenden Rathes vorkommen. Derjenige, zu dessen Händen die Erfolgslassung bewilligt wurde, bringt zur Erhebung sowohl den Originalerfolgslassungsbescheid, als die Quittung in das Depositenamt; die Administratoren untersuchen vor allem, ob die Bewilligung nebst dem Amtssiegel mit den Unterschriften des Präsidiums und kontrirenden Rathes versehen sei; fehlt eines oder das andere, so wird der Erfolgslassungswerber angewiesen, den Nachtrag des Abgängigen zu erwirken; ist der Erfolgslassungsbescheid in der vorgeschriebenen Form beigebracht, so wird er mit den Hauptbüchern verglichen, um sich zu überzeugen, daß unter den angeführten Erlagsnummern jenes wirklich noch vorhanden sei, was in dem Bescheide zu erfolgen bewilligt wird; dann, ob und welche Vormerkungen allenfalls darauf haften, und ob der Bescheid dieser Vormerkungen mit dem Beifuge: daß demungeachtet die Erfolgslassung statt habe, erwähne.

Jede Vormerkung, deren in dem Bescheide nicht auf diese Art erwähnt wird, ist ein Hinderniß des Vollzuges der Erfolgslassungsbewilligung, und wird von den Administratoren im Rathe bemerkt, damit solches entweder durch eine dem Bescheide beigegefügte Bestimmung von Amtswegen gehoben, oder der Erfolgslassungswerber angewiesen werde, die Beseitigung dieses Hindernisses zu erwirken. Ist in keiner dieser Rücksichten ein Anstand vorhanden, so wird die Quittung geprüft, ob solche mit dem klaffenmäßigen Stempel versehen sei, ob sie das zu erfolgen bewilligte Depositum mit Beziehung auf den Bescheid und die Erlagsnummer genau ausdrücke, und von allen Interessenten und Zeugen, deren Unterfertigung der Bescheid anordnet, unterschrieben sei. Sobald auch diesem Erfordernisse Genüge geleistet ist, hat die Erfolgslassung statt; die Barschaft wird, nachdem die Sorten der Münze und des Papiergeldes, worin die Erfolgslassung geschieht, in die obenerwähnte Strazze spezifisch eingetragen worden sind, der Partei vorgezählt; die Präziosen und sonstigen Fahrnisse werden derselben sogleich ausgehändigt, und in dem auch bereits erwähnten Buche, welches diese Fahrnisse enthält, mit einem rothen Streife bezeichnet. Die Obligationen werden erst dann übergeben, wenn der kontrirende Rath unter Bedrückung des Amtssiegels hierauf die Jession an denjenigen, dem sie erfolgt wird, geschrieben hat. Zu diesem Ende werden alle Erfolgslassungsbewilligungen sogleich nach vorgenommener Erfolgslassung, und zwar jene, welche Obligationen betreffen, mit Beilegung derselben dem kontrirenden Rathe übergeben, welcher in Betreff aller den Tag der wirklichen Erfolgslassung in die Kontrollbücher eintragen läßt, diese Eintragung durch ein neuerliches

Vidi mit seiner Unterschrift bestätigt, auf die Obligationen die vorerwähnten Jessionen ausfertigt, und dann ungesäumt die gesammten Anbringen sammt den Obligationen in das Depositenamt zurückstellt, um die Obligationen der Partei, welche hierauf im Amte zu warten angewiesen ist, hinausgeben zu können.

Werden alle Obligationen einer Masse ohne Verbindlichkeit zur Redepotirung erfolgt, so wird die Rubrik dieser Masse in dem in der ersten Abtheilung erwähnten Buche, welches diese Massen in alphabetischer Ordnung enthält, mit einem rothen Striche bezeichnet.

III. Registrirung und Verrechnung der Erläge und Erfolgslassungen, dann Eintragung der verordneten Vormerkungen.

Jeder Erlag, jede Erfolgslassung wird von dem Aktuare doppelt eingetragen, einmal summarisch nach der Zeitfolge, in ununterbrochener Ordnung in das Journal, das zweite Mal detaillirt in die Hauptbücher. In dem Journale wird bei dem Empfange in der ersten Kolonne des beiliegenden Formulars N. 3 der Erlagsnummer des laufenden Jahres angesetzt (Denn in jedem Militärjahre werden die Erläge in der Eigenschaft von Beilagen des Journales dieses Jahres besonders numerirt).

In der zweiten Kolonne erscheint der eigentliche Depositennummer, welcher von dem kontrirenden Rathe auf das Erlagsanbringen geschrieben wurde. Diese Nummern laufen seit der Zeit, als die Depositen von dem Universaldepositenamte übernommen wurden, in ununterbrochener Ordnung. Die dritte Kolonne enthält die Angabe des Hauptbuches und dessen Seite, worauf der Erlag eingetragen ist. In dem breiten Mittelraume wird zuerst der Tag bemerkt, an welchem der Erlag geschehen ist, dann die Rubrik der Masse, unter welcher solcher in das Hauptbuch eingetragen ist, und falls der Erlag in Urkunden ohne bestimmten Werth, oder in Präziosen besteht, wird dieses hier auch angemerkt, und bei letzteren die Schätzungssumme, falls solche im Erlagsbescheide bestimmt ist, beigegefügt. In die zwei letzten Kolonnen wird der Gesamtbetrag der erlegten Obligationen und baren Gelder angesetzt.

Bei der Ausgabe ist die erste Kolonne für die dem Erfolgslassungsanbringen bestimmte Nummer des Einreichungsprotokolles; die zweite für den Buchstaben und die Seite des Hauptbuches, wo die Erfolgslassungsbewilligung eingetragen ist; die dritte für die auf das Erfolgslassungsanbringen als Beilage des Journales geschriebene Nummer des laufenden Jahres; die mittlere und die zwei nächstfolgenden Kolonnen werden so wie bei dem Empfange ausgefüllt; nur wird in der mittleren noch mit einigen Worten die Ursache angeführt, warum allenfalls von dem erfolgten Depositum ganz oder zum Theil kein Zahlungsgeld abgenommen wird. Die abgenommene Zahlung gehört in die letzte Kolonne. Am Schlusse jedes Militärjahres wird zu der Summe der in diesem Jahre erlegten Obligationen und baren Gelder der zu Ende des vor-

hergehenden Jahres verbliebene ganze Vorrath gerechnet, und nach Abschlag der erfolgten Beträge mit der Summe der gegenwärtig vorhandenen Obligationen und baaren Gelder abgeschlossen. Zugleich werden, was aber auch außerdem wenigstens alle Vierteljahre einmal geschieht, die gesammten in der Kasse vorhandenen baaren Gelder überzählt, um sich zu überzeugen, daß der Bestand der Kasse mit der Journalsverrechnung genau übereinstimme. Mit Ende jedes Jahres wird dem Präsidium eine vollständige Abschrift des ganzen Journales für dieses Jahr übergeben. Die Hauptbücher, wovon das Formular N. 4. beiliegt, sind nach alphabetischer Ordnung abgetheilt; jedem Buchstaben ist eine angemessene Zahl von Bänden zugewiesen. Mit diesem Buchstaben und der Zahl des Bandes wird das Hauptbuch unterscheidend bezeichnet. Auf der linken, für die Erläge bestimmten Seite in der ersten Kolonne wird der Tag, an welchem der Erlag geschah; in der zweiten der ununterbrochen fortlaufende Nummer des Erlages; in der vierten und fünften Kolonne die Obligationen und baaren Gelder; in der sechsten Kolonne der Kasten und der Faßzettel, oder das Behältniß angemerk, wohin die Obligationen oder Präziosen und sonstigen Fahrnisse hinterlegt wurden, und welche, wie bereits erwähnt wurde, bei Einlegung jeder neuen Masse dem Aktuar zur Eintragung in das Hauptbuch bekannt gemacht wird. In der dritten breiten Kolonne wird der Name des Erlegers und wo das Erlagsanbringen oder der Bescheid einen bestimmten Zweck, oder Ursache des Erlages ausdrückt, auch dieses angeführt, als: z. B. zur Sicherstellung des Mortuars oder ein Legat für N. N., ein Eridividend für N. N.; dann folgt nach dem Wortlaute des Erfolglassungsbescheides die detaillirte Beschreibung des Erlages. Am Rande wird der Nummer angemerk, welchen der Erlag in dem Journal des laufenden Jahres erhalten hat, um solche aus dem Hauptbuche jederzeit auffinden zu können. Auf die rechte Seite der Hauptbücher werden die Erfolglassungen eingetragen, und zwar: in der ersten Kolonne der Tag, an dem die Erfolglassung geschah; in der dritten und vierten Kolonne die Summe der in Folge einer Bewilligung erfolgten Obligationen und baaren Gelder. In der zweiten breiten Kolonne wird angeführt: wem erfolgt wurde; das Datum der landrechtlichen Bewilligung und der Erlagsnummer, welchen das Depositum bei dem Erlage erhalten hatte; dann folgt die Anzeige des erfolgten Depositums, zwar nicht so detaillirt, wie in der Empfangsrubrik, doch immer so charakteristisch bezeichnet, daß kein Zweifel erübrige, was und wie viel erfolgt worden sei. Am Rande wird der Nummer angeetzt, welchen die Erfolglassung als Beilage des Journales des laufenden Jahres erhalten hat. Bei jeder Erfolglassung wird die Empfangspost, welche hierdurch ganz oder zum Theil verausgabt wird, roth unterstrichen, und im letzteren Falle daneben der noch erübrigende Betrag angemerk.

Ein Auszug aus der Empfangsrubrik einer Masse, welcher nebst dem Erlagsnummer die wörtlich gleichstimmige Beschreibung der zur Zeit der Ausfertigung des Auszuges noch vorhandenen Empfangsposten, nebst den darauf haftenden Vormerkungen enthält, macht den einfachen Depositenertract aus; die Abschrift aller Empfangs- und Ausgabsposten

einer Masse mit dem hieraus sich ergebenden Resultate des gegenwärtigen Standes der Masse ist der umständliche Depositenertract, welcher wegen des beträchtlichen Aufwandes an Zeit, den solcher zum Nachtheile anderer Geschäfte fordert, nur wenn eine Partei ausweiset, desselben nothwendig zu bedürfen, und daher nur auf besondere Verordnung des Landrechtes erteilt wird. In die letzte Kolonne werden mit Bezug auf das Datum der landrechtlichen Verordnung und der Erlagsnummer der Empfangspost, welche hierdurch affizirt werden soll, und zugleich angezeigt wird, dem Wortlaute der Verordnung gemäß, die Vormerkungen oder Verbothe eingetragen; wird eine derselben aufgehoben, so wird die Vormerkung roth unterstrichen, und darunter angemerk: Vermöge Verordnung dd. u. s. w. aufgehoben. Am Rande jeder in Folge einer besonderen, nicht in dem Erfolglassungsbescheide enthaltenen Verordnung geschenehen Vormerkung, wird der Nummer des laufenden Jahres, mit welchem die Verordnung bezeichnet wurde, um solchen auffinden zu können, beigefügt. Die Eintragung aller Erläge und Erfolglassungen in das Journal und die Hauptbücher, wie auch die Eintragung der Vormerkungen und derselben Aufhebung wird von den Administratoren des Depositenamtes mittelst genauer Vergleichung mit den Erlags- und Erfolglassungsbescheiden, dann den wegen der Vormerkungen ergangenen Verordnungen kontrirt.

Ueber alle Hauptbücher wird ein alphabetisches Register geführt, worin jede neu eröffnete Rubrik einer Masse mit Bestimmung der Seite des Hauptbuches, wo solche vorkommt, eingetragen wird. Aus diesem Index kann jede Masse im Hauptbuche, und in diesem dann die Erlags- und Erfolglassungsanbringen, wie auch die Vormerkungsverordnungen aufgefunden werden. Alle diese Depositenaften sind abgesondert nach ihrer Eigenschaft, als Erläge, Erfolglassungen und Vormerkungen in Faßzetteln gebunden, welche einen ganzen Jahrgang enthalten.

IV. Kontrirung des Depositenamtes.

Es ist bereits erwähnt worden, daß jeder Erlag und jede Erfolglassungsbewilligung unter Aufsicht und Leitung des zur Kontrolle des Depositenamtes bestimmten Rathes, von dem diesen Geschäfte zugewiesenen Auskultanten in die Kontrollbücher eingetragen werde. Die Formulare dieser Bücher liegen in N. 5 und 6 bei.

Das erstere enthält in der ersten Kolonne des Empfanges den Tag, wo der Erlag geschah; in der zweiten den auf das Erlagsanbringen von dem kontrollirenden Rathe gesetzten Nummer; in der dritten den Namen des Erlegers und die Anzeige des Erlages, diese jedoch mit der Bemerkung, ob solche in Papier oder in klingender Münze, in Präziosen oder sonstigen Fahrnissen, in Privat- oder öffentlichen Obligationen bestehe, mit spezifischer Angabe der erlegten Obligationen und baaren Gelder in der vierten und fünften Kolonne; in der sechsten Kolonne wird der Buchstabe, Band und Seite des Hauptbuches angeführt; die Kolonnen der Erfolglassung werden auf gleiche Art ihren Ueberschriften gemäß ausgefüllt. Das zweite mit Beziehung auf das erstere geführte Kontrollbuch, dessen Inhalt aus den Ueberschriften der Kolonne von selbst erhellt, ist vorzüg-

lich dazu bestimmt, das Landrecht in der fortwährenden Kenntniß zu erhalten, was mit der Verbindlichkeit der Redeposition erfolgt worden, und daß die Redeposition geschehen sei. Jede mit dem Auftrage der Redeposition verbundene Erfolgslässungsbewilligung erhält am Schlusse den Beisatz: Et videat protocolum urgendum. Der Bearbeiter dieses Protokoll'es hat sich demnach mit jenem der Kontrollbücher in das fortwährende Einvernehmen zu setzen, wann die Erfolgslässung wirklich geschehen sei, ob die Redeposition bereits geleistet worden, und falls dieses nach Verstreichung der hierzu bestimmten Frist noch nicht geschehen, den Referenten der Erfolgslässung daran zu erinnern, um die Betreibung ungehäuft einzuleiten.

V. Abnahme und Verrechnung der Zähltaxe.

Die Zähltaxe wird in allen Fällen abgenommen, wo nicht das Hfd. v. 2. Nov. 1790 N. 74 der Joseph. G. S. die Befreiung von dem Zählgelde anordnet.

Der Aktuar berechnet die Zähltaxe, fertigt die Quittung aus, nimmt solche in Empfang, und führt die Rechnung über diese Empfänge, und die hiervon zu bestreitenden Auslagen.

Die Depositenamtsadministratoren untersuchen und bestimmen bei jeder Erfolgslässung, ob der Fall zur Abnahme des Zählgeldes geeignet sei, prüfen die Richtigkeit der Berechnung des Betrages und dessen Eintragung in das Journal, nehmen, wenn eine bedeutendere Summe bereits eingegangen ist, solche in ihre Verwahrung, kontrolliren sowohl bei Gelegenheit der gewöhnlichen vierteljährigen Ueberzahlung der Depositenkasse, als auch am Schlusse des Militärjahres zugleich die Zählgelderkasse, adjustiren in letzteren Zeitpunkte die für das ganze Jahr von dem Aktuar gelegte Rechnung, und überreichen solche unter ihrer Fertigung dem Landrechte; dieses stellt solche zwei von dem Präsidium hierzu bestimmten Räten zur Revision zu, diese untersuchen, ob die Abnahme des Zählgeldes den festgesetzten Direktivregeln entspreche, ob die Ausgaben gehörig dokumentirt seien, ob in dem Kalkul keine Irrung vorkomme, und erstatten hierüber ihren Bericht, dieser wird in voller Rathversammlung vorgetragen, und falls die Rechnung richtig befunden würde, so wird den Administratoren hierüber das Absolutorium zugestellt. Zugleich erhalten sie die Weisung, wie viel zur Bedeckung der Ausgaben des laufenden Jahres von dem Vorrathe der Zählgelder zurück zu halten, und was unter die Glieder des Rathsgremiums zu vertheilen sei.

Die Vertheilung geschieht dann gegen Empfangsbestätigung jedes Theilnehmers, welche zum Belege dieser in der Rechnung anzusehenden Ausgabspost dienen.

Beilage N. 1.

Instruktion für die von dem k. k. n. ö. Landrechte zur Besorgung der Depositen erwählten Kommissäre.

§. 1. Setzt das k. k. n. ö. Landrecht auf alle drei Kommissäre, bestehend aus zwei Herren Räten und einem Sekretär, ohne Vorzug

das vollständige Vertrauen, daß, gleichwie dieselben einer für alle, und alle für einen zu haften haben, also auch sie mit gesammter Hand, rechtschaffen, vorsichtig, fleißig, genau unter sich friedsam und einstimmig die Depositen besorgen und verwahren werden.

§. 2. Da jedem Kommissär ein besonderer Schlüssel zu den mit drei Schlössern versperrten Thüren, Kästen, Gewölbe und Truben übergeben werden wird, so wird ihnen unter ihrem ohnehin habenden Diensteide und unter bei Betretungsfall zu befahren habender schwerster Verantwortung anbefohlen, daß niemals zu keiner Zeit, und aus keinem, was immer erdenklichen Vorwande, ein Kommissär dem anderen seine Schlüssel ganz oder theilweise anvertrauen, also, daß wenn ein Kommissär erkrankte oder verreisete, er seine Schlüssel zu eigenen Händen des Präsidiums übergeben oder allenfalls durch eine vertraute Person verpöschirt einschicken, und anstatt seiner einen anderen Herrn Rath und respective Secretarium vorschlagen soll.

§. 3. Muß niemals ein Kasten, Truhe, Thüre oder das Gewölbe eröffnet werden, wenn nicht alle drei Kommissäre zugegen sind. Folgsam haben alle drei Kommissäre bei Hineinlegung und Herausnehmung der Depositen zugleich anwesend zu sein, und haben alle drei ein obachtames Auge zu tragen, daß kein Fehler oder Irrthum unterlaufe, aus den Kästen, Truben oder dem Gewölbe nichts anderes, als was zu erfolgen ist, genommen, auch besonders von den depositirten Papieren nichts zerstreut oder verstoßen werde.

§. 4. Ist in den Ort, wo die Depositen aufbehalten werden, besonders, wenn wegen nothwendiger Hineinlegung oder Herausnehmung der Depositen ein oder anderer Kasten, Truhe oder das Gewölbe offen stände, Niemand hinein zu lassen.

§. 5. Wenn den Kommissären ein Depositum von der Gerichtsstelle nebst dem dekretirten Erlagsanbringen von einer Gerichtsperson in Weisung desjenigen, welcher das Depositum überbracht hat, eingehändigt wird, so haben sie solches sogleich wohl zu durchgehen, ob das Depositum seine Richtigkeit habe. Hierbei ist zu beobachten: a) daß alles vorhanden sei, was in dem Anbringen und in der Dekretazion enthalten ist; b) daß die zu depositirenden Obligationen auf den Namen des Deponenten oder der Pupillen-Kurandenmasse, für welche solche erlegt wird, allenfalls auf den Namen des Verstorbenen gestellt sei; lautete aber die Obligation auf einen fremden Namen, so muß die Zession oder Erbselegitimation vorhanden sein, allenfalls in dem Anbringen erläutert werden, warum eine auf fremden Namen lautende Obligation depositirt werde; c) das Silbergeld ist zu zählen oder zu wägen, wenn es aber auch gewogen wird, so ist der Sak aufzumachen und zu sehen, daß die echte Sorte Silbermünze in demselben vorhanden sei, das Gold ist zu zählen und zu wägen; d) kein unächt's Gold anzunehmen, sondern solches sogleich von der anwesenden Partei auszuwechseln zu lassen.

§. 6. Wenn das Depositum seine Richtigkeit hat, so ist solches durch den Depositenoffizianten nach der Dekretazion rein und sauber in das

Hauptdepositenbuch eintragen zu lassen. Hier ist zu beobachten: a) daß das Depositum in jenes Buch eingetragen werde, welches den Initialbuchstaben enthält, des Namens des Deponenten; wenn er für sich den Erlag macht, wenn er aber für einen Pupillen, Kuranden oder eine Masse etwas erlegt, muß nicht nach dem Namen des Deponenten, sondern nach dem Namen des Pupillen, Kuranden oder der Masse der Buchstaben des Buches gewählt werden; b) bei jeder Eintragung einer Partei ist wenigstens ein Blatt, nach Umständen und vernünftigem Ermessen aber zwei, drei, auch mehrere Blätter leer zu lassen, weil, wenn für eine Partei, als Pupillen, Kuranden, Masse, nachhin mehrere Depositen vorkommen, diese alle zu dieser Partei kontinuierative zugeschrieben werden. c) Ist wohl acht zu haben, daß alles in die gehörigen Rubriken eingetragen werde. d) Die Obligationen, Zessionen und Legitimationsdokumente sind mit dem Dato und dem Namen, auf wen sie lauten, und von wem sie ausgestellt sind, wohl auszudrücken; e) bei den öffentlichen Obligationen ist der Nummer der Obligationen beizufügen; f) bei allen Obligationen sind die Interessen mit dem Prozent, wie sie vorgeschrieben sind, anzumerken; g) die Intabulazion und der Tag derselben ist wohl auszudrücken; h) die Präziosen, besonders der Schmutz, ist so viel möglich zu beschreiben, das Silber zu wägen, und das Gewicht anzugeben; i) der Schmutz und die Präziosen sind der Partei vorzuweisen, wenn möglich, der Schmutz und die Präziosen mit einer seidenen Schnur und den Petschaften der Partei zu versichern, allezeit aber der Schmutz und die Präziosen in eine mit den Petschaften der Partei und der drei Herren Kommissäre versiegelte Schachtel zu legen; k) gleichwie auf die drei Anbringen der Nummer, unter welchem das Depositum in dem Depositenbuche eingetragen ist, angemerkt wird, also muß auch dieser nämliche Nummer auf das Depositum, es bestehe in baarem Gelde, Obligationen oder Präziosen, gesetzt werden, und kann solches auf das Papier, in welches die Obligationen eingewickelt werden, auf den Saß, wo das bare Geld, auf die Schachtel, wo die Präziosen befindlich sind, geschehen; an das Silber können Karten mit dem Nummer angehängt werden; l) Obligationen sind in Kästen, bare Gelder und Schmutz oder andere Präziosen in Truhen, mehreres und größers Silber in Gewölbe zu versperren.

§. 7. Hat der Depositenoffiziant in jedem Buche einen Indicum zu halten, und in diesem Indicum zu den Initialbuchstaben den Namen desjenigen einzutragen, auf welchem das Depositum im Buche steht; wäre ein anderer Deponent, so ist auch dessen Name in dem Indicum nach den Initialbuchstaben einzutragen; und weil es sich öfter ereignet wird, daß der Initialbuchstabe desjenigen, welcher deponirt, mit jenem, für wen deponirt wird, in ein verschiedenes Buch einschlägt, so muß in dem Indicum des Buches, wo das Depositum nicht einkommt, sich auf den Buchstaben des Buches und das Blatt, wo dasselbe eingetragen ist, bezogen werden, wie dann ein gleiches mit demjenigen, wider welchen deponirt wird, zu beobachten ist.

§. 8. Versteht sich ohnehin, daß in dem Buche jener beigelegt werden muß, welcher für einen Pupillen, Kuranden oder Masse etwas erlegt hat.

§. 9. Hat der Depositenoffiziant das nämliche Depositum in das Journal, in welchem der Depositennummer und der Tag des Erlages kontinuierativ eingetragen; alda aber werden die Obligationen kürzer beschrieben, nur die Hauptsumme aller Obligationen ausgesetzt, und die Zessionen und Erbalegitimazionen gar ausgelassen.

§. 10. Ist wohl acht zu haben, daß das Depositum in jene Lade des Kastens gelegt wird, welcher den Initialbuchstaben hat, auf welchem das Depositum in dem Buche eingetragen ist.

§. 11. Haben alle drei Kommissäre jenes, was der Depositenoffiziant in das Buch eingeschrieben hat, mit der Dekretazion des Erlagsanbringens wohl zu kontriviren, acht zu haben, daß alles in die gehörigen Rubriken eingetragen, wohl und deutlich ausgedrückt, und nichts ausgelassen sei, dann, daß das Depositum in dem Journalbuche richtig und ordentlich vorgemerkt, auch im Indicum genau eingetragen sei.

§. 12. Die Erlagsanbringen werden in einem Kasten, in Faszikeln von Hundert Stücken, nach den Nummern des Depositenbuches eingetheilt, versperret, in einem Indicum ganz kurz eingetragen, und der Index bei denselben aufbehalten.

§. 13. Auf eines der drei Erlagsanbringen müssen die drei Kommissäre ganz kurz anmerken, daß das Depositum richtig übergeben worden sei, ihre drei Namensunterschriften beisetzen, und das Amtstiegel beidrücken.

§. 14. Sodann ist dieses sammt einem anderen Anbringen dem Präsidium vorzuweisen, und beide dem Expeditur zu übergeben, weil das dritte zurückgehalten wird.

§. 15. Wenn sich bei dem Erlage eines Depositi ein Anstand ergeben sollte, ist solches sogleich dem Präsidium anzuzeigen, und die Partei mitzunehmen.

§. 16. Die Kommissäre haben kein Depositum zu erfolgen, wo ihnen nicht die mit dem Vidi des Präsidiums und dessen Name bezeichnete, und mit dem Amtstiegel gefertigte gerichtliche Originalerfolglassungsbewilligung zugestellt werde.

§. 17. Haben die Kommissäre die Erfolglassungsbewilligung wohl und bedacht durchzulesen, sodann die Quittung desjenigen abzufordern, auf dessen Name die Erfolglassung bewilligt worden ist; in dieser Quittung muß sich auf den Tag und den Nummer des Erlages, und auf den Tag der Erfolglassungsverwilligung bezogen, und alles, was erfolgt wird, klar und genau ausgedrückt werden.

§. 18. Ist in dem Depositenbuche nachzusehen, ob auf das zu erfolgen bewilligte Depositum keine gerichtliche Vormerkung oder gerichtlicher Verbot hastet, und solches alsogleich dem Präsidium anzuzeigen.

§. 19. Wenn an der Erfolglassung kein Anstand ist, so muß die geschene Erfolglassung in das Depositenbuch zur Zahl, wo der Empfang des Depositi eingeschrieben steht, wie auch in das Journalbuch nach dem Tage der Erfolglassung eingetragen, und in dem Indicum des Depositenbuches ausgelöscht werden.

§. 20. Wenn ein Depositum nur zum Theil erfolgt wird, ist auf das Papier, wo die Obligationen eingewickelt sind, oder auf das Spitzzettel des Safes, in welchem das bare Geld befindlich ist, anzumerken, was von diesem Depositum erfolgt worden.

§. 21. Von den ausgefolgten Depositen sind die Zählgelder solcher Gestalt und auf eben jene Weise zu nehmen, wie solche das k. k. Universaldepositenamt genommen hat, deswegen das gehabte Normale beige schlossen wird; eben also ist wie vorhin für einen Depositenextrakt für eine Seite 15 Kreuzer nebst Stempel und vidimus zu nehmen.

§. 22. Die Erfolglassungsverwilligungen und Quittungen sind auch sorgsam in einem Kasten zu versperren, zu nummeriren, in Faszikeln zu 100 Stücken zusammen zu richten; nach den Nummern in einem Indice durch den Depositenoffizianten eintragen zu lassen, und solcher Index bei den Erfolglassungsverwilligungen und Quittungen aufzubehalten.

§. 23. Die verlangten Depositenextrakte sind von dem Depositenoffizianten aus dem Depositenbuche herausziehen zu lassen, von den drei Herren Kommissären mit dem Buche genau und vorsichtig zu kontriren, sodann mit ihren Unterschriften und Amtsigel zu fertigen.

§. 24. In den Depositenextrakten wird nichts angesetzt, als was wirklich bei Gericht in Deposito vorhanden ist.

§. 25. Ueber die Depositen wird keine Rechnung gelegt, weniger gegen die Parteien eine solche verfaßt oder hinaus gegeben; wohl aber, wenn das Präsidium oder das Gericht einen Ausweis, was an Depositen vorhanden ist, verlangt, wird solcher aus dem Journalbuch mit Ansetzung der Erlagscheine und der Erfolglassungen, folglich des sich zeigenden Restes ganz leicht gezogen werden können.

§. 26. Die eingehenden Zählgelder und Depositenextraktstaren sind in ein Journal durch den Depositenoffizianten eintragen zu lassen, von den depositirten baren Geldern, in einer versperreten Truhe separirt zu halten. Hiervon ist nichts, als was gerichtlich angewiesen wird, zu erfolgen, und haben hierüber die drei Kommissäre mit Ausgang jedes Militärjahres die Rechnung an das k. k. n. ö. Landrecht zu erstatten, welche Rechnung der Depositenoffiziant zu verfassen hat.

§. 27. Zu keiner Zeit ist sich in dem Orte, wo die Depositen aufbewahrt werden, eines Lichtes zu gebrauchen.

§. 28. Wenn die Kommissäre aus dem Orte, wo die Depositen aufbewahrt werden, weggehen, haben alle drei sorgfältig nachzusehen, daß die eisernen Fensterläden mit den Haken oder Riegeln wohl geschlossen, alle Kästen, Truhen, Gewölbe und Thüren mit drei Schlössern wohl versperret sind, und allezeit beim Hinweggehen, auch öfter sorgfältiger nachzuforschen, ob bei den eisernen Fensterläden, bei den Schlössern der Kästen, Truhen, Gewölbe und Thüren, auch Ofengittern, nichts Mangelhaftes und Fehlerhaftes sich befinde, und solches alsogleich dem Präsidium anzuzeigen.

§. 29. Wann in dem Regierungshause, wo die Depositen befindlich sind, oder in dessen Nachbarschaft, ein Feuer entstände, sollen die drei Kommissäre und der Depositenoffiziant sich alsogleich an den Ort, wo die Depositen aufbewahrt werden, verfügen, und zur Rettung der depositirten baren Gelder, Obligationen und Präziosen, nach Beschaffenheit der Umstände und nach Vernunft und Bescheidenheit, die erforderlichen Veranstaltungen treffen, zuvörderst die Obligationen, das Hauptbuch und die übrigen Bücher, wie auch die Erfolglassungsverwilligungen und Quittungen, dann die übrigen Schriften, die Präziosen und das bare Geld zu retten, und an einen sicheren Ort unterzubringen suchen. Ein Kommissär hat den andern und dem Depositenoffizianten die Gefahr des ihm zu Ohren gekommenen Feuers in dem Regierungshause oder dessen Nachbarschaft alsogleich zu erinnern. Hauptfächlich aber ist es sogleich dem Präsidium zu erinnern.

§. 30. Der Depositenoffiziant wird an die drei Kommissäre vollständig angewiesen und ihnen untergeben; folgsam haben auch die drei Kommissäre auf alle seine Verrichtungen genau Sorge zu tragen, seine Handlungen beständig vor Augen zu haben, und dafür zu stehen. Dieser, wie schon gesagt worden ist, hat das Hauptbuch, das Journalbuch, die Rechnung über die Zählgelder und Depositenextrakte, die Indices der Erlagscheine und Erfolglassungen sammt Quittungen zu führen und zu besorgen, dann die Depositenextrakte zu verfassen. Er kann auch zur Zählung und Abwägung des Geldes, dann zur Uebertragung und Einlegung der Depositen in die Kästen, Truhen und Gewölbe von den Kommissären gebraucht werden.

§. 31. Ehe und bevor die Arbeit nicht zu Ende gebracht ist, haben die Herren Kommissäre und der Depositenoffiziant sich nicht zu entfernen.

§. 32. Wenn ein Herr Rath eine Auskunft von dem Depositenstande verlangt, folgsam das Depositenbuch, das Journalbuch einsehen, und das vorhandene Depositum sich vorzeigen lassen will, haben die drei Kommissäre solches bereitwillig zu gestatten und zu befolgen.

Tabelle

Parteien.	Präziosen.	Schätzung.		Hauptbuch Folio.	Kasten im Fuß.
		fl.	fr.		

Tabelle

Nr.	Erlags-Nr.	Hauptbuch Folio.	Empfang.	Obligationen.		Bar.	
				fl.	fr.	fl.	fr.

Tabelle

Erlag.					Kasten, worin der Erlags-Fasz.	
Tag des Erlages.	Erlags-Nr.	Name des Erlegers, und Ursache des Erlages.	Bar.			Obligationen.
			fl.	fr.		

Nr. 2.

Nr. Parteien.	Präziosen.	Schätzung.		Hauptbuch Folio.	Kasten im Fuß.	Nr.
		fl.	fr.			

Nr. 3.

Einreich.-Nr.	Hauptbuch-Folio.	Beilagen-Nr.	Ausgabe.	Obligationen.		Bar.		Zählare.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.

Nr. 4.

Erfolglassung.					Gerichtliche Vormerkung und Verbote, dann derselben Aufhebung.			
Tag der Erfolglassung.	An wen, und Ursache der Erfolglassung.	Bar Geld.		Obligationen.				
		fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.

Behuter Abschnitt.

Von dem Benehmen der N. G. bei Prüfung der Advokaten *).

§. 85.

Der Anwerber um eine Advokatenstelle muß darum schriftlich anlangen, und durch die beigelegten Zeugnisse beweisen, daß er die in dem §. 410 und 411 der Gerichtsordnung vorgesehene Bedingnisse erfüllt habe, und daher zur Prüfung zugelassen zu werden geeignet ist. Hierauf sind von dem Präsidenten, unter dem Vorsitze des Vizepräsidenten, wo deren einer ist, wenigstens zwei Räte des Appellationsgerichtes nebst einem Aktuar als Prüfungskommissäre zu ernennen; und des Bittstellers Bittschrift ist zu verbescheiden: daß er sich wegen Bestimmung des Tages und der Stunde bei dem Vizepräsidenten, oder wo keiner ist, an seiner Stelle bei dem ältesten Rathe zu melden habe. Bei solchen Prüfungen ist mit den Appellationsräthen, so weit es thunlich, immer abzuwechseln.

2162. Hfd. v. 12. (zufolge a. h. Entschl. v. 6.) Juni 1829, an alle N. Präsid. (Z. 226.)

Zu Prüfungskommissären der Advokaten sowohl als der Richteramtskandidaten sind die durch Kenntnisse, Unbefangenheit und Strenge sich am meisten auszeichnenden Räte, und in so weit möglich, immer die nämlichen zu bestimmen, damit die Zeugnisse über die Fähigkeiten der Kandidaten nach gleichen Grundsätzen ertheilt werden **).

§. 86.

Der Vizepräsident oder der ältere Rath der Prüfungskommissäre bestimmt auf Anmelden dem Bittsteller Tag und Stunde, und den Ort in dem Gerichtshause, wo sich dieser zur Prüfung zu stellen hat. Wenn es die Amtsgeschäfte des Appellationsgerichtes zulassen, ist die Prüfung Vormittags zu halten.

*) Die in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften sind auch auf die Auskultanten- und Richterprüfungen, in so weit sie hierauf passen, anzuwenden, was durch das Hfd. v. 8. Mai 1829 N. 2399 rücksichtlich des 20. Hpts. der gal. G. S. womit der vorliegende 10. Abschnitt übereinstimmt, ausdrücklich angeordnet worden ist (S. 581 d).

). Beziehung eines Bergrathes; s. **1623 §. 29 u. **1625**.

§. 87.

Die Prüfung hat beiläufig durch zwei Stunden zu dauern; es wäre denn, daß sich der Geprüfte bereits in der ersten Stunde auf eine Art auszeichnete, welche seine Verwerfung von der Advokatur keinem Zweifel aussetzte.

§. 88.

Sollte an dem zu Prüfenden eine Schüchternheit oder Furchtsamkeit bemerkt werden, die ihn aus der nöthigen Fassung bringt, um mit freiem Gemüthe und erforderlicher Gegenwart des Geistes zu antworten, so kann ihm eine kurze Zeit sich zu fassen, gegönnt, allenfalls auch der Tag der Prüfung überlegt werden. Diese Ueberlegung des Tages soll dem zu Prüfenden auch dann gegönnt werden, wenn er wegen Krankheit darum bittet.

§. 89.

Ist der Anwerber zur Prüfung gefaßt, so sind ihm von den abgeordneten Commissären wechselweise wichtige und auf verschiedene Theile seines künftigen Amtes Beziehung habende Fragen vorzulegen, durch deren gründliche Beantwortung er eine hinlängliche Kenntniß der Geschäfte, und die erforderliche Fertigkeit des Geistes an Tag legen könne.

§. 90.

Den Commissären steht frei, dem Anwerber auch über diejenigen Theile der Rechtswissenschaft, die auf öffentlicher Universität gelehrt werden, Fragen zu stellen; doch ist sich dabei weniger aufzuhalten, da das erlangte Doctorat an der Fähigkeit von dieser Seite ohnehin nicht zweifeln läßt. Dagegen haben sie desto genauer und strenger das Examen über die vaterländischen und Municipalgesetze vorzunehmen, und besonders aufmerksam zu sein, ob er sich hinlängliche Wissenschaft der sämmtlichen Landesgesetze der Provinz, in welcher er zur Advokatur zugelassen zu werden verlangt, eigen gemacht habe.

§. 91.

Weiters haben die Commissäre den Anwerber über die bestehende Verfassung der Gerichtsbehörden in der Provinz, sowohl in den Geschäften des adelichen Richteramtes als in

den Streitsachen, dann des anmit in Verbindung stehenden Appellations- und Revisionszuges zu prüfen, und zu beurtheilen, ob er die in Rücksicht der Gerichtsbarkeiten bestehende Landesverfassung auf eine solche Art kenne, daß er mit Richtigkeit zu bestimmen fähig sei, zu welchem Richter jedes Geschäft gehört.

§. 92.

Noch sind ihm einige verwinkelte praktische Fälle auf die Art vorzulegen, als ob eine Partei hierin um Rath fragte, um zu sehen, ob er mit Ueberlegung und Klugheit Rath zu ertheilen wisse.

§. 93.

Vorzüglich sind die Anwerber um die Advokatur über die neue allgemeine Gerichts- und Konkursordnung in ihren wichtigsten Punkten, und wo eine Unwissenheit oder Nachlässigkeit der Partei sehr gefährlich sein könnte, zu befragen, um sich zu überzeugen, daß sie davon hinlängliche Kenntnisse besitzen.

§. 94.

Bei allen Punkten haben die Kommissäre nicht nur auf die Gründlichkeit der Antwort, sondern auch auf die Deutlichkeit des Ausdruckes, und auf die hierbei bezeugte Fertigkeit des Geistes zu sehen.

§. 95.

Ueber die vorgenommene Prüfung hat der Aktuar ein verlässliches Protokoll zu führen, worin die Gegenstände zu verzeichnen sind, über welche die Prüfung geschehen ist, damit sich das Appellationsgericht überzeugen könne, daß die Kommissäre die ihnen aufgetragene Prüfung mit der nöthigen Strenge vorgenommen haben. In diesem Protokolle sind vorzüglich diejenigen Punkte genau anzudeuten, welche der Geprüfte entweder mit ausgezeichnete Geschicklichkeit beantwortet, oder wobei er nicht allerdings Genüge geleistet hat.

§. 96.

Wenn der Anwerber den Kommissären bei der mündlichen Prüfung genug gethan, haben sie ihm zu Beurtheilung seines Stiles einen Gegenstand zu einem Aufsatz zu bestim-

men. Zur Verfassung dieses Aufsatzes ist ihm in dem Gerichtshause ein Ort anzuweisen, wo er denselben allein, und ohne sich bei Jemanden Rathes zu erholen, zu Stande zu bringen hat. Der zu Prüfende hat den Kommissären durch Handstreich anzugeloben, daß er keinen fremden Aufsatz unterschicken wolle, und wofern er in der Folge des Gegentheiles überführt werden sollte, sich eben dadurch zur Erlangung der Advokatur unfähig erkenne. Die schriftliche Ausarbeitung kann auf einen andern Tag verschoben werden, und ist nicht nöthig, daß die Kommissäre dabei gegenwärtig seien; es ist genug, wenn dem Anwerber eines von den Amtszimmern, und er in demselben seine Ausarbeitung neben den ohnehin daselbst befindlichen, und zur Kontrolle dienenden Amtspersonen zu vollenden angewiesen wird.

§. 97.

Ueber die vollendete Prüfung haben die Kommissäre mit Beilegung des Protokolles, und des von dem Geprüften verfaßten Aufsatzes ihre Meinung schriftlich und bei aufhabendem Amtseide zu geben, und darin sich zu äußern, ob der Kandidat zur Advokatur zugelassen zu werden verdiene? oder ob ihm wegen Abgang der erforderlichen Fähigkeit noch eine Zeitfrist zu Erwerbung der ihm abgängigen Kenntnisse, und dann zu einer zweiten Prüfung (die immer strenger als die erste sein muß) zu bestimmen; oder endlich, ob er zur Advokatur untüchtig zu erklären sei. Jeder Kommissär hat seiner Meinung in Kürze die wichtigsten Gründe beizufügen, und einer derselben hierüber dem versammelten Rathe den Vortrag zu erstatten; worüber dann die ordentliche Berathschlagung zu pflegen, und nach der Mehrheit der Stimmen das Konklusum zu fassen ist.

2163. Hfd. v. 21. Juni 1806 N. 770, an alle A. G.

Diesjenigen Doktoren, welche bei der ersten zum Antritte der Advokatur mit ihnen bei dem A. G. vorgenommenen Prüfung zwar noch nicht vollständig tauglich und ausgebildet befunden worden sind; aber solche Fähigkeiten und Kenntnisse an den Tag gelegt haben, woraus bei einer fortgesetzten Praxis sich ihre vollkommene Fähigkeit und Ausbildung mit Grund erwarten läßt, dürfen auf eine wenigstens durch 2 Jahre noch fortzusetzende Praxis angewiesen, und sohin zu einer nochmaligen, jedoch letzten Prüfung zugelassen werden.

Prüfungsnoten; s. S. 580, a, b u. d.

2164. Hfd. v. 15. April 1831 N. 2510, an die Kammerprokurator zu Laibach und an das Fiskalamt zu Klagenfurt.

Die allg. Hofkammer hat in Uebereinstimmung mit der vereinigten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle zu bestimmen befunden, daß künftighin für die Befähigungsdekrete für eine Fiskaladjunktenstelle eben jene drei Abstufungsnoten: hinreichend, gut und sehr gut (ausgezeichnet) vorzuzeichnen sind, welche auch bei den Zeugnissen über Richteramt- und Advokatenprüfungen beobachtet werden.

2165. Hfd. v. 11. Nov. 1831 N. 2538, an d. gal. A. G.

In den Zeugnissen über die Prüfungen für das Richteramt, und für Auskultanten- oder Advokatenstellen, sind noch ferner die in den Hfd. v. 12. Dez. 1807 N. 829 und vom 28. Febr. 1824 N. 1991 der J. G. S. vorgezeichneten Noten: »hinlänglich, gut, ausgezeichnet« auszudrücken.

Delegirung zur Vornahme der Prüfungen*):

2166. Hfd. v. 29. Jänner 1786 N. 522, an das mähr. A. G., und wörtlich gleichlautend Hfd. v. 4. Jänner 1789 N. 608, an d. n. ö. A. G.

Auch bei den Ortsgerichten könne kein anderer Rechtspfleger angestellt werden, als der über vorläufige Prüfung von dem A. G. tüchtig befunden worden; doch kann die Prüfung zur Erleichterung der Kompetenten dem in Rücksicht dessen Aufenthaltsortes nächsten wohlbesetzten hierzu fähigen Magistrate mittelst ordentlicher Instruirung und Auszeichnung der Gegenstände der Prüfung dergestalt aufgetragen werden, daß sodann über diese Prüfung der Bericht an das A. G. erstattet, und hierüber von demselben nach Befund das Zeugniß der Tüchtigkeit ertheilt oder abge schlagen werde.

2167. Hfd. v. 5. März 1789 N. 982, an d. in. u. o. ö. A. G.

Die Prüfungen aus dem Justizfache können künftig den Landrathen und adeligen Justizadministratoren delegirt werden.

*) Durch das Hfd. v. 8. Mai 1829 N. 2399 (s. S. 580, a) wurde das frühere Befugniß der A. G., zur Vornahme der Prüfungen zu delegiren, bestätigt. Es gründet sich vorzüglich auf folgende Gesetze.

Ein Rechtsanwalter ist am 1. August 1838
 und man dem Rechtsanwalter jährlich
 wird bei 40 fl. - Marktvermehrung in Wien
 2 fl. 10 kr. bis 1 fl. 10 kr. 10 kr. 10 kr. 10 kr.
 in Summe 10 fl. 10 kr., zum zweiten mal
 abwechselnd 10 fl. 10 kr. 10 kr. 10 kr. 10 kr.
 für 10 Jahre jährlich. 10 fl. 10 kr. 10 kr. 10 kr.

Prüfung	Wissen	Eng	Recht	Praxis	Summe
1	Genügend	50%	50%	50%	150%
2	Genügend	50%	50%	50%	150%
3	Genügend	50%	50%	50%	150%
4	Genügend	50%	50%	50%	150%